

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

---

*SAMMLUNG DES ARBEITSRECHTS*

**DIE GERICHTSBARKEIT  
IN ARBEITSSACHEN  
UND IN SACHEN  
DER SOZIALEN SICHERHEIT  
IN DEN LÄNDERN DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

von

**G. BOLDT, P. HORION, G. CAMERLYNCK, L. MENGONI,  
A. KAYSER, W.F. DE GAAY FORTMAN**



---

Stand 1. Januar 1968

**DIE GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN  
UND IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT  
IN DEN LÄNDERN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT**

## **IN MEMORIAM**

**Armand KAYSER – ehemaliger Präsident des Sozialversicherungsamts von Luxemburg**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte an dieser Stelle dem Andenken Armand KAYSERS, luxemburgisches Mitglied des Sachverständigenausschusses für Arbeitsrecht seit 1955, der im Dezember 1968 vor Herausgabe dieser Veröffentlichung verstorben ist, eine letzte öffentliche Ehrung erweisen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die hervorragenden Beiträge, die der Verstorbene, der auf wissenschaftlichem wie auf praktischem Gebiet des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungswesens seines Landes einen wichtigen Platz eingenommen hatte, auch im Sachverständigenausschuß zur vergleichenden Untersuchung des Arbeitsrechts in den Ländern der Gemeinschaft geleistet hat, immer zu würdigen wissen.



## VORWORT

*Die vorliegende Studie, mit der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Reihe der Veröffentlichungen über die verschiedenen Gebiete des Arbeitsrechts in den Ländern der Gemeinschaft fortsetzt, befaßt sich mit der „Gerichtbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit“.*

*Die Studie besteht aus sechs Länderberichten und einem Gesamtbericht. Die Länderberichte enthalten einen historischen Überblick über die Entwicklung sowie eine Darstellung der Gerichtbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit (Organisation, Zusammensetzung, Partei- und Prozeßfähigkeit, Verfahren usw.). Der Gesamtbericht vergleicht diese Elemente, zeigt die hauptsächlichsten Tendenzen auf und bemüht sich, die in den Ländern der Gemeinschaft bestehenden Unterschiede und Übereinstimmungen der verschiedenen Systeme deutlich zu machen.*

*Während hier jedoch im wesentlichen nur der individuelle Teilbereich dieses Problems behandelt wurde, ist der kollektive Bereich Gegenstand einer besonderen Untersuchung: Eine Studie über die Verhütung und Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten ist zur Zeit im Gange.*

*In den vorhergehenden Veröffentlichungen haben die Sachverständigen eine Vielzahl von Aspekten analysiert, die im Rahmen der Arbeitsbeziehungen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern begründen. Mit dieser Untersuchung soll festgestellt werden, mit welchen Mitteln und über welche Institutionen, d.h. mit welchem Verfahren und vor welchem Gericht die Parteien eines Arbeitsvertrags im Streitfalle die Rechtslage klären lassen können. Es erschien dabei zweckmäßig und sogar unerlässlich, in Anbetracht der sehr engen Verbindungen mit dem Arbeitsrecht, diese Untersuchung auch auf das Gebiet der sozialen Sicherheit auszudehnen.*

*Die Kommission hofft, daß diese Studie eine Dokumentationsquelle für die interessierten Kreise sein wird und dazu beiträgt, etwaige Diskussionen über die Möglichkeit einer Annäherung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu erleichtern.*

*Das Erfordernis einer solchen Annäherung ergibt sich nicht nur aus der in den Artikeln 117 und 118 des EWG-Vertrags betonten Harmonisierung, sondern auch aus praktischen Erwägungen: Es wäre u.a. ein sehr bedeutender und wünschenswerter Beitrag zum reibungslosen Funktionieren der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft, wenn die vielfältigen Bemühungen, diese Freizügigkeit durch eine Harmonisierung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern, auch den Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtbarkeit erfassen würden. Von einer im wesentlichen gleichgestal-*

teten Gerichtsbarkeit würden alle Beteiligten, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Versicherungsträger, bei der Verfolgung ihrer gegenseitigen Ansprüche profitieren, gerade dann, wenn diese Ansprüche im gegebenen Falle außerhalb der heimatlichen Rechtsordnung geltend gemacht werden müssen.

Ein von diesen Überlegungen ausgehender Annäherungsprozeß der einschlägigen Gesetzgebungen würde wesentlich an sozialem Sinngehalt gewinnen, wenn er dem Schutzgedanken für den Arbeitnehmer Rechnung tragen würde.

Denn häufig befindet sich im Streitverfahren der Arbeitnehmer, allein schon von der Beherrschung der Verfahrenstechnik her, in der schwächeren Position verglichen mit seiner Gegenpartei, sei es der Arbeitgeber, sei es der Versicherungsträger. Könnte diesem, einer objektiven Rechtsfindung doch sicherlich abträglichen Umstand nicht dadurch abgeholfen werden, daß beispielsweise dort, wo dies nicht oder in nicht ausreichendem Maße der Fall ist, Strukturen und Prozeduren einer Gerichtsbarkeit geschaffen werden, die weniger an Traditionen als vielmehr an den Erfordernissen eines modernen Arbeitslebens orientiert sind?

Die Einführung von Verfahrensvorschriften, die den Rechtsstreit in allen Instanzen für den Arbeitnehmer verständlich, überschaubar und kostensparend gestalten und eine rasche Erledigung gewährleisten sowie eine Besetzung der Gerichte, durch die wirklichkeitsnahe Entscheidungen garantiert werden — indem man Richter einsetzt, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der speziellen Materie des Arbeits- und Sozialrechtes verfügen — sind nur Beispiele einer Vielzahl von Ansatzpunkten für eine „Harmonisierung im Fortschritt“.

Die zahlreichen und vielschichtigen Schwierigkeiten, die sich aus der Unterschiedlichkeit der bestehenden Regelungen ergeben, werden nicht bezweifelt. Um sie zu überwinden, ist die Kommission bereit, die ihr gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen und in jedem Stadium der Diskussion dieses für eine europäische Sozialordnung wichtigen Problems ihre guten Dienste anzubieten.

PROF. LEVI SANDRI

Vizepräsident der Kommission der  
Europäischen Gemeinschaften

## ÜBERSICHT

1. *Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (Zusammenfassender Bericht)*  
von Professor Dr. Dr. Gerhard BOLDT, Senatspräsident (i. R.) beim Bundesarbeitsgericht in Kassel . . . . . 9
2. *Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland*  
von Professor Dr. Dr. Gerhard BOLDT, Senatspräsident (i. R.) beim Bundesarbeitsgericht in Kassel . . . . . 81
3. *Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit in Belgien*  
von Paul HORION, Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lüttich . . . . . 183
4. *Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit in Frankreich*  
von Guillaume CAMERLYNCK, Professor an der Fakultät für Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften von Paris . . . . . 281
5. *Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit in Italien*  
von Luigi MENGONI, Professor an der Katholischen Universität Mailand 427
6. *Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit in Luxemburg*  
von Armand KAYSER, ehem. Präsident des Sozialversicherungsamtes von Luxemburg . . . . . 501
7. *Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit in den Niederlanden*  
von Prof. mr. W.F. De Gaay Fortman, Rector Magnificus der Freien Universität von Amsterdam . . . . . 547

## **DAS ARBEITSRECHT IN DER GEMEINSCHAFT**

### *Bereits erschienen:*

1. Die Quellen des Arbeitsrechts
2. Die Stabilität des Arbeitsverhältnisses
3. Die Vertreter der Arbeitnehmer auf der Betriebsebene
4. Streik und Aussperrung
5. Der Schutz der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes
6. Die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Organisation des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in Frankreich
7. Der Arbeitsvertrag nach dem Recht der Mitgliedstaaten der EGKS
8. Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit

### *In Vorbereitung:*

1. Die Verhütung und die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten



# ZUSAMMENFASSENDE BERICHT

von

**PROFESSOR DR. DR. GERHARD BOLDT**

*Senatspräsident (i. R.) beim Bundesarbeitsgericht in Kassel*

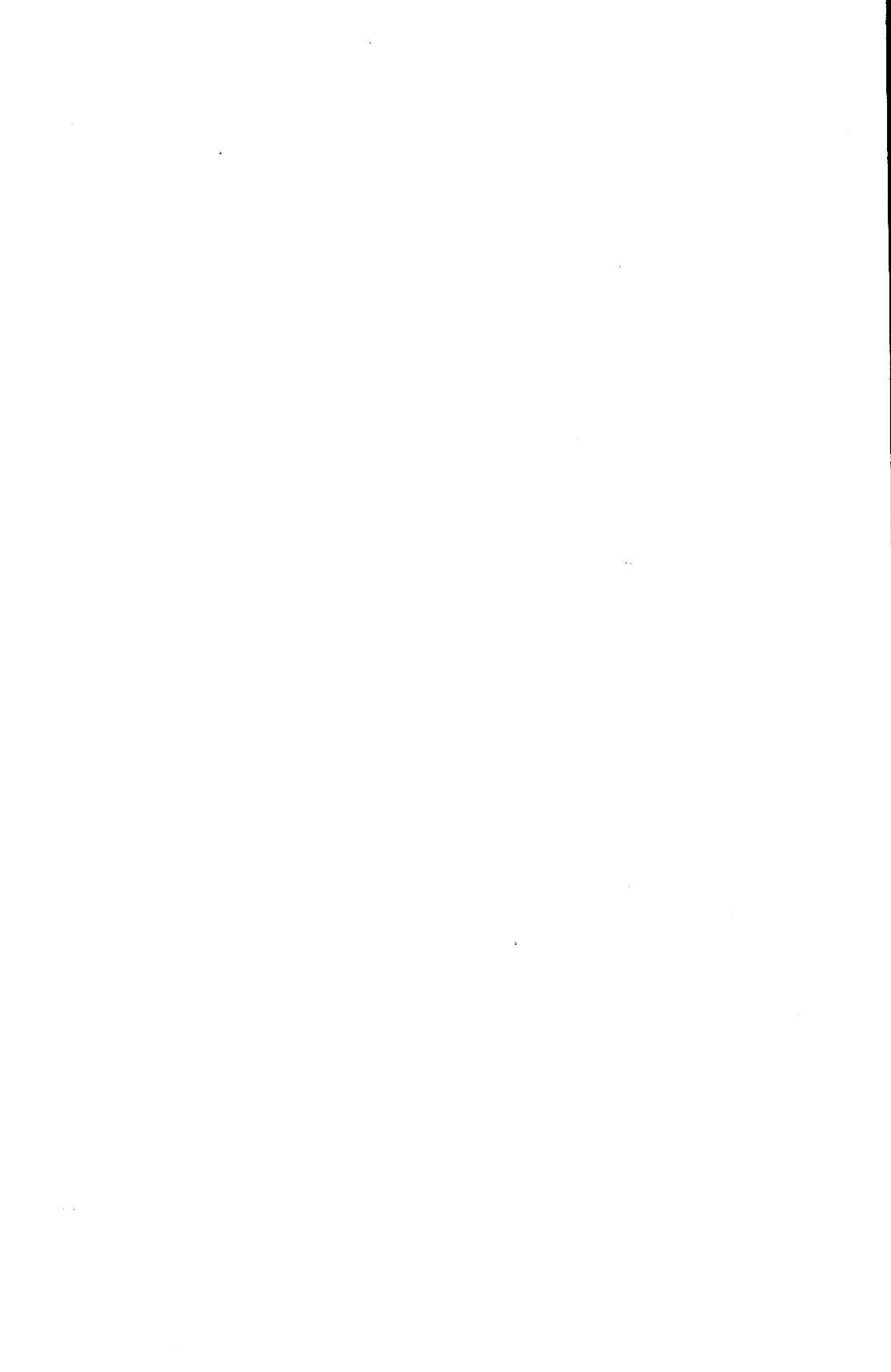


# INHALT

<b>VORBEMERKUNG</b>	15
<i>Einleitung</i> – Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Rechtsschutzes in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit	17
<b>KAPITEL I – DIE ENTWICKLUNG DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT</b>	18
<b>KAPITEL II – DIE ENTWICKLUNG DER SOZIALGERICHTSBARKEIT</b>	20
<b>KAPITEL III – GRUNDSÄTZE DER GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT</b>	22
<b>ERSTER TEIL – DIE GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN</b>	25
<b>KAPITEL I – GERICHTSVERFASSUNG</b>	25
Abschnitt I - Aufbau und Verwaltung der Gerichte	25
§ 1 - Aufbau und Gliederung der Gerichte	25
§ 2 - Verwaltung der Gerichte	26
Abschnitt II - Besetzung der Gerichte	27
§ 1 - Allgemeines	27
§ 2 - Berufsrichter	28
§ 3 - Ehrenamtliche Richter	29
Abschnitt III - Geschäftsstellen	31
<b>KAPITEL II – DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHE FÜR ARBEITSSACHEN</b>	32
Abschnitt I - Die örtliche Zuständigkeit	32
Abschnitt II - Die sachliche Zuständigkeit	33
Abschnitt III - Die funktionelle Zuständigkeit	37
<b>KAPITEL III – PARTEI- UND PROZESSFÄHIGKEIT, PROZESSVERTRETUNG</b>	39
§ 1 - Parteifähigkeit	39
§ 2 - Prozeßfähigkeit	39

§ 3 - Prozeßvertretung . . . . .	40
§ 4 - Die prozessuale Stellung der Berufsverbände in Frankreich und Luxemburg . . . . .	41
<b>KAPITEL IV – DAS VERFAHREN VOR DEN ARBEITSGE- RICHTEN . . . . .</b>	<b>42</b>
Abschnitt I - Allgemeines . . . . .	42
Abschnitt II - Verfahrensgrundsätze . . . . .	42
Abschnitt III - Der Gang des Verfahrens . . . . .	45
<b>KAPITEL V - RECHTSMITTEL UND WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS . . . . .</b>	<b>46</b>
Abschnitt I - Einspruch . . . . .	46
Abschnitt II - Der Drittwiderspruch nach niederländischem Recht . . . . .	47
Abschnitt III - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der erstinstanzli- chen Gerichte . . . . .	47
Abschnitt IV - Rechtsmittel gegen zweitinstanzliche Entscheidungen . . . . .	48
Abschnitt V - Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . .	50
<b>KAPITEL VI - ZWANGSVOLLSTRECKUNG . . . . .</b>	<b>50</b>
<b>KAPITEL VII - RECHTSPRECHUNG IN ARBEITSSACHEN AUSSERHALB DER GERICHTE FÜR ARBEITSSACHEN BZW. DER ORDENTLICHEN GERICHTE IN ITALIEN . . . . .</b>	<b>51</b>
<b>KAPITEL VIII - SCHIEDSGERICHTSBARKEIT . . . . .</b>	<b>53</b>
<b>ZWEITER TEIL – DIE GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIA- LEN SICHERHEIT . . . . .</b>	<b>55</b>
<b>KAPITEL I - GERICHTSVERFASSUNG . . . . .</b>	<b>55</b>
Abschnitt I - Aufbau und Verwaltung der Gerichte . . . . .	55
§ 1 - Aufbau und Gliederung der Gerichte . . . . .	55
§ 2 - Verwaltung der Gerichte . . . . .	58
Abschnitt II - Besetzung der Gerichte . . . . .	58
§ 1 - Allgemeines . . . . .	58
§ 2 - Berufsrichter . . . . .	60
§ 3 - Ehrenamtliche Richter . . . . .	61
Abschnitt III - Geschäftsstellen . . . . .	62

<b>KAPITEL II – DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT . . . . .</b>	<b>62</b>
Abschnitt I - Die örtliche Zuständigkeit . . . . .	62
Abschnitt II - Die sachliche Zuständigkeit . . . . .	63
Abschnitt III - Die funktionelle Zuständigkeit . . . . .	65
<b>KAPITEL III – DIE BETEILIGTEN DES VERFAHRENS UND DEREN VERTRETUNG . . . . .</b>	<b>66</b>
<b>KAPITEL IV – DAS VERFAHREN VOR DEN SOZIALGERICH- TEN BZW. IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT. . .</b>	<b>67</b>
Abschnitt I - Allgemeines und Besonderheiten des Verfahrens in Sachen der sozialen Sicherheit . . . . .	67
Abschnitt II - Der Gang des Verfahrens . . . . .	68
<b>KAPITEL V – RECHTSMITTEL UND WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS. . . . .</b>	<b>70</b>
Abschnitt I - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der erstinstanzli- chen Gerichte . . . . .	70
Abschnitt II - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Berufungs- gerichte . . . . .	71
Abschnitt III - Sonstige Rechtsmittel . . . . .	73
Abschnitt IV - Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . .	73
<b>KAPITEL VI – ZWANGSVOLLSTRECKUNG . . . . .</b>	<b>74</b>
<b>KAPITEL VII – RECHTSPRECHUNG IN SACHEN DER SOZIA- LEN SICHERHEIT AUSSERHALB DER SOZIALGERICH- TE BZW. DER ORDENTLICHEN GERICHTE IN ITALIEN</b>	<b>74</b>
<b>SCHLUSSFOLGERUNG . . . . .</b>	<b>75</b>



## VORBEMERKUNG

In dem nachfolgenden zusammenfassenden Bericht wird der Versuch unternommen, die wichtigsten Regelungen über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestehen, darzustellen, sie miteinander zu vergleichen und eine Synthese zu finden. Grundlage hierfür können naturgemäß nur die dem Verfasser vorliegenden Länderberichte sein.

Ein Studium dieser Länderberichte ergibt, daß die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in sozialen Angelegenheiten – mit Ausnahme von Italien und den Niederlanden, wo Streitigkeiten auf arbeitsrechtlichem Gebiet werden – im Laufe der Jahrzehnte eine immer größer werdende Bedeutung erlangt hat. Die spezielle Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere zu einem außerordentlich wichtigen Schutzinstrument für die Arbeitnehmerschaft im Interesse der Wahrung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Rechte gegenüber den Arbeitgebern und gegenüber den staatlichen Instanzen der Sozialversicherung geworden. Das beweist u.a. die Tatsache, daß in allen Mitgliedstaaten die Zahl der Klagen, die von Arbeitnehmerseite erhoben werden, erheblich höher ist als die Zahl der Klagen der Arbeitgeber. Im allgemeinen dürfte der Gesamteindruck berechtigt sein, daß die Klagen der Arbeitnehmer weit überwiegend ganz oder jedenfalls zum erheblichen Teil zum Erfolg oder doch zu einem für den Arbeitnehmer günstigen Vergleich führen. Die große Bedeutung, die der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit somit im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmerschaft und zur Wahrung des sozialen Friedens zukommt, dürfte allein schon diese Studie rechtfertigen.

Das Thema, das den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses gestellt war, lautet eindeutig „Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit“. Hierin liegt eine bewußte Beschränkung der Aufgabe, die somit auch für den zusammenfassenden Bericht maßgebend sein mußte. Nicht zu behandeln waren somit die zahlreichen, in einzelnen Ländern sehr bedeutungsvollen Möglichkeiten, auch außerhalb der eigentlichen Gerichtsbarkeit Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder unter Arbeitnehmern durch besondere Einrichtungen, sei es auf betrieblicher Grundlage, wie z.B. mit Hilfe sog. Betriebsgerichte oder ähnlicher Institutionen, sei es auf übergeordneter Basis unter Mitwirkung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, zu klären und zu beseitigen. Aus diesem Grund sind daher Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtungsverfahren nur so weit behandelt worden, wie sie sich unmittelbar aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Der Bericht ist am 1. Januar 1968 abgeschlossen worden. Seitdem haben sich auf dem Gebiet der Gesetzgebung einige Änderungen ergeben. Insbesondere ist in Belgien am 10. Oktober 1967 das neue Gerichtsverfassungsgesetz (Code d'organisation judiciaire et de procédure civile) erlassen worden, dessen Bestimmungen durch Königlichen Erlaß bis zum 31. Oktober 1970 in Kraft treten. Die sich aufgrund dieses Gesetzes in Belgien ergebende rechtliche Situation konnte daher in diesem Bericht nicht mehr in vollem Umfang berücksichtigt werden. Auf die hierdurch eingetretenen Änderungen der gesetzlichen Situation ist jedoch nach Möglichkeit in Anmerkungen hingewiesen worden.

Bei der Ausfertigung dieses Berichtes hat mich mein früherer Mitarbeiter, Herr MinR Dr. Saffert in Bonn, maßgeblich unterstützt. Ihm hierfür zu danken, ist mir ein besonderes Anliegen.



## EINLEITUNG

### *Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Rechtsschutzes in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit*

1. Die Entwicklung des Rechtsschutzes in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit ist in den sechs Ländern der Europäischen Gemeinschaft unterschiedlich verlaufen. Es sind jedoch einige gemeinsame Ursprünge und übereinstimmende Entwicklungslinien zu erkennen. Der entscheidende Faktor für die Bildung eines besonderen Rechtsschutzes in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit ist die zunehmende Gewerbetätigkeit und die daran anknüpfende Industrialisierung. Sie hatten die Entstehung und den Ausbau des Arbeits- und Sozialrechts, dessen Durchsetzung gesichert werden mußte, zur Folge. Demgemäß reicht die Entstehung des Rechtsschutzes in *Arbeitssachen* in Belgien, Frankreich und Deutschland bis an den Anfang, in Luxemburg in die Mitte und in Italien an das Ende des vorigen Jahrhunderts zurück. Einflüsse aus der Zeit vor der französischen Revolution sind kaum feststellbar. Nur in Deutschland hat sich ein kleiner Rest der früheren handwerklichen Zunftgerichtsbarkeit bis in das geltende Recht erhalten <sup>(1)</sup>. Die verstärkte Industrialisierung und die damit zwangsläufig verbundene Erhöhung der Zahl von Arbeitsunfällen und vorzeitiger Invaldität führten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in allen sechs Ländern auch zur Entstehung eines besonderen Rechtsschutzes in Sachen der *sozialen Sicherheit*. Den Ausgangspunkt bildete als erster Zweig der Sozialversicherung die Unfallversicherung. Charakteristisch war für die neu entstandenen Gerichtsbarkeiten von Anfang an die Beteiligung von nicht juristisch vorgebildeten ehrenamtlichen Richtern aus den betreffenden Kreisen sowie die Eröffnung eines einfachen und billigen Verfahrens mit der Tendenz zur gütlichen Einigung.

---

(1) Vgl. Ziff 2 und 124 des deutschen Berichtes.

## KAPITEL I

## DIE ENTWICKLUNG DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

2. *Belgien, Frankreich und Deutschland* haben eine *gemeinsame Wurzel* der Arbeitsgerichtsbarkeit. Es ist dies das französische Gesetz vom 18. März 1806. Dieses napoleonische Gesetz galt seinerzeit auch in Belgien und im linksrheinischen Deutschland. Aufgrund dieses Gesetzes wurden 1806 in Lyon, 1808 und 1811 in Aachen-Burtscheid sowie in Köln und Krefeld und 1810 und 1813 in Gent und Brügge Arbeitsgerichte, in Frankreich und Belgien *conseils de Prud'hommes* genannt, errichtet. Das Gesetz bildete die Grundlage für die Errichtung weiterer Gerichte in den genannten drei Ländern. Die auf dieser Grundlage entstandenen Arbeitsgerichte waren mit fünf Arbeitgebern und vier Meistern besetzt.
3. Nach diesem gemeinsamen Ursprung verläuft die weitere Entwicklung in Belgien, Frankreich und Deutschland unterschiedlich. Deutlich zeichnet sich jedoch in den drei Ländern das Bestreben ab, die Arbeitsgerichte paritätisch zu besetzen.
4. In *Belgien* wurden durch das Gesetz vom 9. April 1842 weitere Arbeitsgerichte errichtet. Das Gesetz vom 7. Februar 1859 brachte die paritätische Besetzung der Arbeitsgerichte mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Mitglieder des Gerichts wurden jeweils aus diesen Gruppen gewählt. Durch das Gesetz vom 15. Mai 1910 erhielten die Arbeitsgerichte in etwa ihre heutige Gestalt. Die Gesetze vom 9. Juli 1926 und 12. Juli 1960 regelten die Frage des Vorsitzes und die Zuständigkeit.
5. In *Frankreich* brachte das Dekret vom 17. Mai 1848 die paritätische Besetzung der Arbeitsgerichte. Die Mitglieder der Arbeitsgerichte wurden nunmehr aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Unter diesem Gesichtspunkt bedeutete das zu Beginn des zweiten Kaiserreiches erlassene Gesetz vom 1. Juni 1853, aufgrund dessen die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgerichte vom Staat ernannt wurden, einen Rückschritt. Von großer Bedeutung für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Frankreich war das Gesetz vom 27. März 1907, das vor allem die Zuständigkeit erheblich erweiterte. Das Gesetz ist in den 1924 in Kraft getretenen Code du Travail aufgenommen worden. Das Gesetz vom 25. Dezember 1932 dehnte die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auch auf die Landwirtschaft aus. Einige Änderungen ergaben sich aus der Verordnung vom 22. Dezember 1958 und dem Dekret von demselben Tag.
6. In *Deutschland*, zunächst in Preußen, sind neben den auf dem französischen Gesetz vom 18. März 1806 beruhenden Gerichten weitere staatliche Gewerbegerichte seit 1949 errichtet worden. Außerdem eröffnete die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 den Gemeinden die Möglichkeit, Schieds-

gerichte für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu bilden. Die genannten Gerichte waren paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern und mit einem unparteiischen Vorsitzenden (einem Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. einem Gemeindebeamten) besetzt. Die Bestimmung über gemeindliche Schiedsgerichte war in die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, die nach 1871 auch im übrigen Gebiet des damaligen Deutschen Reiches eingeführt worden war, übernommen worden, so daß auch über Preußen hinaus Schiedsgerichte bei den Gemeinden errichtet wurden. Trotzdem war die rechtliche und die tatsächliche Lage, vor allem wegen des Mangels an ausreichenden Verfahrensvorschriften, unbefriedigend. Das führte zu dem Gesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1901. Das Gesetz schuf ein besonderes Verfahrensrecht und verpflichtete Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern zur Errichtung von Gewerbegerichten. Da die Gewerbegerichte nur für Streitigkeiten gewerblicher Arbeitnehmer zuständig waren, erging das Gesetz betreffend die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904, das für Angestellte galt. Während des Ersten Weltkrieges waren für bestimmte arbeitsrechtliche Streitigkeiten weitere Gerichte geschaffen worden, so daß sich schließlich ein recht verwirrendes Bild bot. Zwar war der Rechtsschutz in Arbeitssachen ziemlich lückenlos gewährleistet, Zuständigkeit und Verfahren waren jedoch sehr unterschiedlich. Diesem Mangel wurde durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 abgeholfen, das eine umfassende Zuständigkeit, ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Gerichtsbarkeit schuf. In der Zeit von 1933 bis 1945 wurde das Gesetz mehrfach, wenn auch nicht grundlegend, im nationalsozialistischen Sinne geändert. Nach dem Zusammenbruch 1945 führte das Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30. März 1946 die Arbeitsgerichtsbarkeit, die von den Besatzungsmächten zunächst eingestellt worden war, wieder ein. Mit dem Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 wurde die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen.

7. *Luxemburg* lehnte sich in der Arbeitsgerichtsbarkeit an Belgien und Frankreich an. Den ersten Ansatz zeigte das Gesetz vom 27. September 1842. Es dehnte die Zuständigkeit der Friedensgerichte auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus. Eine Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen wurde durch das Gesetz vom 31. Oktober 1919 geschaffen, und zwar zunächst für Angestellte und seit dem Gesetz vom 5. Januar 1929 für Lehrverhältnisse. Mit dem Beschluß vom 31. Dezember 1938, der auf dem Gesetz vom 27. Dezember 1937 beruhte, wurden die Schiedsämter für Arbeiter errichtet.

8. Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit in *Italien* nahm gegenüber Belgien, Frankreich und Deutschland einen anderen Verlauf. Sie ist durch die Tendenz gekennzeichnet, den Rechtsschutz in Arbeitssachen in die ordentliche Gerichtsbarkeit einzugliedern. Italien kann insoweit mit den *Niederlanden* verglichen werden, wo der Rechtsschutz in Arbeitssachen immer bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit lag.

Durch das Gesetz vom 5. Juni 1893 wurden in *Italien* erstmals Gewerbegerichte geschaffen. Ihre Errichtung war fakultativ. Sie waren mit einem unabhängigen Präsidenten und dessen Stellvertreter sowie mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gewählt wurden, besetzt. Das Gesetz weist starke Ähnlichkeit mit der Rechtslage in Deutschland auf, insbesondere mit dem Gesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Aufgrund des Dekrets vom 13. Oktober 1918 wurden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer nicht mehr gewählt, sondern von den zuständigen Verbänden vorgeschlagen und vom Präsidenten des Gerichts ernannt. Neben den erwähnten Gewerbegerichten konnten für bestimmte arbeitsrechtliche Streitigkeiten seit dem Dekret vom 1. Mai 1916 Schiedsgerichtskommissionen für die Angestellten errichtet werden. Ein erster Schritt zur Eingliederung der genannten Sondergerichtsbarkeiten in die ordentliche Gerichtsbarkeit war das Gesetz vom 3. April 1926. Es schuf ein Arbeitsgericht als Sondersenat des Berufungsgerichts, das mit drei Berufsrichtern und zwei Laien besetzt war. Erstinstanzlich entschied es über kollektivrechtliche Streitigkeiten. Außerdem war es Berufungsgericht für die Gewerbegerichte und Schiedskommissionen für Arbeit. Das Dekret vom 26. Februar 1928 löste die obengenannten Gerichte auf. Die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kamen vor die ordentlichen Gerichte, die insoweit mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern besetzt waren und ein vom ordentlichen Verfahren abweichendes Verfahren anwandten. Durch die Zivilprozeßordnung von 1942 wurden die noch bestehenden Unterschiede, von einer Ausnahme abgesehen, beseitigt.

## KAPITEL II

### DIE ENTWICKLUNG DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

9. *Ausgangspunkt* für eine Gerichtsbarkeit in Sachen der sozialen Sicherheit war in der Mehrzahl der Länder der Gemeinschaft, mit Ausnahme Deutschlands und Belgiens, die Einführung einer gesetzlichen Unfallversicherung. In Deutschland war bereits 1883 ein Gesetz über die Krankenversicherung vorausgegangen; 1884 war ein Gesetz über die Unfallversicherung gefolgt<sup>(2)</sup>. In Belgien wurden zuerst in Rahmen der knappschaftlichen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung Gerichte errichtet.

Im übrigen ergingen Unfallversicherungsvorschriften 1898 in Frankreich, 1901 in Italien und in den Niederlanden und 1902 in Luxemburg. Das niederländische Unfallversicherungsgesetz war 1901 durch ein Ausführungsgesetz über die Rechtsprechung (Berufungsgesetz) ergänzt worden. Das Berufungsgesetz wurde erst 1955 gründlich reformiert.

(<sup>2</sup>) Vgl. Anm. 41 des deutschen Berichtes.

10. Die Streitentscheidung in Sachen der sozialen Sicherheit war sehr unterschiedlich geregelt. In Belgien, Luxemburg, in den Niederlanden und in Deutschland waren von Anfang an besondere Gerichte eingerichtet worden. In Frankreich und Italien war die Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen zunächst den ordentlichen Gerichten (Frankreich) bzw. den ordentlichen Gerichten und den Gewerbegerichten (Italien) übertragen worden. Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung wurden 1917/18 in Italien besondere Gerichte, provinzielle Sonderkommissionen (den Vorsitz führte ein Richter, als Beisitzer waren Ärzte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugezogen) geschaffen.

11. Die weitere Entwicklung läßt wenig Übereinstimmung erkennen. Man kann, grob umrissen, drei Arten der Gerichtsbarkeit in Sachen der sozialen Sicherheit erkennen. Eine besondere, einheitliche Sozialgerichtsbarkeit, eine Mehrzahl von Gerichten für die verschiedenen Zweige der sozialen Sicherheit und eine Gerichtsbarkeit in Anlehnung an die ordentlichen Gerichte bzw. eine Übertragung der Rechtsprechung in Sachen der sozialen Sicherheit auf die ordentlichen Gerichte.

12. Eine besondere, einheitliche Sozialgerichtsbarkeit entstand in den *Niederlanden*. Den durch das Ausführungsgesetz über die Rechtsprechung von 1901 geschaffenen Berufungsräten und dem Zentralen Berufungsrat war nach und nach die Rechtsprechung in fast allen anderen Sozialversicherungssachen übertragen worden. In *Luxemburg* und in *Deutschland* waren zunächst mit der Schaffung verschiedener Sozialversicherungszweige auch verschiedene Gerichte entstanden. Doch bald schon versuchte man, sie zu einer einheitlichen Gerichtsbarkeit zusammenzufassen. In *Luxemburg* geschah dies 1925 (durch das Sozialversicherungsgesetz). Die endgültige Vereinheitlichung erfolgte 1945, als an die Stelle der Schiedsgerichte der Schiedsrat der Sozialversicherungen trat. In *Deutschland* wurden die verschiedenen Gerichte erstmals durch die Reichsversicherungsordnung von 1911 zusammengefaßt. Bei den die Aufsicht über die Versicherungsträger führenden Versicherungsbehörden (Versicherungsämter, Oberversicherungsämter, Reichsversicherungsamt) wurden besondere, unabhängige Abteilungen gebildet, denen die Rechtsprechung in Sozialversicherungssachen übertragen wurde. 1922 wurde ihnen auch die Entscheidung von Streitigkeiten aus der Angestelltenversicherung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung für Angestellte) zugewiesen. Besondere Spruchbehörden bestanden nur noch für Streitigkeiten aus der Knappschaftsversicherung (Knappschaftsoberversicherungsämter bei den Oberbergämtern) und der Arbeitslosenversicherung (Spruchausschüsse und Spruchkammern bei den Arbeits- und Landesarbeitsämtern). Das Sozialgerichtsgesetz von 1953 schuf eine einheitliche, echte Gerichtsbarkeit mit einem dreistufigen Instanzenzug, die die Rechtsprechung aller bisherigen Spruchbehörden übernahm.

13. In *Belgien* wurden mit der Schaffung verschiedener Versicherungszweige auch verschiedene Gerichte errichtet. Den Anfang bildete die Knappschaftsversicherung. 1924 wurde ein Oberster Schiedsgerichtshof für Streitigkeiten

aus dieser Versicherung eingerichtet. 1925 folgte die Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Angestellte, 1936 die Arbeitslosenversicherung, je mit einer besonderen Gerichtsbarkeit. Das galt auch für die allgemeine Altersversicherung für Arbeiter (1937) und die Kranken- und Invaliditätsversicherung (1944).

14. *Frankreich und Italien* sind durch eine enge Anlehnung der Rechtsprechung in Sachen der sozialen Sicherheit an die ordentlichen Gerichte charakterisiert. Wie schon ausgeführt, wurden in *Frankreich* Streitigkeiten aus dem Gesetz vom 9. April 1898, das die Arbeitgeber zum Schadensersatz aus Arbeitsunfällen verpflichtete, dem Friedensrichter und dem Zivilgericht übertragen. Das Gesetz über die Sozialversicherung vom 5. April 1928 in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1930 schuf erstinstanzlich einen Ausschuß auf Arrondissementsebene, in dem der Friedensrichter den Vorsitz führte. Die Berufung ging an die Zivilgerichte. Streitigkeiten aus dem Gesetz über Familienbeihilfen vom 11. März 1932 wurden dagegen den Zivilgerichten übertragen. Aufgrund des Gesetzes vom 24. Oktober 1946 wurden für die erste Instanz besondere Sozialgerichte geschaffen. Die weiteren Rechtsmittel gehen aber an die zweit- und drittinstanzlichen Zivilgerichte.

In *Italien* verlief die Entwicklung zweigleisig. Nach der bereits erwähnten Unfallversicherung wurde 1919 die Arbeitslosenversicherung eingeführt. Streitigkeiten daraus wurden von den ordentlichen Gerichten entschieden. Dagegen wurde für die 1923/24 geschaffene Invaliden- und Altersversicherung eine besondere Gerichtsbarkeit (provinziale Schiedsgerichtskommissionen, Zentralkommissionen) errichtet. 1935 wurden Streitigkeiten aus der industriellen Unfallversicherung Sondersenaten der ordentlichen Gerichte übertragen. In demselben Jahr wurden der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch, ohne daß dafür Sondersenate errichtet wurden, alle Streitigkeiten aus den Sozialversicherungen, die von der Nationalen Sozialversicherungsanstalt verwaltet wurden, übertragen. Die Zivilprozeßordnung von 1942 beseitigte alle noch bestehenden Sondergerichtsbarkeiten. Für alle Streitigkeiten aus Sachen der sozialen Sicherheit waren nur noch die ordentlichen Gerichte zuständig, die in manchen Fällen lediglich ein besonderes Verfahren anwandten. Nach dem Krieg, in den Jahren 1944 und 1945, wurden einige Sondergerichtsbarkeiten wiedererrichtet. Die Verfassung von 1947 verbot jedoch weitere besondere Gerichtsbarkeiten.

### KAPITEL III

#### GRUNDSÄTZE DER GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

15. Überwiegend wird in den Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit in *Arbeitsachen* und in Sachen der *sozialen Sicherheit* von *besonderen Gerichten*, den Arbeits- und Sozialgerichten, ausgeübt. Nur ausnahmsweise werden andere

Gerichtsbarkeiten mit der Rechtsprechung in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit befaßt. Das System, wonach die Rechtsprechung in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit von besonderen Arbeits- und Sozialgerichten ausgeübt wird, ist in den einzelnen Mitgliedstaaten allerdings verschieden stark ausgeprägt. Am reinsten finden wir es in *Deutschland*, wo die Rechtsprechung in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit fast ausschließlich bei den Arbeits- und den Sozialgerichten liegt <sup>(3)</sup> und wo auch die Revisionsinstanz der Arbeits- bzw. der Sozialgerichtsbarkeit zugeordnet ist.

Weniger ausgeprägt ist das genannte System in *Belgien* <sup>(4)</sup>, *Frankreich* und *Luxemburg*. Diesen Ländern ist gemeinsam, daß Arbeits- und Sozialgerichte nur für die erste und zweite Instanz – in Frankreich und Luxemburg sogar nur für die erste Instanz – bestehen und daß eine Reihe arbeits- und sozialrechtlicher Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte oder andere Gerichtsbarkeiten kommt. Der Instanzenzug der Arbeits- und Sozialgerichte dieser Länder mündet in die ordentliche Gerichtsbarkeit bzw. in die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein. In Frankreich bestehen bei den zweitinstanzlichen Appellationsgerichten und beim Kassationshof Sozialkammern für die arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten.

*Italien* und die *Niederlande* weichen von dem genannten System erheblich ab. *Italien* kennt überhaupt keine Arbeits- und Sozialgerichte. Arbeits- und sozialrechtliche Streitigkeiten gehören dort vor die ordentlichen Gerichte. In den *Niederlanden* werden arbeitsrechtliche Streitigkeiten ebenfalls vor den ordentlichen Gerichten entschieden. Dagegen gibt es eine zweiinstanzliche Sozialgerichtsbarkeit. Eine Kassation gibt es in den Niederlanden nur ausnahmsweise; sie geht an den Hohen Rat.

16. Soweit Arbeits- und Sozialgerichte bestehen, sind die *Arbeitsgerichte* stets besondere *Zivilgerichte*, die *Sozialgerichte* besondere *Verwaltungsgerichte*.

17. Übereinstimmend kann festgestellt werden, daß die in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit tätigen Richter, und zwar sowohl die Berufs- als auch die ehrenamtlichen Richter (letztere üblicherweise, aber nicht ganz zutreffend, auch „Laienrichter“ genannt) die volle *richterliche Unabhängigkeit* besitzen, wie die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sie sind nicht weisungsgebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Die in der Mehrzahl der Fälle übliche Befristung des Richteramtes in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Belgien beeinträchtigt nicht die richterliche Unabhängigkeit.

<sup>(3)</sup> Vgl. Ziff. 17 und 116 ff. des deutschen Berichtes.

<sup>(4)</sup> In Belgien liegt zur Zeit der Abgeordnetenkommission ein Gesetzentwurf vor, der eine weitgehende Umgestaltung der bestehenden Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vorsieht. Vgl. dazu den dritten Teil des belgischen Berichtes.

18. Charakteristisch für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist die Mitwirkung von *ehrenamtlichen Richtern* aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Allerdings sind auch in diesem Punkt starke Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten festzustellen.

In *Luxemburg* und in *Deutschland* wirken in allen Instanzen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in der Regel ehrenamtliche Richter als Beisitzer mit, während der Vorsitz stets von Berufsrichtern wahrgenommen wird. *Belgien* und *Frankreich* weisen in der ersten Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit eine starke Ähnlichkeit auf. Es dominieren die ehrenamtlichen Richter, aus deren Kreisen auch der Vorsitzende kommt. In Belgien gibt es juristische Beisitzer, während in Frankreich die Mitwirkung eines Berufsrichters nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist. Die Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz in Belgien sind dagegen mit einem Juristen als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern besetzt. In Frankreich mündet bereits die erste Instanz sowohl der Arbeits- als auch der Sozialgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit, die in der zweiten und dritten Instanz zwar besondere Kammern für die Entscheidung von Arbeitssachen und Sachen der sozialen Sicherheit (Sozialkammern), aber keine ehrenamtlichen Richter kennt. Demgegenüber liegt in Belgien in Arbeitssachen erst die dritte Instanz bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Kassationshof, bei dem nur Berufsrichter tätig sind. Die erstinstanzlichen Sozialgerichte sind in Belgien – mit einer Ausnahme – und in Frankreich mit Volljuristen als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern besetzt. Das gilt in Belgien auch für die zweite Instanz der Sozialgerichte, während die dritte Instanz mit der letzten Instanz der allgemeinen Verwaltungsgerichte, dem Staatsrat, der nicht mit ehrenamtlichen Richtern besetzt ist, zusammenfällt.

In den *Niederlanden* liegt die Arbeitsgerichtsbarkeit bei den ordentlichen Gerichten, die auch bei der Entscheidung in Arbeitssachen nicht mit Laienrichtern besetzt sind. Ebenso wenig sind die ordentlichen Gerichte in *Italien* mit ehrenamtlichen Richtern besetzt, wenn sie über Arbeitssachen und Sachen der sozialen Sicherheit entscheiden. An die Stelle der Nutzung des Sachverständigen der ehrenamtlichen Richter, ein Grund für dieses Institut, tritt in Italien die stärkere Heranziehung von Sachverständigen.

19. Die Arbeits- und Sozialgerichte werden in den Ländern der Gemeinschaft nur auf Anrufen tätig. Sie schreiten nicht von Amts wegen ein und üben keinerlei Aufsichtsbefugnisse aus. Sie sind *echte Gerichte*.

20. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß in allen Ländern der Gemeinschaft das Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten durch die Grundsätze der Einfachheit, der Beschleunigung und der Billigkeit sowie jedenfalls bezüglich der Arbeitsgerichte der Tendenz zur gütlichen Einigung gekennzeichnet ist. Allerdings gelten in einzelnen Ländern bestimmte Besonderheiten, die den genannten Grundsätzen nicht immer in vollem Umfang entsprechen.



*Erster Teil*

## DIE GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN

## KAPITEL I

## GERICHTSVERFASSUNG

## ABSCHNITT I

## AUFBAU UND VERWALTUNG DER GERICHTE

## § 1 — AUFBAU UND GLIEDERUNG DER GERICHTE

21. Der *Aufbau der Gerichte* für Arbeitssachen unterscheidet sich in den einzelnen Ländern stark, wobei *Italien* und die *Niederlande* außer Betracht bleiben müssen, da sie keine eigene Arbeitsgerichtsbarkeit kennen. *Frankreich* und *Luxemburg* haben jeweils nur *erstinstanzliche Arbeitsgerichte*. In *Luxemburg* ist bemerkenswert, daß es für Angestellte und Arbeiter getrennte Gerichte gibt (Schiedsgerichte für Angestellte, Schiedsämtler für Arbeiter). Diese Gerichte sind den Friedensgerichten angegliedert. In den beiden letztgenannten Ländern werden die Funktionen einer zweiten und dritten Instanz von der ordentlichen Gerichtsbarkeit wahrgenommen. *Belgien* hat Arbeitsgerichte in *zwei Instanzen*; die Arbeitsgerichte der ersten Instanz und die Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz. Interessant ist, daß sowohl in Frankreich als auch in Belgien — jedenfalls zur Zeit, als der nationale Bericht abgeschlossen war — die Gerichtsbezirke der erstinstanzlichen Arbeitsgerichte das Staatsgebiet nicht lückenlos erfassen <sup>(4a)</sup>. Besteht kein Arbeitsgericht, ist der Streit vor das Zivil- oder Handelsgericht zu bringen. In der Bundesrepublik *Deutschland* hat die Arbeitsgerichtsbarkeit seit 1926 einen *dreistufigen Aufbau*: Arbeitsgerichte (erste Instanz), Landesarbeitsgerichte (Berufungsinstanz), Bundesarbeitsgericht (Revisionsinstanz).

22. Die *Gliederung der Gerichte* für Arbeitssachen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich. In *Belgien* und *Deutschland* bestehen die Gerichte der ersten und zweiten Instanz aus *Kammern*. Dazu kommen in Belgien in der ersten Instanz noch die *Schlichtungsstellen* für Angestellte und für Arbeiter und die *Spruchstellen*. Das Bundesarbeitsgericht in Deutschland ist in *Senate* gegliedert.

Die Arbeitsgerichte in *Frankreich* zerfallen in *Abteilungen*, die wiederum aus *Gütestellen* und *Spruchstellen* bestehen.

---

<sup>(4a)</sup> Das belgische Gesetz vom 24.12.1966 sieht die Errichtung weiterer Arbeitsgerichte in Asse, Furnes (Veurne) und Malmédy vor. Durch Kgl. Erlaß vom 13.11.1967 ist die Errichtung erfolgt. Damit bestehen für das gesamte belgische Staatsgebiet Arbeitsgerichte.

Die *Tendenz zur gütlichen Einigung* ist ein allen Ländern der Gemeinschaft gemeinsames Merkmal des Verfahrens in Arbeitssachen. Dieses Prinzip ist in *Belgien* und *Frankreich* *institutionalisiert* in den Schlichtungs- bzw. Gütestellen, während ihm in *Deutschland* *verfahrensrechtlich* mit dem Güteverfahren vor dem Kammervorsitzenden entsprochen wird. Die Spruchstelle des *belgischen* Arbeitsgerichts der ersten Instanz, zuständig für Bagatellstreitigkeiten, ist eine verkleinerte Kammer, die nach einem erfolglosen Güteversuch tätig wird. Demgegenüber ist die Spruchstelle des *französischen* Arbeitsgerichts der eigentliche Spruchkörper des Gerichts. Mit der Spruchstelle des belgischen Arbeitsgerichts ist in *Deutschland* die Funktion des Kammervorsitzenden, nach erfolglosem Güteversuch auf Antrag beider Parteien ohne Beisitzer eine Streitentscheidung zu treffen, vergleichbar.

23. Die *Unterscheidung* der Arbeitnehmer in *Angestellte* und *Arbeiter* hat in *Belgien*, *Frankreich* und *Luxemburg* auch einen starken Einfluß auf die Gliederung der Arbeitsgerichte ausgeübt. In *Luxemburg* gibt es deshalb, wie schon erwähnt, getrennte Gerichte für Angestellte und Arbeiter. Die Kammern beim *belgischen* Arbeitsgericht sind Kammern für Angestellte, für Arbeiter und gemischte Sonderkammern; letztere sind mit Angestellten- und Arbeiterbeisitzern sowie mit Arbeitgeberbeisitzern aus den Angestellten- und Arbeiterkammern besetzt. Den gemischten Sonderkammern obliegt vor allem die Entscheidung darüber, ob ein Arbeitnehmer als Angestellter oder Arbeiter anzusehen ist. Der Unterscheidung nach Angestellten und Arbeitern entsprechen beim belgischen Arbeitsgericht auch die Schlichtungsstellen für Angestellte und für Arbeiter. Im wesentlichen dasselbe gilt für die Abteilungen des *französischen* Arbeitsgerichts. Es sind dort aber auch noch Abteilungen für bestimmte Berufsgruppen zulässig. Die Unterscheidung nach dem Arbeitnehmerstatus und nach Berufsgruppen spielt in der *deutschen* Arbeitsgerichtsbarkeit keine große Rolle. Das Arbeitsgerichtsgesetz geht davon aus, daß Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Arbeitnehmergruppen nur insoweit gebildet werden, als ein Bedürfnis besteht. Tatsächlich gibt es auch Fachkammern nur in unbedeutendem Umfang. Fachkammern können nur bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten gebildet werden. Fachsenate beim Bundesarbeitsgericht sind nicht vorgesehen.

## § 2 – VERWALTUNG DER GERICHTE

24. Die *Verteilung der richterlichen Geschäfte* und die sonstige *interne Verwaltung* der Gerichte liegen in *Frankreich* und *Deutschland* bei den Gerichten selbst. In *Frankreich* ist es die Generalversammlung (Assemblée générale), die eine Geschäftsordnung aufstellt (die der Zustimmung des Justiz- und des Arbeitsministers bedarf) und die einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Den Vorsitzenden obliegen bestimmte Verwaltungsaufgaben, insbesondere dem leitenden Vorsitzenden (Président général), der, wenn das Gericht aus

mehreren Abteilungen besteht, von den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilungen gewählt wird. In *Deutschland* wird die Dienstaufsicht grundsätzlich von den zuständigen Ministerien ausgeübt, nicht aber etwa eine Aufsicht über die Rechtsprechung als solche. Tatsächlich ist aber von der im Arbeitsgerichtsgesetz vorgesehenen Delegation der Verwaltungsgeschäfte auf die Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichte weitgehend Gebrauch gemacht worden. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte liegt kraft Gesetzes ausschließlich bei den Präsidien der Gerichte. Diese bestehen nur aus Berufsrichtern. Die ehrenamtlichen Richter werden vor der Beschlußfassung gehört. Auch das zeigt die dominierende Stellung des Berufsrichters in der Organisation der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit (bei der Entscheidung des Rechtsstreits sind hingegen, wie noch ausgeführt werden wird, Berufs- und Laienrichter völlig gleichgestellt).

In *Luxemburg* sind die Arbeitsgerichte (Schiedsämter für Arbeiter und Schiedsgerichte für Angestellte) bei den Friedensgerichten errichtet und in deren Verwaltung eingebaut. Sie unterliegen derselben Aufsicht wie die Friedensgerichte.

## ABSCHNITT II

### BESETZUNG DER GERICHTE

#### § 1 — ALLGEMEINES

25. Die Gerichte für Arbeitssachen sind in den Ländern der Gemeinschaft mit selbständiger Arbeitsgerichtsbarkeit (Belgien, Frankreich, Luxemburg, Deutschland) *Kollegialgerichte*. Sie sind, worauf als besonderes Charakteristikum oben schon hingewiesen worden ist, mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt. In *Frankreich* dominiert das Laienelement, in *Belgien* überwiegt es in der ersten Instanz, in *Luxemburg* und *Deutschland* sind die ehrenamtlichen Richter, im Gegensatz zu Belgien und Frankreich, nur als Beisitzer tätig. Ihre Stimme hat selbstverständlich dasselbe Gewicht wie die des Berufsrichters.

26. Die Zahl der bei den Gerichten für Arbeitssachen tätigen *Berufsrichter* und *ehrenamtlichen Richter* ist in *Belgien* als Mindestzahl bestimmt, in *Frankreich* ergibt sie sich aus dem jeweiligen Errichtungsdekret und in *Luxemburg* ist sie in den einschlägigen Gesetzen <sup>(5)</sup> vorgeschrieben. Demgegenüber ist nach *deutschem* Recht die Zahl der Berufsrichter und ehrenamtlichen Richter unbestimmt; das Arbeitsgerichtsgesetz bestimmt, daß die Gerichte mit der „erforderlichen Zahl“ von Richtern zu besetzen sind. Auch die Zahl der bei den eigentlichen Spruchkörpern, den Kammern, Spruchstellen, Schlichtungsstellen usw. jeweils tätigen Richter ist gesetzlich vorgeschrieben. Das gilt im Gegensatz zu dem vorher Gesagten auch für Deutschland.

(5) Vgl. Ziff. 15 des luxemburgischen Berichtes.

27. Die Gerichte, d.h. die eigentlichen Spruchkörper, *entscheiden* in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. In *Belgien* bei den Arbeitsgerichten der ersten Instanz und in *Frankreich* sind die Vorsitzenden ehrenamtliche Richter, die abwechselnd aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen werden. In *Luxemburg* und *Deutschland* sowie bei den Arbeitsgerichten der zweiten Instanz in *Belgien* sind die Vorsitzenden juristisch vorgebildete Berufsrichter. In *Luxemburg* ist es der Friedensrichter, der den Vorsitz führt, da die Arbeitsgerichte den Friedensgerichten angegliedert sind. Die Beisitzer sind in allen Ländern ehrenamtliche Richter. Besonderheiten gelten in *Belgien*, wo in der ersten Instanz zu den Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch ein juristischer Beisitzer tritt, und in der Bundesrepublik *Deutschland*, wo die Senate des Bundesarbeitsgerichts, des Revisionsgerichts, neben zwei ehrenamtlichen Richtern mit zwei berufsrichterlichen Beisitzern und dem Vorsitzenden, der ebenfalls Berufsrichter ist, besetzt sind. Die Gerichte entscheiden grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Abstimmung ist überall geheim, die Abgabe einer sogenannten „discuting opinion“ nicht zulässig.

## § 2 – BERUFSRICHTER

28. Die *Rechtsstellung der Berufsrichter* bei den Arbeitsgerichten in der Bundesrepublik *Deutschland* unterscheidet sich nicht gegenüber derjenigen der Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In Deutschland gilt für die Richter aller Gerichtsbarkeiten einheitliches Recht, nämlich das Deutsche Richtergesetz. Ähnlich ist die Rechtsstellung der Berufsrichter in *Belgien*. In *Frankreich* und *Luxemburg* kann eine Unterscheidung zwischen Berufsrichtern der Arbeitsgerichtsbarkeit und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht in Betracht kommen, weil die dort in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätigen Berufsrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören. In *Frankreich* ist die Mitwirkung eines Richters des Tribunal d'instance, wie schon einmal hervorgehoben worden ist, sehr selten <sup>(6)</sup>. In *Luxemburg* führt der Friedensrichter den Vorsitz beim Arbeitsgericht.

29. Die *Voraussetzungen für die Ernennung zum Berufsrichter* sind in *Belgien*, *Frankreich*, *Luxemburg* und *Deutschland* im großen und ganzen die gleichen. Erste Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften. In Frankreich und Deutschland sind zwei Prüfungen notwendig. In beiden Ländern gibt es einen Vorbereitungsdienst mit theoretischer und praktischer Ausbildung. In der Bundesrepublik *Deutschland* liegt, im Gegensatz zu *Frankreich*, das Schwergewicht während des Vorbereitungsdienstes auf der praktischen Ausbildung. Ferner sind die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes sowie

---

(6) Vgl. Ziff. 10 und 26 des französischen Berichtes.

in *Belgien* und *Luxemburg* ein Mindestalter erforderlich. Entsprechendes gilt auch in *Frankreich* <sup>(7)</sup>. In *Deutschland* wird außerdem gefordert, daß der Bewerber für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. In allen Ländern werden die Berufsrichter vom Staatsoberhaupt ernannt. In der Bundesrepublik *Deutschland* gilt dies nur von den Berufsrichtern bei Gerichten des Bundes (hier: Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht). Die Berufsrichter bei den Gerichten der Länder in der Bundesrepublik (hier: Arbeitsgerichte und Sozialgerichte, Landesarbeitsgerichte und Landesozialgerichte) werden von den zuständigen Landesorganen, zumeist den Landesregierungen, ernannt.

### § 3 – EHRENAMTLICHE RICHTER

30. Die ehrenamtlichen Richter werden in allen Ländern den Kreisen der *Arbeitgeber* und *Arbeitnehmer* entnommen. Die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ stimmen in den Ländern der Gemeinschaft im wesentlichen überein. Die *belgische* Regelung ist stärker kasuistisch. In ihrer Funktion als Richter sind die ehrenamtlichen Richter den Berufsrichtern gleichgestellt. Insbesondere haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter. Sie sind zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses verpflichtet (so ausdrücklich der französische und der deutsche Bericht). In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert werden. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung.

31. Für das Amt des ehrenamtlichen Richters sind in allen Ländern bestimmte *Voraussetzungen* vorgesehen. In *Luxemburg* wird, neben dem Erfordernis des Wohnsitzes im Gerichtsbezirk, allgemein auf die Voraussetzungen für das Amt eines Gemeinderates verwiesen. In *Belgien*, *Frankreich* und *Deutschland* ist in einem bestimmten Umfang die strafrechtliche Unbelastetheit Bedingung. Außerdem ist in diesen Ländern ein Mindestalter vorgeschrieben. Die ehrenamtlichen Richter sollen Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts haben. Das ist in *Deutschland* für die ehrenamtlichen Richter der dritten Instanz ausdrücklich vorgeschrieben.

32. Als *ehrenamtliche Richter* aus den Kreisen der *Arbeitgeber* kommen auch Unternehmer in Betracht, die vorübergehend keine Arbeitnehmer beschäftigen (z.B. Saisonbetrieb). Davon abgesehen ist es erforderlich, daß Arbeitnehmer beschäftigt werden. In juristischen Personen des Privatrechts und in Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit gelten die Organe bzw. Gesellschafter als Arbeitgeber. In der Bundesrepublik *Deutschland* können auch leitende Ange-

(7) Vgl. Ziff. 28 des französischen Berichtes.

stellte, die selbständig zur Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ermächtigt sind, ehrenamtliche Richter der Arbeitgeberseite werden. Gegenüber dem allgemeinen Begriff des leitenden Angestellten in *Deutschland* werden in *Belgien* nur kaufmännische und technische Direktoren genannt. Eine Besonderheit *Belgiens* und *Frankreichs* ist die Einbeziehung von Ingenieuren und gewissen Führungskräften in den Kreis der Arbeitgeber. Im Gegensatz zu *Deutschland* fallen in *Belgien* Körperschaften des öffentlichen Rechts (von wenigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und gemeindlichen Regiebetrieben abgesehen)<sup>(8)</sup> nicht unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. In *Deutschland* können daher auch Beamte und Angestellte öffentlicher Körperschaften als Arbeitgeberbeisitzer berufen werden. Eine Besonderheit in der Bundesrepublik *Deutschland* ist die Möglichkeit, Vorstandmitglieder und Angestellte von Arbeitgeberberufsverbänden, die zur Vertretung ihres Verbandes berechtigt sind, zu ehrenamtlichen Richtern der Arbeitgeberseite zu ernennen.

33. Für die *ehrenamtlichen Richter* aus den Kreisen der *Arbeitnehmer* ist grundsätzlich erforderlich, daß sie in einem Arbeitsverhältnis stehen. Es können aber auch arbeitslose (*Deutschland*) und im Ruhestand lebende (*Belgien*) Arbeitnehmer als Laienrichter berufen werden. Die Besonderheit, daß in *Deutschland* auch Angestellte und Vorstandmitglieder von Berufsverbänden, die zur Vertretung ihres Verbandes berechtigt sind, zu ehrenamtlichen Richtern ernannt werden können, gilt auch für die Arbeitnehmerberufsverbände.

34. Bei der *Bestellung der ehrenamtlichen Richter* werden zwei Möglichkeiten praktiziert. In *Luxemburg* und in der Bundesrepublik *Deutschland* werden die ehrenamtlichen Richter von der zuständigen Behörde *ernannt*; in *Belgien*<sup>(8a)</sup> und *Frankreich* werden sie von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern *gewählt*. Im Falle der Ernennung stellen die Berufskammern (*Luxemburg*) und die Berufsverbände sowie die öffentlichen Körperschaften (*Deutschland*) Vorschlagslisten auf, aus denen der Justizminister (*Luxemburg*) bzw. die oberste Arbeitsbehörde die zu Ernennenden auswählt. Die Bestellung erfolgt in *Luxemburg* und *Deutschland* auf vier Jahre (ausgenommen die Luxemburgischen Schiedsgerichte für Angestellte, dort beträgt die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter drei Jahre). In *Belgien* und *Frankreich* werden sie für sechs Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Arbeitgebern, Arbeitern und Angestellten aufgrund von Vorschlagslisten, die in *Frankreich* von den Berufsverbänden aufgestellt werden. Es werden die für die politischen Wahlen aufgestellten Wähler-

---

(8) Vgl. Ziff. 27 und 28 des belgischen Berichtes.

(8a) Aufgrund des Gesetzes vom 24. 12. 1966 werden die in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätigen Richter in *Belgien* nicht mehr von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen gewählt, sondern vom König aufgrund von Kandidatenlisten ernannt, die von den Berufsorganisationen vorgelegt werden. In den Jahren 1967 und 1968 sind aufgrund dieses Gesetzes zahlreiche Arbeitsrichter und juristische Beisitzer ernannt worden.

listen verwendet. Die Wahlen sind geheim, in *Belgien* außerdem obligatorisch. Die Wahlen können nach bestimmten Verfahren angefochten werden. In *Belgien* steht eine Änderung bevor <sup>(8a)</sup>, aufgrund derer die ehrenamtlichen Richter wie in *Luxemburg* und *Deutschland* aus Vorschlagslisten der Berufsverbände vom Arbeitsminister ausgewählt und vom König für drei Jahre ernannt werden <sup>(9)</sup>.

35. Die ehrenamtlichen Richter leisten vor Amtsantritt einen *Eid* darauf, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen werden. *Mangelnde Pflichterfüllung*, insbesondere das Fernbleiben von Sitzungen, hat *disziplinarische Maßnahmen* zur Folge. Diese bestehen in der Verhängung von Geldstrafen (*Belgien, Luxemburg, Deutschland*), im Aussprechen einer Warnung oder eines Verweises sowie in der zeitweiligen (*Frankreich*) oder dauernden Amtsenthebung (*Frankreich, Deutschland*).

Das Amt eines ehrenamtlichen Richters kann unter bestimmten Voraussetzungen (Alter, Krankheit, Überlastung) abgelehnt oder niedergelegt werden. Es muß niedergelegt bzw. der ehrenamtliche Richter muß seines Amtes enthoben werden, wenn er zu bestimmten Strafen verurteilt worden ist oder wenn sonstige Voraussetzungen der Ernennung oder Wahl nachträglich wegfallen.

### ABSCHNITT III

#### GESCHÄFTSSTELLEN

36. In *Belgien* und *Deutschland* bestehen bei den Gerichten für Arbeitssachen *Geschäftsstellen*, die mit Urkundsbeamten besetzt sind. In *Frankreich* ist dem Arbeitsgericht ein Gerichtsschreiber zugeteilt, der Beamter des Departements ist. Kraft Gesetzes übt er die Tätigkeit aus, die dem Urkundsbeamten des Tribunal de grande instance zusteht. In *Luxemburg* ist der Gerichtsschreiber des Friedensgerichts gleichzeitig auch Gerichtsschreiber des angegliederten Arbeitsgerichts. Die Aufgaben der Urkundsbeamten bzw. Gerichtsschreiber stimmen im wesentlichen überein: vor allem Protokollierung von Anträgen und Erklärungen, Führung der Verhandlungsprotokolle, Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften, Mitwirkung bei der Ladung und der Zwangsvollstreckung. In *Belgien* und in *Frankreich* ist die Stellung des Urkundsbeamten bzw. Gerichtsschreibers etwas stärker als in *Luxemburg* und *Deutschland*. Das dürfte mit dem Dominieren des Laienelements in diesen Ländern zusammenhängen. In *Belgien* ist die stärkere Stellung (z.B. alle Handlungen während einer Sitzung, die in Abwesenheit des Urkundsbeamten vorgenommen werden,

<sup>(8a)</sup> Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1966 werden die in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätigen Richter in *Belgien* nicht mehr von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen gewählt, sondern vom König aufgrund von Kandidatenlisten ernannt, die von den Berufsorganisationen vorgelegt werden. In den Jahren 1967 und 1968 sind aufgrund dieses Gesetzes zahlreiche Arbeitsrichter und juristische Beisitzer ernannt worden.

<sup>(9)</sup> Vgl. Anm. 4 dieses Berichtes und Ziff. 181 des belgischen Berichtes.

sind nichtig) gesetzlich vorgesehen, während sie in *Frankreich* de facto stärker ist<sup>(10)</sup>.

Das in *Deutschland* bestehende, in der Arbeitsgerichtsbarkeit aber wenig bedeutungsvolle Institut des *Rechtspflegers*, dem richterliche Geschäfte übertragen werden, ist in den anderen Ländern der Gemeinschaft nicht bekannt.

## KAPITEL II

### DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE FÜR ARBEITSSACHEN

#### ABSCHNITT I

#### DIE ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

37. Bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit lassen sich *drei Systeme* unterscheiden. In *Belgien, Frankreich, Italien* und *Luxemburg* gelten besondere Vorschriften, in der *Bundesrepublik Deutschland* gelten kraft Verweisung durch das Arbeitsgerichtsgesetz die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung, in den *Niederlanden* kommen die allgemeinen Vorschriften, mit geringen Abweichungen, in Betracht.

38. In den Ländern des erstgenannten Systems ist übereinstimmend der Sitz *des Betriebes* (als Inbegriff der technischen Produktionseinheit) das maßgebende Kriterium. Nach *belgischem* und *luxemburgischem* Recht werden kasuistisch noch weitere Merkmale, die dem Betriebsbegriff entsprechen, aufgezählt (z.B. Grube, Fabrik, Werkstatt, Lager, Büro). In *Belgien* kommt die allgemeine Regelung (Wohnsitz des Beklagten, Erfüllungsort) nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Gerichtsbezirks des Arbeitsgerichts, in dem der Betriebssitz liegt, tätig wird (z.B. Handelsvertreter). In *Frankreich* ist dagegen in diesem Falle der Ort maßgebend, wo die Verpflichtung zur Arbeit entstanden ist (z.B. Handelsvertreter). In *Luxemburg* kommt es auf den Ort des Arbeitsplatzes oder den Sitz des Unternehmens an, unter Umständen auf den Ort, an dem die Einstellung erfolgt ist. Anstelle dieser besonderen örtlichen Gerichtsstände ist die Wahl eines allgemeinen Gerichtsstandes nach den Prozeßordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zulässig. Durch Parteivereinbarung kann allerdings ein örtlich unzuständiges Gericht bestimmt werden. Das ist jedoch in *Frankreich* unzulässig.

39. Nach *deutschem Recht* ist der *Sitz des Beklagten* maßgebend. Das kann der Wohnsitz, der Aufenthaltsort, der Betriebs- oder Unternehmenssitz, der Sitz einer Zweigniederlassung oder einer Behörde sein. Ferner kann der *Erfüllungsort* oder der *Ort der unerlaubten Handlung* in Betracht kommen. Zwischen mehreren möglichen Gerichtsständen kann der Kläger wählen. Die Vereinbarung eines örtlichen Gerichtsstandes ist zulässig.

<sup>(10)</sup> Vgl. Ziff. 96 des französischen Berichtes.



Im Beschlußverfahren<sup>(11)</sup> richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Betriebs- oder Unternehmenssitz.

40. Nach der *niederländischen Zivilprozeßordnung* kann der Kläger zwischen dem *Ort der Beschäftigung* und dem *Wohnsitz des Beklagten* wählen. Erstreckt sich die Beschäftigung über mehrere Gerichtsbezirke, kann der *klagende Arbeitnehmer* sich entweder an das Gericht seines Wohnsitzes oder an das des Wohnsitzes des Beklagten wenden. Bei juristischen Personen kann davon ausgegangen werden, daß ihr „Wohnsitz“ die satzungsgemäße Niederlassung ist. Auch nach *niederländischem* Recht ist die Vereinbarung eines örtlichen Gerichtsstandes statthaft.

## ABSCHNITT II

### DIE SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

41. Bei der sachlichen Zuständigkeit ist wieder zwischen zwei Gruppen von Ländern zu unterscheiden. Die eine Gruppe umfaßt *Belgien, Frankreich, Luxemburg* und *Deutschland*, die eine besondere Gerichtsbarkeit in Arbeits-sachen haben, die andere *Italien* und die *Niederlande*, wo die Rechtsprechung in Arbeitssachen bei den ordentlichen Gerichten, teilweise auch bei den Verwaltungsgerichten, liegt. Bei der ersten Gruppe liegt das Schwergewicht darauf, welche Streitigkeiten vor die Arbeitsgerichte gehören. Für die zweite Gruppe ist charakteristisch, daß arbeitsrechtliche Streitigkeiten innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit einer besonderen Zuständigkeitsregelung unterliegen.

42. Die Zuständigkeit für *individual- und kollektivrechtliche Streitigkeiten* ist in der erstgenannten Gruppe unterschiedlich geregelt. In *Frankreich* können nur individualrechtliche Streitigkeiten vor die Arbeitsgerichte gebracht werden. In *Belgien, Deutschland* und *Luxemburg* entscheiden die Arbeitsgerichte auch über kollektivrechtliche Streitigkeiten. In *Belgien* und *Luxemburg* ist diese Zuständigkeit allerdings nicht sehr umfassend. In *Belgien* handelt es sich um Streitigkeiten aus Betriebsratswahlen, Wahlen für die Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene sowie für den Ausschuß zur Verschönerung des Arbeitsplatzes. Eine Klage wegen derartigen Streitigkeiten kann von Arbeitnehmern und Berufsverbänden erhoben werden. In *Luxemburg* kommen Streitigkeiten über die Rechte der Mitglieder der Arbeiterausschüsse vor die Schiedsämter. Auch die Klagen auf Auslegung von Tarifverträgen werden von den Arbeitsgerichten entschieden. Demgegenüber ist in der Bundesrepublik *Deutschland* die Zuständigkeit in kollektivrechtlichen Streitigkeiten umfassender. Die Arbeitsgerichte entscheiden einmal über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarif-

<sup>(11)</sup> Vgl. Ziff. 54 und 55 des deutschen Berichtes.

verträgen, über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen sowie über bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt. Zum anderen entscheiden die Arbeitsgerichte über betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten<sup>(12)</sup> und über Streitigkeiten über die Tariffähigkeit einer Vereinigung. Diese beiden Arten von Streitigkeiten werden in einem besonderen Verfahren, dem Beschlußverfahren, entschieden.

43. Eine Besonderheit bildet in *Belgien* die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zur Verhängung von Ordnungsstrafen über Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte. Mit einer Ordnungsstrafe können treuwidriges Verhalten, die grobe Verletzung von Berufspflichten sowie Handlungen, die die Ordnung und Disziplin am Arbeitsplatz stören, belegt werden. Mit diesen Ordnungsstrafen können die Ordnungsstrafen, die nach deutschem Recht in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten verhängt werden können<sup>(13)</sup>, nicht verglichen werden. Bei letzteren Ordnungsstrafen handelt es sich um Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

44. Das Schwergewicht der sachlichen Zuständigkeit liegt in allen Ländern bei den *individualrechtlichen Streitigkeiten*. Dabei handelt es sich in erster Linie um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Angestellten und Arbeitern) aus dem Arbeitsverhältnis, aus vorvertraglichen Beziehungen sowie aus den Nachwirkungen eines Arbeitsvertrages. Ferner gehören Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag vor die Arbeitsgerichte. In dieser allgemeinen Umschreibung finden sich die Streitgegenstände im wesentlichen übereinstimmend im *belgischen, französischen, luxemburgischen* und *deutschen* Recht, in *Luxemburg* allerdings mit Ausnahme der Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis. Im einzelnen gibt es Einschränkungen und Erweiterungen. So zählt die *belgische* und *luxemburgische* Gesetzgebung, letztere beispielhaft, weitere Streitigkeiten auf (z.B. aus Wettbewerbs- und Konkurrenzklauseln, Herausgabe von Zeugnissen, Arbeitspapieren oder Gegenständen), die sich aus der allgemeinen Umschreibung der sachlichen Zuständigkeit ableiten ließen. Während nach deutschem Recht auch Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, vor die Arbeitsgerichte gehören, ist diese Möglichkeit nach belgischem Recht eingeschränkt. Der Begriff des Arbeitsvertrages im französischen Recht setzt ein rechtliches Unterordnungsverhältnis voraus. Dieses Unterordnungsverhältnis kann privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Nur Streitigkeiten aus Verträgen mit privatrechtlichem Charakter werden von den Arbeitsgerichten entschieden. Damit fallen neben den Beamten

---

(12) Vgl. Anm. 115 und Ziff. 55 des deutschen Berichtes.

(13) Vgl. Ziff. 13 und 20 der Anm. 115 des deutschen Berichtes.

und Inhabern von Gemeindeämtern die Angestellten des öffentlichen Dienstes nicht unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Das gilt jedoch nicht für das Personal der verstaatlichten Unternehmen und der öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit gewerblichem Charakter, da dessen Verträge privatrechtlichen Charakter haben. Ferner sind in Frankreich die Arbeitsgerichte nur dann zuständig, wenn für die in Betracht kommende Arbeitnehmergruppe (die Art des Betriebes ist nicht entscheidend) eine entsprechende Abteilung des Arbeitsgerichts besteht. Ist das nicht der Fall, sind die Zivilgerichte zuständig. Die Art des Betriebes ist maßgebend bei anderen als gewerblichen oder kaufmännischen Berufen. Für diese Berufe kommt es darauf an, daß eine Abteilung für landwirtschaftliche Berufe oder eine Abteilung für verschiedene Berufe besteht. Leitende Angestellte haben nach Entstehen einer Streitigkeit die Wahl zwischen Arbeitsgericht, Handelsgericht oder Amtsgericht (Tribunal d'instance). Das *deutsche* Arbeitsgerichtsgesetz erweitert die obengenannte Zuständigkeit noch um bestimmte Streitigkeiten wegen Arbeitnehmererfindungen sowie um Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen. Auch nach *belgischem* Recht sind für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern, die aus der Ausübung des Berufs herrühren, die Arbeitsgerichte zuständig. Demgegenüber gehören nach *französischem* und *luxemburgischem* Recht Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern nicht vor die Arbeitsgerichte.

45. Für die individualrechtlichen Streitigkeiten kommt es auf die *Begriffe des Arbeitgebers und Arbeitnehmers* bzw. des Angestellten und Arbeiters an. In *Frankreich* und *Deutschland* werden die von der Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten Begriffe verwendet. Nur in wenigen Fällen gelten natürliche Personen, die bestimmte Berufe ausüben, kraft Gesetzes als Arbeitnehmer (Handelsvertreter, hauptberuflich tätige Journalisten, Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellte, arbeitnehmerähnliche Personen). Dagegen sind in *Belgien* und *Luxemburg* die Begriffe des Arbeitgebers, des Angestellten und des Arbeiters gesetzlich festgelegt. Außerdem werden kraft Gesetzes bestimmte natürliche und juristische Personen als Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter behandelt. In *Luxemburg* ist die Aufzählung der Personen, die als Angestellte gelten, nur beispielhaft. Hervorzuheben ist, daß in beiden Ländern der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten im allgemeinen nicht als Arbeitgeber gelten. Streitigkeiten mit Bediensteten dieser Institutionen gehören daher nicht vor die Arbeitsgerichte. Ausnahmen ergeben sich wiederum aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen und Statuten.

46. Außer den in den Ziffern 42 bis 44 genannten Streitigkeiten sind in *Belgien* und *Deutschland* die Arbeitsgerichte auch für Streitigkeiten zuständig, die sich nicht unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. In *Belgien* sind das Streitigkeiten wegen einer Entschädigungszahlung bei Betriebsstillegungen, aus Verträgen über eine beschleunigte Berufsausbildung sowie wegen Zahlung von

Familienbeihilfen und Urlaubsgeld. Die Klage wird regelmäßig von einem Arbeitnehmer erhoben und ist gegen bestimmte Institutionen (Kassen, Zentralanstalt für Arbeitsvermittlung) gerichtet. In *Deutschland* können sogenannte Zusammenhangstreitigkeiten vor die Arbeitsgerichte gebracht werden. Das sind Streitigkeiten zwischen den Parteien einer beim Arbeitsgericht anhängigen Arbeitsrechtssache, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der arbeitsrechtlichen Hauptsache stehen.

47. Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit sind *zwingendes Recht*. Vereinbarungen über die sachliche Zuständigkeit sind in *Frankreich* und *Deutschland* ausgeschlossen. Das gilt im Grunde auch in *Belgien* und *Luxemburg*. In diesen beiden Ländern können jedoch aufgrund einer Vereinbarung Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die nicht zu den obengenannten Streitigkeiten gehören, vor die Arbeitsgerichte, in *Luxemburg* nur vor das Schiedsamt, gebracht werden. In *Frankreich* und *Luxemburg* ist die sachliche Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen. Die Unzuständigkeit kann jederzeit, auch in *Belgien*, gerügt werden. In *Deutschland* ist zwischen sachlicher Zuständigkeit und Zulässigkeit des Rechtswegens zu unterscheiden. Die sachliche Zuständigkeit betrifft das Verhältnis zu den allgemeinen Zivilgerichten, die Zulässigkeit des Rechtsweges das Verhältnis zur Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Während die sachliche Zuständigkeit in der Berufungs- und Revisionsinstanz nur noch beschränkt nachzuprüfen ist, ist die Zulässigkeit des Rechtsweges in allen Instanzen von Amts wegen zu prüfen.

48. Der schon mehrmals erwähnte *belgische* Gesetzentwurf <sup>(14)</sup> über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sieht vor, daß die Arbeitsgerichte auch für Streitigkeiten aus dem Gebiet der sozialen Sicherheit zuständig sind.

49. In *Italien* und den *Niederlanden* liegt die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen bei den ordentlichen Gerichten, teilweise auch bei anderen Institutionen. Innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht jedoch eine andere Zuständigkeitsregelung als für die allgemeinen Zivilsachen. In *Italien* ist in Arbeitssachen der Schlichtungsrichter stets ausgeschlossen. Erstinstanzlich ist je nach der Höhe des Streitwertes der Amtsrichter oder das Landgericht zuständig. Für bestimmte Streitigkeiten aus dem Bereich der Landwirtschaft ist entweder nur der Amtsrichter oder nur eine Sonderkammer des Landgerichts, die mit sachverständigen Laien besetzt ist, zuständig. Der Begriff der Arbeitssache in der *italienischen* Zivilprozeßordnung, der für die sachliche Zuständigkeit und darüber hinaus für die Anwendung eines besonderen Verfahrens maßgebend ist, erfaßt nicht generell das abhängige Arbeitsverhältnis. Er ist teilweise enger, teilweise weiter. Nicht zu den Arbeitssachen gehören Streitigkeiten aus abhängigen Arbeitsverhältnissen, die nicht tarifvertraglich geregelt werden können. Diese Arbeitsverhältnisse werden durch Verwaltungsakt oder Gesetz geregelt (z.B.

<sup>(14)</sup> Vgl. Anm. 4 dieses Berichtes.

Rechtsverhältnisse der Hafenarbeiter, der Bediensteten der öffentlichen Hand – nicht dagegen der Bediensteten öffentlicher Wirtschaftsunternehmen –; Arbeitsverhältnisse mit konzessionierten privaten Eisen- und Straßenbahnunternehmen; Arbeitsverhältnisse, die persönliche oder hauswirtschaftliche Dienstleistungen betreffen). Der Begriff der Arbeitssache ist aber auch weiter, indem er auch Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Verträgen (landwirtschaftliche Beteiligungsverträge, bestimmte Arten der Pacht) umfaßt. Diese Streitigkeiten unterliegen wiederum besonderen Verfahrensvorschriften. Auf die Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Landgerichts wurde oben schon hingewiesen.

In den *Niederlanden* ist für alle Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Tarifverträgen und aus für allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen eines Tarifvertrages der Kantonrichter zuständig. Auf die Höhe des Streitwertes kommt es nicht an. Ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen einer Naamloze Vennootschap und dem Vorstand oder Kommissar, auch wenn es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt. Für diese Streitigkeiten gelten im allgemeinen die gewöhnlichen Regeln über den Streitwert.

### ABSCHNITT III

#### DIE FUNKTIONELLE ZUSTÄNDIGKEIT

50. In *Belgien*, *Frankreich*, *Luxemburg* und *Deutschland* entscheiden in erster Instanz die Arbeitsgerichte bzw. die Schiedsämter für Arbeiter und die Schiedsgerichte für Angestellte. Ausnahmsweise wird in *Deutschland* der Präsident des Landesarbeitsgerichts – des Berufungsgerichts – in einem Sonderfall des Beschlußverfahrens in erster und letzter Instanz tätig. Die Berufung gegen Urteile der Arbeitsgerichte geht in *Belgien* an das Arbeitsgericht der zweiten Instanz, in *Deutschland* an das Landesarbeitsgericht. In *Frankreich* und *Luxemburg* sind bereits in zweiter Instanz die ordentlichen Gerichte zuständig, und zwar in *Frankreich* die Sozialkammer des Appellationshofes und in *Luxemburg* das Obergericht. Eine selbständige dritte arbeitsgerichtliche Instanz gibt es nur in *Deutschland* – das Bundesarbeitsgericht –, die in erster Linie über Revisionen gegen Urteile des Landesarbeitsgerichts und unter bestimmten Voraussetzungen über „Sprungrevisionen“ gegen Urteile der Arbeitsgerichte entscheidet. In *Frankreich* und *Luxemburg* werden die Urteile der zweiten Instanz mit der Kassationsbeschwerde bzw. Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationshof angefochten, wofür beim französischen Kassationshof eine besondere Sozialkammer besteht. Der *belgische* Gesetzentwurf über die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit sieht vor,

daß beim Kassationshof eine Kammer für Arbeitssachen (einschließlich der Angelegenheiten der sozialen Sicherheit) gebildet wird. Soweit in *Belgien* und *Frankreich* die erstinstanzlichen Arbeitsgerichte in einziger Instanz entscheiden, können diese Urteile ebenfalls mit der Kassationsbeschwerde beim Kassationshof angefochten werden.

51. In *Italien* entscheidet in erster Instanz entweder der Amtsrichter oder das Landgericht. Normalerweise geht die Berufung an das Berufungsgericht und die Kassation gegen die Urteile des Berufungsgerichts an den Obersten Kassationshof. Soweit der Amtsrichter in erster Instanz ausschließlich zuständig ist (Streitigkeiten über die Dauer der Arbeitsverträge von Festlohnempfängern in der Landwirtschaft), ist für die Berufung das Landgericht zuständig. Dessen Urteil kann mit der Kassation beim Obersten Kassationshof angefochten werden. In den Fällen, in denen die landwirtschaftliche Sonderkammer des Landgerichts zuständig ist, geht die Berufung an den landwirtschaftlichen Sondersenat des Berufungsgerichts. Vergleichbar mit der Sprungrevision in *Deutschland* besteht in *Italien* die Möglichkeit, ein berufungsfähiges Urteil des Landgerichts unter Umgehung des Berufungsgerichts unmittelbar mit der Kassation beim Obersten Kassationshof anzufechten.

52. In den *Niederlanden* geht der Rechtszug vom Kantonrichter über die Arrondissementsrechtsbank zum Hohen Rat der Niederlande, dem Kassationsgericht.

Für den „kurzen Prozeß“ ist in erster Instanz der Präsident der Arrondissementsrechtsbank zuständig. Die Berufung gegen seine Entscheidung geht an den Gerichtshof, die Kassation an den Hohen Rat der Niederlande.

53. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch das *zuständige Kollegium* (Kammer, Senat, Schlichtungsstelle, Spruchstelle, Gütestelle). In *Italien* kann in erster Instanz die Entscheidung, bei entsprechendem Streitwert, beim Einzelrichter (Amtsrichter) liegen; in den *Niederlanden* entscheidet erstinstanzlich stets der Einzelrichter (Kantonrichter). Entscheidungsbefugnisse der Kammervorsitzenden beim Arbeitsgericht und beim Landesarbeitsgericht sowie des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts gibt es in *Deutschland* in einigen Fällen, vor allem im Beschlußverfahren. Diese Eigenart findet sich in den übrigen Ländern, mit Ausnahme des „kurzen Prozesses“ in den Niederlanden, worauf schon hingewiesen worden ist, nicht. Auf die prozeßleitende Funktion des Vorsitzenden wird noch eingegangen werden. Erwähnt sei noch eine Praxis, die sich in *Frankreich* entwickelt hat. Dort verweist das Gericht die Sache an einen Berichterstatter, der zwar keine Entscheidungsbefugnis hat, dessen Einfluß aber oft so groß ist, daß seine Maßnahmen und sein Vorschlag prozeßentscheidend sind.

## KAPITEL III

PARTEI- UND PROZESSFÄHIGKEIT,  
PROZESSVERTRETUNG

## § 1 — PARTEIFÄHIGKEIT

54. Der Begriff der Parteifähigkeit, der Fähigkeit, Kläger oder Beklagter eines Rechtsstreits zu sein, wird im *deutschen* Bericht ausdrücklich erörtert. Danach sind natürliche und juristische Personen parteifähig. Das entspricht denn allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Darüber hinaus sind im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch Berufsverbände, in bestimmten Fällen die oberste Arbeitsbehörde des Bundes oder eines Landes sowie in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten die Beteiligten (z.B. Betriebsrat, Wirtschaftsausschuß, Aufsichtsrat) parteifähig. In den übrigen Länderberichten ist der Begriff der Parteifähigkeit nicht besonders erwähnt. Es ergibt sich jedoch, daß in den anderen Ländern der Gemeinschaft ebenfalls natürliche und juristische Personen parteifähig sind. In *Belgien*, *Frankreich* und *Luxemburg* gilt das auch für die Berufsverbände.

## § 2 — PROZESSFÄHIGKEIT

55. Die Prozeßfähigkeit beurteilt sich in den Ländern der Gemeinschaft grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilprozeßrechts bzw. des bürgerlichen Rechts. In *Italien* gelten für das Verfahren in Arbeitssachen teilweise besondere Vorschriften.

*Prozeßfähig* sind regelmäßig diejenigen Personen, die volljährig sind. In *Italien* sind Arbeitnehmer, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, bereits mit 18 Jahren prozeßfähig, während Arbeitgeber, entsprechend den allgemeinen Vorschriften, mit 21 Jahren prozeßfähig sind. Minderjährige, Entmündigte und Geisteskranke werden durch gesetzliche Vertreter, Vormünder oder Pfleger vertreten. In *Luxemburg* wird der Gemeinschuldner durch den Konkursverwalter vertreten; die in Gütertrennung lebende Ehefrau ist nur mit Ermächtigung des Ehemannes zur Prozeßführung befugt.

56. Der Grundsatz, daß Minderjährige prozeßunfähig sind, wird in einigen Fällen durchbrochen. In *Italien* können Minderjährige unter 18 Jahren, die einen Heuervertrag für Seeleute oder einen Arbeitsvertrag für das fliegende Personal abgeschlossen haben und die in die Matrikel der Seeleute oder in das Personalregister für den Borddienst eingetragen sind, mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder des Vormunds vor Gericht auftreten. Minderjährige Arbeitgeber, die vom Gericht zur Führung eines Handelsunternehmens

ermächtigt sind, stehen den Volljährigen gleich. In *Deutschland* ist die Ausnahme noch allgemeiner gefaßt. Es sind alle Minderjährigen, die ein Erwerbsgeschäft betreiben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, insoweit prozeßfähig, als der Betrieb des Geschäfts oder das Arbeitsverhältnis betroffen ist. In *Frankreich* und in den *Niederlanden* kann das Gericht den minderjährigen Arbeitnehmer zur Prozeßführung ermächtigen, wenn der gesetzliche Vertreter dazu nicht imstande ist. In *Luxemburg* werden Minderjährige dagegen stets durch ihre Vormünder vertreten.

57. Juristische Personen sind, wie im *italienischen* und *deutschen* Bericht ausdrücklich hervorgehoben wird, prozeßunfähig. Für sie handeln die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Das dürfte auch in den anderen Ländern der Gemeinschaft gelten.

### § 3 – PROZESSVERTRETUNG

58. Die Prozeßvertretung ist in der *ersten Instanz*, in *Belgien* und *Frankreich* auch in der zweiten Instanz (in Frankreich die Sozialkammer des Appellationshofes), in allen Ländern der Gemeinschaft *fakultativ*. Die Parteien können den Rechtsstreit selbst führen; sie können sich aber auch vertreten lassen oder einen Beistand nehmen. In *Belgien*, *Frankreich*, *Italien* und in der Bundesrepublik *Deutschland* (hier nur in bestimmten Fällen) ist es zulässig, sich durch Rechtsanwälte (in Frankreich durch Sachwalter) vertreten zu lassen, in *Belgien*, *Frankreich* und *Deutschland* auch durch Vertreter von Berufsverbänden. In *Frankreich* sind außerdem auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer des gleichen Berufszweiges als Vertreter zugelassen. In *Luxemburg* und in den *Niederlanden* kann vor den erstinstanzlichen Arbeits- bzw. Zivilgerichten dieser Länder jedermann als Vertreter erscheinen. Die Personen, die in *Belgien* und *Frankreich* als Vertreter tätig werden können, sind auch als Beistand zugelassen; in *Belgien* kann darüber hinaus jede andere Person Beistand leisten.

59. Für die *zweite Instanz* gelten in *Belgien* und *Frankreich* dieselben Vorschriften wie für die erste Instanz. In *Italien* und in den *Niederlanden* besteht bei allen höheren Gerichten auch in Arbeitssachen Anwaltszwang. Das gilt in den *Niederlanden* nach überwiegender Meinung auch für den „kurzen Prozeß“. In *Deutschland* besteht ebenfalls grundsätzlich Anwaltszwang; die Parteien können sich jedoch auch unter bestimmten Voraussetzungen durch den Vertreter eines Berufsverbandes vertreten lassen. Im Beschlußverfahren genügt es, daß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter unterzeichnet ist; vor Gericht selbst können die Parteien allein auftreten.

60. In der *dritten Instanz* besteht in *Italien*, in den *Niederlanden* und in *Deutschland* Anwaltszwang. Dieser Grundsatz ist in *Deutschland* jedoch für das Beschlußverfahren eingeschränkt. Im Beschlußverfahren ist es erforderlich, aber



auch ausreichend, wenn die Rechtsbeschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet wird. Bei einer mündlichen Verhandlung bedarf es in diesem Falle keiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Im Gegensatz zu den genannten Ländern besteht in *Frankreich* vor der Sozialkammer des Kassationshofes kein Anwaltszwang. Die Parteien können sich jedoch durch einen beim Kassationshof oder beim Staatsrat zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 4 – DIE PROZESSUALE STELLUNG DER BERUFSVERBÄNDE  
IN FRANKREICH UND LUXEMBURG

61. In *Frankreich* und *Luxemburg* haben die Berufsverbände eine prozessuale Stellung, die sich in keinem anderen Land der Gemeinschaft findet. In beiden Ländern können die Berufsverbände, deren Mitglieder durch einen Tarifvertrag gebunden sind, im Namen dieser Mitglieder alle Ansprüche aus dem in Frage kommenden Tarifvertrag vor Gericht geltend machen, ohne daß es einer Bevollmächtigung bedarf. Das betroffene Mitglied muß lediglich unterrichtet sein und darf sich nicht gegen die gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche ausgesprochen haben. In *Luxemburg* kann sich das betroffene Mitglied an dem Prozeß beteiligen. Diese prozessuale Rechtsstellung der Berufsverbände wird im *französischen* Bericht mit der Unwissenheit und Schwäche des Arbeitnehmers, seiner verständlichen Sorge, das Risiko einer gerichtlichen Klage gegen seinen Arbeitgeber zu vermeiden sowie damit begründet, daß die Beachtung der Rechtsvorschriften über die Person des einzelnen Arbeitnehmers hinausgeht. Es muß daraus gefolgert werden, daß nur die Berufsverbände der *Arbeitnehmer* zur Erhebung einer Individualklage im Namen der Arbeitnehmer berechtigt sind, daß also die Berufsverbände der *Arbeitgeber* ein gleiches Recht bezüglich ihrer Mitglieder nicht haben. Neben der eben genannten Möglichkeit sind die Berufsverbände – nur in *Frankreich* – berechtigt, in den Fällen, in denen eine Verletzung der Schutzbestimmungen zum Schaden eines oder mehrerer Heimarbeiter vorliegt, Klage zu erheben<sup>(15)</sup>.

62. In *Frankreich* und in *Luxemburg* haben die Berufsverbände außerdem das Recht, bestimmten Prozessen als Streithelfer beizutreten. Es muß sich um einen Prozeß zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer handeln, die tarifvertraglich gebunden sind. Der Berufsverband muß an dem in Frage kommenden Tarifvertrag beteiligt sein, und es muß über die Einzelstreitigkeit hinaus das Gesamtinteresse eines Berufszweiges berührt sein.

<sup>(15)</sup> Damit vergleichbar ist in Deutschland die Befugnis eines Landes, vertreten durch die oberste Arbeitsbehörde, im eigenen Namen den Anspruch auf Nachzahlung des Minderbetrags an den Heimarbeiter gerichtlich geltend zu machen (§ 25 Heimarbeitsgesetz).

## KAPITEL IV DAS VERFAHREN VOR DEN ARBEITSGERICHTEN

### ABSCHNITT I

#### ALLGEMEINES

63. Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten ist in *Belgien, Frankreich, Luxemburg* und *Deutschland* in besonderen Gesetzen geregelt. Diese verweisen allerdings in mehr oder weniger starkem Umfang auf die Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichte, stellen darüber hinaus aber auch besondere Vorschriften für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten auf. Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz kennt, im Gegensatz zu den drei obengenannten Ländern, zwei Verfahrensarten, die einander ausschließen: das Urteilsverfahren, ein kontradiktorisches Verfahren zwischen zwei Parteien, und das Beschlußverfahren, das sich zwischen den an der Durchführung der Betriebsverfassung und des Tarifrechts Beteiligten abspielt.

64. *Italien* und die *Niederlande* haben keine Arbeitsgerichte. Arbeitssachen werden in diesen Ländern von den ordentlichen Gerichten entschieden. Die Verfahrensvorschriften ergeben sich vor allem aus den Zivilprozeßordnungen dieser Länder. Die *italienische* Zivilprozeßordnung schreibt für Arbeitssachen ein Sonderverfahren vor. Handelt es sich nicht um eine Arbeitssache, ist der Wechsel in das ordentliche Verfahren zulässig, wie auch umgekehrt vom ordentlichen Verfahren in das Sonderverfahren übergewechselt werden kann. Die *niederländische* Zivilprozeßordnung sieht besondere Vorschriften für Arbeitssachen vor, die vom normalen Verfahren abweichen, ohne daß es sich aber um ein eigenes Verfahren handelt.

### ABSCHNITT II

#### VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

65. Auf die Geltung der Grundsätze des *rechtlichen Gehörs*, der Gewährung der Gelegenheit zu sachlicher Äußerung, wird im *französischen, italienischen* und *deutschen* Bericht ausdrücklich hingewiesen. Aus den anderen Berichten ergibt sich der Schluß, daß der Grundsatz des rechtlichen Gehörs auch in *Belgien, Luxemburg* und in den *Niederlanden* angewendet wird.

66. Der Grundsatz der *Parteimaxime* gilt in allen Ländern der Gemeinschaft. Allerdings ist dieser Grundsatz im arbeitsgerichtlichen Verfahren bzw. im Verfahren für Arbeitssachen mehr oder weniger stark eingeschränkt. Eine Einschränkung ergibt sich vor allem aus der Befugnis der Gerichte, Beweise von Amts wegen zu erheben (*Belgien* — das Gericht ordnet eine Beweiserhebung an; die betreibende Partei veranlaßt allerdings die Durchführung —; *Frankreich*,

*Italien, Luxemburg und Deutschland*) sowie die Berichtigung und Vervollständigung der Akten zu verlangen (*Italien*). Auch die Pflicht der Parteien zur Loyalität und Redlichkeit (*Italien*) und die Wahrheitspflicht der Parteien (*Deutschland*) schränken die Parteimaxime ein.

67. Das Verfahren wird in allen Ländern vom Grundsatz der *Mündlichkeit* beherrscht. Er gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Schriftliche Äußerungen sind stets zulässig, und in *Deutschland* kann mit Einverständnis der Parteien in der zweiten und dritten Instanz auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

68. Verhandlung, Beweisaufnahme und Verkündung der Entscheidung haben in allen Ländern der Gemeinschaft (der *italienische Bericht* erwähnt es nicht ausdrücklich) grundsätzlich *öffentlich* zu erfolgen. In *Frankreich* ist die Öffentlichkeit im Güteverfahren immer ausgeschlossen; in *Deutschland* kann sie ausgeschlossen werden. Im übrigen kann bei bestimmten Voraussetzungen (z.B. Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, von Geschäftsgeheimnissen) unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt werden. In *Belgien*, in den *Niederlanden* und in *Deutschland* ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Urteilsverkündung stets öffentlich erfolgen muß. Bei der Verkündung der Urteilsgründe kann in *Deutschland* die Öffentlichkeit wieder ausgeschlossen werden.

69. *Berufsrichter und ehrenamtliche Richter* können wegen Besorgnis der Befangenheit sowie aus sonstigen Gründen (vor allem Verwandtschaft und Schwägerschaft mit einer Partei, früheres Tätigwerden in der anhängigen Sache oder für eine Partei) *abgelehnt* werden oder sich selbst ablehnen. Die letztgenannten Gründe verpflichten in einigen Ländern den Richter, sich selbst abzulehnen; in *Deutschland* ist bei ihrem Vorliegen der Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen. Es kann, mit einer Ausnahme, nur ein einzelner Richter abgelehnt werden. Lediglich in *Frankreich* besteht die Möglichkeit, wegen Besorgnis der Befangenheit das gesamte Gericht abzulehnen. In diesem Fall muß das nächsthöhere Gericht um Verweisung der Sache an ein anderes Gericht der gleichen Art ersucht werden. Bei Streitigkeiten über die Ablehnung oder Ausschließung eines Richters entscheiden in *Belgien* und *Frankreich* die ordentlichen Gerichte der ersten Instanz. In den übrigen Ländern entscheiden die Gerichte selbst, unter Ausschluß des abgelehnten Richters. Das gilt auch in *Frankreich* bei Ablehnung eines Richters des Appellations- oder Kassationshofs.

70. An der *Urteilsberatung* nehmen grundsätzlich nur Richter teil. Ausnahmsweise nehmen in *Frankreich* der Gerichtsschreiber und in *Italien* der technische Berater, ohne Stimme, an der Beratung teil. Eine Entscheidung ist zustande gekommen, wenn sie mit Stimmenmehrheit gefaßt worden ist. Bei Stimmengleichheit bzw. bei mehreren Meinungen gibt in *Belgien* die Stimme des juri-

stischen Beisitzers (bei den Arbeitsgerichten der ersten Instanz), in *Luxemburg* die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

71. Die bisher genannten Verfahrensgrundsätze sind allgemeiner Art. Sie gelten sowohl für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten als auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren bzw. das Verfahren in Arbeitssachen, wenn auch für die letzteren Verfahren in teilweise abgeänderter Form. Daneben gibt es einige Verfahrensgrundsätze, die speziell vor den Arbeitsgerichten bzw. in Arbeitssachen Anwendung finden. Es sind dies die Grundsätze der *Beschleunigung*, der *Vereinfachung*, der *Unmittelbarkeit*, der *Billigkeit* und der *Begünstigung der vergleichswisen Erledigung*.

72. Der Grundsatz der *Beschleunigung* gilt in *allen Ländern* der Gemeinschaft. Das ist auch für Belgien anzunehmen, obwohl der belgische Bericht nicht ausdrücklich darauf hinweist. Er kommt in verschiedenen Bestimmungen zum Ausdruck. So vor allem darin, daß die Verhandlung bald anzuberaumen und so vorzubereiten ist, daß sie möglichst in einem Termin erledigt werden kann. Auch die Bestimmung, daß Entscheidungen möglichst im Anschluß an die Verhandlung ergehen sollen, fördert die Beschleunigung des Verfahrens.

73. Die *Unmittelbarkeit* des Verfahrens findet sich in *allen Ländern*. Sie ist vor allem dadurch charakterisiert, daß das Gericht in jeder Lage des Verfahrens das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann. Sie zeigt sich ferner darin, daß die Beweisaufnahme vor dem Gericht in voller Besetzung vorzunehmen ist (*Frankreich, Deutschland*). Die französische Praxis, die Sache an einen Berichterstatter mit weitgehenden Befugnissen zu verweisen, ändert daran nichts, da der Berichterstatter eine Beweisaufnahme im prozessualen Sinne nicht vornehmen darf. In der Praxis scheint allerdings die Unmittelbarkeit eingeschränkt zu sein.

74. Das Prinzip der *Billigkeit* zeigt sich darin, daß die sonst üblichen Gebühren und Gerichtskosten teilweise entfallen, teilweise ermäßigt sind. In einigen Fällen findet auch keine Erstattung der Anwaltskosten an die obsiegende Partei statt.

75. Die *Begünstigung der vergleichswisen Erledigung* des Rechtsstreits ist in *Belgien* und *Frankreich* institutionalisiert in dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle bzw. der Gütestelle. In *Belgien* hat darüber hinaus die Kammer bei erfolglosem Verfahren vor der Schlichtungsstelle einen erneuten Einigungsversuch zu unternehmen. In *Deutschland* ist das Güteverfahren Teil des erstinstanzlichen Verfahrens. Außerdem ist in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Erledigung anzustreben. Für *Italien* und *Luxemburg* kann aus den Berichten gefolgert werden, daß auch dort eine Tendenz zur vergleichswisen Erledigung besteht.

## ABSCHNITT III

## DER GANG DES VERFAHRENS

76. Die Arbeitsgerichte bzw. die über Arbeitssachen entscheidenden Gerichte werden nicht von Amts wegen tätig. Das Verfahren muß vielmehr *durch eine Handlung des Klägers eingeleitet* werden. Regelmäßig handelt es sich dabei um einen schriftlichen Akt. In *Frankreich, Italien* und *Deutschland* wird das Verfahren durch eine Klageschrift in Gang gesetzt. In diesen Ländern können die Parteien auch unmittelbar vor Gericht erscheinen (in *Italien* nur vor dem Amtsrichter) und die Klage mündlich erheben. Von dieser Möglichkeit wird aber, zumindest in *Deutschland*, kaum Gebrauch gemacht. In *Deutschland* kann die Klage auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts erklärt werden. Ferner ist es möglich, bei Zahlungsansprüchen das Verfahren durch einen Zahlungsbefehl in Gang zu bringen.

In *Belgien, Luxemburg* und in den *Niederlanden* ist ein Antrag erforderlich. Das gilt in *Deutschland* auch für das Beschlußverfahren. Der Antrag ist in *Belgien* beim Urkundsbeamten einzureichen und muß die Aufforderung enthalten, den Beklagten vor die Schlichtungsstelle zu laden. In den *Niederlanden* ist der Antrag an die Geschäftsstelle zu richten mit der Bitte, der Kantonrichter möge einen Termin bestimmen. Eine Zweitausfertigung des nach *luxemburgischen* Recht notwendigen Gesuchs wird dem Beklagten durch Einschreibebrief des Gerichtsvollziehers mit der Ladung zugestellt.

77. Soweit ersichtlich, müssen Klageschrift, Antrag und Gesuch ein bestimmtes Begehren enthalten und Grund und Gegenstand der Klage benennen. Damit wird der Streitgegenstand festgelegt, über den das Gericht zu entscheiden hat. Eine Änderung des Streitgegenstandes einschließlich einer Klagerücknahme ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese sind im einzelnen sehr unterschiedlich. Hervorzuheben ist, daß in *Frankreich* alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die aus demselben Arbeitsverhältnis herrühren, grundsätzlich in einem Verfahren erledigt werden sollen.

78. Nach Einleitung des Verfahrens folgt in *Belgien* und *Frankreich* das *Güteverfahren* vor der Schlichtungsstelle bzw. Gütestelle. In *Deutschland* hat der Vorsitzende nach Klageerhebung einen Termin anzuberaumen, in dem er allein, ohne Laienrichter, die Güteverhandlung durchführt. Kommt eine Einigung im Güteverfahren nicht zustande, so wird in *Belgien* bei einem gewissen Streitwert die Schlichtungsstelle durch Beiordnung eines juristischen Beisitzers in die Spruchstelle umgewandelt; ein Antrag des Klägers ist nicht erforderlich. Liegt der Streitwert höher, beantragt der Kläger, die Sache vor die Kammer zu bringen. Er beauftragt hierzu den Gerichtsvollzieher, den Beklagten zu laden. In *Frankreich* kommt im Falle der Nichteinigung die Sache durch Ladung vor die Spruchstelle (diese entspricht nicht der Spruchstelle nach belgischem Recht). Ist in *Deutschland* das Güteverfahren erfolglos, so schließt sich regelmäßig die

weitere Verhandlung vor der Kammer in voller Besetzung an. Nach *belgischem* Recht ist auch vor der Kammer noch einmal ein Einigungsversuch vorzunehmen. Besteht Streit über den arbeitsrechtlichen Status als Angestellter oder Arbeiter, entscheidet darüber in einem Zwischenverfahren die gemischte Sonderkammer. Die *italienische* Zivilprozeßordnung kennt kein besonderes Güteverfahren. Das Verfahren zerfällt, soweit das Landgericht erstinstanzlich zuständig ist, in zwei Abschnitte: die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsrichter und die Entscheidung durch das Kollegium.

79. Das *Urteil* soll, wie sich schon aus dem Grundsatz der Beschleunigung ergibt, möglichst sofort verkündet werden. Dieser Grundsatz wird allerdings in der Praxis nicht immer eingehalten. In *Italien* wird das Urteil in der Geschäftsstelle hinterlegt und von dieser veröffentlicht. Das Urteil muß in allen Ländern begründet werden. Es wird in *Belgien* vom juristischen Beisitzer, in *Deutschland* vom Vorsitzenden verfaßt<sup>(16)</sup>. Die Kosten des Verfahrens werden, soweit welche entstehen, der unterliegenden Partei auferlegt. In *Belgien* und *Frankreich* werden die Urteile auf Betreiben der obsiegenden Partei zugestellt. Das gilt in *Luxemburg* auch für die Urteile des Schiedsgerichts. Dagegen werden die Urteile des Schiedsamtes von Amts wegen zugestellt, ebenso wie die Urteile in *Italien* und in *Deutschland*.

## KAPITEL V RECHTSMITTEL UND WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

### ABSCHNITT I

#### EINSPRUCH

80. Der Einspruch ist das Rechtsmittel der im Termin nicht erschienenen Partei gegen das in diesem Falle ergangene Versäumnisurteil. Der Einspruch ist ein in allen Ländern der Gemeinschaft bekanntes Rechtsmittel. Er wird nur im italienischen Bericht nicht erwähnt. Der Einspruch versetzt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlaß des Versäumnisurteils befunden hat. Obwohl der Einspruch allgemein bekannt ist, bestehen Unterschiede in der Ausgestaltung des Rechtsmittels.

81. In *Belgien*, *Luxemburg* und *Deutschland* kann ein Versäumnisurteil sowohl im Falle des Nichterscheinens des Klägers als auch im Falle des Nichterscheinens des Beklagten ergehen. Demgemäß steht der Einspruch jeder nicht erschienenen Partei zu. In *Belgien* kann dieselbe Partei im Falle eines wiederholten Fernbleibens keinen Einspruch mehr einlegen.

---

<sup>(16)</sup> Beim Bundesarbeitsgericht wird das Urteil vom Berichterstatter entworfen.

In *Frankreich* und in den *Niederlanden* ergeht nur bei Fernbleiben des Beklagten ein Versäumnisurteil, der infolgedessen Einspruch einlegen kann. Nach französischem Recht ergeht bei Säumnis des Klägers ein Urteil, das als kontradiktorisch anzusehen ist und gegen das, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, Berufung eingelegt werden kann.

Soweit ersichtlich, besteht die Möglichkeit eines Versäumnisurteils und damit des Einspruchs in allen drei Instanzen nur in *Deutschland*.

82. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung bei der Geschäftsstelle einzulegen. Die Einspruchsfrist reicht in den einzelnen Ländern von drei bis zu 14 Tagen nach Zustellung des Versäumnisurteils.

## ABSCHNITT II

### DER DRITTWIDERSPRUCH NACH NIEDERLÄNDISCHEM RECHT

83. Gemäß Artikel 376 ff. der niederländischen Zivilprozeßordnung können Dritte gegen ein Urteil Widerspruch einlegen, wenn sie sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen und wenn sie an dem betreffenden Verfahren nicht beteiligt waren. Sie müssen dazu alle Parteien vor den Richter laden, der das angefochtene Urteil erlassen hat. Der Drittwiderspruch kann vor allem bei Streitigkeiten aus Tarifverträgen eine Rolle spielen. Er ist in den anderen Ländern der Gemeinschaft nicht bekannt und in den Niederlanden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten ohne nennenswerte praktische Bedeutung.

## ABSCHNITT III

### RECHTSMITTEL GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DER ERSTINSTANZLICHEN GERICHTE

84. Endurteile der erstinstanzlichen Gerichte, in Frankreich auch Zwischenurteile, können in allen Ländern der Gemeinschaft mit dem Rechtsmittel der *Berufung* angefochten werden. Das *deutsche* Arbeitsgerichtsgesetz kennt neben dem Urteilsverfahren das Beschlußverfahren (betriebsverfassungsrechtliche und tarifvertragsrechtliche Streitigkeiten). Gegen die dieses Verfahren beendenden Beschlüsse ist das Rechtsmittel der *Beschwerde* zulässig, die der Berufung im Urteilsverfahren entspricht. Sonstige Entscheidungen, die im Laufe des Verfahrens ergehen, können nach deutschem Recht mit der einfachen oder sofortigen Beschwerde angefochten werden. Diese Beschwerde entspricht jedoch nicht der obengenannten Beschwerde im Beschlußverfahren. Das französische Recht läßt die Anfechtung von Zwischenentscheidungen nur zusammen mit dem Endurteil zu.

85. Die *Berufung* führt zu einer Nachprüfung des Streitfalles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Sie geht in *Belgien* an das Arbeitsgericht der zweiten Instanz, in *Frankreich* an die Sozialkammer des Appellationshofes, in *Italien* an den Sondersenat des Berufungsgerichts (= Arbeitsgericht), in *Luxemburg* an das Obergericht, in den *Niederlanden* an die Arrondissementsrechtsbank und in *Deutschland* an das Landesarbeitsgericht.

86. Die *Berufung* ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Streitwert des angefochtenen Urteils eine bestimmte Höhe erreicht bzw. übersteigt. In *Frankreich* ist die *Berufung* ferner gegen Urteile über nicht bezifferte Klagen zulässig, in der Bundesrepublik *Deutschland* bei geringerem Streitwert dann, wenn das Arbeitsgericht die *Berufung* wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache ausdrücklich zugelassen hat.

Die *Berufung* muß überall innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden. Dazu treten in *Frankreich* zwei weitere Formerfordernisse. Das *deutsche* Arbeitsgerichtsgesetz kennt neben der Frist zur Einlegung der *Berufung* eine weitere Frist, innerhalb derer die *Berufung* begründet werden muß. Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird in *Belgien* und *Frankreich* das angefochtene Urteil rechtskräftig, ohne daß es einer Feststellung des Berufungsgerichts bedarf. In *Deutschland* muß die *Berufung* in diesem Falle durch eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts als unzulässig verworfen werden.

87. Das Verfahren richtet sich in *Belgien* und *Deutschland* im wesentlichen nach dem Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht. Ein Güteverfahren ist nicht vorgesehen. In *Italien* gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften. Es können die schon erwähnten technischen Berater zugezogen werden. Notwendig ist die Beteiligung des Staatsanwalts. Ein Wechsel vom Verfahren in Arbeitsachen zum Verfahren für sonstige Zivilsachen und umgekehrt ist möglich. Das Obergericht in *Luxemburg* entscheidet im summarischen Verfahren (Schnellverfahren).

#### ABSCHNITT IV

##### RECHTSMITTEL GEGEN ZWEITINSTANZLICHE ENTSCHEIDUNGEN

88. Bei der Anfechtung zweitinstanzlicher Entscheidungen werden in den Ländern der Gemeinschaft zwei Prinzipien angewandt: die *Kassation* und die *Revision*. Die *Kassation* gilt in *Belgien*, *Frankreich*, *Italien* und in den *Niederlanden*; die *Revision* in *Deutschland* und in *Luxemburg*.

Der *Revision* entspricht im deutschen Beschlußverfahren, das schon mehrfach erwähnt worden ist, die *Rechtsbeschwerde*. Soweit im folgenden von der *Revision* die Rede ist, bezieht sich das auch auf die *Rechtsbeschwerde*, es sei denn, daß diese ausdrücklich genannt wird.



89. Der Kassation und der Revision ist *gemeinsam*, daß die angefochtene Entscheidung nur in rechtlicher Hinsicht nachgeprüft wird, Die vom Instanzgericht festgestellten Tatsachen sind für das Kassations- bzw. Revisionsgericht bindend. Kassation und Revision *unterscheiden* sich dadurch, daß die Kassation gegen alle Entscheidungen zulässig ist, die mit einem anderen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können. Sie ist demnach zulässig gegen Berufungsurteile, aber auch gegen erstinstanzliche Urteile, die mit Berufung und Einspruch nicht angegriffen werden können. Die Revision ist dagegen nur gegen Berufungsurteile statthaft. Der Unterschied liegt ferner darin, daß das Kassationsgericht die angefochtene Entscheidung im Falle einer Rechtsverletzung nur aufheben kann und die Sache an ein Gericht des Gerichtszweiges, dessen Entscheidung angefochten worden ist, zurückverweisen muß. Das Revisionsgericht kann, wenn der Rechtsstreit entscheidungsreif ist, in der Sache selbst entscheiden oder das angefochtene Urteil aufheben und die Sache an das Gericht, dessen Entscheidung angegriffen worden ist, zurückverweisen. Dieses Gericht ist an die Rechtsmeinung des Revisionsgerichts gebunden, während das bei der Kassation nicht ohne weiteres gilt. Bei der Rechtsbeschwerde ist eine Zurückverweisung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Rechtsprechung des deutschen Bundesarbeitsgerichts läßt in Ausnahmefällen eine Zurückverweisung zu.

90. Abweichend von den oben dargelegten Grundsätzen können in *Italien* und *Deutschland* berufungsfähige Urteile der erstinstanzlichen Gerichte ausnahmsweise unmittelbar mit der Kassation bzw. Revision angefochten werden. Voraussetzung ist, daß sich die Parteien einig sind, die Berufung zu überspringen. In *Deutschland* ist diese sogen. Sprungrevision ferner zulässig, wenn es sich um eine kollektivrechtliche Streitigkeit nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 Arbeitsgerichtsgesetz<sup>(17)</sup> handelt und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die sofortige Entscheidung des Rechtsstreits durch das Bundesarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erklärt hat.

91. Eine Besonderheit bildet in *Belgien*, *Frankreich*, *Italien* und in den *Niederlanden* die Befugnis des Generalstaatsanwalts beim Kassationshof bzw. beim Hohen Rat der Niederlande, gegen ein nicht mehr anfechtbares Urteil „Kassation im Interesse des Gesetzes“ einzulegen. Die Parteien dürfen allerdings aus dieser Kassation keinen Nutzen ziehen.

92. Die Kassation geht in *Belgien*, *Frankreich* und *Italien* an den Kassationshof, in den *Niederlanden* an den Hohen Rat der Niederlande. Revision und Rechtsbeschwerde in *Deutschland* gehen an das Bundesarbeitsgericht.

(17) § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG lautet:

„Die Arbeitsgerichte sind ausschließlich zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt.“

93. Kassation und Revision müssen innerhalb einer bestimmten *Frist* eingelegt werden. Dazu kommt eine weitere Frist zur Begründung der Revision. Die Rechtsbeschwerde muß bei der Einlegung begründet werden. Die Kassation ist an keine Voraussetzung gebunden. Die Revision ist in Deutschland nur statthaft, wenn eine der drei nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt: Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil; Beschwerdewert über 6 000 Deutsche Mark; das Landesarbeitsgericht weicht in seinem Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab und das angefochtene Urteil beruht auf dieser Abweichung (sog. Divergenzrevision) <sup>(17a)</sup>. Bei der Rechtsbeschwerde entfällt die Voraussetzung des Streitwerts.

Das Verfahren vor den Kassationshöfen richtet sich nach den für diese geltenden Prozeßordnungen, das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht nach dem Arbeitsgerichtsgesetz und der Zivilprozeßordnung.

#### ABSCHNITT V

##### WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

94. Auf das Institut der Wiederaufnahme des Verfahrens wird im *niederländischen* und *deutschen* Bericht hingewiesen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist gegen rechtskräftige Urteile der Instanzgerichte, in Deutschland auch gegen Urteile des Bundesarbeitsgerichts, zulässig. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur bei Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen, die im einzelnen in den Prozeßordnungen aufgezählt sind, möglich. Es handelt sich dabei um verfahrensrechtliche Fehler, um die sachliche Unrichtigkeit von Urteilsunterlagen sowie um die Fälle richterlichen Irrtums. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Wiederaufnahme innerhalb einer bestimmten Frist bei dem Gericht zu betreiben, dessen Urteil angegriffen wird.

#### KAPITEL VI

##### ZWANGSVOLLSTRECKUNG

95. Auf die Zwangsvollstreckung finden in allen Ländern der Gemeinschaft grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnungen Anwendung. Daneben gelten aber für das Verfahren in Arbeitssachen auch noch besondere Vorschriften.

---

<sup>(17a)</sup> Durch Art. 3 des deutschen Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14.8.1969 (BGBl. I, S. 1106), das im deutschen Bericht nicht mehr berücksichtigt werden konnte, ist bestimmt, daß die sogenannte Divergenzrevision nur stattfindet, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Als Grundsatz ist festzuhalten, daß die Zwangsvollstreckung nur aus rechtskräftigen Entscheidungen zulässig ist. Das ist im deutschen Arbeitsgerichtsgesetz für das *Beschlußverfahren* ausdrücklich vorgeschrieben. Eine generelle Ausnahme besteht für nicht rechtskräftige Urteile in *Frankreich* und in *Deutschland*. In *Frankreich* und in *Belgien* können Urteile auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Dabei kann das Gericht eine Sicherheitsleistung verlangen. In *Deutschland* sind die im Urteilsverfahren ergehenden, mit der Berufung, der Revision oder dem Einspruch anfechtbaren Urteile kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbar. Auf Antrag des Beklagten kann jedoch die vorläufige Vollstreckbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

In *Italien* bestehen von dem obengenannten Grundsatz nur zwei Ausnahmefälle, in denen auf Antrag das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann. In einem Fall muß dem Antrag stattgegeben werden, im anderen steht es im Ermessen des Gerichts, das dabei auch eine Sicherheitsleistung verlangen kann.

96. *Voraussetzung* der Zwangsvollstreckung ist die Erteilung einer Urteilsausfertigung, versehen mit der Vollstreckungsklausel, an den Vollstreckungsgläubiger. Zuständig hierfür ist die Geschäftsstelle des Gerichts. Ferner muß zum Zwecke der Vollstreckung das Urteil zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt entweder durch den Gerichtsvollzieher oder, wie in *Deutschland*, von Amts wegen. In *Luxemburg* kann in Arbeitssachen nur wegen bestimmter Geldleistungen vollstreckt werden. Der Vollstreckung muß ein Zahlungsbefehl vorausgehen.

97. *Vollstreckungsorgane* sind im allgemeinen die Gerichtsvollzieher. Für bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen ist das Gericht zuständig (Prozeßgericht, Vollstreckungsgericht).

## KAPITEL VII

### RECHTSPRECHUNG IN ARBEITSSACHEN AUSSERHALB DER GERICHTE FÜR ARBEITSSACHEN BZW. DER ORDENTLICHEN GERICHTE IN ITALIEN

98. In *Belgien* werden die ordentlichen Gerichte einschließlich des Friedensrichters und der Handelsgerichte in Arbeitssachen tätig, wenn kein örtlich zuständiges Arbeitsgericht besteht<sup>(17b)</sup>, unabhängig davon aber auch bei Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen zwischen Verwandten, aus Arbeitsverhältnissen bestimmter leitender Angestellter sowie bei Entschädigung aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Strafgerichte sind bei der Verletzung

<sup>(17b)</sup> vgl. Anm. 4 a dieses Berichtes.

von Strafnormen aus dem Arbeitsschutzrecht zuständig. Ergeben sich aus der Verletzung der Strafnorm durch den Arbeitgeber Ansprüche des Arbeitnehmers, so können diese vor dem Strafgericht verfolgt werden.

99. In *Frankreich* üben, wie in *Belgien*, die ordentlichen Gerichte und die Handelsgerichte Rechtsprechung in Arbeitssachen aus, wenn ein örtlich zuständiges Arbeitsgericht nicht vorhanden ist. Die genannten Gerichte sind ferner in Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und leitenden Angestellten zuständig, wenn der leitende Angestellte von seinem Optionsrecht zugunsten eines dieser Gerichte Gebrauch gemacht hat. Die Verwaltungsgerichte werden mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten befaßt, wenn es sich um Verträge mit „öffentlich-rechtlichem Charakter“ handelt. Das ist bei einem Teil der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Fall.

100. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (Provinzverwaltungskommissionen, Staatsrat) in Arbeitssachen erstreckt sich auch in *Italien* auf den öffentlichen Dienst, einschließlich der der Staatsaufsicht unterliegenden Anstalten und der konzessionierten privaten Eisen- und Straßenbahnunternehmen. Diese Zuständigkeit ergreift allerdings nicht den gesamten öffentlichen Dienst. Ein Teil unterliegt der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, die auch insoweit in dem obengenannten Sonderverfahren für arbeitsrechtliche Streitigkeiten entscheiden.

101. In *Luxemburg* sind für verschiedene Bereiche des öffentlichen Dienstes die Zivil- und Verwaltungsgerichte zuständig. Einige wenige arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden ebenfalls von den Zivilgerichten entschieden. Die Pfändung kleinerer Arbeitseinkommen obliegt dem Friedensrichter. Streitigkeiten aus der Tätigkeit der Arbeiterausschüsse sowie aus den Wahlen zu diesen Ausschüssen werden vom Ingenieur-Direktor der Arbeit und den Gerichten entschieden.

102. Die allgemeinen Zivilgerichte können in *Deutschland* kraft bindender Verweisung durch ein Arbeitsgericht zuständig werden. Sie entscheiden ferner in mietrechtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine Werkwohnung sowie in einigen wenigen Fällen der Mitbestimmung im Montanbereich. Die Strafgerichte sind bei der Verletzung von Strafnormen und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Arbeitsrecht, insbesondere aus dem Arbeitsschutzrecht, zuständig. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsschutzrecht werden von den Verwaltungsgerichten entschieden. In zwei Fällen der Zahlung von Zulagen an Arbeitnehmer (Gesetz über Bergmannsprämien, Berlinhilfegesetz) sind die Finanzgerichte zuständig. Eine vorläufige Rechtsprechung im Seearbeitsrecht üben die Seemannsämter aus. Die endgültige Zuständigkeit der Arbeitsgerichte wird dadurch nicht berührt. In allen anderen Fällen sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig.

## KAPITEL VIII

### SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

103. Die Zulässigkeit von Schiedsgerichten ist in den Ländern der Gemeinschaft unterschiedlich geregelt. In *Belgien, Luxemburg* und in den *Niederlanden* können Schiedsverträge in einem sehr weitgehenden Umfang vereinbart werden, doch ist in *Luxemburg* die Anwendung von Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten sehr selten geblieben. In *Deutschland* sind Schiedsgerichte nur in zwei Fällen zulässig. In *Frankreich* und *Italien* ist die Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend ausgeschlossen.

104. In *Belgien, Luxemburg* und in den *Niederlanden* können für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten Schiedsgerichte vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Ansprüche, die die öffentliche Ordnung unmittelbar berühren (*Niederlande*) oder um Rechte handelt, über die die Parteien nicht verfügen können (*Luxemburg, Niederlande*). Eine Einschränkung besteht in *Belgien*. Dort können zwischen Arbeitgebern und Handelsvertretern Schiedsverträge nicht im voraus vereinbart werden. Ferner können zwischen den in Ziffer 46 genannten Kassen und Arbeitnehmern keine Schiedsverträge vereinbart werden. Eine Ausnahme bilden die Ausgleichskassen für Familienbeihilfen, die in ihren Satzungen Schiedsgerichte vorsehen können.

105. In *Deutschland* dürfen Vereinbarungen über die Schiedsgerichte nur von Tarifvertragsparteien getroffen werden. Die Vereinbarung muß ausdrücklich erfolgen und bedarf der Schriftform. Sie ist nur zulässig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt und dessen persönlicher Geltungsbereich überwiegend Bühnenkünstler, Filmschaffende, Artisten oder Kapitäne und Besatzungsmitglieder der Hochseeschifffahrt umfaßt. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus handwerklichen Lehrverträgen können die Handwerksinnungen in ihren Satzungen die Errichtung von paritätisch besetzten Ausschüssen vorsehen. Die Entscheidungen der Ausschüsse haben dieselbe Wirkung wie Schiedssprüche.

106. Nach *französischem* Recht ist in individualrechtlichen Streitigkeiten die Schiedsgerichtsbarkeit völlig ausgeschlossen. Dagegen werden kollektivrechtliche Streitigkeiten nur im Wege der Zwangsschlichtung entschieden. Die Arbeitsgerichte sind für kollektivrechtliche Streitigkeiten nicht zuständig. Die Zwangsschlichtung wird durch ein fakultatives Schiedsgerichtsverfahren ergänzt.

In *Italien* ist die Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls ausgeschlossen. Möglich ist die Vereinbarung eines Schiedsgutachtens („irreguläre“ oder „freie“ Schiedsgerichtsbarkeit), das jedoch nicht vollstreckbar ist und zwischen den Parteien

nur vertragliche Wirkungen erzeugt. Eine Ausnahme von dem Verbot der Schiedsgerichtsbarkeit liegt darin, daß die technischen Berater als Schiedsrichter angerufen werden können. Zu den Voraussetzungen dieses Verfahrens gehört es, neben anderen einschränkenden Voraussetzungen, daß ein Rechtsstreit im ersten Rechtszug anhängig ist. Schon aus diesem Grund kommt jedoch der Schiedsgerichtsbarkeit durch die technischen Berater wenig praktische Bedeutung zu.

107. Die *Besetzung der Schiedsgerichte* in Arbeitssachen ist nur in *Deutschland* geregelt. Das Schiedsgericht muß paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Es können ihm zusätzlich auch unparteiische Personen angehören. In *Belgien, Luxemburg* und den *Niederlanden* müssen die Schiedsrichter nicht notwendig Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Zahl der Schiedsrichter ist nicht festgelegt, doch muß sie in den *Niederlanden* ungerade sein.

108. Das *Verfahren* des Schiedsgerichts kann zwischen den Parteien vereinbart werden (*Belgien, Luxemburg, Niederlande*); ansonsten richtet es sich nach der Prozeßordnung (*Luxemburg*) oder der Bestimmung der Schiedsrichter (*Niederlande*). In *Deutschland* sind die Grundzüge des Verfahrens im Arbeitsgerichtsgesetz geregelt. Im übrigen richtet es sich nach den Vereinbarungen der Parteien und dem freien Ermessen des Schiedsgerichts.

Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung grundsätzlich an das Gesetz gebunden. In den *Niederlanden* sind die Schiedsrichter an zwingendes Recht gebunden, wenn die Parteien sie ermächtigt haben, nach Billigkeit zu entscheiden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch noch die Entscheidung einer schon bestehenden oder künftigen Streitfrage durch ein Schiedsgutachten eines unparteiischen Dritten aufgrund Vereinbarung der Parteien. Dieses steht nicht einem Schiedsspruch gleich, sondern stellt eine Ergänzung der Vereinbarung der Parteien dar; es ist daher auch nicht vollstreckbar. In *Italien* entscheiden die technischen Berater nur nach Billigkeit. Die Entscheidung des Schiedsgerichts bzw. der technischen Berater (Schiedsspruch) muß von dem Gericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig gewesen wäre, für vollstreckbar erklärt werden. Der Schiedsspruch hat dann zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. In *Frankreich* müssen sich die Schiedsrichter an die Gesetzgebung halten, soweit es sich um Rechtsfragen handelt. Im übrigen können sie nach Billigkeit entscheiden. In der *Bundesrepublik Deutschland* schließlich darf das Schiedsgericht grundlegende zwingende gesetzliche Vorschriften nicht verletzen; andernfalls ist der Schiedsspruch anfechtbar. Im übrigen kommt es darauf an, ob und welche bindenden Rechtsvorschriften der Schiedsvertrag enthält.

109. Die *Anfechtung* eines Schiedsspruchs richtet sich nach verschiedenen Systemen. In *Belgien* kann ein Schiedsspruch mit der Berufung beim Arbeitsgericht der Berufungsinstanz angefochten werden, wenn der Schiedsvertrag

keine Bestimmung über die Berufung enthält. Dagegen ist in den *Niederlanden* die Berufung an das Gericht zulässig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig gewesen wäre, wenn sich die Parteien die Berufung vorbehalten haben. In diesem Fall ist im weiteren Verfahren die Kassation und gegebenenfalls die Wiederaufnahme des Verfahrens möglich. Haben sich die Parteien die Berufung nicht vorbehalten, ist kein Rechtsmittel gegeben.

In *Luxemburg* ist die Berufung an das Bezirksgericht zulässig. Der Schiedsspruch der technischen Berater in *Italien* wird nach den allgemein für die schiedsgerichtlichen Urteile geltenden Regeln angefochten. Zuständig ist das Berufungsgericht.

Nach dem *deutschen* Arbeitsgerichtsgesetz kann ein Schiedsspruch mit der *Aufhebungsklage* angefochten werden. Diese ist nur zulässig, wenn ein Verfahrensfehler vorliegt oder der Schiedsspruch -auf der Verletzung einer Rechtsnorm einschließlich einer tariflichen Norm oder auf unrichtigen Grundlagen (z.B. falsche Urkunde, Meineid) beruht. Zuständig ist das Arbeitsgericht, das über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden gehabt hätte. Das Urteil des Arbeitsgerichts kann im weiteren Verfahren mit der Berufung und der Revision angegriffen werden.

## Zweiter Teil

### DIE GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

#### KAPITEL I

#### GERICHTSVERFASSUNG

##### ABSCHNITT I

##### AUFBAU UND VERWALTUNG DER GERICHTE

##### § 1 — AUFBAU UND GLIEDERUNG DER GERICHTE

110. Sozialgerichte gibt es in *Belgien, Frankreich, Luxemburg*, in den *Niederlanden* und in *Deutschland*. In *Italien* obliegt die Gerichtsbarkeit in Sachen der sozialen Sicherheit den ordentlichen Gerichten. Sie entscheiden in diesen Sachen in einem Sonderverfahren. Aufbau und Gliederung der Sozialgerichte unterscheiden sich in den einzelnen Ländern stark. Bei einer vergleichenden Betrachtung kann man die Gerichtsbarkeiten der einzelnen Länder nach zwei Gesichtspunkten einordnen: zum einen nach der Einheitlichkeit oder Vielgestaltigkeit, zum anderen nach dem Instanzenzug.

111. In *Luxemburg*, in den *Niederlanden* und in *Deutschland* ist die Gerichtsbarkeit einheitlich organisiert. Es gibt nur einen Gerichtszweig, der über Angele-

genheiten der sozialen Sicherheit entscheidet. Daß ausnahmsweise auch die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsgerichte zuständig sein können, soll hier außer Betracht bleiben. *Belgien* und *Frankreich* sind dagegen durch Vielgestaltigkeit charakterisiert. In *Belgien* gibt es für einige Zweige des Systems der sozialen Sicherheit besondere Sozialgerichte. Streitigkeiten aus den übrigen Zweigen, nämlich Streitigkeiten über Familienbeihilfen und Urlaubsgeld, werden von den Arbeitsgerichten, Streitigkeiten über Entschädigungen bei Berufskrankheiten von den ordentlichen Gerichten entschieden. Darauf ist im ersten Teil schon hingewiesen worden. Der schon mehrfach erwähnte *belgische Gesetzentwurf* über die Arbeitsgerichtsbarkeit<sup>(18)</sup> sieht vor, daß die Angelegenheiten der sozialen Sicherheit vor den Arbeitsgerichten entschieden werden. In *Frankreich* bestehen neben den allgemeinen Sozialgerichten besondere Sozialgerichte, vor allem für medizinische Fachfragen.

112. Hinsichtlich des *Instanzenzuges* lassen sich drei Gruppen feststellen: Länder mit nur einer Instanz (*Frankreich*), Länder mit zwei Instanzen (*Belgien*, *Frankreich*, *Luxemburg* und die *Niederlande*) und Länder mit drei Instanzen (*Deutschland*). Die zweifache Erwähnung *Frankreichs* hat ihren Grund darin, daß dort die allgemeinen Sozialgerichte nur für die erste Instanz errichtet, die besonderen Sozialgerichte aber zweistufig ausgebaut sind.

Der weitere Rechtszug geht, abgesehen von *Deutschland*, teilweise an die ordentlichen Zivilgerichte, teilweise an die Verwaltungsgerichte. In *Belgien* kann überwiegend der Staatsrat angerufen werden, in einem Falle der Kassationshof. In *Frankreich* geht der Instanzenzug von den allgemeinen Sozialgerichten an den Appellations- und Kassationshof. Für einige besondere Sozialgerichte mit zwei Instanzen ist der Staatsrat das höchste Gericht. In *Luxemburg* und in den *Niederlanden* sind die obersten Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Oberste Gerichtshof bzw. der Hohe Rat der Niederlande zuständig.

113. Im einzelnen ist der *Aufbau der Gerichte* wie folgt :

- Belgien:*
- Beschwerdeausschuß,
  - Berufungsausschuß  
(jeweils für die Arbeitslosenversicherung, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung [die zweite Instanz für diesen Zweig trägt die Bezeichnung „Oberkommission für die Rentenversicherung“] und die Kranken- und Invaliditätsversicherung),
  - Verwaltungsausschuß,
  - Oberster Schiedsgerichtshof (für knappschaftliche Alters-, Invaliditäts- und Witwenrenten).

<sup>(18)</sup> Vgl. Anm. 4 dieses Berichtes.



- Frankreich:* – Ausschuß erster Instanz der sozialen Sicherheit (allgemeines Sozialgericht),  
– Regionaler Ausschuß für Fachfragen,  
– Nationaler Ausschuß,  
– Abteilung für Sozialversicherungen des regionalen Berufsgerichts der Ärzte,  
– Abteilung für Disziplinarsachen des nationalen Berufsgerichts für Ärzte (dasselbe gibt es für andere medizinische Berufe, z.B. Zahnärzte, Apotheker).
- Luxemburg:* – Schiedsrat der sozialen Versicherungen,  
– Oberster Rat der sozialen Versicherungen.
- Niederlande:* – Berufungsrat,  
– Zentraler Berufungsrat.
- Deutschland:* – Sozialgericht,  
– Landessozialgericht,  
– Bundessozialgericht.

114. Die *Gliederung der Gerichte* ist unterschiedlich. *Luxemburg* und die *Niederlande* kennen keine weitere Unterteilung in bestimmte Spruchkörper. In *Deutschland* gliedern sich die Sozialgerichte in Kammern, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht in Senate. Die Kammern und Senate sind Fachkammern bzw. Fachsenate für bestimmte Zweige des Systems der sozialen Sicherheit.

In *Belgien* und *Frankreich* ist die Gliederung uneinheitlich. Die Beschwerdeausschüsse für die Arbeitslosenversicherung und die Kranken- und Invaliditätsversicherung sowie die Verwaltungsausschüsse und der Oberste Schiedsgerichtshof für knappschaftliche Alters-, Invaliditäts- und Witwenrenten in *Belgien* sind nicht weiter unterteilt. Der Beschwerdeausschuß für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung besteht in Angestelltenangelegenheiten aus Kammern. Die Berufungsausschüsse bzw. die Oberkommission für die Rentenversicherung gliedern sich in Kammern. Die Kammern haben teils sprachlichen (Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem französischen, niederländischen und deutschen Sprachgebiet), teils fachlichen Charakter.

Der Ausschuß erster Instanz der sozialen Sicherheit in *Frankreich* kann, wenn ein Bedürfnis vorliegt, in Abteilungen unterteilt werden. Die regionalen Ausschüsse für Fachfragen haben keine bestimmten Spruchkörper; der nationale Ausschuß besteht dagegen aus Abteilungen. Die Gerichte für die Fachaufsicht über medizinische Berufe in Sozialversicherungsfragen sind Abteilungen der entsprechenden Berufsgerichte.

## § 2 — VERWALTUNG DER GERICHTE

115. Die Aufsicht über die Gerichte führen in *Frankreich, Luxemburg und Deutschland* die Arbeits- und Sozialminister. Diese haben in *Deutschland* einen großen Teil der Verwaltungsgeschäfte auf die Vorsitzenden und Präsidenten der Gerichte übertragen. In den *Niederlanden* übt der Zentrale Berufungsrat die Disziplinargewalt über die Richter der Berufungsräte und des Zentralen Berufungsrates aus.

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die Kammern und Senate sowie die Besetzung der Kammern und Senate mit Berufs- und Laienrichtern liegt in *Deutschland* ausschließlich bei den Präsidien der Gerichte. Vor Erlaß der Beschlüsse werden die ältesten ehrenamtlichen Richter gehört.

## ABSCHNITT II

## BESETZUNG DER GERICHTE

## § 1 — ALLGEMEINES

116. Die Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit sind in allen Ländern und in allen Instanzen *Kollegialgerichte*. Sie sind mit *Berufsrichtern* und *ehrenamtlichen Richtern* besetzt. Der Begriff des ehrenamtlichen Richters in der Sozialgerichtsbarkeit ist umfassender als in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Er schließt nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Versicherte), sondern auch selbständig Erwerbstätige, Ärzte, Kriegsoffer und ihre Hinterbliebenen sowie Beamte ein. Der Regierungskommissar nach *belgischem* Recht ist dagegen kein Richter, sondern spielt eine ähnliche Rolle wie der Staatsanwalt im Zivilprozeß nach französischem Recht.

Die *Besetzung der Gerichte* mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern ist derart geregelt, daß die Berufsrichter zumeist den Vorsitz führen und die ehrenamtlichen Richter als Beisitzer tätig werden.

117. In *Belgien* bestehen die Beschwerde- und Berufungsausschüsse bzw. die Oberkommission für die Rentenversicherung aus einem Vorsitzenden, der grundsätzlich Jurist mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sein muß (für den berichterstattenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung besteht dieses Erfordernis nicht) und je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Dazu treten in den meisten Fällen noch Regierungskommissare bzw. Beauftragte des Ministers für soziale Vorsorge (Volljuristen), die neben den noch zu erwähnenden Schriftführern und Urkundsbeamten für die Beschlußfähigkeit des Gerichts notwendig sind.

Der Verwaltungsausschuß in Sachen der knappschaftlichen Alters-, Invaliditäts- und Witwenrenten, der kein echtes Gericht, sondern Organ der entsprechenden Versorgungskasse ist, setzt sich aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden, zwei Beamten und je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Beim Obersten Schiedsgerichtshof sind es neben dem berufsrichterlichen Vorsitzenden nur jeweils drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Ferner hat der Generaldirektor der knappschaftlichen Rentenversicherungsanstalt beratende Stimme.

118. Vorsitzender des Ausschusses erster Instanz der sozialen Sicherheit in *Frankreich* ist der Vorsitzende des Tribunal de grande instance oder ein von ihm bestimmter Richter. Als Beisitzer fungieren Arbeitgeber, Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige, jeweils aus verschiedenen Berufen.

Der Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit oder der Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft bzw. ein von diesem benannter Beamter ihrer Behörde ist Vorsitzender des regionalen Ausschusses für Fachfragen. Beisitzer sind drei Ärzte, die je vom Vorsitzenden, vom Kläger und von der örtlichen Kasse der sozialen Sicherheit benannt werden, sowie ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer. Der nationale Ausschuß für Fachfragen besteht aus Richtern der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, hohen Beamten des Arbeits- und des Landwirtschaftsministeriums sowie aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen.

Die für die Fachaufsicht zuständigen Abteilungen der Berufsgenossenschaften sind mit einem Mitglied des Staatsrates und mit Ärzten besetzt.

119. In *Luxemburg* setzt sich der Schiedsrat der sozialen Versicherungen aus einem berufsrichterlichen Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammen. Die Arbeitnehmervertreter müssen Angestellte und Arbeiter sein. Die Zahl der ehrenamtlichen Richter wird durch öffentliches Verwaltungsreglement festgesetzt. Der Oberste Rat der sozialen Versicherungen hat die gleiche Zusammensetzung; dazu kommen noch berufsrichterliche Beisitzer (Mitglieder des Obersten Gerichtshofs).

120. Der Berufungsrat in den *Niederlanden* besteht aus einem Vorsitzenden, der Berufsrichter ist, und mindestens acht ehrenamtlichen Richtern (Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Der Zentrale Berufungsrat besteht nur aus Berufsrichtern, und zwar einem Vorsitzenden, Stellvertretern und höchstens zehn weiteren Mitgliedern.

121. In *Deutschland* bestehen die Sozialgerichte aus der erforderlichen Zahl von Berufsrichtern als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern, die aus den Kreisen der Versicherten und Arbeitgeber, der Krankenkassen und Kassenärzte sowie aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten, einschließlich der Hinterbliebenen, entnommen werden. Die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht sind

mit Präsidenten, Senatspräsidenten, weiteren Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern aus den erwähnten Kreisen besetzt

122. Die eigentlichen *Spruchkörper* entscheiden regelmäßig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Das sind in *Belgien* je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ausgenommen die Gerichte in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, wo nur insgesamt zwei ehrenamtliche Richter tätig werden. Für die Beschlußfähigkeit der belgischen Gerichte ist stets die Anwesenheit des Schriftführers, der in einigen Fällen Berichterstatte ist, sowie bei mehreren Gerichten des Regierungskommissars oder des Beauftragten des Ministers für soziale Vorsorge erforderlich.

Der *französische* Ausschuß erster Instanz der sozialen Sicherheit entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern. In bestimmten Fällen sind vier Beisitzer erforderlich. Erscheinen die Beisitzer nicht, wird der Vorsitzende als Einzelrichter tätig. Die übrigen Gerichte entscheiden in der oben (Ziff. 118) genannten Besetzung.

Das Schiedsamt der sozialen Versicherungen in *Luxemburg* ist entscheidungsfähig mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern. In Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern entscheidet der Vorsitzende allein. Der Oberste Rat der sozialen Versicherungen entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei berufsrichterlichen Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern wirken nur zwei Magistratsbeisitzer mit.

Die *niederländischen* Gerichte werden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (beim Berufungsrat ehrenamtliche Richter) tätig.

Die Sozialgerichte in *Deutschland* entscheiden mit einem berufsrichterlichen Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht mit einem Vorsitzenden (Präsident des Gerichts oder Senatspräsident), zwei berufsrichterlichen Beisitzern und zwei Laienrichtern. Die ehrenamtlichen Richter dürfen nur in den Fachkammern und Fachsenaten mitwirken, deren Fachgebiet sie repräsentieren.

## § 2 — BERUFSRICHTER

123. Die Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit unterscheiden sich im allgemeinen nicht von den in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätigen Berufsrichtern. Es sind die gleichen Voraussetzungen für das Richteramt erforderlich. In den *Niederlanden* gilt das im Vergleich zu den Berufsrichtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, da es dort keine Arbeitsgerichtsbarkeit gibt. In *Frankreich* sind in der Sozialgerichtsbarkeit, wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit, Richter der

ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig, allerdings in einem sehr viel stärkeren Umfang als in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Dazu kommen noch Berufsrichter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, so daß hier überhaupt keine Besonderheiten auftreten können. In *Belgien* ist es neben den oben (Ziff. 29) schon genannten Voraussetzungen notwendig, daß die Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit eine bestimmte Zeit als Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, als Rechtsanwälte oder als Sozialrechtsberater tätig gewesen sind. In *Deutschland* bestehen nur im Ernennungsverfahren geringfügige Unterschiede zur Arbeitsgerichtsbarkeit.

### § 3 — EHRENAMTLICHE RICHTER

124. Die ehrenamtlichen Richter werden aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (*Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Deutschland*), der selbständig Erwerbstätigen (*Frankreich*), der Versicherten (*Deutschland, Luxemburg*: Arbeitnehmer und Versicherte sind meist identisch), der Ärzte (*Frankreich, Deutschland*), der Beamten (*Frankreich, Luxemburg*), der Krankenkassen, der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten einschließlich der Hinterbliebenen (*Deutschland*) entnommen.

Die Voraussetzungen für die Bestellung als ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit sind im wesentlichen die gleichen wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Auch die Rechtsstellung stimmt im allgemeinen überein. Das gilt vor allem von den Pflichten und den Folgen der Nichteinhaltung der Pflichten.

125. Die ehrenamtlichen Richter werden in allen Ländern auf Vorschlag von Berufsverbänden, sonstigen Vereinigungen, Versicherungsträgern und Behörden ernannt. Nur in *Luxemburg* werden die Vertreter der Arbeitnehmer und der sonstigen Versicherten von den Organen der Versicherungsträger gewählt. Die Ernennung erfolgt entweder durch den zuständigen Minister oder durch das Staatsoberhaupt bzw. die Krone (*Niederlande*). In *Frankreich* werden die ehrenamtlichen Richter beim Ausschuß erster Instanz der sozialen Sicherheit vom Vorsitzenden des Tribunal de grande instance, der auch Vorsitzender des Ausschusses ist, aus einer Liste, die letztlich auf Vorschlägen der Berufsverbände und der Versicherungsträger beruht, ausgewählt. Auch beim regionalen Ausschuß für Fachfragen trifft der Vorsitzende, das ist entweder der Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit oder der Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft, die Auswahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Die beisitzenden Ärzte werden je einer vom Vorsitzenden, vom Kläger und von der örtlichen Kasse der sozialen Sicherheit benannt.

### ABSCHNITT III GESCHÄFTSSTELLEN

126. Bei allen Gerichten sind Geschäftsstellen, in *Frankreich* Sekretariate, eingerichtet. Die Geschäftsstellen sind in *Belgien, Luxemburg* und *Deutschland* mit Urkundsbeamten und Schriftführern, Sekretären und sonst noch erforderlichem Personal besetzt. In *Frankreich* werden die Sekretariatsarbeiten beim Ausschuß erster Instanz der sozialen Sicherheit und beim regionalen Ausschuß für Fachfragen von Beamten der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit und der Bezirksinspektion für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft erledigt, beim nationalen Ausschuß für Fachfragen von Beamten des Arbeits- und des Landwirtschaftsministeriums. In *Belgien* werden die Schriftführer und Urkundsbeamten bei den Beschwerdeausschüssen und beim Berufungsausschuß für die Arbeitslosenversicherung vom Verwaltungsausschuß des Zentralen Arbeitsamtes aus dem Kreis seiner Bediensteten bestellt. In den *Niederlanden* wird die Geschäftsstelle (Griffie) von einem Griffier geleitet und ist außerdem mit Beamten und weiterem Personal besetzt.

127. Den Schriftführern und Urkundsbeamten kommt in *Belgien* besondere Bedeutung zu. Bei einigen Gerichten sind sie als Berichterstatter tätig, bei einigen müssen sie Volljuristen sein. Der *niederländische* Griffier ist ebenfalls Volljurist. Neben der Leitung der Geschäftsstelle hat er die Aufgabe, den Richter zu entlasten. Die Praxis hat gezeigt, daß eine Reihe von Berufsrichtern aus dem Stand der Griffiers hervorgegangen ist.

## KAPITEL II DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

### ABSCHNITT I

#### DIE ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

128. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit ist durch Erleichterungen für den Kläger gekennzeichnet. Das bedeutet, daß in vielen Fällen der Sitz, Wohnung und Aufenthaltsort des Klägers bzw. des Leistungsempfängers maßgebend ist (*Frankreich, Niederlande, Deutschland*). Auch der Unfallort, der Aufenthalt des Unfallgeschädigten, der letzte Wohnsitz des Opfers eines tödlichen Unfalls sowie der Ort, an dem eine Berufskrankheit entstanden ist, werden als Anknüpfungspunkt herangezogen (*Frankreich, Italien*). In *Italien* und *Deutschland* können ferner der Ort, an dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat, und der Beschäftigungsort des Klägers in Betracht kommen. Der Sitz der Leistungen gewährenden Stelle spielt in *Belgien* bei Streitigkeiten aus der Arbeitslosenversicherung, in *Frankreich* bei Streitigkeiten vor dem Regionalen

Ausschuß für Fachfragen (hier kann allerdings auch der Wohnsitz des Beteiligten maßgebend sein) und in *Italien* eine Rolle.

129. Bei Streitigkeiten vor dem Regionalen Disziplinargericht für Ärzte in *Frankreich* ist der Wohnsitz des Arztes ausschlaggebend. In *Deutschland* ist bei Streitigkeiten aus dem Kassenarztrecht entweder der Sitz der kassenärztlichen bzw. der kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Ort, an dem die Kassenarztstelle gelegen ist, das maßgebliche Kriterium.

130. Für Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie zwischen diesen und Dritten verbleibt es bei der allgemeinen Regel, wonach das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Sitz oder Wohnsitz des Beklagten liegt (*Frankreich, Deutschland*).

131. In *Frankreich* und *Italien* sind die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit abdingbar. In *Deutschland* sind Vereinbarungen über die örtliche Zuständigkeit ohne rechtliche Wirkung.

132. Das Problem der örtlichen Zuständigkeit spielt in *Luxemburg* keine Rolle, weil es dort auch für die erste Instanz nur ein Gericht gibt, das für das ganze Land zuständig ist.

## ABSCHNITT II

### DIE SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

133. Die Sozialgerichte entscheiden über Streitigkeiten aus den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit. Dieser allgemeine Satz läßt jedoch noch nicht die vielfältigen Zuständigkeitsregelungen in den einzelnen Ländern erkennen. Infolge dieser Vielfalt lassen sich in den Einzelheiten nur schwer Vergleiche ziehen. Die Darstellung muß sich deshalb im wesentlichen auf eine Aufzählung beschränken.

134. *Belgien* hat für die knappschaftliche Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und die Kranken- und Invaliditätsversicherung jeweils besondere Gerichte. Diese entscheiden über Streitigkeiten aus den Versicherungszweigen, für die sie errichtet sind. Es handelt sich dabei vor allem um die Gewährung von Leistungen und die Zahlung von Beiträgen, aber auch um die Verhängung von Ordnungsstrafen.

135. In *Frankreich* entscheiden die Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit über Streitigkeiten, die aus der Anwendung der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung auf Gegenseitigkeit in der Landwirtschaft entstehen. Die Abgrenzung ist im einzelnen sehr schwierig und ist Gegenstand einer eingehenden Rechtsprechung.

Ausgenommen von der genannten Zuständigkeit sind Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden sowie die Anwendung strafrechtlicher

Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Ausgenommen sind ferner die Streitigkeiten fachlicher Art, für die ein besonderes Verfahren besteht. Das sind Streitigkeiten über den Grad der Invalidität und die Erwerbsunfähigkeit, also medizinische Fragen, die von den regionalen Ausschüssen für Fachfragen entschieden werden. Schließlich gehört auch nicht die Aufsicht über die Ärzte und die sonstigen medizinischen Berufe, die für die Sozialversicherung tätig werden, zur Zuständigkeit der Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit. Für diese Aufsicht sind die entsprechenden Abteilungen der Berufsgerichte zuständig, die Unregelmäßigkeiten aus der Behandlung von Patienten der Sozialversicherung disziplinar ahnden. Als Strafen können Verwarnung, Verweis und das zeitweilige oder dauernde Verbot der Behandlung von Patienten der Sozialversicherung verhängt werden.

136. Die Sozialgerichte in *Luxemburg* sind zuständig für Streitigkeiten über die Mitgliedschaft, über Beiträge und Leistungen sowie zwischen Versicherungsträgern und für die Verhängung von Ordnungsstrafen. Für eine Reihe weiterer sozialversicherungsrechtlicher Streitigkeiten sind die Verwaltungsgerichte oder die ordentlichen Gerichte zuständig.

137. In den *Niederlanden* gibt es keine allgemeine Zuständigkeitsregelung. Aus den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen ergibt sich jeweils die Zuständigkeit der Berufungsräte bzw. des Zentralen Berufungsrates. Es sind dies folgende Gesetze: Unfallversicherungsgesetz, Landwirtschafts- und Gartenbau-Unfallversicherungsgesetz, Krankenversicherungsgesetz, Krankenkassengesetz, Allgemeines Kindergeldgesetz, Kindergeldgesetz für Lohnempfänger, Kindergeldgesetz für kleine Selbständige, Invaliditätsgesetz, Interimgesetz betreffend die Invaliditäts-Rentenbezüge, Allgemeines Altengesetz, Altengesetz von 1919, Allgemeines Witwen- und Waisengesetz, Arbeitslosigkeitsgesetz und Gesetz über Vorkehrungen gegen die Arbeitslosigkeit.

138. In *Deutschland* sind die Sozialgerichte zuständig für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter, Knappschaftsversicherung), die Arbeitslosenversicherung, der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; der Kriegsopferversorgung sowie der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht). Sie entscheiden ferner in Streitigkeiten aus dem Bundeskindergeldgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung, dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte.

139. *Italien* hat keine Sozialgerichte. Sozialrechtliche Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten entschieden. Es besteht jedoch ein Unterschied



zwischen den sozialrechtlichen Streitigkeiten, die mit einem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, auf das das oben im ersten Teil beschriebene Sonderverfahren Anwendung findet, und den sonstigen sozialrechtlichen Streitigkeiten. Erstere werden ebenfalls in einem Sonderverfahren entschieden, das im folgenden behandelt wird.

### ABSCHNITT III

#### DIE FUNKTIONELLE ZUSTÄNDIGKEIT

140. In *erster Instanz* entscheiden in *Belgien* die Beschwerdeausschüsse und die Verwaltungsausschüsse (knappschaftliche Rentenversicherung; die Verwaltungsausschüsse sind keine echten Gerichte, sondern Organe der Versorgungskassen), in *Frankreich* die Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit, die regionalen Ausschüsse für Fachfragen und die Abteilungen für Sozialversicherungen der regionalen Berufsgenossenschaften für medizinische Berufe, in *Luxemburg* der Schiedsrat der sozialen Versicherungen, in den *Niederlanden* die Berufungsräte und in *Deutschland* die Sozialgerichte.

Als *zweite sozialgerichtliche Instanz* werden in *Belgien* die Berufungsausschüsse und der Oberste Schiedsgerichtshof (knappschaftliche Rentenversicherung), in *Frankreich* die nationalen Ausschüsse für Fachfragen und die Abteilungen für Sozialversicherungen des nationalen Berufsgenossenschafts für medizinische Berufe, in *Luxemburg* der Oberste Rat der sozialen Versicherungen, in den *Niederlanden* der Zentrale Berufungsrat und in *Deutschland* die Landesozialgerichte tätig.

Eine eigenständige *dritte sozialgerichtliche Instanz* gibt es nur in *Deutschland* — das Bundessozialgericht —, das über Revisionen gegen Urteile der Landesozialgerichte und Sprungrevisionen gegen Urteile der Sozialgerichte entscheidet und das in zwei Fällen in erster und letzter Instanz zuständig ist.

141. Für die Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit in *Frankreich* sind in zweiter Instanz die Appellationshöfe zuständig, in dritter Instanz der Kassationshof. Im übrigen sind in *Belgien*, *Frankreich*, *Luxemburg* und in den *Niederlanden* die Entscheidungen der Gerichte der zweiten sozialgerichtlichen Instanz bei den obersten Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kassationshof, Oberster Gerichtshof, Hoher Rat der Niederlande, Staatsrat) anfechtbar.

142. In *Italien*, das keine Sozialgerichtsbarkeit kennt, sind in erster Instanz die Landgerichte zuständig, in zweiter Instanz der als Arbeitsgericht fungierende Sondersenat des Berufungsgenossenschafts. Dessen Urteile können mit der Kassationsbeschwerde beim Kassationshof angefochten werden.

### KAPITEL III

## DIE BETEILIGTEN DES VERFAHRENS UND DEREN VERTRETUNG

143. Am sozialgerichtlichen Verfahren sind im allgemeinen *Kläger und Beklagte* beteiligt. In den *Niederlanden* und in *Deutschland* können auch *Dritte* als Beteiligte auftreten, wenn ihre Rechte oder Pflichten beeinflußt werden. Es sind dies die Parteien von Amts wegen (*Niederlande*) und die Beigeladenen (*Deutschland*). Darüber hinaus kann in den *Niederlanden* das gerichtliche Verfahren von mehreren natürlichen oder juristischen Personen in Gang gebracht werden, die dann alle als Parteien am Verfahren beteiligt sind.

144. Die *Parteifähigkeit* richtet sich in *Frankreich, Italien* und *Luxemburg* nach den allgemeinen Vorschriften. In Frankreich sind auch die Kassen parteifähig. Der Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit oder sein Vertreter sowie der Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft oder sein Vertreter können sich im Verfahren schriftlich oder mündlich äußern und sind insoweit am Verfahren beteiligt. In den *Niederlanden* und in *Deutschland* sind nicht nur natürliche und juristische Personen parteifähig, sondern auch Behörden, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (*Deutschland*) und der zuständige Minister, wenn er im Interesse des Gesetzes Berufung einlegt (*Niederlande*).

145. Die *Prozeßfähigkeit* beurteilt sich in *Frankreich, Luxemburg* und in den *Niederlanden* nach den allgemeinen Bestimmungen. In *Italien* gelten die Vorschriften für das Sonderverfahren in Arbeitssachen. In *Deutschland* gelten grundsätzlich auch die allgemeinen Regeln mit der Einschränkung, daß Minderjährige ab 16 Jahren in eigener Sache prozeßfähig sind. Nur für die Zurücknahme eines Rechtsbehelfs bedürfen auch sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

146. Die Parteien können im sozialgerichtlichen Verfahren den Prozeß selbst führen oder sich eines *Vertreters oder Beistandes* bedienen. Als Vertreter oder Beistand kann in *Belgien, Italien* und in den *Niederlanden* neben Rechtsanwälten und Delegierten der Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jede natürliche Person, die dazu in der Lage ist, tätig werden.

In *Frankreich* können Sachwalter, Rechtsanwälte, Arbeiter, Angestellte, Arbeitgeber und selbständig Erwerbstätige des gleichen Berufes, Delegierte der Berufsverbände und der Vereinigungen der Arbeitsversehrten und -invaliden als Vertreter oder Beistände auftreten. In *Luxemburg* ist die Vertretung auf Rechtsanwälte, Advokaten und Vertreter der Berufsverbände beschränkt.

In *Deutschland* gilt für das Verfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten das oben für Belgien, Italien und die Niederlande Ausgeführte. Vor

dem Bundessozialgericht besteht, mit Ausnahme der Behörden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vertretungszwang. Als Prozeßbevollmächtigte können Rechtsanwälte sowie — anders als vor dem Bundesarbeitsgericht — Mitglieder und Angestellte der Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Vereinigungen der Kriegsoffer auftreten.

## KAPITEL IV

### DAS VERFAHREN VOR DEN SOZIALGERICHTEN BZW. IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

#### ABSCHNITT I

##### ALLGEMEINES UND BESONDERHEITEN DES VERFAHRENS IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

147. Die *allgemeinen Verfahrensgrundsätze* — gesetzlicher Richter, rechtliches Gehör, Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Ausschließung und Ablehnung von Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung — gelten auch im Verfahren in Sachen der sozialen Sicherheit. Hervorzuheben ist, daß in *Belgien* bei der Beratung dem Vorsitzenden nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht zusteht. Bilden sich in *Luxemburg* bei der Beratung mehrere Meinungen, so gibt bei Stimmgleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Ausschließung und Ablehnung der Richter gelten in *Frankreich* und *Deutschland* gegenüber dem arbeitsgerichtlichen Verfahren einige Erweiterungen, die sich aus der Eigenart des Sozialrechts ergeben. Die üblicherweise zulässigen Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit gibt es in *Frankreich* nicht. In *Luxemburg* ist das Verfahren in einigen Zweigen des Systems der sozialen Sicherheit nicht öffentlich.

148. Im Verhältnis zum arbeitsgerichtlichen Verfahren weist das sozialgerichtliche Verfahren einige *Besonderheiten* auf. Es wird weitgehend von der *Offizialmaxime* beherrscht. Das Gericht ist befugt, von Amts wegen Ermittlungen anzustellen und Beweise zu erheben; es kann Unterlagen anfordern und beiziehen und notwendige Auskünfte, vor allem ärztliche Gutachten, einholen. Der Vorsitzende muß die Parteien auf Mängel in ihren schriftlichen Äußerungen hinweisen und notfalls für eine Ergänzung der Ausführungen Sorge tragen. Eine weitere Besonderheit besteht darin, daß das Verfahren *grundsätzlich kostenfrei* ist. Nur die außergerichtlichen Kosten müssen von den Parteien selbst getragen werden.

In *Luxemburg* und *Deutschland* zahlen die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, das sind zumeist die Versicherungsträger, eine pauschalierte Gerichtsgebühr, in *Luxemburg* nur im Falle des Unterliegens.

Ein *Versäumnisverfahren* gibt es in *Frankreich*, *Luxemburg*, den *Niederlanden* und *Deutschland* nicht. In *Italien* ist dagegen ein Versäumnisverfahren zulässig. Vor dem Appellationshof in *Frankreich* ist es unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. *Zustellungen* erfolgen im sozialgerichtlichen Verfahren von Amts wegen.

149. Eine besondere Eigentümlichkeit des Verfahrens in Sachen der sozialen Sicherheit ist es, daß die Gerichte grundsätzlich erst dann mit einer Sache befaßt werden dürfen, wenn ein *Verwaltungsvorverfahren vorangegangen* ist. Das Verwaltungsvorverfahren ist nicht für alle Fälle vorgeschrieben, aber doch in einem sehr weitgehenden Umfang. In *Frankreich* spielt sich das Verwaltungsvorverfahren vor den Freiwilligen Beschwerdeausschüssen, die Organe des Verwaltungsrates des Versicherungsträgers sind, vor dem Verwaltungsrat selbst oder vor Ausschüssen ab, die gesetzlich oder in den Statuten der Versicherungsträger vorgesehen sind. Die Entscheidung kann durch die Aufsichtsbehörde beeinflußt werden. In *Luxemburg* sind die Inspektion für soziale Einrichtungen und Organe der Versicherungsträger mit dem Verwaltungsvorverfahren befaßt. In *Italien* sind die Arbeitsprüfstelle, Sonderkommissionen und Sonderkomitees sowie Organe der Versicherungsanstalten zuständig. Gegen ihre Entscheidung ist Beschwerde an den Arbeitsminister zulässig. Dieses zweitinstanzliche Verwaltungsvorverfahren findet sich nur in Italien. In den *Niederlanden* und in *Deutschland* wird die Sache noch einmal vor die Körperschaft (Versicherungsträger, Ausführungsbehörde) oder Behörde gebracht, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Erst nach erneuter Entscheidung kann Klage bei den Gerichten erhoben werden.

150. Das *niederländische* Recht kennt drei Verfahrensarten: das normale Verfahren, das Verfahren zur beschleunigten Behandlung und das Verfahren mit ständigen Sachverständigen. Letzteres ist in *Frankreich* teilweise institutionalisiert in den Ausschüssen für Fachfragen. Im übrigen kommt im sozialgerichtlichen Verfahren den Sachverständigen eine erhebliche Bedeutung zu.

## ABSCHNITT II

### DER GANG DES VERFAHRENS

151. Das *Verfahren* vor den Gerichten wird durch *Erhebung einer Klage* (in *Frankreich* als Antrag, in *Luxemburg* als Rekurs und in den *Niederlanden* als Berufung bezeichnet) eingeleitet. Die Klage muß im allgemeinen begründet werden. In *Belgien* bedarf es bei den in Sachen der Arbeitslosenversicherung und der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zuständigen Gerichten keiner *Begründung*. Bei den erstgenannten Gerichten wird die Klage an den berichtserstattenden Schriftführer gerichtet, der bei dem Bezirksamt, dessen Direktor

die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Unterlagen anfordert. Überhaupt werden im sozialgerichtlichen Verfahren weitgehend die Akten des Versicherungsträgers oder der Behörde beigezogen.

152. *Besondere Verfahrensarten* gibt es im allgemeinen nicht. Nur in den *Niederlanden* kann sich das Verfahren in drei verschiedenen Formen vollziehen: das normale Verfahren, das Verfahren zur beschleunigten Behandlung und das Verfahren mit ständigen Sachverständigen. In *Belgien* bestehen für das Verfahren vor dem Verwaltungsausschuß und dem Obersten Schiedsgerichtshof (knappschaftliche Rentenversicherung) keine besonderen Formvorschriften. Das Verfahren ist weitgehend frei gestaltet. In *Italien* werden die Vorschriften des arbeitsrechtlichen Sonderverfahrens angewendet.

153. Nach Klageerhebung hat der Vorsitzende, in *Belgien* teilweise der Schriftführer oder Urkundsbeamte, die Sache so vorzubereiten, daß sie möglichst schnell erledigt werden kann. In *Luxemburg*, in den *Niederlanden* und in *Deutschland* kann der Vorsitzende zunächst Vorentscheidungen treffen, und zwar in den *Niederlanden* und in *Deutschland*, wenn die Klage unzulässig oder offenbar unbegründet ist. In *Luxemburg* entscheidet der Vorsitzende in Krankenversicherungssachen zunächst immer allein; in anderen Angelegenheiten kann er eine Vorentscheidung treffen. In allen Fällen kann gegen die Entscheidung des Vorsitzenden das Gericht in seiner vollen Besetzung angerufen werden.

154. In *Frankreich* hat das Gericht nach Klageerhebung einen Versuch zur gütlichen Einigung durchzuführen. In den anderen Ländern ist die Tendenz zur gütlichen Einigung bei weitem nicht so stark ausgeprägt wie im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

In *Italien* spielen, wie auch im arbeitsrechtlichen Sonderverfahren, die technischen Berater eine erhebliche Rolle. Darüber hinaus kommt in allen Ländern den Sachverständigen eine große Bedeutung zu. Dabei handelt es sich hauptsächlich um medizinische Sachverständige. In *Frankreich* muß der Ausschuß erster Instanz der sozialen Sicherheit bei medizinischen Fragen ein Gutachten einholen, das im allgemeinen für die Entscheidung verbindlich ist. Bestimmte medizinische Fragen werden in *Frankreich* vor den Ausschüssen für Fachfragen verhandelt.

155. Die auf die Klage ergehenden *Entscheidungen müssen begründet werden*. Sie werden im allgemeinen im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet. In den *Niederlanden* kann die Entscheidung mündlich oder schriftlich ergehen. Beim Zentralen Berufungsrat ergeht die Entscheidung nur schriftlich. In *Deutschland* werden Urteile, die im schriftlichen Verfahren ergehen, nicht verkündet, sondern zugestellt. Die Entscheidungen erwachsen in Rechtskraft, soweit sie nicht mit einem zulässigen Rechtsmittel angefochten werden.

## KAPITEL V

# RECHTSMITTEL UND WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

### ABSCHNITT I

#### RECHTSMITTEL GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DER ERSTINSTANZLICHEN GERICHTE

156. Urteile der erstinstanzlichen Gerichte werden in allen Ländern der Gemeinschaft mit dem *Rechtsmittel der Berufung* angefochten (in den *Niederlanden* wird dieses Rechtsmittel als „weitere Berufung“ bezeichnet). Die Berufung ist in *Frankreich, Italien* und *Deutschland* an bestimmte Voraussetzungen gebunden, und zwar in *Frankreich* und *Italien* an eine bestimmte Streitwertgrenze. In *Frankreich* ist die Berufung ferner in Streitigkeiten über Säumniszuschläge ausgeschlossen. In *Deutschland* ist die Berufung in Fällen von milderer rechtlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung unzulässig. In diesen Fällen kann jedoch das Sozialgericht die Berufung im Urteil zulassen. Die Berufung ist in diesen Fällen außerdem statthaft, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt oder wenn bestimmte medizinische Fragen streitig sind.

Ein sonst nicht bekanntes Rechtsmittel ist in den *Niederlanden* die *Berufung im Interesse des Gesetzes*. Sie kann von jedem Minister nach Ablauf der Beru-  
fungsfrist eingelegt werden. Sie kann sich entweder gegen die Entscheidung einer Ausführungsbehörde oder gegen die Entscheidung eines Berufungsrates richten. Im ersteren Fall wird das erstinstanzliche Verfahren vor dem Berufungsrat übersprungen. Die Berufung im Interesse des Gesetzes greift nicht mehr in die Rechtsbeziehungen der Parteien ein. Sie entspricht in ihrer Funktion der Kassation, die in den *Niederlanden* in Sachen der sozialen Sicherheit nur beschränkt zulässig ist. Sie soll eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen.

157. Die Berufung ist *schriftlich einzulegen*, in *Deutschland* auch zu Protokoll der Geschäftsstelle. Sie muß im allgemeinen begründet werden. Keiner Begründung bedarf es in *Belgien* bei den für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zuständigen Gerichten. In *Deutschland* soll die Berufung begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Es gibt daher nicht, wie im arbeitsgerichtlichen Verfahren, einen Unterschied zwischen Berufungseinlegung und Berufungsbegründung.

Die Berufung muß in allen Ländern innerhalb einer bestimmten *Frist* eingelegt werden. Fristversäumnis hat Rechtsverlust zur Folge. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

158. Die Berufung kann entweder bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird oder beim Berufungsgericht eingelegt werden. In *Luxemburg* kann sie auch bei anderen Behörden und bei Einrichtungen der sozialen Versicherungen eingelegt werden.

159. *Über die Berufung entscheiden in Belgien, Luxemburg, in den Niederlanden und in Deutschland die zweitinstanzlichen Sozialgerichte (Berufungsausschüsse, Oberkommission für die Rentenversicherung, Oberster Rat der sozialen Versicherungen, Zentraler Berufungsrat, Landessozialgerichte).* In *Belgien, Luxemburg* und in den *Niederlanden* gibt es jeweils nur ein Berufungsgericht. In *Belgien* bezieht sich das auf die einzelnen Zweige der Sozialversicherung. In *Deutschland* gibt es zur Zeit elf Berufungsgerichte. In *Frankreich* sind die ordentlichen Gerichte (Sozialkammer des Appellationshofes) für die Entscheidung über die Berufung gegen Urteile der Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit zuständig. Über die Berufung gegen Entscheidungen der regionalen Ausschüsse für Fachfragen befindet der nationale Ausschuß für Fachfragen. Urteile der Abteilungen für Sozialversicherung der Berufsgerichte für medizinische Berufe werden bei den entsprechenden Abteilungen der nationalen Berufsgerichte mit der Berufung angefochten. In *Italien* entscheidet der als Arbeitsgericht fungierende Sondersenat des Berufungsgerichts über Berufungen in Sachen der sozialen Fürsorge und der Sozialunterstützung.

160. Das *Verfahren vor den Berufungsgerichten* entspricht im wesentlichen dem Verfahren vor den Gerichten der ersten Instanz. In *Belgien* erstattet beim Berufungsausschuß für die Arbeitslosenversicherung der Regierungskommissar den Bericht und nimmt nach Abschluß der Verhandlung noch einmal Stellung. Bei der Oberkommission für die Rentenversicherung ist der Urkundsbeamte Berichterstatter, der Regierungskommissar wird gehört. Beim Berufungsausschuß für die Kranken- und Invaliditätsversicherung muß der Beauftragte des Ministers für soziale Vorsorge gehört werden. In *Italien* wirken auch in der zweiten Instanz die technischen Berater mit. Eine *Zurückverweisung* der Sache durch das Berufungsgericht an das erstinstanzliche Gericht ist, soweit ersichtlich, nur in *Deutschland* vorgesehen. In diesem Falle ist das Sozialgericht an die rechtliche Beurteilung des Landessozialgerichts gebunden.

## ABSCHNITT II

### RECHTSMITTEL GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DER BERUFUNGSGERICHTE

161. Bei der Frage nach der *Anfechtungsmöglichkeit* der Urteile der Berufsgerichte sind zwei Gesichtspunkte hervorzuheben. Der eine betrifft die zuständigen Gerichte, der andere die Art der Anfechtung.

162. *Zuständige Gerichte für die Anfechtung* von Berufungsurteilen können die obersten Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichts-

barkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit sein. Die obersten Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind zuständig in *Italien* (Kassationshof), *Luxemburg* (Oberster Gerichtshof) und in den *Niederlanden* (Hoher Rat der Niederlande).

Die Obersten Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in bestimmten Fällen in *Belgien* und *Frankreich* zuständig. In *Belgien* werden die Entscheidungen des Obersten Schiedsgerichtshofs für die knappschaftliche Rentenversicherung beim Kassationshof, dem obersten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, angefochten. Für die Berufungsausschüsse der Arbeitslosenversicherung und der Kranken- und Invaliditätsversicherung, sowie der Oberkommission für die Rentenversicherung ist dagegen der Staatsrat, das oberste Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, zuständig. In *Frankreich* gehen die weiteren Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Appellationshöfe und des nationalen Ausschusses für Fachfragen an den Kassationshof, das oberste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Entscheidungen der Abteilungen für Sozialversicherung der nationalen Berufengerichte für medizinische Berufe sind demgegenüber beim Staatsrat, dem obersten Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, anzufechten.

Im Unterschied zu den genannten Ländern gibt es in *Deutschland* eine eigenständige *dritte sozialgerichtliche Instanz*, das Bundessozialgericht. Dieses entscheidet über die angefochtenen Urteile der Landessozialgerichte.

163. Bei der *Art der Anfechtung* sind, wie im Verfahren in Arbeitssachen, zwei Systeme festzustellen: die Kassation und Nichtigkeitsbeschwerde einerseits und die Revision andererseits. Kassation und Nichtigkeitsbeschwerde finden Anwendung in *Belgien* (Kassation in Sachen der knappschaftlichen Rentenversicherung, in den übrigen Zweigen Nichtigkeitsbeschwerde zum Staatsrat), *Frankreich*, *Italien*, *Luxemburg* und in den *Niederlanden*. Das Rechtsmittel der Revision gilt in *Deutschland*.

Auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Kassation bzw. Nichtigkeitsbeschwerde und Revision ist oben (Ziff. 89 ff.) schon hingewiesen worden. Für das sozialrechtliche Verfahren gilt das gleiche. Auch eine Sprungrevision bzw. -kassation ist in *Italien* und *Deutschland* unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

164. Kassation, Nichtigkeitsbeschwerde und Revision müssen innerhalb einer *bestimmten Frist* eingelegt werden. Innerhalb einer weiteren Frist muß die Revision begründet werden. Die genannten Rechtsmittel können nur auf eine Rechtsverletzung gestützt werden. In den *Niederlanden* ist die Kassation beschränkt auf Sachen, für die der Lohnbegriff eine Rolle spielt. Im übrigen wird die Funktion einer einheitlichen Rechtsprechung durch die Berufung im Interesse des Gesetzes erfüllt. Die Revision nach *deutschem Recht* ist nur statthaft, wenn das Landessozialgericht sie zugelassen hat, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird oder wenn bei der Beurteilung des



ursächlichen Zusammenhang einer Geistesstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist.

Das *Verfahren* vor den obersten Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit richtet sich nach den für diese Gerichte jeweils geltenden Prozeßordnungen. Das Verfahren vor dem Bundessozialgericht bestimmt sich nach dem Sozialgerichtsgesetz.

### ABSCHNITT III

#### SONSTIGE RECHTSMITTEL

165. Wie schon ausgeführt, sind im sozialgerichtlichen Verfahren *Versäumnisurteile* nur in *Italien* und in *Frankreich* (im Verfahren vor dem Appellationshof) vorgesehen. Bei Säumnis einer Partei kann hier ein Versäumnisurteil ergehen. Dieses Urteil kann mit dem auch sonst bei Versäumnisurteilen üblichen Rechtsmittel des *Einspruchs* angefochten werden.

166. Einen *Einspruch* mit anderem Inhalt kennt das *niederländische Recht*. In den Fällen, in denen der Vorsitzende allein entscheidet (vor allem über die Zulässigkeit der Klage oder der Berufung), kann seine Entscheidung mit dem Einspruch angefochten werden. Das hat zur Folge, daß das Gericht anschließend in voller Besetzung entscheidet.

Die Befugnis des Vorsitzenden, über die Unzulässigkeit der Klage oder Berufung allein durch Vorbescheid zu entscheiden, gibt es auch im *deutschen* Sozialgerichtsgesetz. Der dagegen zulässige Antrag auf mündliche Verhandlung ist jedoch kein Rechtsmittel in dem hier behandelten Sinne.

167. Entscheidungen der Sozialgerichte, die nicht Urteile sind, sowie Entscheidungen des Vorsitzenden, die nicht Vorbescheide sind, können in *Deutschland* mit der *Beschwerde* angefochten werden. Hält das Gericht oder der Vorsitzende die Beschwerde für begründet, muß ihr abgeholfen werden. Andernfalls wird sie dem Landessozialgericht vorgelegt, das über die Beschwerde durch Beschluß entscheidet. Eine weitere Beschwerde an das Bundessozialgericht ist nicht zulässig. Auch eine Beschwerde gegen Entscheidungen des Landessozialgerichts, die nicht Urteile sind, an das Bundessozialgericht ist ausgeschlossen.

### ABSCHNITT IV

#### WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

168. Auf die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens wird im *belgischen*, *niederländischen* und *deutschen* Bericht hingewiesen. In *Belgien* wird das entsprechende Institut als Revision, in den *Niederlanden* als Nichtigkeitserklärung bezeichnet.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig gegen rechtskräftige Urteile. Sie muß auf bestimmte, nachträglich bekannt gewordene Umstände gestützt werden. Zuständig ist das Gericht, dessen Entscheidung angegriffen wird.

## KAPITEL VI

### ZWANGSVOLLSTRECKUNG

169. Die Vorschriften über die *Zwangsvollstreckung* sind in den Ländern der Gemeinschaft *unterschiedlich*. In *Belgien* werden die Urteile mit einer Vollstreckungsklausel versehen. In *Frankreich* gelten die gleichen Grundsätze wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Urteile können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. In *Italien* bestehen gegenüber dem ordentlichen Verfahren keine Besonderheiten. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nur in einem Falle – bei Gefahr im Verzuge – zulässig.

170. Im Vergleich zu den genannten Ländern wird in *Luxemburg*, in den *Niederlanden* und in *Deutschland* der Zwangsvollstreckung keine besondere Bedeutung beigemessen. Man geht davon aus, daß die Versicherungsträger und die Behörde im Falle ihrer Verurteilung das Urteil erfüllen. Sollte das nicht der Fall sein, muß in *Deutschland* das Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung durchgeführt werden, auf deren Bestimmungen das Sozialgerichtsgesetz verweist. Ähnlich ist es in den *Niederlanden*, wo für das sozialgerichtliche Verfahren überhaupt keine Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bestehen.

171. Ist in *Deutschland* ein Versicherungsträger oder eine Behörde zum Erlaß eines Verwaltungsaktes verurteilt worden und kommt diese Stelle der Verpflichtung nicht nach, so kann auf Antrag unter Fristsetzung eine Erzwingungsstrafe bis zu 2 000 Deutsche Mark angedroht und nach vergeblichem Fristablauf festgesetzt werden.

## KAPITEL VII

### RECHTSPRECHUNG IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT AUSSERHALB DER SOZIALGERICHTE BZW. DER ORDENTLICHEN GERICHTE IN ITALIEN

172. In *Belgien* sind, worauf schon hingewiesen ist, in Angelegenheiten der Familienbeihilfen und des jährlichen Urlaubsgeldes der Arbeiter die Arbeitsgerichte zuständig. Über Entschädigungen bei Berufskrankheiten entscheiden die Friedensgerichte.

173. In *Frankreich* entscheiden die Zivilgerichte über präjudizielle Fragen, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit gehören und die im Laufe eines bei den

Sozialgerichten anhängigen Verfahrens auftreten. Sie sind ferner zuständig in Streitigkeiten, die als Grenzfälle in der Zuständigkeit zwischen den Sozialgerichten und den Zivilgerichten anzusehen sind, die aber aufgrund der Rechtsprechung des Kassationshofes den Zivilgerichten zugewiesen sind. Die Verwaltungsgerichte sind vor allem in dem Verfahren zur Nichtigerklärung von Verwaltungsakten des Leiters der Regionaldirektion in Aufsichtssachen zuständig. Die Strafgerichte entscheiden über Verstöße gegen Strafnormen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.

174. In *Luxemburg* sind den Zivilgerichten sowie der Regierung und dem Streitsachenausschuß des Staatsrates eine Reihe von Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zugewiesen. Bei den Zivilgerichten handelt es sich dabei um Streitigkeiten mit überwiegend zivilrechtlichem Charakter. Das Medizinalkollegium ist zuständig bei schweren Zuwiderhandlungen der Ärzte und Apotheker gegen die Vorschriften der Heilkunde und gegen die Schiedssprüche oder Tarifverträge. Gegen die Entscheidungen des Medizinalkollegiums ist Rekurs zum Obersten Disziplinarrat des Medizinalkollegiums zulässig. Streitigkeiten über die Arbeitslosenentschädigung, die nach luxemburgischem Recht nicht als System der sozialen Sicherheit betrachtet wird, werden von der paritätischen Verwaltungskommission des nationales Arbeitsamtes in erster und letzter Instanz entschieden.

175. In *Deutschland* entscheiden die Verwaltungsgerichte <sup>(19)</sup> in Sachen der Sozialhilfe (= Hilfe in außergewöhnlichen Lebenslagen, früher als Fürsorge oder Armenfürsorge bezeichnet), des Lastenausgleichs, der Wohnbeihilfe und der Kriegsofferfürsorge, einem kleinen Gebiet der umfassenderen Kriegsofferversorgung, die in den übrigen Fällen in die Zuständigkeit der Sozialgerichte gehört.

176. Die *Schiedsgerichtsbarkeit* ist in Sachen der sozialen Sicherheit in allen Ländern *ausgeschlossen*. Eine Ausnahme gilt jedoch in *Italien*. Die technischen Berater können dort in dem gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie in dem Sonderverfahren für Arbeitssachen als Schiedsrichter angerufen werden <sup>(20)</sup>. Jedoch wird auch in Sachen der sozialen Sicherheit von dieser Möglichkeit praktisch kein Gebrauch gemacht.

## SCHLUSSFOLGERUNG

177. Der vorstehende Bericht zeigt, daß alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestrebt sind, den Beteiligten bei arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten einen hinreichenden und geordneten Rechtsschutz zu gewähren. Auch hinsicht-

<sup>(19)</sup> Vgl. Ziff. 19 des deutschen Berichtes.

<sup>(20)</sup> Vgl. Ziff. 106 Abs. 2, S. 53.

lich der Durchführung dieses Schutzes sind gemeinsame Tendenzen erkennbar. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Forderung, daß das Prozeßverfahren in arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten einfach, billig, schnell und auch für den Laien leicht überschaubar sein muß und daß die Entscheidungen nur durch unabhängige Richter getroffen werden dürfen. Bezüglich der Gestaltung des Rechtsschutzes in arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten im einzelnen bestehen jedoch, wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, zwischen den Regelungen in den Mitgliedstaaten gewichtige Unterschiede.

178. Bevor die Möglichkeit einer *Harmonisierung* der verschiedenen Systeme erörtert werden kann, müßte zunächst geklärt werden, ob eine solche *überhaupt erforderlich oder wenigstens wünschenswert* ist. Es war nicht die Aufgabe der Verfasser der vorliegenden Berichte, zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Es sei aber doch dem Verfasser des zusammenfassenden Berichts für seine Person gestattet, sich aufgrund seiner langjährigen praktischen Erfahrungen an dieser Stelle für eine *einheitliche Gestaltung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft* auszusprechen. Er ist der Auffassung, daß insbesondere im Hinblick auf den immer stärker werdenden Austausch von Arbeitskräften zwischen den Mitgliedstaaten und jedenfalls auf lange Sicht gesehen, jeder Arbeitnehmer, der im Bereich der Europäischen Gemeinschaften tätig ist, Anspruch nicht nur auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, sondern auch auf einen gleichgestalteten Rechtsschutz haben sollte.

179. Es muß allerdings zugegeben werden, daß im Hinblick auf die unterschiedlichen Systeme in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft die *Durchführung einer etwaigen Harmonisierung*, insbesondere auf dem Gebiet der *Arbeitsgerichtsbarkeit*, auf *erhebliche Schwierigkeiten* stoßen dürfte. Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, sind bei der Arbeitsgerichtsbarkeit in den Ländern der Gemeinschaft drei verschiedene Systeme zu unterscheiden: Die *ausschließliche Zuständigkeit der Zivilgerichte* (so in Italien und in den Niederlanden), die *Zuständigkeit spezieller Arbeitsgerichte* (so in der Bundesrepublik Deutschland, wo grundsätzlich ein dreinstanzlicher Rechtszug vor besonderen Gerichten für Arbeitssachen besteht) und schließlich die *gemischte Methode*, wie sie mit gewissen Unterschiedlichkeiten in Belgien, Frankreich und Luxemburg gilt, d.h. nur in erster und ggf. auch in zweiter Instanz Verfahren vor Spezialgerichten, die sodann in die eigentliche Zivilgerichtsbarkeit einmünden. Jede dieser drei Methoden mag, sowohl vom Standpunkt des Rechts als auch der Praxis aus, ihre Vorzüge haben, und es dürfte letzten Endes eine Frage der Willensentscheidung, also eine *politische Frage* sein, welches System man bei einer Harmonisierung zugrunde legen will. Diese Frage kann somit hier nicht entschieden werden; es sei aber doch auf folgendes hingewiesen: Verhältnismäßig einfach dürfte das Problem gelöst werden können, wenn man sich dazu entschließen würde, von der Schaffung bzw. Beibehaltung einer speziellen Arbeitsgerichtsbarkeit überhaupt abzusehen und die Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten lediglich der

ordentlichen Gerichten zu übertragen. Denkt man dagegen an die allgemeine Einführung einer speziellen Gerichtsbarkeit für Arbeitssachen, so ergeben sich eine ganze Reihe von Fragen, die der Klärung bedürfen. Es würde den Rahmen dieser Schlußbetrachtung sprengen, wollte man all diese Fragen anschneiden; es sollen vielmehr nur einige herausgegriffen werden, die dem Verfasser besonders wichtig erscheinen.

180. Es wurde schon eingangs betont, daß es im Wesen eines Rechtsstaats liegen dürfte, die Rechtsprechung durch *unabhängige Richter* auszuüben. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter und der Gerichte schließt aber nicht aus, daß sie einem Ministerium zugeordnet werden müssen, das verwaltungsmäßig die Aufsicht führt. Es handelt sich hierbei, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich betont werden soll, nicht etwa um eine Aufsicht über die Entscheidungen der Gerichte, sondern lediglich um *verwaltungsmäßige Fragen*, wie die Prüfung der Notwendigkeit der Errichtung oder Aufhebung von Gerichten aufgrund des vorhandenen oder zu erwartenden Bedürfnisses, die Größe und Ausstattung der Gerichte in personeller und sachlicher Hinsicht, die Frage der Etablierung der Gehälter und Geschäftsbedürfnisse aber auch um die sehr wichtige Frage der Ernennung der Richter. Hierbei ergibt sich insbesondere das Problem, ob die Gerichte für Arbeitssachen zum Arbeitsministerium oder zum Justizministerium oder aber zu einem besonderen Rechtsprechungsministerium ressortieren sollen, dem die Aufsicht über die gesamte Rechtsprechung aller Sparten untersteht. Es handelt sich um ein Problem, das nicht nur die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit berührt, sondern um eine alle Zweige der Gerichtsbarkeit betreffende Angelegenheit, die also wohl auch nur einheitlich für alle Zweige geregelt werden kann. Es sei hierzu bemerkt, daß diese Frage z.B. in der Bundesrepublik z.Z. stark diskutiert wird, wo ernste, in letzter Zeit verschärfte Bestrebungen dahin gehen, die verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit, die bisher je nach ihrer Art zu verschiedenen Ministerien ressortierten (die Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Innenministerium, die Finanzgerichtsbarkeit zum Finanzministerium, die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zum Arbeitsministerium, die Zivil- und Straferichtsbarkeit zum Justizministerium), einem besonderen Rechtsprechungsministerium zu unterstellen, das für die gesamte Rechtsprechung zuständig sein soll. Darüber hinaus gehen in Richterkreisen der Bundesrepublik gewisse Bestrebungen auch dahin, die Wahl der Richter den Richterkollegien selbst zu überlassen, also die Ministerien überhaupt auszuschalten.

181. Gewisse Schwierigkeiten dürften sich auch hinsichtlich der *Abgrenzung des Kreises der Streitsachen* ergeben, die vor die Gerichte für Arbeitssachen gehören. Es müßte geklärt werden, ob hierbei das *Enumerationsprinzip* zugrunde gelegt oder von einer *Generalklausel* ausgegangen werden soll. Die Entscheidung ist nicht einfach, wie das deutsche Recht zeigt. Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz enthält in § 2 eine umfangreiche Aufzählung der Zuständigkeitsgruppen, die alle wesentlichen Bereiche des Individualarbeitsrechts und des

kollektiven Arbeitsrechts umfaßt. Wenn der deutsche Gesetzgeber somit auch in der Theorie vom Enumerationsprinzip ausgegangen ist, so kommt die umfangreiche Aufzählung, die zudem vor den Gerichten für Arbeitssachen meist noch weit ausgelegt wird, doch einer Generalklausel recht nahe. Das könnte dafür sprechen, sich überhaupt mit einer Generalklausel zu begnügen.

182. Die Ansichten dürften auch darüber geteilt sein, ob die Gerichte für Arbeitssachen *ausschließlich zuständig* sein sollen oder ob es zulässig sein soll, arbeitsrechtliche Streitfälle im Wege der Prorogation auch durch die ordentlichen Gerichte oder im schiedsgerichtlichen Verfahren entscheiden zu lassen. Man könnte durchaus daran denken, der Schiedsgerichtsbarkeit unter Einschaltung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände einen größeren Spielraum einzuräumen, wie es weitgehend in Frankreich der Fall ist.

183. Meinungsverschiedenheiten dürften ferner hinsichtlich der Frage bestehen, in welcher *Besetzung* die Gerichte für Arbeitssachen entscheiden sollen. Daß an den Entscheidungen grundsätzlich auch Nichtberufsrichter, die von den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden vorgeschlagen werden, beteiligt werden sollten, jedenfalls soweit es sich nicht um rein prozeßrechtliche Fragen handelt (wie die Bewilligung des Armenrechts oder die Einstellung der Zwangsvollstreckung), dürfte die zwangsläufige Folge sein, wenn man überhaupt Spezialgerichte für Arbeitssachen für wünschenswert oder notwendig hält. Die Methoden, in welchem Umfang und in welcher Weise das sog. Laienelement zu berücksichtigen ist, sind aber, wie der vorstehende Bericht zeigt, in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich und reichen von der Alleinentscheidung durch Nichtberufsrichter über eine Entscheidung durch die Laienmajorität bis zu einer Mitwirkung als Minderheit oder gar bis zur Nichtbeteiligung des sog. Laienelements. Jede dieser Methoden hat sicherlich ihre Vorteile; vielleicht sprechen aber überwiegende Gründe doch dafür, daß jedenfalls der Vorsitz in der Hand eines Juristen liegen sollte, der über die erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens verfügt, und daß ihm ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Gewerkschaft und der Arbeitgeberverbände gleichberechtigt beigegeben sind. Übrigens dürften die Erfahrungen, die beim deutschen Reichs- und Bundesarbeitsgericht im Laufe von mehr als 40 Jahren gemacht worden sind, dafür sprechen, auch in der Revisions- bzw. Kassationsinstanz Nichtberufsrichter an der Rechtsprechung zu beteiligen, die allerdings besonders qualifiziert sein müssen.

184. Was schließlich das *Verfahren* vor den Gerichten für Arbeitssachen anbelangt, so sollte man sich in jedem Fall grundsätzlich der Regelung anschließen, die sich aus einem etwaigen zukünftigen harmonisierten Zivilprozeßverfahren ergibt. Das gilt jedenfalls insoweit, als nicht die Besonderheiten des Arbeitsgerichtsprozesses etwas anderes verlangen, wie insbesondere die Berücksichtigung der Grundsätze der Billigkeit und der Beschleunigung des Verfahrens. Klarheit müßte auch über die Frage des *Instanzenzuges* geschaffen werden.

Es dürfte — jedenfalls im Hinblick auf den eigentlichen Prozeß — viel für die Einrichtung von drei Instanzen sprechen, von denen die beiden ersten Tatsacheninstanzen sind, so daß die Prozeßbeteiligten die Möglichkeit haben, noch in zweiter Instanz ihren Tatsachenvortrag zu ergänzen oder abzuändern. Ob es sich empfiehlt, als dritte Instanz ein Kassations- oder ein Revisionsverfahren einzuführen, dürfte ebenso von der Regelung bei einer Harmonisierung des zivilprozessualen Verfahrens abhängen wie die Hinzuziehung der Staatsanwaltschaft oder die Stellung des Gerichtsschreibers.

185. Daß die Kollegialgerichte nach dem *Mehrheitsprinzip* entscheiden und daß nur bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt, dürfte allgemeiner Auffassung entsprechen, ebenso wie die Forderung, daß Beratung und Abstimmung des Richterkollegiums *geheim* sind. Aus dem Wesen des Kollegialgerichts und der besonderen Stellung des Richters dürfte sich auch ergeben, daß kein Richter sich der Stimme enthalten oder, wenn er überstimmt ist, die Unterschrift unter eine Entscheidung verweigern darf. In diesem Zusammenhang muß aber auf einen Vorschlag hingewiesen werden, der in letzter Zeit insbesondere von jüngeren Richtern in der Bundesrepublik propagiert wird. Es handelt sich um die Einführung des sogenannten *dissenting vote* im Sinne des anglo-amerikanischen Rechts. Daß ein Richter seine abweichende Meinung zu den internen Gerichtsakten geben kann, erscheint selbstverständlich und ist z.B. in der Geschäftsordnung für das deutsche Bundesarbeitsgericht ausdrücklich niedergelegt. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland gehen aber neuerdings dahin, dem überstimmt Richter zu gestatten, seine abweichende Meinung auch nach außen hin kundzutun in Form einer persönlichen Stellungnahme im Anschluß an das Urteil, die mit dem Urteil veröffentlicht wird. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Regelung, die bisher in keiner der sechs Mitgliedstaaten rechtens ist, für die Arbeitsgerichtsbarkeit, wenn in ihr nicht nur Berufsrichter mitwirken, äußerst bedenklich sein würde, da dann insbesondere die freie und unbeeinflusste Abstimmung der ehrenamtlichen Richter nicht mehr gewährleistet wäre. Auch die von manchen Seiten geforderte *Angabe des Stimmenverhältnisses* im Urteil erscheint im Interesse der Freiheit der Entscheidung der Richter unvertretbar, da man hieraus häufig Schlüsse auf die Stellungnahme der einzelnen Richter ziehen kann. Die Methoden der englischen Rechtsprechung sind auf die völlig anders gearteten kontinentalen Rechtssysteme einfach nicht übertragbar, und es ist zu begrüßen, daß kein Mitgliedstaat solche Regelungen kennt.

186. Auch eine etwaige Harmonisierung des *sozialgerichtlichen Verfahrens* wirft zahlreiche, zumeist ähnliche Probleme auf. Wie im zweiten Teil des Berichts näher dargestellt, ist nur in Luxemburg, in den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland die Gerichtsbarkeit in Sachen der sozialen Sicherheit einheitlich organisiert, während Belgien und Frankreich durch ihre Vielgestaltigkeit charakterisiert sind und in Italien die Gerichtsbarkeit in diesen Sachen den Zivilgerichten obliegt. Will man, wie der Verfasser es für wünschenswert

hält, in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein spezielles sozialgerichtliches Verfahren einführen, so dürfte es sich empfehlen, ähnlich wie im Grunde in Luxemburg, in den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland ein *einheitliches Verfahren für alle Zweige* der Sozialversicherung zu schaffen, das nach den Grundsätzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet werden sollte. Auch dürfte es zweckmäßig sein, jedenfalls für den eigentlichen Prozeß zwei selbständige Tatsacheninstanzen zu schaffen, während die dritte Instanz – ausgestaltet als Revisions- oder als Kassationsinstanz – dem obersten Zivil- bzw. Verwaltungsgericht angegliedert werden könnte, insbesondere wenn die Zahl der Rechtsstreitigkeiten für die Errichtung eines selbständigen Gerichtshofs nicht ausreicht. Die Hinzuziehung von nichtberuflichen Beisitzern aus den Kreisen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände in allen Instanzen dürfte ebenso wie bei den Gerichten für Arbeitssachen den besonderen Aufgaben dieser Gerichte entsprechen.

187. Alles in allem zeigt sich, daß sich bei einer Harmonisierung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeiten im Bereich der Europäischen Gemeinschaften erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Sie sollten aber bei gutem Willen nicht unüberwindlich sein, wenn es darum geht, für Arbeitnehmer im Bereich der Europäischen Gemeinschaft einen gleichgestalteten, umfassenden und allen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Rechtsschutz zu schaffen.



**DIE GERICHTSBARKEIT IN  
ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN  
DER SOZIALEN SICHERHEIT  
NACH DEM RECHT DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

von

**Professor Dr. Dr. Gerhard BOLDT**

*Senatspräsident (i. R.) beim Bundesarbeitsgericht in Kassel*



# INHALT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS . . . . .	87
<i>Einleitung</i> – Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Rechtsschutzes in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit . . . . .	89
KAPITEL I – DIE ENTWICKLUNG DER ARBEITSGERICHTS- BARKEIT . . . . .	89
KAPITEL II – DIE ENTWICKLUNG DER SOZIALGERICHTS- BARKEIT . . . . .	97
KAPITEL III – GRUNDSÄTZE DER GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN DER SOZIALEN SI- CHERHEIT . . . . .	101
KAPITEL IV – DIE ARBEITS- UND SOZIALGERICHTS- BARKEIT IN ZAHLEN . . . . .	104
<b>Erster Teil – DIE GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN (AR- BEITSGERICHTSBARKEIT)</b> . . . . .	105
KAPITEL I – RECHTSQUELLEN DER ARBEITSGERICHTS- BARKEIT . . . . .	105
KAPITEL II – GERICHTSVERFASSUNG . . . . .	106
Abschnitt I – Aufbau und Verwaltung der Gerichte . . . . .	106
§ 1 - Aufbau und Gliederung der Gerichte . . . . .	106
§ 2 - Verwaltung der Gerichte . . . . .	108
Abschnitt II – Besetzung der Gerichte . . . . .	109
§ 1 - Allgemeines . . . . .	109
§ 2 - Berufsrichter . . . . .	110
§ 3 - Ehrenamtliche Richter . . . . .	112
Abschnitt III – Geschäftsstellen . . . . .	115
KAPITEL III – DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHE FÜR ARBEITSSACHEN . . . . .	116
Abschnitt I – Die örtliche Zuständigkeit . . . . .	116

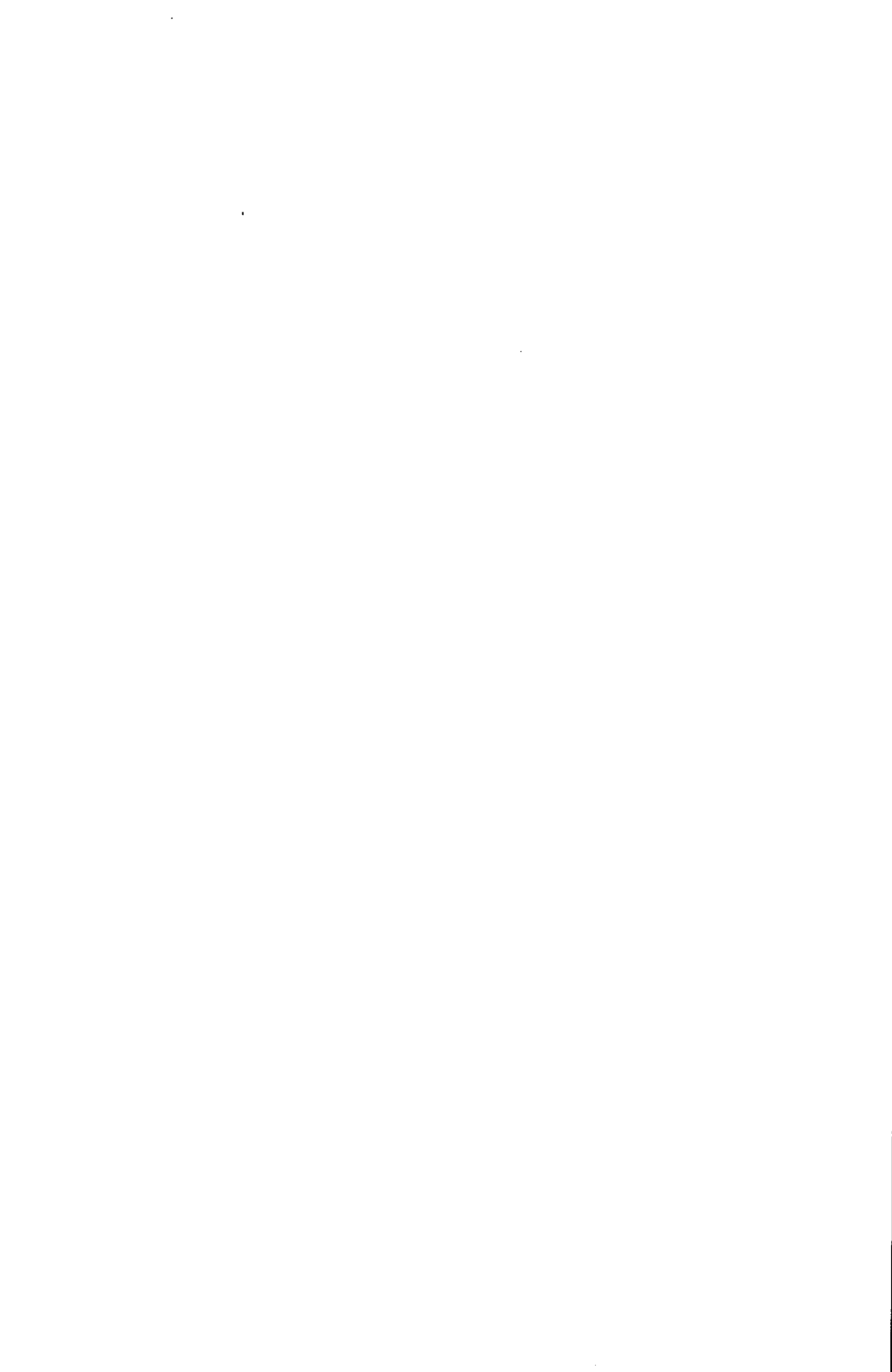
Abschnitt II – Die sachliche Zuständigkeit . . . . .	118
§ 1 - Die sachliche Zuständigkeit im Urteilsverfahren . . . . .	118
§ 2 - Die sachliche Zuständigkeit im Beschlußverfahren . . . . .	120
§ 3 - Sachliche Zuständigkeit und Rechtsweg . . . . .	122
Abschnitt III – Die funktionelle Zuständigkeit . . . . .	123
KAPITEL IV – PARTEI- UND PROZESSFÄHIGKEIT, PRO- ZESSVERTRETUNG . . . . .	125
Abschnitt I – Partei- und Prozeßfähigkeit . . . . .	125
§ 1 - Parteifähigkeit . . . . .	125
§ 2 - Prozeßfähigkeit . . . . .	126
Abschnitt II – Prozeßvertretung . . . . .	126
KAPITEL V – DAS VERFAHREN VOR DEN ARBEITSGE- RICHTEN . . . . .	128
Abschnitt I – Allgemeine Verfahrensgrundsätze . . . . .	128
Abschnitt II – Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens . . . . .	130
Abschnitt III – Der Gang des Verfahrens im einzelnen (Urteils- und Beschlußverfahren) . . . . .	133
§ 1 - Das Verhältnis von Urteils- und Beschlußverfahren . . . . .	133
§ 2 - Das Urteilsverfahren . . . . .	134
§ 3 - Das Beschlußverfahren . . . . .	137
KAPITEL VI – RECHTSMITTEL UND WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS . . . . .	138
Abschnitt I – Rechtsmittel im Urteilsverfahren . . . . .	138
§ 1 - Berufung . . . . .	138
§ 2 - Revision . . . . .	140
§ 3 - Einspruch . . . . .	142
§ 4 - Beschwerde . . . . .	142
Abschnitt II – Rechtsmittel im Beschlußverfahren . . . . .	143
§ 1 - Beschwerde . . . . .	143
§ 2 - Rechtsbeschwerde . . . . .	144
§ 3 - Sonstige Beschwerde . . . . .	146
Abschnitt III – Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . .	146
KAPITEL VII – ZWANGSVOLLSTRECKUNG . . . . .	146

<b>KAPITEL VIII – RICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN AUSSERHALB DER RICHTER FÜR ARBEITSSACHEN UND AUSNAHMEN VON DER STAATLICHEN GE- RICHTSBARKEIT . . . . .</b>	<b>148</b>
<b>Abschnitt I – Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen außerhalb der Gerichte für Arbeitssachen . . . . .</b>	<b>148</b>
§ 1 - Ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte . . . . .	148
§ 2 - Seemannsämtler . . . . .	149
<b>Abschnitt II – Ausnahmen von der staatlichen Gerichtsbarkeit . . . . .</b>	<b>150</b>
§ 1 - Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	150
§ 2 - Lehrlingsstreitigkeiten . . . . .	151
<b>Zweiter Teil – DIE RICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT (SOZIALRICHTSBARKEIT) . . . . .</b>	<b>152</b>
<b>KAPITEL I – RICHTSQUELLEN DER SOZIALRICHTSBAR- KEIT . . . . .</b>	<b>152</b>
<b>KAPITEL II – RICHTSVERFASSUNG . . . . .</b>	<b>153</b>
<b>Abschnitt I – Aufbau und Verwaltung der Gerichte . . . . .</b>	<b>153</b>
§ 1 - Aufbau und Gliederung der Gerichte . . . . .	153
§ 2 - Verwaltung der Gerichte . . . . .	154
<b>Abschnitt II – Besetzung der Gerichte . . . . .</b>	<b>156</b>
§ 1 - Allgemeines . . . . .	156
§ 2 - Berufsrichter . . . . .	157
§ 3 - Ehrenamtliche Richter . . . . .	158
<b>Abschnitt III – Geschäftsstellen . . . . .</b>	<b>159</b>
<b>KAPITEL III – DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER RICHTER DER SOZIALRICHTSBARKEIT . . . . .</b>	<b>159</b>
<b>Abschnitt I – Die örtliche Zuständigkeit . . . . .</b>	<b>159</b>
<b>Abschnitt II – Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit . . . . .</b>	<b>160</b>
§ 1 - Rechtsweg . . . . .	160
§ 2 - Sachliche Zuständigkeit . . . . .	161
<b>Abschnitt III – Funktionelle Zuständigkeit . . . . .</b>	<b>161</b>

<b>KAPITEL IV – DIE BETEILIGTEN DES VERFAHRENS UND DEREN VERTRETUNG . . . . .</b>	<b>162</b>
Abschnitt I – Fähigkeit zur Beteiligung am Verfahren, Prozeßfähigkeit .	162
Abschnitt II – Prozeßvertretung . . . . .	163
<b>KAPITEL V – DAS VERFAHREN VOR DEN GERICHTEN DER SOZIALGERICHTSBARKEIT . . . . .</b>	<b>164</b>
Abschnitt I – Allgemeine Grundsätze und Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens . . . . .	164
§ 1 - Allgemeine Grundsätze . . . . .	164
§ 2 - Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens . . . . .	166
Abschnitt II – Das Verwaltungsvorverfahren . . . . .	166
Abschnitt III – Der Gang des Verfahrens im einzelnen . . . . .	169
§ 1 - Die Klage . . . . .	169
§ 2 - Die Verhandlung . . . . .	171
§ 3 - Die Entscheidung . . . . .	173
<b>KAPITEL VI – RECHTSMITTEL UND WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS . . . . .</b>	<b>173</b>
Abschnitt I – Rechtsmittel . . . . .	173
§ 1 - Berufung . . . . .	173
§ 2 - Revision . . . . .	175
§ 3 - Beschwerde . . . . .	176
Abschnitt II – Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . .	177
<b>KAPITEL VII – ZWANGSVOLLSTRECKUNG . . . . .</b>	<b>177</b>
Zusammenfassung und Schlußfolgerungen . . . . .	178

## ABKÜRZUNGEN

a.a.O.	=	am angegebenen Ort
ArbGG	=	Arbeitsgerichtsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
GG	=	Grundgesetz
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	=	Handelsgesetzbuch
KSchG	=	Kündigungsschutzgesetz
LAG	=	Landesarbeitsgericht
LSG	=	Landessozialgericht
MietSchG	=	Mieterschutzgesetz
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz
StGB	=	Strafgesetzbuch
TVG	=	Tarifvertragsgesetz
VerglO	=	Vergleichsordnung
VerwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung
ZPO	=	Zivilprozeßordnung





## EINLEITUNG

### *Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Rechtsschutzes in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit*

1. Eine besondere Gerichtsbarkeit für *Arbeitssachen* hat sich in Deutschland schon im frühen Mittelalter entwickelt. Die heutige Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen beruht allerdings fast ausschließlich auf Erscheinungen, die zu Beginn und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgetreten sind. Sie enthält nur einen geringfügigen Rest der früheren Entwicklung. Die Anfänge einer Gerichtsbarkeit in Sachen der *sozialen Sicherheit* liegen dagegen erst in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Sie entstand mit der Einführung der Sozialversicherung, die eine Folge der zunehmenden Industrialisierung war.

## KAPITEL I

### DIE ENTWICKLUNG DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

2. Etwa seit dem Ende des 13. Jahrhunderts versuchten die einzelnen Stände, sich von der staatlichen Gerichtsbarkeit zu lösen und eine eigene Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder sowie für Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern zu errichten. Besonderen Erfolg hatten in dieser Hinsicht die Zünfte der Handwerker. Die *Zunftgerichte* erlangten in einem sehr weitgehenden Maße die Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Meistern einerseits und den Gesellen und Lehrlingen andererseits. Daneben bildeten sich im Rahmen der Gesellenvereinigungen auch *Gesellengerichte*, die jedoch keine so große Bedeutung wie die Zunftgerichte gewannen. Gegen die Entscheidungen dieser Gerichte stand der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen. Die im späten Mittelalter entstandene *Berggerichtsbarkeit* nahm auch die Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Streitigkeiten der Bergleute in Anspruch. Mit der Verstärkung der Landeshoheit im absolutistischen Staat sank die Bedeutung der Zunft- und Gesellengerichte immer mehr herab, bis sie durch die *Reichszunftordnung von 1731* fast gänzlich beseitigt wurden. Reste dieser Zunftgerichtsbarkeit haben sich über die *Preußische Allgemeine Gewerbeordnung vom 17.*

Januar 1845 <sup>(1)</sup> (§§ 137, 153), die *Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund* vom 21. Juni 1869 <sup>(2)</sup> (§ 81 b Abs. 2 Ziff. 4, §§ 91, 91 a, 91 b, § 93 Abs. 2 Ziff. 7) und das *Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926* <sup>(3)</sup> (§ 111) bis in das geltende Recht (§ 111 Abs. 2 Satz 1 ArbGG) <sup>(4)</sup> erhalten.

3. Die heutige Arbeitsgerichtsbarkeit geht auf die französischen *Conseils de prud'hommes* <sup>(5)</sup> sowie auf den vor allem in Preußen entwickelten Gedanken zurück, die Entscheidung von *Bagatellstreitigkeiten*, zu denen auch die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern gerechnet wurden, zur Entlastung der Gerichte auf die *Gemeinden zu übertragen*. Französischen Ursprungs ist die Besetzung der Gerichte mit ehrenamtlichen Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Eröffnung eines einfachen und billigen Verfahrens mit der Tendenz zur gütlichen Einigung ist aus den beiden genannten Wurzeln hervorgegangen.

4. Aufgrund des Artikels 34 des französischen Gesetzes über die Errichtung eines Gewerbegerichts in Lyon vom 18. März 1806, das damals auch im Rheinland galt und das in Artikel 34 eine Ermächtigung zur Errichtung weiterer Gewerbegerichte enthielt, wurde 1808 in Aachen-Burtscheid das erste deutsche Arbeitsgericht (*Rat der Gewerbeverständigen*) errichtet. 1811 folgten zwei Gerichte in Köln und Krefeld. Das Dekret vom 17. Dezember 1811 ordnete die Errichtung von sieben weiteren Gerichten (Fabrikengerichten) an. 1815 übernahm Preußen diese insgesamt zehn Gerichte. Durch die Verordnung vom 7. August 1846 <sup>(6)</sup> erhielten sie die Bezeichnung *Königliche Gewerbegerichte*. Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 <sup>(7)</sup> ließ

<sup>(1)</sup> *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten*, S. 41.

<sup>(2)</sup> *Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund*, S. 245. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund ist in Südhessen aufgrund des Vertrages vom 15. 11. 1870 (Ibidem, S. 650), in Württemberg und Baden aufgrund des Gesetzes vom 10. 11. 1871 (*RGBl.*, S. 392), in Bayern aufgrund des Gesetzes vom 12. 6. 1872 (*RGBl.*, S. 170) und in Elsaß-Lothringen aufgrund des Gesetzes vom 27. 2. 1888 (*RGBl.*, S. 57) eingeführt worden. Sie galt damit im gesamten Gebiet des damaligen Deutschen Reiches als „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“. Sie ist seit ihrer Verkündung vielfach geändert und ergänzt worden; vgl. hierzu Boldt, *Gewerberecht*, 3. Aufl., Münster 1961, S. 18 ff. Die obengenannten Vorschriften entsprechen der Fassung zur Zeit des Inkrafttretens des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. 12. 1926, das diese Vorschriften aufhob.

<sup>(3)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 507.

<sup>(4)</sup> § 111 Abs. 2 Satz 1 ArbGG bestimmt:

„Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen können die Handwerksinnungen Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen“ (Vgl. im übrigen Ziff. 124, S. 151).

<sup>(5)</sup> Zur Entwicklung des Conseil de prud'homme vgl. Silberschmidt, *Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewebesachen*, Stuttgart 1904 (Beilageheft der *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht*, 55. Band), S. 259 ff.; Kny, *Die Arbeitsgerichtsbehörden*, Berlin 1928, S. 6 ff.

<sup>(6)</sup> *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten*, S. 311.

<sup>(7)</sup> *RGBl.*, S. 41.

diese Gewerbegerichte unberührt. Ihre Verfassung und das Verfahren wurden in Preußen durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 <sup>(8)</sup> zwecks Anpassung an die Vorschriften des (Reichs-) Gewerbegerichtsgesetzes von 1890 (§ 80) neu geregelt. Sie sind später in den aufgrund des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 errichteten Arbeitsgerichten aufgegangen.

5. In Anlehnung an das Vorbild der rheinischen Gewerbegerichte wurde in Preußen der Versuch unternommen, weitere *staatliche Gewerbegerichte* zu errichten. Diese gesetzliche Grundlage boten Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 <sup>(9)</sup> sowie § 18 Absatz 3 der Verordnung vom 2. Januar 1849 <sup>(10)</sup> und die Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten vom 9. Februar 1849 <sup>(11)</sup>. Diesem Versuch war jedoch kein großer Erfolg beschieden. Die Zahl der aufgrund dieser Vorschriften errichteten Gewerbegerichte war gering, ihre Lebensdauer meist nur kurz. Das Verfahren vor diesen Gerichten war nur unvollständig geregelt und außerdem kostspielig. Staatliche Gewerbegerichte wurden neben Preußen auch in Sachsen (1861), Sachsen-Gotha und in den Hansestädten Hamburg und Lübeck eingerichtet.

6. Der Gedanke, Bagatellstreitigkeiten den *Gemeinden* zu übertragen, findet sich für *arbeitsrechtliche Streitigkeiten* zunächst in der preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 (§ 137). Er wurde in die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (§ 108) <sup>(12)</sup> übernommen. Vorgesehen war die Bildung von Schiedsgerichten durch Ortsstatut unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Errichtung war den Gemeinden freigestellt. Die Zuständigkeit dieser Schiedsgerichte war auf solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschränkt, die der Gewerbeordnung unterlagen. Neben den Gemeinden konnten die Handwerksinnungen für ihren Bereich Schiedsgerichte zur Erledigung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten einrichten. Sie stellten einen Rest der oben erwähnten alten Zunftgerichtsbarkeit dar. Gemeindliche Schiedsgerichte der genannten Art waren bis 1890 in etwa 70 Städten eingerichtet worden. Ihre Bedeutung war nicht groß. Der Hauptgrund lag in dem Fehlen einheitlicher Ausführungsbestimmungen. Die Gewerbeordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich von 1877 (§ 14 Ziff. 3 und 4) hatten le-

---

<sup>(8)</sup> *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten*, S. 311.

<sup>(9)</sup> *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten*, S. 375. Eine entsprechende Bestimmung wurde in die Verfassung vom 31. 1. 1850 (*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten*, S. 17) – Art. 91 – übernommen.

<sup>(10)</sup> *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten*, S. 1.

<sup>(11)</sup> *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten*, S. 110.

<sup>(12)</sup> § 108 in der Fassung von 1869 entspricht dem § 120 a in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. 7. 1878 (*RGBl.* S. 199). § 120 a ist durch das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 aufgehoben worden.

diglich die Möglichkeit der Errichtung eröffnet, ohne auch das Verfahren zu regeln.

7. Das Bedürfnis nach einer verbesserten Gerichtsbarkeit für arbeitsrechtliche Streitigkeiten war schon bald nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung in Erscheinung getreten<sup>(13)</sup>. Ihm wurde durch das *Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890*<sup>(14)</sup> abgeholfen. Das Gesetz knüpfte an die bisherige Rechtslage an und stellte es in das Ermessen der Gemeinden, Gewerbegerichte zu errichten. Der Vorzug des Gesetzes lag in der eingehenden und einheitlichen Regelung des Verfahrens, die bis dahin gefehlt hatte. Die Gewerbegerichte waren mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit Beisitzern, die je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen werden mußten, besetzt. Sie waren zuständig für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern im Sinne der Gewerbeordnung einerseits und Arbeitgebern andererseits sowie für Streitigkeiten aus dem Heimarbeitsverhältnis. Ihre sachliche Zuständigkeit war kasuistisch aufgezählt. Durch die Zuständigkeit der Gewerbegerichte war die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Soweit das Gesetz keine Verfahrensregelung enthielt, fanden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte war die Berufung an die Landgerichte – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit – zulässig; ein weiteres Rechtsmittel war nicht gegeben. Es fehlte somit eine Revisionsinstanz, die eine einheitliche Rechtsprechung in Arbeitssachen hätte herbeiführen können. Soweit Gewerbegerichte nicht vorhanden waren, konnten bestimmte arbeitsrechtliche Streitigkeiten auch vor die Gemeindebehörden (entweder vor den Bürgermeister persönlich oder vor einen von diesem beauftragten Stellvertreter) gebracht werden. Neben ihrer rechtsprechenden Funktion waren die Gewerbegerichte auch als *Schlichtungsbehörden (Einigungsamt)* tätig. Dazu mußten sie allerdings sowohl von den Arbeitgebern als auch von den Arbeitnehmern angerufen werden. Tatsächlich erlangten die Gewerbegerichte als Einigungsämter keine große Bedeutung. Schließlich waren die Gewerbegerichte auch auf Ersuchen bestimmter Behörden zur *Erstattung von Gutachten* in gewerblichen Fragen verpflichtet; ebenso konnten sie in gewerblichen Fragen *Anträge* an Behörden richten. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten im Bergbau konnten besondere – staatliche – *Berggewerbegerichte* errichtet werden<sup>(15)</sup>. Unberührt blieb die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung

<sup>(13)</sup> 1874 und 1878 (*Reichstagsdrucksachen Nr. 21 und 41*) hatte die Reichsregierung Entwürfe eines Gesetzes über die Einrichtung von Gewerbegerichten vorgelegt, die jedoch nicht die Billigung des Reichstages fanden. 1886 und 1889 verlangte der Reichstag in zwei Entschließungen (*Reichstagsdrucksachen Nr. 122 und Nr. 18*) die Vorlage eines neuen Entwurfs, dem die Regierung 1890 (*Reichstagsdrucksache Nr. 5*) nachkam. Dieser Entwurf führte zu dem im Text erwähnten Gesetz.

<sup>(14)</sup> *RGBl.*, S. 141.

<sup>(15)</sup> In Preußen waren z.B. fünf Berggewerbegerichte errichtet worden.

von Lehrlingsstreitigkeiten und der Innungsschiedsgerichte, die aufgrund der Gewerbeordnung eingerichtet werden konnten. Bestimmungen über bereits bestehende Gewerbegerichte, insbesondere über die obengenannten „Königlichen Gewerbegerichte“ in Preußen mußten den Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes angepaßt werden, widrigenfalls diese Gerichte aufgehoben waren. Entsprechende Anpassungsvorschriften sind in den einzelnen Bundesstaaten ergangen.

Das *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 30. Juni 1901* <sup>(16)</sup> brachte zwei wesentliche Änderungen. Erstens wurden Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern zur Errichtung von Gewerbegerichten verpflichtet; zweitens wurde die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte erweitert. Aufgrund des Gewerbegerichtsgesetzes sind 585 Gewerbegerichte errichtet worden.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen — mit einem bestimmten Höchstekommen — und Handlungslehrlingen andererseits wurden durch das *Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904* <sup>(17)</sup> Kaufmannsgerichte geschaffen. Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern waren zur Errichtung verpflichtet; im übrigen war diese freigestellt. Die sachliche Zuständigkeit war im einzelnen aufgezählt. Verfassung und Verfahren der Kaufmannsgerichte entsprachen denen der Gewerbegerichte. Wie diese waren die Kaufmannsgerichte neben ihrer rechtssprechenden Funktion als Schlichtungsbehörden tätig sowie zur Erstattung von Gutachten verpflichtet und zur Stellung von Anträgen berechtigt. Zu Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte sollten nur Personen berufen werden, die die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hatten. Während der Geltung des Kaufmannsgerichtsgesetzes sind 338 Kaufmannsgerichte errichtet worden.

8. Eine Ausdehnung der Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgte durch das *Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916* <sup>(18)</sup>. Den aufgrund dieses Gesetzes errichteten *Schlichtungsausschüssen* wurde — in der Besetzung mit einem unparteiischen Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber — und Arbeitnehmerbeisitzer — die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erteilung von Arbeitsbeendigungsscheinen übertragen. Weitere arbeitsrechtliche Streitigkeiten wurden diesen Schlichtungsausschüssen, die durch die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 <sup>(19)</sup> weiter ausgebaut worden waren,

<sup>(16)</sup> *RGBl.*, S. 249. Aufgrund des Änderungsgesetzes ist das Gewerbegerichtsgesetz unter dem 29. 9. 1901 neu bekanntgemacht worden (*RGBl.* 1901, S. 353).

<sup>(17)</sup> *RGBl.*, S. 266.

<sup>(18)</sup> *RGBl.*, S. 1333.

<sup>(19)</sup> *RGBl.*, S. 1456.

durch die verschiedenen nach Kriegsende erlassenen Demobilmachungsverordnungen <sup>(20)</sup> und durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 <sup>(21)</sup> zur Entscheidung zugewiesen. Um schlichtende und rechtsprechende Tätigkeit – wegen ihrer Wesensverschiedenheit – zu trennen, verwies die *Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923* <sup>(22)</sup> die bisher den Schlichtungsausschüssen zustehende Entscheidung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten an die Arbeitsgerichte. Als solche galten aufgrund der obengenannten Verordnung die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Wo solche nicht bestanden, waren weiterhin die Schlichtungsausschüsse als sogenannte „Arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse“ zuständig.

Es ergab sich somit in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg bis zum Erlaß des Arbeitsgerichtsgesetzes 1926 ein recht verwirrendes Bild der Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen. Die ordentlichen Gerichte waren weiterhin zuständig für die Arbeitnehmer der öffentlichen Körperschaften, für die Angestellten, die weder den Gewerbe- noch den Kaufmannsgerichten unterlagen sowie für die Angestellten mit hoher Vergütung, ferner für Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft. Die übrigen Arbeitnehmer unterlagen der Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, der Landesgewerbegerichte, der Arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse, der Innungsschiedsgerichte und der Innungsgerichte.

9. Dieser unerfreuliche Zustand sowie die in Artikel 157 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 <sup>(23)</sup> enthaltene Forderung „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“ veranlaßten bald nach Beendigung des Ersten Weltkrieges die Reichsregierung, die Vorarbeiten an einem Arbeitsgerichtsgesetz aufzunehmen <sup>(24)</sup>. Das Ziel war eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit. Sie sollte für alle Arbeitnehmer zuständig sein und im gesamten Reichsgebiet gelten. Zur Wahrung der Rechtseinheit sollte ein Revisionsgericht eingerichtet werden. Schließlich sollten sämtliche Instanzen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern besetzt sein. Über diese Ziele war man sich in den interessierten Kreisen des Arbeitslebens, der Wissenschaft und der Gerichtsbarkeit einig. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestanden jedoch wegen der Organisation der zukünftigen Arbeitsgerichte. Zu dieser Frage wurden drei

<sup>(20)</sup> Verordnungen vom 4. 1. 1919 (*RGBl.*, S. 8) und 24. 1. 1919 (*RGBl.*, S. 100); ersetzt durch die Verordnung vom 3. 9. 1919 (*RGBl.*, S. 500), an deren Stelle trat die Verordnung vom 12. 2. 1920 (*RGBl.*, S. 218).

<sup>(21)</sup> (*RGBl.*, S. 147).

<sup>(22)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 1043. Zur Ausführung dieser Verordnung erging die Verordnung vom 10. 12. 1923 (*RGBl.*, Teil I, S. 1191).

<sup>(23)</sup> *RGBl.*, S. 1383.

<sup>(24)</sup> Zur Entstehungsgeschichte des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 im einzelnen vgl. Kny, a.a.O., S. 16 ff. sowie die *Reichtagsdrucksache* Nr. 2065 – III. Wahlperiode 1924.

Ansichten vertreten: Nach der ersten sollten die Arbeitsgerichte im Rahmen allgemeiner Arbeitsbehörden (also einschließlich Schlichtung, Arbeitsvermittlung, Gewerbeaufsicht, Sozialversicherung) errichtet werden. Nach der zweiten Ansicht sollten die Arbeitsgerichte selbständige Behörden sein. Die dritte Ansicht ging dahin, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit am besten den ordentlichen Gerichten übertragen würde, die Arbeitsgerichte sollten besondere Abteilungen der ordentlichen Gerichte bilden, etwa wie die Kammern für Handelssachen.

10. Das nach zum Teil heftigen Diskussionen zustandegekommene *Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926* <sup>(25)</sup> bildete einen Kompromiß zwischen der obengenannten zweiten und dritten Ansicht. Die in *erster Instanz* entscheidenden *Arbeitsgerichte* waren selbständige Gerichtsbehörden, die *zweitinstanzlichen Landesarbeitsgerichte* waren den zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Landgerichten angegliedert und das in *dritter Instanz* als Revisionsgericht entscheidende *Reichsarbeitsgericht* war in das Reichsgericht eingegliedert. Alle Instanzen waren paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern besetzt. Die sachliche Zuständigkeit umfaßte alle Streitigkeiten aus dem Individual- und Kollektivarbeitsrecht und war eine ausschließliche. Entschieden wurde im Urteilsverfahren, für Streitigkeiten aus dem Betriebsverfassungsrecht galt ein besonderes Beschlußverfahren. Das Verfahren entsprach weitgehend demjenigen des Zivilprozesses, unterschied sich von diesem aber durch die besonderen Grundsätze der Schnelligkeit, Einfachheit und Billigkeit.

Unter dem Einfluß des Nationalsozialismus wurde auch das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 geändert. Das *Gesetz vom 18. Mai 1933* <sup>(26)</sup> regelte die Berufung und Abberufung der Beisitzer neu, das Vorschlagsrecht für die Berufung der Beisitzer wurde der Deutschen Arbeitsfront übertragen. Erhebliche Änderungen brachte das *Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934* <sup>(27)</sup>. Aufgrund dieses Gesetzes wurde das Arbeitsgerichtsgesetz unter dem 10. April 1934 <sup>(28)</sup> neu bekanntgemacht. Das Beschlußverfahren war weggefallen. Streitigkeiten aus dem kollektiven Arbeitsrecht kamen infolge der Beseitigung der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften nicht mehr in Betracht, so daß nur noch Streitigkeiten aus dem Einzelarbeitsverhältnis zu entscheiden waren. Das *Änderungsgesetz vom 20. März 1935* <sup>(29)</sup> regelte die Prozeßvertretung neu.

11. Mit dem Zusammenbruch 1945 trat eine Unterbrechung der gesamten Rechtsprechung ein. Als erste nahmen die ordentlichen Gerichte ihre Tätig-

<sup>(25)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 507.

<sup>(26)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 276.

<sup>(27)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 45.

<sup>(28)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 319.

<sup>(29)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 386.

keit wieder auf; sie übten zunächst auch die Rechtsprechung in Arbeitssachen aus. Das *Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30. März 1946* <sup>(30)</sup> führte die Arbeitsgerichtsbarkeit wieder ein. Hinsichtlich des Verfahrens und der Zuständigkeit lehnte sich dieses Gesetz weitgehend an das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 an. Das Beschlußverfahren wurde jedoch nicht wieder eingeführt. Organisatorisch wurden die Arbeitsgerichte der ersten und zweiten Instanz – eine dritte Instanz war grundsätzlich nicht vorgesehen – von den ordentlichen Gerichten getrennt und als selbständige Gerichte errichtet. Die Vorsitzenden der erstinstanzlichen Arbeitsgerichte brauchten nicht mehr die Befähigung zum Richteramt gemäß den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes <sup>(31)</sup> zu haben; es konnten auch Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausbildung besondere Fähigkeiten in Arbeitsangelegenheiten erworben hatten.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 21 hatte als Rahmengesetz Raum für landesrechtliche Regelungen gelassen. Hiervon machten die Länder Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Baden Gebrauch; sie erließen eigene Arbeitsgerichtsgesetze, die jedoch unter Berücksichtigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 weitgehend dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 entsprachen. Rheinland-Pfalz führte das Beschlußverfahren wieder ein und errichtete als Revisionsinstanz ein Oberstes Arbeitsgericht. In gleicher Weise wurde in Württemberg-Hohenzollern durch Ergänzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 verfahren <sup>(32)</sup>. Soweit nicht das Beschlußverfahren wieder eingeführt worden war, wurde die Entscheidung betriebsverfassungsrechtlicher Streitigkeiten in den Betriebsrätegesetzen der Länder geregelt. Diese sind durch das (Bundes-) *Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952* <sup>(33)</sup> aufgehoben worden, das bis zum Erlaß eines neuen Arbeitsgerichtsgesetzes eine Regelung derartiger Streitigkeiten enthielt.

12. Zur Beseitigung der nach 1945 eingetretenen Rechtszersplitterung erging das heute geltende *Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953* <sup>(34)</sup>. Es knüpfte weitgehend an das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 an. Dagegen wurde die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 21 erfolgte Trennung der Arbeitsgerichtsbarkeit von den ordentlichen Gerichten in allen Instanzen beibehalten; auch die Möglichkeit

<sup>(30)</sup> *Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland*, S. 124.

<sup>(31)</sup> Die Voraussetzungen für die Fähigkeit zum Richteramt, die in § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes niedergelegt waren, sind nunmehr in § 5 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. 9. 1961 (BGBl., Teil I, S. 1665) enthalten. § 2 GVG ist durch § 85 Ziff. 1 des Deutschen Richtergesetzes aufgehoben worden.

<sup>(32)</sup> In Württemberg-Hohenzollern führte das Revisionsgericht die Bezeichnung „Oberlandesarbeitsgericht“.

<sup>(33)</sup> *BGBl.*, Teil I, S. 681.

<sup>(34)</sup> *BGBl.*, Teil I, S. 1267.



zu Vorsitzenden der erstinstanzlichen Arbeitsgerichte Personen zu bestellen, die, ohne die Befähigung zum Richteramt zu haben, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts verfügen, wurde übernommen. Das Beschlußverfahren wurde erweitert und als Revisionsgericht das Bundesarbeitsgericht geschaffen.

Das Arbeitsgerichtsgesetz von 1953 ist in der Folgezeit *mehrfach* – allerdings nicht in seinen tragenden Grundgedanken – *geändert* worden. Das *Änderungsgesetz vom 2. Dezember 1955* <sup>(35)</sup> hat die Berufung der Beisitzer neu geregelt. Das *Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957* <sup>(36)</sup> änderte – wie die Gesetzesüberschrift besagt – kostenrechtliche Bestimmungen. Durch das *Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957* <sup>(37)</sup> wurden die Vorschriften über den Schiedsvertrag ergänzt. Mit dem *Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961* <sup>(38)</sup>, das die Rechtsstellung der Berufsrichter für alle Gerichtsbarkeiten einheitlich gestaltet, sind die Sonderbestimmungen für die Berufsrichter der Arbeitergerichtsbarkeit entfallen; auch können seitdem nicht mehr Personen zu Vorsitzenden der erstinstanzlichen Arbeitsgerichte bestellt werden, die nicht die Befähigung zum Richteramt <sup>(39)</sup> haben. Die letzten Änderungen erfolgten durch das *Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964* <sup>(40)</sup> und das *Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965* <sup>(40a)</sup>, durch die sich allerdings sachlich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert hat.

## KAPITEL II

### DIE ENTWICKLUNG DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

13. Die Sozialversicherungsgesetze <sup>(41)</sup> der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts enthielten auch Ansätze zu einer Regelung der rechtsprechenden Tätigkeit in Sachen der sozialen Sicherheit. Die Entscheidungen wurden von den

<sup>(35)</sup> BGBl., Teil I, S. 743.

<sup>(36)</sup> BGBl., Teil I, S. 861.

<sup>(37)</sup> BGBl., Teil II, S. 713.

<sup>(38)</sup> BGBl., Teil I, S. 1665.

<sup>(39)</sup> Vgl. Anm. 31, S. 96.

<sup>(40)</sup> BGBl., Teil I, S. 933.

<sup>(40a)</sup> BGBl., Teil I, S. 1185.

<sup>(41)</sup> Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. 6. 1883 (RGBl., S. 73); Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884 (RGBl., S. 69); Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. 5. 1886 (RGBl., S. 132); Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. 7. 1887 (RGBl., S. 287); Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen, vom 13. 7. 1887 (RGBl., S. 329); Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. 6. 1889 (RGBl., S. 97).

Versicherungsträgern selbst sowie von *Schiedsgerichten* getroffen, die paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. Versicherten besetzt waren. Als letzte und höchste Instanz war das *Reichsversicherungsamt* tätig, das aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 errichtet worden war. Auch beim Reichsversicherungsamt wirkten Besitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Versicherten mit. Von der Möglichkeit, Landesversicherungsämter zu errichten, hatten die Bundesstaaten teilweise Gebrauch gemacht. Das Verfahrensrecht war vielgestaltig und weitgehend landesrechtlich geregelt. Das Reichsversicherungsamt bzw. die Landesversicherungsämter übten neben ihrer rechtsprechenden auch eine verwaltende Tätigkeit aus; ihnen oblag die Aufsicht über die Versicherungsträger. Die *Knappschaftsversicherung* war in den einzelnen Bundesstaaten durch Landesgesetze geregelt; bei ihr bestanden ebenfalls *Schiedsgerichte*, die über versicherungsrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden hatten.

14. Die *Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911* <sup>(42)</sup> faßte die bisherigen Sozialversicherungsgesetze des Reiches in einem einheitlichen Gesetz zusammen und gestaltete das Sozialversicherungsrecht neu. Die Entscheidung sozialversicherungsrechtlicher Streitigkeiten wurde den *Versicherungsbehörden* übertragen. Als solche waren die *Versicherungsämter*, die *Oberversicherungsämter* und das *Reichsversicherungsamt* tätig. Die Versicherungsämter und die Oberversicherungsämter waren Landesbehörden, die zumeist den Behörden der inneren Verwaltung angegliedert waren (die Versicherungsämter auf der Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte, die Oberversicherungsämter auf der Ebene der Regierungsbezirke); daneben konnten auch noch Landesversicherungsämter errichtet werden. Das Reichsversicherungsamt war eine Mittelbehörde des Reiches. Die dreistufig aufgebauten Versicherungsbehörden waren zugleich Verwaltungsbehörden und Rechtsprechungsorgane. In dieser letzteren Eigenschaft waren sie mit unparteiischen, ständigen Vorsitzenden bzw. Mitgliedern und mit Arbeitgeber- und Versichertenbeisitzern besetzt. Ihre sachliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der Rechtsprechung war im einzelnen aufgezählt; die Enumeration war allerdings so weitgehend, daß sie einer Generalklausel gleichkam. Das Verfahren war einheitlich im 6. Buch der Reichsversicherungsordnung und in den vier Verordnungen vom 24. Dezember 1911 <sup>(43)</sup> geregelt <sup>(44)</sup>.

Aufgrund des *Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911* <sup>(45)</sup> wurden die *Streitigkeiten aus der Angestelltenversicherung Rentenausschüsse*,

<sup>(42)</sup> *RGBl.*, S. 509.

<sup>(43)</sup> *RGBl.*, S. 1083, 1094, 1095, 1107.

<sup>(44)</sup> Die Verfahrensvorschriften sind in der Folgezeit mehrfach geändert worden, insbesondere durch die Verordnung vom 30. 10. 1923 (*RGBl.*, Teil I, S. 1057) und 15. 3. 1924 (*RGBl.*, Teil I, S. 280) sowie durch die Gesetze vom 14. 7. 1925 (*RGBl.*, Teil I, S. 97) und 5. 7. 1934 (*RGBl.*, Teil I, S. 577).

<sup>(45)</sup> *RGBl.*, S. 989. — Grundlage ist nunmehr das Gesetz vom 28. 5. 1924 (*RGBl.*, Teil I, S. 63) das im Laufe der Jahre wiederholt geändert worden ist.

die ein Organ der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte – der Trägerin der Angestelltenversicherung – waren, ferner *Schiedsgerichte* und ein *Oberschiedsgericht* eingesetzt. Diese Gremien bestanden aus beamteten Vorsitzenden und deren Stellvertretern sowie aus Arbeitgeber- und Versichertenbeisitzern. Durch das Änderungsgesetz vom 10. November 1922 <sup>(46)</sup> erfolgte die Angleichung an das System der Reichsversicherungsordnung.

Für den Bergbau wurde durch das *Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923* <sup>(47)</sup> das Knappschaftsversicherungsgesetz erstmals reichsgesetzlich geregelt. An die Stelle der bisherigen Schiedsgerichte traten *Knappschaftsversicherungsämter*, die den Oberbergämtern angegliedert waren. Das Verfahren entsprach im wesentlichen dem der Reichsversicherungsordnung.

Auf dem Gebiet der *Arbeitslosenversicherung* wurden aufgrund des *Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927* <sup>(48)</sup> *Spruchausschüsse bei den Arbeitsämtern*, *Spruchkammern bei den Landesarbeitsämtern* und beim *Reichsversicherungsamt ein Spruchsenat* errichtet. Die Spruchkammern bei den Landesarbeitsämtern standen in Verbindung mit den Obergesetzungsämtern. Bei allen Spruchbehörden waren Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer tätig.

Das *Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934* <sup>(49)</sup> bestimmte das Reichsversicherungsamt als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde der Sozialversicherung und beseitigte die Landesversicherungsämter.

Bei der geschilderten Rechtslage, wonach die Versicherungsbehörden sowohl verwaltende als auch rechtsprechende Tätigkeiten ausübten, verblieb es bis 1945.

15. Nach 1945 nahmen die Versicherungs- und Obergesetzungsämter ihre Tätigkeit wieder auf, während das Reichsversicherungsamt weggefallen war. Damit fehlte es an der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung. Die Länder Bayern und Baden-Württemberg versuchten, diesem Mangel durch die Errichtung von Landesversicherungsämtern abzuwehren. Die Entscheidung von Streitigkeiten aus der Arbeitslosenversicherung lag in der zweiten Instanz teilweise bei den Obergesetzungsämtern, teilweise bei den Landesarbeitsämtern; auch hier fehlte eine dritte Instanz zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung. Die gleichzeitige Wahrnehmung von Verwaltungs- und Rechtspre-

<sup>(46)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 849.

<sup>(47)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 431. Vgl. die zum Reichsknappschaftsgesetz ergangene Verordnung vom 30. I. 1924 (*RGBl.*, Teil I, S. 41).

<sup>(48)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 187.

<sup>(49)</sup> *RGBl.*, Teil I, S. 577.

chungsaufgaben durch die Versicherungsbehörden hatte zur Folge, daß deren Charakter als Gerichte verneint wurde, und zwar im besonderen von einem Teil der Verwaltungsgerichte, die ihre eigene Zuständigkeit für die Anfechtung von Entscheidungen der Versicherungsbehörden in Anspruch nahmen. Zur Begründung bezog man sich auf den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) <sup>(50)</sup> und die mangelnde Unabhängigkeit der als Richter bei den Versicherungsbehörden tätigen Personen (Art. 97 Abs. 1 GG) <sup>(51)</sup>. Die beiden genannten Umstände – das Fehlen einer obersten Rechtsprechungsinstanz und die Zweifel über den Rechtsmittelweg für die Entscheidung von Sozialversicherungsstreitigkeiten – führten zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

16. Diese wurde durch das *Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953* <sup>(52)</sup> beseitigt. Dieses schuf eine von der Verwaltung getrennte Gerichtsbarkeit und regelt das Verfahren dieser Gerichtsbarkeit. Die bei den Versicherungsbehörden anhängig gewesenen Verfahren gingen auf die Sozialgerichte über.

Das Sozialgerichtsgesetz ist seit seinem Erlaß *wiederholt geändert und ergänzt* worden. Die erste Änderung erfolgte durch das *Gesetz vom 10. August 1954* <sup>(53)</sup>. Ihm folgte das *Gesetz über Änderung von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17. August 1955* <sup>(54)</sup> (Gesetz über Kassenartzrecht). Weitere Änderungen brachten das *Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956* <sup>(55)</sup> und das *Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957* <sup>(56)</sup>. Aufgrund des *Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 25. Juni 1958* <sup>(57)</sup> ist das Sozialgerichtsgesetz neu bekanntgemacht worden <sup>(58)</sup>. Das *Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. Mai 1960* <sup>(59)</sup> fügte den § 210 a ein, der die vorübergehende Bestellung von Hilfs-

<sup>(50)</sup> Art. 20 Abs. 2 GG lautet:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

<sup>(51)</sup> Art. 97 Abs. 1 GG lautet:

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

<sup>(52)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 1239.

<sup>(53)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 239.

<sup>(54)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 513.

<sup>(55)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 1018.

<sup>(56)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 861.

<sup>(57)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 409.

<sup>(58)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 613.

<sup>(59)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 305.

richtern betraf. Durch das *Gesetz zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 3. Juli 1961* <sup>(60)</sup> wurde § 223, der eine Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes beinhaltete, aufgehoben. Das *Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961* <sup>(60a)</sup> änderte die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Ernennung von Berufsrichtern und über die Beschäftigung von Hilfsrichtern. Das *Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1965* <sup>(60b)</sup> hat eine entsprechende Änderung des § 64 Absatz 3 gebracht. Schließlich hat das *Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967* <sup>(60c)</sup> das Sozialgerichtsgesetz diesen Änderungen angepaßt.

### KAPITEL III

## GRUNDSÄTZE DER GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

17. Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit wird in Deutschland in erster Linie durch die Gerichte für Arbeitssachen (im folgenden: *Arbeitsgerichte*) und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (im folgenden: *Sozialgerichte*) ausgeübt. Bei diesen beiden Gerichtsbarkeiten liegt nach Umfang und Bedeutung das Schwergewicht der Rechtsprechung in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit. Daneben können mit Fragen aus diesen beiden Sachgebieten auch – allerdings nur ausnahmsweise oder in besonderen Fällen – die allgemeinen Zivilgerichte (= ordentliche Gerichte), die Verwaltungsgerichte, die Finanzgerichte und bestimmte Verwaltungsbehörden befaßt werden; letztere werden entweder in einem dem gerichtlichen Verfahren vorgeschalteten Verwaltungsverfahren tätig oder üben, wie z.B. die Seemannsämter, eine vorläufige Rechtsprechung aus. Entsprechend der vorrangigen Bedeutung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wird sich die vorliegende Studie in erster Linie mit dieser Gerichtsbarkeit befassen und die übrigen Gerichtsbarkeiten nur im Rahmen des Notwendigen behandeln.

Die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind, ebenso wie die anderen Gerichtsbarkeiten, dadurch charakterisiert, daß sie durch *unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen und daher nicht weisungsgebundene Richter* ausgeübt werden. Das gilt in beiden Gerichtsbarkeiten sowohl für die Berufsrichter als auch für die ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bzw. der Versicherten. Die Beteiligung dieser ehrenamtlichen Richter an der Rechtsprechung ist ein besonderes Merkmal der Arbeits- und

<sup>(60)</sup> BGBl., Teil I, S. 857.

<sup>(60a)</sup> BGBl., Teil I, S. 1665.

<sup>(60b)</sup> BGBl., Teil I, S. 753.

<sup>(60c)</sup> BGBl., Teil I, S. 845.

Sozialgerichte. Diese werden nur auf Anrufen eines hierzu Berechtigten (Prozeßpartei, Prozeßbeteiligte) tätig. Das Verfahren zeichnet sich durch Einfachheit, Beschleunigung und Billigkeit aus.

18. Der Begriff *Arbeitssachen* ergibt sich aus dem Begriff des Arbeitsrechts. Dieses ist nach herrschender Meinung <sup>(61)</sup> das *Sonderrecht der unselbständigen Arbeitnehmer*, wobei als Arbeitnehmer derjenige bezeichnet wird, der aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages oder eines ihm gleichgestellten Rechtsverhältnisses im Dienst eines anderen – des Arbeitgebers – zur Arbeit verpflichtet ist <sup>(62)</sup>. Unter „Arbeitssachen“ in dem hier interessierenden Sinne sind daher alle Streitigkeiten zu verstehen, die aus dem Arbeitsrecht entstehen können. Wie schon erwähnt, sind für diese Streitigkeiten in erster Linie die Arbeitsgerichte in Sachen der Sozial- und Arbeitslosenversicherung, der Alterssicherungs- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten befaßt.

19. Der Begriff *soziale Sicherheit* umfaßt alle *Systeme materieller Vorsorge und Hilfe, die Schutz gegen die Wechselfälle des Lebens bieten*. Hierher gehört in erster Linie die Sicherung gegen die Wechselfälle des Arbeitslebens (Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Alter, Tod, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit), institutionell geregelt durch die *Sozialversicherung* (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung), die *Arbeitslosenversicherung*, die *Beamtenversorgung* und die *Altersversicherung der freien Berufe, der Landwirte und der Handwerker*. Ferner gehören hierher die *Sicherung der Familie* (Kindergeld, Kinderzulagen zu Lohn und Gehalt, Kinderzuschläge zu den Sozialleistungen, Steuerermäßigungen, Ausbildungsbeihilfen für Jugendliche, Förderung des Wohnungsbaus), *Beihilfen zur Aus- und Fortbildung, Wohnbeihilfen*, der Ausgleich der Folgen des Krieges (*Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich*) und die Hilfe in außergewöhnlichen Lebenslagen (*Sozialhilfe*). Diese – etwas vereinfachte – Übersicht zeigt, daß die Systeme der sozialen Sicherheit nicht nur Erwerbspersonen (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätige, Beamte einschließlich Richter und Soldaten), sondern auch andere Personkreise erfassen. Im Streitfalle sind für die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich nicht die persönlichen Eigenschaften – etwa als Erwerbsperson –, sondern das Sachgebiet maßgebend. So entscheiden beispielsweise die Sozialgerichte in Sachen der Sozial- und Arbeitslosenversicherung, der Altersversicherung der freien Berufe, Landwirte und Handwerker und in Sachen der Kriegsopferversorgung, die Verwaltungsgerichte in Sachen der Beamtenversorgung, des Lastenausgleichs und der Sozialhilfe. Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer interessieren hier allerdings nur die Sozialgerichte, da diese neben ihrer sonstigen Zuständigkeit, für die Sachgebiete zuständig sind,

<sup>(61)</sup> Vgl. (statt anderer) Hueck-Nipperdey, *Lehrbuch des Arbeitsrechts*, 7. Aufl., Erster Band, Berlin und Frankfurt/Main, 1963, S. 3 ff.

<sup>(62)</sup> Hueck-Nipperdey, a.a.O., S. 34.

die die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer – und zwar in dieser speziellen Eigenschaft – betreffen.

20. Die *Arbeitsgerichte* sind *besondere Zivilgerichte*. Das entspricht der heute herrschenden Meinung und gilt nicht nur für das Urteilsverfahren, sondern auch für das noch näher darzulegende Beschlußverfahren. Sie üben die Rechtsprechung in denjenigen Arbeitssachen aus, die dem Zivilrecht zuzurechnen sind; das ist der überwiegende Teil, denn das Arbeitsrecht ist hauptsächlich Zivilrecht<sup>(69)</sup>. Ihre Verfahrensweise entspricht im wesentlichen derjenigen der allgemeinen Zivilgerichte (= ordentliche Gerichte). Die Charakterisierung der Arbeitsgerichte als besondere Zivilgerichte bedeutet nicht, daß sie „Sondergerichte“ sind. Die Bezeichnung „besondere Zivilgerichte“ unterscheidet die Arbeitsgerichte nur von den um Jahrhunderte älteren und in ihrer Zuständigkeit in Zivilrechtsstreitigkeiten umfassenderen „allgemeinen Zivilgerichten“. Ebenso wenig kann aus der für die allgemeinen Zivilgerichte auch gebräuchlichen Bezeichnung „ordentliche Gerichte“ geschlossen werden, daß die Arbeitsgerichte „außerordentliche“, also etwa nicht unabhängige Gerichte sind. Sie sind vielmehr unabhängige, organisatorisch selbständige Gerichte.

Von den allgemeinen Zivilgerichten unterscheiden sich die Arbeitsgerichte dadurch, daß sie in allen Instanzen mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt sind, die keiner juristischen Vorbildung bedürfen, und zum anderen durch ein einfacheres rascheres und billiges Verfahren, das eine vergleichsweise Erledigung der Rechtsstreitigkeiten begünstigt. Arbeitsgerichte sind auch keine Verwaltungsbehörden. Sie üben keine verwaltende Tätigkeit aus, mit Ausnahme ihrer eigenen Gerichtsverwaltung. Sie sind daher z.B. nicht für Schlichtungsstreitigkeiten oder für die Aufsicht in Arbeitsschutzsachen zuständig.

21. Die *Sozialgerichte* sind *besondere Verwaltungsgerichte*. Diese Kennzeichnung ist bereits im Gesetz festgelegt (§ 1 SGG), um die Sozialgerichte von den allgemeinen Verwaltungsgerichten, die älter und in ihrer Zuständigkeit umfassender sind, zu unterscheiden. Sie entscheiden in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, begrenzt auf das Gebiet der sozialen Sicherheit. Auch hier bedeutet die Charakterisierung als „besondere“ Gerichte keinen qualitativen Unterschied zu den „allgemeinen“ Gerichten. Die Sozialgerichte sind ebenfalls unabhängige, organisatorisch selbständige Gerichte und keine Verwaltungsbehörden. Sie sind daher nicht für eine verwaltende, insbesondere beaufsichtigende Tätigkeit in Sachen der sozialen Sicherheit zuständig. Eine verwaltende Tätigkeit ergibt sich nur im Rahmen der eigenen Gerichtsverwaltung.

(69) Kein Zivilrecht ist z.B. das Arbeitsschutzrecht, das dem öffentlichen Recht angehört, Strafdrohungen im Bereich des Arbeitsrechts rechnen zum Strafrecht.

## KAPITEL IV

### DIE ARBEITS- UND SOZIALGERICHTSBARKEIT IN ZAHLEN

22. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen zur Zeit 120 Gerichte für Arbeitssachen. Es sind dies das Bundesarbeitsgericht mit dem Sitz in Kassel, zwölf Landesarbeitsgerichte <sup>(64)</sup> und 107 Arbeitsgerichte <sup>(65)</sup>. In der Sozialgerichtsbarkeit bestehen zur Zeit 62 Gerichte, und zwar das Bundessozialgericht mit dem Sitz in Kassel, elf Landessozialgerichte <sup>(66)</sup> und 50 Sozialgerichte <sup>(67)</sup>. Am 1. Januar 1966 waren bei den Gerichten für Arbeitssachen 334, bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit 1002 Berufsrichter tätig. Das sind 1336 Berufsrichter von den insgesamt 11 332 Berufsrichtern, die an dem genannten Stichtag in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren. Bei den Gerichten für Arbeitssachen waren im Laufe des Jahres 1966 240 530 Streitsachen anhängig, von

- <sup>(64)</sup> LAG Baden-Württemberg (Sitz: Tübingen, Außenkammern in Stuttgart, Mannheim und Freiburg), LAG Bayern (Sitz: München und Nürnberg), LAG Berlin (Sitz: Berlin), LAG Bremen (Sitz: Bremen), LAG Hamburg (Sitz: Hamburg), LAG Frankfurt/Main, LAG Niedersachsen (Sitz: Hannover), LAG Düsseldorf (mit Außenkammern in Köln), LAG Hamm, LAG Rheinland-Pfalz (Sitz: Mainz), LAG Saarland (Sitz: Saarbrücken), LAG Schleswig-Holstein (Sitz: Kiel).
- <sup>(65)</sup> Für das Land *Baden-Württemberg* in: Aalen, Crailsheim, Eßlingen, Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Radolfzell, Rastatt, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Stuttgart, Ulm und Villingen; *Bayern* in: Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Kempten, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Weiden und Würzburg; *Berlin* in: Berlin; *Bremen* in: Bremen und Bremerhaven; *Hamburg* in: Hamburg; *Hessen* in: Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Hanau am Main, Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach am Main, Wetzlar und Wiesbaden; *Niedersachsen* in: Braunschweig, Celle, Emden, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lingen, Lüneburg, Nienburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Verden und Wilhelmshaven; *Nordrhein-Westfalen* (Bezirk des LAG Düsseldorf) in: Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Oberhausen, Siegburg, Solingen, Wesel, Wuppertal; *Nordrhein-Westfalen* (Bezirk des LAG Hamm) in: Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herford, Herne, Iserlohn, Minden, Münster, Paderborn, Rheine und Siegen; *Rheinland-Pfalz* in: Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen und Trier; *Saarland* in: Saarbrücken, Neunkirchen und Saarlouis; *Schleswig-Holstein* in: Bad Oldesloe, Elmshorn, Flensburg, Heide, Husum, Kiel, Lübeck, Neumünster und Rendsburg.
- <sup>(66)</sup> LSG Baden-Württemberg (Sitz: Stuttgart), Bayrisches LSG (Sitz: München), LSG Berlin (Sitz: Berlin), LSG Bremen (Sitz: Bremen), LSG Hamburg (Sitz: Hamburg), Hessisches LSG (Sitz: Darmstadt), LSG Niedersachsen (Sitz: Celle), LSG Nordrhein-Westfalen (Sitz: Essen), LSG Rheinland-Pfalz (Sitz: Mainz), LSG für das Saarland (Sitz: Saarbrücken), Schleswig-Holsteinisches LSG (Sitz: Schleswig).
- <sup>(67)</sup> Für das Land *Baden-Württemberg* in: Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Reutlingen, Stuttgart und Ulm; *Bayern* in: Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg; *Berlin* in: Berlin; *Bremen* in: Bremen; *Hamburg* in: Hamburg; *Hessen* in: Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden; *Niedersachsen* in: Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade; *Nordrhein-Westfalen* in: Aachen, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster; *Rheinland-Pfalz* in: Koblenz, Speyer und Trier; *Saarland* in: Saarbrücken; *Schleswig-Holstein* in: Itzehoe, Kiel, Lübeck und Schleswig.



denen 192 188 erledigt worden sind; bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit waren in demselben Zeitraum 369 210 Streitsachen anhängig und sind 183 744 erledigt worden.

### *Erster Teil*

## *DIE GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN* *(Arbeitsgerichtsbarkeit)*

### KAPITEL I

## RECHTSQUELLEN DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

23. Das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* enthält in seinem Abschnitt IX. „Die Rechtsprechung“ (Art. 92 ff.) einige grundlegende Normen über die Gerichtsbarkeit im allgemeinen, die Rechtsstellung der Richter und die Errichtung eines oberen Bundesgerichts für das Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit. Auch die *Verfassungen der Länder* enthalten Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, deren Organisation und die Rechtsstellung der Richter. Diese Zweigleisigkeit hat nicht nur einen historischen Grund — ein Teil der Länderverfassungen ist vor dem Grundgesetz erlassen worden —, sondern ist auch darin begründet, daß die Gerichtsbarkeit in den unteren Instanzen überwiegend bei den Ländern liegt, während der Bund grundsätzlich nur die oberen Gerichte (Revisionsgerichte) errichtet. Die obengenannten Vorschriften des Grundgesetzes gelten allerdings auch für die Gerichtsbarkeit der Länder; sie gehen gemäß Artikel 31 des Grundgesetzes dem Landesrecht vor.

24. Die wesentlichste Rechtsquelle der Arbeitsgerichtsbarkeit ist das *Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953* <sup>(68)</sup>. Dieses wird, soweit nicht einzelne Fragen für die Arbeitsgerichtsbarkeit gesondert geregelt sind, ergänzt durch die *Zivilprozeßordnung* und das *Gerichtsverfassungsgesetz*, auf die das Arbeitsgerichtsgesetz verweist. Kraft Verweisung finden ferner das *Gerichtskostengesetz*, das *Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen*, das *Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten*, das *Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher* und die *Verordnung über Kosten der Justizverwaltung* Anwendung. Verfahrensrechtlich sind außerdem von Bedeutung die *Bundesrechtsanwaltsordnung*, die *Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung*, das *Rechtspflegergesetz* und das *Rechtsberatungsgesetz*.

---

(68) Zum Arbeitsgerichtsgesetz ist eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen der Länder ergangen, die die Organisation, insbesondere Einrichtung, Sitz und Gerichtsbezirk der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte betreffen. Vgl. dazu Nipperdey, *Arbeitsrecht*, Nr. 660, Anm. 1 zu § 14 ArbGG. Die Fundstellen der in den Ziff. 24 bis 26 aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind jeweils an derjenigen Stelle der Studie angegeben, wo diese Gesetze und Verordnungen im einzelnen behandelt werden.

25. Die Rechtsstellung der Berufsrichter und der ehrenamtlichen Richter ist im *Deutschen Richtergesetz* und in den *Richtergesetzen der Länder* geregelt. Für die Richter bei den oberen Bundesgerichten gilt ferner das *Richterwahlgesetz*.

26. Für das arbeitsgerichtliche Verfahren spielen außerdem einige arbeitsrechtliche Gesetze eine Rolle. Es sind dies das *Kündigungsschutzgesetz* (§§ 3 bis 5, §§ 7, 22 Abs. 3), das *Tarifvertragsgesetz* (§ 8), das *Betriebsverfassungsgesetz* (§ 82), das *Heimarbeitsgesetz* (§§ 25, 26), das *Seemannsgesetz* (§§ 9, 51, 66 Abs. 4, §§ 69, 72 Abs. 4, § 78 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 und Abs. 6, § 79) nebst *Seemannsamtverordnung* und das Gesetz zu dem *Deutsch-Schweizerischen Vertrag über Grenzkraftwerke*.

## KAPITEL II GERICHTSVERFASSUNG

### ABSCHNITT I

#### AUFBAU UND VERWALTUNG DER GERICHTE

##### § 1 — AUFBAU UND GLIEDERUNG DER GERICHTE

27. Gerichte der Arbeitssachen sind die *Arbeitsgerichte*, die *Landesarbeitsgerichte* und das *Bundesarbeitsgericht* (§ 1 ArbGG). Die erste Instanz bilden die Arbeitsgerichte (§ 8 Abs. 2 ArbGG). Die Landesarbeitsgerichte werden in der zweiten Instanz tätig (§ 8 Abs. 3 und 5 ArbGG). Dritte und letzte Instanz ist das Bundesarbeitsgericht (§ 8 Abs. 4 und 6 ArbGG) <sup>(69)</sup>.

Die *Arbeitsgerichte* und die *Landesarbeitsgerichte* sind *Gerichte der Länder*, die auch die Kosten dieser Gerichte tragen (§ 7 Abs. 2 ArbGG). Sie werden von den obersten Arbeitsbehörden der Länder — das sind die für Arbeitsangelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren <sup>(70)</sup> — im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen <sup>(71)</sup> errichtet (§ 14 Abs. 1, § 33 ArbGG). Vorher sind die Gewerkschaften und die Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben des jeweiligen Landesgebiets wesentliche Bedeutung haben, d.h.

<sup>(69)</sup> Die Möglichkeit, letztinstanzliche Entscheidungen der oberen Bundesgerichte mit einer *Verfassungsbeschwerde* (§§ 90 ff. Gesetz über das Bundesverfassungsgericht) anzufechten, ist gegenüber den obersten Bundesgerichten kein weiterer — vierter — Rechtszug. Es handelt sich dabei vielmehr um ein — verfassungsrechtliches — Verfahren eigener Art.

<sup>(70)</sup> In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg werden die Minister als Senatoren bezeichnet.

<sup>(71)</sup> Einvernehmen bedeutet *Übereinstimmung*. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Landesregierung bzw. die Bundesregierung (§ 117 ArbGG). Das Erfordernis des Einvernehmens mit der jeweiligen Landesjustizverwaltung — das ist die für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) zuständige Verwaltung — soll sicherstellen, daß die notwendige enge Verbindung zwischen den beiden Ministerien gewahrt wird.

„repräsentativ“ sind, zu hören (§ 14 Abs. 1, § 33 ArbGG). Die oberste Arbeitsbehörde bestimmt den Sitz der Gerichte. Dabei kann, im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung, angeordnet werden, daß außerhalb des Sitzes eines – erstinstanzlichen – Arbeitsgerichts Zweigstellen errichtet oder Gerichtstage<sup>(72)</sup> abgehalten werden (§ 14 Abs. 2 ArbGG).

Das *Bundesarbeitsgericht* ist ein *Gericht des Bundes* (oberstes Bundesgericht: Art. 96 Abs. 1 GG). Es ist kraft Gesetzes mit dem Sitz in Kassel eingerichtet worden (§ 40 ArbGG). Die Kosten des Bundesarbeitsgerichts trägt der Bund (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ArbGG).

28. Die *Arbeitsgerichte* und die *Landesarbeitsgerichte* gliedern sich – als Gerichtsbehörden – in *Kammern*. Das sind die eigentlichen Spruchkörper, deren Entscheidungen als Entscheidungen „des Arbeitsgerichts“ bzw. „des Landesarbeitsgerichts“ gelten. Die Zahl der Kammern, die bei einem Arbeitsgericht oder bei einem Landesarbeitsgericht zu bilden sind, wird von der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung bestimmt (§ 17 Abs. 1, § 35 Abs. 3 Satz 1 ArbGG). Die Gewerkschaften und die Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben des jeweiligen Landes von wesentlicher Bedeutung (repräsentativ) sind, müssen vorher gehört werden (§ 17 Abs. 1, § 35 Abs. 3 Satz 2 ArbGG). Bei den Arbeitsgerichten und bei den Landesarbeitsgerichten können, soweit ein Bedürfnis besteht, *Fachkammern* für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern<sup>(73)</sup> gebildet werden (§ 17 Abs. 2, § 35 Abs. 3 Satz 2 ArbGG). Sie sollen für bestimmte Fachgebiete eine besonders sachkundige und auch einheitliche Rechtsprechung gewährleisten. Diesem Zweck dient die Möglichkeit, die örtliche Zuständigkeit einer Fachkammer auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen zu erstrecken (§ 17 Abs. 3 ArbGG). Die Bildung von Fachkammern und die Erweiterung ihrer Zuständigkeit werden ebenfalls von der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung, nach Anhörung der obengenannten Verbände, bestimmt (§ 17 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

Das *Bundesarbeitsgericht* besteht aus *Senaten*, deren Zahl der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz bestimmt<sup>(74)</sup> (§ 41 Abs. 3 ArbGG). Ferner ist beim Bundesarbeitsgericht ein *Großer Senat* errichtet worden (§ 45 ArbGG)<sup>(75)</sup>. Den Fachkammern

---

(72) Zweigstellen sind ständige Einrichtungen, während das Abhalten von Gerichtstagen bedeutet, daß ein Gericht vorübergehend außerhalb seines Sitzes tätig wird.

(73) Zum Beispiel für die Landwirtschaft, das Handwerk, den Handel, für Bühnenkünstler oder den öffentlichen Dienst.

(74) Zur Zeit bestehen beim Bundesarbeitsgericht fünf Senate.

(75) Wegen der Aufgaben des Großen Senats, vgl. Ziff. 62, S. 125.

der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte entsprechende Fachsenate gibt es beim Bundesarbeitsgericht nicht.

## § 2 – VERWALTUNG DER GERICHTE

29. Die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte gehören in allen Bundesländern zum Geschäftsbereich des für Arbeitsangelegenheiten zuständigen Ministers oder Senators <sup>(76)</sup>. Dieser – die *oberste Arbeitsbehörde* des Landes – führt im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung die *Geschäfte der Verwaltung* und übt die *Dienstaufsicht* aus (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) <sup>(77)</sup>. Sollen allgemeine Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, erlassen werden, so sind vorher die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die für das Arbeitsleben des betreffenden Landes von wesentlicher Bedeutung (repräsentativ) sind, zu hören (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht der Arbeitsgerichte können im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder auf den Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts übertragen werden; das gleiche gilt für die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht der Landesarbeitsgerichte, die auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen werden können (§ 15 Abs. 2, § 34 Abs. 2 ArbGG). Von dieser Möglichkeit ist – aus naheliegenden praktischen Gründen – vielfach Gebrauch gemacht worden <sup>(78)</sup>.

Für das *Bundesarbeitsgericht* führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, zu dessen Geschäftsbereich das Bundesarbeitsgericht gehört, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht; auch hier ist eine Übertragung auf den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen (§ 40 Abs. 2 ArbGG) und teilweise durchgeführt worden.

---

<sup>(76)</sup> In Schleswig-Holstein wird die Zusammenfassung aller Gerichtsbarkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers angestrebt. Die ordentlichen Gerichte, die Verwaltungs- und die Sozialgerichte ressortieren dort bereits zum Justizministerium. Die Forderung nach für alle Gerichtsbarkeiten zuständigen „Rechtspflegeministerien“ (für den Bund und für die Länder) ist in den letzten Jahren vielfach erhoben worden. Die Meinungen darüber gehen jedoch weit auseinander.

<sup>(77)</sup> *Verwaltungsgeschäfte* in dem hier interessierenden Sinne sind alle Verwaltungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes notwendig sind. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte und die Zuteilung der Richter an die einzelnen Kammern bzw. Senate sind dagegen ausschließlich Sache des Gerichts. Die *Dienstaufsicht* betrifft die Beobachtung der Dienstpflichten der bei den Gerichten tätigen Personen, also sowohl des richterlichen Hilfspersonals als auch der Richter selbst. Die richterliche Unabhängigkeit wird dadurch nicht berührt (vgl. auch § 26 Deutsches Richtergesetz).

<sup>(78)</sup> Die Übertragung von Aufgaben der Gerichtsverwaltung auf Richter verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung und die richterliche Unabhängigkeit. Das Deutsche Richtergesetz (§ 4) läßt die Übertragung derartiger Aufgaben auf Richter ausdrücklich zu.

30. Die *Verteilung der richterlichen Geschäfte* auf die einzelnen Kammern der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte sowie die *Besetzung dieser Kammern* mit den *Berufsrichtern* und den *ehrenamtlichen Richtern* erfolgen jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres für dieses Jahr (§§ 30, 39 ArbGG). Die Berufsrichter und die ehrenamtlichen Richter können gleichzeitig mehreren Kammern angehören. Verteilung und Besetzung werden durch das *Präsidium des Gerichts* angeordnet. Dieses besteht aus dem aufsichtsführenden Vorsitzenden – bei Landesarbeitsgerichten aus dem Präsidenten – und den beiden dienstältesten Kammervorsitzenden. Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Vorher ist der bei jedem größeren Arbeits- und Landesarbeitsgericht zu bildende Ausschuß der ehrenamtlichen Richter (sog. *Beisitzer-ausschuß*) zu hören (§ 29 Abs. 2, § 38 ArbGG). Bei der Zuteilung der ehrenamtlichen Richter an eine Fachkammer hat das Präsidium zu berücksichtigen, daß diese Richter aus den Kreisen derjenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen werden sollen, für die die Fachkammer gebildet ist (§ 30 Abs. 5 ArbGG).

In ähnlicher Weise wie bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sind die Geschäftsverteilung und die Besetzung der Senate beim Bundesarbeitsgericht geregelt (§ 44 ArbGG). Das *Präsidium*, bestehend aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dienstältesten Berufsrichter, verteilt vor Beginn eines Geschäftsjahrs die Geschäfte auf die Senate<sup>(79)</sup> und teilt die Berufsrichter und die ehrenamtlichen Richter, die gleichzeitig mehreren Senaten angehören können, den einzelnen Senaten zu. Vor Erlaß dieser Anordnungen hört es die beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtlichen Richter je aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Ferner wird der Geschäftsgang des Bundesarbeitsgerichts durch eine Geschäftsordnung<sup>(80)</sup> geregelt, die vom Präsidium nach Anhörung der obengenannten ehrenamtlichen Beisitzer erlassen und vom Bundesrat bestätigt worden ist.

## Abschnitt II

### BESETZUNG DER GERICHTE

#### § 1 – ALLGEMEINES

31. Die Gerichte für Arbeitssachen sind *Kollegialgerichte* (§ 6 ArbGG). Sie sind mit *Berufsrichtern* und mit *ehrenamtlichen Richtern* (Beisitzern) aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt. Die *Amtsbezeichnungen* der Berufsrichter ergeben sich aus dem öffentlichen Dienstrecht des Bundes und

<sup>(79)</sup> Vgl. z.B. Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1965 (*Bundesanzeiger*, 1965, Nr. 3).

<sup>(80)</sup> Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts vom 12. 4. 1957 (*Bundesanzeiger*, Nr. 79).

der Länder <sup>(81)</sup>. Die ehrenamtlichen Richter führen bei den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, bei den Landesarbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Landesarbeitsrichter und beim Bundesarbeitsgericht die Amtsbezeichnung Bundesarbeitsrichter (§ 6 Abs. 2 ArbGG).

32. Die Arbeitsgerichte bestehen aus der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden (Berufsrichter) und Arbeitsrichtern, die je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen werden (§ 16 Abs. 1 ArbGG). Das gilt entsprechend für die Landesarbeitsgerichte (§ 35 Abs. 1 ArbGG). Die *Kammern* der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte werden in der Besetzung mit *einem Vorsitzenden und je einem Arbeits- (Landesarbeits-) richter* aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer tätig (§ 16 Abs. 2, § 35 Abs. 2 ArbGG). In bestimmten tarifrechtlichen Streitigkeiten erweitert sich die Besetzung um je einen Arbeits- (Landesarbeits-)richter aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen.

Das Bundesarbeitsgericht besteht aus dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten, von berufsrichterlichen Beisitzern (Bundesrichtern) sowie Bundesarbeitsrichtern (nichtberufliche Beisitzer), letztere werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen (§ 41 Abs. 1 ArbGG). Die *Senate des Bundesarbeitsgericht* entscheiden in der Besetzung mit *einem Vorsitzenden* (das ist in der Regel ein Senatspräsident), *zwei berufsrichterlichen Beisitzern* (Bundesrichter) und *je einem Bundesarbeitsrichter* aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen (§ 41 Abs. 2 ArbGG). In bestimmten Fällen (§ 74 Abs. 2 und 3, §§ 77, 94 ArbGG) entscheiden die Senate nur mit einem Vorsitzenden und zwei berufsrichterlichen Beisitzern (sogenannter *Kleiner Senat*). Der *Große Senat* besteht aus dem *Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts*, dem *dienstältesten Senatspräsidenten*, *vier berufsrichterlichen Beisitzern* (Bundesrichter) und *je zwei Bundesarbeitsrichtern* aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 45 Abs. 1 ArbGG). Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident des Bundesarbeitsgerichts (§ 45 Abs. 3 ArbGG).

## § 2 – BERUFSRICHTER

33. Die Rechtsstellung der Berufsrichter aller Gerichtsbarkeiten ist einheitlich im Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961 <sup>(82)</sup>, einem Bundesgesetz und in den Richtergesetzen der Länder geregelt. Für die Arbeitsgerichts-

<sup>(81)</sup> Bei den *Arbeitsgerichten* kommen als Amtsbezeichnungen der Berufsrichter in Betracht: Arbeitsgerichtsrat, Oberarbeitsgerichtsrat, Arbeitsgerichtsdirektor; bei den *Landesarbeitsgerichten*: Landesarbeitsgerichtsdirektor, Präsident (Vizepräsident) des Landesarbeitsgerichts; beim *Bundesarbeitsgericht*: Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht, Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht, Präsident des Bundesarbeitsgerichts.

<sup>(82)</sup> Vgl. Anm. 60, S. 101.

barkeit gelten daher keine Besonderheiten<sup>(83)</sup>. Die *Befähigung zum Richteramt* wird durch Bestehen zweier Prüfungen erworben (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richter-gesetz). Der ersten Prüfung muß ein rechtswissenschaftliches Studium von mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität vorausgehen; zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei-einhalb Jahren liegen (§ 5 Abs. 2 und 3 Deutsches Richter-gesetz)<sup>(84)</sup>. Zum Richteramt ist ferner jeder ordentliche Professor der Rechte an einer deutschen Universität befähigt (§ 7 Deutsches Richter-gesetz). Wer die obengenannte Befähigung zum Richteramt besitzt, Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes<sup>(85)</sup> ist und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, darf in das Richterverhältnis berufen werden (§ 9 Deutsches Richter-gesetz). Die Berufung kann nur zum Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrages erfolgen (§ 8 Deutsches Richter-gesetz). Grundsätzlich dürfen bei einem Gericht nur Richter auf Lebenszeit tätig werden. Bei den Arbeitsgerichten, also den erstinstanzlichen Gerichten, können auch Richter auf Probe und kraft Auftrages verwendet werden (§ 18 Abs. 7 ArbGG)<sup>(86)</sup>.

34. Die *Ernennung der Richter* bei den *Arbeits- und Landesarbeitsgerichten*, die Gerichte der Länder sind, bestimmt sich nach Landesrecht. Dabei müssen die obengenannten Voraussetzungen für die Berufung in das Richterverhältnis gegeben sein. Zuständig ist im allgemeinen die Landesregierung; in einigen Ländern auch der Ministerpräsident oder der Fachminister. Soweit landesrechtlich eine Richterwahl vorgesehen ist, findet diese vor der Ernennung statt. Das Arbeitsgerichtsgesetz schreibt jedoch – als Bundesgesetz – das Verfahren vor, das zur Ernennung der Richter führt (§ 18 Abs. 1 und 2, § 36<sup>(87)</sup> ArbGG). Danach werden die Richter der Arbeitsgerichte von der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen<sup>(88)</sup> mit der Landesjustizverwaltung und nach Beratung mit einem besonderen Ausschuß vorgeschlagen. Dieser Ausschuß ist von der

(83) Die bisherigen Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes, wonach die Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens haben mußten, sind durch das Deutsche Richter-gesetz aufgehoben worden.

(84) Durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamten-dienst und zum Richteramt vom 18. 8. 1965 (*BGBI.*, Teil I, S. 891) ist der Vorbereitungsdienst von dreieinhalb auf zweieinhalb Jahre verkürzt worden.

(85) Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 1937 Aufnahme gefunden hat.

(86) In der Fassung des § 88 des Deutschen Richter-gesetzes.

(87) In der Fassung des § 88 des Deutschen Richter-gesetzes.

(88) „Benehmen“ ist weniger als Einvernehmen, vgl. Anm. 71, S. 106. Es ist eine Form der *Beteiligung*, die nicht Einverständnis erfordert.

obersten Arbeitsbehörde eines Landes zu errichten. Er muß aus Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, die für das Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, also repräsentativ sind, sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit bestehen. Für die Richter der Landesarbeitsgerichte gilt das gleiche mit der Maßgabe, daß anstelle der Beratung mit dem Ausschuß eine Anhörung der repräsentativen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen erfolgt.

35. Die Richter des *Bundesarbeitsgerichts*, die das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen (§ 42 Abs. 2 ArbGG), werden nach den Vorschriften des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950<sup>(89)</sup> berufen und vom Bundespräsidenten ernannt (Art. 60 Abs. 1 GG, § 46 Deutsches Richtergesetz, § 10 Abs. 1 Bundesbeamten-gesetz). Für die Wahl der Richter beim Bundesarbeitsgericht besteht der aufgrund des Richterwahlgesetzes gebildete *Richterwahlausschuß* aus den Arbeitsministern bzw. Senatoren für Arbeit der Länder und aus einer gleich großen Zahl von Mitgliedern, die vom Bundestag berufen werden. Den Vorsitz führt, ohne Stimmrecht, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der, neben den Ausschußmitgliedern, Vorschläge unterbreiten kann. Der Richterwahlausschuß entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der sodann die Ernennung des Gewählten beim Bundespräsidenten zu beantragen hat. Die Entscheidungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bei der Richterwahl ergehen im Benehmen<sup>(90)</sup> mit dem Bundesminister der Justiz.

### § 3 – EHRENAMTLICHE RICHTER

36. Die ehrenamtlichen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit werden aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer berufen. Sie sind jedoch *keine Interessenvertreter*<sup>(91)</sup>, sondern in gleichem Maße wie Berufsrichter *unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen*; sie sind zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses verpflichtet (§ 45 Deutsches Richtergesetz). Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung (§ 25 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG). Beschränkungen oder Benachteiligungen wegen der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Richters in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind mit Strafe bedroht (§ 26, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG).

37. Ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit kann nur werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte<sup>(92)</sup> und das Wahlrecht zum Deutschen Bun-

<sup>(89)</sup> *BGBI.*, S. 368.

<sup>(90)</sup> Vgl. Anm. 88, S. 111.

<sup>(91)</sup> Ehrenamtliche Richter sind insbesondere nicht Vertreter des Berufsverbandes, auf dessen Vorschlag sie berufen sind.

<sup>(92)</sup> Vgl. §§ 32 bis 34, § 36 StGG.



destag<sup>(93)</sup> besitzt; ferner darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter<sup>(94)</sup> nicht aberkannt und kein Strafverfahren, das den Verlust dieser Fähigkeit sowie den der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, eröffnet sein; wer in der Verfügung über sein Vermögen infolge gerichtlicher Anordnung beschränkt ist<sup>(95)</sup>, kann nicht ehrenamtlicher Richter werden (§ 21 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG).

Ehrenamtliche Richter bei den Arbeitsgerichten müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben (§ 21 Abs. 1 ArbGG). Bei den Landesarbeitsgerichten beträgt das Mindestalter der ehrenamtlichen Richter dreißig Jahre, sie sollen außerdem mindestens vier Jahre Beisitzer eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein (§ 37 Abs. 1 ArbGG). Die ehrenamtlichen Richter beim Bundesarbeitsgericht müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und mindestens vier Jahre Beisitzer eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein (§ 43 Abs. 2 ArbGG). Die ehrenamtlichen Richter sollen vor ihrer Berufung eine bestimmte Zeit als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber im Bezirk des Gerichts tätig gewesen sein (§ 21 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 2 ArbGG).

Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen können nicht ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit werden; ferner darf niemand zugleich ehrenamtlicher Richter der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sein (§ 21 Abs. 3 und 4, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG).

38. Ehrenamtliche Richter aus den *Kreisen der Arbeitgeber* (§ 22, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG) müssen grundsätzlich Arbeitgebervereinsmitgliedschaft haben. Diese Eigenschaft wird auch angenommen, wenn ein Unternehmer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt (z.B. Saisonbetriebe). Als ehrenamtliche Richter der Arbeitgeberseite können auch Personen berufen werden, die zur Vertretung eines Unternehmens, das in Form einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit geführt wird, ermächtigt sind; ferner leitende Angestellte, die selbständig zur Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern befugt sind, Beamte und Angestellte der öffentlichen Körperschaften sowie Angestellte und Vorstandsmitglieder von Arbeitgeberberufsverbänden, die zur Vertretung ihres Verbandes berechtigt sind.

<sup>(93)</sup> Vgl. §§ 12 ff., Bundeswahlgesetz vom 7. 5. 1956, (BGBl., Teil I, S. 383).

<sup>(94)</sup> Vgl. §§ 31, 35, 36 StGG.

<sup>(95)</sup> Vgl. §§ 6, 106 Konkursordnung; §§ 58, 59 VerglO sowie die Vorschriften über Entmündigung (§§ 6, 104, 114, 106, 1896 ff. BGB; §§ 645, 680 ZPO). Eine Beschränkung in der Verfügung über einzelne Vermögensgegenstände z.B. durch Arrest, Pfändung oder Zwangsverwaltung fällt nicht unter § 21 Abs. 2 ArbGG; ebensowenig die Eröffnung des Konkursverfahrens über einen dem ehrenamtlichen Richter zugefallenen Nachlaß. Ein Gesellschafter einer Handelsgesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft), über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird, verliert nicht die Fähigkeit, ehrenamtlicher Richter – der Arbeitgeberseite – zu werden.

39. Zu ehrenamtlichen Richtern der *Arbeitnehmerseite* können neben Arbeitnehmern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, auch arbeitslose Arbeitnehmer sowie Angestellte und Vorstandsmitglieder von Arbeitnehmerberufsverbänden, wenn sie zur Vertretung ihres Verbandes befugt sind, berufen werden (§ 23, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG).

40. Die *Berufung der ehrenamtlichen Richter* (§ 20, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 1 ArbGG) für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte erfolgt durch die oberste Arbeitsbehörde des Landes, für das Bundesarbeitsgericht durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die zu berufenden Personen werden aus Vorschlagslisten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerberufsverbände sowie der öffentlichen Körperschaften des Gerichtsbezirks entnommen. Die Berufsverbände, die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter beim Bundesarbeitsgericht einreichen, müssen für das Arbeitsleben des Bundesgebietes wesentliche Bedeutung<sup>(96)</sup> haben, d.h. repräsentativ sein. Die Berufungen aus den einzelnen Vorschlagslisten müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und die Minderheiten berücksichtigen.

41. Die ehrenamtlichen Richter sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Kammer- bzw. Senatsvorsitzenden auf die *Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes* eidlich zu verpflichten; über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 20 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG). Gegen ehrenamtliche Richter, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, kann eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt werden. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag eines Kammer- bzw. Senatsvorsitzenden die Erste Kammer des zuständigen Landesarbeitsgerichts bzw. der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts (§ 28, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG). Die Entscheidung kann nicht angefochten werden. Bei *groben Pflichtverletzungen* ist ein ehrenamtlicher Richter seines Amtes zu *entheben*. Auch hierüber entscheidet – endgültig – auf Antrag der obersten Arbeitsbehörde des Landes bzw. des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Erste Kammer des zuständigen Landesarbeitsgerichts bzw. der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts (§ 27, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG).

42. Personen, die zu ehrenamtlichen Richtern berufen worden sind, haben das Amt grundsätzlich zu übernehmen und können es auch nicht beliebig niederlegen. Ausnahmsweise kann jedoch das *Amt eines ehrenamtlichen Richters ablehnen* oder *niederlegen*, wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, wer durch Krankheiten oder Gebrechen behindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben, wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann, wer in acht der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer bei einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen ist oder wer glaubhaft macht, daß ihm

<sup>(96)</sup> Entscheidendes Kriterium ist die Zahl der Mitglieder.

wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren. Über die Berechtigung zur Abienung oder Niederlegung entscheidet endgültig die oberste Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts bzw. der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts (§ 24, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG).

43. Wird nachträglich bekannt, daß eine der obengenannten *Voraussetzungen* für die *Berufung* zum ehrenamtlichen Richter *gefehlt* hat oder *fällt nachträglich* eine solche Voraussetzung *weg*, so muß der ehrenamtliche Richter seines Amtes enthoben werden; das Verfahren richtet sich nach den obengenannten Vorschriften, die für die Amtsenthebung bei grober Pflichtverletzung gelten (§ 21 Abs. 5, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 2 ArbGG).

44. Bei jedem Arbeits- und Landesarbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein *Ausschuß der ehrenamtlichen Richter* gebildet (sog. *Beisitzerausschuß* [§§ 29, 38 ArbGG]). Der Ausschuß setzt sich paritätisch aus ehrenamtlichen Richtern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, er tagt unter der Leitung des aufsichtsführenden Vorsitzenden bzw. des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts. Der Ausschuß ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen zu hören; er kann den zuständigen Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

Für des Bundesarbeitsgericht ist ein solcher Ausschuß nicht vorgesehen. Seine ehrenamtlichen Richter werden jedoch insofern beteiligt, als je die beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor den Anordnungen des Präsidiums des Bundesarbeitsgerichts zu hören sind (§ 44 Abs. 2 ArbGG).

45. Die *Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen erfolgt nach der Reihenfolge einer Liste*, die vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit eines neu berufenen ehrenamtlichen Richters aufzustellen ist (§ 31, § 39 Abs. 5, § 43 Abs. 3 ArbGG). Dabei ist der obengenannte Ausschuß der ehrenamtlichen Richter zu beteiligen. Mit der Aufstellung einer solchen Liste soll verhindert werden, daß die ehrenamtlichen Richter willkürlich zu den Sitzungen herangezogen werden.

### Abschnitt III

#### GESCHÄFTSSTELLEN

46. Für die Abwicklung des Geschäftsbetriebs besteht bei jedem Gericht für Arbeitssachen eine *Geschäftsstelle*, die mit der erforderlichen Zahl von *Urkundenbeamten* besetzt ist (§ 7 Abs. 1 ArbGG). Auf die Geschäftsstellen sind die Vor-

schriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Zu den *Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle* gehören insbesondere die Protokollierung von Anträgen und Erklärungen, die Führung der Sitzungsniederschrift, die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Schriftstücken und die Kostenfestsetzung; der Urkundsbeamte ist ferner für das gesamte Aktenwesen, die Register und Listenführung sowie die Vornahme von Zustellungen und Ladungen verantwortlich, er vermittelt bei der Zwangsvollstreckung Anträge an den Gerichtsvollzieher. Der Urkundsbeamte kann keine richterlichen Tätigkeiten ausüben.

47. Richterliche Geschäfte können bei den Arbeitsgerichten in gewissem Umfang auf einen *Rechtspfleger* übertragen werden (§ 46 Abs. 3 ArbGG). Insoweit finden die Vorschriften des *Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Verfassungsrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957* <sup>(97)</sup> entsprechende Anwendung. Als Rechtspfleger dürfen nur Beamte bestellt werden, die die Prüfung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen Dienst <sup>(98)</sup> bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben. Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren vorangegangen sein. Die Übertragung richterlicher Geschäfte auf einen Rechtspfleger bedarf einer Anordnung des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts. Es können einfachere richterliche Geschäfte, vor allem aus dem Bereich der Zwangsvollstreckung, der Sicherheitsleistung und der Zustellung, übertragen werden. Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gegeben. Über diese entscheidet der Richter. Das Institut des Rechtspflegers dient der Entlastung des Richters.

### KAPITEL III

## DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHE FÜR ARBEITSSACHEN

### ABSCHNITT I

#### DIE ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

48. Die *örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Urteilsverfahren* bestimmt sich kraft Verweisung (§ 46 Abs. 2 ArbGG) nach den Vorschriften der §§ 12 ff. der Zivilprozeßordnung. Maßgebend für die Zuständigkeit ist im allgemeinen der Sitz des Beklagten (Wohnsitz, Aufenthaltsort, Betriebs- oder Unternehmenssitz, Sitz einer Zweigniederlassung, Sitz der Behörde, die die öffentliche Hand im

<sup>(97)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 18, berichtigt S. 44. Das Gesetz ist in der Folgezeit mehrfach geändert worden.

<sup>(98)</sup> Das deutsche Beamtentum kennt vier Laufbahnen: den einfachen, den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst. Der höhere Dienst setzt regelmäßig eine akademische Vorbildung voraus.

Rechtsstreit zu vertreten hat). Als Gerichtsstand kommen ferner bei Klagen aus einem Vertrag der Erfüllungsort und bei Klagen wegen unerlaubter Handlungen der Ort, wo die unerlaubte Handlung begangen worden ist, in Betracht. Sind danach mehrere Gerichte zuständig, so kann der Kläger wählen, bei welchem Gericht er seine Klage erheben will. In einigen, gesetzlich festgelegten Fällen (§ 36 ZPO) wird das zuständige Gericht durch das nächsthöhere Gericht<sup>(99)</sup> bestimmt. Wird ein örtlich unzuständiges Gericht angegangen, so ist auf Antrag des Klägers die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht zu verweisen; der Beschluß ist unanfechtbar und bindet das für zuständig erklärte Gericht (§ 276 ZPO).

49. Die Parteien können durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung<sup>(100)</sup> die Zuständigkeit eines örtlich unzuständigen Gerichts des ersten Rechtszuges — also nur eines Arbeitsgerichts, nicht etwa eines anderen Gerichts, z.B. eines Amtsgerichts — begründen (§§ 38 bis 40 ZPO). Die Vereinbarung muß sich auf ein bestimmtes, vermögensrechtliches Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten beziehen, und es darf kein ausschließlicher Gerichtsstand<sup>(101)</sup> begründet sein. Zulässig ist auch die Begründung eines ausländischen Gerichtsstands; die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung beurteilt sich nach deutschem Prozeßrecht.

Unabhängig von den §§ 38 bis 40 der Zivilprozeßordnung können die Parteien eines Tarifvertrags für Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt, in diesem Tarifvertrag die Zuständigkeit eines örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts vereinbaren (§ 48 Abs. 2 ArbGG)<sup>(102)</sup>. Damit soll den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit gegeben werden, die Auslegung eines Tarifvertrags in die Hand nur eines Gerichts zu legen.

50. Die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren<sup>(103)</sup> regelt § 82 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Danach ist das Arbeitsgericht zuständig,

<sup>(99)</sup> Das ist regelmäßig das Landesarbeitsgericht. Die Bestimmung hat jedoch durch das Bundesarbeitsgericht zu erfolgen, wenn die für die Zuständigkeit in Frage kommenden Arbeitsgerichte zwei verschiedenen Landesarbeitsgerichtsbezirken angehören.

<sup>(100)</sup> Eine stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit zu rügen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

<sup>(101)</sup> Ein ausschließlicher Gerichtsstand, wie z.B. der dingliche, läßt keinen anderen Gerichtsstand in der streitigen Sache zu.

<sup>(102)</sup> Vgl. z.B. den Tarifvertrag vom 2. 9. 1964, abgeschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits, über den Gerichtsstand bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten zwischen dem Bund und den Angestellten des Deutschen Wetterdienstes *Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen*, 1964, S. 815).

<sup>(103)</sup> Das Beschlußverfahren kommt in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten zur Anwendung. Vgl. Ziff. 54 (S. 120), Ziff. 83 ff. (S. 133) und Ziff. 89 ff. (S. 136).

in dessen Bezirk der Betrieb liegt. In Angelegenheiten des Gesamtbetriebsrats, des Wirtschaftsausschusses und der Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist der Sitz des Unternehmens maßgebend.

## ABSCHNITT II

### DIE SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

#### § 1 — DIE SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT IM URTEILSVERFAHREN

51. In den nachstehend genannten Fällen sind die Arbeitsgerichte *ausschließlich* zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG):

a) *in kollektivrechtlichen Streitigkeiten:*

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt;

b) *in individualrechtlichen Streitigkeiten:*

bürgerliche *Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern* aus dem Arbeitsverhältnis<sup>(104)</sup>, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen, aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, aus Ansprüchen auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung eines Arbeitnehmers<sup>(105)</sup> sowie *bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern* aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen.

Die *Zuständigkeit* der Arbeitsgerichte ist eine *ausschließliche*. Die vorgenannten Streitigkeiten gehören kraft Gesetzes vor die Arbeitsgerichte unter Ausschluß aller anderen Gerichtsbarkeiten, insbesondere der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die *Zuständigkeit* einer anderen Gerichtsbarkeit kann weder

---

<sup>(104)</sup> Zum Beispiel Streitigkeiten über Arbeitsentgelt, Urlaub, Zeugnisse, Kündigung.

<sup>(105)</sup> Alle anderen Streitigkeiten über Arbeitnehmererfindungen werden aufgrund der §§ 29 ff. des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. 7. 1957 (*BGBI.*, Teil I, S. 756) in Verbindung mit § 51 des Patentgesetzes in der Fassung vom 9. 5. 1961 (*BGBI.*, Teil I, S. 550) von Schiedsstellen bzw. von den Landgerichten entschieden.

ausdrücklich noch stillschweigend vereinbart werden<sup>(106)</sup>. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann im besonderen ferner weder durch Verbindung einer Nichtarbeitssache mit einer Arbeitssache noch durch Erhebung einer Widerklage begründet werden<sup>(107)</sup>. Die Aufzählung der obengenannten kollektiv- und individualrechtlichen Streitigkeiten ist erschöpfend<sup>(108)</sup>. Streitigkeiten, die nicht unter diesen Katalog fallen, können nicht, vor allem nicht durch Vereinbarung, vor die Arbeitsgerichte gebracht werden. Hiervon gibt es nur die beiden nachfolgenden Ausnahmen.

52. Gemäß § 3 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes können vor die Arbeitsgerichte auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die nicht unter den in Ziffer 51 genannten Zuständigkeitskatalog fallen, gebracht werden, wenn ein anderer Rechtsstreit der Parteien, für den die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind, bereits bei dem Arbeitsgericht anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, unter der Voraussetzung, daß ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang mit der arbeitsrechtlichen Hauptsache besteht und nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts<sup>(109)</sup> gegeben ist (sog. *Zusammenhangstreitigkeiten*). Ausgenommen sind Streitigkeiten über Arbeitnehmererfindungen. Sie können auch nicht als Zusammenhangstreitigkeiten die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte eröffnen.

Ferner können aufgrund einer Vereinbarung auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Personen, die kraft Gesetzes allein oder als Mitglieder der Vertretungsorgane der juristischen Personen zu deren Vertretung berufen sind, bei den Arbeitsgerichten anhängig gemacht werden (§ 3 Abs. 2 ArbGG)<sup>(110)</sup>.

---

<sup>(106)</sup> In bestimmten Fällen kann die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossen und die Entscheidung durch ein Schiedsgericht vereinbart werden (§ 4 ArbGG). Vgl. hierzu Ziff. 120 ff., S. 150.

<sup>(107)</sup> Zulässig ist jedoch die Aufrechnung mit einer arbeitsrechtlichen Forderung in einem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht.

<sup>(108)</sup> Andere bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsrecht ergeben (z.B. zwischen Arbeitgebern), gehören daher vor die ordentlichen Gerichte. Entscheidungen über strafbare Handlungen oder Verwaltungsakte aus dem Arbeitsrecht, insbesondere aus dem Arbeitsschutzrecht, werden von den Straf- bzw. Verwaltungsgerichten getroffen; für sie ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte schon deswegen nicht gegeben, weil diese besondere Zivilgerichte sind (vgl. Ziff. 20, S. 103).

Soweit im *Zwangsvollstreckungsverfahren*, auf das die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind (§ 62 ArbGG), das *Prozeßgericht* zu entscheiden hat, werden diese Entscheidungen von den Arbeitsgerichten getroffen. *Vollstreckungsgericht* ist dagegen auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren das zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörende Amtsgericht. Vgl. im einzelnen Ziff. 115, S. 147.

<sup>(109)</sup> Zum Beispiel im Falle eines dinglichen Gerichtsstandes.

<sup>(110)</sup> Zum Beispiel Streitigkeiten zwischen einer Aktiengesellschaft und ihren Vorstandsmitgliedern. Wird nicht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte vereinbart, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

53. Für die obengenannten individualrechtlichen Streitigkeiten kommt es auf die *Begriffe des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers* an. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Begriffsbestimmungen des Arbeitsrechts. Das Arbeitsgerichtsgesetz verdeutlicht das in § 5, indem es als Arbeitnehmer Arbeiter und Angestellte sowie die zur ihrer Berufsausbildung Beschäftigten bezeichnet und Beamte sowie Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrages zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit berufen sind, ausschließt<sup>(111)</sup>. In prozeßrechtlicher Hinsicht dehnt jedoch § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes den Arbeitnehmerbegriff aus auf die in *Heimarbeit Beschäftigten* und die ihnen *Gleichgestellten*<sup>(112)</sup> sowie auf Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als *arbeitnehmerähnliche Personen* anzusehen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten auch *Handelsvertreter*<sup>(113)</sup> mit geringem Einkommen als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes<sup>(114)</sup>.

#### § 2 – DIE SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT IM BESCHLUSSVERFAHREN

54. Im *Beschlußverfahren* werden zwei Arten von Streitigkeiten, die für die *Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig* sind, entschieden:

- a) *betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten* (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 ArbGG) und
- b) *Streitigkeiten über die Tariffähigkeit einer Vereinigung* (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG).

Die betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten sind im einzelnen in der obengenannten Vorschrift des Arbeitsgerichtsgesetzes aufgezählt<sup>(115)</sup>. Die

<sup>(111)</sup> Vgl. jedoch Ziff. 52 Abs. 2, S. 119.

<sup>(112)</sup> Vgl. § 1 Heimarbeitsgesetz vom 14. 3. 1951 (*BGBI.*, Teil I, S. 191).

<sup>(113)</sup> Handelsvertreter sind gem. § 84 HGB selbständige Gewerbetreibende.

<sup>(114)</sup> Art. 3 Gesetz zur Änderung des HGB (Recht der Handelsvertreter) vom 6. 8. 1953 (*BGBI.*, Teil I, S. 771).

<sup>(115)</sup> Es handelt sich um folgende Fälle des Betriebsverfassungsgesetzes:

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Zusammensetzung und die Durchführung der Wahl des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, der Vertretung der nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer, der Jugendvertretung, der tariflichen Sondervertretung;
2. die Notwendigkeit der Errichtung und die Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses und die Bestellung seiner Mitglieder;
3. Bestellung oder Abberufung des Wahlvorstandes;
4. Auflösung des Betriebsrats, der Vertretung der nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer, der Jugendvertretung und der tariflichen Sondervertretung;
5. Amtszeit der Mitglieder des Betriebsrats, der Vertretung der nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer, der Jugendvertretung, der tariflichen Sondervertretung und des Wirtschaftsausschusses;



umfangreiche und teilweise generalklauselartige Aufzählung ist erschöpfend. Sollten sich jedoch bei der Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes Streitigkeiten ergeben, die der Gesetzgeber in dem Katalog des § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes übersehen hat, so müßten auch sie durch die Arbeitsgerichte entschieden werden. *Vereinbarungen über die Zuständigkeit* in Beschlusssachen sind *unzulässig*. Es können also weder die in § 2 Absatz 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Streitigkeiten vor andere Gerichte

6. Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat, im Gesamtbetriebsrat, in der Vertretung der nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer, in der Jugendvertretung und in der tariflichen Sondervertretung;
7. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Arbeitnehmereigenschaft und Gruppenzugehörigkeit eines Arbeitnehmers;
8. Frage, ob ein Nebenbetrieb oder ein Betriebsteil selbständig ist oder zum Hauptbetrieb gehört;
9. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Tätigkeit des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, der Vertretung der nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer, der Jugendvertretung, der tariflichen Sondervertretung, der Einigungsstelle, des Wirtschaftsausschusses und der Vermittlungsstelle;
10. Bestehen oder Nichtbestehen oder Durchführung von Betriebsvereinbarungen;
11. Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats oder der tariflichen Sondervertretung in personellen Angelegenheiten;
12. das Verlangen des Betriebsrats oder der tariflichen Sondervertretung auf Entlassung oder Versetzung eines Arbeitnehmers;
13. Androhung von Ordnungsstrafen in personellen Angelegenheiten;
14. die Notwendigkeit, Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zu wählen;
15. Durchführung der Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat;
16. Durchführung der Abstimmung über den Widerruf der Bestellung eines Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat;
17. die Anfechtung der Wahl des Betriebsrats, der Vertretung der nicht ständig Beschäftigten, der Jugendvertretung, der tariflichen Sondervertretung;
18. Anfechtung der Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und Anfechtung der Abstimmung über den Widerruf der Bestellung eines Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gemäß einer nach § 87 Buchstabe g BetrVG zu erlassenden Rechtsverordnung;
19. Zahl der Beisitzer und Bestellung des unparteiischen Vorsitzenden einer Einigungsstelle, die zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat gebildet wird;
20. Verhängung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen in personellen Angelegenheiten;
21. Zahl der Beisitzer und Bestellung des unparteiischen Vorsitzenden einer Einigungsstelle, die zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Gesamtbetriebsrat gebildet wird.

noch Streitigkeiten aus verwandten Rechtsgebieten <sup>(116)</sup> vor die Arbeitsgerichte gebracht werden. *Ausgeschlossen* ist auch eine Entscheidung durch *Schiedsgerichte*.

55. Außerhalb des Arbeitsgerichtsgesetzes ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in Beschlußsachen in den Fällen des § 8 Absatz 2 des *Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956* <sup>(117)</sup> und des Artikels 2 § 7 des *Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen vom 13. Mai 1957* <sup>(118)</sup> begründet. Es handelt sich dabei um die Anfechtung der Bestellung eines Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat sowie um die Durchführung und Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat.

### § 3 – SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSWEG

56. Das Arbeitsgerichtsgesetz unterscheidet zwischen sachlicher Zuständigkeit und Zulässigkeit des Rechtsweges. Um eine Frage der *sachlichen Zuständigkeit* handelt es sich bei dem Verhältnis der *Arbeitsgerichte* zu den *Zivilgerichten* der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 48 Abs. 1 ArbGG), um eine Frage der *Zulässigkeit des Rechtsweges* bei dem Verhältnis der *Arbeitsgerichte* zu den Gerichten der *Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit* (§ 48 a ArbGG). Um die sachliche Zuständigkeit handelt es sich im Verhältnis der Arbeitsgerichte zu den Zivilgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit deswegen, weil in beiden Gerichtszweigen Zivilgerichtsbarkeit ausgeübt wird.

57. Wird ein *sachlich unzuständiges Gericht* angegangen, so hat sich das Gericht auf Antrag des Klägers für unzuständig zu erklären und die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht zu verweisen. Der Beschluß bindet das Gericht und ist nicht anfechtbar. Stellt der Kläger keinen Verweisungsantrag so ist die Klage durch Urteil abzuweisen. Ein rechtskräftiges Urteil, das die Unzuständigkeit ausspricht, ist für alle später angegangenen Gerichte bindend (§ 11 ZPO); es kann also ein Zivilgericht nicht mehr entscheiden, daß dennoch eine Arbeitssache vorliege und umgekehrt. In der Berufungs- und Revisionsinstanz ist die sachliche Zuständigkeit nur noch beschränkt nachprüfbar.

<sup>(116)</sup> Vor allem aus dem Mitbestimmungsrecht der Montanindustrie und dem Personalvertretungsrecht, Streitigkeiten aus diesen Gebieten gehören vor die ordentlichen Gerichte bzw. Verwaltungsgerichte. Bezüglich Streitigkeiten aus dem Mitbestimmungsgesetz Eisen und Kohle, vgl. *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 4, S. 176 f.

<sup>(117)</sup> BGBl., Teil I, S. 707.

<sup>(118)</sup> BGBl., Teil II, S. 262.

58. Die *Zulässigkeit des Rechtsweges* ist dagegen in allen Instanzen von Amts wegen zu prüfen. Für diese Prüfung gilt heute das *Prioritätsprinzip*: jede Gerichtsbarkeit entscheidet danach über die Zulässigkeit des zu ihr beschrifteten Rechtsweges<sup>(119)</sup>. Wird der Rechtsweg für zulässig gehalten, so ist diese Entscheidung für die Gerichte der anderen Gerichtsbarkeiten bindend. Hält ein Gericht den zu ihm beschrifteten Rechtsweg für unzulässig, so ist entweder die Klage durch Urteil abzuweisen oder auf Antrag des Klägers die Sache durch Urteil an das erstinstanzliche Gericht derjenigen Gerichtsbarkeit zu verweisen, zu dem der Rechtsweg für zulässig gehalten wird. Die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Rechtsweges bindet die nunmehr mit der Sache befaßte Gerichtsbarkeit dahin gehend, daß sie die Zulässigkeit des Rechtsweges zu sich nicht mit der Begründung verneinen kann, es sei doch der Rechtsweg zu der zuerst angegangenen Gerichtsbarkeit gegeben. Eine Rückverweisung ist daher ausgeschlossen. Der Rechtsstreit kann jedoch an eine andere, bisher noch nicht mit der Sache befaßte Gerichtsbarkeit weiterverwiesen werden. Das hat zur Folge, daß die zuletzt angegangene Gerichtsbarkeit auf jeden Fall in der Sache selbst entscheiden muß, auch wenn sie den Rechtsweg zu sich nicht für zulässig hält. Durch dieses System wird vermieden, daß ein Rechtsstreit nur wegen der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache selbst nicht zur Entscheidung gebracht wird. Im Falle der Verweisung erleidet der Kläger keine Rechtsnachteile. Die an die Rechtshängigkeit einer Klage geknüpften Wirkungen, insbesondere auch die Unterbrechung der Verjährung, bleiben erhalten.

### ABSCHNITT III

#### DIE FUNKTIONELLE ZUSTÄNDIGKEIT

59. Die funktionelle Zuständigkeit regelt die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen in den drei Rechtszügen sowie die Verteilung der Aufgaben innerhalb des jeweiligen Rechtszuges auf die Kammern bzw. Senate und die Vorsitzenden.

Im *ersten Rechtszug* sind stets, mit einer Ausnahme im Beschlußverfahren, aufgrund deren der Präsident des Landesarbeitsgerichts in erster und letzter Instanz entscheidet<sup>(120)</sup>, die *Arbeitsgerichte* zuständig (§ 8 Abs. 2 ArbGG). Im *zweiten Rechtszug* entscheiden die *Landesarbeitsgerichte* über die Berufung gegen die Urteile der Arbeitsgerichte (§ 8 Abs. 3, § 64 Abs. 1 ArbGG), über die Beschwerde gegen die Beschlüsse der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren (§ 8 Abs. 5, § 87 Abs. 1 ArbGG) sowie über die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der Arbeitsgerichte (§ 78 ArbGG). Im *dritten Rechtszug* ist das *Bundesarbeitsgericht* zuständig für die Entscheidungen über die Revision gegen

<sup>(119)</sup> Vgl. § 48 a ArbGG; § 17 GVG; § 52 SGG; § 41 VerwGO und § 34 Finanzgerichtsordnung.

<sup>(120)</sup> § 2 Abs. 3, § 100 ArbGG; vgl. Anm. 115 Ziff. 21.

die Urteile der Landesarbeitsgerichte (§ 8 Abs. 4, § 72 Abs. 1 ArbGG) und über die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte im Beschlußverfahren (§ 8 Abs. 6, § 92 Abs. 1 ArbGG); ausgenommen sind die Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte im Beschlußverfahren nach den §§ 98 bis 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes<sup>(121)</sup>. Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte, mit denen über Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen der Arbeitsgerichte entschieden wird (§ 78 Abs. 1 ArbGG), können beim Bundesarbeitsgericht nicht mehr angefochten werden (§ 78 Abs. 2 ArbGG). Ausnahmsweise ist das *Bundesarbeitsgericht* auch zuständig für die Entscheidung über die sogenannte *Sprungrevision* gegen *Urteile der Arbeitsgerichte*; diese Rechtsmittel, mit dem die Landesarbeitsgerichte im zweiten Rechtszug übergangen werden, ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig (§ 76 ArbGG)<sup>(121a)</sup>. Schließlich entscheidet das *Bundesarbeitsgericht* noch über die *sofortige Beschwerde* gegen Beschlüsse der *Landesarbeitsgerichte*, mit denen diese die *Berufung wegen Unzulässigkeit* verworfen haben (§ 77 ArbGG).

60. Bei den *Arbeitsgerichten* werden die Entscheidungen im Urteils- und Beschlußverfahren regelmäßig durch die *Kammer* getroffen<sup>(122)</sup>. Der *Vorsitzende* entscheidet in zwei Fällen des Beschlußverfahrens (§ 2 Abs. 2, §§ 98, 99 ArbGG) sowie im Urteilsverfahren, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung aufgrund eines Versäumnisses, eines Anerkenntnisses, einer Zurücknahme der Klage oder eines Verzichts einer Partei ergeht oder wenn die Entscheidung in der an die Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden Verhandlungen erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantragen (§ 55 Abs. 2 ArbGG). Er kann ferner, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse und Verfügungen außerhalb der mündlichen Verhandlungen erlassen (§ 53 Abs. 1 ArbGG). Im übrigen obliegt dem Vorsitzenden die Güteverhandlung und die Prozeßleitung (§ 54, § 53 Abs. 2 ArbGG).

61. Die *Landesarbeitsgerichte* entscheiden regelmäßig durch Kammern<sup>(123)</sup>. Der *Vorsitzende* entscheidet allein über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts im Beschlußverfahren (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a, § 98 Abs. 2 ArbGG). Er kann außerdem Beschlüsse und Verfügungen erlassen, die nicht aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehen (§ 64 Abs. 3, § 87 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 ArbGG); bei ihm liegt die Prozeßleitung. Der *Präsident des Landesarbeitsgerichts* ist in einem Fall des Beschlußverfahrens zuständig (§ 2 Abs. 3, § 100 ArbGG)<sup>(124)</sup>.

<sup>(121)</sup> Vgl. Anm. 115 Ziff. 19 bis 21.

<sup>(121a)</sup> Vgl. Ziff. 97, S. 140.

<sup>(122)</sup> Über die Besetzung der Kammern bei den Arbeitsgerichten, insbesondere die erweiterte Besetzung, vgl. Ziff. 32, S. 110.

<sup>(123)</sup> Über die Besetzung der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten, vgl. Ziff. 32, S. 110.

<sup>(124)</sup> Vgl. Anm. 115 Ziff. 21.

62. Das *Bundesarbeitsgericht* wird regelmäßig durch seine *Senate* in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei berufsrichterlichen Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. Der sogenannte *Kleine Senat*, besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei berufsrichterlichen Beisitzern, entscheidet durch Beschluß über die Zulässigkeit der Revision und der Rechtsbeschwerde (§ 74 Abs. 2 und 3, § 94 Abs. 2 ArbGG) sowie über die Rechtsbeschwerde nach § 77 des Arbeitsgerichtsgesetzes; er ist ferner zuständig für Beschlüsse und Verfügungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 72 Abs. 4, § 53 ArbGG) und die bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten der Vorsitzende allein erläßt. Der *Vorsitzende des Senats* erläßt die prozeßleitenden Verfügungen.

Der *Große Senat* des Bundesarbeitsgerichts (§ 45 Abs. 2 ArbGG) ist zuständig, wenn in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will und wenn in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Großen Senats erfordert. In beiden Fällen muß der Große Senat von einem Senat angerufen werden; er kann also nicht von sich aus (automatisch) tätig werden.

#### KAPITEL IV

### PARTEI- UND PROZESSFÄHIGKEIT, PROZESSVERTRETUNG

#### ABSCHNITT I

#### PARTEI- UND PROZESSFÄHIGKEIT

##### § 1 — PARTEIFÄHIGKEIT

63. Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, Kläger (aktive Parteifähigkeit) oder Beklagter (passive Parteifähigkeit) in einem Rechtsstreit zu sein. Die Parteifähigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren bestimmt sich in erster Linie nach den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Danach ist *parteifähig* wer rechtsfähig ist (§ 50 Abs. 1 ZPO). *Rechtsfähig* ist jede *natürliche Person* (§ 1 BGB) sowie jede *juristische Person* des privaten oder öffentlichen Rechts. Nichtrechtsfähige Vereine (z.B. Gewerkschaften) sind passiv parteifähig (§ 50 Abs. 2 ZPO).

64. Das Arbeitsgerichtsgesetz erweitert in § 10 die Parteifähigkeit für das arbeitsgerichtliche Verfahren. Danach sind die *Berufsverbände* der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Zusammenschlüsse solcher Verbände, unabhängig von ihrer Rechtsform, also unabhängig davon, ob es sich um rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine handelt, aktiv und passiv parteifähig. Bei *Streitigkeiten über die Tariffähigkeit einer Vereinigung* (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG)

sind die *beteiligten Vereinigungen* sowie die *oberste Arbeitsbehörde des Bundes (Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung) oder derjenigen Länder*, auf deren Bereich sich die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt (Landesarbeitsminister oder Senatoren), *aktiv und passiv parteifähig*. In *betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten* (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 ArbGG) sind die nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen beteiligten Personen und Stellen (Beteiligte) *partiefähig*. Es können also insbesondere der Betriebsrat, der Gesamtbetriebsrat, der Vertretungen bestimmter Arbeitnehmergruppen, der Wirtschaftsausschuß, der Aufsichtsrat, aber auch Berufsverbände und Einzelpersonen Beteiligte des Beschlußverfahrens sein, in dem über betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten entschieden wird.

### § 2 – PROZESSFÄHIGKEIT

65. Prozeßfähigkeit ist die Fähigkeit, Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen und entgegenzunehmen. Sie beurteilt sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren ausschließlich nach den allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Danach ist *prozeßfähig*, wer *geschäftsfähig* ist (§§ 51, 52 ZPO). Geschäftsfähig ist regelmäßig, wer volljährig ist (Vollendung des 21. Lebensjahres: § 2 BGB), soweit nicht ein die Geschäftsfähigkeit einschränkender oder ausschließender Grund (z.B. Entmündigung) vorliegt. Beschränkt geschäftsfähige Personen (z.B. Minderjährige) sind grundsätzlich prozeßunfähig. Etwas anderes gilt für Minderjährige, die ein Erwerbsgeschäft betreiben (§ 112 BGB) oder in einem Arbeitsverhältnis stehen (§ 113 BGB); sie sind entsprechend ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit beschränkt prozeßfähig.

Die Geschäftsfähigkeit betrifft nur natürliche Personen. Juristische Personen sind als solche stets geschäftsunfähig und daher prozeßunfähig; sie können nur durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter handeln.

## ABSCHNITT II

### PROZESSVERTRETUNG

66. Vor den *Arbeitsgerichten* können die *Parteien den Rechtsstreit selbst führen* (<sup>125</sup>); sie können sich aber auch durch *Vertreter von Berufsverbänden vertreten* lassen (§ 11 ArbGG). Verbandsvertreter müssen kraft Satzung oder Vollmacht ihres Verbandes zur Vertretung vor Gericht befugt sein (<sup>126</sup>). Sie dürfen nur für ihren Verband oder für dessen Mitglieder auftreten. Verbandsvertreter

(<sup>125</sup>) Das setzt selbstverständlich voraus, daß die Parteien prozeßfähig sind. Für eine prozeßunfähige Partei handelt der gesetzliche Vertreter.

(<sup>126</sup>) Davon ist die für den konkreten Rechtsstreit notwendige Prozeßvollmacht der Partei zu unterscheiden. Für die Prozeßvollmacht gelten die §§ 80 ff. ZPO.

dürfen nicht die Tätigkeit eines freien Rechtsanwalts ausüben oder das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben.

*Rechtsanwälte* sind zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten nur zugelassen, wenn der Streitwert mindestens 300 Deutsche Mark beträgt oder wenn die Wahrung der Rechte der Parteien die Vertretung durch einen Rechtsanwalt notwendig erscheinen läßt. Im letzteren Fall entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsgerichts über die Zulassung. Wird diese abgelehnt, so kann die Partei, nicht auch der abgelehnte Rechtsanwalt, die — nicht anfechtbare — Entscheidung der Kammer beantragen. Ist eine Partei zulässigerweise durch einen Rechtsanwalt vertreten, so kann die Gegenpartei die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen, wenn sie infolge ihrer finanziellen Verhältnisse die Kosten nicht bestreiten und wenn sie auch nicht durch ein Mitglied oder einen Angestellten eines Berufsverbandes vertreten werden kann (§ 11 a ArbGG). Die Beordnung kann unterbleiben, wenn sie aus besonderen Gründen nicht erforderlich oder die Rechtsverfolgung offensichtlich mutwillig ist. Diese Vorschriften über die Prozeßvertretung im Urteilsverfahren gelten entsprechend auch im Beschlußverfahren (§ 80 Abs. 2 ArbGG).

67. Vor den *Landesarbeitsgerichten* (§ 11 Abs. 2 ArbGG) müssen sich die Parteien im *Urteilsverfahren* grundsätzlich durch einen *Rechtsanwalt* vertreten lassen (Anwaltszwang). Zur Vertretung ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt berechtigt <sup>(127)</sup>. Zulässig ist auch die Vertretung durch *Verbandsvertreter*, wenn diese von ihrem Verband zur Vertretung ermächtigt sind <sup>(128)</sup> und entweder der Verband oder eines seiner Mitglieder Partei ist. Vor den Landesarbeitsgerichten sind auch *Verbandsvertreter*, die *Rechtsanwälte* sind, zugelassen.

Im *Beschlußverfahren* muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt oder *Verbandsvertreter* unterzeichnet sein (§ 89 Abs. 1 ArbGG). Im übrigen besteht für die Beteiligten kein Anwaltszwang; sie können sich aber von einem Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 87 Abs. 2 ArbGG).

68. Vor dem Bundesarbeitsgericht besteht im *Urteilsverfahren* ausnahmslos *Anwaltszwang*. Es kann jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt auftreten (§ 11 Abs. 2 ArbGG).

Im *Beschlußverfahren* muß die Rechtsbeschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 94 Abs. 1 ArbGG). Für die Vertretung gilt dasselbe wie bei den Landesarbeitsgerichten (§ 92 Abs. 2 ArbGG).

---

<sup>(127)</sup> Das ist eine Erweiterung des Prinzips, wonach ein Rechtsanwalt nur bei dem Gericht tätig werden darf, bei dem er zugelassen ist; vgl. §§ 18 ff. Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959 (BGBl., Teil 1, S. 565).

<sup>(128)</sup> Vgl. Anm. 126, S. 126.

## KAPITEL V

### DAS VERFAHREN VOR DEN ARBEITSGERICHTEN

#### ABSCHNITT I

#### ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

69. Das arbeitsgerichtliche Verfahren richtet sich, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (vgl. § 46 Abs. 2, § 64 Abs. 2, § 72 Abs. 3, § 9 Abs. 2 ArbGG); insbesondere finden auch die allgemeinen Regeln des Zivilprozesses Anwendung.

70. Ein wesentlicher Grundsatz nicht nur des Zivilprozesses, sondern der rechtsprechenden Gewalt schlechthin ist der des *gesetzlichen Richters*. Artikel 101 des Grundgesetzes und § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmen, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Das bedeutet, daß niemand vor ein gesetzlich nicht für ihn zuständiges Gericht gezogen werden darf. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters beinhaltet auch, daß die Geschäftsverteilungspläne eindeutig erkennbar machen müssen, welche Richter bzw. welche Kammer oder welcher Senat im Einzelfall zuständig sind.

71. Ein weiterer wesentlicher Grundsatz des Prozeßrechts im allgemeinen und des Arbeitsgerichtsprozesses im besonderen ist der des *rechtlichen Gehörs* (Art. 103 Abs. 1 GG). Rechtliches Gehör besteht in der Gewährung der Gelegenheit zur sachlichen Äußerung. Daraus folgt, daß nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse einer Entscheidung zugrunde gelegt werden dürfen, zu denen die Parteien oder Beteiligten Stellung nehmen konnten. Nicht erforderlich ist es, daß sie tatsächlich Stellung genommen haben.

72. Ebenso wie der Zivilprozeß ist auch der *Arbeitsgerichtsprozeß* durch die *Parteimaxime* charakterisiert. Die Parteimaxime besagt, daß die Parteien eine weitgehende Herrschaft über das Verfahren haben. Sie bestimmen durch ihre Anträge den Gegenstand des Prozesses; über den Antrag hinaus darf das Gericht nichts zusprechen (§ 308 Abs. 1 ZPO). Die Parteien haben dem Gericht den Tatsachenstoff zu unterbreiten. Was sie nicht in den Prozeß einführen, darf das Gericht nicht berücksichtigen. Die Parteien können auch über den materiellrechtlichen Anspruch verfügen, z.B. durch Anerkenntnis oder Vergleich.

Die Parteimaxime wird allerdings nicht in reiner Form praktiziert. Sie erfährt gewisse Einschränkungen durch die Wahrheitspflicht der Parteien (§ 138



Abs. 1 ZPO)<sup>(129)</sup>, die richterliche Prozeßleitung (§ 139 Abs. 1 ZPO)<sup>(130)</sup> und die Möglichkeit des Gerichts, von Amts wegen Augenschein- und Sachverständigenbeweis zu erheben (§ 144 ZPO). Noch weiter geht das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren, das jede Beweiserhebung von Amts wegen zuläßt (§ 83 Abs. 3 ArbGG).

73. Vor den – erstinstanzlichen – Arbeitsgerichten gilt im Urteilsverfahren der Grundsatz der *Mündlichkeit*; das schriftliche Verfahren ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 46 Abs. 2 ArbGG). Vor den Landesarbeitsgerichten und vor dem Bundesarbeitsgericht ist ebenfalls grundsätzlich mündlich zu verhandeln; mit Einverständnis der Parteien kann jedoch auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Beschlußverfahren läßt von vornherein auch schriftliche Äußerungen zu (§ 83 Abs. 1, § 90 Abs. 2, § 95 ArbGG).

74. Das arbeitsgerichtliche Verfahren wird im Urteils- und Beschlußverfahren in allen Instanzen vom Grundsatz der *Öffentlichkeit* beherrscht (§ 52, § 64 Abs. 3, § 72 Abs. 4, § 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2, § 92 Abs. 2 ArbGG). Danach haben die Verhandlung, die Beweisaufnahme und die Verkündung der Entscheidung öffentlich zu erfolgen. Die Öffentlichkeit kann jedoch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist oder wenn eine Partei es beantragt, weil Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Im Güteverfahren kann die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausgeschlossen werden, z.B. wenn der Vorsitzende der Auffassung ist, der Erfolg der Güteverhandlung könne durch die Anwesenheit von Zuhörern möglicherweise gefährdet werden. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt; der Ausschließungsbeschluß ist öffentlich zu verkünden.

75. Über die *Ablehnung* von berufsrichterlichen und ehrenamtlichen *Richtern* sowie von Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§§ 49, 80 Abs. 2 ArbGG) entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts. Hierbei ist der abgelehnte Richter durch einen Stellvertreter zu ersetzen, der auch an dem weiteren Verfahren mitwirkt, wenn dem Gesuch stattgegeben wird. Wird die Kammer durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, etwa weil auch der Stell-

(129) § 138 Abs. 1 ZPO bestimmt:

„Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben“.

(130) § 139 Abs. 1 ZPO bestimmt:

„Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zweck, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.“

vertreter des Vorsitzenden abgelehnt wird, so entscheidet das Landesarbeitsgericht. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Diese Vorschriften gelten entsprechend für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten (§ 64 Abs. 3, § 87 Abs. 2 ArbGG) und vor dem Bundesarbeitsgericht (§ 72 Abs. 4, § 92 Abs. 2 ArbGG). Es können nur einzelne Personen abgelehnt werden, nicht das Gericht in seiner Gesamtheit<sup>(131)</sup>. Eine Ablehnung ist zulässig bei *Besorgnis der Befangenheit* oder wenn ein *gesetzlicher Ausschließungsgrund* vorliegt. Ein Richter ist kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er selbst Partei ist, in einem Rechtsstreit seines Ehegatten oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter einer Partei tätig ist oder war, in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist sowie in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug mitgewirkt hat (§ 41 ZPO).

76. Für die *Sitzungspolizei*, die *Gerichtssprache* und die *Beratung* und *Abstimmung* gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>(132)</sup> (§ 9 Abs. 2 ArbGG).

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können entweder aus dem Sitzungsraum entfernt oder in eine Ordnungsstrafe (Geld- oder Haftstrafe) genommen werden.

Die Gerichtssprache ist deutsch. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden. Entsprechendes gilt, wenn taube oder stumme Personen beteiligt sind.

Die Beratung und die Abstimmung sind nicht öffentlich. An ihnen dürfen nur die Richter teilnehmen, die gesetzlich zur Entscheidung berufen sind. Der Vorsitzende kann Personen, die zu ihrer juristischen Ausbildung bei demselben Gericht beschäftigt sind, die Anwesenheit gestatten. Er leitet die Beratung und Abstimmung. Die Entscheidungen werden grundsätzlich mit absoluter Mehrheit getroffen. Die Stimmabgabe darf nicht verweigert werden.

## ABSCHNITT II

### BESONDERHEITEN DES ARBEITSGERICHTLICHEN VERFAHRENS

77. Gegenüber dem Verfahren vor den allgemeinen Zivilgerichten unterscheidet sich das arbeitsgerichtliche Verfahren durch die Grundsätze der *Beschleunigung*, der *Vereinfachung*, der *Unmittelbarkeit*, der *Begünstigung der vergleichsweisen Erledigung* und der *Billigkeit*.

<sup>(131)</sup> Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 1. 4. 1960 in: *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 3, zu § 49 ArbGG.

<sup>(132)</sup> Vgl. §§ 176 ff. GVG.

78. § 9 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes schreibt allgemein vor, daß das *Verfahren* in allen Rechtszügen zu *beschleunigen* ist. Das arbeitsgerichtliche Verfahren kennt daher auch keine Gerichtsferien (§ 9 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Der Beschleunigung dient ferner die Bestimmung, daß in der ersten und zweiten Instanz der Vorsitzende die streitige Verhandlung so vorzubereiten hat, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann (§§ 56, 64 Abs. 3 ArbGG). Entscheidungen sind in den beiden ersten Rechtszügen grundsätzlich in unmittelbarem Anschluß an die Verhandlung, aufgrund deren sie ergehen, zu verkünden. Nur ausnahmsweise darf ein späterer Verkündungstermin, aber auch dieser nicht über drei Tage hinaus, angesetzt werden (§ 60 Abs. 1, § 64 Abs. 3 ArbGG). Bleibt eine Güteverhandlung erfolglos, so hat sich regelmäßig die weitere Verhandlung unmittelbar anzuschließen (§ 55 Abs. 1 ArbGG). Zwischenurteile über den Anspruchsgrund sind nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit dem Endurteil anfechtbar (§ 61 Abs. 5 ArbGG). Neue Tatsachen und Beweismittel können in der Berufungsinstanz nur noch beschränkt vorgebracht werden (§ 67 ArbGG). Wegen Verfahrensmängel allein kann das Landesarbeitsgericht eine Sache nicht an das Arbeitsgericht zurückverweisen (§ 68 ArbGG). Unter der Voraussetzung, daß der Beklagte am Sitz des Arbeitsgerichts wohnt, verkürzt sich die Frist für die Zustellung der Klage und der Ladungen (§ 47 Abs. 1 ArbGG). Die Einspruchsfrist gegen ein Versäumnisurteil beträgt nur drei Tage (§§ 59, 64 Abs. 3 ArbGG), und die Frist für die Einlegung der Berufung und ihre Begründung ist auf jeweils zwei Wochen verkürzt (§ 66 Abs. 1 ArbGG).

79. Der Grundsatz der *Vereinfachung* des Verfahrens kommt in einer Reihe von Bestimmungen zum Ausdruck. Entgegen der Zivilprozeßordnung sind im arbeitsgerichtlichen Verfahren Urteile und Beschlüsse (des Beschlußverfahrens) von Amts wegen und nicht von Partei zu Partei zuzustellen (§ 50, § 64 Abs. 3, § 72 Abs. 4, § 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2, § 92 Abs. 2 ArbGG). Beschlüsse und Verfügungen im Urteils- und Beschlußverfahren, die nicht aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehen<sup>(133)</sup>, erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in den beiden ersten Rechtszügen der Vorsitzende allein, beim Bundesarbeitsgericht der sogenannte „Kleine Senat“<sup>(134)</sup> (§ 53 Abs. 1, § 64 Abs. 3, § 72 Abs. 4, § 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2, § 92 Abs. 2 ArbGG). Entsprechendes gilt für Amtshandlungen, die aufgrund eines Rechtshilfeersuchens vorgenommen werden (§ 53 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). In bestimmten Fällen kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts allein auch Urteile erlassen (§ 55 Abs. 2 ArbGG)<sup>(135)</sup>. Zeugen und Sachverständige haben nur dann einen Eid zu leisten, wenn ihr Zeugnis für die Entscheidung

(133) Zum Beispiel Beschluß über die Folgen der Zurücknahme eines Rechtsmittels (§ 515 Abs. 3, § 566 ZPO); Verlegung von Terminen.

(134) Vgl. *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 1, S. 13 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 1, zu § 53 ArbGG. Zum Begriff des „Kleinen Senats“ vgl. Ziff. 32, S. 110 und 62, S. 125.

(135) Vgl. Ziff. 60, S. 124.

von besonderer Bedeutung ist (§ 58 Abs. 2, § 64 Abs. 3, § 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2 ArbGG). Das Verfahren ist ferner dadurch vereinfacht, daß der Betrag der Kosten, soweit er sofort ermittelt werden kann, und der Wert des Streitgegenstandes im Urteil selbst festzusetzen sind (§ 61 Abs. 1 und 2, § 69 Abs. 2 ArbGG). Von besonderer Bedeutung ist § 9 Absatz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes, wonach auf den Urteils- und Beschlüßausfertigungen zu vermerken ist, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welchem Gericht, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

80. Die *Unmittelbarkeit* des Verfahrens wird dadurch gefördert, daß Rechtsanwälte teilweise von der Prozeßvertretung ausgeschlossen sind<sup>(136)</sup> und daß in den beiden ersten Instanzen in jeder Lage des Verfahrens das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden kann (§ 51 Abs. 1, § 64 Abs. 3 ArbGG). Bei unbegründetem Nichterscheinen ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Nichtzulassung des Prozeßbevollmächtigten der nichterschienenen Partei zulässig. Eine verstärkte Unmittelbarkeit des Verfahrens ergibt sich ferner aus den Vorschriften über die Beweisaufnahme, die grundsätzlich vor der Kammer in vollständiger Besetzung zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 1, § 64 Abs. 3, § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 1 und 3, § 87 Abs. 2 ArbGG).

81. Das arbeitsgerichtliche Verfahren begünstigt die *vergleichsweise Erledigung* des Rechtsstreits. Dem dienen das in der ersten Instanz obligatorisch vorgeschriebene Güteverfahren (§ 54 ArbGG) sowie die Vorschrift, daß die gütliche Erledigung des Rechtsstreits während des ganzen Verfahrens angestrebt werden soll (§ 57 Abs. 2, § 64 Abs. 3 ArbGG). Wird in einem der Rechtszüge ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen, so werden für diesen Rechtszug keine Gebühren erhoben (§ 12 Abs. 3 ArbGG).

82. Dem Grundsatz der Billigkeit (§ 12 ArbGG) entsprechend wird im ersten Rechtszug nur *eine* Gebühr erhoben. In der zweiten und dritten Instanz gelten dagegen die allgemeinen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes<sup>(137)</sup>. Die Gebühren sind jedoch im arbeitsgerichtlichen Verfahren stets niedriger als im Zivilprozeßverfahren. Bei Abschluß eines Vergleichs werden für den betreffenden Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung stattgefunden hat. Bei Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Erlaß eines Versäumnisurteils ohne streitige Verhandlung vermindern sich die Gebühren um die Hälfte; im ersten Rechtszug entfallen sie bei einer Klagerücknahme oder einem Anerkenntnis ganz. Im Gegensatz zum Zivilprozeß werden keine Kosten-

<sup>(136)</sup> Vgl. Ziff. 66, S. 126.

<sup>(137)</sup> In der Fassung vom 26. 7. 1957 *BGBI.*, Teil 1, S. 941), zuletzt geändert durch Art. III Nr. 7 des Gesetzes vom 14. 7. 1964 (*BGBI.*, Teil 1, S. 457) und Art. 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. 12. 1964 (*BGBI.*, Teil 1, S. 1067). Nach § 25 Gerichtskostengesetz werden regelmäßig drei Gebühren (Prozeß-, Beweis- und Urteilsgebühr) erhoben; die Beweisgebühr selbstverständlich aber nur dann, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

vorschüsse erhoben. Das gilt auch von Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, deren eine Partei zur sachgemäßen Rechtsverfolgung bedarf.

Das Beschlußverfahren sowie Amtshandlungen des Arbeitsgerichts im Schiedsverfahren sind gebühren- und auslagenfrei (§ 12 Abs. 5 ArbGG).

Die gebührenrechtlichen Vorschriften betreffen nur die Gerichtsgebühren. Soweit eine Partei oder Beteiligte des Beschlußverfahrens einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt haben, gelten dafür die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957<sup>(138)</sup> ohne Einschränkung. Eine Befreiung von den Anwaltskosten für eine Partei gibt es nur im Falle der Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 11 a ArbGG)<sup>(139)</sup> und bei Bewilligung des Armenrechts (§§ 114 ff. ZPO).

Grundsätzlich sind die Kosten eines Rechtsstreits von der unterliegenden Partei zu tragen (§§ 91 ff. ZPO). Die obsiegende Partei hat einen Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen Kosten. Das gilt jedoch in der ersten Instanz nur beschränkt; die obsiegende Partei hat gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis sowie auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes.

### ABSCHNITT III

#### DER GANG DES VERFAHRENS IM EINZELNEN

##### (Urteils- und Beschlußverfahren)

#### § 1 — DAS VERHÄLTNISS VON URTEILS- UND BESCHLUSSVERFAHREN

83. Rechtsstreitigkeiten des § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und des § 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes werden im Urteilsverfahren entschieden<sup>(140)</sup>, Rechtsstreitigkeiten des § 2 Absatz 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes im Beschlußverfahren<sup>(141)</sup> (§ 8 Abs. 1 ArbGG). Das Urteilsverfahren kann man als Individualverfahren bezeichnen, da sich zwei Parteien<sup>(142)</sup> gegenüberstehen; allerdings findet das Urteilsverfahren nicht nur bei individualrechtlichen Streitigkeiten (z.B. zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder zwischen Arbeit-

<sup>(138)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 907, zuletzt geändert durch Art. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. 12. 1964 (*BGBI.*, Teil I, S. 1067).

<sup>(139)</sup> Vgl. Ziff. 66, S. 126.

<sup>(140)</sup> Vgl. Ziff. 51 und 52, S. 118 u. 119.

<sup>(141)</sup> Vgl. Ziff. 54 und 55, S. 120 u. 122.

<sup>(142)</sup> Wenn von „zwei Parteien“ die Rede ist, so schließt das nicht aus, daß auf der Kläger- oder Beklagenseite mehrere Parteien stehen können, insbesondere in der Form der Streitgenossenschaft (§ 59 ff. ZPO) oder Intervention (§§ 64 ff. ZPO).

nehmern) statt, sondern auch bei kollektivrechtlichen Streitigkeiten (z.B. Arbeitskampf, Vereinigungsfreiheit). Das Beschlußverfahren läßt sich als Kollektivverfahren charakterisieren; es kennt keine Parteien, die sich gegenüberstehen, sondern an der Durchführung der Betriebsverfassung und des Tarifrechts Beteiligte; es findet nur bei kollektivrechtlichen Streitigkeiten (Betriebsverfassungsrecht, Tariffähigkeit einer Vereinigung) statt. Das Beschlußverfahren ist ebenso wie das Urteilsverfahren, wie in Ziffer 20 schon erwähnt worden ist, ein Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit.

84. Urteils- und Beschlußverfahren schließen sich gegenseitig aus<sup>(143)</sup>. Rechtsstreitigkeiten, die dem Urteilsverfahren zugewiesen sind, können nicht im Beschlußverfahren entschieden werden und umgekehrt. Allerdings können Fragen aus dem Bereich des Beschlußverfahrens als Vorfragen inzidenter im Urteilsverfahren entschieden werden. Das gilt auch für den umgekehrten Fall. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen. Hängt die Entscheidung eines im Urteilsverfahren anhängigen Rechtsstreits davon ab, ob eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat notwendig (§§ 76, 77 BetrVG) oder ob eine Vereinigung tariffähig ist, so muß das Verfahren bis zur Entscheidung im Beschlußverfahren ausgesetzt werden (§§ 86, 97 Abs. 5 ArbGG).

## § 2 – DAS URTEILSVERFAHREN

85. Das Urteilsverfahren wird durch Erhebung der *Klage* eingeleitet. Die Klage wird als *Schriftsatz* beim Arbeitsgericht eingereicht oder *mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts* erklärt<sup>(144)</sup>. Mit der *Zustellung* des Klageschriftsatzes bzw. des Protokolls an den Beklagten ist die Klage erhoben (§ 253 ZPO) und die Klage rechtshängig (§ 263 ZPO). Bei Zahlungsansprüchen kann das Verfahren auch durch Erlaß eines *Zahlungsbefehls* in Gang gebracht werden (§§ 688 ff. ZPO). Legt der Schuldner fristgerecht Widerspruch ein, geht das Mahnverfahren in das ordentliche Verfahren über (§ 696 ZPO).

Die Klage muß einen bestimmten *Antrag* enthalten; unklare Anträge können vom Gericht ausgelegt werden. Dabei ist der wirkliche Wille des Klägers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften<sup>(145)</sup>.

<sup>(143)</sup> *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 4, S. 46 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 46, zu § 2 ArbGG).

<sup>(144)</sup> Die Möglichkeit, an ordentlichen Gerichtstagen die Klage mündlich vor dem Arbeitsgericht, in Anwesenheit des Beklagten, zu erheben, spielt in der Praxis keine Rolle.

<sup>(145)</sup> *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 9, S. 273 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 2 zu § 253 ZPO. Vgl. auch den Fall der Umdeutung eines Feststellungsantrags in einen Leistungsantrag in: *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 12, S. 311 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 1, zu § 611 BGB Urlaub und Kur.

Besondere Vorschriften gelten für die Kündigungsschutzklage (§§ 3 bis 5, § 22 Abs. 3 KschG vom 10. 8. 1951) <sup>(146)</sup>.

Die Klage kann als *Leistungs-*, <sup>(147)</sup> *Gestaltungs-* <sup>(148)</sup> oder *Feststellungsklage* <sup>(149)</sup> erhoben werden. Sie setzt ein Rechtsschutzinteresse des Klägers voraus <sup>(150)</sup>. Für die Feststellungsklage ist darüber hinaus ein besonderes Feststellungsinteresse erforderlich, da grundsätzlich eine Leistungs- oder Gestaltungsklage erhoben werden soll. Letztere ermöglichen eine umfassendere Erledigung eines Rechtsstreits und bieten daher Gewähr für einen größeren Rechtsfrieden.

Nach Eintritt der Rechtshängigkeit kann die Klage nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden (§ 271 ZPO).

86. Nach Erhebung der Klage hat der Vorsitzende einen *Termin zur mündlichen Verhandlung* anzuberaumen. In diesem Termin, den der Vorsitzende allein abhält <sup>(151)</sup>, findet eine obligatorische *Güteverhandlung* mit dem Ziel, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen, statt (§ 54 ArbGG). Der Vorsitzende muß das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Ausgeschlossen sind jedoch eidliche Vernehmungen. Über das Ergebnis der Güteverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

87. Erscheinen beide Parteien zur Güteverhandlung nicht, so ist ein *Termin zur streitigen Verhandlung vor der Kammer* zu bestimmen. War die Güteverhandlung erfolglos oder war nur eine Partei zur Güteverhandlung erschienen, so ist regelmäßig die *weitere Verhandlung* vor der Kammer unmittelbar anzuschließen (§ 55 Abs. 1 und 3 ArbGG). In diesen Terminen kann der Vorsitzende unter bestimmten Voraussetzungen auch allein entscheiden <sup>(152)</sup> (§ 55 Abs. 2 ArbGG). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird vor der Kammer in der gesetzlich vorgesehenen Besetzung verhandelt. Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen (§ 57 Abs. 1 ArbGG); der Vorsitzende hat sie dementsprechend vorzubereiten (§ 56 ArbGG).

88. Eine etwa notwendige *Beweisaufnahme* hat grundsätzlich vor der Kammer zu erfolgen (§ 58 ArbGG). Für das Beweisverfahren gelten die Vorschriften

<sup>(146)</sup> BGBl., Teil I, S. 499.

<sup>(147)</sup> Zum Beispiel Lohnzahlungsklage.

<sup>(148)</sup> Zum Beispiel Klage auf Herabsetzung einer Vertragsstrafe bei Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots gemäß § 75 c HGB, § 343 BGB.

<sup>(149)</sup> Zum Beispiel Kündigungsschutzklage.

<sup>(150)</sup> Das bedeutet beispielsweise, daß dem Gericht nicht eine abstrakte Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt werden darf.

<sup>(151)</sup> Vgl. Ziff. 60, S. 124.

<sup>(152)</sup> Vgl. Ziff. 60, S. 124.

der Zivilprozeßordnung. Beweis kann geführt werden durch Zeugen und Sachverständige, durch Augenschein und Urkunden sowie durch Parteivernehmung.

89. Das *Urteil* (§§ 60, 61, 63 ArbGG) ist regelmäßig in dem Termin zu *verkünden*, aufgrund dessen es erlassen wird. Ausnahmsweise kann ein besonderer Verkündungstermin anberaumt werden. Die Verkündung kann ohne Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter erfolgen. In diesem Fall muß die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richtern unterschrieben werden. Bei der Verkündung des Urteils ist der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen, es sei denn, daß beide Parteien abwesend sind. Das vollständig abgefaßte Urteil (Urteilsformel, Tatbestand und Entscheidungsgründe — § 313 ZPO —) ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Im Urteil sind der Betrag der *Kosten*, soweit er sofort ermittelt werden kann, und der *Wert des Streitgegenstandes* festzusetzen. Ist nach dem Wert des Streitgegenstandes die *Berufung* nicht statthaft, so kann sie aber vom Gericht wegen *grundsätzlicher Bedeutung* der Rechtssache im Urteil *zugelassen* werden (§ 64 Abs. 1 ArbGG). Die Berufung soll insbesondere zugelassen werden, wenn das Gericht in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder von einem Urteil des dem Gericht übergeordneten Landesarbeitsgerichts abweicht. Die Berufung soll ferner zugelassen werden, wenn über die Auslegung eines Tarifvertrages entschieden wird, den eine Partei des Rechtsstreits abgeschlossen hat und dessen Geltungsbereich über den Bezirk des Gerichts hinausgeht.

Das *Urteil* ist von *Amts wegen zuzustellen* (§ 50 Abs. 1 ArbGG). Die zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen sind mit einer *Rechtsmittelbelehrung* zu versehen (§ 9 Abs. 4 ArbGG) <sup>(153)</sup>. Rechtskräftige Urteile in Tarifvertragsstreitigkeiten sind auch der obersten Arbeitsbehörde des zuständigen Landes und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu übersenden. Das gilt auch für Berufungs- und Revisionsurteile. Damit soll die Durchführung des § 8 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 <sup>(154)</sup> sichergestellt werden.

<sup>(153)</sup> Vgl. Ziff. 79 am Ende, S. 132.

<sup>(154)</sup> *Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*, S. 55; geändert durch Gesetz vom 11. 1. 1952 (*BGBI.* Teil I, S. 19).

§ 8 TVG lautet:

„Rechtskräftige Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbehörden, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrages ergangen sind, sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifgebundenen Parteien sowie zwischen diesen und Dritten für die Gerichte, Schiedsgerichte und Schiedsgutachterstellen bindend.“



## § 3 – DAS BESCHLUSSVERFAHREN

90. Auf das Beschlußverfahren finden weitgehend die Vorschriften über das Urteilsverfahren entsprechende Anwendung (§ 80 Abs. 2 ArbGG). Das Verfahren wird durch einen Antrag eingeleitet (§ 81 ArbGG). Dieser ist schriftlich beim Arbeitsgericht einzureichen oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts zu erklären. Der Antrag kann jederzeit ohne Einschränkung zurückgenommen werden. Der Antrag ist nicht gegen einen bestimmten Beteiligten gerichtet. Mit ihm wird die vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage festgelegt. Über den Antrag hinaus darf das Gericht keine weiteren Fragen entscheiden. Der Antrag kann als *Leistungs-, Gestaltungs- oder Feststellungsantrag* gestellt werden. Er erfordert wie die Klage ein *Rechtsschutzinteresse* <sup>(155)</sup> und bei einem Feststellungsantrag ein besonderes *Feststellungsinteresse*. Unklare Anträge sind auslegungsfähig <sup>(156)</sup>.

91. Die Beteiligten des Beschlußverfahrens – der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer <sup>(157)</sup> und die Stellen <sup>(158)</sup>, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen beteiligt sind – müssen vor der Kammer gehört werden. Anstelle der unmittelbaren *Anhörung* kann einzelnen Beteiligten eine *schriftliche Äußerung* gestattet werden. Reicht die Anhörung der Beteiligten zur Aufklärung des Sachverhalts nicht aus, so kann das Gericht von Amts wegen weitere Ermittlungen anstellen (*Offizialmaxime*) <sup>(159)</sup>. Das Gericht kann daher ohne Anträge der Beteiligten Urkunden einsehen, Auskünfte einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen und einen Augenschein einnehmen. Für das Beweisverfahren gelten die entsprechenden Vorschriften des Urteilsverfahrens bzw. der Zivilprozeßordnung.

92. Nach Abschluß des Verfahrens entscheidet die Kammer <sup>(160)</sup> durch *Beschluß* (§ 84 ArbGG). Der entscheidende Teil des Beschlusses (Beschlußformel) ist schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu *verkünden*. Sind Beteiligte anwesend, so ist der wesentliche Inhalt der Gründe mitzuteilen. Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter unabhängig. Wird der Beschluß ohne die ehrenamtlichen Richter verkündet, muß die Beschlußformel vorher vom Vorsitzenden und von den ehrenamtlichen Rich-

<sup>(155)</sup> Ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. Auffarth-Schönherr, *Arbeitsgerichtsgesetz*, Berlin 1965, Anm. II zu § 81.

<sup>(156)</sup> *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 14, S. 164 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 2, zu § 56 BetrVG Entlohnung.

<sup>(157)</sup> Regelmäßig werden nicht alle Arbeitnehmer eines Betriebes gehört, sondern nur diejenigen, deren Interessen unmittelbar betroffen sind.

<sup>(158)</sup> Zum Beispiel Betriebsrat, Wirtschaftsausschuß.

<sup>(159)</sup> *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 12, S. 244 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 10, zu § 13 BetrVG.

<sup>(160)</sup> Soweit nicht ausnahmsweise der Vorsitzende allein entscheidet, vgl. Ziff. 60, S. 124.

tern unterschrieben werden. Der vollständig abgefaßte Beschluß ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Beschluß ist allen Beteiligten von Amts wegen *zuzustellen*. Die für die Zustellung an die Beteiligten bestimmten Ausfertigungen des Beschlusses müssen eine *Rechtsmittelbelehrung* enthalten.

Kosten und Gebühren werden im Beschlußverfahren nicht erhoben (§ 12 Abs. 5 ArbGG). Das gilt in allen Rechtszügen. Die Beschlüsse enthalten daher keine Kostenentscheidung. Auf Antrag kann jedoch der Verfahrenswert (= Streitwert) festgesetzt werden, um eine Grundlage für die Festsetzung der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erhalten <sup>(161)</sup>.

Rechtskräftige Beschlüsse, die in einem Verfahren über die Tariffähigkeit einer Vereinigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG) ergehen, sind der obersten Arbeitsbehörde des Landes und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in vollständiger Form zu übersenden (§ 97 Abs. 3 ArbGG).

## KAPITEL VI

### RECHTSMITTEL UND WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

#### ABSCHNITT I

#### RECHTSMITTEL IM URTEILSVERFAHREN

##### § 1 — BERUFUNG

93. Gegen die Endurteile des Arbeitsgerichts ist die Berufung an das Landesarbeitsgericht zulässig, wenn der *Wert des Streitgegenstandes 300 Deutsche Mark* erreicht oder wenn das Arbeitsgericht die *Berufung* wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *zugelassen* <sup>(162)</sup> hat (§ 8 Abs. 3, § 64 Abs. 1 ArbGG).

Der Wert des Streitgegenstandes wird vom Arbeitsgericht unanfechtbar festgesetzt. Eine Nachprüfung durch das Landesarbeitsgericht findet nicht mehr statt; dieses ist an die Festsetzung gebunden.

Die Zulassung der Berufung <sup>(162)</sup> durch das Arbeitsgericht ist ebenfalls vom Landesarbeitsgericht nicht nachprüfbar; die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung über die Zulassung der Berufung ist das Arbeitsgericht nicht an Anträge der Parteien gebunden; es entscheidet nach freiem Er-

<sup>(161)</sup> *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 4, S. 268 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 2, zu § 81 ArbGG.

<sup>(162)</sup> Vgl. Ziff. 89, S. 136.

messen. Bei Vorliegen der in Ziffer 89 genannten Gründe soll das Arbeitsgericht die Berufung stets zulassen.

94. Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils eingelegt (*Berufungsfrist*) und innerhalb weiterer zwei Wochen nach Einlegung begründet (*Berufungsbegründungsfrist*) werden (§ 66 Abs. 1 ArbGG). Die Berufungsbegründungsfrist kann auf Antrag durch das Gericht verlängert werden. Die Berufung und die Berufungsbegründung müssen *schriftlich* eingelegt werden. Sie müssen *eigenhändig* von dem Prozeßbevollmächtigten der berufungsführenden Partei unterschrieben sein <sup>(163)</sup>

95. Ist die Berufung nicht statthaft oder ist sie nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, kann sie ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß der Kammer des Landesarbeitsgerichts verworfen werden <sup>(164)</sup> (§ 66 Abs. 2 ArbGG, § 519 b ZPO). Ist die Berufung zulässig, so muß unverzüglich ein Termin zur mündlichen Behandlung bestimmt werden. Auf das weitere Verfahren finden weitgehend die Verfahrensvorschriften für den ersten Rechtszug sowie die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berufung Anwendung (§ 64 Abs. 2 und 3 ArbGG). Neue Tatsachen und Beweismittel können im Berufungsverfahren nur beschränkt vorgebracht werden (§ 67 ArbGG). Diese Vorschrift dient der Beschleunigung des Verfahrens.

96. Das Landesarbeitsgericht kann in der *Sache selbst entscheiden*, was in der Regel der Fall ist, unter Umständen aber auch das angefochtene Urteil aufheben und die *Sache* an das Arbeitsgericht *zurückverweisen*. Eine Zurückverweisung wegen eines Verfahrensfehlers ist jedoch ausgeschlossen (§ 68 ArbGG).

Das *Urteil* des Landesarbeitsgerichts ist von sämtlichen Mitgliedern der Kammer zu *unterschreiben* (§ 69 Abs. 1 ArbGG).

Hat sich der *Wert des Streitgegenstandes* nach der Verkündung des Urteils *geändert*, so ist er im Urteil *neu festzusetzen* (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Das ist für die Zulässigkeit der Revision von Bedeutung.

Ist nach dem Wert des Streitgegenstandes die *Revision nicht zulässig*, so kann sie das Landesarbeitsgericht *im Urteil* wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *zulassen* (§ 69 Abs. 3 ArbGG). Das Landesarbeitsgericht *muß die Revision zulassen*, wenn es von einer ihm bekannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer ihm bekannten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts abweichen will.

---

<sup>(163)</sup> *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 3, S. 55 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 10, zu § 11 ArbGG.

<sup>(164)</sup> Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht zulässig, wenn sie das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß zugelassen hat (§ 77 ArbGG).

## § 2 – REVISION

97. Die Revision an das Bundesarbeitsgericht ist gegen die Endurteile des Landesarbeitsgerichts in drei Fällen zulässig (§ 72 Abs 1 ArbGG), nämlich wenn

das Landesarbeitsgericht die Revision im Urteil zugelassen hat (*Zulassungsrevision*);

der vom Arbeits- oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 6000 Deutsche Mark übersteigt<sup>(165)</sup> (*Streitwertrevision*)<sup>(166)</sup>;

das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Divergenzrevision*)<sup>(167)</sup>.

Ausnahmsweise ist die Revision auch gegen Endurteile der Arbeitsgerichte zulässig (§ 76 ArbGG), wenn es sich um eine kollektivrechtliche Streitigkeit nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes handelt und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die sofortige Entscheidung des Rechtsstreits durch das Bundesarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erklärt hat oder wenn die Revision gegen ein landesarbeitsgerichtliches Urteil gleichen Inhalts wegen des Streitwerts zulässig wäre und der Gegner eingewilligt hat (*Sprungrevision*). Diese Fälle sind in der Praxis äußerst selten.

An die Zulassung der Revision und an die Festsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht ist das Bundesarbeitsgericht grundsätzlich gebunden<sup>(168)</sup>. Nur wenn die Zulassung offensichtlich gesetzwidrig ist, besteht keine Bindung. Das gilt auch von der Festsetzung des Streitwertes, wenn dieser unter keinerlei vernünftigen rechtlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen ist<sup>(169)</sup>.

98. Die Frist für die Einlegung der Revision beträgt einen Monat (*Revisionsfrist*); die Begründung muß innerhalb eines weiteren Monats (*Revisionsbegründungsfrist*) eingereicht werden (§ 74 Abs. 1 ArbGG). Die Revisionsbegründungs-

<sup>(165)</sup> § 72 Abs. 1 ArbGG in der Fassung des Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. 11. 1964 (*BGBI.*, Teil I, S. 933).

<sup>(166)</sup> Bei Zahlungsansprüchen muß auch der Wert des *Beschwerdegegenstandes* 6000 Deutsche Mark übersteigen (§ 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG).

<sup>(167)</sup> Ist eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage noch nicht ergangen, so ist die Revision auch zulässig, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG).

<sup>(168)</sup> *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 6, S. 109 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 27, zu § 626 BGB; Urteil des Bundesarbeitsgerichts in: *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 6, zu § 72 ArbGG Streitwertrevision.

<sup>(169)</sup> *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 13, S. 62 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 13, zu § 72 ArbGG Streitwertrevision.

frist kann bis zu einem Monat verlängert werden. Die Revision und die Revisionsbegründung müssen *schriftlich* eingelegt und *eigenhändig* von dem Prozeßbevollmächtigten der revisionsführenden Partei unterschrieben werden.

Die Revision kann nur damit begründet werden, daß das angefochtene Urteil auf der *Verletzung einer Rechtsnorm* beruht (§ 73 Abs. 1 ArbGG). Rechtsnormen in diesem Sinne sind alle Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts sowie Tarifnormen und normative Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung. Neue Tatsachen können in der Revisionsinstanz nicht mehr vorgebracht werden. Es wird nur noch über Rechtsfragen entschieden. Auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit und auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter kann die Revision nicht gestützt werden (§ 73 Abs. 2 ArbGG).

Bei der Divergenzrevision muß in der Revisionsbegründungsschrift die Entscheidung, von der das angefochtene Urteil abweichen soll, bezeichnet werden. Ferner muß im einzelnen angegeben werden, inwiefern die angezogene Entscheidung und das angefochtene Urteil voneinander abweichen <sup>(170)</sup>.

99. Ist die Revision nicht statthaft oder ist sie nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden, so kann sie ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Senats, ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (Kleiner Senat) als unzulässig verworfen werden. Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen einer Divergenzrevision nicht vorliegen. In letzterem Fall kann die Revision ohne mündliche Verhandlung jedoch nur innerhalb zweier Monate nach ihrer Einlegung verworfen werden <sup>(170a)</sup>. Der Verwerfungsbeschluß muß in jedem Fall begründet werden (§ 74 Abs. 2 und 3 ArbGG, § 554 a ZPO).

Ergibt sich die Statthaftigkeit der Revision, so muß unverzüglich ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt werden. Auf das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht finden teilweise die Verfahrensvorschriften der Zivilprozeßordnung über die Revision Anwendung (§ 72 Abs. 3 und 4 ArbGG).

100. Das Bundesarbeitsgericht kann, wenn es die Revision nicht als unbegründet zurückweist, in der *Sache selbst entscheiden*, insbesondere wenn die Sache zur endgültigen Entscheidung reif ist; andernfalls muß es die *Sache* zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das *Landesarbeitsgericht zurückverweisen*.

<sup>(170)</sup> Vgl. zu der oft sehr schwierigen Frage der Divergenz die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in: *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 1 ff., zu § 72 ArbGG und Nr. 1 ff. zu § 72 ArbGG Divergenzrevision.

<sup>(170a)</sup> Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts beginnt die Zweimonatsfrist des § 74 Abs. 3 Satz 4 ArbGG erst mit der Einreichung der Revisionsbegründungsschrift: *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band I, S. 18 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 4, zu § 72 ArbGG; Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 9. 9. 1954 in: *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 9, zu § 72 ArbGG.

Bei der Verkündung des Urteils ist die Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter nicht erforderlich. Wird das Urteil ohne die ehrenamtlichen Richter verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von allen Mitgliedern des Senats zu unterschreiben. Das vollständige Urteil muß von allen Senatsmitgliedern, die in der Sache mitgewirkt haben, unterschrieben werden. Das Urteil wird von Amts wegen zugestellt.

### § 3 – EINSPRUCH

101. *Versäumnisurteile* der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte können innerhalb von drei Tagen nach der Zustellung mit dem *Einspruch* angefochten werden (§ 59, § 64 Abs. 3 ArbGG). Der Einspruch ist schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Der Einspruch kann von der Partei selbst, auch bei Vertretungszwang, eingelegt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Bei Versäumnisurteilen des Bundesarbeitsgerichts beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen (§ 339 ZPO). Der Einspruch muß von einem Rechtsanwalt eingelegt werden.

### § 4 – BESCHWERDE

102. Gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte, die nicht Urteile sind, d.h. gegen Beschlüsse und Verfügungen, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (§ 78 Abs. 1 ArbGG). Zulässigkeit und Verfahren richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 567 ff. ZPO). In Betracht kommen die einfache Beschwerde und die sofortige Beschwerde. Die *einfache Beschwerde* ist die regelmäßige Form der Beschwerde. Die *sofortige Beschwerde* ist nur gegeben, wenn das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht, z.B. gegen die Ablehnung oder Entziehung des Armenrechts, gegen die Aussetzung des Verfahrens oder die Ablehnung der Aussetzung und gegen Entscheidungen in der Zwangsvollstreckung. In beiden Fällen wird die Beschwerde entweder durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt. Die einfache Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Ihr kann das Arbeitsgericht, wenn es sie für begründet hält, selbst abhelfen; andernfalls legt es sie dem Landesarbeitsgericht vor. Die sofortige Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen. Über sie kann nur das Landesarbeitsgericht entscheiden.

103. Beschwerdeentscheidungen der Landesarbeitsgerichte sowie sonstige Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte, die nicht Urteile sind, sind nicht anfechtbar (§ 78 Abs. 2 ArbGG). Eine *Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht ist daher nicht zulässig*. Hiervon gibt es nur eine *Ausnahme*, die sogenannte *Revisionsbeschwerde* (§ 77 ArbGG). Diese ist zulässig gegen Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte, mit denen die Berufung als unzulässig verworfen worden ist. Die Re-

visionsbeschwerde muß vom Landesarbeitsgericht wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen worden sein.

## ABSCHNITT II

### RECHTSMITTEL IM BESCHLUSSVERFAHREN

#### § 1 — BESCHWERDE

104. Gegen die das Verfahren der ersten Instanz beendenden Beschlüsse ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesarbeitsgericht zulässig (§ 8 Abs. 5, § 87 Abs. 1 ArbGG). Die Beschwerde entspricht der Berufung im Urteilsverfahren. Sie bedarf jedoch *keiner Zulassung* und ist auch *nicht an* einen etwa festgesetzten *Streitwert gebunden*.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch Einreichung einer *Beschwerdeschrift* bei dem Arbeitsgericht, dessen Beschluß angefochten wird, oder bei dem Landesarbeitsgericht einzulegen (§ 89 Abs. 1 ArbGG). Die Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter unterzeichnet sein. In ihr muß enthalten sein, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird und auf welche Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird (§ 89 Abs. 2 ArbGG). Auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit, auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter oder auf Umstände, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters zu seinem Amt ausschließen, kann die Beschwerde nicht gestützt werden (§ 88 ArbGG). Die Einlegung der Beschwerde hat *aufschiebende Wirkung* (§ 87 Abs. 3 ArbGG).

105. Die Beschwerde ist *als unzulässig zu verwerfen*, wenn sie nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist. Der unanfechtbare Verwerfungsbeschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 89 Abs. 3 ArbGG). Die Beschwerde kann *jederzeit* in der für die Einlegung vorgeschriebenen Form *zurückgenommen werden*; in diesem Falle stellt der Vorsitzende das Verfahren ein (§ 89 Abs. 4 ArbGG).

106. Die Beschwerdeschrift wird den Beteiligten zur *Äußerung* zugestellt. Die *Äußerung* erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Landesarbeitsgericht oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, dessen Beschluß angefochten wird. Das weitere *Verfahren*, auf das weitgehend die Vorschriften des Berufungsverfahrens anzuwenden sind (§ 87 Abs. 2 ArbGG), ist grundsätzlich *mündlich* <sup>(171)</sup>. Das Landesarbeitsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen Ermittlungen anstellen und Beweise erlangen (*Offizialmaxime*). Die Beteiligten brauchen sich nicht

<sup>(171)</sup> *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 1, S. 341 = *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 2, zu § 96 ArbGG.

durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen; lediglich muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter unterzeichnet sein.

107. Das Landesarbeitsgericht entscheidet durch *Beschluß* über die Beschwerde. Eine *Zurückverweisung* an das Arbeitsgericht ist unzulässig (§ 91 Abs. 1 ArbGG). Hinsichtlich der Verkündung und Abfassung des Beschlusses bestehen keine Unterschiede zum Urteilsverfahren. Der Beschluß muß eine *Rechtsmittelbelehrung* enthalten (§ 9 Abs. 4 ArbGG); er ist allen Beteiligten zuzustellen (§ 91 ArbGG).

Das Landesarbeitsgericht kann wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die *Rechtsbeschwerde zulassen*; die Zulassung ist im Beschluß auszusprechen. Die Rechtsbeschwerde muß zugelassen werden, wenn das Landesarbeitsgericht von einer ihm bekannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer ihm bekannten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts abweichen will (§ 91 Abs. 3 ArbGG).

## § 2 – RECHTSBESCHWERDE

108. Die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte ist zulässig, wenn das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat oder von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 8 Abs. 6, § 92 Abs. 1 ArbGG). In Streitigkeiten über die Tariffähigkeit einer Vereinigung ist die Rechtsbeschwerde ohne Einschränkung zulässig (§ 97 Abs. 2 ArbGG).

Die Rechtsbeschwerde entspricht der Revision im Urteilsverfahren. Wie diese kann sie nur auf die Verletzung einer Rechtsnorm (Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung einer Rechtsnorm) gestützt werden. Neue Tatsachen und Beweismittel können auch im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr vorgebracht werden. Ebenso wenig können Mängel der örtlichen Zuständigkeit und der Berufung der ehrenamtlichen Richter gerügt werden (§ 93 ArbGG). Auch die Bindung des Bundesarbeitsgerichts an die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht gilt im gleichen Umfang wie bei der Revision.

109. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer *Notfrist* <sup>(172)</sup> von *zwei Wochen* nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses durch Einreichung einer *Rechtsbeschwerdeschrift* bei dem Landesarbeitsgericht, dessen Beschluß angefochten

---

(172) Notfristen sind Fristen, die weder verkürzt noch verlängert werden können. Im Falle ihrer Versäumung kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. ZPO) gewährt werden.



wird, oder beim Bundesarbeitsgericht einzulegen (§ 94 Abs. 1 ArbGG). Die Rechtsbeschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dagegen ist die Vertretung der Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vor dem Bundesarbeitsgericht nicht erforderlich. In der Rechtsbeschwerdeschrift muß angegeben werden, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll (§ 94 Abs. 2 ArbGG). Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 92 Abs. 3 ArbGG).

Die Rechtsbeschwerde kann jederzeit durch einen von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz zurückgenommen werden (§ 94 Abs. 3 ArbGG). In diesem Fall stellt der Vorsitzende das Verfahren ein.

110. Die Rechtsbeschwerde kann, wenn sie nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist, durch Beschluß des „Kleinen Senats“ verworfen werden (§ 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG). Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen einer Divergenz des angefochtenen Beschlusses zu einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht vorliegen. In diesem Fall muß die Rechtsbeschwerde innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Einlegung verworfen werden<sup>(172a)</sup>. Der Verwerfungsbeschluß ist zu begründen.

Die Rechtsbeschwerdeschrift wird den Beteiligten zur Äußerung zugestellt (§ 95 ArbGG). Insoweit gilt dasselbe wie in den beiden ersten Rechtszügen. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nicht erforderlich; sie ist aber auch nicht ausgeschlossen. Auf das Verfahren finden weitgehend die Vorschriften über die Revision im Urteilsverfahren entsprechende Anwendung (§ 92 Abs. 2 ArbGG).

111. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht durch *Beschluß* (§ 96 ArbGG). Dabei wirken auch die ehrenamtlichen Richter mit, auch wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Eine Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht ist grundsätzlich nicht zulässig<sup>(173)</sup>. Der vollständig abgefaßte Beschluß ist von allen Mitgliedern des Senats zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

<sup>(172a)</sup> Vgl. Anm. 170<sup>a</sup>, S. 141.

<sup>(173)</sup> Das Bundesarbeitsgericht hat jedoch entschieden, daß das Verbot der Zurückverweisung des § 96 ArbGG jedenfalls dann keine Anwendung finden könne, wenn der Antragsteller unter richtiger Beurteilung der Rechtslage alles Erforderliche in einer der Tatsacheninstanzen vorgetragen und unter Beweis gestellt hat, das Beschwerdegericht aber unter unrichtiger rechtlicher Beurteilung entsprechende Feststellungen zu allen oder einzelnen dieser rechtserheblichen Tatsachen nicht getroffen hat. Diese Restriktion der Bestimmung des § 96 ArbGG sei gerechtfertigt, da vom Gesetzgeber, wenn er für einen solchen Fall die Rechtsfolgen des Verbots angesichts der Einführung einer zweiten Tatsacheninstanz durch das Arbeitsgerichtsgesetz erwogen hätte, das allgemeine Verbot nicht ausgesprochen worden wäre (vgl. Bundesarbeitsgericht in: *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 3, zu § 96 ArbGG 1953 mit zustimmender Anmerkung von Pohle).

## § 3 – SONSTIGE BESCHWERDE

112. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Arbeitsgerichts oder des Vorsitzenden, die während des Verfahrens ergehen, ist die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht zulässig (§ 83 Abs. 4 ArbGG). Für diese Beschwerde gilt das in Ziffer 102 Ausgeführte.

Beschwerdeentscheidungen des Landesarbeitsgerichts sowie Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder des Vorsitzenden sind nicht anfechtbar (§ 90 Abs. 3 ArbGG). Eine Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht ist daher ausgeschlossen.

## ABSCHNITT III

## WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

113. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten im Urteils- und Beschlußverfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 578 ff. ZPO) entsprechend (§ 79, § 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2, § 92 Abs. 2 ArbGG). Die Wiederaufnahme kann jedoch ausdrücklich nicht auf Mängel bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter oder auf Umstände, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters ausschließen, gestützt werden (§ 79 Satz 2 ArbGG).

Die Wiederaufnahme des Verfahrens richtet sich gegen *rechtskräftige* Endurteile bzw. Beschlüsse. Das Verfahren wird entweder durch eine *Nichtigkeitsklage* oder durch eine *Restitutionsklage* eingeleitet. Die *Nichtigkeitsklage* ist *zulässig bei bestimmten verfahrensrechtlichen Fehlern* (§ 579 ZPO); die *Restitutionsklage* setzt eine im einzelnen bestimmte sachliche Unrichtigkeit der Urteilsunterlagen<sup>(174)</sup> voraus (§ 580 ZPO). Für Wiederaufnahmeklagen können die Gerichte aller drei Rechtszüge zuständig sein (§ 585 ZPO).

## KAPITEL VII

## ZWANGSVOLLSTRECKUNG

114. Auf die Zwangsvollstreckung im Arbeitsgerichtsverfahren finden grundsätzlich die *Vorschriften der Zivilprozeßordnung* (§§ 704 ff. ZPO) Anwendung. Im *Urteilsverfahren* gelten diese Vorschriften unmittelbar (§ 62 Abs. 2, § 64 Abs. 3 ArbGG); im *Beschlußverfahren* werden sie *entsprechend* angewendet (§ 85, § 87 Abs. 2, § 92 Abs. 2 ArbGG).

Das *arbeitsgerichtliche Verfahren* enthält jedoch gegenüber der Zivilprozeßordnung *einige Besonderheiten*. Nach der Zivilprozeßordnung kann aus End-

<sup>(174)</sup> Zum Beispiel bei Urkundenfälschung, Meineid oder falschen uneidlichen Aussagen.

urteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, vollstreckt werden (§ 704 Abs. 1 ZPO). Die vorläufige Vollstreckbarkeit setzt regelmäßig einen Antrag voraus, über den das Gericht zu entscheiden hat. Auch wenn kein Antrag erforderlich ist, muß die vorläufige Vollstreckbarkeit ausdrücklich im Urteil angeordnet werden. Dagegen sind im arbeitsgerichtlichen *Urteilsverfahren* die mit der Berufung, der Revision oder dem Einspruch anfechtbaren *Urteile kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbar* (§ 62 Abs. 1, § 64 Abs. 3 ArbGG). Es bedarf keines Antrages und keines Ausspruchs des Gerichts über die vorläufige Vollstreckbarkeit. Auf *Antrag des Beklagten* kann jedoch die *vorläufige Vollstreckbarkeit* durch ausdrückliche Anordnung im Urteil ausgeschlossen werden, wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Unter derselben Voraussetzung kann die Zwangsvollstreckung eingestellt werden, wenn ein Rechtsmittel eingelegt oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt ist.

Gemäß § 85, § 87 Absatz 2, § 92 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist aus rechtskräftigen Beschlüssen der Gerichte für Arbeitssachen, die im *Beschlußverfahren* ergehen, die Zwangsvollstreckung zulässig. In Betracht kommen Beschlüsse, durch die einem Beteiligten eine Verpflichtung auferlegt wird<sup>(175)</sup>. Der zur Erfüllung Verpflichtete gilt als Schuldner, derjenige, der die Erfüllung verlangen kann, als Gläubiger im Sinne des Zwangsvollstreckungsrechts. Die *Zwangsvollstreckung* findet *nur aus rechtskräftigen Beschlüssen* statt. Eine vorläufige Vollstreckbarkeit aus nichtrechtskräftigen Beschlüssen ist ausgeschlossen. Feststellende oder rechtsgestaltende Beschlüsse bedürfen keiner Vollstreckung; bei ihnen treten die Wirkungen mit der Rechtskraft ein. Eine vorläufige Vollstreckbarkeit ist bei ihnen auch wegen der Kosten nicht erforderlich, da das Beschlußverfahren kostenfrei ist (§ 12 Abs. 5 ArbGG).

115. Die Zwangsvollstreckung wird, soweit nicht Gerichte zuständig sind, von den *Gerichtsvollziehern* durchgeführt (§ 753 Abs. 1 ZPO). Die Zuständigkeit von Gerichten ist jeweils besonders vorgeschrieben. In der Zwangsvollstreckung ist zu unterscheiden zwischen dem *Vollstreckungsgericht* und dem *Prozeßgericht*. *Vollstreckungsgericht ist auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren stets das zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörende Amtsgericht; Prozeßgerichte im Arbeitsgerichtsverfahren sind die Gerichte für Arbeitssachen.*

<sup>(175)</sup> Es muß sich um eine ganz bestimmte, konkrete Verpflichtung handeln, die der Vollstreckung fähig sein muß. Zum Beispiel Anspruch der Betriebsratsmitglieder auf Ersatz von Unkosten, Anspruch der Betriebsratsmitglieder auf Auskunftserteilung durch den Arbeitgeber oder Anspruch des Arbeitgebers auf Unterlassung bestimmter Handlungen durch ein Betriebsratsmitglied. Nicht vollstreckungsfähig wäre beispielsweise die Verpflichtung zum Abschluß einer Betriebsvereinbarung, da deren Inhalt nicht vom Gericht festgelegt wird.

## KAPITEL VIII

GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN AUSSERHALB  
DER GERICHTE FÜR ARBEITSSACHEN UND AUSNAHMEN  
VON DER STAATLICHEN GERICHTSBARKEIT

## ABSCHNITT I

GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN AUSSERHALB DER GERICHTE  
FÜR ARBEITSSACHEN

## § 1 — ORDENTLICHE GERICHTE, VERWALTUNGSGERICHTE, FINANZGERICHTE

116. Die ordentlichen Gerichte umfassen die allgemeinen Zivilgerichte und die Straferichte. Die *allgemeinen Zivilgerichte* können in Arbeitssachen kraft bindender Verweisung durch ein Arbeitsgericht gemäß § 48 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes zuständig werden<sup>(176)</sup>. Sie entscheiden in mietrechtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine Werkwohnung<sup>(177)</sup>. Allgemeine Zivilgerichte sind die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sowie der Bundesgerichtshof. Die Oberlandesgerichte sind ferner zuständig nach § 8 Absatz 3, § 9 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951<sup>(178)</sup> in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956<sup>(179)</sup>. Die allgemeinen Zivilgerichte entscheiden schließlich auch in einer Reihe von Fällen des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957<sup>(180)</sup>.

Die *Straferichte* (Amts-, Land-, Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof) sind zuständig bei der Verletzung von Strafnormen und bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Arbeitsrecht. In Betracht kommen hier Vorschriften aus dem Arbeitsschutzrecht (z.B. Arbeitszeitrecht, Jugendarbeits-

<sup>(176)</sup> Vgl. Ziff. 56 und 57, S. 122.

<sup>(177)</sup> Vgl. *Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts*, Band 4, S. 114 und Band 5, S. 155 sowie Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21. 12. 1962 in: *Arbeitsrechtliche Praxis*, Nr. 9, zu § 20 MietSchG.

<sup>(178)</sup> *Bundesgesetzblatt*, Teil I, S. 347. — Vgl. hierzu die Kommentare von Boldt, *Mitbestimmungsgesetz Eisen und Kohle*, München und Berlin 1952; Koetter, *Mitbestimmungsgesetz*, Berlin 1952; Müller-Lehmann, *Mitbestimmungsgesetz*, Heidelberg 1952.

<sup>(179)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 707. — Vgl. hierzu die Kommentare von Boldt, *Mitbestimmungsergänzungsgesetz*, München und Berlin, 1957; Koetter, *Mitbestimmungsergänzungsgesetz*, Berlin 1958.

<sup>(180)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 418.

schutzrecht, Mutterschutzrecht, Heimarbeitsrecht). Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 <sup>(181)</sup>.

117. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht, insbesondere aus dem Arbeitsschutzrecht, entscheiden die *Verwaltungsgerichte*. Es handelt sich hier vor allem um die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und den Widerruf von Genehmigungen sowie um die Anfechtung von Aufsichtsverfügungen der Arbeitsschutzbehörden. Der Instanzenzug geht von den Verwaltungsgerichten über die Oberverwaltungsgerichte <sup>(182)</sup> zum Bundesverwaltungsgericht. Das Verfahren ist in der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 <sup>(183)</sup> geregelt.

118. Streitigkeiten über besondere Zulagen an Arbeitnehmer nach dem Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1963 <sup>(184)</sup> (§ 3) und nach dem Berlinhilfegesetz vom 19. August 1964 <sup>(185)</sup> (§§ 28, 29) werden von den *Finanzgerichten* entschieden. Das sind im ersten Rechtszug die Finanzgerichte, im zweiten der Bundesfinanzhof. Das Verfahren richtet sich nach der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 <sup>(185a)</sup>.

## § 2 – SEEMANNSÄMTER

119. Die Seemannsämler sind in bestimmten Fällen des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 <sup>(186)</sup> (§ 51, § 69, § 72 Abs. 4, § 78 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 und Abs. 6 Seemannsgesetz) zum Erlaß *vorläufiger Entscheidungen* berechtigt. Es handelt sich um Streitigkeiten über Krankenfürsorge, die Berechtigung einer Kündigung und die kostenfreie Rückbeförderung bei Beendigung des Heuerverhältnisses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Das Verfahren ist in den §§ 15 ff. der Seemannsamtsverordnung vom 3. Juni 1959 <sup>(187)</sup> geregelt. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte wird durch die vorläufige Rechtsprechung der Seemannsämler nicht berührt (vgl. § 111 Abs. 1 ArbGG).

<sup>(181)</sup> *BGBI.*, S. 253; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. 12. 1964 (*BGBI.*, Teil I, S. 1067).

<sup>(182)</sup> In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen führen die Oberverwaltungsgerichte die Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshöfe“.

<sup>(183)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 17.

<sup>(184)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 927; *BGBI.*, Teil I, S. 983. Vgl. auch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 25. 6. 1957 (*BGBI.*, Teil I, S. 656).

<sup>(185)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 675.

<sup>(185a)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 1477.

<sup>(186)</sup> *BGBI.*, Teil II, S. 713.

<sup>(187)</sup> *BGBI.*, Teil II, S. 687.

## ABSCHNITT II

## AUSNAHMEN VON DER STAATLICHEN GERICHTSBARKEIT

## § 1 – SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

120. Das Arbeitsgerichtsgesetz enthält in den §§ 101 bis 110 die Vorschriften über den Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten. Danach können *Schiedsgerichte nur in zwei Fällen* vereinbart werden:

für *bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien* aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen;

für *bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis*, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt und dessen persönlicher Geltungsbereich überwiegend Bühnenkünstler, Filmschaffende, Artisten oder Kapitäne und Besatzungsmitglieder im Sinne der §§ 2 und 3 des Seemannsgesetzes umfaßt.

Die Vereinbarung über den Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit und die Entscheidung durch ein Schiedsgericht kann nur von den Tarifvertragsparteien getroffen werden. Sie muß ausdrücklich erfolgen und bedarf der Schriftform. Wird trotz Vorliegens eines Schiedsvertrages Klage bei einem Arbeitsgericht erhoben, so kann der Beklagte die prozeßhindernde *Einrede des Schiedsvertrages* erheben (§ 102 Abs. 1 ArbGG, §§ 504, 274, 275, 528 ZPO). Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Einrede des Schiedsvertrages (§ 102 Abs. 2 ArbGG).

121. Das *Schiedsgericht* muß aus einer gleichen Zahl von *Arbeitnehmern* und *Arbeitgebern* bestehen (§ 103 Abs. 1 ArbGG). Es können ihm auch *unparteiische Personen* angehören. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, dürfen nicht Mitglied eines Schiedsgerichts sein. Mitglieder eines Schiedsgerichts können unter denselben Voraussetzungen wie Berufsrichter abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet unanfechtbar die Kammer des Arbeitsgerichts, das ohne Vorliegen eines Schiedsvertrages zuständig wäre (§ 103 Abs. 2 und 3 ArbGG).

122. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten richtet sich nach den §§ 105 bis 110 des Arbeitsgerichtsgesetzes, den Vereinbarungen im Schiedsvertrag und im übrigen nach dem freien Ermessen des Schiedsgerichts (§ 104 ArbGG). Die Parteien sind grundsätzlich mündlich zu hören. Sie können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Beweise kann das Schiedsgericht nur erheben, soweit ihm Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, z.B. Vorlage von Urkunden, Stellung von Zeugen. Andernfalls muß es ein Arbeits- oder Amtsgericht um Erhebung der Beweise ersuchen.

Einigen sich die Parteien vor dem Schiedsgericht, so kann ein *Vergleich* abgeschlossen werden. Dieser ist von den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Schiedsgericht durch einen *Schiedsspruch*. Dieser ist grundsätzlich schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des Schiedsspruchs muß den Parteien zugestellt werden; eine weitere Ausfertigung soll bei dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig gewesen wäre, niedergelegt werden. Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Aus Schiedssprüchen oder aus vor dem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichen ist die Zwangsvollstreckung zulässig, wenn sie von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das ohne Vorliegen eines Schiedsvertrags zuständig gewesen wäre, für vollstreckbar erklärt worden sind. Die Vollstreckbarerklärung ist nicht anfechtbar.

123. Der Schiedsspruch kann mit der *Aufhebungsklage* (§ 110 ArbGG) angefochten werden, wenn

das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war oder einen Verfahrensfehler aufweist;

der Schiedsspruch auf der Verletzung einer Rechtsnorm, einschließlich einer tariflichen Norm, beruht oder

die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil die Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 2 bis 5 der Zivilprozeßordnung zulässig wäre.

Die Klage ist binnen einer Notfrist<sup>(188)</sup> von zwei Wochen bei dem Arbeitsgericht zu erheben, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts kann mit den Rechtsmitteln des Urteilsverfahrens angegriffen werden.

#### § 2 – LEHRLINGSSTREITIGKEITEN

124. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen können die Handwerksinnungen *Ausschüsse* bilden (§ 111 Abs. 2 ArbGG). Um welche Streitigkeiten es sich im einzelnen handeln muß, sagt das Gesetz nicht. Nach herrschender Meinung sind unter derartigen Streitigkeiten nur solche aus dem Lehrvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Lehrvertrags zu verstehen, nicht dagegen Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, die mit dem Lehrverhältnis zusammenhängen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Die Errichtung ist freigestellt; sie muß jedoch in der Satzung vorgese-

<sup>(188)</sup> Wegen des Begriffs „Notfrist“ vgl. Anm. 172, S. 144.

hen sein. Wenn derartige Ausschüsse gebildet werden, müssen ihnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören (paritätische Zusammensetzung). Die Bestellung eines unparteiischen Vorsitzenden ist nicht erforderlich aber zulässig; sie ist auch empfehlenswert, da andernfalls bei Stimmgleichheit ein Spruch nicht zustande kommen kann.

Der Spruch des Ausschusses muß innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt werden. Das muß ausdrücklich geschehen; es genügt nicht, daß die Parteien sich während dieser Woche untätig verhalten. Andernfalls kann Klage bei dem zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden, und zwar binnen zwei Wochen, nachdem der Spruch ergangen war. Die Verhandlung vor dem Ausschuß ist Prozeßvoraussetzung für die beim Arbeitsgericht zu erhebende Klage.

Anerkannte Sprüche des Ausschusses sowie vor dem Ausschuß abgeschlossene Vergleiche sind vollstreckbar, wenn sie von dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind.

### Zweiter Teil

## DIE GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

### (Sozialgerichtsbarkeit)

### KAPITEL I

## RECHTSQUELLEN DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

125. Für die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Sozialgerichtsbarkeit gilt das in Ziffer 23 Ausgeführte. Artikel 96 Absatz 1 des Grundgesetzes bestimmte die Errichtung eines oberen Bundesgerichts für die Sozialgerichtsbarkeit<sup>(189)</sup>.

Die wichtigste Quelle der Sozialgerichtsbarkeit ist das *Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953*<sup>(190)</sup>. Die *Zivilprozeßordnung* und das *Gerichtsver-*

<sup>(189)</sup> Als oberes Bundesgericht für das Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit ist im Januar 1954 das Bundessozialgericht in Kassel errichtet worden.

<sup>(190)</sup> Das Gesetz vom 3. 9. 1953 ist geändert worden durch das Änderungsgesetz vom 10. 8. 1954 (*BGBl.*, Teil I, S. 239), das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht) vom 17. 8. 1955 (*BGBl.*, Teil I, S. 513), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. 12. 1956 (*BGBl.*, Teil I, S. 1018, 1056), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. 7. 1957 (*BGBl.*, Teil I, S. 861, 933) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 25. 6. 1958 (*BGBl.*, Teil I, S. 409). Aufgrund dieser Änderungen ist die *Neufassung* vom 23. 8. 1958 (*BGBl.*, Teil I, S. 613) publiziert worden. Diese ist durch das Dritte Änderungsgesetz vom 16. 5. 1960 (*BGBl.*, Teil I, S. 305) geändert worden. — Die landesrechtlichen Vorschriften über Errichtung, Sitz und Gerichtsbezirk der Sozial- und Landessozialgerichte (vgl. § 7 Abs. 1, § 28 Abs. 1 SGG) sind abgedruckt bei Peters-Sautter-Wolff, *Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit*, Anhang 2.



*fassungsgesetz* finden entsprechende Anwendung, soweit die Unterschiede in der Verfahrensart nicht entgegenstehen. Das Sozialgerichtsgesetz verweist ferner auf das *Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963* <sup>(191)</sup>, das *Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952* <sup>(192)</sup>, das *Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953* <sup>(193)</sup> sowie über den entsprechend anzuwendenden § 401 der Zivilprozeßordnung das *Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963* <sup>(194)</sup>. Für das sozialgerichtliche Verfahren spielen außerdem die *Bundesrechtsanwaltsordnung*, die *Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung* und das *Rechtsberatungsgesetz* eine Rolle.

126. Die Rechtsstellung der Berufsrichter und der ehrenamtlichen Richter bestimmt sich nach dem *Deutschen Richtergesetz* und den *Richtergesetzen der Länder*. Für die Berufsrichter des Bundessozialgerichts gilt außerdem das *Richtergesetz*.

## KAPITEL II GERICHTSVERFASSUNG

### ABSCHNITT I

#### AUFBAU UND VERWALTUNG DER GERICHTE

##### § 1 — AUFBAU UND GLIEDERUNG DER GERICHTE

127. Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind die *Sozialgerichte*, die *Landessozialgerichte* und das *Bundesssozialgericht* (§ 2 SGG). Im ersten Rechtszug werden die Sozialgerichte tätig (§ 8 SGG). Zweite Instanz sind die Landessozialgerichte (§ 29 SGG). Dritte und letzte Instanz ist das Bundessozialgericht (§ 39 Abs. 1 SGG) <sup>(195)</sup>.

Die *Sozialgerichte* und die *Landessozialgerichte* sind *Gerichte der Länder* (§ 2, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Errichtung, die Aufhebung oder die Verlegung eines Sozial- oder Landessozialgerichts kann nur durch (Landes-) Gesetz erfolgen. Die Sozial- und Landessozialgerichte ressor-

---

<sup>(191)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 754.

<sup>(192)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 379; geändert durch § 181 der VerwGO vom 21. 1. 1960 (*BGBI.*, Teil I, S. 17).

<sup>(193)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 157; geändert durch § 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. 4. 1961 (*BGBI.*, Teil I, S. 429).

<sup>(194)</sup> *BGBI.*, Teil I, S. 758.

<sup>(195)</sup> Vgl. Anm. 69, S. 106.

tieren, mit Ausnahme des Landes Schleswig-Holstein <sup>(196)</sup>, bei den Arbeits- und Sozialministerien bzw. bei den Senatoren für Arbeit <sup>(197)</sup>, denen die Durchführung der Errichtungsgesetze obliegt.

Das *Bundessozialgericht* ist ein *Gericht des Bundes* (Art. 96 Abs. 1 GG). Es ist kraft Gesetzes mit dem Sitz in Kassel errichtet worden (§ 38 Abs. 1 SGG).

128. Die *Sozialgerichte* gliedern sich in *Kammern* (§ 10 SGG), die *Landessozialgerichte* in *Senate* (§ 31 SGG). Diese sind stets *Fachkammern* bzw. *Fachsenate*, und zwar für die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau sowie des Kassenarztrechts (§§ 10, 31 SGG). Die Zahl der Kammern bzw. Senate wird durch Landesgesetz geregelt. Der Bezirk einer Kammer bzw. eines Senats kann auf Bezirke anderer Sozialgerichte bzw. Landessozialgerichte erstreckt werden. Soll sich der Bezirk über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, ist eine Vereinbarung der beteiligten Länder notwendig.

Das *Bundessozialgericht* besteht aus *Senaten* (§ 40 SGG) und dem *Großen Senat* (§ 41 SGG). Die Senate sind nach dem obengenannten Fachprinzip gegliedert.

## § 2 – VERWALTUNG DER GERICHTE

129. Die *allgemeine Dienstaufsicht* über die *Sozial- und Landessozialgerichte* übt die jeweils zuständige Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle aus (§ 9 Abs. 3, § 30 Abs. 2 SGG). Beauftragte Stelle ist der Fachminister bzw. Fachsenator, in Schleswig-Holstein der Justizminister <sup>(198)</sup>. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann Geschäfte der Verwaltung <sup>(199)</sup> und der Dienstaufsicht <sup>(199)</sup> bezüglich der Sozialgerichte auf den Präsidenten des Landessozialgerichts oder auf den Vorsitzenden des Sozialgerichts übertragen. Das gilt auch für die Landessozialgerichte; bei ihnen können dem Präsidenten Geschäfte der Verwaltung und der Dienstaufsicht übertragen werden.

Die allgemeine Dienstaufsicht über das *Bundessozialgericht* führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§ 38 Abs. 3 SGG). Er kann Geschäfte

<sup>(196)</sup> Vgl. Anm. 76, S. 108.

<sup>(197)</sup> Vgl. Anm. 70, S. 106.

<sup>(198)</sup> Vgl. Anm. 76, S. 108.

<sup>(199)</sup> Zum Begriff der Verwaltung in dem hier interessierenden Sinne und der Dienstaufsicht, vgl. Anm. 77, S. 108.

der Verwaltung und der Dienstaufsicht auf den Präsidenten des Bundessozialgerichts übertragen. Von dieser Möglichkeit ist teilweise Gebrauch gemacht worden.

130. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die einzelnen Kammern der Sozialgerichte sowie die Besetzung dieser Kammern mit den Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern erfolgen jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahrs für dieses Jahr (§ 25 Abs. 1, § 26 SGG). Die Berufsrichter und die ehrenamtlichen Richter können gleichzeitig mehreren Kammern angehören. Verteilung und Besetzung werden durch das Präsidium des Sozialgerichts angeordnet. Dieses besteht aus dem aufsichtsführenden und den beiden dienstältesten Berufsrichtern (§ 24 Abs. 1 SGG). Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Vor der Geschäftsverteilung, der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen ist der bei jedem Sozialgericht zu bildende Ausschuß der ehrenamtlichen Richter zu hören (§ 23 SGG). Die Anordnungen des Präsidiums können im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen Geschäftshäufung bei einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Vorsitzender erforderlich wird (§ 25 Abs. 2 SGG).

Die eben genannten Vorschriften gelten bei den Landessozialgerichten und beim Bundessozialgericht entsprechend (§§ 36, 35 Abs. 1, §§ 48, 47 SGG). Das Präsidium des Landessozialgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dienstältesten weiteren Berufsrichtern. Innerhalb der Senate verteilt jeweils der Vorsitzende die Geschäfte auf die Berufsrichter (§ 34 Abs. 2, § 40 SGG) <sup>(200)</sup>. Das Präsidium des Bundessozialgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dienstältesten Berufsrichtern (§ 48 SGG). Neben den bereits genannten Aufgaben bestellt das Präsidium des Bundessozialgerichts auch die Berufsrichter und die ehrenamtlichen Richter, die im Großen Senat mitwirken; die Bestellung erfolgt für zwei Geschäftsjahre (§ 41 Abs. 4 SGG). Das Präsidium, unter Zuziehung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter, beschließt ferner eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang des Bundessozialgerichts regelt; die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat (§ 50 SGG) <sup>(201)</sup>.

<sup>(200)</sup> In der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erstreckt sich die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter nur auf die Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen einschließlich der gleichberechtigten Entscheidung über die anstehenden Fälle mit den Berufsrichtern. Die ehrenamtlichen Richter erhalten vor der Sitzung die erforderlichen Unterlagen oder werden vom Vorsitzenden über die in der Sitzung anstehenden Fälle unterrichtet. Die Bearbeitung einzelner Fälle, insbesondere die Abfassung der Urteile, wird ihnen nicht übertragen. Dies ist Aufgabe der Berufsrichter.

<sup>(201)</sup> Eine Geschäftsordnung für das Bundessozialgericht wird zur Zeit noch bearbeitet.

## ABSCHNITT II

## BESETZUNG DER GERICHTE

## § 1 — ALLGEMEINES

131. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind *Kollegialgerichte* (§ 3 Abs. 1 SGG). Sie sind mit *Berufsrichtern* und *ehrenamtlichen Richtern* besetzt. Die ehrenamtlichen Richter führen bei den Sozialgerichten die Amtsbezeichnung <sup>(202)</sup> Sozialrichter, bei den Landessozialgerichten die Amtsbezeichnung Landessozialrichter und beim Bundessozialgericht die Amtsbezeichnung Bundessozialrichter (§ 3 Abs 2 SGG).

132. Die *Sozialgerichte* bestehen aus der erforderlichen Zahl von Berufsrichtern als Vorsitzenden und den Sozialrichtern (§ 9 Abs. 1 SGG). Diese werden aus den Kreisen der Versicherten und Arbeitgeber, der Krankenkassen und Kassenärzte bzw. Kassenzahnärzte sowie aus dem Kreis der mit der Kriegsoferversorgung vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten, einschließlich der Hinterbliebenen, entnommen. Die *Kammern der Sozialgerichte* werden in der Besetzung mit *einem Vorsitzenden* und *zwei Sozialrichtern* als Beisitzern tätig (§ 12 Abs. 1 SGG). Entsprechend dem oben bereits erwähnten Fachprinzip dürfen in den Fachkammern nur Sozialrichter aus den jeweils betroffenen Kreisen mitwirken (§ 1 Abs. 2 bis 4, § 16 Abs. 2 SGG). Demgemäß gehört in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung je ein Sozialrichter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Bestehen Kammern für einzelne Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Knappschaftsversicherung), so sollen die Sozialrichter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein. Die Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts <sup>(203)</sup> sind mit je einem Sozialrichter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Kassenärzte bzw. Kassenzahnärzte besetzt. Handelt es sich nur um Angelegenheiten der Kassenärzte bzw. Kassenzahnärzte, werden die Sozialrichter ausschließlich aus diesen Kreisen entnommen. In den Kammern für Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung wirken je ein Sozialrichter aus dem Kreis der mit der Kriegsoferversorgung vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten einschließlich der Hinterbliebenen mit.

<sup>(202)</sup> Als Amtsbezeichnung der *Berufsrichter* kommen bei den Sozialgerichten in Betracht: Sozialgerichtsrat, Sozialgerichtsdirektor, Sozialgerichtspräsident; bei den Landessozialgerichten: Landessozialgerichtsrat, Senatspräsident beim Landessozialgericht, Präsident (Vizepräsident) des Landessozialgerichts; beim Bundessozialgericht: Bundesrichter beim Bundessozialgericht, Senatspräsident beim Bundessozialgericht, Präsident des Bundessozialgerichts.

<sup>(203)</sup> Das Kassenarztrecht regelt die Beziehungen zwischen den Ärzten und Zahnärzten einerseits und den Krankenkassen andererseits.

133. Die *Landessozialgerichte* bestehen aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten, weiteren Berufsrichtern und den Landessozialrichtern (§ 30 Abs. 1 SGG), die aus den obengenannten Kreisen entnommen werden. Die *Senate der Landessozialgerichte* werden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei Landessozialrichtern tätig (§ 33 SGG). Für die Mitwirkung der Landessozialrichter in den Fachsenaten gilt das oben für die Sozialgerichte Ausgeführte entsprechend. Dasselbe gilt auch für die *Besetzung der Senate des Bundessozialgerichts* (§ 40 SGG), das aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten, weiteren Bundesrichtern (Berufsrichter) und den Bundessozialrichtern (ehrenamtliche Richter) besteht (§ 38 Abs. 2 SGG). Der *Große Senat* besteht aus dem *Präsidenten des Bundessozialgerichts*, *sechs weiteren Bundesrichtern* und *vier Bundessozialrichtern* (§ 41 Abs. 1 SGG; dazu kommen, je nachdem, um welche Zuständigkeit des Großen Senats es sich handelt, *ein oder zwei Senatspräsidenten* bestimmter Senate (§ 41 Abs. 5 SGG). Die Bundesrichter des Großen Senats müssen Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Kriegsopferversorgung angehören. Die Bundessozialrichter sind je nach der zu entscheidenden Streitigkeit aus den betroffenen Kreisen zu entnehmen. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident des Bundessozialgerichts, im Falle der Verhinderung der dienstälteste Senatspräsident.

## § 2 – BERUFSRICHTER

134. Für die *Rechtsstellung* und *Ernennung* der Berufsrichter in der Sozialgerichtsbarkeit gilt das unter Ziffer 33 bis 35 Ausgeführte mit geringfügigen Abweichungen. Im Gegensatz zur Arbeitsgerichtsbarkeit entfällt in der Sozialgerichtsbarkeit bei der Ernennung der Berufsrichter die Mitwirkung (Benehmen) der Landesjustizverwaltungen bzw. des Bundesministers der Justiz. Die Ernennung der Berufsrichter der erstinstanzlichen Sozialgerichte erfolgt nach der Beratung mit einem *Ausschuß*, der von der zuständigen obersten Landesbehörde jeweils für den Bezirk eines Landessozialgerichts zu errichten ist (§ 11 Abs. 1 und 2 SGG). Dem Ausschuß sollen Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten, der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen sowie der Sozialgerichtsbarkeit angehören. Die Berufsrichter der Landessozialgerichte werden, im Gegensatz zu den Berufsrichtern der Landesarbeitsgerichte, ohne Beteiligung dritter Stellen ernannt. Für die Ernennung der Berufsrichter beim Bundessozialgericht gelten die Vorschriften des Richterwahlgesetzes<sup>(204)</sup>; zuständiger Minister im Sinne des § 1 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§ 38 Abs. 2 SGG).

(204) Vgl. Ziff. 35, (S. 112) und Anm. 89, S. 112.

## § 3 – EHRENAMTLICHE RICHTER

135. Für die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit gelten in den Grundzügen dieselben Bestimmungen wie für die ehrenamtlichen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit. Insoweit darf auf die Ausführungen unter Ziffer 36 bis 45 verwiesen werden. Unterschiede ergeben sich vor allem aus dem größeren Kreis der *Vorschlagsberechtigten*. Die ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit werden aus den Kreisen der Versicherten, der Arbeitgeber, der Krankenkassen, der Kassenärzte, der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten einschließlich der Hinterbliebenen berufen. Die Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten. Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Versicherten und der Arbeitgeber werden von den Berufsverbänden der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie von den zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden<sup>(205)</sup> aufgestellt (§ 14 Abs. 2, § 35 Abs. 1, § 46 Abs. 1 SGG). Die ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Kassenärzte bzw. Kassenzahnärzte werden aus Vorschlagslisten der kassenärztlichen Vereinigungen und der Zusammenschlüsse der Krankenkassen entnommen (§ 14 Abs. 3, § 35 Abs. 1, § 46 Abs. 2 SGG). Für die ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen werden die Vorschlagslisten von den Landesversorgungsämtern bzw. den obersten Verwaltungsbehörden der Länder aufgestellt; für die ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Versorgungsberechtigten einschließlich der Hinterbliebenen von den Vereinigungen der Kriegsopfer (§ 14 Abs. 4, § 35 Abs. 1, § 46 Abs. 3 SGG).

136. Ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder eine Rente aus eigener Versicherung bezieht (§ 16 Abs. 3, § 35 Abs. 1, § 47 SGG). Vorstandsmitglieder der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind in allen Rechtszügen als ehrenamtliche Richter ausgeschlossen (§ 17 Abs. 2, § 35 Abs. 1, § 47 SGG). Die Bediensteten der eben genannten Körperschaften sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern bzw. Senaten ausgeschlossen, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheiden (§ 17 Abs. 3, § 35 Abs. 1, § 47 SGG)<sup>(206)</sup>. Die ehrenamtlichen Richter können stets nur einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit angehören; sie können nicht gleichzeitig bei Gerichten verschiedener Rechtszüge tätig sein (§ 17 Abs. 5, § 35 Abs. 1, § 47 SGG).

Bei jedem Sozial- und Landessozialgericht sowie beim Bundessozialgericht wird ein *Ausschuß* der ehrenamtlichen Richter gebildet, der unter der Leitung

<sup>(205)</sup> Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind die Arbeitgeber der im öffentlichen Dienst stehenden Versicherten.

<sup>(206)</sup> So kann z.B. ein Bediensteter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Schwerbeschädigter ist, ehrenamtlicher Richter in einer Kammer bzw. in einem Senat für Kriegsopferversorgung sein.

des aufsichtsführenden Richters bzw. des Gerichtspräsidenten tagt (§ 23 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 47 SGG). Der Ausschuß ist vor der Bildung von Kammern bzw. Senaten, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern bzw. Senate und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. Er kann den zuständigen Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

### ABSCHNITT III GESCHÄFTSSTELLEN

137. Zur Abwicklung des Geschäftsbetriebs besteht bei jedem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit eine *Geschäftsstelle*, die mit der erforderlichen Zahl von *Urkundsbeamten* besetzt ist (§ 4 SGG). Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat insbesondere die *Aufgabe* der Protokollierung von Anträgen und Erklärungen, der Führung der Sitzungsniederschriften und der Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Schriftstücken; er ist für das gesamte Aktenwesen, die Register- und Listenführung sowie für die Vornahme von Ladungen und Zustellungen verantwortlich.

Im Gegensatz zur Arbeitsgerichtsbarkeit gibt es in der Sozialgerichtsbarkeit *keine Rechtspfleger*.

## KAPITEL III DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

### ABSCHNITT I DIE ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

138. Im Gegensatz zur Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit richtet sich in der Sozialgerichtsbarkeit die örtliche Zuständigkeit in erster Linie nach dem *Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Klägers*, den dieser zur Zeit der Klageerhebung hat (§ 57 Abs. 1 SGG). Steht der Kläger in einem Beschäftigungsverhältnis, so kann er die Klage auch bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht erheben. Für Klagen öffentlicher Körperschaften gegen eine natürliche Person oder gegen juristische Personen des Privatrechts ist deren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort maßgebend. Bei Streitigkeiten über die erstmalige Bewilligung einer Hinterbliebenenrente richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der in Betracht kommenden Hinterbliebenen (§ 57 Abs. 2 SGG). In Angelegenheiten des Kassenarztrechts ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die kassenärztliche Vereinigung ihren Sitz hat, in

Zulassungsfragen das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Kassenarztstelle liegt (§ 57 a SGG). In bestimmten gesetzlich geregelten Fällen wird das zuständige Gericht durch das gemeinsame nächsthöhere Gericht bestimmt<sup>(207)</sup> (§ 58 SGG).

Ist das angerufene Gericht unzuständig, so hat es sich auf Antrag des Klägers durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht<sup>(208)</sup> der Sozialgerichtsbarkeit zu verweisen (§ 98 Abs. 1 SGG). Der unanfechtbare Beschluß bindet das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (§ 98 Abs. 2 SGG). Treten nach Eintritt der Rechtshängigkeit Umstände ein, die die Zuständigkeit verändern, findet eine Verweisung nicht mehr statt.

*Vereinbarungen* der am Verfahren Beteiligten über die Zuständigkeit haben in der Sozialgerichtsbarkeit *keine rechtliche Wirkung* (§ 59 SGG).

## ABSCHNITT II

### RECHTSWEG UND SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

#### § 1 — RECHTSWEG

139. Die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges betrifft das Verhältnis der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu den Gerichten der Zivil-, Arbeits-, Straf-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es gilt das *Prioritätsprinzip* (§ 52 SGG), das in Ziffer 58 näher behandelt ist. Auch in der Sozialgerichtsbarkeit besteht im Falle der Unzulässigkeit des Rechtsweges die Möglichkeit der Verweisung an das erstinstanzliche Gericht der Gerichtsbarkeit, zu der der Rechtsweg für zulässig gehalten wird (§ 52 Abs. 3 SGG).

140. Der *Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit* ist gemäß § 51 Abs. 1 und 2 SGG in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheit der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Kriegsopferversorgung<sup>(209)</sup> sowie der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht) gegeben. Zur Sozialversicherung im Sinne des § 51 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes gehören die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die Knappschaftsversicherung. Streitigkeiten aus dem Gebiet der Sozialhilfe

---

<sup>(207)</sup> Vgl. Anm. 99, S. 117. Das dort Gesagte gilt entsprechend für die Sozialgerichtsbarkeit.

<sup>(208)</sup> Kann das zuständige Gericht nicht bestimmt werden, muß die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen werden.

<sup>(209)</sup> Ausgenommen sind Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes. Streitigkeiten aus diesem Gebiet werden von den Verwaltungsgerichten entschieden.



(Fürsorge für alle bedürftigen Personen) gehören dagegen nicht vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, sondern vor die Verwaltungsgerichte.

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist ferner in den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gegeben, für die durch Gesetz dieser Rechtsweg eröffnet wird (§ 51 Abs. 3 SGG) <sup>(210)</sup>.

#### § 2 – SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

141. *Sachlich zuständig* im ersten Rechtszug sind in der Sozialgerichtsbarkeit, von den im nächsten Absatz genannten beiden Ausnahmen abgesehen, stets die Sozialgerichte (§ 8 SGG).

Das *Bundessozialgericht* ist im ersten und letzten Rechtszug zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in den Angelegenheiten, für die der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 des Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist (§ 39 Abs. 2 SGG). Das *Bundessozialgericht* ist ferner im ersten und letzten Rechtszug zuständig für die Entscheidung über versorgungsrechtliche Ansprüche von Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehört haben, und deren Hinterbliebenen (§ 88 Abs. 7 Soldatenversorgungsgesetz).

#### ABSCHNITT III

#### FUNKTIONELLE ZUSTÄNDIGKEIT

142. Die Sozialgerichte sind stets, ausgenommen die beiden obengenannten Fälle, in denen das *Bundessozialgericht* im ersten und letzten Rechtszug entscheidet, im *ersten Rechtszug* zuständig (§ 8 SGG). Die *Landessozialgerichte* entscheiden im *zweiten Rechtszug* über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte (§§ 29, 143, 172 Abs. 1 SGG). Das *Bundessozialgericht* entscheidet im *dritten Rechtszug* über die Revision gegen die Urteile der Landessozialgerichte (§ 39 Abs. 1, § 160 SGG); es ist ferner zuständig für die Entscheidung über die Sprungrevision gegen Urteile der Sozialgerichte (§ 161 SGG) sowie im ersten und letzten Rechtszug in den Fällen des § 39 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und des § 88 Absatz 7 Soldatenversorgungsgesetz.

143. Bei den *Sozialgerichten* werden die Entscheidungen regelmäßig durch die *Kammern* getroffen. Der *Vorsitzende* entscheidet durch Vorbescheid im Falle der Abweisung der Klage als unzulässig oder als offenbar unbegründet (§ 105 Abs.

<sup>(210)</sup> Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist nach folgenden Gesetzen zulässig: Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 (*BGBI.*, Teil I, S. 265); Häftlingshilfegesetz vom 6. 8. 1955 in der Fassung vom 25. 7. 1960 (*BGBI.*, Teil I, S. 578); Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung in der Fassung vom 25. 6. 1958 (*BGBI.*, Teil I, S. 412, 414); Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 8. 8. 1964 (*BGBI.*, Teil I, S. 650); Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. 7. 1957 in der Fassung des Gesetzes vom 3. 7. 1961 (*BGBI.*, Teil I, S. 845).

1 SGG). Im übrigen obliegt ihm die Prozeßleitung, in deren Rahmen er Beschlüsse und Verfügungen erlassen kann.

144. Die *Landessozialgerichte* entscheiden regelmäßig durch *Senate*. Der *Vorsitzende des Senats* kann über die Berufung durch Vorbescheid entscheiden, wenn diese unzulässig oder verspätet eingelegt ist (§ 158 Abs. 2 SGG).

145. Das *Bundessozialgericht* wird regelmäßig durch seine *Senate* in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei berufsrichterlichen Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. Ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden die Senate, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist (§ 169 SGG).

Der *Große Senat* des Bundessozialgerichts ist zuständig, wenn in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will (§ 42 SGG) oder wenn in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Großen Senats erfordert (§ 43 SGG).

## KAPITEL IV

### DIE BETEILIGTEN DES VERFAHRENS UND DEREN VERTRETUNG

#### ABSCHNITT I

#### FÄHIGKEIT ZUR BETEILIGUNG AM VERFAHREN, PROZESSFÄHIGKEIT

146. Das sozialgerichtliche Verfahren kennt als *Beteiligte* am Verfahren nicht nur, wie das Arbeitsgerichtsverfahren, den *Kläger* und den *Beklagten*, sondern auch den *Beigeladenen* <sup>(211)</sup> (§ 69 SGG). Darüber hinaus können auch noch Dritte in der Form der *Streitgenossenschaft* oder der *Hauptintervention* beteiligt sein (§ 74 SGG). Die *Fähigkeit, am Verfahren beteiligt zu sein* <sup>(212)</sup>, besitzen *natürliche* und *juristische Personen, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Behörden*, sofern das Landesrecht dies bestimmt, der *Berufungsausschuß* <sup>(213)</sup> nach § 368 b Absatz 6 der Reichsversicherungsordnung und das *Schiedsamt* <sup>(213)</sup> nach § 368 i Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 70 SGG).

<sup>(211)</sup> Die Beiladung (§ 75 SGG) erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag. Beigeladen werden kann derjenige, dessen berechtigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden. In bestimmten Fällen (§ 75 Abs. 2 SGG) ist die Beiladung zwingend vorgeschrieben. Die Beiladung erfolgt durch Beschluß, der nicht anfechtbar ist. Der Beigeladene kann Anträge stellen und Verfahrenshandlungen (z.B. Einlegung eines Rechtsmittels) wirksam vornehmen. Beigeladene Versicherungsträger können auch verurteilt werden.

<sup>(212)</sup> Das entspricht der Parteifähigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

<sup>(213)</sup> Es handelt sich um gemeinsame Einrichtungen der kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen.

147. Die *Prozeßfähigkeit* für das Sozialgerichtsverfahren ist in § 71 des Sozialgerichtsgesetzes besonders geregelt. Danach ist ein *Beteiligter* prozeßfähig, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann. Inwieweit sich jemand durch Verträge verpflichten kann (*Geschäftsfähigkeit*), muß aus dem materiellen Recht, insbesondere aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, entnommen werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen (z.B. Minderjährige zwischen 7 und 21 Jahren) sind demnach auch nur beschränkt prozeßfähig. Für Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt allerdings im Sozialgerichtsverfahren eine Besonderheit. Sie sind in eigener Sache voll prozeßfähig mit der Einschränkung, daß sie zur Zurücknahme eines Rechtsbehelfs der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Juristische Personen, die stets geschäftsunfähig und daher prozeßunfähig sind, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Behörden, der Berufungsausschuß und das Schiedsamt können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände, Beauftragten oder Vorsitzenden handeln. In Kriegsoffensachen wird das Land durch das Landesversorgungsamt, eine Behörde der Landesverwaltung, vertreten.

## ABSCHNITT II

### PROZESSVERTRETUNG

148. Vor den *Sozial- und Landessozialgerichten* können die prozeßfähigen *Beteiligten* den *Rechtsstreit selbst führen*. Sie können sich aber auch durch *jede prozeßfähige Person vertreten* lassen (§ 73 SGG). Ärztliche Gutachter, die für einen Beteiligten tätig gewesen sind, können in diesem Verfahren jedoch nicht als Prozeßbevollmächtigte auftreten. Die Vollmacht zur Vertretung muß schriftlich vorliegen; bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann die Bevollmächtigung unterstellt werden. Der Umfang und die Wirkungen der Vollmacht sind die gleichen wie im Zivilprozeß. Führt ein Beteiligter den Rechtsstreit selbst, so kann er aber in der mündlichen Verhandlung mit einem *Beistand* erscheinen. Dieser kann für den Beteiligten Ausführungen machen.

149. Vor dem *Bundessozialgericht* müssen sich die Beteiligten gemäß § 166 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, mit Ausnahme der Behörden sowie der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen (*Vertretungszwang*). Als Prozeßbevollmächtigte sind jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt sowie die Mitglieder und Angestellten der Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Vereinigung der Kriegsoffensopfer zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind <sup>(214)</sup> (§ 166 Abs. 2 SGG).

---

<sup>(214)</sup> Das betrifft die Ermächtigung durch den Verband oder die Vereinigung, allgemein Prozeßvertretungen zu übernehmen. Davon ist die von dem Beteiligten für den konkreten Rechtsstreit zu erteilende Vollmacht zu unterscheiden.

## KAPITEL V

# DAS VERFAHREN VOR DEN GERICHTEN DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

### ABSCHNITT I

#### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND BESONDERHEITEN DES SOZIALGERICHTLICHEN VERFAHRENS

##### § 1 — ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

150. Das Sozialgerichtsgesetz regelt das Verfahren in eingehender Weise. Es unterscheidet sich dadurch vom Arbeitsgerichtsgesetz, das in größerem Umfang generell auf die Zivilprozeßordnung verweist. Der Grund liegt darin, daß die Gerichte für Arbeitssachen besondere Zivilgerichte sind, deren Verfahren sich deshalb mehr nach der Zivilprozeßordnung — der Verfahrensordnung der allgemeinen Zivilgerichte — richten kann. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind dagegen besondere Verwaltungsgerichte (§ 1 SGG). Bei der Schaffung des Sozialgerichtsgesetzes gab es aber noch keine einheitliche Verfahrensordnung für die allgemeinen Verwaltungsgerichte<sup>(215)</sup>, auf die das Sozialgerichtsgesetz in umfassender Weise hätte verweisen können. Trotzdem enthält auch das Sozialgerichtsgesetz in einer Reihe von Einzelfällen Verweisungen auf die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Es handelt sich dabei um Verfahrensregeln, die allen gerichtlichen Verfahren eigentümlich sind. Die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz finden außerdem dann entsprechende Anwendung, wenn das Sozialgerichtsgesetz keine Bestimmungen enthält, es sei denn, daß die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten auch eine entsprechende Anwendung ausschließen (§ 202 SGG).

151. Zu den wesentlichen Grundsätzen aller gerichtlichen Verfahren gehören der Grundsatz des *gesetzlichen Richters* und der Grundsatz des *rechtlichen Gehörs* (Art. 103 Abs. 1 GG). Letzterer ist im Sozialgerichtsgesetz noch einmal besonders hervorgehoben (§ 62 SGG). Im einzelnen wird hierzu auf die Ziffern 70 und 71 dieser Studie verwiesen.

152. Vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gilt der Grundsatz der *Mündlichkeit* (§ 124 Abs. 1 SGG). Das schriftliche Verfahren ist zulässig, wenn die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben (§ 124 Abs. 2 SGG). Gerichtliche Entscheidungen, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 124 Abs. 3 SGG). Das Einverständnis der Beteiligten ist hierzu nicht erforderlich.

---

<sup>(215)</sup> Heute gilt für die allgemeinen Verwaltungsgerichte die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl., Teil I, S. 17). Vgl. auch Ziff. 117, S. 149.

153. Der Grundsatz der *Öffentlichkeit* gilt auch im sozialgerichtlichen Verfahren (§ 61 Abs. 1 SGG). Neben den in Ziffer 74 genannten Gründen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn die Offenlegung des Gesundheitszustandes oder der Familienverhältnisse für einen Beteiligten von erheblichem Nachteil sein könnte. Das Urteil ist stets in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

154. Für die *Ausschließung* und *Ablehnung* von *Berufsrichtern* und *ehrenamtlichen Richtern* gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 60 Abs. 1 SGG). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem in Ziffer 75 Ausgeführten. Darüber hinaus bestimmt das Sozialgerichtsgesetz (§ 60 Abs. 2 SGG), daß ein Richter auch dann ausgeschlossen ist, wenn er in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Ferner gilt im sozialgerichtlichen Verfahren die Besorgnis der Befangenheit eines Richters stets als begründet, wenn der Richter dem Vorstand einer juristischen Person angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Über die Ablehnung eines Richters bei den Sozial- und Landessozialgerichten entscheidet das zuständige Landessozialgericht durch Beschluß. Beim Bundessozialgericht entscheidet der Senat, dem der abgelehnte Richter angehört (§ 171 Abs. 1 SGG). Anstelle des abgelehnten Richters wirkt bei dieser Entscheidung dessen ständiger Vertreter mit.

155. Hinsichtlich der *Sitzungspolizei*, der *Gerichtssprache*, der *Beratung* und der *Abstimmung* gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 61 SGG). Wegen der Einzelheiten wird auf Ziffer 76 dieser Studie verwiesen.

156. Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, müssen zugestellt werden (§ 63 Abs. 1 SGG). Für die Berechnung der Fristen (§ 64 SGG) gelten keine Besonderheiten. Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbefehl beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel oder den Rechtsbehelf schriftlich belehrt worden ist (§ 66 Abs. 1 SGG). Gesetzliche Fristen können, mit einer Ausnahme<sup>(216)</sup>, nicht abgekürzt oder verlängert werden. Richterliche Fristen können dagegen abgekürzt oder verlängert werden (§ 65 SGG). Gegen die unverschuldete Versäumung einer gesetzlichen Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden (§ 67 SGG).

157. Alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und Organe der Versicherungsträger haben den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit *Rechts- und Amtshilfe* zu leisten (§ 5 SGG). An die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gerichtete Rechtshilfersuchen werden von den — erstinstanzlichen — Sozialgerichten erledigt. Zuständig bei diesen Gerichten ist der Vorsitzende einer Kammer.

---

(216) Nur die Revisionsbegründungsfrist kann einmal verlängert werden (§ 164 Abs. 1 SGG).

## § 2 – BESONDERHEITEN DES SOZIALGERICHTLICHEN VERFAHRENS

158. Die Sozialgerichtsbarkeit wird von der *Offizialmaxime beherrscht* (§ 103 SGG). Das bedeutet, daß die Gerichte von Amts wegen den Sachverhalt festzustellen haben. Sie sind dabei nicht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden<sup>(217)</sup>. Die Gerichte können von sich aus alle Beweise erheben und alle Ermittlungen anstellen, die für die Erforschung des Sachverhalts notwendig sind.

159. Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist *grundsätzlich kostenfrei* (§ 183 SGG). Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haben eine pauschalierte Gerichtsgebühr zu entrichten<sup>(218)</sup>. Für bestimmte gerichtliche Handlungen (Anfertigung von Abschriften, gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes – §§ 93, 109 SGG) können Kosten erhoben werden. Hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung dem Gericht oder einem anderen Beteiligten Kosten verursacht, so können ihm diese Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden (§ 192 SGG). Über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten (z.B. Gebühren eines Rechtsanwalts) der Beteiligten untereinander entscheidet das Gericht durch Urteil oder Beschluß (§ 193 SGG).

160. Im Gegensatz zum Arbeitsgerichts- und Zivilprozeß gibt es im Sozialgerichtsverfahren kein Versäumnisverfahren<sup>(219)</sup>. Es kann lediglich, wenn kein Beteiligter im Verhandlungstermin erschienen ist oder wenn einige Beteiligte nicht erschienen sind und die anwesenden Beteiligten es beantragen, nach Lage der Akten entschieden werden (§ 126 SGG). Auf diese Möglichkeit muß in der Ladung hingewiesen worden sein.

161. Alle *Zustellungen* im Sozialgerichtsverfahren erfolgen von Amts wegen. Das Zustellungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz.

## ABSCHNITT II

## DAS VERWALTUNGSVORVERFAHREN

162. Über die Leistungsansprüche der nach dem Recht der sozialen Sicherheit Berechtigten entscheiden zunächst die zuständigen Versicherungsträger und Behörden (z.B. in der Kriegsoferversorgung) durch einen *Bescheid* (Verwaltungs-

<sup>(217)</sup> Die *Offizialmaxime* wird nicht dadurch durchbrochen, daß gemäß § 109 SGG auf *Antrag* eines Versicherten, eines Versorgungsberechtigten oder eines Hinterbliebenen ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden muß.

<sup>(218)</sup> Die Höhe der Gebühr ist in der Verordnung vom 31. 3. 1955 in der Fassung vom 10. 12. 1962 (*BGBI.*, Teil I, S. 721) geregelt.

<sup>(219)</sup> Im Versäumnisverfahren wird allein nach dem Vorbringen der erschienenen Partei entschieden.

akt) <sup>(220)</sup>. Diese Bescheide können grundsätzlich nicht unmittelbar bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit angefochten werden. Wegen der ungeheuer großen Zahl von Leistungsansprüchen im Recht der sozialen Sicherheit würde die unmittelbare Anfechtung bei den Gerichten zu einer nicht vertretbaren Ausdehnung der gerichtlichen Tätigkeit führen. Das Sozialgerichtsgesetz schreibt deshalb ein *Verwaltungsvorverfahren* vor (§§ 77 ff. SGG), in dem die Bescheide der Versicherungsträger und Behörden noch einmal zu überprüfen sind, bevor eine Klage bei den Sozialgerichten erhoben werden kann. Die Praxis hat gezeigt, daß viele Fälle bereits im Verwaltungsvorverfahren endgültig erledigt werden.

163. Ein *Verwaltungsvorverfahren* ist als *zwingende Klagevoraussetzung* vorgeschrieben in den Angelegenheiten der Kranken- und Knappschaftsversicherung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Kriegsopferversorgung sowie der Beitragsstreitigkeiten in der Unfallversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten (§ 80 SGG). Unabhängig vom Sachgebiet ist ein Verwaltungsvorverfahren stets dann notwendig, wenn die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt wird, der eine Leistung betrifft, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sowie dann, wenn der Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt wird <sup>(221)</sup> (§ 79 SGG). Das *Verwaltungsvorverfahren* ist *ausgeschlossen*, wenn der angefochtene Verwaltungsakt von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde <sup>(222)</sup> erlassen worden ist, beim Erlaß von Disziplinarmaßnahmen der kassenärztlichen Vereinigungen gegen ihre Mitglieder (§ 368 m Abs. 4 Reichsversicherungsordnung) und bei Klagen eines Landes oder eines Versicherungsträgers (§ 81 SGG). In diesen Fällen kann unmittelbar Klage beim Sozialgericht erhoben werden.

164. Das Verwaltungsvorverfahren wird mit der Erhebung des *Widerspruchs* eingeleitet (§§ 83 SGG). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Widerspruchsfrist § 84 Abs. 1 SGG). Zur Erleichterung der Rechtsverfolgung genügt es auch, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist bei einer anderen inländischen Behörde, bei einem Versicherungsträger, bei einer deutschen Konsularbehörde oder, in Versicherungsangelegenheiten der Seeleute, bei einem deutschen Seemannsamt

<sup>(220)</sup> Vgl. z.B. §§ 1583, 1631 Reichsversicherungsordnung; § 204 Angestelltenversicherungsgesetz; § 198 Reichsknappschaftsgesetz; § 177 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; § 22 Gesetz über das Verwaltungsvorverfahren der Kriegsopferversorgung.

<sup>(221)</sup> In diesem Fall richtet sich die Anfechtung im Verwaltungsvorverfahren gegen die Ablehnung, die ein Verwaltungsakt ist. Hat das Verwaltungsvorverfahren keinen Erfolg, so muß mit der Klage die Verurteilung des Versicherungsträgers oder der Behörde zum Erlaß des begehrten Verwaltungsakts verlangt werden.

<sup>(222)</sup> Oberste Bundes- und Landesbehörden sind die Ministerien des Bundes und der Länder.

eingelegt wird (§ 84 Abs. 2 SGG). Die Widerspruchsfrist beginnt nur dann zu laufen, wenn der Betroffene über den Widerspruch belehrt worden ist. Bei unrichtiger oder unterbliebener Belehrung kann der Widerspruch bis zu einem Jahr nach der Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden. Gegen die unverschuldete Versäumung der Widerspruchsfrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

165. Über den *Widerspruch entscheidet* zunächst die Stelle, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Hält sie den Widerspruch für begründet, so muß sie den von ihr erlassenen Bescheid (Verwaltungsakt) entsprechend abändern (§ 85 Abs. 1 SGG). Hält sie den Widerspruch für unbegründet, so ist der Widerspruch vorzulegen: der nächsthöheren Behörde<sup>(223)</sup>, in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der von der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers bzw. der vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt bestimmten Stelle<sup>(224)</sup> (§ 85 Abs. 2 SGG). Diese erlassen den schriftlichen Widerspruchsbescheid, der zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist (§ 85 Abs. 3 SGG). Der Widerspruchsbescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

166. Wird während des Verwaltungsvorverfahrens der angegriffene *Verwaltungsakt*, unabhängig von dem erhobenen Widerspruch, abgeändert, so muß auch diese *Änderung* in das Verfahren einbezogen und über den Verwaltungsakt in der Fassung der Änderung entschieden werden; daher bestimmt das Gesetz, daß der geänderte Verwaltungsakt unverzüglich der Stelle, die über den Widerspruch entscheidet, mitzuteilen ist (§ 86 Abs. 1 SGG).

Die Erhebung des Widerspruchs hat *grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung*. Der Verwaltungsakt kann daher trotz des erhobenen Widerspruchs vollzogen werden. Das gilt nicht bei Verwaltungsakten, welche die Kapitalabfindung von Versicherungsansprüchen oder die Rückforderung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen betreffen oder die in der Sozialversicherung eine laufende Leistung entziehen (§ 86 Abs. 2 SGG). In diesen Fällen hat die Erhebung des Widerspruchs aufschiebende Wirkung. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann auf Antrag der Vollzug von Verwaltungsakten, durch die eine laufende Leistung entzogen wird, ganz oder teilweise ausgesetzt werden (§ 86 Abs. 3 SGG).

---

(223) Ist die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder Landesbehörde, so verbleibt die Entscheidung bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(224) Die Sozialversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind Körperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung, die kraft ihrer Organisationsgewalt die zuständige Stelle innerhalb ihres Bereiches bestimmen.



## ABSCHNITT III

## DER GANG DES VERFAHRENS IM EINZELNEN

## § 1 — DIE KLAGE

167. Im sozialgerichtlichen Verfahren werden, wie im Verfahren vor den Arbeitsgerichten, die drei Grundformen der Klage — *Leistungs-, Gestaltungs- und Feststellungsklage* — verwendet. Das Sozialgerichtsgesetz konkretisiert in den §§ 54, 55 diese Grundformen entsprechend den Bedürfnissen des Rechts der sozialen Sicherheit.

Die wichtigste und am häufigsten vorkommende Klage im sozialgerichtlichen Verfahren ist die *Anfechtungsklage*. Sie ist eine besondere Form der *Gestaltungsklage*. Mit der *Anfechtungsklage* wird die Aufhebung oder Abänderung eines Verwaltungsakts begehrt. Sie ist daher immer dann gegeben, wenn ein Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist sowie darüber hinaus dann, wenn ein Bescheid (Verwaltungsakt) eines Versicherungsträgers oder einer Behörde angegriffen werden soll, ohne daß es eines Verwaltungsvorverfahrens bedarf. Die *Anfechtungsklage* wird selten allein erhoben, da die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Verwaltungsakts allein den Kläger zumeist nicht zufriedenstellt. Die *Anfechtungsklage* ist deshalb regelmäßig mit einer *Leistungsklage* verbunden. Diese *Leistungsklage* kann zum Ziel haben: die Verurteilung des beklagten Versicherungsträgers oder der beklagten Behörde zum Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsakts (*Verpflichtungsklage*)<sup>(225)</sup>; die Verurteilung zu einer bestimmten Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht<sup>(226)</sup>. Eine besondere Art der *Anfechtungsklage* ist die *Aufsichtsklage*. Mit ihr kann eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (damit sind hier in erster Linie die Versicherungsträger angesprochen) die Aufhebung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde begehren.

Neben der obengenannten *Verpflichtungsklage* gibt es als besondere *Leistungsklage* die sogenannte *Untätigkeitsklage* (auch als *Vornahmeklage* bezeichnet). Sie ist gegeben, wenn der beklagte Versicherungsträger oder die beklagte Behörde trotz eines Antrags des Klägers keinen Bescheid erlassen hat. Mit der *Untätigkeitsklage* wird die Verurteilung zum Erlaß des unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt. Für andere *Leistungsklagen* gelten keine Besonderheiten.

(225) In diesem Falle wird mit der *Anfechtungsklage* die Aufhebung des ablehnenden Bescheids, mit der *Verpflichtungsklage* der Erlaß des beantragten, aber vom Beklagten abgelehnten Bescheids erstrebt.

(226) Der Unterschied zwischen der *Verpflichtungsklage* und der auf eine bestimmte Leistung gerichteten *Leistungsklage* besteht darin, daß aufgrund der *Verpflichtungsklage* nur die Verurteilung zum Erlaß eines Verwaltungsakts erreicht werden kann, dessen konkreter Inhalt noch vom Beklagten festgesetzt werden muß (z. B. bei „Kannleistungen“), während im letzteren Falle bereits das Gericht die konkrete Leistung festsetzt.

Abgesehen von der Verpflichtungs- und der Untätigkeitsklage spielen Leistungsklagen hauptsächlich eine Rolle in den Beziehungen von Versicherungsträgern untereinander. Leistungsansprüche der Versicherten und sonstigen Berechtigten werden dagegen regelmäßig, wegen der Festsetzung in einem Verwaltungsakt, mit der Anfechtungsklage verfolgt.

Eine *Feststellungsklage* kann erhoben werden mit dem Ziel der Feststellung

- des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
- in welchem Umfang Beiträge zu berechnen oder anzurechnen sind,
- welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
- ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folgen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
- der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts.

168. Jede Klage erfordert ein *Rechtsschutzbedürfnis* <sup>(227)</sup>, die Feststellungsklage ein besonderes *Feststellungsinteresse*. Die Anfechtungs-, die Verpflichtungs- und die Untätigkeitsklage sind zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein. Eine Beschwerde liegt vor, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. Rechtswidrig ist auch bei Ermessensüberschreitung und Ermessensmißbrauch gegeben.

169. Die Anfechtungsklage ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder der Bekanntgabe des Verwaltungsakts oder des Widerspruchsbescheids zu erheben (§ 87 SGG). Die anderen Klagen sind an keine *Fristen* gebunden. Soll eine Leistungsklage zusammen mit einer Anfechtungsklage erhoben werden, so gilt auch für die Leistungsklage die Frist der Anfechtungsklage. Die Untätigkeitsklage (§ 88 SGG) kann erst sechs Monate nach dem Antrag auf Erlaß des Verwaltungsakts erhoben werden. Entsprechendes gilt, wenn über einen eingelegten Widerspruch nicht entschieden wird. Ein Jahr nach Einlegung des Widerspruchs ist die Untätigkeitsklage nicht mehr zulässig.

170. Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit, das ist regelmäßig das erstinstanzliche Sozialgericht, in zwei besonderen Fällen jedoch das Bundessozialgericht <sup>(228)</sup>, zu erheben (§ 90 SGG). Für die Fristwahrung genügt es, wenn die Klage rechtzeitig bei einer inländischen Behörde, bei einem Versicherungsträger, bei einer deutschen Konsularbehörde oder bei einem

<sup>(227)</sup> Vgl. Anm. 150, S. 135.

<sup>(228)</sup> Vgl. Ziff. 141, S. 161.

deutschen Seemannsamt eingereicht wird (§ 91 SGG). Mit der Erhebung der Klage treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein (§ 94 SGG).

171. Zwingende *Formvorschriften* bestehen im Hinblick auf den rechtsuchenden Personenkreis nur insoweit, daß die Klage *schriftlich* oder zur *Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle* des Gerichts erhoben werden muß (§ 90 SGG). Die Klage soll zwar die Beteiligten, den Streitgegenstand, den angefochtenen Verwaltungsakt oder Widerspruchsbescheid und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel bezeichnen; diese Angaben sind jedoch nicht zwingend erforderlich (§ 92 SGG). Auch ein bestimmter Antrag ist nicht notwendig. Es genügt, daß der Inhalt der Klageschrift das Begehren des Klägers erkennen läßt. Demgemäß entscheidet das Gericht auch, ohne an die Fassung etwaiger Anträge gebunden zu sein (§ 123 SGG). Diese weitgehende Vereinfachung und der Grundsatz der Amtsermittlung bedeuten jedoch nicht, daß das Gericht bei seiner Entscheidung völlig frei ist und etwas zusprechen kann, was mit der Klage nicht begehrt wird. Durch die etwaigen Anträge oder das Vorbringen in der Klageschrift wird der *Streitgegenstand* umrissen. Darüber hinaus kann das Gericht mit seiner Entscheidung nicht gehen. Hat ein Verwaltungsvorverfahren stattgefunden, so ist kraft Gesetzes der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Fassung des Widerspruchsbescheids Gegenstand der Klage (§ 95 SGG). Wird nach Klageerhebung der Verwaltungsakt geändert, so wird auch diese Änderung in das Verfahren miteinbezogen (§ 96 SGG).

172. Die Erhebung der Klage hat grundsätzlich *keine aufschiebende Wirkung*. Das gilt nicht bei Streitigkeiten über Kapitalabfindungen von Versicherungsansprüchen, Rückforderungen von Leistungen, die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts und Zulassungssachen im Kassenarztrecht gemäß § 368 b Absatz 4 der Reichsversicherungsordnung (§ 97 Abs. 1 SGG). In anderen Fällen (§ 97 Abs. 2 SGG) kann der Vollzug eines Verwaltungsakts ganz oder teilweise durch das Gericht, eventuell gegen Sicherheitsleistung, ausgesetzt werden.

173. Eine *Klageänderung* nach Rechtshängigkeit ist wie im Arbeitsgerichtsverfahren nur zulässig, wenn die Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält (§ 99 Abs. 1 SGG). Dagegen kann die Klage bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung ohne Einwilligung der Beteiligten zurückgenommen werden (§ 102 SGG). Die *Klagerücknahme* erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache. Das gilt auch von einem *gerichtlichen Vergleich* und einem Anerkenntnis (§ 101 SGG). Eine Widerklage ist zulässig, wenn der mit ihr geltend gemachte Anspruch mit dem Klageanspruch zusammenhängt (§ 100 SGG).

## § 2 – DIE VERHANDLUNG

174. Nach Eingang der Klage übersendet der Vorsitzende eine Abschrift an die übrigen Beteiligten mit der Aufforderung, sich schriftlich zu äußern (§ 104 SGG). Ist die Klage unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann sie der Vor-

sitzende bis zur mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen *Vorbescheid* abweisen (§ 105 SGG). Hiergegen kann der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

175. Zur *Vorbereitung der mündlichen Verhandlung* hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (§ 106 Abs. 1 SGG). Er hat ferner alle Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen (§ 106 Abs. 2 und 3 SGG). Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende Urkunden, Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde und Röntgenbilder beiziehen, Auskünfte einholen, Beweise jeder Art erheben, weitere Beteiligte beiladen und einen Erörterungstermin<sup>(229)</sup> anberaumen. Das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme ist den Beteiligten mitzuteilen (§ 107 SGG).

176. Zur *mündlichen Verhandlung vor der Kammer* werden die Beteiligten regelmäßig zwei Wochen vorher geladen (§ 110 SGG). Dabei kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten bzw. eines Vertreters einer juristischen Person angeordnet werden (§ 111 SGG). Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden eröffnet und geleitet (§ 112 SGG). Die *Beweisaufnahme* erfolgt grundsätzlich in der mündlichen Verhandlung (§ 117 SGG). Die Einzelheiten der Beweisaufnahme richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 118 SGG). Über die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme ist eine *Niederschrift* durch einen vereidigten Schriftführer aufzunehmen (§ 122 SGG). Die Niederschrift muß die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung und die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten enthalten. Nach genügender Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen (§ 121 SGG). Im Anschluß daran erfolgt die Beratung und Abstimmung durch das Gericht.

177. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können über eine Rechtsfrage, die in die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsbarkeit oder einer Verwaltungsbehörde fällt und von der die Entscheidung des sozialgerichtlichen Rechtsstreits abhängt, selbst entscheiden oder das Verfahren bis zur Entscheidung durch die andere Gerichtsbarkeit oder die Verwaltungsbehörde aussetzen (§ 114 SGG). Diese Wahlmöglichkeit besteht nicht, wenn zwingend die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Gerichtsbarkeit besteht. In einem solchen Fall muß das sozialgerichtliche Verfahren ausgesetzt werden.

(229) Der Erörterungstermin ist nicht mit der mündlichen Verhandlung zu verwechseln. Er wird vor der *mündlichen Verhandlung* der Kammer bzw. des Senats vor dem Vorsitzenden bzw. Berichterstatter (in den Rechtsmittelinstanzen) allein abgehalten.

## § 3 – DIE ENTSCHEIDUNG

178. Über die Klage wird grundsätzlich durch *Urteil* entschieden (§ 125 SGG). Andere Entscheidungen ergehen in Form eines *Beschlusses*. Für Beschlüsse gelten die Vorschriften über Urteile entsprechend (§ 142 Abs. 1 SGG). Sie müssen begründet werden, wenn sie mit einem Rechtsmittel angefochten werden können oder über ein Rechtsmittel entscheiden (§ 142 Abs. 2 SGG).

179. Die Urteile werden grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist. Ausnahmsweise kann ein besonderer *Verkündungstermin* anberaumt werden (§ 132 SGG). Die Verkündung erfolgt durch Verlesen der Urteilsformel. Dabei ist der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen, es sei denn, daß alle Beteiligten abwesend sind. Urteile, die im schriftlichen Verfahren ergehen, werden nicht verkündet, sondern zugestellt (§ 133 SGG). Das vollständig abgefaßte Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben (§ 134 SGG). Inhalt und Aufbau des Urteils regelt § 136 des Sozialgerichtsgesetzes, der mit den entsprechenden Vorschriften für die anderen Gerichtsbarkeiten im wesentlichen übereinstimmt. Das gilt auch von den Vorschriften über die Berichtigung offener Unrichtigkeiten und des Tatbestands sowie über die Urteilsergänzung (§§ 138 bis 140 SGG).

## KAPITEL VI

RECHTSMITTEL UND WIEDERAUFNAHME DES  
VERFAHRENS

## ABSCHNITT I

## RECHTSMITTEL

## § 1 – BERUFUNG

180. Gegen die Urteile der Sozialgerichte ist die Berufung an das *Landessozialgericht* zulässig (§§ 29, 143 SGG). Auf einen Beschwerdewert kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Um eine Flut von Berufungen zu vermeiden, ist in Fällen von minderer rechtlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung die *Berufung ausgeschlossen*. Die Berufung ist daher unzulässig bei Streitigkeiten über einmalige Leistungen, wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten und Verfahrenskosten (§ 144 SGG). Darüber hinaus ist für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung und für die Kriegsopfersversorgung bestimmt, in welchen Fällen die Berufung unzulässig ist (§§ 145 bis 149 SGG). In den genannten Fällen ist die *Berufung ausnahmsweise zulässig*, wenn das Sozialgericht sie im Urteil zugelassen hat <sup>(230)</sup>, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt wird, wenn

<sup>(230)</sup> Das Sozialgericht muß die Berufung zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten Landessozialgerichts abweicht.

der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes streitig ist oder wenn das Sozialgericht eine Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet hat (§ 150 SGG).

181. Die Berufung ist beim *Landessozialgericht* innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann innerhalb dieser Frist auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts eingelegt werden (§ 151 Abs. 1 und 2 SGG). Weitere Formvorschriften schreibt das Gesetz nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts<sup>(231)</sup> muß jedoch die Berufungsschrift von dem Beteiligten, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Prozeßbevollmächtigten eigenhändig unterschrieben sein. Im übrigen soll die Berufungsschrift das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 151 Abs. 3 SGG). Im Gegensatz zur Arbeitsgerichtsbarkeit sind im sozialgerichtlichen Verfahren Berufungseinlegung (Berufungsschrift) und Berufungsbegründung (Berufungsbegründungsschrift) zu einem Akt zusammengefaßt.

182. Die Berufung hat in demselben Umfang wie die Klage (§ 97 Abs. 1 SGG) sowie bei der Rückforderung von Beiträgen *aufschiebende Wirkung* (§ 154 SGG). Die Berufung kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung *zurückgenommen* werden (§ 156 SGG).

183. Das *Berufungsverfahren* vor den Landessozialgerichten richtet sich grundsätzlich nach den Verfahrensvorschriften des ersten Rechtszuges (§ 153 Abs. 1 SGG). Die Berufung kann, wie die Klage, durch einen *Vorbescheid* als unzulässig verworfen werden, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt worden ist (§ 158 SGG). Gegen den Vorbescheid kann der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Das Landessozialgericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht; es hat auch neue Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen (§ 157 SGG). Der Vorsitzende kann einen berufsrichterlichen Beisitzer zum *Berichterstatter* ernennen und diesem oder einem anderen berufsrichterlichen Beisitzer die ihm zustehenden Befugnisse zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung übertragen (§ 155 SGG).

184. Das Landessozialgericht kann in der Sache selbst entscheiden. Es kann aber auch das angefochtene Urteil aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, ferner wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und schließlich, wenn nach dem Erlaß des angefochtenen Urteils neue

<sup>(231)</sup> *Entscheidungen des Bundessozialgerichts*, Band 1, S. 243; Band 5, S. 110, Band 6, S. 256.

Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind (§ 159 Abs. 1 SGG).

In diesen Fällen ist das Sozialgericht an die rechtliche Beurteilung des Falles durch das Landessozialgericht gebunden (§ 159 Abs. 2 SGG). Das Urteil des Landessozialgerichts ist von allen Mitgliedern des Senats zu unterschreiben (§ 153 Abs. 2 SGG).

#### § 2 – REVISION

185. Gegen die Urteile der Landessozialgerichte ist die Revision an das Bundessozialgericht zulässig, wenn das Landessozialgericht die Revision zugelassen hat <sup>(232)</sup>, ferner wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist (§ 39 Abs. 1, §§ 160, 162 SGG).

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt (§ 162 Abs. 2 SGG).

In den Fällen, in denen gemäß § 150 des Sozialgerichtsgesetzes die Berufung ausnahmsweise zulässig ist (vgl. Ziff. 180), kann anstelle der Berufung mit Einwilligung des Gegners Revision (*Sprungrevision*) eingelegt werden (§ 161 SGG).

186. Die Revision muß *innerhalb eines Monats* nach der Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich beim Bundessozialgericht *eingelegt* und *innerhalb eines weiteren Monats* begründet werden (§ 164 Abs. 1 SGG). Die Revisionsbegründungsfrist kann einmal bis zu einem Monat verlängert werden. Die Formvorschriften für die Revision sind wesentlich strenger als in den Vorinstanzen (§ 164 Abs. 2 SGG). Bereits die Revisionschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. In der Revisionsbegründungsschrift *müssen* außerdem die verletzte Rechtsnorm und die Tatsachen und Beweismittel, die im Falle einer Verfahrensrüge den Mangel ergeben, benannt werden.

---

<sup>(232)</sup> Das Landesarbeitsgericht muß die Revision zulassen, wenn über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder wenn es von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts, des Reichsversicherungsgerichts, des Bayerischen Landesversicherungsamts nach dem 8. 5. 1945 oder des Landesversicherungsamts Baden-Württemberg abweicht. Wegen der zuletzt genannten Spruchbehörden vgl. Ziff. 14 und 15, S. 98 u. 99.

187. Für das *Revisionsverfahren* gelten die Vorschriften über das Berufungsverfahren entsprechend (§ 165 SGG). Das Bundessozialgericht ist jedoch an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden (§ 163 SGG). Neue Tatsachen und Beweismittel können daher nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, daß gerade die tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts in zulässiger Weise angegriffen werden.

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren nicht zulässig (§ 168 SGG).

Ist die Revision unstatthaft oder ist sie nicht frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden, so wird sie ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluß als *unzulässig verworfen* (§ 169 SGG).

188. Die *unbegründete Revision* wird zurückgewiesen. Ergeben die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils zwar eine Gesetzesverletzung, ist aber das Urteil aus anderen Gründen dennoch richtig, so muß die Revision ebenfalls zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Bei *begründeter Revision* entscheidet das Bundessozialgericht in der Sache selbst. Es kann aber auch das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG). In diesem Falle ist das Landessozialgericht an die rechtliche Beurteilung des Bundessozialgerichts gebunden (§ 170 Abs. 3 SGG).

### § 3 – BESCHWERDE

189. Entscheidungen der Sozialgerichte, die nicht Urteile sind, sowie Entscheidungen der Vorsitzenden der Sozialgerichte, die nicht Vorbescheide sind, können mit der *Beschwerde* angefochten werden, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 172 Abs. 1 SGG). Letzteres ist z.B. der Fall bei prozeßleitenden Verfügungen, Vertagungsbeschlüssen, Fristbestimmungen und Beweisbeschlüssen.

Die Beschwerde ist *innerhalb eines Monats* nach der Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die Beschwerde hat *aufschiebende Wirkung*, wenn sie die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstand hat. In anderen Fällen kann das Gericht oder der Vorsitzende den Vollzug einstweilen aussetzen.

190. Das Sozialgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, entscheidet über die Beschwerde (§ 174 SGG). Ist sie begründet, so muß ihr abgeholfen werden. Wird sie für unbegründet erachtet, so muß sie unverzüglich dem Landessozialgericht vorgelegt werden, das über die Beschwerde durch Beschluß entscheidet (§ 176 SGG).



Entscheidungen einschließlich der Beschwerdeentscheidungen des Landesozialgerichts oder seines Vorsitzenden können mit der Beschwerde bzw. mit einer weiteren Beschwerde nicht angefochten werden (§ 177 SGG).

## ABSCHNITT II

### WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

191. Die *Wiederaufnahme* eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist unter den Voraussetzungen der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig (§ 179 Abs. 1 SGG). Hierzu kann auf Ziffer 113 dieser Studie verwiesen werden.

Darüber hinaus erweitert das Sozialgerichtsgesetz die Gründe, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulassen (§ 179 Abs. 2, § 180 SGG). Danach ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig, wenn ein Beteiligter Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, falsch angegeben oder verschwiegen hat und deswegen gerichtlich bestraft worden ist, oder wenn verschiedene Versicherungsträger denselben Anspruch endgültig anerkannt haben oder zur Leistung rechtskräftig verurteilt worden sind, oder der Anspruch gegen die in Betracht kommenden Versicherungsträger endgültig abgelehnt worden ist.

In den zuletzt genannten Fällen ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem für das Wiederaufnahmeverfahren zuständigen Gericht zu stellen, das die am Verfahren Beteiligten und die Gerichte, die über den Anspruch entschieden haben, verständigt und die Sache zur Entscheidung an das gemeinsame nächsthöhere Gericht abgibt (§ 180 Abs. 3 SGG). Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechend (§ 179 Abs. 1 SGG).

## KAPITEL VII

### ZWANGSVOLLSTRECKUNG

192. Die Zwangsvollstreckung spielt in der Sozialgerichtsbarkeit keine große Rolle. Die meisten Schwierigkeiten betreffen Leistungsansprüche von Versicherten und sonstigen Berechtigten gegen öffentliche Körperschaften oder Anstalten sowie gegen Behörden. Wird in einem solchen Rechtsstreit die Klage des Versicherten oder sonst Berechtigten abgewiesen, so enthält das Urteil keinen vollstreckungsfähigen Gegenstand. Auch wegen etwaiger Kosten findet in einem derartigen Fall keine Vollstreckung statt, da Aufwendungen öffentlicher Rechtsträger nicht erstattungsfähig sind (§ 193 Abs. 4 SGG). Obsiegt der Kläger — der Versicherte oder sonst Berechtigte —, ist eine Vollstreckung regelmäßig nicht erforderlich, da es der Versicherungsträger oder die Behörde im allgemeinen nicht zur Vollstreckung kommen läßt. Ist eine Vollstreckung not-

wendig, so richtet sie sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 198 SGG). Dabei ist zu beachten, daß die Vollstreckung gegen die öffentliche Hand von besonderen Voraussetzungen abhängig ist (vorherige Ankündigung) und daß in Gegenstände, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind, nicht vollstreckt werden kann.

Ist ein Versicherungsträger oder eine Behörde zum Erlaß eines Verwaltungsakts verurteilt worden (§ 131 Abs. 2 und 3 SGG) und kommt der Beklagte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann das – erstinstanzliche – Sozialgericht auf Antrag unter Fristsetzung eine Erzwingungsstrafe bis zu 2000 Deutsche Mark androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen (§ 201 SGG). Die Erzwingungsstrafe kann wiederholt verhängt werden.

193. Die Vollstreckung zugunsten von Behörden und von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 <sup>(233)</sup> (§ 200 SGG). Danach erfolgt die Vollstreckung durch Verwaltungsbehörden und nicht, wie die Zivilprozeßordnung vorschreibt, durch den Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht.

#### ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

194. Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, hat sich in der Bundesrepublik Deutschland ein weitverzweigtes, engmaschiges und dem Außenstehenden vielleicht recht kompliziert erscheinendes System des Rechtsschutzes in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit entwickelt, das einen weitgehenden Schutz des Rechtssuchenden gewährleistet. Aus historischen und rechtsdogmatischen Gründen wird der Rechtsschutz durch zwei – unabhängige und eigenständige – Gerichtsbarkeiten ausgeübt. Die Unterschiede zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten sind in mancherlei Beziehung, so vor allem verfahrensrechtlich, nicht unerheblich. Sie haben ihren Grund in der unterschiedlichen Struktur des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit, wobei die Grenzen mitunter fließend sind. Das zeigt z.B. die Ähnlichkeit des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens mit dem Sozialgerichtsverfahren. Beide Gerichtsbarkeiten verfolgen die wichtige Aufgabe, die Position des wirtschaftlich Abhängigen und sozial Schwächeren mit der des wirtschaftlich und sozial Stärkeren gleichzuordnen. Ein billiges Verfahren mit dem Ziel einer möglichst schnellen und, im Arbeitsgerichtsverfahren, nach Möglichkeit gütlichen Erledigung gehört zu den Grundlagen beider Gerichtsbarkeiten. Der Rechtsfrieden, der für das Arbeits- und Sozialleben eine erhebliche Rolle spielt, soll alsbald wiederhergestellt werden. Es soll aber auch dem Einzelfall soweit wie möglich Gerechtigkeit widerfahren. Das zeigt sich am deutlichsten in der Einrichtung von drei Rechtszügen. Rasche Wiederherstellung des Rechtsfriedens

<sup>(233)</sup> Vgl. Anm. 193, S. 153.

und weitestgehende Gerechtigkeit im Einzelfall schließen sich nun zwar nicht gegenseitig aus, stehen aber doch in einem erheblichen Gegensatz zueinander. Das in Deutschland geltende Rechtsschutzsystem in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit wird zwar von dem Grundsatz der Beschleunigung beherrscht; es neigt aber doch stärker dazu, den Einzelfall im Interesse einer möglichst gerechten Entscheidung gründlich zu prüfen. Vom Standpunkt des Rechtsuchenden aus kann je nach Lage der Dinge der eine oder der andere Grundsatz von größerem Interesse sein. Aus dieser Sicht läßt sich daher kein Kriterium dafür gewinnen, welcher der beiden konkurrierenden Grundsätze tatsächlich dominieren soll. Ein Anhaltspunkt ergibt sich jedoch daraus, daß die Auswirkungen einer eingehenden und gründlichen Rechtsprechung auf die Lebensverhältnisse der betroffenen Kreise über den Einzelfall hinaus von nicht zu unterschätzender, manchmal sogar von entscheidender Bedeutung sind. Das gilt zunächst für die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, da das Arbeitsrecht trotz seines Umfangs und trotz aller kasuistischen Regelungen bisher nicht alle Bereiche des sich ständig wandelnden Arbeitslebens erfaßt hat und auch in Zukunft nicht wird erfassen können. Das gilt in einem noch größeren Maße für die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit, die auf die Behörden der Sozialverwaltung, vor allem auf die Versicherungsträger, einen ganz erheblichen Einfluß ausübt. Beide Gerichtsbarkeiten setzen mit ihrer Rechtsprechung Maßstäbe für eine Vielzahl von Einzelfällen. Insofern dient eine Rechtsprechung, die auf Kosten der beschleunigten Wiederherstellung des Rechtsfriedens dem Einzelfall breiten Raum gewährt und daher zwangsläufig eine längere Zeit in Anspruch nimmt, dennoch und gerade dem Rechtsfrieden. In vielen Fällen wird hierdurch eine Anrufung des Gerichts überhaupt vermieden. Eine so gestaltete Rechtsprechung stärkt außerdem das Vertrauen der Rechtsuchenden in die rechtsprechende Gewalt, ein für das Gemeinschaftsleben sehr wichtiger Umstand. Im Widerstreit beider Grundsätze muß daher der Gedanke entscheiden, daß *Gründlichkeit den Vorrang vor der Schnelligkeit hat*.

195. Es ist häufig die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und darüber hinaus auch die übrige Gerichtsbarkeit *zusammenlegen* könnte. Diese Forderung ist im Interesse der einheitlichen Gestaltung des Rechtsschutzes und der Vereinfachung unseres Gerichtswesens wiederholt erhoben worden. Insbesondere ist zum mindesten die Unterstellung der gesamten Rechtsprechung unter ein Ministerium (*Rechtsprechungsministerium*) verlangt worden. Hier ergeben sich eine ganze Reihe von Problemen, die zum Teil in die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik eingreifen und deren Lösung sorgfältiger Überlegung bedarf. Diese vielschichtige Problematik kann hier nur angedeutet werden.

196. Wie oben dargestellt, sind sowohl die Arbeitsgerichte als auch die Sozialgerichte erster und zweiter Instanz *Gerichte der Länder*; nur das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht sind Gerichte des Bundes. Das hat die nach-

teilige Folge, daß der Übertritt eines Richters aus den Diensten eines Landes in die eines anderen, der aus mancherlei sachlichen und persönlichen Gründen erwünscht sein kann, nicht ohne weiteres möglich ist, sondern daß es seines Ausscheidens aus den Diensten des einen Landes und des Eintritts in die Dienste des anderen Landes bedarf, was naturgemäß derartige Übertritte erschwert, wenn nicht gar praktisch unmöglich macht. Die Tatsache, daß die erst- und zweitinstanzliche Gerichte der Zuständigkeit der Länder unterliegen, wirkt sich auch beim Bundesarbeitsgericht und beim Bundessozialgericht ungünstig aus insofern, als die dort tätigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, die zumeist der erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsbarkeit entnommen werden, nur mit Zustimmung des zuständigen Länderministeriums angefordert werden können; diese ist, wie die Erfahrung zeigt, häufig nur mit Schwierigkeiten, manchmal überhaupt nicht zu erreichen. Der sich sachlich anbietenden Zuordnung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen an von der Bundesrepublik zu errichtende Gerichte, also der Übernahme der gesamten Gerichtsbarkeit durch den Bund, steht aber — ebenso wie bei der Gerichtsbarkeit in den übrigen Sparten — Artikel 92 des Grundgesetzes entgegen, wonach die rechtsprechende Gewalt, von gewissen Ausnahmen abgesehen, durch Gerichte der Länder ausgeübt wird, ein Recht, auf das die Länder sicherlich nicht verzichten werden.

197. Die rechtsprechende Gewalt ist in der Bundesrepublik in *fünf Sparten* aufgeteilt — die Zivil- und Straferichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit —, die verwaltungsmäßig den zuständigen Fachministern unterstehen, den Justiz-, Innen-, Finanz- und Arbeitsministern. Es ist, wie oben schon angedeutet, wiederholt die Forderung erhoben worden, entweder die gesamte Gerichtsbarkeit zu vereinheitlichen (Bildung von *Einheitsgerichten* mit Fachkammern und Fachsenaten) oder sie zum mindesten einem einzigen Minister (*Rechtssprechungsminister*) zu unterstellen. Diese Forderung ist insbesondere damit begründet worden, daß die Unabhängigkeit der Gerichte nicht hinreichend gewahrt werde, wenn sie einem Fachminister unterstellt seien, der eine Art „Hausgerichtsbarkeit“ ausübe. Ob und inwieweit diese Befürchtung begründet ist, soll hier nicht untersucht werden; hinsichtlich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind in dieser Hinsicht, jedenfalls soweit dem Verfasser bekannt, ernsthafte Klagen bisher nicht erhoben worden. Immerhin dürfte manches für die Schaffung einer einheitlichen Verwaltungsspitze sprechen, insbesondere auch im Interesse der Erleichterung des Austauschs von Richtern innerhalb der einzelnen Sparten. Zwar läßt die Vielzahl und Kompliziertheit der gegenwärtigen Lebensverhältnisse nicht zu, daß derselbe Richter beispielsweise heute über Fragen aus dem Steuerrecht und morgen über Fragen aus dem Familienrecht entscheidet. Das würde die Gefahr einer Minderung der Qualität der Rechtsprechung in sich bergen. Andererseits kann aber nicht geleugnet werden, daß sich insbesondere die Richterschaft der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in einer gewissen Isoliert-

heit befindet, die leicht zu einer Einseitigkeit der Betrachtungsweise führen kann. Die Richter in der ordentlichen Justiz wechseln jedenfalls im allgemeinen im Laufe der Jahre ihre Dezernate und gewinnen damit Einblick in die verschiedensten Lebensverhältnisse. Die Richter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind in der Regel ihr Leben lang an dieses eine Gebiet gebunden und laufen Gefahr, ihre Entscheidungen nur unter diesem Blickwinkel zu treffen und den Blick für das allgemeine Rechts- und Wirtschaftsleben zu trüben.

198. Hinzu kommt, daß es schwierig ist, *geeignete Kräfte* für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in hinreichender Zahl zu gewinnen. Der junge, tüchtige Jurist, der Richter werden will, scheint – verständlicherweise – im allgemeinen dazu zu neigen, der Tätigkeit bei der ordentlichen Justiz den Vorzug zu geben, in der ihn ein vielseitiges Arbeitsgebiet erwartet und in der er auch bessere Zukunftsaussichten hat. Die *Beförderungsmöglichkeiten* sind nämlich – und damit komme ich zu einem weiteren Problem – jedenfalls in der Arbeitsgerichtsbarkeit erheblich schlechter als z.B. in der ordentlichen Justiz. Das liegt insbesondere daran, daß die zweite Instanz (die Landesarbeitsgerichte) nach dem *Kammersystem* ausgestaltet ist und nicht wie in der ordentlichen Justiz die Oberlandesgerichte und in der Sozialgerichtsbarkeit die Landessozialgerichte – nach dem *Senatssystem*. Wie oben ausgeführt, entscheiden die Landesarbeitsgerichte in der Besetzung von einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Beisitzern, die Landessozialgerichte dagegen in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Das bedeutet erheblich günstigere Beförderungsmöglichkeiten für die Richter der ersten Instanz. Darüber hinaus hat sich aber von der Sache her gezeigt, daß das Kammersystem für die zweite Instanz wenig geeignet ist, da es den einzelnen Berufsrichter überfordert. Die Zahl der Revisionen würde sicherlich zurückgehen und damit das Bundesarbeitsgericht fühlbar entlastet werden, den Parteien würden geringere Kosten entstehen, wenn die Entscheidungen der zweiten Instanz unter Mitwirkung von drei Berufsrichtern gefällt würden. Gegen eine solche Ausgestaltung der zweiten Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit ist allerdings insbesondere von gewerkschaftlicher Seite das Bedenken geltend gemacht worden, daß hierdurch das Laienelement über Gebühr zurückgedrängt würde, da die Berufsrichter dann bei der Abstimmung in der Mehrheit wären. Richtig ist zwar, daß rein zahlenmäßig drei Berufsrichtern nur zwei sogenannte Laienrichter gegenüberstehen würden. In der Praxis dürfte jedoch eine Gefahr, daß die Berufsrichter die Entscheidung an sich reißen, nicht bestehen, da die Erfahrung seit Erlaß des Arbeitsgerichtsgesetzes gezeigt hat, daß alle Richter bestrebt sind, ihre Entscheidungen nach rein sachlichen Gesichtspunkten unter Zurückstellung persönlicher Vorbehalte zu treffen. In der Sozialgerichtsbarkeit, in der das Senatprinzip in zweiter Instanz seit jeher bestanden hat, sind auch keine Klagen nach der Richtung geltend gemacht worden, daß die Berufsrichter einen unangemessenen Einfluß auf die Entscheidungen ausübten; das Senatprinzip hat sich vielmehr, wie wohl allseitig anerkannt worden ist, vollauf bewährt.

199. Es ist in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen worden, ob es überhaupt noch einer *Beteiligung ehrenamtlicher Richter* in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bedarf. Die Mitwirkung sogenannter Laienrichter hat sich aus der Strafgerichtsbarkeit entwickelt. Sie hatte ursprünglich den Zweck, die Strafgewalt des Staates zu kontrollieren. Dieser Zweck ist heute fraglich geworden. Dagegen erscheint die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter aus den betroffenen Kreisen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit auch heute noch notwendig. Sie stellt die erforderliche Verbindung zu der Praxis des Arbeits- und Soziallebens her und vertieft bei den Berufsrichtern das Verständnis für dessen vielfältige Bereiche.

200. Als erheblicher Nachteil des Gerichtssystems, wie es zur Zeit in der Bundesrepublik besteht, müssen jedoch, wie auch allseits anerkannt wird, die vielfältigen und häufig sachlich nicht berechtigten *Unterschiede im Verfahren* bezeichnet werden. In den verschiedenen Gerichtszweigen gelten unterschiedliche Verfahrensordnungen, die zum Teil grundlegend voneinander abweichen, obwohl eine Notwendigkeit hierzu nicht immer gegeben ist. An die Kenntnis der positiven Gesetzesbestimmungen werden damit Anforderungen gestellt, denen auch der Fachmann, selbst der erfahrene Rechtsanwalt, nicht immer gewachsen ist. Formelle Fehler in der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, die den vielleicht sachlich begründeten Anspruch der Partei zunichte machen, sind die unausbleibliche Folge. Eine – soweit der Struktur der Gerichtsbarkeit nach möglich – Vereinfachung und Vereinheitlichung der verschiedenen Verfahrensarten erscheint daher unumgänglich erforderlich.

**DIE GERICHTSBARKEIT  
IN ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN  
DER SOZIALEN SICHERHEIT  
IN BELGIEN**

von

**PAUL HORION**

*Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lüttich*





# INHALT

EINLEITUNG . . . . .	193
Abschnitt I – Geschichtliche Entwicklung . . . . .	193
§ 1 - Die „Conseils de prud’hommes“ . . . . .	193
§ 2 - Die Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit . . . . .	196
Abschnitt II – Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten zwischen den Arbeitsgerichten und den Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit . . . . .	197
§ 1 - Paritätische Besetzung . . . . .	197
§ 2 - Unabhängigkeit der Richter . . . . .	198
§ 3 - Unabhängigkeit der Gerichte . . . . .	198
§ 4 - Anwesenheit eines Juristen . . . . .	199
§ 5 - Zivil- oder Verwaltungsgerichte . . . . .	199
§ 6 - Amtsbetrieb . . . . .	200
§ 7 - Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens . . . . .	200
§ 8 - Die Kosten des Verfahrens . . . . .	201
Abschnitt III – Die Bedeutung der Arbeitsgerichte und der Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit . . . . .	201
<b>Erster Teil – DIE ARBEITSGERICHTE . . . . .</b>	<b>203</b>
<b>KAPITEL I – RECHTSQUELLEN . . . . .</b>	<b>203</b>
<b>KAPITEL II – ORGANISATION DER ARBEITSGERICHTE DER ERSTEN INSTANZ . . . . .</b>	<b>205</b>
Abschnitt I – Personenkreise, die mit den Arbeitsgerichten in Berührung kommen: Personen, die die Mitglieder der Gerichte wählen; Personen, die an die Gerichte gewählt werden und Personen, die unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen . . . . .	205
§ 1 - Arbeitgeber . . . . .	205
A - Natürliche Personen . . . . .	205
B - Juristische Personen des Privatrechts . . . . .	206
C - Juristische Personen des öffentlichen Rechts . . . . .	207
§ 2 - Arbeiter . . . . .	207
§ 3 - Angestellte . . . . .	208
§ 4 - Ausnahmebestimmungen, die sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte gelten . . . . .	209

Abschnitt II – Die örtliche Organisation . . . . .	209
Abschnitt III – Personen, die an den Arbeitsgerichten der ersten Instanz tätig werden . . . . .	210
§ 1 - Die Vorsitzenden . . . . .	210
§ 2 - Die juristischen Beisitzer . . . . .	210
§ 3 - Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer . . . . .	210
§ 4 - Die Fachbeisitzer . . . . .	211
§ 5 - Die Urkundsbeamten . . . . .	211
Abschnitt IV – Die Unterteilung der Arbeitsgerichte in verschiedene Kammern . . . . .	211
§ 1 - Die ordentlichen Kammern . . . . .	211
§ 2 - Die gemischten Sonderkammern . . . . .	212
§ 3 - Die Schlichtungsstellen . . . . .	213
§ 4 - Die Spruchstellen . . . . .	214
Abschnitt V – Die Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer	214
§ 1 - Amtsdauer . . . . .	214
§ 2 - Das aktive Wahlrecht . . . . .	214
§ 3 - Das passive Wahlrecht . . . . .	215
§ 4 - Interne Unvereinbarkeiten . . . . .	216
§ 5 - Das Wahlverfahren . . . . .	216
§ 6 - Vereidigung . . . . .	217
Abschnitt VI – Niederlegung des Amtes . . . . .	217
Abschnitt VII – Die Geschäftsstelle . . . . .	218
 KAPITEL III – DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSGERICHT- TE DER ERSTEN INSTANZ . . . . .	 218
Abschnitt I – Persönliche Zuständigkeit . . . . .	218
§ 1 - Grundsatz . . . . .	218
§ 2 - Erweiterungsbestimmungen . . . . .	219
§ 3 - Einschränkende Bestimmungen . . . . .	219
Abschnitt II – Sachliche Zuständigkeit . . . . .	220
§ 1 - Grundsatz . . . . .	220
§ 2 - Erweiterungsbestimmungen aufgrund von Sondergesetzen be- treffend Streitigkeiten zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber oder einer Verwaltungsbehörde . . . . .	221

§ 3 - Erweiterungsbestimmungen, die sich nicht auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beziehen . . . . .	221
§ 4 - „Ordre public“ . . . . .	222
Abschnitt III – Örtliche Zuständigkeit . . . . .	222
§ 1 - Grundsatz . . . . .	222
§ 2 - Ausnahmebestimmungen . . . . .	223
§ 3 - „Ordre public“ . . . . .	223
Abschnitt IV – Erweiterung der Zuständigkeit auf Vereinbarung der Parteien . . . . .	223
Abschnitt V – Befugnisse des Vorsitzenden . . . . .	224
Abschnitt VI – Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen . . . . .	224
Abschnitt VII – Befugnis zur Ahndung von Verstößen gegen die Ord- nung in der Sitzung . . . . .	224
Abschnitt VIII – Zuständigkeitsbereich . . . . .	225
KAPITEL IV – DIE VERFAHREN VOR DEN ARBEITSGERICHT- TEN DER ERSTEN INSTANZ . . . . .	225
§ 1 - Vertretung der Parteien . . . . .	225
§ 2 - Das Güteverfahren . . . . .	225
§ 3 - Erhebung der Klage vor der Spruchstelle . . . . .	226
§ 4 - Einreichung der Sache vor der Spruchkammer . . . . .	227
§ 5 - Vertretung von Minderjährigen . . . . .	228
§ 6 - Abgrenzung des zu entscheidenden Rechtsstreits – Die pas- sive Rolle des Gerichts . . . . .	228
§ 7 - Bestreitung des arbeitsrechtlichen Status . . . . .	228
§ 8 - Untersuchungsmaßnahmen . . . . .	229
A - Persönliches Erscheinen . . . . .	229
B - Ermittlungen . . . . .	229
C - Augenscheinnahme . . . . .	230
D - Sachverständigengutachten . . . . .	231
§ 9 - Entscheidung . . . . .	231
§ 10 - Ablehnung von Richtern . . . . .	232
§ 11 - Einspruch . . . . .	232
§ 12 - Berufung . . . . .	233
§ 13 - Kosten . . . . .	233

<b>KAPITEL V – DIE ARBEITSGERICHE DER BERUFUNGS- INSTANZ . . . . .</b>	<b>233</b>
§ 1 - Organisation . . . . .	233
§ 2 - Besetzung . . . . .	234
§ 3 - Zuständigkeit . . . . .	234
§ 4 - Verfahren . . . . .	235
§ 5 - Einlegung der Berufung bei Streitigkeiten betreffend den arbeitsrechtlichen Status . . . . .	235
<b>KAPITEL VI – DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT . . . . .</b>	<b>235</b>
<b>KAPITEL VII – ANRUFUNG DER GERICHE DES ALLGE- MEINEN RECHTS ZUR ENTSCHEIDUNG BESTIMMTER ARBEITSRECHTLICHER STREITIGKEITEN . . . . .</b>	<b>236</b>
Abschnitt I – Streitigkeiten, für die die Gerichte des allgemeinen Rechts zuständig sind . . . . .	236
§ 1 - Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten . . . . .	236
§ 2 - Sonstige zivilrechtliche Streitigkeiten, die aus dem Arbeits- leben herrühren und nicht unter die Zuständigkeit der Arbeits- gerichte fallen . . . . .	237
§ 3 - Strafverfolgungsmaßnahmen . . . . .	238
Abschnitt II – Charakteristika und Besetzung dieser Gerichte . . . . .	239
<b>KAPITEL VIII – KASSATIONSBECHWERDE . . . . .</b>	<b>240</b>
<b>Zweiter Teil – DIE GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT . . . . .</b>	<b>240</b>
<b>KAPITEL I – EINFÜHRUNG . . . . .</b>	<b>240</b>
§ 1 - Gegenstand und Rechtsquellen . . . . .	240
§ 2 - Gemeinsame Grundsätze . . . . .	242
§ 3 - Die Möglichkeit der Anrufung der Zivilgerichte . . . . .	243
§ 4 - Besondere Organisation der Gerichtsbarkeit in Sachen der knappschaftlichen Alters-, Invaliditäts- und Witwenrenten . . . . .	244
<b>KAPITEL II – DIE VERWALTUNGSGERICHE IN SACHEN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG . . . . .</b>	<b>245</b>
§ 1 - Errichtung der Gerichte . . . . .	245
§ 2 - Besetzung der Gerichte . . . . .	246
A - Die Beschwerdeausschüsse . . . . .	246
B - Der Berufungsausschuß . . . . .	246

C - Die Vorsitzenden . . . . .	246
D - Die Mitglieder . . . . .	247
E - Die berichterstattenden Schriftführer und die Urkundsbeamten . . . . .	247
F - Die Regierungskommissare . . . . .	247
§ 3 - Zuständigkeit . . . . .	247
§ 4 - Das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen . . . . .	247
A - Vertretung der Parteien . . . . .	247
B - Erhebung der Klage . . . . .	248
C - Untersuchung der Sache — Allgemeine Vorschriften . . . . .	248
D - Persönliches Erscheinen der Parteien und Beweiserhebung . . . . .	248
E - Das Urteil . . . . .	249
§ 5 - Das Verfahren vor dem Berufungsausschuß . . . . .	249
A - Vertretung der Parteien . . . . .	249
B - Einlegung der Berufung . . . . .	249
C - Untersuchung der Sache . . . . .	250
D - Das Urteil . . . . .	250
§ 6 - Einlegung der Revision . . . . .	250
§ 7 - Sonstige Verfahren . . . . .	250

**KAPITEL III — DIE VERWALTUNGSGERICHE IN SACHEN DER ALTERS- UND HINTERBLIBENENVERSICHERUNG . . . . . 251**

§ 1 - Errichtung und Zuständigkeit der Gerichte . . . . .	251
§ 2 - Die Besetzung der Gerichte . . . . .	251
A - Beschwerdeausschüsse . . . . .	251
B - Oberkommission für die Rentenversicherung . . . . .	252
§ 3 - Das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen . . . . .	252
A - Vertretung der Parteien . . . . .	252
B - Erhebung der Klage . . . . .	252
C - Untersuchung der Sache . . . . .	253
D - Das Urteil . . . . .	253
§ 4 - Das Verfahren vor der Oberkommission für die Rentenversicherung . . . . .	253
A - Einlegung der Berufung und Vertretung der Parteien . . . . .	253
B - Untersuchung der Sache . . . . .	253
C - Das Urteil . . . . .	254
§ 5 - Einlegung der Revision . . . . .	254

<b>KAPITEL IV – DIE VERWALTUNGSGERICHTE IN SACHEN DER KRANKEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG . . .</b>	<b>254</b>
§ 1 - Errichtung der Gerichte . . . . .	254
§ 2 - Besetzung . . . . .	255
A - Beschwerdeausschüsse . . . . .	255
B - Berufungsausschuß . . . . .	255
§ 3 - Örtliche Zuständigkeit . . . . .	256
§ 4 - Das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen . . . . .	256
A - Vertretung der Parteien . . . . .	256
B - Erhebung der Klage . . . . .	256
C - Untersuchung der Sache . . . . .	257
D - Das Urteil . . . . .	257
§ 5 - Das Verfahren vor dem Berufungsausschuß . . . . .	257
A - Einlegung der Berufung und Vertretung der Parteien . . . . .	257
B - Untersuchung der Sache . . . . .	257
C - Das Urteil . . . . .	257
§ 6 - Einlegung der Revision . . . . .	258
§ 7 - Sonstige Verfahren . . . . .	258
<b>Dritter Teil – ENTWURF EINES GERICHTSGESETZES . . . . .</b>	<b>258</b>
<b>KAPITEL I – EINFÜHRUNG . . . . .</b>	<b>258</b>
§ 1 - Die dem Entwurf eines Gerichtsgesetzes zugrunde liegenden Erwägungen . . . . .	258
§ 2 - Die mit der Errichtung der Arbeitsgerichte der ersten Instanz verfolgten Ziele . . . . .	259
§ 3 - Charakteristika des ursprünglichen Entwurfs betreffend die Arbeitsgerichte . . . . .	260
§ 4 - Umgestaltung des Entwurfs durch die Senatsausschüsse . . . . .	261
<b>KAPITEL II – ORGANISATION DER ARBEITSGERICHTE . . . . .</b>	<b>262</b>
§ 1 - Geographische Anordnung . . . . .	262
§ 2 - Besetzung der Gerichte . . . . .	262
A - Richterschaft . . . . .	262
B - Staatsanwaltschaft . . . . .	262
C - Geschäftsstelle . . . . .	263
D - Voraussetzung für die Ernennung der Berufsrichter und der Mitglieder der Staatsanwaltschaft . . . . .	263
E - Voraussetzungen für die Ernennung der Laienrichter . . . . .	263
§ 3 - Der einheitliche Aufbau der Arbeitsgerichte . . . . .	263
§ 4 - Die Staatsanwaltschaft . . . . .	264

<b>KAPITEL III – ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSGERICHTE . . . . .</b>	<b>266</b>
§ 1 - Sachliche Zuständigkeit . . . . .	266
A - Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern . . . . .	266
B - Streitigkeiten betreffend die Betriebsräte und die Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene . . . . .	266
C - Streitigkeiten zwischen Erwerbstätigen . . . . .	266
D - Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten . . . . .	267
E - Die soziale Sicherheit der unselbständig Tätigen . . . . .	267
F - Die soziale Sicherheit der selbständig Tätigen . . . . .	268
G - Sondereinrichtungen der sozialen Sicherheit . . . . .	268
§ 2 - Örtliche Zuständigkeit . . . . .	268
§ 3 - Zuständigkeitsbereich . . . . .	269
<b>KAPITEL IV – DAS VERFAHREN VOR DEN ARBEITSGERICHTEN DER ERSTEN INSTANZ . . . . .</b>	<b>269</b>
§ 1 - Erhebung der Klage . . . . .	269
§ 2 - Abgrenzung des zu entscheidenden Rechtsstreits . . . . .	270
§ 3 - Streitsachen, von denen die Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt werden kann . . . . .	271
§ 4 - Die einstweilige Verfügung . . . . .	271
<b>KAPITEL V – ARBEITSGERICHTE DER BERUFUNGSINSTANZ . . . . .</b>	<b>272</b>
§ 1 - Errichtung . . . . .	272
§ 2 - Besetzung . . . . .	272
A - Richterschaft . . . . .	272
B - Staatsanwaltschaft . . . . .	272
C - Geschäftsstelle . . . . .	273
<b>KAPITEL VI – ERRICHTUNG EINER KAMMER FÜR ARBEITSSACHEN BEIM KASSATIONSHOF . . . . .</b>	<b>273</b>
<b>KAPITEL VII – SCHLUSSBEMERKUNGEN UND STELLUNGNAHME . . . . .</b>	<b>274</b>
§ 1 - Erweiterung des Aufgabenbereichs des Vorsitzenden einer jeden Kammer . . . . .	275
§ 2 - Ausbildung der Berufsrichter . . . . .	277
§ 3 - Besetzung des Gerichts bei Streitigkeiten in Sachen der sozialen Sicherheit der selbständig Tätigen . . . . .	278
<b>ADDENDUM . . . . .</b>	<b>278</b>





## EINLEITUNG

### ABSCHNITT I

#### GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

##### § 1 - DIE „CONSEILS DE PRUD'HOMMES“

1. Unter der Bezeichnung „Conseils de prud'hommes“ sind in Belgien Gerichte ins Leben gerufen worden, die über arbeitsgerichtliche Streitigkeiten zu entscheiden haben und in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind.

Die Errichtung von Arbeitsgerichten reicht zurück in die Anfänge des 19. Jahrhunderts. Zur Zeit, da Belgien, in 9 Departements aufgeteilt, zum französischen Kaiserreich gehörte, wurde die Regierung durch Gesetz ermächtigt, in den Industriegebieten Arbeitsgerichte zu errichten.

Von manchen Autoren werden diese Arbeitsgerichte mit den Einrichtungen in Zusammenhang gebracht, die unter der gleichen Bezeichnung bereits unter dem Ancien régime in einigen Städten bestanden. Zu jener Zeit übten diese Gerichte ihre Tätigkeit im Rahmen der Handwerksinnungen aus, waren mit Handwerksmeistern besetzt und entschieden ausschließlich über Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern. In Lyon bestanden dagegen auch Gerichte, die für Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen zuständig waren.

2. Anfänglich oblag die Organisation der Arbeitsgerichte dem Ministerium für Inneres und nicht dem Justizministerium. Heute ist das Arbeitsministerium (Ministère de l'emploi et du travail) für die Arbeitsgerichte zuständig.

Ihre Errichtung in einem mehr auf Verwaltungseinrichtungen als auf Gerichte zugeschnittenen Rahmen entspricht der zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorherrschenden Geisteshaltung. Ebenso wie die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht im Code civil (Bürgerliches Gesetzbuch), sondern in Polizeiverordnungen geregelt waren — die Arbeiter wurden einer Erwähnung im Code civil nicht für würdig erachtet —, wurden auch die sie betreffenden Streitigkeiten nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht.

Zwar waren die Arbeitsgerichte von Anfang an neben den Arbeitgebern auch mit einigen Arbeitnehmern besetzt, doch waren letztere in der Minderheit.

Der Sinn dieser Gerichte bestand nicht darin, die Vertretung der Arbeitnehmer sicherzustellen und schon gar nicht die Vertretung der Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit. Nur auf Antrag der Arbeitgeber wurden rein fachliche Fragen vor Gerichte gebracht, die mit Vertretern der jeweiligen Fachrichtung besetzt waren.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat die Errichtung von Arbeitsgerichten daher eher negative als positive Auswirkungen für die Arbeiter gehabt.

In der Folgezeit haben die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung der Arbeitsgerichte eine langsame, jedoch grundlegende Änderung erfahren, so daß die Arbeitnehmer in diesen Gerichten Einrichtungen erblickten, die auch zu ihrem Schutz gedacht waren, und sie daher an diesen Gerichten und ihrer Tätigkeit großen Anteil nahmen.

Während die Arbeiter aufgrund der gesellschaftlichen Herkunft und der Bildung der Berufsrichter in ihnen Personen erblicken, die gegen sie voreingenommen sind und oft dazu neigen, zu ihrem Nachteil zu entscheiden, erblicken sie in den Arbeitsgerichten Gerichte, in denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Zahl vertreten sind und in denen zuweilen auch solche Arbeitgeber anzutreffen sind, die den tatsächlichen Gegebenheiten des praktischen Arbeitslebens offen gegenüberstehen, ihnen mehr Verständnis entgegenbringen und daher bereit sind, für eine Lösung der Streitigkeiten einzutreten.

Der streng paritätische Charakter der Arbeitsgerichte kommt psychologisch dem dringenden Bedürfnis nach Sicherheit entgegen. Dieses Bedürfnis erklärt auch die ablehnende Haltung, die kürzlich einige Berufsverbände dem Entwurf einer Gerichtsreform gegenüber eingenommen haben, in dem vorgesehen war, die derzeitigen Arbeitsgerichte durch andere Arbeitsgerichte mit erweiterter Zuständigkeit zu ersetzen, diese jedoch, wenn auch in paritätischer Besetzung, den ordentlichen Gerichten der ersten Instanz als Abteilungen zu unterstellen.

3. Das Gesetz vom 18. März 1806 über die Errichtung eines Arbeitsgerichts in Lyon sah die Möglichkeit vor, durch Gesetzesverordnung auch in anderen Industriestädten Arbeitsgerichte zu errichten. So wurde im Jahre 1810 in Gent und im Jahre 1813 in Brügge ein solches Gericht errichtet.

Gemäß diesem napoleonischen Gesetz war ein Arbeitsgericht mit 5 Fabrikanten und 4 Werkstattmeistern besetzt, bei denen es sich nicht um irgendwelche Arbeiter handelte, sondern eben um Werkstattmeister, genauer gesagt, um bestimmte Heimarbeiter und Kleingewerbetreibende. Die Arbeitsgerichte entschieden über kleinere, täglich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auftretende Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 60 Franken.

Das erste belgische Gesetz über die Arbeitsgerichte wurde am 9. April 1842 erlassen und ermächtigte die Regierung, an 17 verschiedenen Orten Arbeits-

gerichte zu errichten; die Bestimmungen des Gesetzes von 1810 über die Besetzung und Zuständigkeit der Arbeitsgerichte wurden durch dieses Gesetz jedoch nicht geändert.

4. Mit dem Gesetz vom 7. Februar 1859 ist die Organisation der Arbeitsgerichte umgestaltet worden. Die Besetzung der Arbeitsgerichte ist fortan streng paritätisch: Die Gerichte umfassen die gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von den Arbeitgebern bzw. den Arbeitnehmern gewählt werden. Wählen oder gewählt werden können auch Arbeiter ohne besondere Fachausbildung und ohne besonderen Berufsabschluß; doch sind nicht alle Arbeiter tatsächlich wahlberechtigt. Wahlberechtigt von Rechts wegen sind die Arbeiter, die mindestens 100 Franken in eine Pensions- oder Sparkasse eingezahlt haben, ferner solche Arbeiter, die eine staatliche Auszeichnung erhalten haben sowie die Personen, die nach freiem Ermessen von den Gemeinde- und Provinzialbehörden ernannt werden.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte beschränkt sich allein auf Streitigkeiten betreffend Arbeits- und Lohnfragen, die das Eingreifen eines Richters, der über Fachkenntnisse verfügt, erforderlich machen. Sie erstreckt sich somit z. B. nicht auf Schadensersatzklagen bei Verstößen gegen die Kündigungsvorschriften.

Mit dem Gesetz vom 31. Juli 1889 sind die Bedingungen zur Erlangung des aktiven Wahlrechts gelockert und die Benennung von Wahlberechtigten durch die Gemeinde- und Provinzialbehörden abgeschafft worden.

5. Erst mit dem Gesetz vom 15. Mai 1910 erhielten die Arbeitsgerichte in etwa die Gestalt, in der sie heute bestehen:

1. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte erstreckt sich auf Streitigkeiten aus gewerblichen und kaufmännischen Tätigkeiten.
2. Die Angestellten werden der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte unterstellt, weshalb jedes Arbeitsgericht fortan eine Kammer für Arbeiter und eine Kammer für Angestellte umfaßt.
3. Wahlberechtigt sind alle Arbeiter und Angestellten, die 25 Jahre alt sind und mindestens ein Jahr in einem Betrieb oder Unternehmen beschäftigt waren. Das passive Wahlrecht steht auch Frauen zu.
4. Der Vorsitzende wird entweder auf gemeinsamen Vorschlag der Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer oder von Amts wegen vom König ernannt. In letzterem Fall muß der Vorsitzende Volljurist sein. Wird der Vorsitzende auf gemeinsamen Vorschlag ernannt und ist er Mitglied des Gerichts, wird dem Gericht ein juristischer Beisitzer beigegeben; auf diese Weise ist in fast allen Arbeitsgerichten ein Jurist vertreten.

5. Die Arbeitsgerichte sind mit Ausnahme von Klagen auf Entschädigungsleistungen bei Arbeitsunfällen für alle Streitigkeiten zuständig, die aus Dienstverträgen und Lehrverträgen herrühren.
6. „Conseils de prud'hommes d'appel“ (Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz) werden errichtet. Den Vorsitz führt stets ein Jurist, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl zur Seite stehen.

In dem Gesetz vom 9. Juli 1926 wird der Grundsatz der Gleichstellung der Sozialpartner weiter ausgebaut. Fortan wird der Vorsitz in den Arbeitsgerichten der ersten Instanz von zwei Vorsitzenden geführt, und zwar schlagen die Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgeber und die Mitglieder aus dem Kreis der Arbeiter und Angestellten jeweils zwei Kandidaten vor, von denen je einer benannt wird. Dem Gericht ist stets ein juristischer Beisitzer beigegeben, der jedoch nie den Vorsitz führt. Der Vorsitz wird turnusmäßig gewechselt. In den Arbeitsgerichten der Berufungsinstanz führt stets ein Jurist den Vorsitz.

Die Arbeitsgerichte entscheiden über alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, ausgenommen die Landwirte, und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern. Unter die Zuständigkeit fallen somit auch Streitigkeiten zwischen freiberuflich tätigen Arbeitgebern und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern.

Mit dem Gesetz vom 12. Juli 1960 ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte schließlich auch auf den Bereich der Landwirtschaft und auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hausgehilfen ausgedehnt worden.

6. Anfänglich sind Arbeitsgerichte nur in Industriezentren errichtet worden. Der Bezirk eines jeden Gerichtes umfaßte nur wenige Gemeinden.

Im Jahre 1926 ist der örtliche Zuständigkeitsbereich der meisten Arbeitsgerichte wesentlich erweitert worden. Ein Drittel Belgiens blieb jedoch außerhalb des arbeitsgerichtlichen Zuständigkeitsbereichs.

Im Jahre 1960 sind weitere Arbeitsgerichte errichtet worden. Ein Zehntel des Landesgebietes blieb jedoch noch immer außerhalb des arbeitsgerichtlichen Zuständigkeitsbereichs, darunter einige Industriezentren wie Tienen.

## § 2 - DIE VERWALTUNGSGERICHTE IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

7. Zur Zeit bestehen paritätisch besetzte Verwaltungsgerichte der ersten Instanz und der Berufungsinstanz, die über Streitigkeiten betreffend die Gewährung und den Entzug von Leistungen entscheiden, die in den Gesetzen über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Kranken- und Invaliditätsversicherung und die Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind. Für jeden dieser drei Versicherungszweige bestehen getrennte Gerichte.

Zunächst wurden im Rahmen der knappschaftlichen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung Gerichte errichtet, in denen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten waren; mit dem Gesetz vom 30. Dezember 1924 wurde der „Conseil supérieur d'arbitrage“ (Oberster Schiedsgerichtshof) geschaffen, der mit einem Richter, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern besetzt ist.

Das Gesetz vom 10. März 1925, das erste Gesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Angestellte, hat sodann den „Conseil supérieur des pensions pour employés“ (Oberkommission für die Rentenversicherung der Angestellten) ermächtigt, in letzter Instanz über die Berufungen zu befinden, die gegen die vom „Fonds d'allocations pour employés“ (Unterstützungskasse für Angestellte) getroffenen Entscheidungen eingelegt worden sind. Dieser Ausschuß war mit insgesamt 19 Mitgliedern besetzt, darunter 3 Vertreter der Angestellten und 2 Vertreter der Arbeitgeber.

Mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung im gesamtstaatlichen Bereich wurden durch die Königliche Verordnung vom 15. Mai 1936 Verwaltungsgerichte der ersten Instanz, die Beschwerdeausschüsse (commissions de réclamation), die Berufungsausschüsse auf Provinzebene (commissions provinciales d'appel) und ein Revisionsausschuß (commission de recours) errichtet. Die beiden erstgenannten Ausschüsse waren mit einem Richter oder Beamten als Vorsitzenden, drei Arbeitnehmern und drei Arbeitgebern besetzt, der Revisionsausschuß mit drei Richtern, drei Arbeitnehmern und drei Arbeitgebern.

Für Streitigkeiten betreffend die allgemeine Altersversicherung für Arbeiter waren in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen nur Verwaltungsgerichte zuständig, in denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer vertreten waren (Gesetz vom 15.12.1937, Art. 76, und Königl. Verordnung vom 31.12.1937).

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurden systematisch paritätisch besetzte Verwaltungsgerichte in Sachen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie der Kranken- und Invaliditätsversicherung errichtet, wobei der letztgenannte Versicherungszweig erst in Anwendung der Gesetzesvertretenden Verordnung vom 28. Dezember 1944 geschaffen wurde.

## ABSCHNITT II

### GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDLICHKEITEN ZWISCHEN DEN ARBEITSGERICHTEN UND DEN GERICHTEN IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

#### § 1 - PARITÄTISCHE BESETZUNG

8. Sowohl die Arbeitsgerichte als auch die Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit weisen eine paritätische Besetzung auf.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der Arbeitsgerichte von Wahlkollegen berufen, d.h. von je einem Kollegium der Arbeitgeber, der Arbeiter und der Angestellten. Dagegen sieht Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Juli 1960 — eine nur vorübergehend gültige Gesetzesbestimmung, die nicht in das Arbeitsgerichtsverfassungsgesetz aufgenommen worden ist — vor, daß der König Mitglieder aus dem Kreise der von den zwischenberuflichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgeschlagenen Kandidaten ernennen kann. Die Ernennung der Mitglieder der Arbeitsgerichte durch Königliche Verordnung scheint jedoch die Regel und ständige Praxis zu werden.

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit werden stets von der Regierung aus dem Kreise der von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgeschlagenen Kandidaten ernannt.

### § 2 - UNABHÄNGIGKEIT DER RICHTER

9. Während in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Berufsrichter an den Gerichten der höheren Instanzen, an den Gerichten des ersten Instanzenzuges und an den Friedensgerichten Richter auf Lebenszeit sind und gemäß der Verfassung das Vorrecht der Unabsetzbarkeit genießen, trifft dies auf die Richter an den Arbeitsgerichten und an den Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit nicht zu.

Während die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz und die juristischen Beisitzer der Arbeitsgerichte der ersten Instanz auf unbestimmte Zeit berufen werden, werden die Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit im allgemeinen auf eine bestimmte Zeit berufen. Ihr Mandat kann erneuert werden.

An all diesen Gerichten werden die Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber und aus dem Kreise der Arbeitnehmer auf eine bestimmte Zeit berufen. Auch ihr Mandat kann erneuert werden.

Die Tatsache, daß die Mandate zeitlich befristet, aber erneuerbar sind, hat nie irgendwelchen Einfluß auf die tatsächlich vorhandene Unabhängigkeit der Vorsitzenden und der Mitglieder dieser Gerichte gehabt.

### § 3 - UNABHÄNGIGKEIT DER GERICHTE

10. Die Arbeitsgerichte und die Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit sind von der Regierung unabhängig. Die Regierung kann ihnen weder Weisungen erteilen, noch in ihre Tätigkeit hemmend eingreifen; für den Fall, daß der Staat eine Partei des Rechtsstreits ist, hat er sich den Entscheidungen dieser Gerichte, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, zu unterwerfen.

Die genannten Gerichte, d.h. die Arbeitsgerichte sowie die Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen von den Gerichten der ersten Instanz und von den Berufungsgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit unabhängig. Zu erwähnen ist jedoch, daß die ordentlichen Gerichte der ersten Instanz in bestimmten Fällen angerufen werden können, um die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit zu überprüfen.

Hinzu kommt, daß in der Revisionsinstanz weder in der Arbeitsgerichtsbarkeit noch in der Sozialgerichtsbarkeit der Grundsatz der paritätischen Besetzung Anwendung gefunden hat. Außerordentliche Rechtsmittel, die wegen Gesetzesverletzung eingelegt werden, sind, soweit es sich um Entscheidungen der Arbeitsgerichte handelt, vor den Kassationshof, und soweit es sich um Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit handelt, vor den Staatsrat zu bringen. Sowohl der Kassationshof als auch der Staatsrat sind ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Arbeitsgerichte sind in Disziplinarsachen dem Berufungsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt.

#### § 4 - ANWESENHEIT EINES JURISTEN

11. In allen Arbeitsgerichten ist ein Jurist vertreten, bei den Berufungsgerichten ist es der Vorsitzende, bei den Arbeitsgerichten der ersten Instanz der juristische Beisitzer.

In den auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung zuständigen Verwaltungsgerichten der ersten Instanz und in den betreffenden Berufungsgerichten führt ein Jurist den Vorsitz (Königl. Verordnung vom 20.12.1963, Art. 222).

Das gleiche trifft für die Gerichte auf dem Gebiet der Kranken- und Invaliditätsversicherung zu (Gesetz vom 9.8.1963, Art. 100 Abs. 4).

Bei den auf dem Gebiet der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zuständigen Verwaltungsgerichten der ersten Instanz und bei den betreffenden Berufungsgerichten ist es nicht erforderlich, daß ein Jurist den Vorsitz führt. Es ist daher nicht sicher, ob in diesen Gerichten ein Jurist vertreten ist (Königl. Verordnung vom 28.4.1958, Art. 5, 17 und 19).

#### § 5 - ZIVIL- ODER VERWALTUNGSGERICHTE

12. Die Arbeitsgerichte sind Zivilgerichte; sie entscheiden vorwiegend über Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelpersonen betreffend zivilrechtliche Ansprüche. Sie werden in der Regel durch einen über den Gerichtsvollzieher gestellten Antrag mit den Streitigkeiten befaßt. Die in letzter Instanz ergangenen Entscheidungen können auf dem außerordentlichen Rechtsmittelwege beim Kassationshof angefochten werden.

Die Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit sind Verwaltungsgerichte. Sie entscheiden über Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Beschwerdeführer und einer Verwaltungsbehörde. Sie werden durch Antrag mit den Streitigkeiten befaßt; die Formvorschriften sind hierfür auf ein Minimum beschränkt. Die von ihnen in letzter Instanz ergangenen Entscheidungen können auf dem außerordentlichen Rechtsmittelwege beim Staatsrat angefochten werden; in der Praxis werden die Rechtsmittel allerdings beim Kassationshof eingelegt.

Zu erwähnen ist jedoch, daß bestimmte verwaltungsrechtliche Streitigkeiten von den Zivilgerichten entschieden werden (z.B. befinden die Arbeitsgerichte über Streitigkeiten betreffend die Familienbeihilfen, das jährliche Urlaubsgeld der Arbeiter, die Wahl der Mitglieder des Betriebsrates und der Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene) und daß Streitigkeiten betreffend die Beiträge zur Sozialversicherung von den Friedensrichtern entschieden werden; selbst bei dieser Art von Streitigkeiten werden die außerordentlichen Rechtsmittel beim Kassationshof eingelegt.

#### § 6 - AMTSBETRIEB

13. Zumindest in den Fällen, in denen die Arbeitsgerichte über zivilrechtliche Streitigkeiten entscheiden, gilt für das Verfahren der Grundsatz des Amtsbetriebes nicht; sie sind an den Inhalt der Klageschrift und an die gegebenenfalls gestellten Anträge der Parteien gebunden. Die Parteien bestimmen den Ablauf des Verfahrens. Wird von den Gerichten eine Untersuchung oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet, ist es den Parteien überlassen, die Durchführung dieser Untersuchungsmaßnahmen zu veranlassen.

An den Verwaltungsgerichten in Sachen der sozialen Sicherheit kann eher vom Grundsatz des Amtsbetriebes die Rede sein, da für die Abfassung des Klageantrags nur wenig Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Die betroffene Verwaltungsbehörde hat sämtliche Unterlagen beizubringen. Bestimmte Initiativrechte werden den Gerichten ausdrücklich zuerkannt; so können die auf dem Gebiet der Arbeitslosigkeit zuständigen Ausschüsse z.B. alle Personen vorladen und vernehmen, die nach ihrer Ansicht in der Lage sind, sachdienliche Auskünfte zu geben (Königl. Verordnung vom 20.12.1963, Art. 236).

#### § 7 - VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DES VERFAHRENS

14. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsgerichte und über die Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit zielen darauf ab, die Verfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und weniger kostspielig zu gestalten als an den ordentlichen Gerichten aller Instanzenzüge.

Dies trifft ohne Einschränkung auf die Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit zu, während bei den Arbeitsgerichten die Lage eine andere ist.



Wenn auch einige Bestimmungen des Arbeitsgerichtsverfassungsgesetzes eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens vorsehen, wird das Verfahren andererseits durch drei vom Gesetzgeber erlassene Rechtsvorschriften wieder übermäßig erschwert, und zwar 1. durch die zwingend vorgeschriebene Güteverhandlung, 2. durch die zwingend vorgeschriebene Zurückverweisung der Sache an eine gemischte Kammer, sofern streitig ist, ob es sich bei dem betreffenden Arbeitnehmer um einen Arbeiter oder um einen Angestellten handelt, und 3. durch das Verbot, vor der Verkündung des den Rechtsstreit in seiner Gesamtheit beendenden Urteils nicht nur gegen ein Zwischenurteil, sondern auch gegen eine Entscheidung Berufung einzulegen, die in der Hauptsache über einen Teil des Rechtsstreits ergangen ist.

#### § 8 - DIE KOSTEN DES VERFAHRENS

15. Die Kosten des Verfahrens sind niedriger als an den ordentlichen Gerichten aller Instanzenzüge.

Bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten entstehen dagegen Kosten für die Ladung durch den Gerichtsvollzieher, während Stempel- und Eintragungsgebühren entfallen.

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit werden durch eingeschriebenen Brief zugestellt; die Kosten sind dabei in der Tat sehr gering.

### ABSCHNITT III

#### DIE BEDEUTUNG DER ARBEITSGERICHTE UND DER GERICHTE IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

16. Während in Belgien seit den ersten Jahren nach seiner Unabhängigkeit unverändert 3 Berufungsgerichte und 26 Gerichte der ersten Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehen, ist die Zahl der Arbeitsgerichte laufend angewachsen, eine Ausnahme bildet der Stadtbezirk Brüssel infolge der Zusammenlegung von Arbeitsgerichten. Zur Zeit bestehen in Belgien 9 Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz und 51 Arbeitsgerichte der ersten Instanz.

An allen Arbeitsgerichten bestehen jeweils eine Kammer für Arbeiter und eine Kammer für Angestellte, jede dieser Kammern ist mit der gleichen Zahl von ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern sowie stellvertretenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern besetzt.

Die jeweilige Bedeutung eines erstinstanzlichen Arbeitsgerichts kann an der Zahl der ihm angehörenden Beisitzer aus dem Kreise der beiden Sozialpartner gemessen werden.

	Kammer für Arbeiter	Kammer für Angestellte
Brüssel	12	16
Antwerpen	11	6
Lüttich	6	4
Charleroi	6	4
La Louvière	6	4
Gent	6	3
Andere	3 oder 4	2 oder 3

17. Nachstehend werden einige Angaben über die Tätigkeit der hauptsächlichen Arbeitsgerichte der ersten Instanz und der Berufungsinstanz gemacht. Die angegebenen Zahlen über die im Laufe des Jahres 1964 anhängig gemachten Sachen sind den statistischen Unterlagen des Arbeitsministeriums entnommen worden. Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich nicht um erledigte Sachen, da die Parteien häufig in gegenseitigem Einverständnis ein eingeleitetes Verfahren selbst nach ergangenem Zwischenurteil abbrechen, einen Vergleich schließen und das angerufene Gericht nicht davon unterrichten.

*Erster Instanzenzug*

	Arbeiter	Angestellte
1. Brüssel	2427	1936
2. Antwerpen	921	757
3. Gent	311	154
4. Lüttich	205	220
5. Charleroi	181	83
6. Hasselt	173	85
7. Verviers	141	61
8. Alost	137	65
9. Roulers	133	36
10. Saint-Nicolas-Waas	127	31
11. Malines	124	52
12. Termonde	122	31
13. Turnhout	113	53
14. Brügge	112	81
15. Ostende	104	52

*Berufungsinstanz*

	Arbeiter	Angestellte
1. Brüssel	214	822
2. Antwerpen	95	202
3. Gent	90	115
4. Brügge	83	70
5. Mons	49	111
6. Lüttich	37	112

18. Die Angabe ähnlichen Zahlenmaterials für die Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit wäre mit Schwierigkeiten verbunden und dazu ermüdend. Für Streitigkeiten aus der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der Kranken- und Invaliditätsversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung sind jeweils völlig voneinander getrennte Gerichte zuständig. Die Gerichte der ersten Instanz verteilen sich über das ganze Land. Zu erwähnen ist noch, daß auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung die im flämischen Teil gelegenen Gerichte in stärkerem Maße in Anspruch genommen werden als die im wallonischen Teil gelegenen Gerichte, da hier die Arbeitslosigkeit weniger stark ausgeprägt ist.

Wenn andererseits die Kammern für Arbeiter in Lüttich, Jemeppe (Lüttich) und Charleroi weniger mit Streitigkeiten befaßt werden, da die Großindustrie es selten zu einer gerichtlichen Regelung der Streitigkeiten kommen läßt, besagt dies noch nicht, daß die in diesen Industriegebieten gelegenen Sozialgerichte ebenso wenig in Anspruch genommen werden.

### *Erster Teil*

## *DIE ARBEITSGERICHTE*

### KAPITEL I

## RECHTSQUELLEN

19. Gemäß Artikel 94 der belgischen Verfassung kann ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit nur durch Gesetz errichtet werden.

Die Bestimmungen über die Einrichtung von Arbeitsgerichten sind in dem Gesetz vom 9. Juli 1926, letztmalig geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1960, enthalten. Darin werden systematisch die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren dieser Gerichte behandelt.

Weiterhin sind die Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. November 1945, in der das für die Ausübung arbeitsgerichtlicher Funktionen vorgeschriebene Mindestalter festgelegt ist, sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Juli 1960, geändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 1961, zu erwähnen; in dieser nur vorübergehend gültigen Bestimmung, die nicht in das Arbeitsgerichtsverfassungsgesetz aufgenommen worden ist, befinden sich die Vorschriften über die Ernennung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer durch Königliche Verordnung.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß bestimmte Punkte des Verfahrens (z.B. Sachverständigengutachten) nicht in dem Gesetz vom 9. Juli 1926 geregelt sind – für diese Fragen gilt die Zivilprozeßordnung – und daß durch verschiedene andere Gesetze den Arbeitsgerichten zusätzliche Befugnisse zugewiesen worden sind, so z.B. fallen unter ihre Zuständigkeit Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und den Kassen betreffend die Gewährung von Familienbeihilfen, Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und den Kassen betreffend die Gewährung von Urlaubsgeldern, Streitigkeiten betreffend die Wahl der Belegschaftsvertreter in den Betriebsrat, in die Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene und in den Ausschuß zur Verschönerung des Arbeitsplatzes.

20. Die Arbeitsgerichte entscheiden nicht über alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Nicht unter ihre Zuständigkeit fallen:

1. Streitigkeiten betreffend die Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
2. Streitigkeiten, die Arbeitnehmer angehen, welche in ihrer Eigenschaft als Delegierte des Verwaltungsrates, als Geschäftsführer, Direktoren oder in ähnlicher Stellung die täglichen Geschäfte eines Unternehmens führen, sowie technische Direktoren, kaufmännische Direktoren, Ingenieure, Chemiker und Finanzsachverständige (Gesetz vom 9.7.1926, Art. 4);
3. Streitigkeiten, die Personen angehen, welche bei einem ihrer nächsten Verwandten oder bei einem ihrer Verschwägerten bis zum 3. Grade einschließlich beschäftigt sind und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben (Art. 5).

Unter die Zuständigkeit dieser Gerichte fallen gleichfalls nicht – unabhängig im allgemeinen von der Art der Streitigkeiten – Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn die Gemeinde, in der das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat, nicht zum Gerichtsbezirk eines Arbeitsgerichtes gehört.

Die genannten Streitigkeiten werden entweder von einem Friedensrichter, von einem Handelsgericht oder von einem ordentlichen Gericht der ersten Instanz entschieden.

Die Bestimmungen über die Organisation dieser Gerichte, ihre Zuständigkeit und das jeweilige Verfahren sind in der Zivilprozeßordnung (Code de procédure civile) und in einigen Zusatzgesetzen genannt.

21. Es bestehen Arbeitsgerichte der ersten Instanz und Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz, nicht aber ein Arbeitsgericht der Revisionsinstanz.

## KAPITEL II

### ORGANISATION DER ARBEITSGERICHE DER ERSTEN INSTANZ

#### ABSCHNITT I

#### PERSONENKREISE, DIE MIT DEN ARBEITSGERICHTEN IN BERÜHRUNG KOMMEN: PERSONEN, DIE DIE MITGLIEDER DER GERICHE WÄHLEN, PERSONEN, DIE AN DIE GERICHE GEWÄHLT WERDEN UND PERSONEN, DIE UNTER DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSGERICHE FALLEN

22. Die Arbeitsgerichte entscheiden vorwiegend über Streitigkeiten, die zwischen Arbeitgebern auf der einen Seite und Arbeitern oder Angestellten auf der anderen Seite aus dem Dienstleistungsvertrag entstehen.

Das Gesetz bestimmt zunächst die Begriffe „Arbeitgeber“, „Arbeiter“ und „Angestellte“. Die Bestimmung und die Abgrenzung dieser drei Begriffe gelten sowohl für das aktive und passive Wahlrecht als auch für die Zuständigkeit.

#### § 1 - ARBEITGEBER

##### A – Natürliche Personen

#### 23. Grundsatz

Arbeitgeber sind Personen, die bei der Führung eines Unternehmens oder bei der Ausübung eines Berufes in der Regel einen oder mehrere Arbeiter oder Angestellte während des ganzen Jahres oder nur zu bestimmten Jahreszeiten beschäftigen (Art. 2 Abs. 1).

Darunter fallen alle Personen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen, bei *der Ausübung eines Berufes* einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei handelt es sich um Arbeitgeber in der Industrie, im Handel und in der Landwirtschaft sowie um Personen, die eine öffentliche amtsähnliche Stellung in der Justizverwaltung innehaben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben. Dagegen fallen Personen, die einen Arbeitnehmer ausschließlich zu ihrer Unterstützung bei der Verwaltung ihres Vermögens oder bei der Ausübung karikativer Tätigkeiten beschäftigen, nicht unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

#### 24. Nähere Bestimmungen

Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß auch Eigentümer und Reeder von Schiffen, die im Handelsverkehr oder in der Seefischerei eingesetzt werden, sowie Notare und Personen, die eine öffentliche amtsähnliche Stellung in der Justizverwaltung innehaben (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 2 Abs. 3 Ziff. 2), Arbeitgeber sind.

## 25. Erweiterungsbestimmungen

Als Arbeitgeber gelten ebenfalls

Personen, die den Arbeitern gewerbsmäßig gegen Bar- oder Sachleistungen den Gebrauch an Räumlichkeiten oder an Arbeitsgeräten überlassen oder auch Energie zur Verfügung stellen;

Personen, die für sich oder im Rahmen ihres Haushalts die Dienste von Gärtnern, Hausgehilfen oder anderem Hauspersonal in Anspruch nehmen (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3).

**B – Juristische Personen des Privatrechts**

26. Das Gesetz betrifft Gesellschaften, Verbände und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Vereinigungen sowie gemeinnützige Anstalten (Art. 2 Abs. 3 Ziff. 1), wobei die nicht rechtsfähigen de facto bestehenden Vereinigungen und Berufsverbände mit einbegriffen sind (Abel et Lagasse Code industriel belge, Band II, Nr. 2510).

Das aktive und passive Wahlrecht steht in den Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen folgenden Personen zu:

1. in offenen Handelsgesellschaften allen Gesellschaftern;
2. in Kommanditgesellschaften allen Komplementären;
3. in Aktiengesellschaften allen Personen, die in ihrer Eigenschaft als Delegierte des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Direktoren oder in ähnlicher Stellung die täglichen Geschäfte eines Unternehmens führen, sowie den technischen und kaufmännischen Direktoren und den Ingenieuren;
4. in Genossenschaften, Kreditvereinen und stillen Gesellschaften den Geschäftsführern oder anderen mit der Unternehmensleitung betrauten Personen;
5. in Gesellschaften des bürgerlichen Rechts dem Gesellschafter, der mit der Verwaltung betraut ist und, sofern mehrere Gesellschafter damit betraut sind, dem ältesten oder einem von den Beteiligten hierfür benannten Gesellschafter.

Die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen sind hinsichtlich der Eintragung in die Wahllisten sowie hinsichtlich des passiven Wahlrechts durch den Vorsitzenden, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, durch die mit der Unternehmensleitung betraute Person vertreten (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5; Art. 13 Abs. 3).

**C – Juristische Personen des öffentlichen Rechts****27. Grundsatz**

Nach Artikel 5 sind öffentliche Verwaltungen ausgeschlossen. Damit fallen der Staat, die Provinzen, die Gemeinden und alle öffentlich-rechtlichen Anstalten, die durch Gesetz errichtet sind, um die Aufgaben eines öffentlichen Versorgungsbetriebes wahrzunehmen, nicht unter das Gesetz über die Arbeitsgerichte (Art. 5 Abs. 1).

**28. Ausnahmebestimmungen**

Das Gesetz betrifft

- a) gemeindliche Regiebetriebe hinsichtlich der dort beschäftigten Angestellten und Arbeiter, auf die das Gesetz vom 30. Juli 1903 über die Stabilität der Beschäftigung im Gemeindedienst keine Anwendung findet (Art. 5 Abs. 1);
- b) die „Caisse générale d'épargne et de retraite“ (Allgemeine Spar- und Pensionskasse) (Art. 2 Abs. 3 Ziff. 4);
- c) die „Société nationale des chemins de fer belges“ (Staatliche Eisenbahngesellschaft Belgiens) (Vorbereitungsarbeiten zum Gesetz vom 23.7.1926 über die Errichtung der SNCB, laufende Rechtsprechung, Kassationshof, 29.6.1962, Pas. 1236).

Hinzuzufügen ist, daß das Gesetz auch auf die „Société nationale des chemins de fer vicinaux“ (Gemeindliche Eisenbahngesellschaft) Anwendung findet (Arbeitsgericht der Berufungsinstanz in Mons, 7.11.1959, RDS 1960, 301).

**§ 2 - ARBEITER****29. Grundsatz**

Arbeiter sind Personen, die in der Regel für Rechnung eines Arbeitgebers während des ganzen Jahres oder nur zu bestimmten Jahreszeiten eine manuelle Tätigkeit verrichten (Art. 3 Abs. 1).

Der Begriff „Arbeiter“ hat hier eine umfassendere Bedeutung als in dem Gesetz vom 10. März 1900 über den Arbeitsvertrag; er umfaßt die Arbeiter im eigentlichen Sinne, die Binnenschiffer, die Seeleute, Lehrlinge und Heimarbeiter.

Er umfaßt weiterhin einen Teil der Personen aus dem Meisterstand, wie Vorarbeiter, Steiger und Aufseher, während in arbeitsrechtlicher Hinsicht Werkstattleiter, Poliere und Werkmeister zu den Angestellten zählen.

### 30. *Nähere Bestimmungen*

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß als Arbeiter auch folgende Personen gelten: Hausmeister, Nachtwächter, Boten, Laufjungen und andere Dienstboten; Handlanger; Gärtner; die in Gaststätten und Schankwirtschaften beschäftigten Kellner sowie die in Theaterbetrieben und öffentlichen Vergnügungsstätten beschäftigten Logenschließerinnen, Platzanweiserinnen und Garderobefrauen und schließlich Aufsichtspersonen und Schaffner in den konzessionierten Betrieben der staatlichen und gemeindlichen Eisenbahnen, in Omnibussen und Straßenbahnen (Art. 3 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4, 7 und 8).

### 31. *Erweiterungsbestimmungen*

Den Arbeitern gleichgestellt sind: Handwerker und im allgemeinen alle Personen, die für eigene Rechnung eine gewerbliche oder kunstgewerbliche Tätigkeit entweder alleine oder nur mit Hilfe von Familienmitgliedern, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausüben, sofern sie kein Handelsgewerbe betreiben; weiterhin Personen, die in Ausübung eines Berufes auf gemeinsame Rechnung eine manuelle Tätigkeit verrichten, Hausgehilfen und anderes Hauspersonal, das für die Person des Arbeitgebers oder im Rahmen seines Haushaltes Dienst tut (Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6, 10 und 11).

## § 3 - ANGESTELLTE

### 32. *Grundsatz*

Angestellte sind Personen, die in der Regel für Rechnung eines Arbeitgebers während des ganzen Jahres oder nur zu bestimmten Jahreszeiten eine Geistesarbeit verrichten (Art. 4 Abs. 1).

### 33. *Nähere Bestimmungen*

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß als Angestellte folgende Personen gelten: Buchhaltungsangestellte, Schreibkräfte, Zeichner, Rechnungs- und Kassenführer, Kassenverwalter und andere Büroangestellte; Kassierer; Verkäufer, Schaufensterdekorateure, Aufsichtspersonal und Mannequins, die im Einzelhandel beschäftigt sind; Handelsreisende (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4); Zuschneider; Bahnhofsvorsteher und Kontrolleure, die in den konzessionierten Betrieben der staatlichen und gemeindlichen Eisenbahnen sowie in Omnibussen und Straßenbahnen Dienst tun; Korrektoren und die in der Verwaltung von Zeitungsverlagen tätigen leitenden Angestellten; Schauspieler, Sänger, Musiker und andere in Theaterbetrieben und öffentlichen Vergnügungsstätten tätigen Künstler; Krankenpfleger; Zweigstellenleiter; Offiziere der Handelsmarine sowie Funker und andere auf Handelsschiffen tätigen Personen, die eine Geistesarbeit verrichten; Dienstpersonal, das für die Person des Arbeitgebers oder im Rahmen seines Haushalts in der Regel eine Geistesarbeit verrichtet (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 bis 12).



### 34. *Ausnahmebestimmungen*

Folgende Personen sind in dem Gesetz über die Arbeitsgerichte nicht erfaßt:

- a) Personen, die in ihrer Eigenschaft als Delegierte des Verwaltungsrates, als Geschäftsführer, Direktoren oder in ähnlicher Stellung mit der Führung der täglichen Geschäfte eines Unternehmens betraut sind;
- b) technische Direktoren, kaufmännische Direktoren, Ingenieure, Chemiker und Finanzsachverständige (Art. 4 letzter Abs. Buchstabe a und b).

Bei dem nach Artikel 4 Buchstabe b von der Kategorie der Angestellten ausgeschlossenen technischen Direktor handelt es sich um eine Person, die mit der obersten Leitung der technischen Abteilungen betraut ist; die Aufgaben des Leiters der technischen Abteilungen decken sich nicht notwendigerweise mit denen des technischen Direktors (Kassationshof, 25.5.1956, Pas. 1956, I, 1026).

#### § 4 - AUSNAHMEBESTIMMUNGEN, DIE SOWOHL FÜR ARBEITER ALS AUCH FÜR ANGESTELLTE GELTEN

35. Die Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellte“ finden auf Personen, die bei einem ihrer nächsten Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade einschließlich beschäftigt sind und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, keine Anwendung (Art. 5 Abs. 2).

## ABSCHNITT II

### DIE ÖRTLICHE ORGANISATION

36. Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgerichte der ersten Instanz deckt sich nicht mit dem Gerichtsbezirk der Zivilgerichte der ersten Instanz und nicht mit dem Gerichtsbezirk der Friedensrichter. Der Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeitsbereiche liegen empirische Gesichtspunkte zugrunde; so umfaßt der Gerichtsbezirk mancher Arbeitsgerichte nur einige weniger bedeutende Gemeinden, während der Bezirk anderer Arbeitsgerichte eine halbe Provinz umfaßt. Hinzu kommt, daß insgesamt ein Zehntel des Landesgebietes überhaupt nicht in den Gerichtsbezirk irgendeines Arbeitsgerichts gehört.

Demgegenüber sind für die Provinzen 9 Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz errichtet worden, deren örtlicher Zuständigkeitsbereich sich jeweils auf eine Provinz erstreckt. In den Fällen jedoch, in denen kein Arbeitsgericht der ersten Instanz vorhanden ist, und die Sache daher in der ersten Instanz von einem anderen Gericht entschieden worden ist, z.B. dem Friedensrichter, wird die Berufung nicht bei dem Arbeitsgericht der Berufungsinstanz, sondern bei dem Berufungsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingelegt, das für das erstinstanzliche Gericht, von dem das Urteil ergangen ist, zuständig ist.

## ABSCHNITT III

PERSONEN, DIE AN DEN ARBEITSGERICHTEN  
DER ERSTEN INSTANZ TÄTIG WERDEN

37. Die Arbeitsgerichte der ersten Instanz sind jeweils mit zwei Vorsitzenden, zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden juristischen Beisitzern sowie einer gleichen Zahl von Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber, der Arbeiter oder Angestellten besetzt. Außerdem können Fachbeisitzer hinzugezogen werden. Den Arbeitsgerichten sind ferner ein Urkundsbeamter und gegebenenfalls Hilfsurkundsbeamte beigegeben.

## § 1 - DIE VORSITZENDE N

38. Als Vorsitzenden aus dem Kreise der Arbeitgeber ernannt der König einen der beiden Kandidaten, die ihm von einem Kollegium der Arbeitgeberbeisitzer aus ihrer Mitte vorgeschlagen werden.

Als Vorsitzenden aus dem Kreise der Arbeitnehmer ernannt der König einen der beiden Kandidaten, die ihm von einem Kollegium der Arbeiter- und Angestelltenbeisitzer aus ihrer Mitte vorgeschlagen werden.

Die beiden Vorsitzenden werden für ein Jahr bestellt und führen abwechselnd den Vorsitz (Art. 25).

Für stellvertretende Vorsitzende, die gegebenenfalls bestellt werden können, gelten die gleichen Bestimmungen.

## § 2 - DIE JURISTISCHEN BEISITZER

39. Der König ernannt für jede Kammer (an jedem Gericht bestehen mindestens zwei Kammern) einen ordentlichen juristischen Beisitzer, der Volljurist sein, die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben muß, sowie einen stellvertretenden juristischen Beisitzer, der die gleichen Voraussetzungen erfüllt.

Der juristische Beisitzer gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag und hat in jedem Falle das Urteil abzufassen (Art. 26).

## § 3 - DIE ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERBEISITZER

40. Die Arbeitsgerichte sind jeweils mit Arbeitgeberbeisitzern sowie Arbeiter- und Angestelltenbeisitzern besetzt, die von den Arbeitgebern des jeweiligen Gerichtsbezirks bzw. von den dort tätigen Arbeitern und Angestellten gewählt werden.

Die Kammern für Arbeiter sind an allen Arbeitsgerichten mit wenigstens sechs, die Kammern für Angestellte mit wenigstens vier Beisitzern besetzt

(Art. 8), so daß jedes Arbeitsgericht mit mindestens fünf Arbeitgeberbeisitzern, drei Arbeiter- und zwei Angestelltenbeisitzern besetzt ist.

Außerdem gehören den Arbeitsgerichten stellvertretende Beisitzer an, die die Aufgabe haben, die zeitweilig oder endgültig verhinderten ordentlichen Beisitzer zu vertreten.

#### § 4 - DIE FACHBEISITZER

41. Erhebt sich in einem Rechtsstreit eine fachliche Frage, die zu lösen die anwesenden Mitglieder nicht die notwendige Sachkenntnis haben, wird der Kammer gemäß Artikel 34 zur Findung des Urteils über den Rechtsstreit ein Fachbeisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeiter oder Angestellten beigeordnet, die aus der Mitte der wählbaren Personen benannt werden, welche die gleiche Tätigkeit wie die Parteien ausüben (Art. 34). Die Fachbeisitzer sind stimmberechtigt.

#### § 5 - DIE URKUNDSBEAMTEN

42. Jedem Arbeitsgericht ist ein Urkundsbeamter beigegeben; er wird durch Königliche Verordnung ernannt (Art. 28).

Gegebenenfalls werden Hilfsurkundsbeamte bestellt.

### ABSCHNITT IV

#### DIE UNTERTEILUNG DER ARBEITSGERICHTE IN VERSCHIEDENE KAMMERN

##### § 1 - DIE ORDENTLICHEN KAMMERN

43. An jedem Arbeitsgericht bestehen mindestens je eine Kammer für Arbeiter und je eine Kammer für Angestellte.

Die Kammern für Arbeiter umfassen jeweils mindestens drei Arbeitgeberbeisitzer und drei Arbeiterbeisitzer; die Kammern für Angestellte jeweils mindestens zwei Arbeitgeberbeisitzer und zwei Angestelltenbeisitzer.

An jeder Sitzung nehmen nur zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmerbeisitzer teil. Das Gericht ist beschlußfähig, wenn entweder zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmerbeisitzer oder aber nur ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmerbeisitzer anwesend sind (Art. 31).

In jeder Kammer führt der amtierende Gerichtsvorsitzende den Vorsitz, selbst wenn er ihr nicht angehört. Gehört er der Kammer nicht an, führt er bei den Verhandlungen und bei der Beratung den Vorsitz und verkündet das Urteil, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Vorsitz in den Kammern kann unter den glei-

chen Voraussetzungen auch von einem stellvertretenden Vorsitzenden geführt werden.

Jeder Kammer ist ein ordentlicher und ein stellvertretender juristischer Beisitzer beigegeben.

Die ordentlichen Kammern halten in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab; die Ladungen ergehen zu den im Gerichtskalender genannten Terminen.

#### § 2 - DIE GEMISCHTEN SONDERKAMMERN

44. Das Gesetz sieht vor, daß bestimmte Streitigkeiten von einer Sonderkammer zu entscheiden sind, die mit einem Arbeitgeberbeisitzer der Kammer für Arbeiter, einem Arbeiterbeisitzer, einem Arbeitgeberbeisitzer der Kammer für Angestellte und einem Angestelltenbeisitzer sowie einem juristischen Beisitzer besetzt ist.

In der gemischten Kammer führt der amtierende Gerichtsvorsitzende den Vorsitz (oder gegebenenfalls auch der zweite Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender). Zu erwähnen ist, daß der Vorsitzende stets eine der vier genannten Eigenschaften besitzt und infolgedessen stimmberechtigt ist.

45. Bestreitet der Beklagte in einem Rechtsstreit vor der Kammer für Arbeiter oder vor der Kammer für Angestellte die Eigenschaft des betreffenden Arbeitnehmers als Arbeiter oder als Angestellter, ist die Einwendung hinsichtlich der Feststellung der aufgrund des arbeitsrechtlichen Status der Parteien zuständigen Kammer nach Artikel 65 vor jeder anderen Einrede oder jedem anderen Verteidigungsmittel zu erheben; die Entscheidung darüber wird von einer gemischten Sonderkammer getroffen (Art. 65).

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Sonderkammer ist keine ständige Kammer. Sie ist anlässlich eines jeden Rechtsstreits neu zu bilden und wird nur auf Verweisungsbeschluß einer der ordentlichen Kammern befaßt.

46. Nach Artikel 42 sind Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Angestellten ebenfalls von einer gemischten Sonderkammer zu entscheiden. In diesem Falle wird die gemischte Kammer durch Antrag des Klägers direkt angerufen. In der Praxis ist von dieser Bestimmung jedoch nie Gebrauch gemacht worden.

47. Ist es im Falle der Alters- und Hinterbliebenenversicherung fraglich, ob ein Arbeitnehmer in die Arbeiter- oder Angestelltenversicherung einzuordnen ist, kann der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer diese Frage, unabhängig davon, ob ein Rechtsstreit vorliegt oder anhängig ist, der gemischten Sonderkammer zur Beurteilung vorlegen (Gesetz vom 12.7.1957, Art. 2).

48. Gemäß der in Anwendung des Gesetzes vom 20. Juli 1948 über die Einrichtung von Betriebsräten erlassenen königlichen Verordnungen entscheiden die gemischten Kammern der Arbeitsgerichte über folgende Rechtsstreitigkeiten:

1. Rechtsstreitigkeiten betreffend die Aufstellung der Wählerlisten für die Wahl der Belegschaftsvertreter in den Betriebsrat (Art. 8 der Verordnung des Regenten vom 23.11.1949, geändert durch die Königl. Verordnung vom 31.1.1963);
2. Rechtsstreitigkeiten betreffend die Aufstellung der Kandidatenlisten für den Betriebsrat (Art. 7 der Verordnung des Regenten vom 13.7.1949, geändert durch die Königl. Verordnung vom 31.1.1963);
3. Rechtsstreitigkeiten betreffend die Gültigkeit der Wahl der Belegschaftsvertreter in den Betriebsrat (Art. 30 der Verordnung des Regenten vom 13.7.1949, geändert durch die Königl. Verordnung vom 31.1.1963);
4. Rechtsstreitigkeiten betreffend die Feststellung, daß keine wirtschaftlichen oder technischen Gründe für die Entlassung der Belegschaftsvertreter im Betriebsrat oder der für den Betriebsrat vorgesehenen Kandidaten vorliegen (Art. 30 der Verordnung des Regenten vom 13.7.1949, geändert durch die Königl. Verordnung vom 31.1.1963).

Die gemischten Kammern entscheiden über diese vier Arten von Rechtsstreitigkeiten ebenfalls dann, wenn es sich um die Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene oder um den Ausschuß zur Verschönerung des Arbeitsplatzes handelt (Königl. Verordnung vom 22.4.1958, geändert durch die Königl. Verordnung vom 31.1.1963).

Auch in diesen Fällen werden die gemischten Kammern unmittelbar durch den Antrag des Klägers befaßt. Von dieser Bestimmung wird häufig Gebrauch gemacht. Es dürfte daher angezeigt sein, in Zukunft an jedem Arbeitsgericht eine ständige gemischte Kammer zu errichten, die unmittelbar angerufen werden kann.

### § 3 - DIE SCHLICHTUNGSSTELLEN

49. Die ordentlichen Kammern der Arbeitsgerichte bilden aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Schlichtungsstelle, die die Aufgabe hat, die zwingend vorgeschriebene Güteverhandlung vorzunehmen. An jedem Arbeitsgericht bestehen daher mindestens je eine Schlichtungsstelle für Arbeiter und eine Schlichtungsstelle für Angestellte.

Die Schlichtungsstelle ist mit einem Arbeitgeberbesitzer und je nach dem vorliegenden Falle mit einem Arbeiter- oder Angestelltenbesitzer besetzt (Gesetz vom 9.7.1926, Art. 50).

#### § 4 - DIE SPRUCHSTELLEN

50. Wird die Schlichtungsstelle mit einer Streitigkeit befaßt, deren Streitwert nicht 1500 Franken übersteigt und die in der Güteverhandlung nicht beigelegt werden konnte, entscheidet die Schlichtungsstelle selbst darüber. Sie wird zu diesem Zweck durch Beiordnung eines juristischen Beisitzers in eine Spruchstelle umgewandelt (Art. 54). Den Vorsitz in den Spruchstellen übernimmt der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerbeisitzer.

### ABSCHNITT V

#### DIE WAHL DER ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERBEISITZER

##### § 1 - AMTSDAUER

51. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt (Art. 103). Die ausscheidenden Beisitzer können wiedergewählt werden (Art. 103).

Mitglieder, die zur Vertretung eines anderen Mitglieds gewählt werden, bleiben jeweils nur bis zum Ablauf der Amtsdauer ihres Vorgängers im Amt (Art. 23 Abs. 2).

Bei jeder Neubesetzung des Gerichts bleiben die ausscheidenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer bis zu ihrer Wiedereinsetzung oder bis zur Amtseinführung ihrer Nachfolger im Amt (Art. 23 Abs. 1).

##### § 2 - DAS AKTIVE WAHLRECHT

52. Wahlberechtigt sind Personen, die

1. gemäß den vorstehend genannten Begriffsbestimmungen Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellte sind;
2. der Herkunft nach die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder diese durch gewöhnliche Naturalisierung erworben haben;
3. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
4. einen Arbeiter oder Angestellten zum Zeitpunkt der Aufstellung oder Abänderung der Wählerlisten in dem Bezirk beschäftigen oder die zum gleichen Zeitpunkt in dem Bezirk eine Tätigkeit ausüben oder dort als Seeleute angemustert sind.

Die Arbeiter und Angestellten, die wegen Krankheit, Unfall, Streik, Aussperrung oder unfreiwilliger Arbeitslosigkeit vorübergehend keine Tätigkeit ausüben, behalten das aktive Wahlrecht (Art. 12).

In den Unternehmen, die eine Gesellschaftsform haben, steht das aktive und passive Wahlrecht folgenden Personen zu:

1. in offenen Handelsgesellschaften allen Gesellschaftern;
2. in Kommanditgesellschaften allen Komplementären;
3. in Aktiengesellschaften allen Personen, die in ihrer Eigenschaft als Delegierte des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Direktoren oder in ähnlicher Stellung die täglichen Geschäfte eines Unternehmens führen, sowie den technischen und kaufmännischen Direktoren und den Ingenieuren;
4. in Genossenschaften, Kreditvereinen und stillen Gesellschaften den Geschäftsführern oder anderen mit der Unternehmensleitung betrauten Personen;
5. in Gesellschaften des bürgerlichen Rechts dem Gesellschafter, der mit der Verwaltung betraut ist und, sofern mehrere Gesellschafter damit betraut sind, dem ältesten oder einem von den Beteiligten hierfür benannten Gesellschafter.

Die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen sind hinsichtlich der Eintragung in die Wählerlisten sowie hinsichtlich des passiven Wahlrechts durch den Vorsitzenden oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, durch die mit der Unternehmensleitung betraute Person vertreten.

Bezüglich der gemeindlichen Regiebetriebe ernennt das „collège échevinal“ <sup>(1)</sup> einen Wähler für je einen Regiebetrieb (Art. 13).

Gemäß den im allgemeinen Wahlgesetz (code électoral général) niedergelegten Bestimmungen sind vom aktiven Wahlrecht, zumindest für eine bestimmte Zeitdauer, Personen ausgeschlossen, die wegen Vergehen oder Verbrechen zu Strafen verurteilt worden sind (Art. 15).

### § 3 - DAS PASSIVE WAHLRECHT

53. Das passive Wahlrecht steht allen Wählern beiderlei Geschlechts zu, die an dem für die Wahl festgelegten Tag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben (Art. 11).

Arbeitgeber, die sich aus dem Arbeitsleben zurückgezogen haben, sowie ehemalige Arbeiter und Angestellte können aufgefordert werden, Mitglieder eines Arbeitsgerichts zu werden, sofern sie die übrigen zur Ausübung des Amtes erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 16).

---

<sup>(1)</sup> Kollegialbehörde, gebildet aus dem Bürgermeister mit den Beigeordneten.

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über einem Monat hat den Verlust des Rechts, Mitglied eines Arbeitsgerichts zu werden, zur Folge (Art. 19).

Bedingungen hinsichtlich der Ausbildung sind im Gesetz nicht vorgesehen.

#### § 4 - INTERNE UNVEREINBARKEITEN

54. Personen, die an der Leitung des gleichen Unternehmens beteiligt sind, sowie Arbeiter oder Angestellte, die in dem gleichen Betrieb beschäftigt sind, können nicht zusammen der Kammer für Arbeiter oder der Kammer für Angestellte an dem gleichen Arbeitsgericht als Mitglieder angehören (Art. 20).

#### § 5 - DAS WAHLVERFAHREN

55. Die Wählerlisten werden zu dem gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Weise aufgestellt wie die Listen für die politischen Wahlen. Sie werden am Sitz einer jeden Kommunalverwaltung geführt (Art. 102). Die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, ist gegeben. In letzter Instanz werden die Streitigkeiten vom Berufungsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit entschieden. Es kann Revision eingelegt werden.

Die Wähler sind in drei Wahlkollegien eingeteilt, und zwar in je ein Kollegium der Arbeitgeber, der Arbeiter und der Angestellten. Die wahlberechtigten Arbeitgeber geben für beide Kammern eine Stimme ab. Hierfür erhalten sie getrennte Wahlzettel.

56. In Bezirken von mehr als 1000 Wahlberechtigten müssen die Kandidaten mindestens 25 Stimmen auf sich vereinen, um vorgeschlagen zu werden, während in den übrigen Bezirken mindestens 10 Wählerstimmen vorgeschrieben sind.

Die Kandidaten werden auf Listen vorgeschlagen, wobei die Zahl der eingetragenen Kandidaten nicht die Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigen darf.

57. Die Wahl ist obligatorisch und geheim.

Auf jeder Liste ist oben ein Feld für die Gesamtliste vorgesehen. Jeder Wähler kann nur eine Stimme abgeben, und zwar entweder durch Bezeichnung des für die Gesamtliste vorgesehenen Feldes oder durch Bezeichnung eines Kandidaten (Art. 108).

Die Verteilung der Mandate auf die einzelnen konkurrierenden Listen erfolgt proportional zu den für jede Liste abgegebenen Stimmen, d.h. den für das für die Gesamtliste vorgesehene Feld und den für die auf den jeweiligen Listen aufgeführten Kandidaten abgegebenen Stimmen (Art. 111).

Die Verteilung der Mandate innerhalb einer Liste erfolgt unter Berücksichtigung der Stimmen, die die einzelnen Kandidaten erhalten haben, wobei



die ersten Kandidaten noch die für das für die Gesamtliste vorgesehene Feld abgegebenen Stimmen erhalten (Art. 113).

Gegen die Wahlen kann Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden. Über den Antrag entscheidet das Berufungsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Es kann Revision eingelegt werden.

58. Für die Wahl der stellvertretenden Beisitzer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der ordentlichen Beisitzer.

#### § 6 - VEREIDIGUNG

59. Die Mitglieder des Arbeitsgerichts haben folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, mich an die Verfassung und an die Gesetze des belgischen Volkes zu halten sowie unparteiisch und unvoreingenommen zu urteilen. Ich schwöre, das Beratungsgeheimnis zu wahren (Art. 24).“

#### ABSCHNITT VI

##### NIEDERLEGUNG DES AMTES

60. Ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeisitzer hat sein Amt niederzulegen,

1. wenn er den Status eines Arbeitgebers, Arbeiters oder Angestellten, der seiner Wahl zugrunde lag, verliert und einen anderen arbeitsrechtlichen Status erlangt (Art. 21 und 16 cbn);
2. wenn er die belgische Staatsangehörigkeit verliert (Art. 22 Abs. 1);
3. wenn er zu einer Freiheitsstrafe von über einem Monat verurteilt oder vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen wird (Art. 22 Abs. 2);
4. wenn er während der Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten ohne rechtmäßigen Grund von den Sitzungen fernbleibt (Art. 22 Abs. 3);
5. wenn er vom Berufungsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu einer Ordnungsstrafe verurteilt wird, weil er ohne rechtmäßigen Grund zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernblieb und dadurch die Sitzungen nicht stattfinden konnten (Art. 40);
6. wenn es ihm aufgrund eines Gebrechens, einer Krankheit oder aus irgendeinem anderen Grunde unmöglich ist, seinen Amtspflichten regelmäßig nachzukommen (Gesetzesvertretende Verordnung vom 22.11.1945, Art. 6).

Die Entscheidung über die Niederlegung des Amtes ergeht vom Berufungsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zu erwähnen ist weiterhin, daß ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeisitzer auch dann sein Amt niederzulegen hat, wenn er nicht in dem Monat, in dem die Eröffnungssitzung stattfindet, den Eid abgelegt hat (Art. 24) und sobald er das 70. Lebensjahr erreicht hat (Gesetzesvertretende Verordnung vom 22.11.1945, Art. 5).

## ABSCHNITT VII

### DIE GESCHÄFTSSTELLE

61. Jedem Arbeitsgericht ist ein Urkundsbeamter beigegeben (Art. 28).

Der Urkundsbeamte muß belgischer Staatsbürger und 25 Jahre alt sein.

Er wird vom König ernannt. Er wird vereidigt.

Der Urkundsbeamte nimmt die Anträge auf Ladung zum Güetermin entgegen und nimmt die Ladungen zum Güetermin vor.

Er wohnt allen Sitzungen bei. Seine Anwesenheit ist zwingend vorgeschrieben; alles, was in seiner Abwesenheit geschieht, ist nichtig.

Er nimmt die Urteile zu Protokoll und erstellt die Ausfertigungen und Abschriften der Urteile.

Dem Urkundsbeamten stehen gegebenenfalls ein oder mehrere Hilfsurkundsbeamte zur Seite, die ihn auch u.U. vertreten. Für die Ernennung der Hilfsurkundsbeamten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ernennung des Urkundsbeamten.

## KAPITEL III

### DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSGERICHE DER ERSTEN INSTANZ

#### ABSCHNITT I

##### PERSÖNLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

###### § 1 - GRUNDSATZ

62. Die Arbeitsgerichte können nur über die in den Artikeln 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1926 festgelegten und aufgeführten Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern, Arbeitern und Angestellten entscheiden. Wie vorstehend erläutert, gelten diese Bestimmungen sowohl für die Zuständigkeit als auch für das aktive und passive Wahlrecht.

Klagen, die von Arbeitern gleichzeitig gegen den Arbeitgeber und gegen einen Dritten, z.B. gegen den Lohnschuldner oder gegen den Lohngaranten erhoben werden, fallen nicht unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

Demgegenüber können Personen, die nicht den Status eines Arbeitgebers, eines Arbeiters oder eines Angestellten haben, bei Streitverkündung vor ein Arbeitsgericht geladen werden (Kassationshof 17.11.1961, Pas. 1962. I. 337).

### § 2 - ERWEITERUNGSBESTIMMUNGEN

63. Rechtsstreitigkeiten, bei denen eine der Parteien nicht Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellter ist.

Aufgrund gewisser, nicht im Arbeitsgerichtsverfassungsgesetz aufgenommener Gesetzesbestimmungen erhalten die Arbeitsgerichte die Zuständigkeit, über Streitigkeiten zu entscheiden, in denen mindestens eine Partei nicht in eine der vorgenannten arbeitsrechtlichen Kategorien eingeordnet werden kann, wie z.B. bei

- Klagen der Arbeitnehmer gegen den „Fonds d'indemnisation des travailleurs licenciés en cas de fermeture d'entreprises“ (Kasse zur Entschädigung von Arbeitnehmern, die aufgrund von Betriebsstillegungen ihren Arbeitsplatz verloren haben);
- Klagen der Leistungsberechtigten oder Leistungsempfänger (z.B. die Ehefrau des Arbeitnehmers) gegen die zur Zahlung von Familienbeihilfen verpflichteten Träger;
- Klagen der Arbeiter gegen die zur Zahlung des jährlichen Urlaubsgeldes verpflichteten Kassen (caisses de vacances annuelles payées);
- Klagen der Berufsverbände, selbst wenn diese keine Rechtspersönlichkeit besitzen, bezüglich der Betriebsratswahlen, der Wahlen für die Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene sowie für den Ausschuß zur Verschönerung des Arbeitsplatzes;
- Klagen der Arbeitnehmer gegen das „Office national de l'emploi“ (Zentralanstalt für Arbeitsvermittlung) betreffend Verträge über die beschleunigte Berufsausbildung.

### § 3 - EINSCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN

64. Streitigkeiten, die nicht unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, obwohl sie ausschließlich Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellte betreffen.

Vergleiche hierzu die Ausführungen zu Kapitel II Abschnitt I §§ 3 und 4.

## ABSCHNITT II

## SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

## § 1 - GRUNDSATZ

65. Die Arbeitsgerichte entscheiden über Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag, aus dem Arbeitsvertrag und aus jedem anderen Dienstleistungsvertrag mit Ausnahme der Klagen auf Entschädigungen bei Arbeitsunfällen (Art. 43 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 8).

Das Gesetz bestimmt ferner, daß die Arbeitsgerichte über Anträge auf Rückerstattung von Sicherheitsleistungen, auf Herausgabe von Zeugnissen, Bescheinigungen, Urkunden, Werkzeugen, Kleidungsstücken und anderen in Durchführung der vorgenannten Verträge überlassenen Gegenstände (Art. 43 Abs. 2), über Streitigkeiten betreffend das Arbeitsbuch (Art. 43 Abs. 3) sowie über Klagen betreffend die in einem Dienstleistungsvertrag aufgenommene Konkurrenzklausel (Art. 43 Abs. 4) entscheiden.

Die Arbeitsgerichte sind weiterhin für alle Klagen zuständig, die aus Handlungen des unlauteren Wettbewerbs herrühren, die der Arbeitnehmer beging, während er im Dienste des Arbeitgebers stand (Arbeitsgericht der Berufungsinstanz in Brüssel, 3.2.1958, RDS 1958, 213).

66. Sie sind für alle Streitigkeiten betreffend die dem Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeitnehmer gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zuständig. Bestimmte Pflichten des Arbeitgebers leiten sich aus Gesetzesbestimmungen ab, deren Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt wird (z.B. Lohnzuschläge für Überstunden, Bezahlung der Feiertagsarbeit, Urlaubsgelder für Angestellte, Aushändigung der Sozialversicherungsunterlagen); Streitigkeiten betreffend die genannten Pflichten fallen unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte; wird der Arbeitgeber jedoch strafrechtlich verfolgt, kann der Arbeitnehmer seine Klage gleichzeitig mit dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft stellen und bei dem betreffenden Strafgericht die Verurteilung des Arbeitgebers zur Zahlung der ihm geschuldeten Entschädigungen beantragen.

In bestimmten Fällen hat der Strafrichter sogar von Amts wegen eine Frist für die Zahlung der ausstehenden Beträge festzusetzen (z.B. Gesetzesvertretende Verordnung vom 25.2.1947 über die Bezahlung von Feiertagsarbeit).

67. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob die Arbeitsgerichte für Zivilklagen betreffend die Zahlung von Schadensersatzleistungen aufgrund eines Tatbestandes, der sowohl ein vertragswidriges Verhalten als auch eine Gesetzesübertretung darstellt, zuständig sind, z.B. für die Klage eines Arbeitgebers gegen einen Arbeitnehmer, der während des Dienstes ein Fahrzeug beschädigt und dabei gleichzeitig die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung übertreten hat.

Der Kassationshof hat diese Frage dahin gehend entschieden, daß nur Streitigkeiten, die direkt aus einem Dienstleistungsvertrag herrühren, vor die Arbeitsgerichte gehören, daß diese jedoch nicht für Streitigkeiten zuständig sind, die auf Vergehen oder unabsichtliche unerlaubte Handlungen zurückzuführen sind, welche im Rahmen der durch einen solchen Vertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten begründeten arbeitsrechtlichen Beziehung begangen werden (Kassationshof 7.3.1955, Pas. 739; Kassationshof 11.10.1963, Pas. 1964. I. 144).

68. Die Arbeitsgerichte können mit Streitigkeiten befaßt werden, die eine Verletzung der Vertragsverpflichtungen zum Gegenstand haben, welche nach Ablauf der normalen Vertragsdauer erfolgte, wie z.B. die Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses (Art. 43 Abs. 4 über die Nichtbeachtung der Konkurrenzklausel; Kassationshof 19.2.1960, Pas. 1960. I. 709).

**§ 2 - ERWEITERUNGSBESTIMMUNGEN AUFGRUND VON SONDERGESETZEN  
BETREFFEND STREITIGKEITEN ZWISCHEN EINEM ARBEITNEHMER UND  
EINEM ARBEITGEBER ODER EINER VERWALTUNGSBEHÖRDE**

69. Die Arbeitsgerichte entscheiden über

1. Streitigkeiten zwischen den Arbeitnehmern einerseits und dem Arbeitgeber, der Kasse zur Entschädigung der Arbeitnehmer, die aufgrund von Betriebsstillegungen ihren Arbeitsplatz verloren haben oder beiden andererseits (Gesetz vom 27.6.1960, Art. 17 Abs. 3);
2. Streitigkeiten betreffend Verträge über die beschleunigte Berufsausbildung zwischen einem Arbeitnehmer und der Zentralanstalt für Arbeitsvermittlung oder einer von der Zentralanstalt zugelassenen Stelle (Gesetz vom 14.2.1961, Art. 16);
3. Klagen der Leistungsberechtigten oder der Leistungsempfänger gegen die zur Zahlung von Familienbeihilfen verpflichteten Träger (Koordinierte Gesetze vom 19.12.1939, Art. 117);
4. Klagen der Arbeiter gegen die zur Zahlung des jährlichen Urlaubsgeldes verpflichteten Kassen (Koordinierte Gesetze vom 9.3.1931, Art. 66bis);
5. Klagen der Arbeitnehmer und der Berufsverbände betreffend die Betriebsratswahlen, die Wahlen für die Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene sowie für den Ausschuß zur Verschönerung des Arbeitsplatzes (z.B. Gesetz vom 20.9.1948).

**§ 3 - ERWEITERUNGSBESTIMMUNGEN, DIE SICH NICHT AUF DAS VERHÄLTNIS  
ZWISCHEN ARBEITGEBERN UND ARBEITNEHMERN BEZIEHEN**

70. Gemäß Artikel 43 Ziffern 5, 6, 7 und 9 des Arbeitsgerichtsverfassungsgesetzes entscheiden die Arbeitsgerichte über Streitigkeiten zwischen Personen,

zwischen denen weder ein Dienstverhältnis noch irgendein anderes Abhängigkeitsverhältnis besteht:

Ziffer 5: Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Personen, die gewerbsmäßig den Gebrauch an Räumlichkeiten oder Arbeitsgeräten überlassen oder auch Energie zur Verfügung stellen;

Ziffer 6: Streitigkeiten zwischen Arbeitern, zwischen Angestellten oder zwischen Arbeitern und Angestellten, die aus der Ausübung des Berufes herühren;

Ziffer 7: Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ganz allgemein zwischen Personen, die für eigene Rechnung eine gewerbliche oder kunstgewerbliche Tätigkeit entweder allein oder nur mit Hilfe von Familienmitgliedern ausüben, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen leben;

Ziffer 9: Streitigkeiten zwischen Personen, die in Ausübung eines Berufes eine manuelle Tätigkeit auf gemeinsame Rechnung verrichten.

Die vier genannten Arten von Streitigkeiten dürften jedoch sehr selten vorkommen, da keinerlei Entscheidungen hierüber vorliegen.

#### § 4 - „ORDRE PUBLIC“

71. Die Gesetzesbestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte sind Bestimmungen des „ordre public“, d.h. zwingendes öffentliches Recht. Die Einrede der Unzuständigkeit ist jederzeit möglich (Kassationshof 25.1.1963, Pas. 1963. I. 598).

Eine Ausnahme besteht jedoch: ein ordentliches Gericht der ersten Instanz kann sich für eine bei ihm anhängige Rechtssache nicht für unzuständig erklären, wenn der Beklagte dies nicht beantragt (Gesetz vom 15.3.1932, Art. 1); demgegenüber kann ein Arbeitsgericht, selbst wenn eine Vereinbarung der Parteien vorliegt, die Sache vor ein ordentliches Gericht der ersten Instanz zu bringen, sich hinsichtlich einer Streitigkeit, die normalerweise unter seine Zuständigkeit fällt, nicht für unzuständig erklären, sofern das ordentliche Gericht der ersten Instanz nicht mit der Sache befaßt ist (Kassationshof 14.4.1955, Pas. 1955. I. 886).

### ABSCHNITT III

#### ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

##### § 1 - GRUNDSATZ

72. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Niederlassungsort.

Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort, an dem die Grube, der Betrieb, die Werkstatt, das Geschäft oder das Büro gelegen ist, oder ganz allgemein durch den Ort bestimmt, an dem das Unternehmen geführt, die berufliche

Tätigkeit ausgeübt oder an dem die Gesellschaft, der Verband, die Vereinigung oder die nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtung tätig wird, und zwar hinsichtlich aller Streitigkeiten betreffend

1. die dort beschäftigten Arbeiter und Angestellten oder
2. die Arbeiter und Angestellten, die, wenn auch nicht in dem Betrieb selbst, so doch gewöhnlich innerhalb des arbeitsgerichtlichen Bezirks, in dem der Betrieb gelegen ist, ihre Tätigkeit ausüben (Art. 44 Abs. 1).

Diese Bestimmung gilt für Klagen, die von Arbeitgebern erhoben werden sowie für Klagen, die von Arbeitern oder Angestellten erhoben werden (Art. 44 Abs. 3).

#### § 2 - AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

73. Für den Fall, daß ein Arbeitnehmer in der Regel außerhalb des arbeitsgerichtlichen Bezirks, in dem der Betrieb des Arbeitgebers gelegen ist, seine Tätigkeit ausübt (z.B. ein Handelsreisender), legt das Gesetz vom 9. Juli 1926 die örtliche Zuständigkeit nicht fest, sondern verweist hierzu auf das allgemeine Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte. Der Kläger hat hiernach die Wahl, den Beklagten entweder vor das Gericht vorladen zu lassen, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Beklagten, der Ort, an dem die Verpflichtung entstanden ist, oder der Ort, an dem die Verpflichtung hätte erfüllt werden müssen oder erfüllt worden ist, gelegen ist.

Es ist jedoch möglich, daß in diesen Fällen einer der genannten Orte nicht zu dem Bezirk eines Arbeitsgerichts gehört und daß somit durch die Wahl des Klägers der Rechtsstreit vor ein Gericht des allgemeinen Rechts gebracht wird (Berufungsgericht Lüttich 14.5.1958, J.Lg. 1958/59, 58).

#### § 3 - „ORDRE PUBLIC“

74. Nach der Rechtsprechung der letzten Jahre sind die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit nicht Bestimmungen des „ordre public“, d.h. nicht zwingendes öffentliches Recht.

#### ABSCHNITT IV

##### ERWEITERUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT AUF VEREINBARUNG DER PARTEIEN

75. Die Parteien können in beiderseitigem Einverständnis vor einer der Kammern eines Arbeitsgerichts erscheinen und diese als Schlichtungsstelle oder sogar als Schiedsstelle anrufen, d.h. selbst in Streitsachen, die nicht unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen (Art. 49). Ein Arbeitsgericht ist nur dann verpflichtet und befugt, als Schiedsgericht über die jeweilige Sache zu befinden, wenn alle streitenden Parteien entweder Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellte sind.

## ABSCHNITT V

## BEFUGNISSE DES VORSITZENDEN

76. Der Vorsitzende eines Arbeitsgerichts hat keine eigene Rechtsprechungs-befugnis. Er kann also in dringenden Fällen keine einstweilige Verfügung er-lassen.

Hinzuzufügen ist jedoch, daß das Gesetz dem Vorsitzenden neben seiner Befugnis, in den Verhandlungen den Vorsitz zu führen und in den Sitzungen die Ordnung aufrechtzuerhalten (Sitzungspolizei), zwei weniger bedeutsame Auf-gaben zuweist:

- a) Der Vorsitzende ist in dringenden Fällen ermächtigt, die Vorladung anzu-ordnen, um die Ladungsfristen abzukürzen oder gar aufzuheben (Art. 60).
- b) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Sitzung nimmt der Vorsitzende den Tatbestand zu Protokoll (Art. 88 und 89).

## ABSCHNITT VI

## BEFUGNIS ZUR VERHÄNGUNG VON ORDNUNGSSTRAFEN

77. Artikel 47 bestimmt, daß die Arbeitsgerichte, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung vor den ordentlichen Gerichten, durch Verhängung von Ordnungs-straßen jedes treuwidrige Verhalten ahnden können sowie jede grobe Ver-letzung der Berufspflichten zur Folge haben könnte und jede Handlung, die die Ordnung und Disziplin im Betrieb, im Büro oder ganz allgemein an dem für die Verrichtung der Arbeit vorgesehenen Arbeitsplatz stören könnte. Die Ordnungs-straßen dürfen nicht 25 Franken übersteigen.

Die verhängten Geldstrafen fließen der Staatskasse zu.

Über alle der Gerichtsbarkeit der Arbeitsgerichte unterliegenden Personen, d.h. über Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellte, können Ordnungsstrafen ver-hängt werden.

Von dieser Bestimmung wird in der Praxis jedoch nur sehr selten Gebrauch gemacht.

## ABSCHNITT VII

BEFUGNIS ZUR AHNDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DIE ORDNUNG  
IN DER SITZUNG

78. Die Arbeitsgerichte sind befugt, durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 100 Franken ungebührliche Äußerungen und respektloses Benehmen dem Gericht gegenüber (Art. 88) sowie in der mündlichen Verhandlung begangene Übertretungen (wie beleidigende Äußerungen oder Tätlichkeiten) (Art. 89) zu ahnden. Über Vergehen und Verbrechen, die in der mündlichen Verhandlung begangen werden, entscheiden die zuständigen Gerichte der Strafgerichtsbarkeit.



## ABSCHNITT VIII

## ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

79. Die Arbeitsgerichte entscheiden in letzter Instanz über Streitigkeiten, die unter ihre Zuständigkeit fallen, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bis zu einem Streitwert von 2500 Franken handelt, in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten bis zu einem Streitwert von 10000 Franken und in Streitigkeiten zwischen Arbeitern, zwischen Angestellten oder zwischen Arbeitern und Angestellten bis zu einem Streitwert von 1500 Franken; bei Überschreitung der genannten Summen sind die Entscheidungen berufungsfähig (Art. 45 Abs. 1).

Beschlüsse der Arbeitsgerichte über die Einrede der Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte sind unabhängig von der Höhe des Streitwertes stets berufungsfähig (Kassationshof 14.9.1961, Pas. 1962. I. 64).

## KAPITEL IV

DAS VERFAHREN VOR DEN ARBEITSGERICHTEN  
DER ERSTEN INSTANZ

## § 1 - VERTRETUNG DER PARTEIEN

80. Die Parteien können sich sowohl vor den Spruchkammern als auch vor den Schlichtungsstellen entweder durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Beauftragten eines Berufsverbandes vertreten lassen oder ihren Beistand in Anspruch nehmen; die Beauftragten müssen sich als solche ausweisen, mit einer Spezialvollmacht versehen sein und von dem Gericht zugelassen werden. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann jedoch angeordnet werden (Art. 53 und 62).

Die Zulassung darf einem Bevollmächtigten nicht verweigert werden, weil er der übliche Vertreter der Mitglieder eines Berufsverbandes ist und für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält (Kassationshof 14.1.1955, Pas. 490).

Außerdem kann die Spruchkammer es anderen Personen, die mit einer Spezialvollmacht versehen sind, gestatten, einer der Parteien beizustehen (Art. 62).

Berufung kann nur dann von einem Rechtsanwalt oder einer anderen bevollmächtigten Person eingelegt werden, wenn diese hierfür eine schriftliche Spezialvollmacht vorweisen (Kassationshof 5.12.1958, Pas. 1959. I. 346).

## § 2 - DAS GÜTEVERFAHREN

81. Jeder Rechtsstreit ist, bevor er einer der Kammern zu seiner Entscheidung unterbreitet wird, auf Antrag des Klägers vor die Schlichtungsstelle zu bringen (Art. 55).

Der Kläger ruft je nach dem arbeitsrechtlichen Status, den er dem betreffenden Arbeitnehmer zuschreibt, die Schlichtungsstelle für Arbeiter oder die Schlichtungsstelle für Angestellte an.

Der Kläger beantragt entweder mündlich oder schriftlich beim Urkundsbeamten die Vorladung der Gegenpartei vor die Schlichtungsstelle.

Die Parteien werden durch einfaches Schreiben des Urkundsbeamten vor die Schlichtungsstelle vorgeladen.

In diesem Schreiben, für dessen Ausstellung keine Gebühren erhoben werden, sind der Ort, der Tag und die Stunde des Erscheinens der Parteien vor Gericht sowie ihr Name, ihr Beruf und ihr derzeitiger Aufenthaltsort genannt. Ferner wird darin kurz der Gegenstand des Antrags umrissen (Art. 52 Abs. 1 bis 3).

Mit dem mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle gestellten Antrag auf Ladung zum Güetermin wird die Verjährung unterbrochen (Art. 53).

In der Sitzung wird ein Protokoll über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen einer Einigung erstellt.

Bei Nichtzustandekommen einer Einigung schließt sich das streitige Verfahren an:

- bei einem Streitwert bis zu 1 500 Franken wird die Schlichtungsstelle in eine Spruchstelle umgewandelt und die Sache dort entschieden (Art. 54);
- liegt der Streitwert über 1 500 Franken wird die Sache vor die zuständige Kammer verwiesen (Art. 54).

Für Streitigkeiten betreffend die Wahlen der Mitglieder der Betriebsräte, der Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene sowie für Streitigkeiten betreffend die vorherige Feststellung von Gründen, die die Entlassung von Mitgliedern dieser Ausschüsse rechtfertigen, findet kein Güteverfahren statt.

### § 3 - ERHEBUNG DER KLAGE VOR DER SPRUCHSTELLE

82. Bei einem Streitwert bis zu 1 500 Franken wird die Schlichtungsstelle durch Beordnung eines juristischen Besitzers in eine Spruchstelle umgewandelt.

Die Verhandlung vor der Spruchstelle schließt sich unmittelbar an, so daß der Kläger keinen Antrag stellen muß, um sie zu befragen.

Gegen die von der Spruchstelle ergangenen Entscheidungen kann mit Ausnahme der Fälle, in denen sie über Zuständigkeitsfragen befindet, keine Berufung eingelegt werden (Kassationshof 14.9.1961, Pas. 1962. I. 64).

Wird die Schlichtungsstelle, abweichend von der Regel, nicht in eine Spruchstelle umgewandelt, z.B. weil der juristische Beisitzer nicht anwesend

ist, wird die beteiligte Kammer auf Antrag des Klägers befaßt und ist, obgleich der Streitwert nicht über 1500 Franken liegt, in diesem Fall zuständig.

#### § 4 - EINREICHUNG DER SACHE VOR DER SPRUCHKAMMER

83. Die Kammer für Arbeiter und die Kammer für Angestellte werden durch Antrag mit der Sache befaßt. Hierzu fordert der Kläger eine Ausfertigung des Protokolls über das Nichtzustandekommen einer Einigung anläßlich des Güteversuchs bei dem Urkundsbeamten an und beauftragt einen Gerichtsvollzieher, den Beklagten vor die Kammer zu laden.

Die Ladungsfrist beträgt in der Regel drei volle Tage.

Der Kläger ruft diejenige der beiden Kammern an, die er aufgrund des arbeitsrechtlichen Status, den er dem Arbeitnehmer zuschreibt, für zuständig hält.

In der Ladung werden der Ort, die Stunde, der Tag, der Monat und das Jahr des Erscheinens der Parteien vor Gericht genannt; weiterhin werden der Name, die Vornamen, der Beruf und der derzeitige Aufenthaltsort der Parteien angegeben sowie der Gegenstand und die Gründe des Antrags kurz umrissen (Art. 58 Abs. 1).

Die Ladung wird dem Beklagten entweder eigenhändig oder an seinem Wohnsitz oder derzeitigen Aufenthaltsort zugestellt.

Einem Arbeitgeber kann die Ladung außerdem in der Grube, in der Werkstatt oder ganz allgemein in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, zugestellt werden (Art. 59).

Die Urschrift der Ladung wird bei der Geschäftsstelle hinterlegt, damit die Parteien zu dem betreffenden Termin aufgerufen werden können (Art. 62 bis).

84. Der Kläger hat einen Kostenvorschuß für die Gebühren des Gerichtsvollziehers zu leisten, dagegen entfallen Einschreibe- und Stempelgebühren.

Nachdem die Partei, die das Armenrecht bewilligt haben möchte, ihre Gründe hierfür mündlich dargelegt und ein vorschriftsmäßiges Armenrechtszeugnis vorgelegt oder eingereicht hat, befindet die Schlichtungsstelle oder die zuständige Kammer über das Gesuch, ohne daß hierfür weitere Formvorschriften vorgesehen sind (Art. 63).

85. Die Kammer unternimmt erneut einen Einigungsversuch. Bei Nichtzustandekommen einer Einigung werden die Parteien im Hinblick auf die Urteilsfindung gehört. Das Verfahren ist mündlich. Nach dem Gesetz können die Parteien keine Anträge stellen. In der Praxis stellen sie jedoch häufig Anträge, die von dem Vorsitzenden berücksichtigt werden.

Der Beklagte kann in der Sitzung Widerklage erheben.

## § 5 - VERTRETUNG VON MINDERJÄHRIGEN

86. Die Schlichtungsstelle oder die zuständige Kammer kann für Minderjährige einen gesetzlichen Verwalter oder Pfleger für *Einzelfälle* einsetzen, der den abwesenden oder verhinderten Vater oder Vormund in dem Verfahren vertritt (Art. 64).

§ 6 - ABGRENZUNG DES ZU ENTSCHEIDENDEN RECHTSSTREITS -  
DIE PASSIVE ROLLE DES GERICHTS

87. Der Kläger hat in dem Antrag auf Ladung zum Güetermin den Grund und den Gegenstand eines jeden Klagepunktes darzulegen. In der prozeßeinleitenden Ladung vor die Spruchkammer sind ebenfalls der Grund und der Gegenstand der Klage anzuführen. Sie darf keine anderen als die der Schlichtungsstelle unterbreiteten Anträge enthalten.

Der Beklagte kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung in der Sitzung Widerklage erheben.

Die Arbeitsgerichte können somit nur über Streitigkeiten entscheiden, die ihnen von einer der Parteien unterbreitet werden. Über andere Punkte haben sie nicht zu entscheiden.

88. Wie noch auszuführen ist, können die Arbeitsgerichte von Amts wegen Untersuchungsmaßnahmen wie die Durchführung von Ermittlungen oder die Einholung von Sachverständigengutachten anordnen; allerdings dürfen sich diese Maßnahmen nur auf die von der einen oder von der anderen Partei festgelegten Streitpunkte beziehen.

Selbst dann, wenn ein Arbeitsgericht von Amts wegen eine Untersuchungsmaßnahme anordnet, veranlaßt nicht das Gericht, sondern die betreibende Partei die Durchführung der angeordneten Maßnahme, z.B. die Zeugenladung oder die Bestellung eines Sachverständigen.

## § 7 - BESTREITUNG DES ARBEITSRECHTLICHEN STATUS

89. Wie bereits dargelegt, ruft der Kläger je nach dem arbeitsrechtlichen Status, den er dem betreffenden Arbeitnehmer zuschreibt, die Kammer für Arbeiter oder die Kammer für Angestellte an.

Bestreitet der Beklagte den ihm zugeschriebenen Status und damit auch die Wahl der Kammer, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

Wird die Zuständigkeit der aufgrund des Status der Parteien angerufenen Kammer bestritten, ist diese Einwendung vor jeder Einrede oder jedem anderen Verteidigungsmittel zu erheben.

Der Streit wird von einer Sonderkammer entschieden, in der die beiden Kammern, deren Zuständigkeit Gegenstand des Streites ist, durch je eines ihrer Mitglieder vertreten sind (Art. 65 Abs. 1 und 2).

Die gemischte Sonderkammer bestimmt, welche Kammer zuständig ist und befaßt sie von Rechts wegen mit der Sache.

Der Klarheit halber sei hinzugefügt, daß die gemischte Kammer nur für Kompetenzkonflikte zwischen den beiden Kammern zuständig ist. Dagegen ist sie nicht für Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und Gerichten einer anderen Gerichtsbarkeit zuständig. Zum Beispiel ist die Frage, ob ein Arbeitnehmer ein hochqualifizierter Facharbeiter oder ein Ingenieur ist, von der befaßten Kammer zu entscheiden.

## § 8 - UNTERSUCHUNGSMASSNAHMEN

### A – Persönliches Erscheinen

90. Das Arbeitsgericht kann auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer der Parteien anordnen.

Das persönliche Erscheinen der Parteien kann im Hinblick auf einen letzten Einigungsversuch angeordnet werden.

Das Arbeitsgericht kann weiterhin das persönliche Erscheinen im Hinblick auf Geständnisse anordnen. In diesem Fall sind die Parteien vor ihrer Vernehmung durch das Gericht zu vereidigen und ihre Aussagen von dem Urkundsbeamten zu Protokoll zu nehmen.

Erscheint eine der Parteien, deren persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, nicht, können die in der Vorladungsanordnung aufgeführten Tatsachen als erwiesen angesehen werden.

91. Jede Partei hat das Recht, die Vernehmung der Gegenpartei zu beantragen. Hierzu hat sie die Tatsachen anzugeben, die Gegenstand der Vernehmung sein sollen. Das Arbeitsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob und über welche Tatsachen diese Vernehmung erfolgt. Die zu vernehmende Partei wird zuvor vereidigt.

92. Jede Partei kann ferner der anderen Partei in einem bestimmten Punkt den Eid zuschieben.

### B – Ermittlungen

93. Das Arbeitsgericht kann entweder auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen Ermittlungen anordnen.

Widersprechen sich die Parteien in Tatsachen, die durch Zeugen festgestellt werden können, und erachtet die zuständige Kammer die Nachprüfung der Tatsachen für sachdienlich und zulässig, ordnet sie den Beweis an und legt den Beweisgegenstand fest (Art. 66).

Sofern die Zeugen nicht freiwillig vor Gericht erscheinen, werden sie durch Ladung dazu aufgefordert. Nach Angabe ihres Namens, ihres Berufes, ihres Alters und ihres Aufenthaltsortes leisten sie den Eid, die Wahrheit zu sagen, und erklären, ob und in welchem Grad sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert und ob sie ihre Bediensteten oder Hausgehilfen sind (Art. 67).

Die Zeugen werden einzeln in Gegenwart der Parteien, sofern diese erschienen sind, vernommen; Einwendungen gegen die Zeugen haben die Parteien vor Aussage der Zeugen vorzubringen und zu unterschreiben; sind sie dazu nicht in der Lage, ist dies entsprechend zu vermerken; nach bereits begonnener Zeugenaussage können Einwendungen gegen die Zeugen nur entgegengenommen werden, sofern sie schriftlich begründet werden (Art. 68).

Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen; nach der Zeugenaussage kann der Vorsitzende (oder stellvertretende Vorsitzende) auf Antrag der Parteien oder auch von Amts wegen entsprechende Fragen an die Zeugen richten (Art. 69).

Der Urkundsbeamte erstellt eine Niederschrift über die Vernehmung der Zeugen zu den aufgerufenen Streitsachen; die Niederschrift enthält den Namen, das Alter, den Beruf und den Aufenthaltsort der Zeugen; ferner wird darin vermerkt, daß sie den Eid geleistet haben, die Wahrheit zu sagen, und erklärt haben, ob sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert, ihre Bediensteten oder Hausgehilfen sind; schließlich werden gegebenenfalls vorgebrachte Einwendungen gegen die Zeugen darin aufgeführt.

Jedem Zeugen wird der ihn betreffende Teil der Niederschrift vorgelesen; er unterschreibt seine Aussage; ist er dazu nicht in der Lage, wird dies entsprechend vermerkt. Außerdem wird die Niederschrift von dem Vorsitzenden (oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden) und von dem Urkundsbeamten unterschrieben. Das Urteil ergeht sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung (Art. 70).

Handelt es sich um Streitsachen, die in letzter Instanz entschieden werden können, wird keine Niederschrift über die Zeugenvernehmung erstellt; in der Entscheidung werden jedoch die Namen, das Alter, der Beruf und der Aufenthaltsort der Zeugen, der von ihnen geleistete Eid und die von ihnen abgegebene Erklärung, ob sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert, ihre Bediensteten oder Hausgehilfen sind, die gegen die Zeugen vorgebrachten Einwendungen sowie die Ergebnisse der Zeugenaussagen vermerkt (Art. 71).

#### C – Augenscheinnahme

94. Die Kammer kann einen oder mehrere Beisitzer beauftragen, sich an Ort und Stelle zu begeben, um dort die behaupteten Tatsachen festzustellen und die Zeugen zu vernehmen, sofern dies erforderlich ist (Art. 72 Abs. 1).

**D – Sachverständigengutachten**

95. Das Arbeitsgericht kann entweder auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen einen oder drei Sachverständige beauftragen, bestimmte Tatbestände zu prüfen und ihm ein Gutachten darüber zu erstatten. Es ist in das freie Ermessen des Gerichtes gestellt, die Einholung von Gutachten anzuordnen oder abzulehnen.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten mit folgender Eidesformel abzuschließen: „Ich schwöre, daß ich meinen Auftrag ehrenhaft und gewissenhaft, genau und sorgfältig durchgeführt habe, so wahr mir Gott helfe.“

**§ 9 - ENTSCHEIDUNG**

96. Das Urteil ergeht, nachdem die Parteien Gelegenheit hatten, ihre Gründe in öffentlicher Sitzung darzulegen und nachdem die Verhandlung für geschlossen erklärt wurde.

Die Mitglieder des Arbeitsgerichts entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des juristischen Beisitzers den Ausschlag.

Das Urteil wird in jedem Fall von dem juristischen Beisitzer abgefaßt und muß begründet werden.

Es muß in gedrängter Darstellung die Anträge des Klägers und des Beklagten sowie die von den Parteien vorgebrachten Beweismittel enthalten (Art. 77). Der Kassationshof trägt laufend dafür Sorge, daß diese Bestimmung eingehalten wird (vgl. Kassationshof 12.9.1963, Pas. 1964. I. 48).

Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet. Es muß von dem Vorsitzenden, der die Verhandlung geleitet hat, verkündet werden; die Anwesenheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer sowie des juristischen Beisitzers ist nicht vorgeschrieben (Art. 76).

Da der Vorsitzende, der das Urteil verkündet, derselbe ist, der die Verhandlungen geleitet hat, kann ein von der Kammer für Arbeiter ergangenes Urteil vor der Kammer für Angestellte und umgekehrt verkündet werden (Kassationshof 13.11.1962, Pas. 1953, 156).

Der Wortlaut eines jeden Urteils wird von dem Urkundsbeamten in die Sitzungsniederschrift aufgenommen und von dem Vorsitzenden, dem juristischen Beisitzer und dem Urkundsbeamten unterschrieben (Art. 77).

97. Der Urkundsbeamte erstellt die Ausfertigungen und Abschriften der Urteile. Die Urteilsausfertigungen sind mit der Vollstreckungsklausel versehen. Sie werden der Partei, die das Urteil vollstrecken lassen, oder der Partei, die Berufung einlegen will, ausgehändigt.

Im Hinblick auf die Urteilsvollstreckung hat die betreffende Partei der unterlegenen Partei das Urteil durch Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen.

Das Urteil kann achtundvierzig Stunden nach der Zustellung vollstreckt werden (Art. 79).

Die Urteilsvollstreckung ist Aufgabe eines Gerichtsvollziehers, der gegebenenfalls hierfür die Hilfe der öffentlichen Gewalt in Anspruch nimmt.

#### § 10 - ABLEHNUNG VON RICHTERN

98. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die juristischen Beisitzer und die Fachbeisitzer können abgelehnt werden:

1. wenn sie ein persönliches Interesse an dem Rechtsstreit haben;
2. wenn sie mit einer der Parteien bis zum dritten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert sind;
3. wenn sie in dem der Ablehnung vorangehenden Jahr mit einer der Parteien, deren Ehegatte oder ihren in direkter Linie Verwandten oder Verschwägerten einen strafrechtlichen Prozeß geführt haben;
4. wenn sie sich in einem zivilrechtlichen Prozeß mit einer der Parteien oder deren Ehegatte befinden;
5. wenn sie sich über die Hauptsache geäußert haben;
6. wenn sie Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellter einer der beteiligten Parteien sind.

Weiterhin können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern, zwischen Angestellten oder zwischen Arbeitern und Angestellten die Mitglieder eines Arbeitsgerichtes abgelehnt werden, die als Arbeiter oder Angestellte in dem gleichen Unternehmen wie die Parteien tätig sind oder in den Diensten des Arbeitgebers einer der Parteien stehen (Art. 36).

Willigt der Richter nicht in die Ablehnung ein, wird der Zwischenstreit von einem ordentlichen Gericht der ersten Instanz entschieden (Art. 38).

#### § 11 - EINSPRUCH

99. Erscheint eine der Parteien nicht zu dem in der Ladung anberaumten Termin, ergeht in der Sache ein Versäumnisurteil (Art. 81).

Die in Abwesenheit verurteilte Partei kann innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Zustellung des Urteils durch den Gerichtsvollzieher Einspruch erheben. Der Einspruch enthält den Antrag auf Ladung zum ersten Sitzungstermin (Art. 82).

Die Einspruch erhebende Partei, die sich ein zweites Mal in Abwesenheit verurteilen läßt, hat nicht die Möglichkeit, erneut Einspruch zu erheben (Art. 84).



### § 12 - BERUFUNG

100. Die Berufung gegen die in erster Instanz ergangenen kontradiktorischen Urteile oder Versäumnisurteile wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Urteilszustellung der anderen Partei zugestellt, andernfalls sie nichtig ist; dabei wird die Partei vor die zuständige Kammer des Arbeitsgerichtes der Berufungsinstanz geladen, in dessen Amtsbezirk das Arbeitsgericht gelegen ist, von dem das durch Berufung angefochtene Urteil ergangen ist; diese Ladung erfolgt über den Gerichtsvollzieher, und zwar gemäß den Formvorschriften und innerhalb der Fristen, die in Artikel 59 vorgeschrieben sind.

Bei Nichteinhaltung der Berufungsfrist wird das durch Berufung angefochtene Urteil rechtskräftig, wobei die Nichtigkeit der Berufung nicht durch das Berufungsgericht festgestellt werden braucht.

Der Berufungsbeklagte kann durch in der Sitzung gestellten Antrag Anschlußberufung einlegen (Art. 85).

Die Ladungsfrist beträgt im Berufungsverfahren in der Regel drei volle Tage.

101. Berufung gegen Vor- und Zwischenurteile, Berufung gegen Entscheidungen betreffend die Bestimmung der zuständigen Kammer und Berufung gegen Entscheidungen, durch die die Arbeitsgerichte für zuständig erklärt wurden, kann erst, nachdem das Endurteil ergangen ist, und zwar in Verbindung mit der Berufung gegen das Endurteil, eingelegt werden (Art. 45 Abs. 2 und Art. 86).

Unter Endurteil ist die Entscheidung zu verstehen, durch die alle in einem Rechtsstreit vor ein Arbeitsgericht gebrachten Zwischenstreitigkeiten, Zuständigkeitsstreitigkeiten und Streitigkeiten über die Hauptsache beendet werden (Art. 45 Abs. 3).

### § 13 - KOSTEN

102. Die unterliegende Partei wird stets zur Kostentragung verurteilt (Art. 87).

## KAPITEL V

### DIE ARBEITSGERICHTE DER BERUFUNGSINSTANZ

#### § 1 - ORGANISATION

103. Es gibt neun Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz, und zwar je ein Berufungsgericht für jede Provinz; sie sind jeweils am Hauptort der Provinzen errichtet mit Ausnahme der Provinz Luxemburg, wo das Berufungsgericht seinen Sitz in Libramont und nicht in Arlon hat.

Die Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz umfassen jeweils eine Kammer für Arbeiter und eine Kammer für Angestellte, außerdem wird für die gleichen Fälle wie an den Gerichten der ersten Instanz eine gemischte Kammer gebildet.

Es bestehen weder Schlichtungsstellen noch Spruchstellen.

#### § 2 - BESETZUNG

104. Die Kammern für Arbeiter und die Kammern für Angestellte sind jeweils mit einem Vorsitzenden und paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern besetzt.

Der Vorsitzende wird vom König ernannt. Er muß Jurist sein, die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben (Art. 120).

Die Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitgeber, der Arbeiter und der Angestellten werden jeweils von den Arbeitgeberbeisitzern, den Arbeiterbeisitzern und den Angestelltenbeisitzern der Arbeitsgerichte der ersten Instanz der Provinz gewählt (Art. 118). Aufgrund von vorübergehend gültigen Bestimmungen ist jedoch auch die Möglichkeit vorgesehen, daß der König Beisitzer aus dem Kreis der von den Berufsverbänden vorgeschlagenen Kandidaten ernennt.

Außerdem sind stellvertretende Vorsitzende und stellvertretende Beisitzer vorgesehen, für deren Ernennung die gleichen Bestimmungen wie für die Ernennung der ordentlichen Vorsitzenden und der ordentlichen Beisitzer gelten.

Dem Arbeitsgericht der Berufungsinstanz sind ein Urkundsbeamter und gegebenenfalls Hilfsurkundsbeamte beigegeben.

#### § 3 - ZUSTÄNDIGKEIT

105. Die Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz erkennen über Rechtssachen, über die erstinstanzlich von den Arbeitsgerichten der ersten Instanz der Provinz entschieden worden ist.

Zu beachten ist, daß in den Fällen, in denen kein Arbeitsgericht vorhanden ist und die Sache in erster Instanz von einem Gericht des allgemeinen Rechts (z.B. dem Friedensrichter, einem ordentlichen Gericht der ersten Instanz oder einem Handelsgericht) entschieden worden ist, das Berufungsgericht dieser Gerichtsbarkeit und nicht das Arbeitsgericht der Berufungsinstanz über die Berufung entscheidet.

Ist z.B. die Entscheidung über eine Streitigkeit zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer in erster Instanz von dem Friedensrichter von Waremme ergangen, entscheidet das ordentliche Gericht der ersten Instanz von Lüttich und nicht das Arbeitsgericht der Berufungsinstanz in Lüttich über die Berufung.

## § 4 - VERFAHREN

106. Ein Güteverfahren ist vor dem Arbeitsgericht der Berufungsinstanz nicht vorgesehen. Die zuständige Kammer wird unmittelbar durch einen Antrag über den Gerichtsvollzieher befaßt, wobei dieser Antrag gleichzeitig die Berufungsschrift und die Ladung vor das Berufungsgericht darstellt.

Im übrigen ist das Verfahren vor den Arbeitsgerichten der Berufungsinstanz das gleiche wie vor den Arbeitsgerichten der ersten Instanz.

## § 5 - EINLEGUNG DER BERUFUNG BEI STREITIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITSRECHTLICHEN STATUS

107. Wie bereits ausgeführt, kann gegen eine Entscheidung der gemischten Kammer, durch die ein Rechtsstreit an die Kammer für Arbeiter oder an die Kammer für Angestellte verwiesen worden ist, erst nach dem ergangenen Endurteil Berufung eingelegt werden.

Die Partei, die gegen die Entscheidung betreffend den arbeitsrechtlichen Status Berufung einlegen will, hat die Entscheidung über die Hauptsache durch die Kammer, vor die die gemischte Kammer den Rechtsstreit verwiesen hat, abzuwarten und kann erst dann gegen die Entscheidung der gemischten Kammer und gegen das Endurteil Berufung einlegen und die Kammer des Arbeitsgerichtes der Berufungsinstanz, die für die erstinstanzliche Kammer, von der das Endurteil ergangen ist, zuständig ist, befassen. Wird der Status des betreffenden Arbeitnehmers in der Berufungsinstanz weiterhin bestritten, hat der Berufungskläger *in limine litis* die Verweisung vor die gemischte Kammer zu beantragen.

Berufung gegen eine Entscheidung der gemischten Kammer der ersten Instanz betreffend den arbeitsrechtlichen Status kann also nicht unmittelbar bei der gemischten Kammer des Arbeitsgerichtes der Berufungsinstanz eingelegt werden.

## KAPITEL VI

## DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

108. Es gibt keine Gesetzesbestimmung, die der Aufnahme einer Schiedsklausel in den Arbeits- oder Anstellungsvertrag entgegensteht, durch die die Parteien unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit im voraus vereinbaren, gegebenenfalls auftretende Streitigkeiten vor Schiedsrichter zu bringen, die in beiderseitigem Einverständnis oder nach einem von den Parteien zu bestimmenden Verfahren gewählt werden.

Artikel 22 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 schreibt jedoch vor, daß *Handelsvertreter* und ihre Arbeitgeber nicht im voraus vereinbaren dürfen, aus dem Anstellungsvertrag herrührende Streitigkeiten vor Schiedsrichter zu bringen.

109. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und den Ausgleichskassen für Familienbeihilfen (organismes de compensation pour allocations familiales) oder den Kassen für das jährliche Urlaubsgeld können nicht vor Schiedsrichter, die von den Parteien gewählt werden, gebracht werden. Das gleiche gilt für Streitigkeiten betreffend Bestimmungen des „ordre public“, z.B. Streitigkeiten betreffend die Wahl der Betriebsratsmitglieder.

Hinsichtlich der Familienbeihilfen ist folgende Regelung vorgesehen: die zugelassenen Ausgleichskassen können in ihren Satzungen festlegen, daß Streitigkeiten, die gegebenenfalls zwischen ihnen und den Personen, denen sie die Beihilfen schulden oder zu zahlen haben, entstehen, zur Entscheidung vor einen Schiedsausschuß gebracht werden, der gemäß den in Artikel 115 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 enthaltenen Bestimmungen besetzt ist.

110. Berufung gegen einen Schiedsspruch über einen Rechtsstreit, der normalerweise unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fällt, wird, sofern der Schiedsvertrag keine Bestimmungen über die Berufung enthält, beim Arbeitsgericht der Berufungsinstanz eingelegt. (Für den Fall, daß in dem Schiedsvertrag die Einlegung der Berufung vorgesehen, das anzurufende Berufungsgericht jedoch nicht angegeben ist, wird auf die Entscheidung des Arbeitsgerichts der Berufungsinstanz in Brüssel, 28.5.1963, Bull. FIB 1963, 1844, für den Fall, daß in dem Schiedsvertrag die Einlegung der Berufung nicht vorgesehen ist, wird auf die Entscheidung des Arbeitsgerichts der Berufungsinstanz in Brüssel, 11.2.1964, RDS 1964, 78, verwiesen.)

## KAPITEL VII

### ANRUFUNG DER GERICHTE DES ALLGEMEINEN RECHTS ZUR ENTSCHEIDUNG BESTIMMTER ARBEITSRECHTLICHER STREITIGKEITEN

#### ABSCHNITT I

#### STREITIGKEITEN, FÜR DIE DIE GERICHTE DES ALLGEMEINEN RECHTS ZUSTÄNDIG SIND

##### § 1 - ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN

111. Klagen betreffend Entschädigungen, die den Arbeitnehmern oder ihren Anspruchsberechtigten aufgrund der Gesetzesbestimmungen über die Arbeitsunfälle zustehen, werden vor den Friedensrichter gebracht, der für den Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist.

Berufung ist vor den ordentlichen Gerichten der ersten Instanz einzulegen.

Für den Fall, daß ein Arbeitsunfall einem Arbeitnehmer zustößt, der bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, welcher bei einer gemeinschaftlichen Versicherungskasse („Caisse commune d'assurance“, d.h. bei einer nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit) versichert ist, kann in den Satzungen der gemeinschaftlichen Kasse die Bestellung eines Schiedsausschusses vorgesehen werden, der anstelle des Friedensrichters über die Sache entscheidet. Den Vorsitz in diesem Schiedsausschuß führt ein Richter, der von dem ersten Vorsitzenden des Berufungsgerichtes der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellt wird; der Schiedsausschuß umfaßt außerdem in gleicher Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer. Die Mitglieder dieser Schiedsgerichte aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeiter oder Angestellten werden von einem Kollegium, das aus den Arbeitgeberbeisitzern der Arbeitsgerichte der ersten Instanz und der Berufungsinstanz besteht, bzw. von einem Kollegium, das aus den Arbeiter- und den Angestelltenbeisitzern der Arbeitsgerichte der ersten Instanz und der Berufungsinstanz besteht, gewählt (Königl. Verordnung vom 7.12.1931, Art. 34).

Gegen die Urteile dieser Schiedsausschüsse kann bei den ordentlichen Gerichten der ersten Instanz Berufung eingelegt werden.

112. Klagen betreffend Entschädigungen, die den Arbeitnehmern oder ihren Anspruchsberechtigten aufgrund der Gesetzesbestimmungen über die Berufskrankheiten zustehen, werden vor den Friedensrichter am Wohnsitz des Opfers gebracht oder, falls es sich um Personen handelt, die ihren Wohnsitz nicht in Belgien haben, vor den Friedensrichter am Sitz der betreffenden Kasse. Berufung ist vor dem ordentlichen Gericht der ersten Instanz einzulegen.

§ 2 - SONSTIGE ZIVILRECHTLICHE STREITIGKEITEN, DIE AUS DEM  
ARBEITSLEBEN HERRÜHREN UND NICHT UNTER DIE ZUSTÄNDIGKEIT  
DER ARBEITSGERICHTE FALLEN

113. Das Arbeitsrecht enthält keinerlei Bestimmung über die Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten betreffend Arbeitnehmer, die als Direktoren, Geschäftsführer, technische Direktoren, kaufmännische Direktoren, Ingenieure, Chemiker oder Finanzsachverständige tätig sind, betreffend Streitigkeiten zwischen Personen, die bis zum dritten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert sind und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie für die Fälle, in denen keine örtlich zuständigen Arbeitsgerichte bestehen.

Aufgrund des allgemeinen Zivilprozeßrechts sind folgende Fälle zu unterscheiden:

A – Übt der Arbeitnehmer eine manuelle Tätigkeit aus, ist, unabhängig vom Streitwert, der Friedensrichter zuständig.

B – Ist der Arbeitnehmer Angestellter und ist:

1. der Arbeitnehmer Beklagter, ist:

bei einem Streitwert über 10000 Franken das ordentliche Gericht der ersten Instanz,  
bei einem Streitwert bis zu 10000 Franken der Friedensrichter zuständig.

2. Ist der Arbeitgeber Beklagter, ist:

- a) für den Fall, daß die Streitigkeit sich auf eine im Antrag des Beklagten als Handelsgeschäft bezeichnete Handlung bezieht,  
bei einem Streitwert über 2000 Franken das Handelsgericht,  
bei einem Streitwert bis zu 2000 Franken der Friedensrichter zuständig;
- b) für den Fall, daß die Streitigkeit sich nicht auf eine im Antrag des Beklagten als Handelsgeschäft bezeichnete Handlung bezieht,  
bei einem Streitwert über 10000 Franken das ordentliche Gericht,  
bei einem Streitwert bis zu 10000 Franken der Friedensrichter zuständig.

### § 3 - STRAFVERFOLGUNGSMASSNAHMEN

114. Die Nichtbeachtung der gewerbepolizeilichen Gesetzesvorschriften (betreffend Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Bezahlung der Feiertagsarbeit, bezahlten Jahresurlaub, Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitsordnung, Entlohnung der Arbeiter) wird strafrechtlich verfolgt. Das gleiche gilt bezüglich der Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Errichtung von paritätischen Ausschüssen sowie des Gesetzes über die Organisation der Wirtschaft, das zur Schaffung der Betriebsräte führt.

Die hauptsächlichen gewerbepolizeilichen Gesetze beziehen sich auf die Arbeitgeber, die die Bestimmungen dieser Gesetze übertreten. Ganz allgemein machen sich Leiter eines Unternehmens strafbar, *wenn sie eine Arbeit* unter Bedingungen *veranlassen oder zulassen*, die den Bestimmungen der genannten Gesetze oder der Durchführungsverordnungen zuwiderlaufen; hierbei handelt es sich um einseitig verhängte Strafmaßnahmen. Dagegen werden Strafmaßnahmen sowohl über die Arbeitgeber als auch über die Arbeitnehmer verhängt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung der ausländischen Arbeitskräfte, bei Zuwiderhandlungen gegen die Entscheidungen paritätischer Ausschüsse sowie gegen die Bestimmungen der Vierzigstundenwoche in der Diamantindustrie.

Die in den genannten Gesetzesvorschriften vorgesehenen Strafen sind im allgemeinen Vergehensstrafen. Dagegen handelt es sich hinsichtlich der Bezahlung von Feiertagsarbeit und des bezahlten Jahresurlaubs um Übertretungs-

strafen. Je nach Art der vorgesehenen Strafen entscheiden die Spruchkörper zur Aburteilung von Vergehen („tribunaux correctionnels“) oder die Gerichte für Bagatellsachen („tribunaux de police“) über die genannten strafbaren Handlungen.

Die geschädigten Arbeitnehmer können als Nebenkläger in den Verfahren vor den Strafgerichten beitreten und Entschädigung für den Schaden verlangen, der ihnen aus den strafbaren Handlungen des Arbeitgebers entstanden ist.

Dagegen können sie vor den Strafgerichten nicht auf die Zahlung der in den Gesetzesbestimmungen über die Arbeitsunfälle (koordinierte Gesetze vom 28.9.1931, Art. 29) oder in dem Gesetz über die Berufskrankheiten (Gesetz vom 24.7.1927, Art. 19) vorgesehenen Entschädigungen klagen.

## ABSCHNITT II

### CHARAKTERISTIKA UND BESETZUNG DIESER GERICHTE

115. Die Berufungsgerichte und die Gerichte der ersten Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit (einschließlich der Spruchkörper zur Aburteilung von Vergehen), die Friedensgerichte (einschließlich der Gerichte für Bagatellsachen) sind ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt, die Volljuristen sind, vom König auf Lebenszeit ernannt werden und das Vorrecht der Unabsetzbarkeit genießen.

Gelegentlich besteht bei einigen besonders wichtigen Gerichten der ersten Instanz, z.B. in Brüssel, eine Strafkammer, die speziell die Aufgabe hat, über Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung zu entscheiden.

Die Handelsgerichte sind ausschließlich mit Kaufleuten, die von Angehörigen ihres Berufsstandes gewählt werden, besetzt. Hieraus ergibt sich, daß Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mitunter von Gerichten entschieden werden, die ausschließlich mit Arbeitgebern besetzt sind; dies trifft z.B. auf Streitigkeiten zu, bei denen der Arbeitnehmer Direktor oder Ingenieur ist. Die Erfahrung beweist jedoch, daß die Urteile der Handelsgerichte für die Arbeitnehmer nicht notwendigerweise nachteiliger sind als die von den Arbeitsgerichten ergangenen Entscheidungen.

In einigen Bezirken, in denen kein Handelsgericht besteht, übernimmt das ordentliche Gericht der ersten Instanz die Funktionen des Handelsgerichts.

Berufung gegen die von den Gerichten der ersten Instanz und von den Handelsgerichten ergangenen Urteile wird bei den Berufungsgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingelegt.

Berufung gegen die von den Friedensrichtern ergangenen Urteile wird bei den Gerichten der ersten Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingelegt.

## KAPITEL VIII

## KASSATIONSBESCHWERDE

116. Gegen in letzter Instanz ergangene Entscheidungen der Arbeitsgerichte der ersten Instanz und der Berufungsinstanz sowie all der in Kapitel VII genannten Gerichte des allgemeinen Rechts kann wegen Gesetzesverletzung Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Es besteht ein Kassationshof, der für ganz Belgien zuständig ist. Der Kassationshof entscheidet nicht über die Hauptsache (Art. 95 der Verfassung). Hebt er eine Entscheidung auf, verweist er die Rechtssache zur Entscheidung in der Hauptsache an ein Gericht, das der gleichen Gerichtsbarkeit und dem gleichen Instanzenzug angehört wie das Gericht, von dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

Der Kassationshof ist ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt, die vom König ernannt werden und das Vorrecht der Unabsetzbarkeit genießen.

In Belgien besteht also kein Arbeitsgericht der Revisionsinstanz, und der Gesetzgeber könnte ein solches Gericht, das über Streitigkeiten betreffend zivilrechtliche Ansprüche entscheidet, nicht ohne vorherige Änderung der Verfassung errichten.

*Zweiter Teil*

## DIE GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

## KAPITEL I

## EINFÜHRUNG

## § 1 - GEGENSTAND UND RECHTSQUELLEN

117. Die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer umfaßt in Belgien sechs Zweige:

1. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung,
2. die Kranken- und Invaliditätsversicherung,
3. die Arbeitslosenversicherung,
4. die Familienbeihilfen,
5. das jährliche Urlaubsgeld der Arbeiter,
6. die Entschädigungen bei Berufskrankheiten.

Der Arbeitgeber hat für jeden dieser Zweige Pflichtbeiträge an das „Office national de sécurité sociale“ (Zentrale Versicherungsanstalt) abzuführen, welches das Beitragsaufkommen auf die jeweils für diese Zweige zuständigen Träger aufteilt.



Innerhalb eines jeden dieser sechs Zweige haben öffentlich-rechtliche Anstalten und auf privater Basis gegründete Vereinigungen die Aufgabe, durch oder kraft eines Gesetzes festgelegte soziale Beihilfen und Leistungen zu gewähren. Sie sind als öffentliche gemeinnützige Träger mit der Zahlung der Beihilfen, Renten usw. beauftragt.

In einigen Wirtschaftszweigen wird dagegen durch Beschlüsse eines paritätischen Ausschusses vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber die zusätzlichen Sozialleistungen finanziert, z.B. Zuschläge zum Arbeitslosengeld und zu den Familienbeihilfen. In vielen Fällen werden zu diesem Zweck aufgrund von durch Königliche Verordnung verbindlich erklärten Beschlüssen eines paritätischen Ausschusses Kassen geschaffen, die häufig die Bezeichnung „Fonds de sécurité d'existence“ (Fonds zur Sicherung des Lebensunterhalts) tragen.

118. Wie bereits ausgeführt, werden Streitigkeiten betreffend die Familienbeihilfen oder das jährliche Urlaubsgeld der Arbeiter von den Arbeitsgerichten entschieden, während Streitigkeiten betreffend die bei Berufskrankheiten zu gewährenden Entschädigungen, Beihilfen, Renten und sonstigen Kosten unter die Zuständigkeit der Friedensrichter fallen.

Dagegen werden Klagen der Leistungsberechtigten gegen die zur Zahlung verpflichteten Kassen in Sachen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der Kranken- und Invaliditätsversicherung und der Arbeitslosenversicherung sowie hinsichtlich von zusätzlichen und verschiedenen sonstigen Leistungen, die von den Kassen der sozialen Sicherheit zu gewähren sind, vor paritätisch besetzten Verwaltungsgerichten erhoben.

Unter Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit sind verwaltungsgerichte zu verstehen, die über die Gewährung, den Entzug oder die Rückerstattung dieser vier Leistungsarten zu entscheiden haben.

Es besteht kein Gericht, das für alle genannten Zweige zuständig ist.

Die die einzelnen Zweige betreffenden Gesetze haben zur getrennten Errichtung von Gerichten der ersten Instanz, den sogenannten Beschwerdeausschüssen („Commissions de réclamation“) und von Berufungsgerichten geführt. Gegen alle in letzter Instanz ergangenen Verwaltungsentscheidungen kann beim Staatsrat wegen Verletzung der Formvorschriften, Amtsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden.

119. Gesetzesbestimmungen haben den König ermächtigt, für jeden der genannten Zweige solche Gerichte einzusetzen, wobei die Bestimmungen über ihre Errichtung, Zuständigkeit und Tätigkeit durch Königliche Verordnungen festgelegt worden sind.

#### 1. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung

Gesetzliche Grundlage für die Arbeiter: Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1955.

Gesetzliche Grundlage für die Angestellten: Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Juli 1957.

Gemeinsame Organisation: Königliche Verordnung vom 28. April 1958.

#### 2. *Die Kranken- und Invaliditätsversicherung*

Gesetzliche Grundlage: Artikel 51 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 und Artikel 100 des Gesetzes vom 9. August 1963.

Organisation: Königliche Verordnung vom 4. November 1962, Artikel 257 bis 306.

#### 3. *Die Arbeitslosenversicherung*

Gesetzliche Grundlage: Artikel 7 der Gesetzesvertretenden Verordnung vom 28. Dezember 1944, ausgelegt durch das Gesetz vom 14. Mai 1960.

Organisation: Königliche Verordnung vom 20. Dezember 1963, Artikel 217 bis 260.

#### 4. *Fonds zur Sicherung des Lebensunterhalts*

Gesetzliche Grundlage: Artikel 22 des Gesetzes vom 7. Januar 1958, geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1960. Aufgrund dieser Bestimmung sind hierfür die in Sachen der Arbeitslosenversicherung errichteten Gerichte zuständig.

### § 2 - GEMEINSAME GRUNDSÄTZE

120. A – Die durch diese verschiedenen Verordnungen errichteten Ausschüsse sind paritätisch besetzte Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

B – Es gibt zwei Instanzen: in der ersten Instanz Beschwerdeausschüsse, die sich über das ganze Land verteilen, in der zweiten Instanz einen Berufungsausschuß („commission d'appel“), der für das ganze Königreich zuständig ist.

C – Gegen die in letzter Instanz ergangenen Entscheidungen kann Nichtigkeitsbeschwerde beim Staatsrat eingelegt werden.

D – Die Verhandlungen sind öffentlich, und die Entscheidungen werden öffentlich verkündet.

E – Das Verfahren ist kontradiktorisch.

F – Die Entscheidungen sind zu begründen.

G – Die Entscheidungen sind rechtskräftig und können mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden.

H – Die von den Sozialversicherten bei den Gerichten der ersten Instanz in Sachen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und der Arbeitslosenversicherung erhobenen Klagen müssen nicht begründet werden; die beteiligte Verwaltungsstelle hat die Unterlagen zu übermitteln. Hierdurch erhält der Ausschuß eine größere Initiativefreiheit.

Dagegen bestehen wohl kaum zu rechtfertigende Unterschiede hinsichtlich der Organisation der Gerichte für die drei Sozialversicherungszweige, insbesondere in bezug auf die zwingend vorgeschriebene Klagebegründung, die zwingend vorgeschriebene Berufungsbegründung, die Vorschrift, daß die Vorsitzenden Volljuristen sein müssen, die teils dem Vorsitzenden, teils dem Urkundsbeamten oder Schriftführer, teils dem Regierungskommissar zugewiesene Aufgabe, den Bericht zu erstatten sowie in bezug auf die Bestimmungen über die Zulässigkeit des Revisionsantrages.

### § 3 - DIE MÖGLICHKEIT DER ANRUFUNG DER ZIVILGERICHTE

121. Die Artikel 92 und 93 der belgischen Verfassung haben folgenden Wortlaut:

Artikel 92: Streitigkeiten, die zivilrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben, fallen ausschließlich unter die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Artikel 93: Streitigkeiten, die staatsbürgerliche Rechte zum Gegenstand haben, fallen, abgesehen von den gesetzlich festgelegten Ausnahmen, unter die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Hieraus ergibt sich, daß Rechtsstreitigkeiten, die zivilrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben, selbst durch Gesetz nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen werden können.

Seit über vierzig Jahren wird von Lehre und Rechtsprechung eingeräumt, daß „alle im Code civil und den entsprechenden Ergänzungsgesetzen festgelegten und verankerten privatrechtlichen Ansprüche in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören“, eine in einer Entscheidung des Kassationshofes vom 5. November 1920 enthaltene Formulierung.

Es steht zwar fest, daß Leistungen, die von öffentlichen Anstalten oder von Vereinigungen, welche als öffentlich-rechtliche Träger mit der Zahlung beauftragt sind, zu gewähren sind, in der staatlichen Grundordnung begründet sind und keine zivilrechtlichen Ansprüche darstellen.

Dennoch sprachen sich mehrere Abgeordnete, als die Regierung dem Parlament den Gesetzentwurf zu dem späteren Gesetz vom 12. Juli 1957 über die Alters- und Hinterbliebenenrenten der Angestellten vorlegte, dafür aus, daß die durch dieses Gesetz zu gewährenden Leistungen als zivilrechtliche Ansprüche gelten sollten. Nach einer langen, unklaren Debatte einigte man sich schließlich dahin gehend, daß der Gesetzgeber zu dieser Frage nicht Stellung

nimmt und die Entscheidung den Gerichten überläßt. Hieraus erklärt sich die Aufnahme der folgenden Bestimmungen in Artikel 25 Absätze 5 bis 7 des genannten Gesetzes:

„Die Errichtung der in diesem Artikel genannten Gerichte berührt nicht die in Artikel 92 und 93 der Verfassung festgelegte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aller Instanzen.“

Mit der Erhebung der Klage bei einem in Anwendung dieses Artikels errichteten Gericht wird seine Zuständigkeit anerkannt.

Dennoch kann eine z.B. wegen Rückerstattung unrechtmäßig erhaltener Leistungen vor dieses Gericht geladene Person noch bevor sie irgendein anderes Verteidigungsmittel vorbringt, auf dem Wege der Einrede die Zuständigkeit der vorgenannten Gerichte bestreiten, in welchem Falle ein Gericht des allgemeinen Rechts durch Verweisungsbeschluß von Amts wegen befaßt wird und sich vor jeder Erörterung in der Hauptsache über die Zuständigkeit äußert.“

Diese Bestimmungen sind in verschiedene andere Gesetze aufgenommen worden, vor allem in das Gesetz vom 21. Mai 1955 über die Rentenversicherung der Arbeiter und in Artikel 51 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über die Kranken- und Invaliditätsversicherung.

Das Vorgehen des Gesetzgebers wurde von der Rechtswissenschaft sehr stark kritisiert. Soweit bekannt geworden, hat diese Bestimmung keine Anwendung gefunden.

#### § 4 - BESONDERE ORGANISATION DER GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER KNAPPSCHAFTLICHEN ALTERS-, INVALIDITÄTS- UND WITWENRENTEN

122. Schon lange vor Einführung einer Pflichtversicherung für die Arbeitnehmer der anderen Wirtschaftszweige gab es für die Bergleute eine Pflichtversicherung für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes. Das erste Pflichtversicherungsgesetz ist am 5. Juni 1911 erlassen worden. Bereits 1920 wurde der „Fonds national de retraite des ouvriers mineurs“ (die Knappschaftliche Rentenversicherungsanstalt), eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die für das ganze Königreich zuständig ist, geschaffen. Eine besondere Gerichtsbarkeit wurde schon 1924 eingeführt.

Die Bergleute halten gefühlsmäßig an all diesen Einrichtungen fest, da diese nur für sie zuständig sind und in ihren Augen eine Errungenschaft darstellen. Obleich der König durch Gesetz vom 28. April 1958 ermächtigt wurde, gemäß den oben dargelegten Grundsätzen Verwaltungsgerichte für die Bergleute zu errichten, ist in Anbetracht ihres Mißtrauens gegenüber neuen Einrichtungen die durch das Gesetz von 1924 geschaffene Gerichtsbarkeit noch immer gültig. Folgende Merkmale sind für sie charakteristisch:

1. Die Knappschaftliche Rentenversicherungsanstalt ist nach regionalen Gesichtspunkten in sechs örtliche Kassen, die sogenannten Versorgungskassen, gegliedert.

Über Rentenansprüche entscheidet zunächst der Verwaltungsausschuß der zuständigen Versorgungskasse. Dieser Ausschuß ist neben einem Richter, der den Vorsitz führt, mit zwei Beamten, vier Arbeitgebern und vier Arbeitnehmern besetzt. Auf den ersten Blick scheint es sich hierbei um ein Gericht der ersten Instanz zu handeln. Dies trifft jedoch nicht zu; denn der Verwaltungsausschuß ist ein Gremium, das in die Verwaltung des zur Zahlung verpflichteten Trägers eingeschaltet ist.

2. Die Beschlüsse eines Verwaltungsausschusses können vor einem einzigen für das ganze Land zuständigen Gericht, dem Obersten Schiedsgerichtshof, angefochten werden. Dieser ist neben einem Richter, der den Vorsitz führt, mit drei Arbeitgebern und drei Arbeitern besetzt, die jeweils auf Vorschlag ihrer Organisation berufen werden. Der Generaldirektor der Knappschaftlichen Rentenversicherungsanstalt nimmt an der Beratung teil und hat beratende Stimme.
3. Gegen die vom Obersten Schiedsgerichtshof ergangenen Urteile kann beim Kassationshof ein Rechtsmittel eingelegt werden.
4. Die Entscheidungen des Obersten Schiedsgerichtshofes werden begründet. Dagegen sind weitere wesentliche Garantien für eine gute Rechtsprechung wie kontradiktorisches Verfahren, Öffentlichkeit der Sitzungen sowie öffentliche Urteilsverkündung nicht gegeben. Wenn auch etwas zu sehr vereinfacht, scheint dieses Verfahren doch keinerlei Nachteile aufzuweisen, die Anlaß zu Beanstandungen geben könnten.

## KAPITEL II

### DIE VERWALTUNGSGERICHE IN SACHEN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

#### § 1 - ERRICHTUNG DER GERICHE

123. Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aufgrund der gesetzlichen Regelung betreffend Fragen der Arbeitslosigkeit werden in der ersten Instanz von *Beschwerdeausschüssen* und in der Berufungsinstanz von einem *Berufungsausschuß* entschieden (Königl. Verordnung vom 20.12.1963, Art. 217).

Der König bestimmt den Sitz und den Gerichtsbezirk der Beschwerdeausschüsse. In Brüssel bestehen zwei Ausschüsse: ein Ausschuß für Rechts-sachen, die in französischer Sprache und ein Ausschuß für Rechtssachen, die in niederländischer Sprache verhandelt werden (Art. 218).

## § 2 - BESETZUNG DER GERICHTE

124. A – Die *Beschwerdeausschüsse* sind jeweils mit einem Vorsitzenden, fünf Vertretern der Arbeitgeber und fünf Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Außerdem ist ihnen ein berichterstattender Schriftführer beigegeben. Für alle genannten Personen sind Stellvertreter vorgesehen (Art. 219).

Ein Beschwerdeausschuß ist nur dann beschlußfähig, wenn ein Vorsitzender, ein Schriftführer und mindestens zwei Vertreter der Arbeitgeber und zwei Vertreter der Arbeitnehmer anwesend sind (Art. 235).

Die Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Nur bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stimmrecht (Art. 237).

125. B – Der *Berufungsausschuß* hat seinen Sitz in Brüssel. Er umfaßt zwei Kammern für Rechtssachen, die in niederländischer Sprache und eine Kammer für Rechtssachen, die in französischer Sprache verhandelt werden (Art. 220). Die französischsprachige Kammer ist außerdem für Rechtssachen zuständig, die in deutscher Sprache anhängig gemacht worden sind (Art. 220).

Die Kammern sind jeweils mit einem Vorsitzenden, fünf Vertretern der Arbeitgeber und fünf Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Den Kammern ist ein Urkundsbeamter beigegeben. Außerdem bestimmt der Minister für jede Kammer einen Regierungskommissar (Art. 220). Für alle genannten Personen sind Stellvertreter vorgesehen.

Der Berufungsausschuß ist erst dann beschlußfähig, wenn ein Vorsitzender, ein Urkundsbeamter, mindestens zwei Mitglieder der Arbeitgeberseite und zwei Mitglieder der Arbeitnehmerseite anwesend sind (Art. 245).

Die Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeisitzer sind in gleicher Zahl zur Abstimmung zugelassen. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Nur bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stimmrecht (Art. 247).

126. C – Die *Vorsitzenden* der Beschwerdeausschüsse und des Berufungsausschusses werden vom König ernannt. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen Volljuristen sein,
2. sie müssen von den im Ausschuß vertretenen Organisationen unabhängig sein,
3. sie dürfen außer dem Richteramt kein öffentliches Mandat oder Amt innehaben.

Außerdem müssen die Vorsitzenden der Beschwerdeausschüsse mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben. Richter, Rechtsanwalt oder Sozialrechtsberater seit mindestens fünf Jahren sein. Die Vorsitzenden des Berufungs-

ausschusses müssen mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben, Richter, Rechtsanwalt oder Sozialrechtsberater seit mindestens zehn Jahren sein (Art. 222).

127. D – Die *Mitglieder* der Beschwerdeausschüsse werden vom Minister ernannt, die Mitglieder des Berufungsausschusses werden vom König ernannt. Sie werden aus Kandidatenlisten ausgewählt, die von den maßgebenden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingereicht werden (Art. 223).

128. E – Die *berichterstattenden Schriftführer* der Beschwerdeausschüsse und die *Urkundsbeamten* des Berufungsausschusses werden vom Verwaltungsausschuß des „Office national de l'emploi“ (Zentralen Arbeitsamts) aus dem Kreis seiner Bediensteten bestellt. Die Urkundsbeamten müssen Volljuristen und mindestens 25 Jahre alt sein (Art. 226).

129. F – Die *Regierungskommissare* beim Berufungsausschuß werden nach Ermessen des Ministers berufen.

### § 3 - ZUSTÄNDIGKEIT

130. Die Beschwerdeausschüsse entscheiden über Klagen, die gegen die von den Direktoren der Bezirksamter des Zentralen Arbeitsamts ergangenen Entscheidungen von den betreffenden Arbeitnehmern erhoben werden oder von den Personen, die an ihrer Stelle die Familienzulagen bei Arbeitslosigkeit beanspruchen können (z.B. von den Müttern) (Art. 229).

Hierbei handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten betreffend die Ablehnung oder den Entzug der Leistungen oder den Ausschluß vom Bezug dieser Leistungen aufgrund von Ordnungsstrafen.

Die Beschwerdeausschüsse entscheiden über Klagen der Auszahlungsträger (z.B. im Falle des Arbeitsausfalls infolge gewerkschaftlicher Maßnahmen), denen das Bezirksamt bei Verschulden oder Fahrlässigkeit die Erstattung der geleisteten Zahlungen verweigert oder denen es ihre Beitreibung vorschreibt (Art. 216 und 229).

131. Die Klage wird bei dem Beschwerdeausschuß erhoben, der am Sitz des Bezirksamtes errichtet ist, dessen Direktor die angefochtene Entscheidung getroffen hat (Art. 231).

### § 4 - DAS VERFAHREN VOR DEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSEN

#### A – Vertretung der Parteien

132. Die Parteien können sich bei allen Verfahrenshandlungen sowie bei der mündlichen Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder seinen Beistand in Anspruch nehmen. Die beteiligten Arbeitnehmer und die Personen, die Anspruch auf die Familienzulagen bei Arbeitslosigkeit haben, können sich

auch durch einen Beauftragten einer Arbeitnehmerorganisation, die einen zugelassenen Auszahlungsträger errichtet hat, vertreten lassen (Art. 230).

### B – Erhebung der Klage

133. Die Klage ist schriftlich abzufassen, zu unterschreiben und an den berichterstattenden Schriftführer des Beschwerdeausschusses zu richten, der am Sitz des Bezirksamtes errichtet ist. Eine Begründung der Klage ist nicht erforderlich. Die Klageschrift ist dem berichterstattenden Schriftführer gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln, und zwar innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung der Entscheidung des Direktors des Bezirksamtes, oder in Ermangelung einer Zustellung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag, an dem der Betroffene von der angefochtenen Entscheidung Kenntnis erhalten hat (Art. 232).

### C – Untersuchung der Sache – Allgemeine Vorschriften

134. Der berichterstattende Schriftführer unterrichtet den Beklagten unverzüglich über die Klageerhebung und fordert die Übermittlung der Unterlagen bei dem Direktor, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, an (Art. 233).

Der berichterstattende Schriftführer lädt die Beteiligten mindestens acht Tage vor der mündlichen Verhandlung, in der die Streitsache zu verhandeln ist, durch eingeschriebenen Brief vor.

Die Parteien sowie ihre Vertreter oder ihre Rechtsbeistände können fünf Tage vor Beginn der Verhandlung die dem Ausschuß übermittelten Unterlagen in der Geschäftsstelle einsehen.

Die Parteien können einen Schriftsatz einreichen (Art. 234).

Die Verhandlungen sind öffentlich (Art. 236).

Nach Darlegung des Sachverhalts durch den berichterstattenden Schriftführer hört der Ausschuß die Parteien zu ihren Beweismitteln und nimmt alle schriftlichen Vermerke und Unterlagen entgegen, die die Parteien zur Unterstützung ihrer Beweismittel vorzulegen wünschen (Art. 236).

### D – Persönliches Erscheinen der Parteien und Beweiserhebung

135. Der Ausschuß kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; er kann jede andere Person vorladen und vernehmen, die nach seiner Ansicht in der Lage ist, sachdienliche Auskünfte zu geben. Die Aussagen der vernommenen Personen werden in der Niederschrift festgehalten.

Personen, die vom Beschwerdeausschuß mit der Durchführung zusätzlicher Ermittlungen beauftragt werden, erstellen darüber einen Bericht, der den Parteien zur Kenntnis gebracht wird (Art. 236).



Die Zeugen werden nicht vereidigt. Bei Nichterscheinen der Zeugen sind keinerlei Strafmaßnahmen vorgesehen.

#### E — Das Urteil

136. Nachdem der Vorsitzende die Verhandlungen für geschlossen erklärt hat, berät der Beschwerdeausschuß unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Mitglieder sind gehalten, das Beratungsgeheimnis zu wahren (Art. 237).

137. Die Entscheidungen werden in öffentlicher Sitzung verkündet (Art. 237).

Jede Entscheidung ist zu begründen; andernfalls ist sie nichtig. Die Entscheidung wird von dem Vorsitzenden und dem berichterstattenden Schriftführer unterschrieben (Art. 238).

Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Kläger, dem Auszahlungsträger, dem Direktor, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, sowie dem Generaldirektor des Zentralen Arbeitsamtes innerhalb von sieben Tagen nach der Urteilsverkündung durch eingeschriebenen Brief zugestellt. Die Ausfertigung ist mit einer Vollstreckungsklausel versehen (Art. 239).

### § 5 - DAS VERFAHREN VOR DEM BERUFUNGS-AUSSCHUSS

#### A — Vertretung der Parteien

138. Der Kläger kann sich in der Berufungsinstanz wie in der ersten Instanz vertreten lassen oder einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen (Art. 241).

#### B — Einlegung der Berufung

139. Berufung kann vom Kläger, von dem Auszahlungsträger und von dem Zentralen Arbeitsamt eingelegt werden (Art. 241).

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Berufung ist, daß sie schriftlich abgefaßt, *begründet* und unterschrieben an den Schriftführer des am Sitz des Bezirksamtes errichteten Ausschusses, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, gerichtet wird. Die Berufungsschrift muß spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung dem berichterstattenden Schriftführer entweder gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt oder ihm durch eingeschriebenen Brief übermittelt werden (Art. 242).

Innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der Berufungsschrift leitet sie der Schriftführer des Beschwerdeausschusses an den Urkundsbeamten des Berufungsausschusses weiter und fügt ihr die entsprechenden Akten, insbesondere eine Abschrift der Entscheidung und einen Auszug der Niederschrift der Sitzung, in deren Verlauf die Sache durch den Beschwerdeausschuß verhandelt wurde, bei. Der berichterstattende Schriftführer übermittelt dem Berufungsbeklagten und dem Auszahlungsträger eine Abschrift der Berufungsschrift (Art. 243).

**C – Untersuchung der Sache**

140. Der Urkundsbeamte des Beratungsausschusses leitet die Unterlagen an den Regierungskommissar weiter, der den Bericht über die Sache erstellt. Dieser Bericht wird von ihm unterschrieben und den Akten beigelegt.

Nachdem die Akten mit dem beigelegten Bericht bei dem Urkundsbeamten eingegangen sind, werden die Parteien und der Regierungskommissar durch eingeschriebenen Brief mindestens acht Tage im voraus von dem Urkundsbeamten zu der Verhandlung vorgeladen, in der die Sache verhandelt werden soll (Art. 244).

Im übrigen gelten für die Untersuchung die gleichen Vorschriften wie für die erste Instanz (Art. 244 und 246).

Nach Abschluß der Verhandlungen nimmt der Regierungskommissar zu der Sache Stellung (Art. 246 in fine).

**D – Das Urteil**

141. Vgl. Ausführungen zum Verfahren in der ersten Instanz (Art. 247 bis 250).

Zu erwähnen ist außerdem, daß die Entscheidung im Monat des Eingangs der Berufungsschrift zu treffen ist (Art. 247) und daß in der Urteilsausfertigung angegeben wird, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel beim Staatsrat eingelegt werden kann.

**§ 6 - EINLEGUNG DER REVISION**

142. Die Revision gegen die Entscheidungen eines Beschwerdeausschusses oder des Berufungsausschusses kann sich nur auf eine Tatsache stützen, die dem Ausschuß, von dem die Entscheidung ergangen ist, unbekannt war und die geeignet ist, die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung zu bewirken.

Die Revision kann nur von den Personen, die bei der Entscheidung Partei waren, eingelegt werden. Der Revisionsantrag ist innerhalb von drei Jahren nach Zustellung der Entscheidung bei dem Ausschuß einzureichen, der die Entscheidung getroffen hat, und zwar gemäß den Formvorschriften, die für die Klageerhebung und die Berufungseinlegung vor diesem Ausschuß gelten (Art. 252).

**§ 7 - SONSTIGE VERFAHREN**

143. Artikel 253 und 254 enthalten die Vorschriften betreffend die Aufforderung auf Beitritt eines Dritten, die Klage auf Beitritt zum Streit und die Drittwiderspruchsklage.

## KAPITEL III

DIE VERWALTUNGSGERICHE IN SACHEN DER  
ALTERS- UND HINTERBLIBENENVERSICHERUNG

## § 1 - ERRICHTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHE

144. Der König errichtet Verwaltungsgerichte, die die Aufgabe haben, über Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aufgrund des Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter (Gesetz vom 21.5.1955, Art. 20, geändert durch Gesetz vom 1.8.1957) und betreffend Ansprüche aufgrund des Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Angestellten (Gesetz vom 12.7.1957, Art. 25) zu entscheiden. Weiterhin obliegt es diesen Gerichten, die aufgrund dieser Gesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen zu verhängen. Außerdem entscheiden sie über Streitigkeiten betreffend Beitragszahlungen und die Rückerstattung von unrechtmäßig erhaltenen Leistungen (Königl. Verordnung vom 28.4.1958, Art. 9).

Die genannten Gerichte sind sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten errichtet.

Gegenstand der Königlichen Verordnung sind: die Errichtung von Gerichten der ersten Instanz und der Berufungsinstanz, das kontradiktorische Verfahren, die Öffentlichkeit der Verhandlungen, die Pflicht der Gerichte, die Urteile zu begründen. Gegen in letzter Instanz ergangene Entscheidungen kann beim Staatsrat Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden (Gesetz vom 21.5.1955, Art. 20 Abs. 3 und 4; Gesetz vom 12.7.1957, Art. 25 Abs. 3 und 4).

Die Organisation der genannten Gerichte ist in der Königlichen Verordnung vom 28. April 1958 geregelt.

Rechtsstreitigkeiten werden in erster Instanz von den Beschwerdeausschüssen, in der Berufungsinstanz von der „Commission supérieure des pensions“ (Oberkommission für die Rentenversicherung) mit Sitz in Brüssel entschieden, welche für das ganze Königreich zuständig ist und sich in französisch- und niederländischsprachige Kammern gliedert.

## § 2 - DIE BESETZUNG DER GERICHE

145. A – Bei den *Beschwerdeausschüssen* in Antwerpen, Brüssel, Charleroi, Gent und Lüttich bestehen eine oder mehrere Kammern, die ausschließlich über Streitigkeiten betreffend die Angestellten befinden (Königl. Verordnung, Art. 2).

Die Beschwerdeausschüsse sind jeweils mit einem berichterstattenden Vorsitzenden (in Brüssel mit zwei) und gegebenenfalls mit stellvertretenden berichterstattenden Vorsitzenden, die vom König auf zehn Jahre ernannt werden, sowie mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt, die vom

Minister aus zwei von den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer eingereichten Vorschlagslisten ausgewählt und auf sechs Jahre berufen werden. Es ist nicht erforderlich, daß die Vorsitzenden Volljuristen sind.

Die Kammern sind jeweils mit fünf Arbeitgebervertretern und fünf Arbeitnehmervertretern besetzt (Art. 4). Außerdem sind den Kammern ein Regierungskommissar und ein Schriftführer beigegeben.

Die Kammern können nur dann Sitzungen abhalten, wenn der bericht-erstattende Vorsitzende oder einer der stellvertretenden bericht-erstattenden Vorsitzenden, ein Regierungskommissar, ein Schriftführer und mindestens je ein Mitglied der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite anwesend sind (Art. 6). Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind in gleicher Zahl zur Abstimmung zugelassen.

146. B – Die *Oberkommission für die Rentenversicherung* umfaßt acht Kammern.

Die einzelnen Kammern sind jeweils in der gleichen Weise wie die Kammern der Beschwerdeausschüsse besetzt, allerdings mit dem Unterschied, daß in der Berufungsinstanz der Urkundsbeamte gleichzeitig der Bericht-erstatter ist (Art. 16 bis 19). Es bestehen Kammern für Arbeiter und Kammern für Angestellte.

### § 3 - DAS VERFAHREN VOR DEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSEN

#### A – Vertretung der Parteien

147. Die Parteien können persönlich erscheinen, sich vertreten oder beistehen lassen durch einen Rechtsanwalt, einen Beauftragten einer anerkannten Vereinigung auf Gegenseitigkeit, einen Beauftragten eines Berufsverbandes der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, der mindestens in einem der Beschwerdeausschüsse des Landes vertreten sein muß, oder durch einen Beauftragten, der mit einer schriftlichen Spezialvollmacht versehen ist und in jedem Fall von dem Ausschuß zugelassen werden muß (Art. 11 Abs. 1).

148. Der Ausschuß kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen (Art. 11 Abs. 3).

#### B – Erhebung der Klage

149. Die von den Beteiligten gegen die sie betreffenden Verwaltungsentscheidungen erhobenen Klagen sind nur dann zulässig, wenn sie innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag, an dem die Verwaltungsentscheidung dem Betroffenen zugestellt worden ist, eingelegt werden (Art. 9).

Die Begründung der Klage ist nicht vorgeschrieben.

**C – Untersuchung der Sache**

150. Die Sitzungen sind öffentlich. Nach Darlegung des Sachverhalts durch den berichterstattenden Vorsitzenden hört der Ausschuß die Parteien zu ihren Beweismitteln und Anträgen und nimmt alle schriftlichen Vermerke entgegen, die die Parteien zur Unterstützung ihrer Beweismittel vorzulegen wünschen.

In Sachen betreffend Ordnungsstrafen wird die Stellungnahme des Regierungskommissars gehört, bevor der Beklagte zur Klagebeantwortung aufgerufen wird (Art. 12).

**D – Das Urteil**

151. Nachdem der Vorsitzende die Verhandlungen für geschlossen erklärt hat, berät der Ausschuß unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Jede Entscheidung ist zu begründen. Sie wird in öffentlicher Sitzung verkündet (Art. 13).

Die Entscheidungen werden von dem berichterstattenden Vorsitzenden und von dem Schriftführer unterschrieben.

Innerhalb von sieben Tagen nach der Urteilsverkündung übermittelt der Vorsitzende den Parteien durch eingeschriebenen Brief eine Ausfertigung der Entscheidung.

Die Ausfertigung ist mit einer Vollstreckungsklausel versehen (Art. 14).

**§ 4 - DAS VERFAHREN VOR DER OBERKOMMISSION FÜR DIE  
RENTENVERSICHERUNG****A – Einlegung der Berufung und Vertretung der Parteien**

152. Die Berufung ist durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle der Oberkommission für die Rentenversicherung einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt dreißig Tage (Art. 14).

Eine Begründung der Berufung ist nicht vorgeschrieben.

Die Parteien können sich wie in der ersten Instanz vertreten lassen (Art. 19 und 11 cbn).

**B – Untersuchung der Sache**

153. Nach Eingang der Berufungsschrift fordert der Urkundsbeamte unverzüglich die Unterlagen bei der für die Altersrenten zuständigen Stelle an. Der Urkundsbeamte unterrichtet die übrigen Parteien über die Einlegung der Berufung.

Zehn Tage vor der Verhandlung übermittelt der Urkundsbeamte den Parteien und dem Regierungskommissar den von ihm erstellten Bericht, teilt ihnen mit, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten sie Einsicht in die Akten nehmen können und gibt ihnen außerdem Tag und Ort der Verhandlung bekannt, und zwar durch eingeschriebenen Brief (Art. 20).

Die Sitzungen sind öffentlich. Nach Anhörung des berichterstattenden Urkundsbeamten hört der Ausschuß nacheinander die Parteien zu ihren Beweismitteln und Anträgen; ferner wird der Regierungskommissar gehört.

#### C – Das Urteil

154. Vgl. die hierzu gemachten Ausführungen für die erste Instanz.

#### § 5 - EINLEGUNG DER REVISION

155. Bei Vorbringen neuer Tatsachen kann eine rechtskräftig gewordene Entscheidung von dem Ausschuß überprüft werden, von dem sie ergangen ist.

Das Recht, einen Revisionsantrag zu stellen, steht den Parteien und allen beteiligten Personen zu.

Die Revisionsbegründungsschrift ist mit Datum und Unterschrift versehen durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Ausschusses, von dem die Entscheidung ergangen ist, zu richten (Art. 32).

### KAPITEL IV

## DIE VERWALTUNGSGERICHE IN SACHEN DER KRANKEN- UND INVALIDITÄTSVERSICHERUNG

#### § 1 - ERRICHTUNG DER GERICHE

156. Der König errichtet Verwaltungsgerichte, die die Aufgabe haben, über Streitigkeiten betreffend Ansprüche aufgrund der Gesetze und Verordnungen über die Kranken- und Invaliditätsversicherung zu entscheiden (Gesetz vom 14.2.1961, Art. 50).

Die Organisation der Gerichte der ersten Instanz und der Berufungsinstanz ist durch Königliche Verordnung zu regeln. Die in letzter Instanz ergangenen Entscheidungen können Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Staatsrat sein.

Die genannten Gerichte haben ihre Entscheidungen zu begründen (ibidem).

Die Bestimmungen über die Organisation dieser Gerichte sind in der Königlichen Verordnung vom 4. November 1963, Artikel 257 bis 306, enthalten.

## § 2 - BESETZUNG

157. Die Gerichte in Sachen der Kranken- und Invaliditätsversicherung sind paritätisch mit Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern besetzt; den Vorsitz führen Volljuristen, die vom König aus dem Kreis der Richter, Rechtsanwälte oder Sozialrechtsberater ernannt werden; weiterhin sind diesen Gerichten berichterstattende Schriftführer beigegeben (Gesetz vom 9.8.1963, Art. 100 Abs. 4).

158. A – *Beschwerdeausschüsse*, die in erster Instanz über Streitigkeiten entscheiden, verteilen sich über das ganze Königreich.

Den Vorsitz in den Beschwerdeausschüssen führt jeweils ein Vorsitzender, dem drei stellvertretende Vorsitzende zur Seite stehen. Die Ausschüsse sind jeweils mit je fünf ordentlichen Mitgliedern aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer und mit je fünf stellvertretenden Mitgliedern aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer besetzt (Königl. Verordnung, Art. 261). Die Mitglieder werden vom Minister für Soziale Vorsorge ernannt. Zu diesem Zweck fordert der Minister die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen auf, für jedes zu vergebende Mandat zwei Kandidaten zu benennen (Art. 264).

Die Vorsitzenden und die Mitglieder werden auf sechs Jahre bestellt; ihr Mandat kann erneuert werden (Art. 265).

Der Beschwerdeausschuß ist erst dann beschlußfähig, wenn ein Vorsitzender, zwei Mitglieder der Arbeitgeberseite, zwei Mitglieder der Arbeitnehmerseite und ein berichterstattender Schriftführer anwesend sind, wobei es unerheblich ist, ob es sich um die ordentlichen oder stellvertretenden Personen handelt (Art. 275 Abs. 1).

Sind die Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgeber bzw. aus dem Kreis der Arbeitnehmer nicht in gleicher Zahl vertreten, nehmen die jüngsten Mitglieder der zahlenmäßig stärker vertretenen Gruppe nicht an den Beratungen teil (Art. 275 Abs. 2).

Stimmberechtigt sind allein die Mitglieder des Ausschusses; nur bei Stimmgleichheit ist der Vorsitzende stimmberechtigt (Art. 277).

159. B – Der *Berufungsausschuß* („Commission d'appel“) hat seinen Sitz in Brüssel. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Königreich. Er umfaßt fünf Kammern (Art. 262).

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom König aus dem Richterstand ernannt (Art. 263).

Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder werden ebenfalls vom König ernannt. Auch sie werden aus den in doppelter Anzahl von den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen vorgeschlagenen

Kandidaten ausgewählt (Art. 264). Die Mitglieder werden auf sechs Jahre bestellt; ihr Mandat kann erneuert werden.

Auch dem Berufungsausschuß sind berichterstattende Schriftführer beigegeben; sie müssen Volljuristen sein (Art. 267). Außerdem sind dem Ausschuß Beauftragte des Ministers für Soziale Vorsorge beigegeben, die ebenfalls Volljuristen sein müssen (Art. 262).

Die Kammern des Berufungsausschusses sind erst dann beschlußfähig, wenn ein Vorsitzender, zwei Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgeber, zwei Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitnehmer, ein Beauftragter des Ministers für Soziale Vorsorge und ein berichterstattender Schriftführer anwesend sind, wobei es unerheblich ist, ob es sich um die ordentlichen oder stellvertretenden Personen handelt (Art. 287 Abs. 1).

Stimmberechtigt sind allein die Mitglieder des Ausschusses; nur bei Stimmgleichheit ist der Vorsitzende stimmberechtigt (Art. 289).

### § 3 - ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

160. Grundsätzlich ist nur der Beschwerdeausschuß zuständig, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klageerhebung gelegen ist (Art. 260).

### § 4 - DAS VERFAHREN VOR DEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSEN

#### A - Vertretung der Parteien

161. Den Parteien steht das Recht zu, sich durch in gehöriger Form bevollmächtigte Personen vertreten zu lassen. Sie können in der Sitzung den Beistand eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Juristische Personen können den Beistand eines Rechtsanwalts oder den eines Beauftragten einer maßgebenden Arbeitnehmervereinigung in Anspruch nehmen (Art. 270).

#### B - Erhebung der Klage

162. Klage kann von dem versicherten Arbeitnehmer oder von dem Leistungsempfänger erhoben werden (Art. 271). Die Klage ist schriftlich abzufassen, zu *begründen* und zu unterschreiben. Sie muß spätestens am 30. Tag nach dem Tag der Zustellung der angefochtenen Entscheidung erhoben werden und ist an die Geschäftsstelle des Ausschusses zu richten (Art. 272).

Der berichterstattende Schriftführer fordert die Unterlagen an, untersucht die Sache und erstellt darüber einen Bericht, den er den Unterlagen beifügt. Der Kläger kann die Unterlagen einschließlich des Berichtes einsehen und wird vor den Ausschuß vorgeladen (Art. 274).



**C – Untersuchung der Sache**

163. Die Verhandlungen vor dem Ausschuß sind öffentlich (Art. 275).

Nach Darlegung des Sachverhalts durch den berichterstattenden Schriftführer hört der Ausschuß die Parteien. Der Ausschuß kann das persönliche Erscheinen der Parteien oder jeder anderen Person anordnen (Art. 276).

**D – Das Urteil**

164. Nachdem der Vorsitzende die Verhandlungen für geschlossen erklärt hat, berät der Ausschuß unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die Entscheidung wird begründet und von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verkündet. Sie wird von dem Vorsitzenden und von dem berichterstattenden Schriftführer, die der Urteilsverkündung beigewohnt haben, unterschrieben (Art. 278).

Innerhalb von sieben Tagen nach der Urteilsverkündung übermittelt der berichterstattende Schriftführer den Parteien durch eingeschriebenen Brief eine Ausfertigung der Entscheidung, die mit einer Vollstreckungsklausel versehen ist (Art. 281).

**§ 5 - DAS VERFAHREN VOR DEM BERUFUNGS-AUSSCHUSS****A – Einlegung der Berufung und Vertretung der Parteien**

165. Die Parteien können innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung Berufung einlegen (Art. 281).

Die Berufung ist schriftlich abzufassen, *zu begründen* und zu unterschreiben. Sie wird der Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses zugestellt. In bestimmten Ausnahmefällen ist sie der Geschäftsstelle des Berufungsausschusses zuzustellen (Art. 284).

Die Parteien können sich wie in der ersten Instanz vertreten lassen (Art. 283).

**B – Untersuchung der Sache**

166. Vgl. die hierzu gemachten Ausführungen für die erste Instanz (Art. 286 und 288).

Hinzuzufügen ist jedoch, daß der Berufungsausschuß am Schluß der Verhandlungen den Beauftragten des Ministers für soziale Vorsorge hört (Art. 288 Abs. 3).

**C – Das Urteil**

167. Vgl. die hierzu gemachten Ausführungen für die erste Instanz.

### § 6 - EINLEGUNG DER REVISION

168. Ein Revisionsantrag gegen eine erstinstanzlich ergangene Entscheidung, gegen die nicht Berufung eingelegt worden ist, oder gegen eine Entscheidung des Berufungsausschusses kann von einer der Parteien unter folgenden Bedingungen gestellt werden:

1. die Revision ist bei dem Ausschuß, von dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, durch Einreichung des Revisionsantrags bei seiner Geschäftsstelle einzulegen;
2. die Revision ist innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen;
3. die Revision hat sich auf die Anführung eines Tatbestandes zu stützen, der während den der angefochtenen Entscheidung vorausgehenden Verhandlungen dem Revisionskläger sowie dem Ausschuß, von dem die Entscheidung ergangen ist, unbekannt war.

### § 7 - SONSTIGE VERFAHREN

169. Artikel 296 und 297 enthalten die Vorschriften betreffend die Aufforderung auf Beitritt eines Dritten, die Klage auf Beitritt zum Streit und die Drittwiderspruchsklage.

### *Dritter Teil*

## *ENTWURF EINES GERICHTSGESETZES (CODE JUDICIAIRE)*

### KAPITEL I

## EINFÜHRUNG

### § 1 - DIE DEM ENTWURF EINES GERICHTSGESETZES ZUGRUNDE LIEGENDEN ERWÄGUNGEN

170. In Belgien ist die Zivilprozeßordnung immer noch die des Code napoléon vom 14. April 1806, während die Organisation der Gerichte im Gesetz vom 18. Juni 1869 und die Zuständigkeit der Zivilgerichte sowie der Handelsgerichte im Gesetz vom 25. März 1876 geregelt ist. Wenn auch zahlreiche Artikel dieses Code und der genannten Gesetze seither, insbesondere vor etwa 30 Jahren, geändert worden sind, so ist dieses Gesetzesgebäude insgesamt gesehen doch baufällig. Viele Grundsätze und eine ganze Anzahl von Vorschriften entsprechen nicht mehr den Gegebenheiten unserer Zeit. Aus diesem Grunde wurde Charles van Reepinghen, ehemals Präsident der Rechtsanwaltskammer beim Berufungsgericht Brüssel und Professor an der Universität Löwen durch Königlichen Erlaß vom 17. Oktober 1958 zum Königlichen Kommissar für die Durchführung der

Justizreform berufen und damit beauftragt, die Pläne für eine Reform zu prüfen und den Vorentwurf eines neuen Gerichtsgesetzes zu erstellen. Zur Unterstützung wurde ihm Herr Krings, Oberstaatsanwalt beim Kassationshof und Professor an der Universität Brüssel, zur Seite gestellt.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß die Organisation und die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und der Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit sowie das Verfahren vor diesen Gerichten nicht im Code Napoléon und in den genannten Gesetzen geregelt sind; der vom Königlichen Kommissar ausgearbeitete Gesetzesvorentwurf umfaßt dagegen alle Fragen der Gerichtsorganisation, der Zuständigkeit und des Verfahrens im zivilrechtlichen Bereich, im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich der Sachen, die ausschließlich unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen. Darüber hinaus behandelt der Entwurf Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und weist diese bisher unter die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallenden Streitigkeiten der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu.

171. Der Vorschlag des Königlichen Kommissars zielt auf die Errichtung von sogenannten „Tribunaux du travail“, Arbeitsgerichten der ersten Instanz, und sogenannten „Cours du travail“, Arbeitsgerichten der Berufungsinstanz, ab, die sowohl für arbeitsrechtliche Streitigkeiten als auch für Rechtsbehelfe auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zuständig sind.

Die Regierung hat den Vorentwurf des Königlichen Kommissars angenommen und dem Senat am 10. Dezember 1963 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Wortlaut des Vorentwurfs wiedergibt.

Die Ausschüsse des Senats haben den Entwurf, insbesondere in bezug auf die Arbeitsgerichte, weitgehend abgeändert. Im April 1965 ist der somit abgeänderte Entwurf vom Senat angenommen worden. Zur Zeit liegt er der Abgeordnetenkammer vor.

#### § 2 - DIE MIT DER ERRICHTUNG DER ARBEITSGERICHTE DER ERSTEN INSTANZ VERFOLGTEN ZIELE

172. Das vom Königlichen Kommissar in erster Linie angestrebte Ziel besteht darin, die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und die Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vor die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu bringen, die dem Justizministerium unterstellt sind und im einzelnen der Aufsicht der Generalstaatsanwälte bei den Berufungsgerichten unterstehen. An den genannten Gerichten führt jeweils ein Jurist den Vorsitz, und zwar ein Berufsrichter, der dieses Amt hauptamtlich ausübt, d.h. also nicht mehr Personen, für die diese Aufgabe nur eine Nebentätigkeit darstellt.

Demgegenüber wird jedoch die paritätische Besetzung dieser Gerichte beibehalten, d.h. in jeder Kammer sind dem Vorsitzenden in gleicher Zahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer zur Seite gestellt, die jeweils aus dem

Kreis der von den maßgebenden Berufsverbänden vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden.

Die Zuständigkeit der vorgesehenen Arbeitsgerichte ist weitaus größer als die der bestehenden; es obliegt ihnen, über zahlreiche Arten von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden, die bislang nicht unter die Zuständigkeit der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit fielen, sowie über Streitigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Es wird somit einem wesentlichen Grundsatz Rechnung getragen, nämlich dem Grundsatz der Einheitlichkeit des gesamten belgischen Sozialrechts.

Die Bezirke der Arbeitsgerichte erfassen das gesamte belgische Staatsgebiet.

### § 3 - CHARAKTERISTIKA DES URSPRÜNGLICHEN ENTWURFS BETREFFEND DIE ARBEITSGERICHE

173. Der ursprüngliche Entwurfstext sah vor, am Hauptort eines jeden der 26 Gerichtsbezirke nur ein Gericht, d.h. das sog. „Arrondissementgericht“, zu errichten, das vier Abteilungen umfaßte, die die Bezeichnung Zivilgericht, Strafgericht, Handelsgericht und Sozialgericht tragen. Die Kammern des Zivilgerichts und die des Strafgerichts waren ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt, während in den Kammern des Handelsgerichts und denen des Sozialgerichts lediglich der Vorsitzende Berufsrichter war, dem Laienrichter als Beisitzer zur Seite gestellt waren.

Die Streitigkeiten wurden vor den dem Arrondissementgericht in seiner Gesamtheit vorstehenden Vorsitzenden gebracht und von diesem den einzelnen Abteilungen, d.h. den o.a. besonderen Gerichten, zugewiesen; Fragen der Zuständigkeit wurden auf diese Weise rasch und ohne Möglichkeit eines Rechtsmittels geregelt. Zu erwähnen ist jedoch, daß die Institution der Friedensrichter neben dem Arrondissementgericht weiterbestehen blieb.

Die Berufsrichter wurden auf die einzelnen Kammern der vier Gerichte aufgeteilt und waren unter Beachtung bestimmter Formvorschriften austauschbar. Außerdem war vorgesehen, daß in dringenden Fällen die Berufsrichter der Kammern für soziale Sachen auch ohne Mitwirkung der Laienbeisitzer entscheiden konnten.

Für die Berufungsgerichte war eine ähnliche Organisation vorgesehen.

Die Arbeitsgerichte der ersten Instanz waren somit kaum von den Gerichten der anderen Gerichtsbarkeiten getrennt. Die Sondervorschriften über die besondere Ausbildung der Arbeitsrichter und die dreigliedrige Besetzung des Gerichts konnten ohne Schwierigkeiten umgangen werden. Außerdem unterstanden die Arbeitsgerichte der ersten Instanz dem Vorsitzenden des Arrondissementgerichts, der allein über Zuständigkeitsstreitigkeiten entschied.

174. Von verschiedener Seite glaubte man jedoch, in dieser Art von Organisation konservative Züge zu erkennen. Die bestehenden Sozialgerichte wurden durch Gerichte geringerer Bedeutung ersetzt, die u.a. oder ausschließlich mit Richtern besetzt sein konnten, die bestenfalls über einige elementare Kenntnisse auf dem Gebiet des Sozialrechts verfügten und in jedem Fall nicht von dessen Besonderheit überzeugt waren.

Einige Einzelheiten des ursprünglichen Entwurfs ließen peinlicherweise auf eine solche Geisteshaltung schließen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Beibehaltung von zwei aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Einrichtungen, für die heute niemand mehr eintreten würde:

- a) die Beibehaltung der in Artikel 47 des Arbeitsgerichtsverfassungsgesetzes (loi organique des conseils de prud'hommes) vorgesehenen Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen. Die Arbeitsgerichte der ersten Instanz sollten hiernach die Befugnis haben, über die Arbeitnehmer wegen jeden treuwidrigen oder ungebührlichen Verhaltens Ordnungsstrafen zu verhängen;
- b) die Beibehaltung von Schiedsausschüssen der gemeinschaftlichen Versicherungskassen bei Streitigkeiten aus Arbeitsunfällen, d.h. die Beibehaltung von gerichtlichen Institutionen mit feudalistischem Anstrich, die von den Versicherungsträgern organisiert und finanziert und am Sitz der jeweiligen Versicherungsgesellschaft errichtet werden.

Außerdem wurde das Verfahren selbst bei so einfachen Sachen wie der Bestellung eines ärztlichen Sachverständigen bei Arbeitsunfällen übermäßig dadurch in die Länge gezogen, daß die Arbeitsgerichte der ersten Instanz dem Arrondissementgericht in seiner Gesamtheit unterstellt waren und alle Sachen zur Verteilung beim Vorsitzenden eingebracht werden mußten.

#### § 4 - UMGESTALTUNG DES ENTWURFS DURCH DIE SENATSAUSSCHÜSSE

175. Unabhängig von der sehr hohen Qualität anderer Teile des Entwurfs, in denen bemerkenswerte Neuerungen in eleganter juristischer Form aufgezeigt werden, waren die vorstehend dargelegten Bestimmungen dazu angetan, den Widerstand eines großen Teils der Senatsmitglieder hervorzurufen. Die Ausschüsse des Hohen Hauses haben daher die Organisation der vorgesehenen Arbeitsgerichte radikal umgestaltet und hierfür sogar weitgehend die Organisation der Arrondissementgerichte in ihrer Gesamtheit geändert. Die Einrichtung eines einzigen Gerichts in einem Arrondissement wird abgeschafft. In jedem Gerichtsbezirk gibt es nunmehr ein Gericht der ersten Instanz (für Zivilsachen und für Strafsachen), ein Handelsgericht und ein Arbeitsgericht. Im Falle der Einrede der Unzuständigkeit vor dem einen oder dem anderen Gericht wird der Vorfall vor ein Sondergericht für Fragen der Zuständigkeit gebracht, das das zuständige Gericht bestimmt. Dieses Gericht, das fortan die Bezeichnung

Arrondissementgericht trägt, ist mit den jeweiligen Vorsitzenden der drei genannten Gerichte besetzt, die abwechselnd den Vorsitz führen, so daß hiermit eine absolute Gleichstellung zwischen den drei Gerichten gegeben ist.

Das Arbeitsgericht ist mithin vollständig unabhängig von den übrigen Gerichten. Arbeits- und sozialrechtliche Streitigkeiten werden direkt vor das Arbeitsgericht gebracht. Dem Vorsitzenden einer jeden Kammer sind stets Beisitzer aus dem Kreis der Sozialpartner in gleicher Zahl zur Seite gestellt.

## KAPITEL II

### ORGANISATION DER ARBEITSGERICHE (GERICHTE DER ERSTEN INSTANZ)

#### § 1 - GEOGRAPHISCHE ANORDNUNG

176. In jedem Gerichtsbezirk befindet sich ein Arbeitsgericht (Art. 73). Das belgische Staatsgebiet ist insgesamt in 26 Gerichtsbezirke unterteilt.

#### § 2 - BESETZUNG DER GERICHTE

##### A – Richterschaft

177. Jede Kammer ist mit einem Berufsrichter, der die Amtsbezeichnung Vorsitzender (président), stellvertretender Vorsitzender (vice-président) oder Richter beim Arbeitsgericht (juge au tribunal du travail) führt und den Vorsitz innehat, sowie zwei Beisitzern aus dem Kreis der Sozialpartner besetzt (Art. 81 und 82).

Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Arbeiter, der Angestellten, der Arbeitgeber und der selbständig Tätigen entnommen (Art. 81).

Bei Streitigkeiten betreffend arbeitsrechtliche Fragen oder Fragen der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer gehören dem Gericht ein Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitgeber und ein Beisitzer aus dem Kreis der Arbeiter oder Angestellten an (Art. 81).

Bei Streitigkeiten betreffend die soziale Sicherheit der selbständig Tätigen gehören dem Gericht ein Beisitzer aus dem Kreis der selbständig Tätigen und ein Beisitzer aus dem Kreis der Arbeiter oder Angestellten an (Art. 81).

##### B – Staatsanwaltschaft

178. Bei jedem Arbeitsgericht besteht eine Staatsanwaltschaft, der ein „Staatsanwalt beim Arbeitsgericht“ (auditeur du travail) angehört, welchem ein oder mehrere Vertreter (substituts) zur Seite gestellt sind (Art. 153). Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind juristische Berufsbeamte.

**C – Geschäftsstelle**

179. Der Geschäftsstelle gehören ein Haupturkundsbeamter und ein oder mehrere Urkundsbeamte an, die ihm zur Seite gestellt sind.

**D – Voraussetzung für die Ernennung der Berufsrichter und der Mitglieder der Staatsanwaltschaft**

180. Die Richter beim Arbeitsgericht, die Staatsanwälte beim Arbeitsgericht und die Vertreter dieser Staatsanwälte werden auf gemeinsamen Vorschlag des Arbeits- und des Justizministers vom König ernannt (Art. 197). Die Richter genießen das Vorrecht der Unabsetzbarkeit.

**E – Voraussetzungen für die Ernennung der Laienrichter**

181. Die Laienrichter aus dem Kreis der Sozialpartner werden vom König ernannt und zwar auf Vorschlag des Arbeitsministers aus dem Kreis der Kandidaten, die von den maßgebenden Vereinigungen der Arbeitgeber, der Arbeiter, der Angestellten oder der selbständig Tätigen vorgeschlagen werden (Art. 198 und 199). Die Beisitzer werden für drei Jahre berufen. Ihr Mandat ist erneuerbar (Art. 202).

**§ 3 - DER EINHEITLICHE AUFBAU DER ARBEITSGERICHTE**

182. Die vorgesehenen Arbeitsgerichte umfassen im Gegensatz zu den bestehenden Arbeitsgerichten, die sich in ordentliche Kammern, gemischte Sonderkammern, Schlichtungs- und Spruchstellen gliedern, keine verschiedenartigen Richterkollegien. Es ist lediglich vorgesehen, daß, sofern die Zahl der Sachen dies erfordert, innerhalb des Arbeitsgerichts Kammern gebildet werden, für deren Besetzung und Zuständigkeit grundsätzlich die gleichen Vorschriften gelten.

In dem Gesetzentwurf sind jedoch auch Züge zu finden, die an den Aufbau der bestehenden Arbeitsgerichte erinnern:

- a) So muß bei den meisten Arten von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Beisitzer, je nach dem arbeitsrechtlichen Status des betreffenden Arbeitnehmers, aus dem Kreis der Arbeiter oder Angestellten entnommen werden (Art. 81 Abs. 3).

Es gibt also nicht mehr eine Kammer für Arbeiter und eine Kammer für Angestellte; stattdessen hat ggf. innerhalb ein und derselben Kammer der Beisitzer je nach dem, ob ein Arbeiter oder ein Angestellter beteiligt ist, Arbeiter oder Angestellter zu sein.

- b) Die Einrichtung der gemischten Sonderkammer wird nicht beibehalten; wird jedoch vor jeder anderen Tatsache der arbeitsrechtliche Status des Arbeiters oder des Angestellten bestritten, entscheidet die angegangene Kammer in der Hauptsache, und zwar nachdem sie in ihrer Besetzung in der Weise ergänzt worden ist, daß sie neben dem Vorsitzenden zwei Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitgeber und zwei Beisitzer aus dem Kreis der Arbeiter bzw. der Angestellten umfaßt (Art. 81 Abs. 4).

Die in ihrer Besetzung ergänzte Kammer entscheidet somit sowohl über den bestrittenen arbeitsrechtlichen Status als auch in der Hauptsache.

- c) Die Einrichtung der Schlichtungsstelle wird nicht beibehalten (und damit auch nicht die der Spruchstelle); in den meisten Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und in Streitigkeiten aus Arbeitsunfällen hat jedoch jeder Verhandlung bei sonstiger Unwirksamkeit ein Güteversuch voranzugehen, der in die Niederschrift aufzunehmen ist (Art. 734).

Der zwingend vorgeschriebene Güteversuch findet demnach vor der Spruchkammer und nicht mehr vorher vor einer gesonderten Stelle statt.

Außerdem sei daran erinnert, daß den Arbeitsgerichten die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend die soziale Sicherheit der selbständig Tätigen übertragen wird und daß zur Entscheidung dieser Art von Streitigkeiten einer der Beisitzer aus dem Kreis der selbständig Tätigen und der andere Beisitzer aus dem Kreis der unselbständig Tätigen berufen werden muß (Art. 81 Abs. 6). Aber auch in diesem Falle handelt es sich nicht um eine Sonderkammer.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß je nach den Erfordernissen, denen sich ein Arbeitsgericht gegenüber sieht, innerhalb dieses Gerichts zwei oder auch mehr Kammern gebildet werden. Grundsätzlich ist jedoch keine Kammer nur für bestimmte Sachen zuständig. Stattdessen wechseln innerhalb einer jeden Kammer die Beisitzer je nach dem arbeitsrechtlichen Status einer der beiden Parteien.

#### § 4 - DIE STAATSANWALTSCHAFT

183. Bei jedem Arbeitsgericht besteht eine „besondere“ Staatsanwaltschaft, die sich aus einem Staatsanwalt beim Arbeitsgericht und seinen Vertretern zusammensetzt.

Die Mitglieder dieser Staatsanwaltschaft sind der Dienstaufsicht und Verwaltung des Generalstaatsanwalts beim Berufungsgericht unterstellt (Art. 152).



184. Der Staatsanwalt beim Arbeitsgericht und seine Vertreter haben eine doppelte Aufgabe wahrzunehmen:

- a) Beim Arbeitsgericht, das eine reine Zivilgerichtsbehörde ist, wird die Staatsanwaltschaft von folgenden Streitsachen in Kenntnis gesetzt (Art. 764):
  1. zivilrechtliche Streitigkeiten, denen eine Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen betreffend die Arbeitsregelung und die unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallenden Sachen zugrunde liegt (Art. 578 Ziff. 7);
  2. Streitigkeiten betreffend die soziale Sicherheit der unselbständig und der selbständig Tätigen (Art. 580 bis 582).

Die Staatsanwaltschaft kann auch von allen übrigen Sachen Kenntnis erhalten und wird tätig, sobald sie es für notwendig erachtet; darüber hinaus kann das Gericht ihr Mitwirken auch anordnen (Art. 764).

Bei allen unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallenden Streitigkeiten kann die Staatsanwaltschaft bei den Arbeitsgerichten von dem Minister oder den öffentlichen Einrichtungen oder Dienststellen, die jeweils zuständig sind, die notwendigen Verwaltungsauskünfte anfordern. Sie kann zu diesem Zweck die Hilfe der Beamten in Anspruch nehmen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde damit beauftragt sind, die Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Arbeit und der sozialen Sicherheit zu überwachen (Art. 138 Abs. 3).

- b) Bei den Gerichten für Bagatellsachen und bei den ordentlichen Gerichten der ersten Instanz:

Die öffentliche Klage wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen betreffend Sachen, die unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, wird vor den Gerichten für Bagatellsachen und vor den ordentlichen Gerichten der ersten Instanz von den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft beim Arbeitsgericht (auditorat du travail) erhoben und vor den Berufungsgerichten von den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht der Arbeitsgerichtsbarkeit (auditorat général). Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft beim Arbeitsgericht unterstehen zu diesem alleinigen Zweck unmittelbar der Dienstaufsicht und Verwaltung des Königlichen Staatsanwalts.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Fällen, in denen die genannten Zuwiderhandlungen mit einer oder mehreren Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetzesbestimmungen zusammentreffen oder in Zusammenhang stehen, die nicht unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen (Art. 155).

### KAPITEL III

## ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSGERICHTE

### § 1 - SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

#### A – Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

185. Das Arbeitsgericht entscheidet über:

1. Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Verletzung von Fabrikationsgeheimnissen, welche während der Dauer des Arbeitsvertrags begangen wurde;
2. Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag;
3. Einzelstreitigkeiten betreffend die Durchführung von Tarifverträgen und paritätischen Betriebsvereinbarungen;
5. Streitigkeiten betreffend Verträge über die beschleunigte Berufsausbildung;
7. zivilrechtliche Streitigkeiten, denen eine Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen betreffend die Arbeitsregelung und die unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallenden Sachen zugrunde liegt, unbeschadet der Durchführung der Rechtsvorschriften, aufgrund derer diese Zuständigkeit den Strafgerichten zugewiesen ist, sofern vor diesen die öffentliche Klage erhoben wird (Art. 578 Ziff. 1, 2, 3, 5, 7).

#### B – Streitigkeiten betreffend die Betriebsräte und die Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene

186. Das Arbeitsgericht entscheidet über:

1. Streitigkeiten betreffend die Errichtung und Tätigkeit der Betriebsräte;
2. Streitigkeiten betreffend die Errichtung und Tätigkeit der Einrichtungen und Ausschüsse für Arbeitsschutz, für Arbeitshygiene und zur Verschönerung des Arbeitsplatzes, einschließlich der in Bergwerken (Untertagebau und Übertagebau) und Steinbrüchen errichteten Einrichtungen und Ausschüsse (Art. 583).

#### C – Streitigkeiten zwischen Erwerbstätigen

187. Das Arbeitsgericht entscheidet über:

4. Streitigkeiten zwischen unselbständig Tätigen, welche aus deren Arbeit herühren;
6. Streitigkeiten zwischen Personen, die gemeinsam eine überwiegend manuelle berufliche Tätigkeit ausüben, insbesondere zwischen dem Kapitän eines

Fischereifahrzeugs und den Mitgliedern seiner Mannschaft, mit denen er gesellschaftlich verbunden ist (Art. 578 Ziff. 4 und 6).

#### D – Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

188. Das Arbeitsgericht entscheidet über Anträge betreffend die Wiedergutmachung von Schäden aus Arbeitsunfällen, aus Unfällen auf dem Wege zum und vom Arbeitsplatz und aus Berufskrankheiten (Art. 579).

#### E – Die soziale Sicherheit der unselbständig Tätigen

189. Das Arbeitsgericht entscheidet über:

1. Streitigkeiten betreffend die Pflichten der Arbeitgeber aufgrund der Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, der Familienbeihilfen, der Arbeitslosigkeit, der gesetzlichen Kranken- und Invaliditätsversicherung, der Alters- und Hinterbliebenenrenten, des jährlichen Urlaubsgeldes, der Existenzsicherheit und aufgrund der Vorschriften, die die Gewährung von Sozialleistungen an die Arbeitnehmer und Lehrlinge vorsehen;
2. Streitigkeiten betreffend die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Lehrlinge und ihrer Anspruchsberechtigten aufgrund der unter Ziffer 1 genannten Gesetze und Vorschriften;
3. Streitigkeiten betreffend die Rechte und Pflichten von Personen, für die ebenfalls die unter Ziffer 1 genannten Gesetze und Vorschriften gelten, obwohl sie nicht in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis stehen;
4. Streitigkeiten zwischen den mit der Durchführung der unter Ziffer 1 genannten Gesetze und Vorschriften beauftragten Stellen betreffend die Rechte und Pflichten, die sich hieraus für sie ergeben;
5. die Verhängung der nach den unter Ziffer 1 genannten Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Ordnungsstrafen;
6. Streitigkeiten betreffend die Rechte und Pflichten der Personen, die aufgrund der nachstehenden Gesetze eine Sozialversicherung abgeschlossen haben:
  - a) Gesetz vom 23. Juni 1894 zur Änderung des Gesetzes vom 3. April 1851 über die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit,
  - b) Gesetz vom 12. Februar 1963 über die Errichtung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung für freiwillig Versicherte,
  - c) Gesetz vom 17. Juli 1963 über die soziale Sicherheit in Übersee;
7. Streitigkeiten betreffend das Sozialversicherungssystem, dessen Leistungen durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 sichergestellt sind, indem der belgische Staat die Gewähr für die Einrichtungen und Stellen übernimmt, die für die soziale Sicherheit der Angestellten in Belgisch-Kongo und in Ruanda-Urundi

zuständig sind und damit die diesen Angestellten zustehenden Sozialleistungen sicherstellt (Art. 580).

#### **F – Die soziale Sicherheit der selbständig Tätigen**

*190.* Das Arbeitsgericht entscheidet über:

1. Streitigkeiten betreffend die Rechte und Pflichten, die sich aus den Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Familienbeihilfen und der zwingend vorgeschriebenen Krankenversicherung sowie der Alters- und Hinterbliebenenversicherung der selbständig Tätigen ergeben;
2. die Verhängung der nach den unter Ziffer 1 genannten Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Ordnungsstrafen (Art. 581).

#### **G – Sondereinrichtungen der sozialen Sicherheit**

*191.* Das Arbeitsgericht entscheidet über:

1. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ministers über Unterstützungsanträge von Körperbehinderten, Versehrten, Personen, die mit angeborenen Gebrechen behaftet sind, Blinden, Tauben und Stummen;
2. Streitigkeiten betreffend die Rechte und Pflichten, die sich aus den Gesetzesbestimmungen über die Wiedereingliederung von Behinderten in die Gesellschaft ergeben (Art. 582).

### **§ 2 - ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT**

*192.* Die Zuständigkeit, über eine Klage zu entscheiden, liegt

- a) bei allen in den Artikeln 578 und 583 behandelten Streitigkeiten ausschließlich bei dem Richter des Ortes, an dem die Grube, der Betrieb, die Werkstatt, das Geschäft und das Büro gelegen ist, oder ganz allgemein bei dem Richter des Ortes, an dem das Unternehmen geführt, die berufliche Tätigkeit ausgeübt oder an dem die Gesellschaft, die Vereinigung oder der Verband tätig wird (Art. 627 Ziff. 9); vgl. hierzu das vorstehend unter A, B und C Gesagte;
- b) bei den in Artikel 579 behandelten Streitigkeiten ausschließlich bei dem Richter des Ortes, an dem der Entschädigungsempfänger seinen Wohnsitz hat (Art. 628 Ziff. 14); vgl. hierzu das vorstehend unter D Gesagte;
- c) bei den in den Artikeln 580 Ziffern 2, 3, 5, 6, 7, 581 und 582 behandelten Streitigkeiten ausschließlich bei dem Richter des Ortes, an dem der Versicherungspflichtige, der Versicherte oder der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (Art. 628 Ziff. 14); vgl. hierzu das vorstehend unter E, F und G Gesagte.

Bei anderen Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, insbesondere bei Streitigkeiten betreffend die Pflichten des Arbeitgebers, kann die Klage je nach Wahl des Klägers erhoben werden:

1. vor dem Richter des Ortes, an dem die streitigen Verpflichtungen oder eine seinen Wohnsitz hat;
2. vor dem Richter des Ortes, an dem die streitigen Verpflichtungen oder eine dieser Verpflichtungen entstanden sind, oder an dem die Pflichten erfüllt werden, erfüllt wurden oder zu erfüllen sind;
3. vor dem Richter des Ortes, der für die Erfüllung dieser Pflichten vereinbart worden ist, oder
4. vor dem Richter des Ortes, an dem der Gerichtsvollzieher mit dem Beklagten gesprochen hat, wenn weder der Beklagte noch einer der Beklagten, sofern mehrere Beklagte vorhanden sind, einen Wohnsitz in Belgien oder im Ausland hat (Art. 624).

### § 3 - ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

193. Die Urteile des Arbeitsgerichts über Klagen mit einem Streitwert bis zu 3500 Franken ergehen in letzter Instanz.

Gleichwohl ist Berufung möglich bei den Urteilen des Arbeitsgerichts betreffend die Rechte und Pflichten aus den verschiedenen Sozialversicherungssystemen für unselbständig und selbständig Tätige sowie für freiwillig Versicherte, und zwar gemäß Artikel 580 Ziffern 2, 3, 5, 6, Artikel 581 und 582 (Art. 617); vgl. hierzu das vorstehend in § 1 unter E, F und G Gesagte.

Die Urteile betreffend Streitigkeiten hinsichtlich der Betriebsräte sowie der Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene sind in jedem Fall berufungsfähig.

194. Berufung gegen die Urteile der Arbeitsgerichte der ersten Instanz wird beim Arbeitsgericht der Berufungsinstanz eingelegt.

## KAPITEL IV

### DAS VERFAHREN VOR DEN ARBEITSGERICHTEN DER ERSTEN INSTANZ

#### § 1 - ERHEBUNG DER KLAGEN

195. Das Arbeitsgericht der ersten Instanz kann auf Betreiben einer der streitenden Parteien oder durch freiwilliges Erscheinen beider Parteien befaßt werden.

196. Geht die Initiative nur vom Kläger aus, werden die Hauptklagen durch eine Ladung durch den Gerichtsvollzieher vor den Richter gebracht (Art. 700).

Hiervon abweichend werden Klagen betreffend

- die Wiedergutmachung von Schäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Art. 579),
- die Rechte und Pflichten der Erwerbstätigen aus den verschiedenen Sozialversicherungssystemen für unselbständig und selbständig Tätige sowie für freiwillig Versicherte (Art. 580 Ziff. 2, 3, 5, 6, 7, Art. 581 und 582) durch schriftlichen Klageantrag, der bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts eingereicht oder durch eingeschriebenen Brief übersandt wird, erhoben; die Parteien werden durch den Urkundsbeamten zu dem vom Richter anberaumten Sitzungstermin vorgeladen. In der Ladung ist der Gegenstand der Klage genau anzugeben (Art. 704).

Klagen betreffend die Betriebsräte und die Ausschüsse für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene werden aufgrund besonderer Gesetzesbestimmungen, von denen nicht abgewichen wird, ebenfalls durch eingeschriebenen Brief erhoben.

197. Erscheinen die Parteien freiwillig vor Gericht, werden die Erklärungen der Parteien in eine Niederschrift aufgenommen.

Hervorzuheben ist, daß der Klageerhebung vor der Spruchkammer kein Güteverfahren mehr vorangeht.

#### § 2 - ABGRENZUNG DES ZU ENTSCHEIDENDEN RECHTSSTREITS

198. Der für die bestehenden Arbeitsgerichte wie für alle Gerichte geltende Grundsatz, wonach ein Gericht nur über die Streitigkeiten entscheiden kann, die ihm von einer der Parteien unterbreitet werden, wird beibehalten. Über Fragen, die darüber hinausgehen, hat es nicht zu befinden.

Der Rechtsstreit wird von jeder der beiden Parteien dargelegt. An den Grundsätzen eines Verfahrens, das sich ausschließlich im Rahmen der Parteienanträge hält, wird insgesamt festgehalten.

Artikel 138 Absatz 3 enthält jedoch folgende Bestimmung: in allen unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallenden Streitsachen kann die Staatsanwaltschaft bei den Arbeitsgerichten von dem Minister oder den öffentlichen Einrichtungen oder Dienststellen, die jeweils zuständig sind, die notwendigen Verwaltungsauskünfte anfordern. Sie kann zu diesem Zweck die Hilfe der Beamten in Anspruch nehmen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde damit beauftragt sind, die Durchführung der in den Artikeln 578 bis 583 enthaltenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu überwachen (Art. 138 Abs. 3).

Hervorzuheben ist, daß die der Staatsanwaltschaft zugewiesene Aufgabe, Ermittlungen anzustellen, sich nicht auf Tatsachen erstreckt, die bei Streitig-

keiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von größter Bedeutung sein können, wie z.B. Tarifverträge, die außerhalb der paritätischen Ausschüsse zustande gekommen sind, und Entscheidungen der Betriebsräte. Ob die Staatsanwaltschaft sich Kenntnis von den Arbeitsordnungen und Entscheidungen paritätischer Ausschüsse, die nicht durch Königlichen Erlaß verbindlich erklärt worden sind, verschaffen kann, ist zweifelhaft.

### § 3 - STREITSACHEN, VON DENEN DIE STAATSANWALTSCHAFT IN KENNTNIS GESETZT WERDEN KANN

199. Die in den Artikeln 578 Ziffer 7, 580, 581, 582 behandelten Klagen sind, bei sonstiger Unwirksamkeit, der Staatsanwaltschaft, die gehört werden muß, anzuzeigen (Art. 764).

Hierbei handelt es sich um:

- zivilrechtliche Streitigkeiten, denen eine Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen betreffend die Arbeitsregelung und die unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallenden Sachen zugrunde liegt (Art. 578 Ziff. 7);
- Streitigkeiten betreffend die Sozialversicherungssysteme für unselbständig Tätige (Art. 580) und für selbständig Tätige (Art. 581) sowie betreffend die verschiedenen Zweige dieser Sozialversicherungssysteme und betreffend die Gewährung von Streithilfe (Art. 582).

Hervorzuheben ist, daß Streitigkeiten betreffend Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und betreffend die Betriebsräte der Staatsanwaltschaft von Rechts wegen nicht anzuzeigen sind.

### § 4 - DIE EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

200. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Verfügungsverfahrens für die Sachen, die unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, vor.

Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts kann bei Sachen, die in die Zuständigkeit dieses Gerichts gehören, in Fällen, die seines Erachtens als dringend anzusehen sind, eine vorläufige Entscheidung treffen. Der Vorsitzende wird auf dem Weg des Verfügungsverfahrens oder bei absoluter Dringlichkeit durch Antrag befaßt.

Folgendes ist zu erwähnen:

Der Vorsitzende kann insbesondere

- zur weiteren Veranlassung Ermittlungen und die Einholung von Sachverständigengutachten, sogar einschließlich der Schätzung des Schadens und der Feststellung seiner Ursachen, anordnen;

- die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen anordnen, wenn eine der Parteien ein offensichtliches Interesse, selbst im Hinblick auf eine künftige Streitigkeit nachweist, sofern feststeht, daß bei jeder Verzögerung der Zeugenvernehmung befürchtet werden muß, daß die Zeugenaussage zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingeholt werden kann (Art. 584).

Der Vorsitzende entscheidet allein unter Ausschluß aller Beisitzer aus dem Kreis der Sozialpartner.

## KAPITEL V

### ARBEITSGERICHE DER BERUFUNGSINSTANZ

#### § 1 - ERRICHTUNG

201. Im Gerichtsbezirk eines jeden Berufungsgerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht ein Arbeitsgericht der Berufungsinstanz (Art. 103). Zur Zeit gibt es drei Berufungsgerichte, und zwar in Brüssel, Gent und Lüttich.

#### § 2 - BESETZUNG

##### A – Richterschaft

202. Die Besetzung der Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz entspricht der Besetzung der Arbeitsgerichte der ersten Instanz. Sie sind einerseits mit Berufsrichtern besetzt, die die Amtsbezeichnung Erster Vorsitzender (*premier président*), Vorsitzender der Kammer (*président de chambre*) oder Beisitzer beim Arbeitsgericht der Berufungsinstanz (*conseiller à la cour du travail*) führen, andererseits mit Laienrichtern als Beisitzern aus dem Kreis der Arbeitgeber, der Arbeiter, der Angestellten und der selbständig Tätigen (Art. 103 und 104). Diese Laienrichter werden vom König aus dem Kreis der Kandidaten ernannt, die je nachdem von den maßgebenden Vereinigungen der Arbeitgeber, Arbeiter, Angestellten oder selbständig Tätigen vorgeschlagen werden (Art. 216 und 199 cbn).

##### B – Staatsanwaltschaft

203. Bei jedem Arbeitsgericht der Berufungsinstanz besteht eine Staatsanwaltschaft (*auditorat général du travail*); diese Staatsanwaltschaft ist jedoch von der Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht so streng getrennt wie die Staatsanwaltschaft beim Arbeitsgericht der ersten Instanz von der Staatsanwaltschaft des Königlichen Staatsanwalts. Der Entwurf sieht folgendes vor:

Bei jedem Arbeitsgericht der Berufungsinstanz besteht eine Staatsanwaltschaft. Ein oder mehrere Oberstaatsanwälte sowie ein oder mehrere Vertreter dieser Oberstaatsanwälte werden an dieses Gericht berufen, um dort unter der



Aufsicht und Verwaltung des Generalstaatsanwalts die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen.

Der dienstälteste Oberstaatsanwalt führt die Amtsbezeichnung Erster Oberstaatsanwalt (*premier avocat général*) (Art. 145).

Die Oberstaatsanwälte beim Berufungsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Oberstaatsanwälte beim Arbeitsgericht der Berufungsinstanz haben die besondere Aufgabe, in den Verhandlungen am Berufungsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. am Arbeitsgericht der Berufungsinstanz im Namen des Generalstaatsanwalts aufzutreten (Art. 146).

#### C – Geschäftsstelle

204. An jedem Arbeitsgericht der Berufungsinstanz besteht eine Geschäftsstelle, der ein Haupturkundsbeamter, Urkundsbeamte und Stellvertreter der Urkundsbeamten angehören.

Abgesehen davon, daß die Staatsanwaltschaft beim Arbeitsgericht der Berufungsinstanz unmittelbar dem Generalstaatsanwalt beim Berufungsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, entspricht die Organisation der Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz der Organisation der Arbeitsgerichte der ersten Instanz.

### KAPITEL VI

#### ERRICHTUNG EINER KAMMER FÜR ARBEITSSACHEN BEIM KASSATIONSHOF

205. Der Kassationshof setzt sich bisher aus zwei Kammern zusammen, einer Kammer, die im wesentlichen über Zivilsachen und über Handelssachen entscheidet und einer Kammer, die im wesentlichen über Strafsachen entscheidet. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der bestehenden Arbeitsgerichte werden bei der erstgenannten Kammer eingelegt. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Sachen der sozialen Sicherheit werden nicht beim Kassationshof, sondern beim Staatsrat angebracht.

Der Entwurf sieht dagegen vor, daß alle Rechtsmittel gegen Urteile der Arbeitsgerichte der ersten Instanz und gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte der Berufungsinstanz sowohl bei Streitigkeiten in Sachen der sozialen Sicherheit als auch bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beim Kassationshof eingelegt werden. Zu diesem Zweck wird eine dritte Kammer errichtet.

206. Artikel 133 enthält folgende Bestimmungen:

Die erste Kammer entscheidet über Rechtsmittel in Zivilsachen und Handelssachen, die zweite Kammer über Rechtsmittel in Verbrechen-, Vergehens- und Übertretungssachen, die dritte Kammer über Rechtsmittel gegen

letztinstanzliche Entscheidungen der Arbeitsgerichte der ersten und der zweiten Instanz. Die übrigen Rechtssachen, die durch Gesetz dem Kassationshof zugewiesen sind, werden von dem Ersten Vorsitzenden an die Kammern verteilt (Art. 133).

Fünf Beisitzer und ein Oberstaatsanwalt müssen mindestens fünf Jahre lang richterliche Aufgaben bei einem Arbeitsgericht der ersten oder der zweiten Instanz wahrgenommen haben (Art. 259).

## KAPITEL VII

### SCHLUSSBEMERKUNGEN UND STELLUNGNAHME

207. Der im April 1965 an die Abgeordnetenkammer weitergeleitete Entwurf eines Gerichtsgesetzes ist vom Senat mit erstaunlich großer Mehrheit angenommen worden. Wenn auch die Senatsausschüsse eine sehr eingehende Prüfung des Entwurfs vorgenommen und den ursprünglichen Entwurf betreffend die Arbeitsgerichte beträchtlich abgeändert haben, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Prüfung in öffentlicher Sitzung in sehr kurzer Zeit abgeschlossen wurde. Die Parlamentswahlen standen nämlich kurz bevor. Die Gründe für die außergewöhnlich schnelle Behandlung liegen darin, daß es galt, einen Entwurf anzunehmen, der zumindest in seinen Grundzügen Bestandteil des Regierungsprogramms war, ferner, daß es galt, die beträchtliche von den Herren van Reepinghen und Krings geleistete Arbeit und deren hohen juristischen Wert zu würdigen und schließlich zu vermeiden, daß nach Auflösung des Parlaments und der Neuwahlen ganz neu hätte begonnen werden müssen.

Zahlreiche von den Herren Senatoren eingebrachte Änderungsanträge blieben auf Betreiben des Justizministers unberücksichtigt, der die Gründe für eine schnelle Lösung unterstrich und auf die Möglichkeit hinwies, daß Verbesserungen noch von der Abgeordnetenkammer vorgenommen werden könnten.

Der neuen Kammer stehen vier Jahre Zeit zur Verfügung. Wird der Entwurf zunächst im Ausschuß, dann in öffentlicher Sitzung sorgfältig erörtert und muß er aufgrund der Annahme von Änderungsanträgen an den Senat zurückgehen, ist es sehr wohl möglich, daß das Gesetz erst nach Jahren durchgebracht wird.

208. Darüber hinaus müssen zahlreiche Durchführungsverordnungen, insbesondere zur Regelung der Übergangszeit, getroffen werden. Schließlich kann der Finanzminister, der sich zur Zeit in einer sehr schwierigen Lage befindet, durch die mit der Errichtung der Arbeitsgerichte verbundene erhebliche finanzielle Belastung veranlaßt werden, die Aufschiebung bestimmter Maßnahmen anzuregen.

209. Verständlicherweise kann daher weder vorausgesagt werden, was der endgültige Gesetzestext genau beinhalten noch wann er in Kraft treten wird und auch nicht, wann die zusätzlichen Maßnahmen zu seiner wirklichen Durchführung getroffen werden.

Aus all diesen Gründen erschien es nicht angebracht, eine vollständige Darstellung des Gesetzentwurfs und insbesondere der Verfahrensvorschriften zu geben. Dargelegt wurden daher lediglich die Grundzüge und die hauptsächlichen Teile des Entwurfs.

210. Hinsichtlich der Arbeitsgerichte ist der vom Senat angenommene Entwurf in vielen Punkten als sehr gelungen anzusehen.

Hervorzuheben sind folgende neue Grundsätze, die nach Ansicht des Autors sehr wertvoll sind:

1. Schaffung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit zur Durchführung sämtlicher Vorschriften der Arbeits- und Sozialgesetzgebung;
2. Unabhängigkeit der Arbeitsgerichte gegenüber den übrigen Gerichten;
3. Übernahme des Vorsitzes in den Arbeitsgerichten durch einen Juristen, der Berufsrichter ist und über besondere Fachkenntnisse verfügt;
4. Errichtung einer besonderen Kammer beim Kassationshof, die mit Richtern, die über besondere Fachkenntnisse verfügen, besetzt ist;
5. Vereinfachung des Verfahrens bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Abschaffung der Schlichtungsstellen und gemischten Kammern;
6. Entscheidung von Streitigkeiten betreffend die Durchführung von Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit durch Gerichte, die tatsächlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören;
7. Einführung eines Verfügungsverfahrens für die Sachen, die unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen.

All dies sind begrüßenswerte Neuerungen.

Dennoch erscheint es angebracht, einige kritische Überlegungen anzustellen, in der Hoffnung, daß diese zu Änderungen des noch verbesserungsbedürftigen Entwurfs führen könnten:

#### § 1 - ERWEITERUNG DES AUFGABENBEREICHS DES VORSITZENDEN EINER JEDEN KAMMER

211. Bei der Mehrzahl der Gesetzesbestimmungen betreffend die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern handelt es sich ungeachtet aller gegenteiligen Vereinbarungen um Mußvorschriften, zumindest bei den Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmer.

Die Arbeitgeber sind zu Leitern von Einrichtungen geworden, in denen Menschen unter Bedingungen beschäftigt werden, die im voraus durch die Gesetze, die Königlichen Verordnungen, die Entscheidungen paritätischer Ausschüsse, die Entscheidungen von Betriebsräten und durch die Arbeitsordnungen festgelegt sind.

Hieraus ergibt sich, daß sich Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern meistens auf die Durchführung von Vorschriften erstrecken, die dem Willen der einzelnen keinen Raum lassen. Es ist daher notwendig, daß die Parteien die Prozeßführung nicht völlig frei bestimmen können, sondern daß, sofern es um Rechtsnormen des „ordre public“ geht, es dem Vorsitzenden überlassen wird, den Ablauf der Verhandlung zu bestimmen.

Es wird daher vorgeschlagen, daß der Vorsitzende in jeder Sache vorher Kenntnis von der Ladung und den zur Sache gehörenden Unterlagen erhält, die vorher beigebracht werden müssen und geeignet sind, die Sache aufzuklären. Hierbei würde es sich unabhängig von den Gesetzen und Verordnungen z.B. um folgende Unterlagen handeln: Entscheidungen von paritätischen Ausschüssen betreffend den Betrieb, Entscheidungen von Betriebsräten, Arbeitsordnungen, Arbeitsunfallanzeigen, Unterlagen betreffend das Eingreifen des „Office national de l'emploi“ (Zentralen Arbeitsamts) bei der Entlassung und betreffend die Genehmigung zur Entlassung, Unterlagen betreffend die soziale Sicherheit. Der Vorsitzende könnte diese Unterlagen in Form von Ablichtungen von den Verwaltungsbehörden, die sie in Verwahrung haben, von den Schriftführern der Betriebsräte und auch von den Parteien anfordern. Auf diese Weise würde für jede Sache eine Akte angelegt und die Verhandlungen mit einem kurzen Bericht des Vorsitzenden beginnen.

Dabei wird nicht übersehen, daß der Gesetzentwurf der Staatsanwaltschaft eine ähnliche Aufgabe zuweist bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, denen eine *Zu widerhandlung* gegen die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung und gegen andere Gesetzesbestimmungen, deren Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt wird, zugrunde liegen, sowie bei Streitigkeiten in Sachen der sozialen Sicherheit.

Es ist in jedem Fall unerlässlich, der Staatsanwaltschaft die Aufgabe, Ermittlungen anzustellen, zu übertragen, wie dies in Sachen der sozialen Sicherheit vorgesehen ist; denn ein Rechtsstreit dieser Art berührt Interessen der Allgemeinheit, die über die Interessen der Antragsteller und der betreffenden Kassen hinausgehen.

Die Staatsanwaltschaft wird jedoch im allgemeinen, nicht schon zu Beginn der Verhandlungen, eingreifen; Maßnahmen der Ermittlung, zu denen sie befugt ist, können in der Regel eine Verzögerung der Regelung des Rechtsstreits zur Folge haben.

Schon zu Beginn sollte der Ablauf der Verhandlung bestimmt werden, und zwar nicht nur in den Fällen, in denen *Zu widerhandlungen* aufgedeckt werden

können, sondern auch in den Fällen, in denen Gesetzesvorschriften, die Muß- oder Verbotsvorschriften sind, deren Nichteinhaltung nicht strafrechtlich verfolgt wird, anzuwenden sind, z.B. bei Urlaub aus Krankheitsgründen, familiären oder staatsbürgerlichen Gründen, wegen Ausbildungs- oder Fortbildungskursen, bei garantiertem Lohn, bei Kündigungsfristen und Kündigungsentschädigungen. Durch eine Bestimmung des Ablaufs der Verhandlungen schon zu Beginn könnten die Verhandlungen beschleunigt und zugleich auf alle zweckdienlichen Punkte ausgedehnt werden.

## § 2 - AUSBILDUNG DER BERUFSRICHTER

212. Der ursprüngliche Entwurf sah vor, daß die Berufsrichter bei den Arbeitsgerichten aus den Bewerbern auszuwählen sind, die nicht nur über das grundlegende Diplom verfügen, das den Zugang zur Staatsanwaltschaft und zum Richteramt ermöglicht, sondern darüber hinaus über ein zusätzliches Diplom, nämlich das eines Lizentiaten des Sozialrechts (*licencié en droit social*), das nach einjährigem Universitätsstudium verliehen wird. Der Senat hat die Bestimmung, wonach dieses zusätzliche Diplom vorgeschrieben war, welches seinem Inhaber nur eine recht fragliche Vorrangstellung einbrachte, abgeschafft; darüber hinaus wäre aufgrund der Übergangsbestimmungen die Ernennung von Bewerbern, die über keinerlei Fachausbildung verfügen, möglich.

Dem Autor erschien es schon immer übertrieben, ein ganzes Jahr zusätzlicher Studien zu verlangen, das so viel Kenntnisse vermittelt, daß es zur Führung des Lizentiatentitels berechtigt, wobei diese Studien die Beschäftigung mit vergleichendem Recht und die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit einschließen müssen. Demgegenüber steht jedoch fest, daß an allen juristischen Fakultäten die derzeit abgehaltenen Vorlesungen über Sozialrecht nicht ausreichend sind. Eine zusätzliche Ausbildung der Personen, die sich der täglichen Praxis des Sozialrechts zuwenden, ist auf alle Fälle erforderlich, allerdings ist diese Ausbildung nicht unbegrenzt ausdehnbar, da zahlreiche Gebiete des Sozialrechts durch Verordnungen geprägt und daher Veränderungen unterworfen sind. Nach Ansicht des Autors würde es voll und ganz genügen, Vorlesungen und praktische Übungen von insgesamt 5 bis 6 Wochenstunden vorzusehen. Die durch diese zusätzliche Ausbildung vermittelten Fachkenntnisse würden in einem Zeugnis bescheinigt. Wünschenswert ist jedoch insbesondere die obligatorische Einführung eines der Richtertätigkeit am Arbeitsgericht vorangehenden Praktikums, durch das der Bewerber mit den sozialen Kreisen in Berührung kommt, aus denen die vor den Arbeitsgerichten erscheinenden Parteien hervorgehen, und zwar ein Praktikum bei bestimmten Verwaltungseinrichtungen, bei den Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte, bei den Rechtsabteilungen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften.

Es wäre gefährlich, Personen das Amt als Richter am Arbeitsgericht zu übertragen, die für dieses Amt keinerlei besondere Vorbildung mitbringen. In diesem Punkt empfiehlt sich unbedingt eine Änderung des Entwurfs.

### § 3 - BESETZUNG DES GERICHTES BEI STREITIGKEITEN IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT DER SELBSTÄNDIG TÄTIGEN

213. Aufgrund verschiedener Rechtsvorschriften und Verordnungen betreffend die soziale Sicherheit der selbständig Tätigen werden diesen Leistungen gewährt, die durch deren Beiträge und durch staatliche Zuschüsse finanziert werden.

Die Hinzuziehung von Arbeitnehmerbeisitzern zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Einrichtungen der Sozialversicherung für selbständig Tätige und eben diesen dürfte kaum zu rechtfertigen sein.

Eine ganze Reihe von selbständig Tätigen lehnen es ab, und zwar zu Unrecht, die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten in die vorgenannten Gebiete einzubeziehen <sup>(1)</sup>. Die kritisierten Bestimmungen werden unvermeidlich das Mißtrauen der selbständig Tätigen verstärken.

### ADDENDUM

Dieser Bericht wurde im Laufe des Jahres 1965 abgefaßt.

Seither wurden auf diesem Gebiet wichtige Tatbestände geschaffen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

A — Der neue „Code judiciaire“ bildet den Gegenstand des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Oktober 1967, das im „Moniteur belge“ vom 31. Oktober 1967 veröffentlicht wurde. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Arbeitsgerichte unterscheiden sich nicht von dem, was im dritten Teil des Berichtes dargelegt wurde:

Dieses Gesetz, insbesondere die Bestimmungen über die Arbeitsgerichte, müssen zu den vom König festgelegten Zeitpunkten, spätestens 36 Monate nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Moniteur belge, d.h. am 31. Oktober 1970, in Kraft treten.

Bisher ist noch keine Bestimmung über die Arbeitsgerichte in Kraft gesetzt worden. Man hat sich bereits gefragt, ob die Schaffung dieser Gerichte nicht zu spät komme. Die Presse hat unlängst gemeldet, daß ein Königlicher Erlaß, der den Rahmen für diese Gerichte setzt, vom Ministerrat bereits verabschiedet worden sei.

<sup>(1)</sup> Anmerkung des Übersetzers: Original unklar.

B – Mit einem Gesetz vom 24. Dezember 1966 wurde die Gesetzgebung über die Arbeitsgerichte der ersten Instanz geändert. Es ist am 1. Januar 1967 in Kraft getreten.

Hier die wesentlichsten Punkte dieses Gesetzes:

1. Der König kann neue Arbeitsgerichte der ersten Instanz in Asse, Furnes und Malmedy einsetzen. Diese neuen Gerichte wurden durch Königlichen Erlaß vom 13. November 1967 errichtet.
2. Der König kann den Gerichtsbezirk der bestehenden Arbeitsgerichte der ersten Instanz Gemeinden zuordnen, die bisher noch keinem Geschäftsbereich eines Arbeitsgerichts angehörten.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgerichte der ersten Instanz werden nicht mehr von ihren Standesgenossen gewählt, sondern vom König unter den Kandidaten ausgewählt und ernannt, die von den repräsentativen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in einer Liste von je zwei Kandidaten je Mandat vorgeschlagen werden. Diese Bestimmung hat endgültigen Charakter.
4. Die Vorschrift, wonach in den Ruhestand getretene Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellte in einer Kammer nicht mehr als die Hälfte der Arbeitgeber-, Arbeiter- oder Angestelltenmitglieder ausmachen dürfen, wurde aufgehoben.

Sowohl bei den alten wie bei den neuen Arbeitsgerichten wurden durch zahlreiche Königliche Erlasse, die im Laufe der Jahre 1967 und 1968 veröffentlicht wurden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer sowie richterliche Beisitzer ernannt.

C – Mit dem Königlichen Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 wurden die Systeme der Alters- und Hinterbliebenenrenten der Arbeiter, Angestellten, Bergleute und Seeleute vereinheitlicht. Daraus ergibt sich, daß die unter Ziffer 122 erwähnte besondere Gerichtsbarkeit für die Rentenansprüche der Bergleute nur noch für die Invalidenrenten zuständig ist.





**DIE GERICHTSBARKEIT  
IN ARBEITSSACHEN  
UND IN SACHEN  
DER SOZIALEN SICHERHEIT  
IN FRANKREICH**

von

**GUILLAUME CAMERLYNCK**

*Professor an der Fakultät für Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften von Paris*



# INHALT

EINLEITUNG . . . . .	289
Abschnitt I – Die geschichtliche Entwicklung . . . . .	289
Abschnitt II – Besetzung der Gerichte in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit – Hauptmerkmale . . . . .	293
Abschnitt III – Nichtvorhandensein einer Vereinheitlichung und zuneh- mende Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit . . . . .	296
<b>Erster Teil – DIE GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN . . . . .</b>	<b>298</b>
<b>KAPITEL I – RECHTSQUELLEN IN GESETZEN UND VER- ORDNUNGEN . . . . .</b>	<b>298</b>
§ 1 – Rechtsvorschriften . . . . .	298
§ 2 – Rechtsprechung und Lehre . . . . .	300
<b>KAPITEL II – GERICHTSORGANISATION . . . . .</b>	<b>301</b>
Abschnitt I – Die Arbeitsgerichte (Conseils de prud’hommes) . . . . .	301
§ 1 - Das Verfahren zur Errichtung der Arbeitsgerichte . . . . .	301
§ 2 - Wahl der Arbeitsrichter . . . . .	302
§ 3 - Rechtsstellung der Arbeitsrichter . . . . .	305
§ 4 - Interne Organisation der Arbeitsgerichte . . . . .	306
Abschnitt II – Der Appellationshof . . . . .	308
§ 1 - Besetzung und Befugnisse . . . . .	308
§ 2 - Rechtsstellung der Richter . . . . .	309
§ 3 - Staatsanwaltschaft . . . . .	310
Abschnitt III – Der Kassationshof . . . . .	311
<b>KAPITEL III – DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE IN ARBEITSSACHEN . . . . .</b>	<b>312</b>
Abschnitt I – Die sachliche Zuständigkeit . . . . .	312
§ 1 - Die Voraussetzungen . . . . .	312
§ 2 - Die Zuständigkeit der verschiedenen Abteilungen des Arbeitsgerichts . . . . .	326
§ 3 - Das den leitenden Angestellten eingeräumte Optionsrecht . . . . .	328
Abschnitt II – Die örtliche Zuständigkeit . . . . .	329

<b>Abschnitt III – Sanktionen bei Verstoß gegen die Regeln betreffend die Zuständigkeit . . . . .</b>	<b>330</b>
§ 1 - Die Nichtigkeit der derogatorischen Klauseln . . . . .	330
§ 2 - Die Einrede der Unzuständigkeit . . . . .	331
<b>KAPITEL IV – DIE PROZESSPARTEIEN UND IHRE VERTRETUNGEN . . . . .</b>	<b>332</b>
§ 1 - Prozeßfähigkeit . . . . .	332
§ 2 - Beistand und Vertretung vor Gericht . . . . .	333
§ 3 - Das Tätigwerden der Berufsverbände . . . . .	335
<b>KAPITEL V – DIE BESTIMMUNG DES RICHTERS . . . . .</b>	<b>338</b>
§ 1 - Entscheidungsunfähigkeit . . . . .	338
§ 2 - Ablehnung . . . . .	339
§ 3 - Ablehnung wegen begründeten Verdachts der Befangenheit . . . . .	340
<b>KAPITEL VI – ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE . . . . .</b>	<b>341</b>
§ 1 - Der Grundsatz der Unabänderlichkeit des Rechtsstreits. . . . .	341
§ 2 - Milderung der Unzulässigkeit . . . . .	344
§ 3 - Der kontradiktorische Charakter des Verfahrens . . . . .	345
<b>KAPITEL VII – DAS VERFAHREN VOR DEM ARBEITSGERICHT . . . . .</b>	<b>346</b>
§ 1 - Das Vorverfahren – Der Güteversuch . . . . .	346
§ 2 - Das Verfahren vor der Gütestelle. . . . .	347
§ 3 - Das Verfahren vor der Spruchstelle . . . . .	349
§ 4 - Die Beweisführung . . . . .	349
§ 5 - Das Urteil . . . . .	354
<b>KAPITEL VIII – RECHTSMITTEL UND VOLLSTRECKUNG. . . . .</b>	<b>357</b>
<b>Abschnitt I – Der Einspruch. . . . .</b>	<b>357</b>
<b>Abschnitt II – Die Berufung. . . . .</b>	<b>359</b>
§ 1 - Das Berufungsgericht . . . . .	359
§ 2 - Die Formvorschriften über die Berufung . . . . .	359
§ 3 - Fristen. . . . .	360
§ 4 - Berufungsfähige Urteile . . . . .	361
§ 5 - Wirkungen der Berufung . . . . .	365
§ 6 - Das Verfahren vor dem Appellationshof. . . . .	366

Abschnitt III – Die Einlegung der Revision beim Kassationshof . . . . .	368
§ 1 - Die Zulässigkeit der Revision . . . . .	368
§ 2 - Das Verfahren vor dem Kassationshof . . . . .	369
§ 3 - Die Wirkung der Entscheidung . . . . .	369
Abschnitt IV – Die Urteilsvollstreckung . . . . .	370
<b>KAPITEL IX – SCHIEDSGERICHTSKLAUSEL UND REGELUNG VON EINZELSTREITIGKEITEN AUF BERUFSEBENE . . . . .</b>	<b>370</b>
§ 1 - Schlichtung und Schiedsgerichtswesen. . . . .	370
§ 2 - Nichtigkeit der Schiedsgerichtsklausel. . . . .	371
§ 3 - Unwirksamkeit der Schlichtungsklausel vor dem paritätischen Ausschuß bei Einzelstreitigkeiten . . . . .	371
Schlußfolgerung . . . . .	372
§ 1 - Der Grundsatz der Errichtungsbeurteilung der bisherigen und künftigen Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .	372
§ 2 - Die Reform der Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .	374
<b>Zweiter Teil – DIE GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT . . . . .</b>	<b>377</b>
<b>KAPITEL I – RECHTSQUELLEN IN GESETZEN UND VERORDNUNGEN . . . . .</b>	<b>377</b>
§ 1 - Die Rechtsvorschriften . . . . .	377
§ 2 - Rechtsprechung und Lehre. . . . .	378
<b>KAPITEL II – GERICHTSORGANISATION . . . . .</b>	<b>380</b>
<b>Abschnitt I – Die freiwilligen Beschwerdeausschüsse und die Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit . . . . .</b>	<b>380</b>
§ 1 - Die freiwilligen Beschwerdeausschüsse . . . . .	380
§ 2 - Die Ausschüsse erster Instanz . . . . .	381
<b>Abschnitt II – Der Appellationshof und der Kassationshof . . . . .</b>	<b>384</b>
<b>Abschnitt III – Die Rechtsprechung bei besonderen Streitigkeiten fachlicher Art . . . . .</b>	<b>385</b>
§ 1 - Das Verfahren bei Streitigkeiten betreffend medizinische Fachfragen. . . . .	385
§ 2 - Das Verfahren bei Streitigkeiten betreffend die Fachaufsicht . . . . .	387

Abschnitt IV – Intervention der Gerichte ohne besondere Zuständigkeit . . . . .	388
<b>KAPITEL III – DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT . . . . .</b>	<b>389</b>
Abschnitt I – Die sachliche Zuständigkeit der Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit . . . . .	389
§ 1 - Gerichte des „gemeinen Rechts“ auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit . . . . .	391
§ 2 - Gerichte mit besonderer Zuständigkeit . . . . .	394
Abschnitt II – Die örtliche Zuständigkeit . . . . .	397
Abschnitt III – Niederlegung der Zuständigkeitsvorschriften . . . . .	400
Abschnitt IV – Die besonderen Gerichte für Streitigkeiten fachlicher Art. . . . .	401
§ 1 - Das Verfahren bei Streitigkeiten fachlicher Art . . . . .	401
§ 2 - Das Verfahren bei Streitigkeiten betreffend die Fachaufsicht . . . . .	402
<b>KAPITEL IV – DIE PROZESSPARTEIEN UND IHRE VERTRETER . . . . .</b>	<b>403</b>
<b>KAPITEL V – DAS VERFAHREN . . . . .</b>	<b>405</b>
Abschnitt I – Die Bestimmung der Richter . . . . .	405
Abschnitt II – Die Verfahrensgrundsätze . . . . .	405
<b>KAPITEL VI – DAS VERFAHREN VOR DEN GERICHTEN IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT . . . . .</b>	<b>408</b>
Abschnitt I – Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . .	408
§ 1 - Zwingender Charakter der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . .	408
§ 2 - Ausnahme vom Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. . . . .	409
§ 3 - Aussetzung und Nichtigerklärung von Entscheidungen des freiwilligen Beschwerdeausschusses. . . . .	411
Abschnitt II – Das Verfahren vor dem Ausschuß erster Instanz der sozialen Sicherheit . . . . .	413
§ 1 - Die Vorschriften über die Klageerhebung gegen die Entscheidungen der freiwilligen Beschwerdeausschüsse. . . . .	413
§ 2 - Das Verfahren vor dem Ausschuß erster Instanz. . . . .	414
§ 3 - Der Beweis . . . . .	414
§ 4 - Die Entscheidung. . . . .	416

<b>Abschnitt III – Rechtsmittel</b> . . . . .	416
§ 1 - Die Berufung . . . . .	416
§ 2 - Der Einspruch . . . . .	420
§ 3 - Die Revision . . . . .	421
<b>Abschnitt IV – Die Vollstreckung</b> . . . . .	423
<b>Schlußfolgerungen</b> . . . . .	423





## EINLEITUNG

### ABSCHNITT I

#### DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

Die geschichtliche Entwicklung der Arbeitsgerichte und der Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit in Frankreich ist offensichtlich eng mit der Entstehung und Entwicklung des Arbeits- und Sozialrechts verknüpft, dessen Beachtung sicherzustellen, die eigentliche Aufgabe dieser Gerichte ist.

1. Was zunächst die arbeitsrechtlichen Beziehungen anbelangt, so ist in dem aus den Grundsätzen der französischen Revolution hervorgegangenen liberalen Rechtssystem, das seinen Niederschlag im Code civil von 1804 gefunden hat, ein Arbeitsrecht im heutigen Sinne nicht vorhanden. Der zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer geschlossene Einzelarbeitsvertrag stellt die normale und sozusagen ausschließliche Grundlage ihrer Beziehungen dar <sup>(1)</sup>.

Gemäß dem Grundsatz der Willensfreiheit, der auf diesem Gebiet eine bemerkenswert große Anwendung findet, können sich die Parteien völlig frei füreinander entscheiden, nach ihrem Belieben Form und Dauer des von ihnen eingegangenen Arbeitsverhältnisses, sowie den Inhalt ihrer jeweiligen Pflichten festlegen, sei es nun in bezug auf die Arbeitsleistung und die Bedingungen, unter denen diese erbracht werden soll, oder sei es die vom Arbeitgeber geschuldete Vergütung.

Abgesehen von zwei weniger bedeutenden Artikeln betreffend den zeitlich befristeten Charakter des Dienstvertrages (Art. 1780) und betreffend den Nachweis über die Höhe und Zahlung des Lohnes durch einfache Bestätigung des Arbeitgebers, in diesem Falle des Meisters (Art. 1781), hat sich der Verfasser des Code civil gehütet, in die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzugreifen. Der Dienstvertrag gehört neben dem Verkauf oder der Vermietung bzw. Verpachtung von Sachen zu den Sonderverträgen im Sinne des Code civil; Schwierigkeiten, die sich aus seiner Durchführung ergeben

---

<sup>(1)</sup> G.H. Camerlynck und G. Lyon Caen: Droit du travail, Nr. 6.

können, werden daher vom Richter im allgemeinen unter Anwendung der Bestimmungen des Buches III Titel III des Code civil „Des contrats ou des obligations conventionnelles“ (Verträge oder Vertragsverpflichtungen) geregelt. Das zwischenzeitliche Recht (\*) hat daher nach der Abschaffung der Zünfte des Ancien Régime und damit nach Abschaffung der Zunftgerichte arbeitsrechtliche Einzelstreitigkeiten folgerichtig der Zuständigkeit der Gerichte des „gemeinen“ Rechts zugewiesen, ohne ihnen eine rechtliche Sonderstellung einzuräumen.

2. Dennoch kann die heutige Arbeitsgerichtsbarkeit bereits mit der Errichtung eines Arbeitsgerichts (Conseil de prud'hommes) in Lyon in Verbindung gebracht werden, zu der es nach der Durchreise von Napoleon im Jahre 1805 auf Ersuchen der Fabrikanten kam, die ungeachtet des klassischen einheitlichen Aufbaues des Vertragsrechts im Code civil nachdrücklich auf die Besonderheit der der Arbeitswelt eigenen Probleme und auf die Unzuständigkeit der Zivilrichter, darüber zu entscheiden, hinwiesen.

Das Gesetz vom 18. März 1806, mit dem dieses erste Arbeitsgericht in Lyon errichtet worden ist, sah darüber hinaus die Möglichkeit vor, auch in anderen Industriestädten, in denen die Regierung dies für angebracht hielt, Arbeitsgerichte zu schaffen. Auf diese Weise wurden tatsächlich eine Reihe von Gerichten in den großen Industriezentren errichtet (2).

Diese Gerichte trugen jedoch den Stempel dieser von der Arbeiterschaft ausgegangenen Initiative, und zwar in ihrer Besetzung mit 5 Arbeitgebern und 4 Werkmeistern. Die Arbeiter waren nicht vertreten, so daß man sich fragen kann, inwiefern diese Einrichtung nicht sogar gegen sie gerichtet war.

Durch eine sehr weitreichende Reform, die den Charakter dieser Einrichtung umgestaltete, wurden durch Dekret vom 17. Mai 1848 für die Wahl des Arbeitsgerichts zwei verschiedene Richterkollegien, nämlich ein Kollegium aus dem Kreis der Arbeitgeberschaft und ein Kollegium aus dem Kreis der Arbeitnehmerschaft, vorgesehen und hiermit dem Arbeitsgericht von nun an ein paritätischer Charakter verliehen. Unbestritten erscheint der paritätische Charakter seither als eine Errungenschaft der Arbeiter.

Infolge der ganz allgemeinen Erscheinung der autoritären Staatsform und des sozialen Rückgangs, durch die die Anfänge des 2. Kaiserreichs gekennzeichnet sind, ist mit dem Gesetz vom 1. Juni 1853 entschieden worden, daß die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vom Staate zu ernennen sind.

(\*) Anmerkung des Übersetzers: das zwischen dem Ende des Ancien régime und dem Anfang des Kaiserreichs bestehende Recht.

(2) Brun und Galland: Droit du travail, S. 27 I 17.

3. In die neuere Zeit fällt die Entstehung und schrittweise Entwicklung eines autonomen Arbeitsrechts, das durch zwei Hauptmerkmale gekennzeichnet ist, nämlich einmal durch das Eingreifen des Gesetzgebers und zum anderen durch die Aushandlung von Tarifverträgen auf Berufsebene <sup>(3)</sup>.

Der Einrichtung des Arbeitsgerichts, die bislang nur eine zweitrangige Bedeutung hatte, kommt nunmehr bei der Lösung zahlreicher Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der neuen, durch den Gesetzgeber und die Berufsvereinigungen geschaffenen Grundlagen ergeben, eine vorherrschende Rolle zu. Der Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts wird in der Folgezeit erheblich erweitert. Mit dem entscheidenden Gesetz vom 27. März 1907, dem ersten grundlegenden Gesetzestext auf diesem Gebiet, werden die Arbeitsgerichte ermächtigt, künftig über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insgesamt also über einen sehr bedeutend gewordenen „tertiären“ Bereich zu entscheiden. Mit dem Gesetz vom 25. Dezember 1932 wird die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts auch auf die Landwirtschaft ausgedehnt.

Das o. a. grundlegende Gesetz der Arbeitsgerichte ist -- woraus ihre Bedeutung ersichtlich wird -- im Buch IV des „Code du travail“ (Arbeitsgesetzbuch) aufgenommen worden, das mit dem Gesetz vom 21. Juni 1924 in Kraft getreten ist. In der Folgezeit hat dieses grundlegende Gesetz verschiedene, aufeinanderfolgende Änderungen zur Verbesserung der Einrichtung des Arbeitsgerichts erfahren.

Die letzte Entwicklungsphase wird im Rahmen einer allgemeinen Umgestaltung der gerichtlichen Organisation abgeschlossen, und zwar durch die Verordnung 18-1276 vom 22. Dezember 1958 und durch das Dekret 58-1892 vom 22. Dezember 1958 (vgl. Ziff. 31 ff.), aufgrund derer das bisherige Arbeitsgericht zu einem Gericht des „gemeinen“ Rechts für Einzelarbeitsstreitigkeiten geworden ist.

4. Die Deckung der sozialen Risiken sowie der Schutz des Arbeiters sind lange Zeit vom Gesetzgeber außer acht gelassen worden: der Schutz des Kranken, des alten Menschen oder des Arbeitslosen beschränkte sich zur Zeit des Ancien Régime auf Unterstützungsmaßnahmen von öffentlicher oder privater Hand, die auf ein Gebot der Nächstenliebe und nicht etwa auf gesetzliche Bestimmungen zurückgingen. Während der Revolution sind die verschiedenen Formen von Unterstützung völlig umgestaltet und nach und nach durch die Schaffung der öffentlichen Fürsorge ersetzt worden, die die Gewährung von Hilfeleistungen ermöglichte, dem von einem sozialen Risiko betroffenen einzelnen jedoch keinerlei Anspruch darauf verlieh <sup>(4)</sup>. Während dieser Zeit und während der ganzen liberalen Epoche gab es keinerlei Sozialgerichtsbarkeit, da ein Sozialrecht im eigentlichen Sinne nicht vorhanden war.

<sup>(3)</sup> Paul Durand und R. Jaussand: *Traité de droit du travail*, Band I, Nr. 89 ff.

<sup>(4)</sup> Dupeyroux, *Sécurité sociale*, S. 20.

Mit der schrittweisen Entwicklung von Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiete der „sozialen Sicherheit“, als solche noch kein fester Begriff, hat sich durch das Auftreten zahlreicher Streitigkeiten, die sich aus diesem neuen Recht ergaben, das Problem der Schaffung einer Gerichtsbarkeit ergeben.

5. Aufgrund der zahlreichen Arbeitsunfälle, die sich im Rahmen des Unternehmens ereigneten und daher leichter zu erfassen waren, ist der Gesetzgeber zunächst auf diesem Gebiet tätig geworden und hat den Arbeitgeber durch das Gesetz vom 9. April 1898 verpflichtet, den dem Arbeitnehmer entstandenen Schaden pauschal wiedergutzumachen.

Die auf dieses Gesetz zurückgehende Gerichtsbarkeit ist auf den Friedensrichter und das Zivilgericht aufgeteilt worden. Dem Friedensrichter wurde die Zuständigkeit, über Arzt- und Apothekenkosten sowie über Entschädigungen bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit zu entscheiden, übertragen, während die Entscheidung über Renten bei dauernder Arbeitsunfähigkeit unter die Zuständigkeit des Zivilgerichts fiel.

Nach und nach ist der Schutz gegen die übrigen sozialen Risiken ausgearbeitet worden, blieb jedoch weiterhin an den Arbeitsvertrag geknüpft, d. h. nur der Arbeitnehmer war geschützt. Trotz dieser engen Bindung an den Arbeitsvertrag erhielt das Arbeitsgericht, ein ausschließlich zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten geschaffenes Sondergericht, nicht die Zuständigkeit, auch über die neu hinzugekommenen Streitigkeiten auf sozialem Gebiet zu entscheiden.

6. Der erste Gesetzestext über die Sozialversicherung ist am 5. April 1928 verkündet und am 30. April 1930 geändert worden. Streitigkeiten, die sich aus diesen Gesetzesbestimmungen ergaben, wurden in der ersten Instanz vor Ausschüsse auf Arrondissementebene, in denen der Friedensrichter den Vorsitz führte und denen ein Arbeitgeber und ein Versicherter angehörten, und in der Berufungsinstanz vor das Zivilgericht gebracht.

Zur gleichen Zeit wurde von den Gewerbetreibenden vorgeschlagen, zugunsten der Arbeiter mit Familie einen Zuschlag zum Lohn einzuführen, genannt „sursalaire familial“ (Familienlohnezuschlag) oder Familienbeihilfen. Um Mehrbelastungen, die aus diesen Familienbeihilfen entstehen konnten, zu vermeiden, sind Ausgleichskassen geschaffen worden, denen die Arbeitgeber eines gleichen Berufszweiges für alle ihre Arbeiter mit Familie beitraten. Die Entstehung dieser Kassen fällt in eine Zeit zwischen 1920 und 1932. Mit dem Gesetz vom 11. März 1932 ist diese auf private Initiative zurückgehende Einrichtung allgemein vorgeschrieben worden. Die Rechtsprechung betreffend die somit geschaffenen Familienbeihilfen ist dem Zivilgericht, einem Gericht des gemeinen Rechts, übertragen worden.

7. Als es im Jahre 1945 galt, eine umfassende Organisation der sozialen Sicherheit zu schaffen, ist sich der Gesetzgeber angesichts der voneinander abweichenden Vorschriften über die Zuständigkeit betreffend die sozialrechtlichen Streitigkeiten der Notwendigkeit bewußt geworden, eine einheitliche Gerichtsbarkeit zu schaffen, doch hat er lange zwischen der Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit oder einer ordentlichen Gerichtsbarkeit gezögert<sup>(5)</sup>.

Denn die Ausdehnung der sozialen Sicherheit auf eine immer größere Zahl von Leistungsempfängern, die nicht notwendigerweise im Besitz eines Arbeitsvertrags waren, und die Aufgabe der Neuverteilung des Volkseinkommens, die sich daraus ergeben mußte, machten die Schaffung einer tatsächlich öffentlichen Einrichtung (*service public*) notwendig. Insoweit aber die soziale Sicherheit nunmehr eine öffentliche Einrichtung darstellte, erschien es erforderlich, die aus ihrer Tätigkeit herrührenden Schwierigkeiten der Verwaltungsgerichte zuzuweisen. Die Vertreter der Versicherten setzten sich jedoch mit Nachdruck für eine ordentliche Gerichtsbarkeit ein, die herkömmlicherweise als diejenige galt, welche den größeren Schutz bot. Der Charakter der Kassen als privater Einrichtungen, die von den Vertretern der Arbeitnehmer und von gewählten Arbeitgebern geleitet wurden und lediglich der Dienstaufsicht der Verwaltung, d. h. der Regionaldirektionen und der Generaldirektion der sozialen Sicherheit unterstehen, konnte gleichermaßen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat sich dann auch für diese letzte Lösung ausgesprochen. Untersucht man jedoch die Abwicklung des Verfahrens vor den durch das Gesetz vom 24. Oktober 1946 geschaffenen „Commissions de première instance de sécurité sociale“ (Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit), so kann man mit Sicherheit den Einfluß des öffentlichen Rechts auf diesem Gebiet feststellen (vgl. Ziff. 167).

## ABSCHNITT II

### BESETZUNG DER GERICHTE IN ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT – HAUPTMERKMALE

8. Am Ende der geschichtlichen Entwicklung erfolgt die Regelung sozialrechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der allgemeinen Organisation der ordentlichen Gerichte und ist besonderen Gerichten übertragen, die sich

1. aus Laienrichtern aus der Arbeitswelt und
2. aus Berufsrichtern

zusammensetzen.

---

<sup>(5)</sup> Dupeyroux, a. a. O., S. 579, Nr. 376.

(1) Die Schaffung dieser Gerichte wird mit dem entscheidenden Argument gerechtfertigt, daß die berufsmäßigen Richter nicht über eine ausreichende Ausbildung auf sozialem Gebiet verfügten. Obwohl diese Behauptung heutzutage zum Teil unrichtig ist – da die soziale Sicherheit und das Arbeitsrecht obligatorischer Bestandteil des Unterrichtsplans im dritten Studienjahr der Lizientiatenanwärter sind und das Arbeitsrecht bei der Aufnahmeprüfung in das „Centre national d'études judiciaires“ (Staatliches Institut für Rechtsstudien) verlangt wird – trifft es nichtsdestoweniger auch weiterhin zu, daß die Berufsrichter nur in seltenen Fällen über Erfahrungen betreffend die der Arbeitswelt eigenen Probleme verfügen und daß sie nicht immer die Bedeutung dieser jungen Disziplin, die sie immer noch als zweitrangig erachten, erfassen.

Der französische Gesetzgeber hat daher die Ansicht vertreten, daß, obwohl er die Sozialgerichte in die allgemeine Organisation der ordentlichen Gerichte eingegliedert hat, die Anwesenheit von Richtern aus dem Kreis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an diesen Gerichten weiterhin wünschenswert wäre.

Die Anwesenheit solcher nicht berufsmäßiger Richter scheint jedoch offensichtlich besonders in der Arbeitsgerichtsbarkeit gerechtfertigt zu sein, da diese über Streitigkeiten erkennt, die aus den Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Arbeit herrühren. Die Arbeit steht weiterhin im Mittelpunkt der zu regelnden Fragen, woraus sich verständlicherweise die Notwendigkeit ergibt, die technischen Aspekte der Arbeit und die konkreten Gegebenheiten, unter denen sie erbracht wird, sowie die Atmosphäre zu kennen, in der die Streitigkeit entstanden ist, insbesondere im Hinblick auf das vordringliche Problem, das berufliche Verschulden des Arbeitnehmers richtig zu beurteilen.

Demgegenüber handelt es sich bei Prozessen, in denen es um die Gesetzesbestimmungen der sozialen Sicherheit geht, in den meisten Fällen allein um die juristische Auslegung der Gesetzestexte außerhalb jeden Zusammenhangs mit der Arbeitswelt. Die Mitwirkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ist daher als ein Relikt der früheren, auf Gegenseitigkeit beruhenden Einrichtungen der sozialen Sicherheit zu verstehen. Darüber hinaus kann dadurch, daß die Finanzierung der sozialen Sicherheit durch die Beiträge der Versicherungspflichtigen sichergestellt wird, die Anwesenheit dieser Personen sowohl in den Verwaltungsorganen (Verwaltungsräten der Kassen) als auch in den Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit gerechtfertigt werden.

Schließlich sind die Berufsverbände, die maßgeblich an der Schaffung und Weiterentwicklung des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit mitgewirkt haben und die nach der Befreiung zur Zeit der Errichtung von Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit ihre Freiheit wiedererlangt hatten, stets darauf bedacht gewesen, daß die Sozialgerichte ihrem Einflußbereich nicht völlig entzogen werden. Sie machen ihren Einfluß in unterschiedlichem Maße

bei der Bestimmung der Richter bei den Arbeitsgerichten und den Ausschüssen der sozialen Sicherheit geltend. Die Listen der Kandidaten für die Wahl der Arbeitsrichter werden in der Praxis nämlich von den verschiedenen großen **Arbeitnehmervereinigungen vorgelegt**, während die **Beisitzer in den Ausschüssen der sozialen Sicherheit gemäß Gesetz vom Vorsitzenden des „tribunal de grande instance“ (\*)** aus einer Liste zu wählen sind, die auf Vorschlag der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen aufgestellt wird.

9. (2) **Wenn auch die Mitwirkung nicht berufsmäßiger Richter sowohl bei den Arbeitsgerichten als auch bei den Ausschüssen der sozialen Sicherheit im französischen Recht verankert worden ist, erschien es gleichwohl notwendig, auch Berufsrichter heranzuziehen.** Die aus der Arbeitswelt entnommenen Richter sind zwar über die sozialen und technischen Aspekte der zu lösenden Probleme unterrichtet, verfügen jedoch nicht immer über die erforderlichen juristischen Kenntnisse und über die Fähigkeiten, die man von einem Richter erwarten kann, welcher die Aufgabe hat, Recht zu sprechen.

10. (1) **Das französische Recht hat daher dieses Problem in der ersten Instanz durch Berücksichtigung beider Möglichkeiten gelöst, und zwar durch Einführung des Beigeordnetensystems, wonach die Sozialgerichte in der Weise besetzt werden können, daß neben die aus der Berufswelt entnommenen Richter Berufsrichter treten.** Während das Beigeordnetensystem bei den Gerichten für Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit tatsächlich zur Anwendung gekommen ist, trifft dies bei den Arbeitsgerichten nur in beschränktem Maße zu. Das Arbeitsgericht ist nämlich ausschließlich mit Richtern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen besetzt. Den Vorsitz am Arbeitsgericht führt abwechselnd ein Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber und ein Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Nur bei Stimmgleichheit ist die Anwesenheit eines Berufsrichters notwendig. In diesem Falle erläßt das Gericht ein sog. „*jugement de partage*“ (geteiltes Urteil oder Urteil bei Stimmgleichheit) und tritt zu einer weiteren Verhandlung unter dem Vorsitz des „*juge d'instance*“ (\*\*) zusammen. In der Praxis lehnen es jedoch die meisten Richter ab, ein solches Urteil zu erlassen, weshalb sie es so weit wie möglich zu vermeiden suchen, auf ein solches Verfahren zurückzugreifen. Die Anwesenheit eines Berufsrichters ist daher im ersten Instanzenzug recht selten.

Demgegenüber wirkt der Berufsrichter bei den Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit schon in der ersten Instanz tatsächlich mit, wobei sein Einfluß sogar vorherrschend ist. Dies wird darin deutlich, daß in den Ausschüssen erster Instanz der sozialen Sicherheit der Vorsitzende des „*Tribunal de grande instance*“ oder ein von ihm beauftragter Richter den Vorsitz führt. Dem Vorsitzenden zur Seite stehen zwei Richter, und zwar ein Arbeitgeber- und ein

(\*) Anmerkung des Übersetzers: entspricht in etwa dem Landgericht.

(\*\*) Anmerkung des Übersetzers: entspricht etwa dem Amtsrichter.

Arbeitnehmervertreter. In ihrer Abwesenheit kann der Vorsitzende allein entscheiden.

11. (2) In der Berufungsinstanz sind nichtberufsmäßige Richter nicht mehr vertreten. Durch die Reform der Gerichtsorganisation vom Jahre 1958 ist die Einheit der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit hergestellt worden, denn von nun an ist die Sozialkammer am Appellationshof zuständig, sowohl über Berufungen gegen die Entscheidungen der Ausschüsse der sozialen Sicherheit als auch über Berufungen gegen die Urteile der Arbeitsgerichte zu erkennen.

### ABSCHNITT III

#### *NICHTVORHANDENSEIN EINER VEREINHEITLICHUNG UND ZUNEHMENDE BEDEUTUNG DER SOZIALGERICHTSBARKEIT*

12. Der französische Gesetzgeber hat damit endgültig davon Abstand genommen, eine einheitliche Sozialgerichtsbarkeit zu schaffen, die vor etwa zehn Jahren von einem sehr bekannten Autor <sup>(6)</sup> befürwortet worden war, der, indem er die Notwendigkeit eines autonomen Sozialrechts hervorhob, daraus zwei tiefgreifende Schlußfolgerungen glaubte ziehen zu können: 1. die Zweckmäßigkeit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und von der Verwaltungsgerichtsbarkeit unabhängige Sozialgerichte zu schaffen (besetzt mit Berufsrichtern, die über Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Sozialrechts verfügen und Erfahrung in sozialen Fragen nachweisen müssen); 2. die Vereinheitlichung der Rechtspflege auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit.

(1) Eine solch vollständige Unabhängigkeit scheint weder notwendig noch gerechtfertigt zu sein angesichts des derzeitigen Stands des französischen Sozialrechts, das zwar zweifellos eigene Züge trägt, gleichzeitig jedoch auf Verfahren des Privatrechts (Vertragsrecht) zurückgreift und auf einige Grundsätze des öffentlichen Rechts (staatsbürgerliche Grundrechte), die in der Regel von den Gerichten des „gemeinen“ Rechts angewandt werden. Eine Trennung der Gerichte und die Schaffung einer dritten Art von Gerichtsbarkeit scheint daher nicht wünschenswert zu sein.

13. (2) Verlockender scheint auf den ersten Blick der Vorschlag zu sein, die Rechtspflege auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit zu vereinheitlichen. Denn es trifft zu, daß die soziale Sicherheit und das Arbeitsrecht sehr eng miteinander verknüpft sind.

<sup>(6)</sup> Laroque „Contentieux social et juridiction sociale“, Droit social 1954, S. 274.



Bestimmte Sozialleistungen können dem Arbeitnehmer nämlich sowohl vom Arbeitgeber auf dessen Initiative oder aufgrund tarifvertraglicher Bestimmungen oder aber von einem Träger der sozialen Sicherheit oder auch von beiden Seiten gewährt werden: so zahlt die Sozialversicherung z. B. dem erkrankten Arbeitnehmer Tagegelder, die weit unter dem Lohn liegen, den er erhält, wenn er arbeitet; jedoch gewährt in manchen Berufszweigen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen zusätzlichen Betrag, um dadurch sicherzustellen, daß dieser seinen Lohn in voller Höhe erhält.

Die Familienleistungen sind in Frankreich zunächst von den einzelnen Arbeitgebern im Rahmen des Arbeitsvertrags und später von den Ausgleichskassen gewährt worden, während sie heute Leistungen der sozialen Sicherheit sind.

Auch trifft es zu, daß gewisse Bestimmungen des Arbeitsrechts wie die Gesetzesbestimmungen der sozialen Sicherheit dahin gehen sicherzustellen, daß der Arbeitnehmer mit gleichbleibenden Einkünften rechnen kann und daß zur Finanzierung der Einrichtungen, mit Hilfe derer dieses Ziel erreicht werden kann, seien es nun Einrichtungen des Arbeitsrechts oder Einrichtungen der sozialen Sicherheit, in starkem Maße eine Beteiligung seitens der Arbeitgeber notwendig ist. So kann mit Paul Durand gesagt werden, daß „die verschiedenen Bestimmungen der Gesetze auf sozialem Gebiet ein Ganzes bilden und sich gegenseitig ergänzen sollen“ (7).

Es kann jedoch nicht geleugnet werden, daß sich die soziale Sicherheit nach und nach eine selbstständige Stellung erobert hat. Sie kommt heute nicht mehr allein dem Arbeitnehmer zugute. Darüber hinaus berührt sie nicht nur die Versicherungspflichtigen, sondern auch Ärzte, mit denen sie in der Praxis zusammenarbeitet, sowie die Drittverpflichteten bei Unfällen, gegen die die Kassen ihre Ansprüche geltend machen.

Außerdem strebt die Politik auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit über den Schutz gegen die sozialen Risiken hinaus ein höheres Ziel, nämlich die Neuverteilung des Volkseinkommens, an.

Schließlich betreffen Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zwar privatrechtliche Einrichtungen (die Kassen), die jedoch öffentliche Aufgaben wahrnehmen und daher verwaltungsrechtlichen Vorschriften unterliegen. Dieser Einfluß des öffentlichen Rechts findet seinen Niederschlag in bestimmten Verfahrensvorschriften, die auf die Rechtspflege auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit Anwendung finden.

Die erheblichen Unterschiede, die somit zwischen dem Arbeitsrecht und der sozialen Sicherheit bestehen und die auf geschichtlichen Tatsachen

---

(7) Paul Durand, a. a. O., Band I Nr. 207.

beruhen, haben den französischen Gesetzgeber bewogen, zwei voneinander unabhängige Gerichtszweige zu schaffen, die ihre eigenen charakteristischen Züge bewahren.

Die Einrichtung einer besonderen Sozialkammer am Appellationshof kann jedoch als eine teilweise Verwirklichung der Einheit in der Rechtspflege auf sozialem Gebiet betrachtet werden und entspricht zweifellos einem Wunsch nach Spezialisierung der Richter <sup>(6)</sup>.

14. Diese Spezialisierung wird um so notwendiger, als die Rechtspflege auf sozialem Gebiet mit jedem Tage an Bedeutung zunimmt, was durch einige Zahlen bestätigt wird: zur Zeit bestehen 258 Arbeitsgerichte, an denen am 5. September 1964 5426 Arbeitsrichter tätig waren. Im Jahre 1960 sind die Gütestellen mit 51751 Sachen befaßt worden, während die Spruchstellen über 31232 Sachen entschieden haben. Die Zahlen des Jahres 1962 unterschieden sich nicht wesentlich von denen des Jahres 1960: 51884 Sachen sind vor die Gütestellen und 32386 vor die Spruchstellen gebracht worden. Für die nachfolgenden Jahre ist noch keine offizielle Statistik erstellt worden. Die Zahl der Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit liegt bei 172; anhand des „Bulletin civil“ des Kassationshofs kann die hohe Zahl der in jedem Jahr angefallenen Streitsachen festgestellt werden.

## ERSTER TEIL

### DIE GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN

#### KAPITEL I

#### RECHTSQUELLEN IN GESETZEN UND VERORDNUNGEN

##### § 1 - RECHTSVORSCHRIFTEN

15. Seit Verkündung des Buches IV des Arbeitsgesetzbuches mit dem Gesetz vom 21. Juni 1924 hat Titel 1 darin „De la juridiction“ (Über die Gerichtsbarkeit) (Art. 1 bis 103) bis in die jüngste Zeit die wichtigste Quelle auf diesem Gebiet dargestellt.

<sup>(6)</sup> Hebraud „Les juridictions sociales dans la réforme judiciaire“, Droit social 1960, 81, worin der Verfasser unter Hervorhebung des unvollständigen Charakters der Spezialisierung der Kammer für soziale Sachen sich wie folgt äußert:

„Die Kammer für soziale Sachen hat keine vollständig autonome Stellung mit einer eigenen gerichtlichen Zuständigkeit. Die größeren Gerichte können ganz und ausschließlich einer oder mehreren Kammern die Rolle der Sozialkammer zuweisen. An den übrigen Gerichten dagegen überlagern sich die Aufgaben der Kammer für soziale Sachen mit den Aufgaben der eigentlichen Kammern; die Richter der Kammer für soziale Sachen können nämlich in einer anderen Kammer mitwirken, in welchem Falle erster zur Vervollständigung ihrer Besetzung auf die Richter einer anderen Kammer zurückgreifen kann. Der Wechsel der Richter sollte zwar beibehalten werden, doch sollten vor allem die Richter an der Sozialkammer in dieser so lange tätig sein, wie es für die Schaffung und Erhaltung eines spezialisierten Richterkollegiums erforderlich ist.“

Dieses Rechtssystem ist mit der am 22. Dezember 1958 durchgeführten Reform völlig umgestaltet worden, und zwar im weiteren Rahmen einer Neugestaltung der gesamten französischen Gerichtsorganisation auf der durch die Verfassung vom 4. Oktober 1958 geschaffenen Grundlage der neuen Grundsätze über die Gesetzgebungsbefugnis.

Aus dem ehemaligen Buch IV Titel 1 sind, da sie sich auf die vom Gesetzgeber zu erlassenden „wesentlichen Grundsätze“ beziehen, nur die Artikel 1 und 2 über die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (Einzelstreitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag) und über ihre Errichtung durch Dekret beibehalten worden; diese Artikel haben lediglich durch die Verordnung Nr. 58-1276 vom 22. Dezember 1958 „an Ort und Stelle“ eine Umgestaltung erfahren, (aufgrund des in Artikel 92 der Verfassung vorgesehenen einstweiligen Gesetzgebungsbeschlusses).

Dagegen sind die Artikel 3 bis 103 des Buches IV durch das Dekret Nr. 58-1292 vom 22. Dezember 1958 unter ausdrücklicher Verweisung auf Artikel 37 der Verfassung einfach außer Kraft gesetzt und durch neue, autonome Bestimmungen ersetzt worden, welche nicht mehr in Buch IV aufgeführt sind <sup>(9)</sup>. Die Vorschriften über die Organisation und die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gelten daher von nun an allein zur Verordnungsgewalt gehörig. Seit der Reform sind sie tatsächlich auf dem Verordnungswege erneut geändert worden (Dekret vom 2. 10. 1963 über die Wahlen).

In ihrer Abhandlung über das „Droit judiciaire privé“ (Das private Recht im Prozeß) haben die Verfasser H. Solus und R. Perrot nicht versäumt, vom verfahrenstechnischen Gesichtspunkt des Prozeßrechts auf den unnatürlichen und unpraktischen Charakter der vorgenommenen Unterscheidung hinzuweisen <sup>(10)</sup>.

Neben diesen spezifischen Quellen ist die Zivilprozeßordnung (Code de procédure civile) zu erwähnen, die weiterhin die entscheidende Gesetzesgrundlage für die prozeßrechtlichen Vorschriften des „gemeinen Rechts“ darstellt. In Kapitel IV (Verfahren) des Dekrets vom 22. Dezember 1958 wird daher in Artikel 74 ausdrücklich auf zahlreiche Artikel der Zivilprozeßordnung, „soweit diese den Bestimmungen dieses Dekrets nicht entgegenstehen“, sowie auf die Verordnung Nr. 58-1273 vom 22. Dezember 1958 über die neue Gerichtsorganisation, die sich auch auf die Arbeitsgerichte erstreckt, verwiesen. Hinsichtlich der Rechtsmittel (Kapitel VII) beschränkt sich das Dekret durch gleichsam indirekte Hinweise auf eine nur kurze Behandlung des Einspruchs, der Berufung und der Revision.

---

<sup>(9)</sup> Aus praktischen Erwägungen ist in der Ausgabe des Arbeitsgesetzbuches von Dalloz das Dekret vom 22. 12. 1958 weiterhin im Anschluß an die Art. 1 und 2 des Buches IV aufgeführt und nicht im Anhang des Gesetzbuches, der die nicht kodifizierten Bestimmungen enthält.

<sup>(10)</sup> Band I, Ziff. 641.

Es blieb nicht aus, daß das Nebeneinander von Bestimmungen des Dekrets vom 22. Dezember 1958 und der Zivilprozeßordnung zu Auslegungsschwierigkeiten führte, die zu lösen, Aufgabe der Rechtsprechung war <sup>(11)</sup>.

## § 2 - RECHTSPRECHUNG UND LEHRE

16. Insoweit die Rechtsprechung als eine Quelle angesehen werden kann, hat sie auf dem hier behandelten Gebiet eine entscheidende und einzigartige Rolle gespielt, und zwar dadurch, daß sie zahlreiche den Arbeitsgerichten eigene Probleme gelöst hat (wie z. B. die Auslegung des Begriffs „Dienstvertrag“, der Ausgangspunkt und Voraussetzung für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist), zu denen in den Gesetzestexten keine oder ungenaue Aussagen enthalten waren. Dieses Werk ist hauptsächlich den an den Appellationshöfen neu errichteten Sozialkammern und der Abteilung für soziale Sachen am Kassationshof zu verdanken (Zahl und Bedeutung der von ihnen ergangenen Entscheidungen sind aus dem Gerichtsbulletin, Stichwort: Arbeitsgerichte, ersichtlich).

Neben der eigentlichen Rechtsprechung sind als Quellen auf diesem Gebiet die Gerichtspraxis und die Gerichtsübungen zu nennen <sup>(12)</sup>. Wenn diese auch keinerlei Einfluß auf die Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte haben, spielen sie doch im Verfahren eine nicht unerhebliche Rolle, deren Gesetzmäßigkeit zuweilen übrigens fraglich ist (wie z. B. die Verweisung der Sache an einen berichterstattenden Arbeitsrichter, vgl. Ziff. 95).

Die notwendige Systematisierung in der Lehre wurde von Sachverständigen des Prozeßrechts im Rahmen allgemeiner Werke <sup>(12a)</sup> oder von Autoren arbeitsrechtlicher Werke in einem Kapitel ihrer Abhandlungen <sup>(13)</sup> oder in besonderen Monographien <sup>(14)</sup> durchgeführt. Zahlreiche Artikel und Aufzeichnungen ergänzen all dies und lassen die lebenswichtige Bedeutung und ständige Wandlung der aufgetretenen Probleme erkennen.

---

<sup>(11)</sup> Vgl. hierzu Ziff. 86 ff., S. 345.

<sup>(12)</sup> H. Solus und R. Perrot, Ziff. 86, S. 345.

<sup>(12a)</sup> Vgl. als neuere Werke hierzu H. Solus und Perrot; *Droit judiciaire privé*, Sirey 1961, Band I Ziff. 638 ff. (Organisation). Die weiteren Bände, deren Veröffentlichung noch aussteht, behandeln die Zuständigkeit und das Verfahren. *Précis Dalloz Procédure civile* P. Cuhe und J. Vincent.

<sup>(13)</sup> P. Durand und A. Vitu: Band II Ziff. 502 ff.; A. Brun und H. Galland, I, 97 ff. mit einer Beschreibung der Reform von 1958 in einer Ergänzung von 1962, in der dem neuesten Stand Rechnung getragen wird; *Précis Dalloz*, G. H. Camerlynck und G. Lyon Caen, Ziff. 287 ff.; *Répertoire de droit social*, Dalloz, Stichwort „Prud'hommes“ (Arbeitsrichter).

<sup>(14)</sup> Vgl. als neueres Werk J. Villebrun: *Traité théorique et pratique de la juridiction prud'homale*, Librairie générale de droit, 1963.

## KAPITEL II

## GERICHTSORGANISATION

17. Unter dem zweckmäßigen Oberbegriff „tribunaux du travail“ (Arbeitsgerichte) – ein Begriff, der durch die Erfordernisse einer vergleichenden Studie der in den 6 EWG-Mitgliedstaaten bestehenden Rechtssysteme gerechtfertigt ist – fallen in erster Linie die „conseils de prud’hommes“ (die eigentlichen Arbeitsgerichte), denen eine solche Bezeichnung mit vollem Recht zukommt und denen der wesentliche Teil der nachstehenden Ausführungen gewidmet ist.

Im weiteren Verlauf werden der Appellationshof (Sozialkammer) und der Kassationshof (Zivilkammer, Sozialkammer) einer kurzen Betrachtung unterzogen; die Organisation dieser Gerichte weist in bezug auf Streitigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts keine spezifischen Züge auf.

## ABSCHNITT I

## DIE ARBEITSGERICHE (CONSEILS DE PRUD’HOMMES)

## § 1 - DAS VERFAHREN ZUR ERRICHTUNG DER ARBEITSGERICHE

18. Die Errichtung von Arbeitsgerichten erfolgt durch Dekret in Form einer Verordnung, die nach Anhörung des Staatsrates, auf Vorschlag des Justiz-, des Arbeits- und des Landwirtschaftsministers und nach Stellungnahme der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden für die Orte ergeht, an denen die Berufe, die unter die Zuständigkeit dieser Gerichte fallen sollen, so stark vertreten sind, daß sich eine solche Einrichtung als notwendig erweist. Auf die gleiche Weise können die Arbeitsgerichte umorganisiert oder aufgelöst werden (Art. 2, Buch IV, geändert durch die Verordnung vom 22. 12. 1958).

Eine solche Errichtung erfolgt zu Recht für gewerbliche, kaufmännische oder landwirtschaftliche Berufe, sofern sie vom Gemeinderat der Gemeinde, in der das Gericht errichtet werden soll, beantragt wird und sofern die Mehrheit der Gemeinderäte der in dem vorgesehenen Bezirk gelegenen Gemeinden sowie der Generalrat des Departements dem Antrag zugestimmt haben (Art. 1 des Dekrets vom 22. 12. 1958).

Die beabsichtigte Errichtung wird im Journal Officiel (Amtsblatt) veröffentlicht und die Berufskammern und Berufsvereinigungen hiermit aufgerufen, dem Arbeitsminister ihre Bemerkungen und Stellungnahmen zuzuleiten (Art. 2).

In dem Dekret zur Errichtung eines Arbeitsgerichts wird sein örtlicher Zuständigkeitsbereich bestimmt, weiterhin die Kategorien, in die die unter die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Berufe unterteilt werden, die Zahl der einer jeden Kategorie zugeteilten Arbeitsrichter sowie gegebenenfalls die verschiedenen Abteilungen und ihre Besetzung (Art. 3).

An einem solchen Verfahren wird eines der Merkmale – und zugleich einer der größten Mängel der arbeitsgerichtlichen Organisation – deutlich, nämlich das Nichtvorhandensein eines Arbeitsgerichts in zahlreichen Bezirken oder zumindest doch das Fehlen der für bestimmte Streitigkeiten einer Berufsgruppe zuständigen Abteilungen.

Ein Arbeitsgericht ist nur dann zuständig, wenn der Beruf des Arbeitgebers und der des Arbeitnehmers in dem Dekret zur Errichtung dieses Arbeitsgerichts genannt sind, wobei die in dem Dekret enthaltene Aufzählung gemäß der Rechtsprechung im engeren Sinne auszulegen ist und die Möglichkeit, im Wege der Gleichstellung zu verfahren, nicht gegeben ist <sup>(15)</sup>.

In den Reformvorschlägen wird daher empfohlen, die Arbeitsgerichte in sich auszubauen und örtlich allgemein vorzusehen (vgl. Ziff. 127).

## § 2 - WAHL DER ARBEITSRICHTER

19. Die Frage ist eingehend in Kapitel III des Organisationsdekrets (décret organique) (geändert durch das Dekret vom 12. 10. 1963) geregelt.

### a) Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht (Art. 21)

Wahlberechtigt sind Personen, die

- in den politischen Wählerlisten eingetragen sind;
- seit drei Jahren, einschließlich der Lehrzeit, eine in dem Dekret zur Errichtung des Gerichts genannte berufliche Tätigkeit ausüben;
- diese berufliche Tätigkeit seit einem Jahr in dem Bezirk des Arbeitsgerichts ausüben.

Wahlberechtigt aus dem Kreis der Arbeiter sind:

- Arbeiter, Vorarbeiter oder Werkmeister, die an der Ausführung gewerblicher Arbeiten praktisch teilnehmen.

Wahlberechtigt aus dem Kreis der Angestellten sind:

- die im Handel und in der Industrie tätigen Angestellten sowie Werkmeister, die ausschließlich überwachende oder leitende Aufgaben wahrnehmen <sup>(16)</sup>.

<sup>(15)</sup> So erstreckt sich der in dem Dekret erwähnte Begriff „Transportunternehmen“ nicht auf Seetransporte (Kassationshof, Sozialkammer, 7. 5. 1943, Gaz. Pol. 1943, II. 48). Die Kassen der sozialen Sicherheit dürfen nicht den hier allein genannten Versicherungsgesellschaften gleichgestellt werden (Kassationshof, Zivilkammer, 2. Abteilung, 22. 1. 1965, Levêque). Ebenso darf die Weiterverarbeitung von Kunststoffen nicht mit der allein in den Bestimmungen genannten Herstellung von Kunststoffen gleichgestellt werden (Paris, 27. 1. 1964, JCP, 1964, II, 13549).

<sup>(16)</sup> Hierbei handelt es sich um den einzigen französischen Gesetzestext, in dem sowohl der Begriff „Arbeiter“ wie der Begriff „Angestellter“ erläutert wird. Nach einer Entscheidung der Sozialkammer vom 27. Mai 1964 (Bull. civ. 365) ist die Friseurin eine Arbeiterin, von der angenommen wird, daß sie manuelle Arbeiten verrichtet, obwohl diese eine besondere Geschicklichkeit und einen gewissen Schönheitssinn, auch im Umgang mit der Kundschaft, voraussetzen. L. François: La distinction entre employés et ouvriers en droit allemand, français et italien, Liège 1963.

Wahlberechtigt aus dem Kreis der Arbeitgeber sind:

Arbeitgeber, die für eigene Rechnung einen oder mehrere Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, Personen, die für fremde Rechnung irgendein gewerbliches oder kaufmännisches Unternehmen leiten, die Vorsitzenden von Verwaltungsräten und die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragten Mitglieder des Verwaltungsrates sowie schließlich sonderbarerweise die Ingenieure und Abteilungsleiter – eine Gleichstellung, gegen die von der „Confédération générale des cadres“ (Allgemeiner Bund der leitenden Angestellten), der die Schaffung von eigenen Abteilungen für die leitenden Angestellten fordert, Widerspruch erhoben wird.

*b) Voraussetzungen für das passive Wahlrecht (Art. 22)*

Wählbar sind, sofern sie 25 Jahre alt sind und lesen und schreiben können:

1. Personen, die in den besonderen Wählerlisten eingetragen sind oder die die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Personen, die diese Voraussetzungen während einer Dauer von mindestens drei Jahren in dem betreffenden Bezirk erfüllt haben, die französische Staatsangehörigkeit besitzen und über die bestimmte Strafen nicht verhängt worden sind<sup>(17)</sup>.

Die Wahl von Personen, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nicht erfüllen, ist ungültig, auch wenn diese Personen in den Wählerlisten eingetragen sind<sup>(18)</sup>.

Es versteht sich von selbst, daß die für Berufsrichter geltende Unvereinbarkeit zwischen ihrem Richteramt und der Ausübung jeder anderen beruflichen oder vergüteten Tätigkeit nicht auf die Arbeitsrichter ausgedehnt werden kann.

*c) Wahlverfahren*

Die Arbeitsrichter werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt, wobei alle drei Jahre die Hälfte wechselt.

Ihre Wahl erfolgt durch Listenwahl, und zwar getrennt nach Kategorien, wobei im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erforderlich ist. Die Kandidatenlisten werden in der Praxis

---

<sup>(17)</sup> Maßgeblich ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit innerhalb von 3 Jahren und nicht der arbeitsrechtliche Status eines Arbeitgebers, der nur bei der Wahl erforderlich ist: Kassationshof, Zivilkammer, 21. 10. 1964, J C P 1964. IV. 150.

<sup>(18)</sup> Kassationshof, Zivilkammer, 12. 10. 1961, D. 1962, Som. 56.

von den verschiedenen großen Arbeitnehmervereinigungen aufgestellt und sind eines der Mittel, aufgrund derer statistisch festgestellt werden kann, welche Vereinigung Gehör gefunden hat.

Einspruch gegen eine Wahl wird gemäß den Artikeln 11 und 12 des Gesetzes vom 14. Januar 1933 über die Wahl der aus dem Handelsstand gewählten Beisitzer der Kammer für Handelssachen beim Appellationshof eingelegt, von diesem untersucht und darüber entschieden. Wird die Wahl innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Wahlniederschrift nicht angefochten, so gilt der jeweilige Arbeitsrichter als endgültig zu der Kategorie gehörig, in die er gewählt worden ist und nimmt fortan regelmäßig an den Beratungen des Arbeitsgerichts teil <sup>(19)</sup>.

#### *d) Rechtsstellung der Arbeitsrichter*

20. Nach der Wahl werden die Arbeitsrichter vom „tribunal d'instance“ (\*) öffentlich eingeführt und einzeln darauf vereidigt, den Obliegenheiten ihres Amtes mit Pflichteifer und Rechtschaffenheit nachzukommen sowie das Beratungsgeheimnis zu wahren. Sie sind nicht verpflichtet, eine Amtsrobe zu tragen, sondern tragen lediglich in der Sitzung und bei feierlichen Anlässen in der Öffentlichkeit eine Silberplakette.

#### *e) Amtsdauer*

21. Das Mandat endet nach Ablauf von sechs Jahren, sofern es nicht bis zur Einführung eines Nachfolgers verlängert wird. Die ausscheidenden Arbeitsrichter können wiedergewählt werden.

Das Mandat kann enden:

Wenn der jeweilige Arbeitsrichter den arbeitsrechtlichen Status, den er bei seiner Wahl besaß, verliert; denn jeder Arbeitsrichter aus dem Kreis der Arbeiter oder aus dem Kreis der Angestellten, der in den Status des Arbeitgebers oder umgekehrt überwechselt, ist gehalten, darüber eine Erklärung abzugeben, was einer Mandatsniederlegung gleichkommt. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, wird die Niederlegung gerichtlich ausgesprochen (Art. 28);

durch freiwillige Niederlegung oder durch gerichtlich erklärte Niederlegung, wenn die betreffende Person sich ohne Angabe rechtmäßiger Gründe geweigert hat, das Amt anzutreten und nachdem sie zur Aufnahme der Amtsobliegenheiten aufgefordert worden ist (Art. 39 ff);

durch Entzug des Mandats wegen groben Verschuldens (vgl. Ziff. 22).

<sup>(19)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 4. 4. 1962, JCP 1962, IV, 74.

(\*) Anmerkung des Übersetzers: entspricht etwa dem Amtsgericht.



Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß an ehemalige Vorsitzende und ehemalige Mitglieder von Arbeitsgerichten verliehen werden, die zwölf Jahre lang im Amt gewesen sind (Art. 19).

### § 3 - RECHTSSTELLUNG DER ARBEITSRICHTER

#### a) *Disziplinarstatut*

22. Neben verschiedenen allgemeinen, jedem Richter auferlegten Pflichten (Art. 51 des Organisationsdekrets verweist auf Art. 681 der Strafprozeßordnung über den Mißbrauch der Amtsgewalt, Art. 52 auf Art. 185 der Strafprozeßordnung über die Rechtsverweigerung, auf die Artikel 126 und 127 des Strafgesetzbuches über Verbrechen in Ausübung des Amtes sowie auf Texte betreffend Schadensersatzklage gegen einen Richter wegen Verstoßes gegen die Amtspflichten (vgl. Ziff. 77) sieht das Organisationsdekret ein ausgedehntes Disziplinarwesen vor (Kapitel IV).

Vor allem wird jedes Mitglied eines Arbeitsgerichts, das in Ausübung seines Amtes schwer gegen seine Pflichten verstoßen hat, auf Antrag des Vorsitzenden oder des Oberstaatsanwalts aufgefordert, vor dem Gericht oder vor der Abteilung sich über die ihm zur Last gelegten Tatsachen zu erklären.

Nachdem der Oberstaatsanwalt das mit seiner Stellungnahme versehene Sitzungsprotokoll dem Justizminister übermittelt hat, können verschiedene Strafen verhängt werden: Warnung oder Verweis, zeitweilige Amtsenthebung für sechs und mehr Monate (durch Erlaß) oder Entfernung aus dem Amt (durch Dekret).

Die Annahme eines gebundenen Mandats, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form auch immer, stellt seitens eines Arbeitsrichters eine schwere Verfehlung dar und rechtfertigt seine Entfernung aus dem Amt (wenn diese Annahme nicht ohnehin schon nach ihrer Feststellung durch den Wahlrichter die Nichtigkeit der Wahl selbst bewirkt hat).

#### b) *Schutz und Vergütung*

23. Nach Artikel 39 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmern seines Unternehmens, die Mitglieder eines Arbeitsgerichts sind, genügend Zeit zu geben, um an den Sitzungen der Güte- und Spruchstellen, an der Beweiserhebung sowie an den Sitzungen der Ausschüsse und den Generalversammlungen teilzunehmen.

Die hierfür aufgewendete Zeit wird den Arbeitnehmern nicht als Arbeitszeit vergütet, doch kann ihnen eine Entschädigung gezahlt werden.

Die somit vorgesehene Freistellung kann für den Arbeitgeber kein Kündigungsgrund sein, anderenfalls er dem Arbeitnehmer gegenüber zu Schadensersatzleistungen verpflichtet ist.

Im Unterschied zu den Berufsrichtern erhalten die Arbeitsrichter keine Bezüge. In Artikel 50 des Organisationsdekrets wird hierzu weiterhin angeführt, daß ihre Tätigkeit gegenüber den Parteien vollständig unentgeltlich ist und sie diesen keinerlei Kosten anlasten können.

Die Arbeitsrichter erhalten jedoch Tagegelder, deren Mindestbetrag durch Verordnung festgelegt ist und die zu Lasten der innerhalb des Gerichtsbezirks gelegenen Gemeinden gehen.

#### § 4 - INTERNE ORGANISATION DER ARBEITSGERICHTE

##### a) *Generalversammlung (Assemblée générale) und Allgemeiner Vorsitzender (Président général)*

24. Die Arbeitsgerichte treten auf Ersuchen der übergeordneten Behörde oder, wenn der Vorsitzende dies für notwendig erachtet, auf Antrag der Hälfte plus einem der amtierenden Mitglieder zu einer sog. Generalversammlung zusammen.

Die Generalversammlung – die kein Rechtsprechungsgremium darstellt – stellt eine Geschäftsordnung auf, die hinsichtlich der Verwaltungsaufgaben und der beratenden Aufgaben erst nach Zustimmung des Justiz- und des Arbeitsministers in Kraft tritt.

Ist das Gericht in mehrere Abteilungen unterteilt, treten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in jedem Jahr zusammen, um unter Wahrung der Vorschriften über den Wechsel im Amt einen allgemeinen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter zu wählen, die damit beauftragt werden, den Geschäftsverkehr mit der Verwaltung zu führen und innerhalb der Abteilungen die interne Verwaltung und die Dienststrafbefugnis auszuüben.

##### b) *Die Abteilungen*

25. In dem Dekret über die Errichtung des Arbeitsgerichts (vgl. Ziff. 18) ist die Zahl und die Art der Abteilungen festgelegt. Jede Abteilung ist unabhängig und stellt in Wirklichkeit ein Arbeitsgericht für sich mit eigener Zuständigkeit dar.

Die Generalversammlung einer jeden Abteilung wählt für ein Jahr in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist abwechselnd ein Arbeiter oder ein Angestellter oder aber ein Arbeitgeber. Wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Arbeitsrichter, die die Arbeiter oder Angestellten vertreten, gewählt, kann der stellvertretende

Vorsitzende nur aus dem Kreis der Arbeitsrichter, die die Arbeitgeber vertreten, gewählt werden und umgekehrt.

Jeder Abteilung des Gerichts muß ein Gerichtsschreiber beigegeben sein, der Beamter des Departments ist und bei den Sitzungen der Güte- und Spruchstellen das Protokoll schreibt.

Nach Artikel 67 übt der Gerichtsschreiber beim Arbeitsgericht die Tätigkeiten aus, die dem Urkundsbeamten beim „tribunal de grande instance“ durch die Bestimmungen des Titels XII der Zivilprozeßordnung zugewiesen sind, und zwar in gleicher Verantwortung (Unterstützung des Richters bei all seinen Amtsobliegenheiten – die Urkunden müssen notwendig auch mit seiner Unterschrift versehen werden, Aufbewahrung der Urteilsurschriften und Verhandlungsprotokolle und Ausstellung von Urteilsausfertigungen an die einzelnen Parteien).

Außerdem ist es Aufgabe des Gerichtsschreibers, die Parteien zur Güteverhandlung und vor die Spruchstelle zu laden.

In der Praxis dürfte seine Rolle sehr viel wichtiger sein, als es seine bescheidenen Aufgaben vermuten lassen können (vgl. Ziff. 96).

### c) Gütestelle und Spruchstelle

26. Die Gütestelle (Art. 55 und 56) ist, wie zwingend vorgeschrieben ist, mit einem Arbeitsrichter aus dem Kreis der Arbeiter oder Angestellten und einem Arbeitsrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber besetzt <sup>(20)</sup>, die im Wechsel bestellt werden und abwechselnd den Vorsitz führen. Die Sitzungen der Gütestelle sind nicht öffentlich.

Die Spruchstelle (Art. 57) muß paritätisch mit mindestens zwei Arbeitsrichtern aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt werden, von denen je einer abwechselnd den Vorsitz führt – andernfalls die Entscheidung nichtig ist <sup>(21)</sup>.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Sitzungen der Spruchstelle sind öffentlich.

Bei Stimmgleichheit wird die Sache in kürzester Frist noch einmal vor der gleichen Spruchstelle verhandelt, wobei der Richter des „Tribunal d'instance“, in dessen Bezirk die Gemeinde gelegen ist, in der das Arbeitsgericht seinen Sitz hat, den Vorsitz führt und seine Stimme den Ausschlag gibt. Die Spruchstelle berät erneut mit diesem Richter (Art. 60).

---

<sup>(20)</sup> Anderenfalls gilt der Schlichtungsversuch als nicht stattgefunden (Kassationshof, Zivilkammer, 4. 12. 1947, 1948, 86).

<sup>(21)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 5. 2. 1964, Bull. civ. IV 80.

## ABSCHNITT II

### DER APPELLATIONSHOF

#### § 1 - BESETZUNG UND BEFUGNISSE

27. Im französischen Mutterland bestehen zur Zeit 27 Appellationshöfe, die einen regionalen Charakter aufweisen und deren Bezirk mehrere Departements umfaßt.

Die Appellationshöfe bilden aufgrund der durch die Reform von 1958 durchgeführten Vereinheitlichung die einzigen Gerichtsbehörden des zweiten Instanzenzuges, d.h. sie entscheiden sowohl über Berufungen, die gegen die Entscheidungen der „tribunaux de grande instance“ – der ordentlichen Gerichte der ersten Instanz auf Departementsebene – eingelegt werden als auch über Berufungen gegen die Entscheidungen verschiedener Sondergerichte.

An der Spitze des Appellationshofes steht ein erster Vorsitzender. In seiner Eigenschaft als Chefpräsident ist es seine Aufgabe, den Gerichtsbetrieb sowohl am Gericht selbst durch die Geschäftsverteilung unter die Kammern und durch die Festlegung des Personenwechsels in den Gerichtsämtern als auch in dem gesamten Gerichtsbezirk zu überwachen und außerdem dafür zu sorgen, daß die Disziplinarvorschriften eingehalten werden. Allerdings verfügt er nicht über so ausgedehnte eigene Rechtsprechungsbefugnisse wie der Vorsitzende des „tribunal de grande instance“ (z. B. Erlaß von einstweiligen Verfügungen).

Jeder Appellationshof umfaßt im allgemeinen mehrere Kammern (in Paris z. B. 25, in Aix 12), die zusammen die Generalversammlung bilden, welche vom ersten Vorsitzenden einberufen werden kann und deren Hauptaufgaben in internen Verwaltungsmaßnahmen bestehen, z. B. die Festsetzung von Tag und Stunde der Sitzungen <sup>(22)</sup>.

Die mit dem Organisationsdekret 58-1281 vom 22. Dezember 1958 durchgeführte Reform hat, wie bereits dargelegt, vorgesehen, an jedem Appellationshof mindestens eine Sozialkammer einzurichten, um über Sachen betreffend die soziale Sicherheit, den Arbeitsvertrag und die Durchführung der Sozialgesetze zu entscheiden, d. h. also u. a. über Berufungen gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte <sup>(23)</sup>.

---

<sup>(22)</sup> Über die Generalversammlung mit verminderter Besetzung, wenn mehrere Kammern vorhanden sind, vgl. H. Solus und R. Perrot, a.a.O., Nr. 616, P. Cuche und J. Vincent, Nr. 103.

<sup>(23)</sup> Die Zuständigkeit dieser Kammer ist nicht immer ausschließlich, Kassationshof, Sozialkammer, 16. 6. 1961. Bull. civ. IV. 518.

Bei ordentlichen Sitzungen ist die Sozialkammer wie die übrigen Kammern mit mindestens drei Richtern besetzt, von denen einer den Vorsitz führt<sup>(24)</sup>. Bei feierlichen Sitzungen – besonders im Falle der Rückverweisung nach Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung durch die oberste Instanz – muß die Kammer mit mindestens fünf Richtern besetzt sein, von denen einer den Vorsitz führt.

## § 2 - RECHTSSTELLUNG DER RICHTER

28. Die Richter der Sozialkammer am Berufungsgericht besitzen die gleiche Stellung wie alle anderen Richter. Es werden daher in dem begrenzten Rahmen dieses Berichtes, hauptsächlich zum Verständnis des ausländischen Lesers, nur grundsätzliche Hinweise gegeben, um die Erstellung einer vergleichenden Studie zu erleichtern.

In Artikel 65 Absätze 3 und 4 der Verfassung vom 4. Oktober 1958 wird ein grundlegendes Gesetz über die Rechtsstellung der Richter- und Staatsanwaltschaft angekündigt und bekanntgegeben, daß die Richter unabsetzbar sind. In Artikel 66 werden die Vorrechte des „Conseil supérieur de la Magistrature“ (Oberster Rat der Richter- und Staatsanwaltschaft) im Hinblick auf die Ernennung der Richter und das für sie geltende Disziplinarwesen dargelegt.

Das somit angekündigte grundlegende Gesetz ist in Form der Verordnung Nr. 58-1270 vom 22. Dezember 1958 erlassen worden, die noch am gleichen Tage durch ein Dekret in Form der Verordnung Nr. 58-1277 nach Anhörung des Staatsrates ergänzt worden ist. Der Reform lagen zwei verschiedene Bestrebungen zugrunde, nämlich einmal die Bestrebung nach einem *einheitlichen Rechtsstatus* für alle Mitglieder der Justiz und zum anderen, trotz eines notwendigen Partikularismus die Bestrebung nach einer *Angleichung an den Status der im öffentlichen Dienst Tätigen, der durch Vorschriften des gemeinen Rechts bestimmt wird*.

Die *Einstellung* erfolgt in der Regel auf dem Wege eines im Rahmen der Institute für Rechtsstudien durchgeführten Prüfungsverfahrens (concours – Auswahlssystem), zu dem nur die Lizentiaten der Rechtswissenschaft (licenciés en droit) zugelassen sind. Hervorzuheben ist, daß die Anwärter hierfür notwendigerweise während ihres Studiums an der rechtswissenschaftlichen Fakultät während eines Jahres Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit gehört haben müssen und daß diese Sachgebiete auch Gegenstand der Prüfung sind.

Während seiner dreijährigen Ausbildung am Centre National d'Etudes Judiciaires (CNEJ) wird der „auditeur de justice“ (\*) ebenfalls in sozialrechtlichen Fragen unterwiesen und muß Praktiken an den auf sozialem Gebiet bestehenden Gerichtsbehörden absolvieren.

(24) Die Mindestzahl ist als unzureichend beanstandet worden (H Solus und R. Perrot, a.a.O., Nr.609).

(\*) Anmerkung des Übersetzers: entspricht etwa dem Gerichtsreferendar.

Die Ernennung der Richter erfolgt traditionsgemäß durch das Staatsoberhaupt auf Vorschlag des Justizministers und nach Stellungnahme des „Conseil supérieur de la Magistrature“. Für die Ernennung der Richter am Kassationshof sowie der ersten Vorsitzenden an den Appellationshöfen hat jedoch der „Conseil supérieur de la Magistrature“ Vorschläge einzureichen.

Das Prinzip der *Unabsetzbarkeit* bewahrt die Richter vor der Willkür der ausführenden Gewalt. Sie können nur unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen entlassen, zeitweilig ihres Amtes enthoben oder versetzt werden. Dem Richter kann ohne seine Zustimmung keine neue Stellung zugewiesen werden, selbst nicht bei Beförderung. In disziplinarischer Hinsicht untersteht er dem „Conseil supérieur de la Magistrature“. Sein Aufrücken in der Hierarchie unter Berücksichtigung des erforderlichen Diestalters hängt von einem aus Richtern und Mitgliedern des Verwaltungsrats des Justizministeriums gebildeten Ausschuß ab. Die Liste mit den vorgesehenen Beförderungen wird dem „Conseil supérieur de la Magistrature“ zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit dem Richteramt sind *verschiedene Pflichten* verknüpft: Entscheidungspflicht, Wahrung des Beratungsgeheimnisses, Unterlassung von feindseligen Handlungen gegen das Regierungsprogramm oder die Form der Regierung der Republik, Streikverbot, Unvereinbarkeit mit der Ausübung irgendeines öffentlichen Amtes, eines zivilen Amtes, einer kaufmännischen Tätigkeit oder einer Tätigkeit als Arbeitnehmer sowie Unvereinbarkeit mit der Ausübung eines politischen Mandats (Parlament, Wirtschafts- und Sozialrat).

Die Richter genießen bei der Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten einen *besonderen Schutz* gegen Drohungen und Angriffe jeglicher Art, denen sie ausgesetzt sein können (Art. 11 der Verordnung). Nach den geänderten Artikeln 226 und 227 des Strafgesetzbuches wird jedermann verfolgt, der durch Handlungen, Worte oder Schriften versucht hat, eine richterliche Handlung oder Entscheidung in Mißkredit zu bringen, dergestalt, daß hiermit das Ansehen oder die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigt wird.

### § 3 - STAATSANWALTSCHAFT

29. Während es bei den Sondergerichten (zu denen auch die Arbeitsgerichte zählen <sup>(25)</sup> keine Staatsanwaltschaft gibt, ist an den Appellationshöfen ein Generalstaatsanwalt vorhanden (*procureur général*), dem je nach Bedeutung des betreffenden Gerichts ein oder mehrere Oberstaatsanwälte (*avocats généraux*) und ein oder mehrere Staatsanwälte zu seiner Vertretung zur Seite stehen. Die

(<sup>25</sup>) Zur Kritik betreffend das Nichtvorhandensein einer Staatsanwaltschaft bei den Sondergerichten, an denen eine solche infolge der Unwissenheit der nicht berufsmäßigen Richter am notwendigsten wäre, vgl. P. Cuhe und J. Vincent, a.a.O., Nr. 164.

Anwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft in der Sitzung der Sozialkammer ist daher zwingend vorgeschrieben, anderenfalls die Entscheidung nichtig ist <sup>(26)</sup>.

Für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft gilt, da sie Vertreter der ausführenden Gewalt sind, eine Sonderregelung. Einstellungs- und Beförderungsbedingungen sind die gleichen wie für die Berufsrichter; dagegen gilt für sie ein eigenes Disziplinarwesen; der Grundsatz der Unabsetzbarkeit gilt für sie nicht. Sie bilden ein unteilbares, in Rangstufen gegliedertes und von den Gerichten der höheren und niederen Instanzen unabhängiges Kollegium.

Zu den Rechtsbefugnissen ist zu sagen, daß die Staatsanwaltschaft in Ausnahmefällen auf dem Klagewege tätig wird, in der Regel jedoch durch Anträge als einfacher, in das Verfahren eingreifender Streithelfer.

Selbst, wenn diese Streithilfe, die im Prinzip fakultativ ist, bei den sogenannten „mitzuteilenden“ Sachen, d.h. insbesondere bei Sachen, die Vorschriften des „ordre public“ (\*) berühren, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Geschäftsunfähige, zwingend vorgeschrieben ist, haben die Anträge des Vertreters der Staatsanwaltschaft allzu oft nur rein formalen Charakter.

### ABSCHNITT III

#### DER KASSATIONSHOF

30. Da die Tatsachen, so, wie sie in eigener Kompetenz von den über die Hauptsache erkennenden und allein die Erfüllung des materiellen Rechts gewährleisten Richtern festgestellt worden sind, als gegeben angesehen werden, stellt der Kassationshof keine dritte Rechtsprechungsinstanz dar.

Im Falle der Gesetzesverletzung kassiert er die ihm vorgelegte Entscheidung und verweist die Sache an ein anderes Gericht der gleichen Art und der gleichen Instanz. Wenn das zweite Gericht auf der gleichen Auffassung besteht wie das erste und wenn der Kassationshof auf seiner Rechtsauffassung beharrt die Entscheidung aufhebt und die Sache an ein drittes Gericht zurückverweist, hat dieses sich zu beugen <sup>(27)</sup>.

Dem Kassationshof, der 5 Kammern umfaßt <sup>(28)</sup>, davon eine Strafkammer und 4 Zivilkammern (zwar Abteilungen der Zivilkammer genannt), steht ein

<sup>(26)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 3. 11. 1961, J.C.P. IV. 170.

(\*) Anmerkung des Übersetzers: zwingendes öffentliches Recht.

<sup>(27)</sup> In jedem Jahr werden auf sozialem Gebiet einige wenige Entscheidungen in der Plenarsitzung getroffen, so z.B. die wichtige Entscheidung vom 20. 5. 1965, durch die dem Betriebsrat das Recht bestätigt wird, nach Belieben ein neues Sozialwerk zu gründen.

<sup>(28)</sup> Darüber hinaus ist eine sog. „Gemeinschaftskammer“ vorgesehen worden.

erster Vorsitzender vor. Von den Zivilkammern entscheidet die Sozialkammer über die gegen die Entscheidung der Arbeitsgerichte eingelegten Revisionen.

Jeder Kammer sind ein Vorsitzender, fünfzehn Richter (zu der allgemeinen Rechtsstellung der Richter vgl. das vorstehend unter Ziff. 28 Gesagte) und zwei Oberstaatsanwälte zugeordnet (die beiden letztgenannten sind Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof und unterstehen dem Generalstaatsanwalt).

Angesichts der Unvollkommenheiten und Lücken eines noch jungen und noch in der Entwicklung befindlichen Arbeitsrechts kommt es der Sozialkammer zu, eine entscheidende Rolle zu spielen.

### KAPITEL III

## DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHE IN ARBEITSSACHEN

31. Gemäß einer grundlegenden und herkömmlichen Unterscheidung in der Verfahrensweise ist nacheinander folgendes zu betrachten:

1. Die nach der Art des Rechtsstreits für die sachliche Zuständigkeit geltenden Vorschriften, mit Hilfe derer die Art der zuständigen Gerichte, im vorliegenden Fall die der Arbeitsgerichtsbarkeit, insbesondere unter Ausschluß des „tribunal de grande instance“ und des Handelsgerichts bestimmt werden kann.
2. Ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte einmal festgestellt, erhebt sich die Frage, welches Arbeitsgericht in Frankreich im Einzelfall über die Sache zu entscheiden hat, d.h. die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit.

### ABSCHNITT I

#### DIE SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

##### § 1 - DIE VORAUSSETZUNGEN

###### a) *Rechtsgrundlage*

32. Die grundlegende Gesetzesbestimmung ist weiterhin Artikel 1 Absatz 1 des Buches IV des Arbeitsgesetzbuches, in einer durch die Verordnung vom 22. Dezember 1958 geänderten Fassung, in der es wie folgt heißt:

„Die Arbeitsgerichte werden eingerichtet, um im Wege einer gütlichen Einigung Streitigkeiten zu regeln, die sich aus dem Arbeits- oder Lehrvertrag zwischen den Arbeitgebern oder ihren Vertretern und den bei ihnen beschäftigten Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beiderlei Geschlechts ergeben können.“



Aus einer solchen Bestimmung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte können vier verschiedene Voraussetzungen abgeleitet werden, die jede für sich eine nähere Betrachtung verdient:

1. Ausgangspunkt muß das Vorliegen eines Arbeitsvertrags und nicht eine andere Art von Vereinbarung sein, selbst wenn diese den gleichen Gegenstand, nämlich die Erbringung einer Dienstleistung, hat.
2. Der Arbeitsvertrag muß in Kraft sein. Mit dem Zeitfaktor tauchen jedoch Schwierigkeiten in Fällen auf, in denen der Arbeitsvertrag noch nicht begonnen oder im Gegenteil bereits abgelaufen ist.
3. Die Streitigkeit muß sich „im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag“ ergeben, eine Formulierung, deren Auslegung Schwierigkeiten bereitet hinsichtlich der Rechte, die sich für die Parteien weniger aus dem Arbeitsvertrag selbst als aus Gesetzen, Verordnungen oder berufsrechtlichen Bestimmungen ergeben oder auch aus Nebenabreden, die unabhängig von dem Arbeitsvertrag getroffen werden, wie z.B. Abreden betreffend die Unterkunft oder Aufbewahrung.
4. Die Streitigkeit muß den Charakter einer Einzelstreitigkeit haben und sich im Rahmen des Vertrages halten, durch den der Arbeitgeber und der betreffende Arbeitnehmer aneinander gebunden sind, im Gegensatz zu einer Kollektivstreitigkeit, für deren Beilegung das Arbeitsrecht eigene Verfahren vorsieht, nämlich das Schlichtungs-, Vermittlungs- oder Schiedsverfahren.

*b) Vorliegen eines Arbeitsvertrags*

33. Das heikle Problem der Feststellung, ob es sich im vorliegenden Fall um einen Arbeitsvertrag handelt, hat sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit gestellt. Es hat zu einer umfassenden Rechtsprechung geführt, die sich nicht immer leicht in ein System bringen läßt.

Sieht man von rechtswissenschaftlichen Kontroversen ab, die hier vom Thema wegführen würden, kann das System der Rechtsprechung unter einem zweifachen Aspekt wiedergegeben werden:

1. Die Person, die die Arbeitsleistung erbringt, muß an die Person, der sie diese Leistung erbringt, durch ein rechtliches Unterordnungsverhältnis gebunden sein.
2. Es muß ein Unterordnungsverhältnis mit privatrechtlichem Charakter vorliegen, da das Vorliegen eines Vertrages mit „öffentlich-rechtlichem“ Charakter, der zwischen dem Staat oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem Arbeitnehmer geschlossen wird, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, im vorliegenden Falle der Arbeitsgerichte, zugunsten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausschließt.

*c) Das rechtliche Unterordnungsverhältnis*

34. Der Kassationshof betrachtet das rechtliche Unterordnungsverhältnis als das entscheidende Merkmal des Arbeitsvertrags. Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unterstellt, der ihm Weisungen betreffend die Ausführung der Arbeit erteilt, deren Durchführung überwacht und die Ergebnisse überprüft (vgl. hierzu den Bericht über den Arbeitsvertrag im französischen Recht, EGKS, Eurolibri 1965).

Wie der Kassationshof im Zusammenhang mit dem Berufsstand der Künstler bemerkt hat <sup>(29)</sup>, hat das Arbeitsgericht, ohne eine grundsätzliche Entscheidung für die Gesamtheit eines Berufsstandes treffen zu wollen, in jedem Einzelfall zu erforschen, ob eine Anleitung und tatsächliche Überwachung der Arbeit durch den Arbeitgeber gegeben ist. Kann der Beweis für diese Rolle des Arbeitgebers nicht unmittelbar erbracht werden, hat das Arbeitsgericht eine Reihe von Tatsachen, die zusammengenommen ihm als beweiskräftig erscheinen, in Betracht zu ziehen (z.B. Auftreten des Empfängers der Arbeitsleistung gegenüber dem Arbeitnehmer, der Sozialversicherung und dem Finanzamt als Arbeitgeber; Verpflichtung der Person, die die Arbeitsleistung erbringt, sich zu vorgeschriebenen Zeiten an einen bestimmten Ort zu begeben; Bereitstellung von Geräten, Rohstoffen oder Erzeugnissen durch den Arbeitgeber; Ausschließlichkeitscharakter der Arbeitsleistung; Vergütung nach Zeit) <sup>(30)</sup>.

Das Problem stellt sich vor allem für die Grenzfälle, d.h. insbesondere für in der Landwirtschaft tätige Personen (Holzfäller, Arbeiter, die Nadelbäume zur Harzgewinnung anzapfen usw.), für im Zwischenhandel beschäftigte Personen (Handelsvertreter), Direktoren von Gesellschaften sowie für die freien Berufe (Ärzte, Schauspieler, Künstler). Erwähnt sei hier noch kurz, wie weit und dehnbar der Begriff der Unterordnung ist, und zwar infolge des Eingreifens des Gesetzgebers, der bestimmte Berufskategorien festgelegt hat, denen von Amts wegen der Arbeitnehmerstatus verliehen wird (Handelsvertreter – Art. 29 Buch I des Arbeitsgesetzbuches; hauptberuflich tätige Journalistin – Art. 29b; durch Gleichstellung die Heimarbeiter – Art. 33), sowie infolge einer weiten Auslegung durch die Rechtsprechung (bespielt oder bespricht ein Künstler in den Studios einer Firma eine Platte, so liegt ein Unterordnungsverhältnis vor; das gleiche gilt für den in einem Betrieb oder in sozialen Einrichtungen tätigen Arzt, obwohl dieser seine Unabhängigkeit bewahrt). In den letzten Jahren zeichnet sich jedoch in gewisser Weise eine entgegengesetzte Spruchpraxis ab <sup>(31)</sup>.

<sup>(29)</sup> Sozialkammer, 12. 5. 1965, JCP 1965, IV. 86.

<sup>(30)</sup> Vgl. neben dem genannten Bericht noch G. H. Camerlynck und G. Lyon Caen, a. a. O., Nr. 98 ff.; J. Villebrun, S. 43 ff.

<sup>(31)</sup> Sozialkammer, 12. 5. 1965, vorstehend genannt (Künstler); Kassationshof, Plenarsitzung 21.5. 1965 (JCP 1965, IV. 89 – Arzt eines knappschaftlichen Unterstützungsvereins).

Wenn sich die Probleme auch in ganz ähnlicher Weise stellen, sollten die Probleme hinsichtlich des Kriteriums des Pflichtbeitritts zur Sozialversicherung mit den Problemen hinsichtlich des Kriteriums des rechtlichen Unterordnungsverhältnisses, das auf das Bestehen eines Arbeitsvertrages und damit auf die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte schließen läßt, nicht miteinander verquickt werden (vgl. Ziff. 148).

d) *Das Unterordnungsverhältnis mit privatrechtlichem Charakter*

35. Mit einer solchen Forderung sind in erster Linie die Beamten sowie Inhaber von Gemeindeämtern aus der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte oder, allgemeiner gesagt, der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. In zweiter Linie wird hiervon das nichtbeamtete Personal der Verwaltung, das durch einen „Vertrag mit öffentlichrechtlichem Charakter“, ein an sich sehr unklarer Begriff, an die Verwaltung gebunden ist, betroffen. Will man eine unterschiedliche, in Nuancen voneinander abweichende Rechtsprechung in ein System einordnen, ist im wesentlichen zweierlei festzustellen:

1. Was die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Verwaltungscharakter anbelangt – womit Anstalten mit privatem Charakter, wie z.B. ein regionales Krebsbekämpfungszentrum, ausgeschlossen sind – so fallen die Personen, die an der Tätigkeit der Verwaltungseinrichtung, der sie angehören, teilnehmen, in dem sie zur Erreichung des angestrebten Zieles beitragen, nicht unter die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Bei einer sehr weiten Auslegung wird die Eigenschaft eines Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes (*agent public*) auch dem in einem sozialen Gesundheitsamt (*office d'hygiène social*) tätigen Arzt, der Hebamme eines Krankenhauses, dem in einer Ausbildungsstätte tätigen Erzieher, dem Landwirtschaftsexperten eines Ministeriums, dem Hausmeister einer öffentlichen Dienststelle des sozialen Wohnungsbaues, der in einem Kindergarten diensttuenden Frau, sobald deren Dienste sich nicht auf die Sauberhaltung der Räume beschränken, sondern auch die Betreuung von Kindern umfaßt, zuerkannt.
2. Demgegenüber wird bei dem Personal von verstaatlichten Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit gewerblichem Charakter davon ausgegangen, daß es sich aus Arbeitnehmern zusammensetzt, die aufgrund von privatrechtlichen Verträgen eingestellt worden sind, die der Arbeitsgesetzgebung und der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte unterliegen, welche somit einen sehr umfassenden Bereich erfassen (z.B. Eisenbahner, Bergleute, Bedienstete der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft, *Electricité de France*, der verstaatlichten Banken usw.). Nur für das oberste Führungspersonal gilt diese Bestimmung nicht.

e) *Ein tatsächlich und rechtsgültig geschlossener Arbeitsvertrag*

36. Die zeitliche Abgrenzung, die als solche die Voraussetzung für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bildet, hat in der Praxis dreierlei Schwierigkeiten aufgeworfen:

1. Zu welchem Zeitpunkt hat der Arbeitsvertrag ausreichend rechtliche Gültigkeit, damit etwaige aus ihm hervorgehende Streitigkeiten vor das Arbeitsgericht gebracht werden können?
2. Wird im Falle der Nichtigkeit des Arbeitsvertrages hierdurch der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht jede Rechtsgrundlage entzogen?
3. Wird im anderen Extremfall durch Ablauf des Arbeitsvertrages die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts beendet?

1. *Ein tatsächlich geschlossener Arbeitsvertrag*

Daß das Arbeitsgericht zuständig ist, sobald ein Arbeitsvertrag geschlossen worden ist, versteht sich von selbst, auch wenn eine Probezeit vereinbart worden ist, und zwar auch für Schwierigkeiten, die anläßlich der Auflösung des Vertrages während dieser Probezeit entstehen.

Schwieriger stellt sich das Problem hinsichtlich der dem Vertragsabschluß vorangehenden Verhandlungsphase. Sobald die Gegenpartei auf das Verhandlungsangebot eingegangen ist, und sei es auch durch Schriftwechsel (vgl. Bericht über den Arbeitsvertrag im französischen Recht, EGKS, Eurolibri 1965, Nr. 31) fallen Streitigkeiten zwischen der Person, von der das Angebot ausgeht, und der Person, an die das Angebot gerichtet ist, in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts<sup>(32)</sup>.

In der gleichen Weise wird im Falle von Schwierigkeiten verfahren, die sich bei Nichtverlängerung eines auf bestimmte Zeit geschlossenen Vertrages, bei Nichterfüllung eines Versprechens auf Wiedereinstellung<sup>(33)</sup> oder bei Ablehnung der Wiedereinstellung eines ehemaligen Arbeitnehmers (der z.B. aus der Wehrmacht entlassen worden ist) ergeben.

2. *Nichtigkeit des Vertrages*

37. Grundsätzlich ergeben sich aus der Nichtigkeit, verursacht durch einen materiellen oder formellen Fehler bei Abschluß des Vertrages, rückwirkende

<sup>(32)</sup> Vgl. hierzu J. Villebrun, a.a.O., Nr. 34 (im Widerspruch jedoch zur Rechtsprechung des Arbeitsgerichts Saint-Etienne, Inf. Chef. Entr. 1961, 1040, ferner, wenn die mündliche Zusage nicht als gebunden angesehen werden kann, fällt die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, Paris, 17. 5. 1961, Inf. Chef. Entr. 1961, 748.

<sup>(33)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 22. 11. 1961, J.C.P., 1962, II, 12476. Anmerkung G. H. mit Lösung.

zivilrechtliche Folgen; und da theoretisch nie ein Arbeitsvertrag bestanden hat, dürfte das Arbeitsgericht als Sondergericht, zumindest nachdem es die Nichtigkeit festgestellt hat, nicht mehr dafür zuständig sein, über die sich aus dieser Nichtigkeit ergebenden Folgen zu entscheiden.

Die Rechtsprechung ist jedoch unter Verweisung auf das ununterbrochene Bestehen des Vertrages und in dem Bestreben, den Arbeitnehmer zu schützen, von der Fiktion der rückwirkenden Aufhebung abgegangen und findet sich hierhin von der Lehre bestätigt (vgl. die Nr. 48 in dem vorgenannten Bericht). Die Arbeitsgerichte können daher nach der erforderlichen Würdigung des die Gültigkeit des Vertrages aufhebenden Fehlers nicht nur über die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages entscheiden, sondern ebenfalls über die aus der festgestellten Nichtigkeit herrührenden Folgen, wie die Zahlung des der vorher geleisteten Arbeit entsprechenden Lohnes <sup>(34)</sup>.

### 3. Der abgelaufene Arbeitsvertrag

38. Es erscheint zunächst verständlich, daß das Arbeitsgericht vorbehaltlich der Einrede der anspruchsvernichtenden Verjährung durch den Beklagten auch dann weiter zuständig ist, über jegliche sich aus der Durchführung oder Aufhebung des Arbeitsvertrages ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden (Schadensersatzklage, Ausstellung eines Arbeitszeugnisses, Gesamtquittung), selbst wenn die Klage nach Ablauf dieses Vertrages erhoben worden ist.

Die Zuständigkeit besteht weiter im Falle einer nach Beendigung des Vertrages entstandenen Streitigkeit, sobald es sich um die Verletzung einer sich aus dem Vertrag selbst ergebenden Pflicht handelt. Das Arbeitsgericht wird somit rechtmäßig mit einer Klage des Arbeitgebers wegen Nichtbeachtung einer Konkurrenzklausel <sup>(35)</sup> oder selbst aufgrund von Verleumdungen, die der Arbeitnehmer nach Vertragsbeendigung gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber ausgesprochen hat, befaßt, da die Klage im Zusammenhang mit dem Vertrag steht, durch den die Parteien miteinander verbunden waren <sup>(36)</sup>.

Demgegenüber ist das Arbeitsgericht nicht zuständig, über eine Schadensersatzklage zu entscheiden, die gegen den ehemaligen Angestellten wegen unlauteren Wettbewerbs gestellt wird, sofern der Arbeitsvertrag keine Konkurrenzklausel enthielt und der Arbeitgeber nicht die Verletzung einer Vertragspflicht geltend macht <sup>(37)</sup>.

<sup>(34)</sup> Sozialkammer, 28. 10. 1957, D. 1958.223 mit einer Anmerkung von Malaurice, Paris, 6. März 1961, I. 1961.328.

<sup>(35)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 18. 12. 1956, *Informatriceur social*, 5. 2. 1957, S. 62; 21. 2. 1962, *Inf. Chef. Entr.* 1962.875.

<sup>(36)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 1. 3. 1961, *JCP* 1961, IV, 58.

<sup>(37)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 17. 6. 1960, IV, 117.

f) *Die Streitigkeit muß „im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag“ stehen*

39. Der allgemeine Charakter einer solchen, absichtlich weitgefaßten Formel zeigt sich in zweierlei Hinsicht, und zwar

1. unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Widerklage handelt,
2. unabhängig davon, ob es sich um eine Streitigkeit betreffend die Auslegung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Tarifvertrages handelt, und
3. unabhängig davon, ob die Streitigkeit eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag betrifft.

1. *Unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Widerklage handelt*

40. Nach dem von den Gerichten des „gemeinen“ Rechts vertretenen Grundsatz sind Widerklagen nur insofern zulässig, als zwischen ihnen und den Hauptklagen ein Zusammenhang besteht, ein Begriff, der übrigens seiner Definition nach Schwierigkeiten aufwirft.

Auf arbeitsgerichtlichem Gebiet ist das Problem auf sehr einfache Art und Weise durch Artikel 82 des Organisationsdekrets gelöst worden:

„Die Arbeitsgerichte entscheiden über alle Widerklagen oder Aufrechnungsklagen, die ihrer Art nach unter ihre Zuständigkeit fallen“ — also über Klagen, für die sie zuständig wären, wenn sie als Hauptklagen eingelegt worden wären <sup>(38)</sup> — d.h. Klagen, die letzten Endes ihren Ursprung in dem gleichen von den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag haben. Der Arbeitgeber wird daher recht häufig eine Widerklage auf Schadensersatz zur Wiedergutmachung eines Schadens erheben, der ihm durch das Vorgehen des Arbeitnehmers entstanden ist, wie z.B. zum Ausgleich eines Kassendefizits <sup>(39)</sup> wegen Reparaturen, die an einem Unfallfahrzeug vorgenommen werden mußten <sup>(40)</sup>.

Auf diese Weise wird eine Kosten- und Zeitersparnis erzielt und weiterhin das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei bei einem zweiten Verfahren umgangen (vgl. jedoch Ziff. 109) zur Vermeidung der mißbräuchlichen Einlegung von Widerklagen allein zu dem Zweck, das Urteil berufungsfähig zu machen.

2. *Auslegung von Gesetzen, Verordnungen und Tarifvereinbarungen*

41. Der Status des Arbeitnehmers wird heute weniger durch spezifische vertragliche Pflichten, die auf die Vereinbarung der Parteien zurückgehen, deren

<sup>(38)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 23. 3. 1953, Bull. civ. 191, 18. 2. 1960, Cahiers prud'homaux 1960. 8. 191.

<sup>(39)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 13. 4. 1956, Bull. civ. IV. 335.

<sup>(40)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 18. 5. 1958, Bull. civ. IV. 377.

Auslegung dem Arbeitsgericht in eigener Kompetenz obliegt, als durch Rechtsquellen mit vorrangigem und zwingendem Charakter bestimmt; die Einstellung spielt nur noch die bescheidene Rolle einer einfachen „bedingenden Handlung“ (acte-condition), die die tatsächliche Arbeitsaufnahme nach sich zieht (vgl. hierzu den vorgenannten Bericht über den Arbeitsvertrag, Kapitel II).

Es liegt auf der Hand, daß es Aufgabe des Arbeitsgerichts zu sein hat, in zivilrechtlicher Hinsicht die zahlreichen Rechtsvorschriften und Verordnungen betreffend die Arbeitsbedingungen, die Vergütung der Arbeit und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszulegen und ihre Beachtung sicherzustellen. Hierbei ist es unentbehrlich, daß das schädigende Ereignis eigentlich eine strafbare Handlung darstellt, die in die Zuständigkeit der Strafgerichte fällt <sup>(41)</sup>, vor denen der geschädigte Arbeitnehmer nicht die Wahl hat, als Nebenkläger beizutreten <sup>(42)</sup>.

In die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fällt ebenfalls die Auslegung der Bestimmungen des Tarifvertrags, die nach der Rechtsprechung in den Arbeitsvertrag einzubeziehen sind <sup>(43)</sup>.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß es dem in der Sache entscheidenden Richter obliegt, in eigener Kompetenz in Erfahrung zu bringen und festzustellen, ob in dem jeweiligen Beruf und der jeweiligen Gegend eine bestimmte Gepflogenheit, insbesondere im Hinblick auf die Kündigungsfristen, besteht, die auf das betreffende Arbeitsverhältnis anwendbar ist; weiter obliegt ihm die Auslegung der Betriebsordnung, unabhängig davon, ob diese als Anhang zum Arbeitsvertrag und damit als zum Arbeitsvertrag gehörig oder als von keinem hierzu befugten Betriebsleiter ausgearbeitete Zusammenstellung von Vorschriften mit quasi Verordnungscharakter angesehen wird.

42. Angesichts der Vielschichtigkeit der zwischen den Parteien bestehenden Beziehungen wird es häufig vorkommen, daß zu der eigentlichen Arbeitsleistung zusätzliche Rechtsgeschäfte treten, wie z.B. die Erbringung einer Sicherheitsleistung, die Unterbringung des Arbeitnehmers, die Verwahrung von Gegenständen, die dem Arbeitnehmer gehören.

<sup>(41)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 10. 2. 1965, D. 1965, 293.

<sup>(42)</sup> Ist als erstes das Strafverfahren eingeleitet worden, hat das später angerufene Arbeitsgericht seine Entscheidung auszusetzen (Paris, 25. 5. 1961, II. 12215 Anm. B. P.). Außerdem hat die im Strafverfahren ergangene Entscheidung Einfluß auf das zivilrechtliche Verfahren (Kassationshof, Sozialkammer, 10. 2. 1965, Bouter).

Dagegen zieht die Verjährung der strafrechtlichen Klage nicht eine verkürzte Verjährungsfrist für die zivilrechtliche Klage auf Lohnzahlung nach sich, die vor dem Arbeitsgericht unabhängig von der strafbaren Handlung des Arbeitgebers im Arbeitsvertrag erhoben wird (Kassationshof, Sozialkammer, 12. 2. 1964, Bull. civ. IV. 99: Nichtbeachtung des zwischenberuflich garantierten Mindestlohnes (SMIG)).

<sup>(43)</sup> Paris, 5. 7. 1960, D. 1961, 332; Kassationshof, Sozialkammer, 5. 5. 1965, IV. 82.

Versucht man die Rechtsentscheidung in ein System einzuordnen, um daraus Richtlinien abzuleiten, scheint es, als zeichne sich im französischen Recht die Tendenz ab, die Nebenabsprachen als einfache Sonderbestimmungen in den Arbeitsvertrag aufzunehmen, sobald sie dazu dienen, die Erbringung der Arbeit zu erleichtern, d.h. man verfährt nach der in Artikel 1 Absatz 1 des Buches IV enthaltenen Formel „im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag“.

Hieraus folgt, daß das Arbeitsgericht über Streitigkeiten zu entscheiden hat, die aus der vom Arbeitnehmer verlangten und in zwingender Form durch Artikel 32 a ff des Buches I des Arbeitsgesetzbuches vorgeschriebenen Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Bargeld herrühren, die aus der Verwahrung von dem Arbeitnehmer gehörenden Gegenständen, wie Kleidung oder ein Fahrzeug, herrühren<sup>(44)</sup>, die aus dem Verkauf auf Ziel eines Kraftfahrzeugs herrühren, welches die Gesellschaft ihrem Vertreter zur Erleichterung seiner Tätigkeit verkauft<sup>(45)</sup>, die aus der Unterbringung des Arbeitnehmers herrühren, welche eine über den Arbeitsvertrag hinausgehende, zusätzliche Sachleistung, selbst bei Vereinbarung eines Mietzinses, darstellt. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muß der Arbeitnehmer, sofern er sich nicht auf gesetzliche Mietbestimmungen berufen kann, seine Wohnung räumen. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes ist jedoch nur der einstweilige Verfügungen und Verordnungen erlassende Richter, d.h. ein Gericht des „gemeinen“ Rechts, dafür zuständig, die zwangsweise Räumung der Wohnung durch den Arbeitnehmer anzuordnen, welcher nun, da sein Arbeitsvertrag abgelaufen ist und jegliche Wirkung verloren hat, keinen Anspruch mehr auf die Wohnung hat<sup>(46)</sup>.

43. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, daß das Rechtsgeschäft, weit davon entfernt, ein einfacher Anhang zum Arbeitsvertrag zu sein, in Form einer autonomen, vom Arbeitsvertrag getrennten Vereinbarung ohne mittelbare und notwendige Bindung an diesen geschlossen wird. Eine hieraus herrührende Streitigkeit wird in der Regel unter die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen fallen und daher der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte entzogen sein, ob es sich nun z.B. um einen Miet-(Pacht-)vertrag<sup>(47)</sup> oder einen Darlehensvertrag<sup>(48)</sup> handelt.

44. Die Nebenabsprache zum Arbeitsvertrag kann auch eine Versorgungsmaßnahme zugunsten des Arbeitnehmers zum Gegenstand haben. Fest steht allerdings, daß die Bestimmungen über die Arbeitsunfälle, Familienbeihilfen

<sup>(44)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 21. 3. 1963, JCP, 1963, II, 13383 (mit Lösung).

<sup>(45)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 10. 7. 1958, Cahiers prud'homaux 1959, I, 16.

<sup>(46)</sup> Ständige Rechtsprechung, vgl. Kassationshof, Sozialkammer 21. 11. 1962, JCP, II, 13216, und die Anmerkung PS; 29. 5. 1963, Inf. Chef. Entr. 1963, 963.

<sup>(47)</sup> Trib. instance von Vanves, 22. 1. 1964, JCP, 1965, II, 14159, Anmerkung RD (mit Lösung).

<sup>(48)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 18. 7. 1964, JCP 1964, II, 13858 (mit Lösung).



und die Sozialversicherung heutzutage völlig aus dem Arbeitsvertrag herausgelöst sind und unter die Organisation und die allgemeine Gerichtsbarkeit des gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit fallen.

Das Arbeitsgericht kann jedoch auf dem Gebiet der zusätzlichen Versorgungssysteme, die ihren Ursprung und ihrer Natur nach auf Vereinbarungen zurückgehen, zuständig sein, sofern der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vorwirft, berufliche Pflichten, die ihren Ursprung in dem Einzelarbeitsvertrag haben, nicht erfüllt zu haben, wie z.B. bei Weigerung des Arbeitgebers, eine „Entschädigung bei Beendigung des Berufslebens“ zu zahlen, zu der er aufgrund eines Systems der betrieblichen Altersversorgung, das zum größten Teil von Lohn- und Gehaltsabzügen getragen wird, verpflichtet ist, oder bei Weigerung des Arbeitgebers, die an den Träger einer zusätzlichen Altersversicherung zu entrichtenden Beiträge zu zahlen <sup>(49)</sup>.

#### *g) Einzel- und Kollektivstreitigkeiten*

45. Im Hinblick auf die Beilegung von Streitigkeiten, die aus den Arbeitsbeziehungen herrühren, wird im französischen Recht von der grundlegenden Unterscheidung zwischen Einzel- und Kollektivstreitigkeiten ausgegangen. Nur die Einzelstreitigkeiten fallen in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte; für Kollektivstreitigkeiten sieht das französische Recht ein Mischsystem der Zwangsschlichtung und der freiwilligen Regelung durch Schiedsspruch vor.

46. Nach dem grundlegenden Gesetz vom 11. Februar 1950 betreffend die Kollektivstreitigkeiten muß bei „allen Arbeitsstreitigkeiten obligatorisch und unverzüglich ein Schlichtungsverfahren stattfinden“. Man darf sich jedoch nicht von dem zwingenden Charakter dieser Bestimmung täuschen lassen, denn die Arbeitnehmer haben das Recht, einen Streik zu beginnen und fortzusetzen, ohne Fristen einhalten oder das Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens abwarten zu müssen, das gleichzeitig vor einem regionalen oder nationalen Ausschuß abgewickelt wird.

47. Kann vor der „Commission de conciliation (Schlichtungsausschuß) zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden – was leider sehr häufig der Fall ist –, steht es den Parteien frei, einen Schiedsspruch einzuholen. In der Praxis sind die Beteiligten jedoch nie bereit, die Angelegenheit vor einen Schiedsrichter zu bringen und damit aus der Hand zu geben.

48. Da von dieser Möglichkeit also kein Gebrauch gemacht wird, hat der französische Gesetzgeber im Jahre 1955 ein besonderes Vermittlungsverfahren eingeführt; hierbei wird nach Erscheinen und nach Vernehmung der Streit-

---

<sup>(49)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 26. 2. 1964, JCP, 1964, IV, 54.

parteien von einer hierzu befähigten und mit großen Ermittlungsvollmachten ausgestatteten Person eine „begründete Empfehlung“ ausgearbeitet. Dieser bezeichnende Ausdruck unterstreicht den rein freiwilligen Charakter einer Regelung, die von den Parteien oder von einer der Parteien abgelehnt werden kann. Nach anfänglichen Erfolgen scheint nun auch vom Vermittlungsverfahren immer weniger Gebrauch gemacht zu werden. Die Dauer und Regelung einer Kollektivstreitigkeit wird letzten Endes nach wie vor durch das Kräfteverhältnis zwischen den betreffenden Parteien bestimmt.

Dieser kurze Überblick über das französische System war notwendig, denn nur aufgrund der Unvollkommenheit des Systems zur Beilegung von Kollektivstreitigkeiten wird verständlich, weshalb dem Begriff der Einzelstreitigkeit solche Bedeutung zukommt und daß dieser Begriff von der Rechtsprechung sehr weit ausgelegt wird, um eine Rechtsverweigerung zum Nachteil der Arbeitnehmer zu vermeiden.

#### *1. Wie kann der Begriff der Einzelstreitigkeit bestimmt werden?*

49. Es handelt sich hierbei um eine Streitigkeit, die zwischen dem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer im Bereich der individuellen Beziehungen im Hinblick auf den Abschluß, die Durchführung und die Beendigung des Arbeitsvertrages, durch den sie miteinander verbunden sind, entsteht.

Als Einzelstreitigkeit ist ohne Zweifel die Streitigkeit anzusehen, bei der sich ein Arbeitgeber und sein Arbeitnehmer gegenüberstehen und bei der der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber die Vergütung von angeblich geleisteten Überstunden oder die Zahlung einer Entschädigung wegen mißbräuchlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangt.

Eine solche Definition der Einzelstreitigkeit allein durch die Bezeichnung des Streitgegenstandes erweist sich jedoch als ein unzureichendes Unterscheidungsmerkmal, da es hiermit nicht möglich ist, mit genügender Klarheit zwischen dem einfachen Zusammentreffen einer Reihe von Einzelstreitigkeiten und einer Kollektivstreitigkeit, die aus dem gleichen Anlaß entstehen kann, zu unterscheiden. Versuchen wir daher, im Gegensatz dazu den Begriff der Einzelstreitigkeit im Verhältnis zur Kollektivstreitigkeit abzugrenzen.

Da eine Bestimmung des Begriffs „Kollektivstreitigkeit“ in dem Gesetz vom 11. Februar 1950 fehlt, hat sich die Lehre darum bemüht, die Wesensmerkmale dieses Begriffs herauszuarbeiten, und zwar durch systematische Erfassung der Rechtsentscheidungen, insbesondere die des „Cour supérieur d'arbitrage“ (Oberstes Schiedsgericht) von vor dem letzten Kriege, zu einer Zeit also, da das Schiedsverfahren im französischen Recht zwingend vorgeschrieben war.

2. Der Begriff „Kollektivstreitigkeit“ ist durch zwei Merkmale gekennzeichnet

50. (1) Hinsichtlich der *Beteiligten* setzt die Kollektivstreitigkeit in erster Linie eine Vereinigung von Arbeitnehmern voraus (dagegen ist es unerheblich, daß nur ein einziger Arbeitgeber beteiligt ist). Dieser Begriff einer Vereinigung ist in sehr weitem Sinne aufzufassen: es kann sich hierbei um eine de jure bestehende Vereinigung, wie z.B. eine Gewerkschaft, oder um eine de facto bestehende Vereinigung, wie z.B. um die Belegschaft eines Betriebes oder sogar eine bestimmte Kategorie von Arbeitnehmern handeln.

Ein solches Merkmal ist jedoch für sich genommen unzureichend, da man nicht annehmen kann, daß der Kollektivcharakter des Streites allein dadurch bestimmt wird, daß die Initiative von einer Personenvereinigung ausgeht. Die Nichtvergütung von Überstunden, die ein bestimmter Arbeitnehmer geleistet hat, kann grundsätzlich nicht zu einer Kollektivstreitigkeit führen.

51. (2) Der *Gegenstand* selbst des Streites muß nämlich seinem Wesen nach Kollektivcharakter haben. Die Beurteilung dieses unbedingt notwendigen Merkmals erweist sich als besonders schwierig.

Als Kollektivstreitigkeit wird die Streitigkeit angesehen, in der es um die für jeden einzelnen aller Arbeitnehmer eines Unternehmens oder aller Angehörigen einer Berufsgruppe geltenden Bedingungen geht, wie z. B. bei der strittigen Auslegung der Bestimmung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder aber bei der Anwendung oder Revision eines Tarifvertrags.

Die Kollektivstreitigkeit kann aus einer den einzelnen Arbeitnehmer angehenden Maßnahme herrühren, sobald ein die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betreffender Grundsatz angesprochen ist, so z.B. die mißbräuchlich vorgenommene Entlassung eines Belegschaftsvertreters infolge seiner aktiven gewerkschaftlichen Tätigkeit oder die Entlassung eines an einem Streik beteiligten Arbeitnehmers, da hiermit der Grundsatz der Vereinigungsfreiheit und der des Streikrechts in Frage gestellt wird.

52. (3) In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch unmittelbar ein „*Problem der Kumulierung*“, d.h. die Frage, inwieweit der Einzelaspekt einer Streitigkeit nicht in den Hintergrund treten soll, wenn die darüber hinausgehende und diesen sowie den Tarifvertrag einschließende Kollektivstreitigkeit in der Rangordnung der Quellen über dem Einzelarbeitsvertrag steht. Auf diese Weise könnte jede Gegensätzlichkeit oder Abweichung bei der Lösung eines eine Vereinigung von Arbeitnehmern betreffenden und einer einheitlichen Lösung bedürftigen Problems vermieden werden.

Wie hat die französische Rechtsprechung nun dieses entscheidende Problem angesichts der Tatsache gelöst, daß die beiden nebeneinander beste-

henden Gesetzestexte, nämlich das Gesetz vom 11. Februar 1950 über die Kollektivstreitigkeiten und die Dekrete vom 22. Dezember 1958 über die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, nichts darüber aussagen?

Um das vorliegende Problem besser abgrenzen zu können, sei noch einmal auf die beiden sehr unterschiedlichen Formen hingewiesen, die die Kollektivstreitigkeit annehmen kann:

53. (1) Der sogenannte wirtschaftliche oder Interessenkonflikt infolge einer Forderung der Arbeitnehmer auf Abänderung der Arbeitsbedingungen, wie sie sich aus den Einzelarbeitsverträgen, aus den Betriebsvereinbarungen oder aus einem Tarifvertrag ergeben, d.h. z.B. die Erhöhung der Löhne und Gehälter. Hier liegt es ganz klar auf der Hand, daß es sich ausschließlich um eine Kollektivstreitigkeit mit dem Ziel der Änderung der bestehenden Rechtsordnung handelt, die nur als solche geregelt werden kann, und zwar unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen und unter Beachtung von Billigkeitsgründen.

Tritt der Arbeitnehmer nämlich als einzelner auf, hat er, wenn er eine Änderung der Einstellungsbedingungen verlangen würde, im Falle der Ablehnung nur die Möglichkeit zu kündigen.

Ein Problem der Kumulierung kann sich hier also nicht stellen.

54. (2) Anders verhält es sich bei der zweiten Form von Streitigkeit, der Streitigkeit rechtlicher Natur, in der es insbesondere um die Auslegung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Tarifvertrages geht. Diese Streitigkeit kann sowohl in Form eines Streiks von seiten der beteiligten Gemeinschaft der Arbeitnehmer entstehen oder Gegenstand einer Klage einer oder mehrerer Arbeitnehmer sein, die vor dem Arbeitsgericht ihr Recht fordern. Es stellt sich hier die Frage, ob diese Klage nicht untersagt werden sollte.

Der Kassationshof verneint diese Frage, da er die Anrufung des Arbeitsgerichts durch den Arbeitnehmer als ein unabdingbares Vorrecht ansieht, dessen der Arbeitnehmer nicht beraubt werden kann.

Unerheblich ist es zunächst, ob die Einzelstreitigkeit ihren Ursprung in der einer Gesetzesbestimmung oder einer Verordnung zu gebenden Auslegung hat. So stellt die Klage eines Arbeitnehmers auf Zahlung von Dienstalterszulagen eine unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit fallende Einzelstreitigkeit dar, obwohl diese Klage die Auslegung eines Erlasses über die Festsetzung der Löhne und Gehälter notwendig macht und die Frage die Gesamtheit der in dem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer angehen kann<sup>(50)</sup>.

<sup>(50)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 2. 3. 1960, D. 1960. 688; 14. 11. 1963. Otis.

55. Die Regelung ist die gleiche, wenn es sich um einen Tarifvertrag handelt. In diesem Sinne hat sich der Kassationshof ausgesprochen, wenn auch in einem Grenzfall:

Die Gesamtheit der betreffenden Arbeitnehmer, in diesem Falle die Lagerhalter, hatten eine Klage vor das Arbeitsgericht gebracht, mit der sie den Anspruch erhoben, in den Genuß einer Nebenvereinbarung zum Tarifvertrag für die chemische Industrie zu kommen. Das Arbeitsgericht hatte sich für unzuständig erklärt, da es die Auffassung vertrat, daß diese Ansprüche als von einer Personenmehrheit ausgehend nicht als die Summe von Einzelforderungen angesehen werden könnten, sondern als die Forderung nach einer neuen vertraglichen Regelung betreffend die Arbeitsbedingungen einer Personenmehrheit, eine Entscheidung, die um so gerechtfertigter erscheinen konnte, als die betreffende Gemeinschaft der Arbeitnehmer in dem besonderen Falle des Tarifvertrages von einer anderen Möglichkeit Gebrauch machen konnte, nämlich von der Hauptklage auf Auslegung des Tarifvertrages, die von einem der unterzeichnenden Arbeitnehmerverbände vor dem Gericht des „gemeinen“ Rechts – dem „tribunal de grande instance“ – zu erheben ist.

Das Urteil ist nichtsdestoweniger vom Obersten Gerichtshof kassiert worden „in Anbetracht dessen, daß die Arbeitnehmer, indem sie ihre Klage vor das Gericht des „gemeinen“ Rechts brachten, für den zwischen ihnen und den Arbeitgebern bestehenden Streit über die Auslegung des Tarifvertrages nicht eine endgültige Regelung auf kollektiver Ebene anstrebten, sondern für sich selbst, d.h. für jeden einzelnen, eine andere Einstellung und Entlohnung wünschten, ein Anliegen, das zu entscheiden dem Arbeitsgericht oblag, selbst, wenn es nötig gewesen wäre, einen Tarifvertrag anzuwenden und auszulegen“.

56. Der Arbeitnehmer kann unabhängig davon, ob die Kollektivstreitigkeit ausgebrochen ist und ob ein Schlichtungsversuch stattgefunden hat, seine Einzelforderung auf Lohn- bzw. Gehaltsnachzahlung beim Arbeitsgericht geltend machen<sup>(51)</sup>. Das gleiche gilt dann, wenn ein Vermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, um eine Regelung des Streits ohne Streik durch eine begründete Empfehlung des Vermittlers herbeizuführen<sup>(52)</sup>.

57. Dies gilt auch im Falle der Aussperrung. Trotz ihres kollektiven Charakters ist die Aussperrung rechtlich gesehen als ein zeitweiliges Ruhen der einzelnen Arbeitsverträge, durch die die geschädigten Arbeitnehmer und ihr Arbeitgeber miteinander verbunden sind, anzusehen. Die Klage auf Wiedergutmachung des von einem jeden Arbeitnehmer durch ungerechtfertigte Aussperrung erlittenen Schadens fällt daher unter die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts<sup>(53)</sup>.

<sup>(51)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 2. 3. 1960, D. 1960. 688; 14. 11. 1963. Otis.

<sup>(52)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 29. 5. 1952, Inf. Chef. Entr. 1962. 859.

<sup>(53)</sup> Vgl. G. H. Camerlynck: Der Kassationshof und die Aussperrung, D. 1960 Chr. 33.

Abschließend ist zu sagen, daß der Arbeitsvertrag in den Augen des Obersten Gerichtshofes weiterhin eine Quelle von hervorragender Bedeutung darstellt, insofern als er den Schutz des Arbeitnehmers gewährleistet.

Mit der Festlegung der Arbeitsbeziehungen auf kollektiver Ebene soll die vertragliche Stellung des einzelnen verbessert werden, wohingegen seine Vergünstigungen nie vermindert werden können.

58. Dennoch liegt es auf der Hand, daß, wenn die Kollektivstreitigkeit ihre rechtliche Beilegung gefunden hat, sei es in Form eines Vergleichsprotokolls, sei es in der Annahme der Empfehlung des Vermittlers oder aber durch einen Schiedsspruch, diese Entscheidungen einer Kollektivvereinbarung oder einem Urteil gleichkommen und künftig für die beteiligten Unternehmen oder die der betreffenden Arbeitgebervereinigung angehörenden Unternehmen bindend ist.

Hieraus ist ersichtlich, welche Bedeutung letztlich der Einzelstreitigkeit und dem zu ihrer Beilegung vorgesehenen Verfahren vor dem Arbeitsgericht zukommt. Zuweilen geschieht es, daß ein Arbeitnehmerverband, in dem Wunsche, seine Forderung durchzusetzen, einen sog. „Test-Prozeß“ auslöst, der im Namen eines oder mehrerer der beteiligten Arbeitnehmer angestrengt wird. Können die Arbeitnehmer ihre Forderung durchsetzen, wird ein solcher Präzedenzfall das Unternehmen veranlassen, alle Arbeiter daran teilhaben zu lassen, um weitere Prozesse zu vermeiden.

## § 2 - DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER VERSCHIEDENEN ABTEILUNGEN DES ARBEITSGERICHTS

59. Es sei daran erinnert, daß in dem Dekret über die Errichtung eines Arbeitsgerichts die verschiedenen Abteilungen und ihre Besetzung bestimmt werden. Ist für eine bestimmte Arbeitnehmergruppe keine Abteilung vorgesehen, so bedeutet dies somit, daß für diese kein Arbeitsgericht besteht und die betreffenden Personen der Gerichtsbarkeit des „gemeinen“ Rechts unterworfen sind<sup>(54)</sup>.

Besteht am Arbeitsgericht keine Abteilung für kaufmännische Berufe, kann das jeweilige Gericht nicht über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten befinden<sup>(55)</sup>.

<sup>(54)</sup> Nichtvorhandensein von zuständigen Abteilungen, Kassationshof, Sozialkammer, 28. 10. 1954, Bull. civ. IV. 473 Nr. 645.

<sup>(55)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 21. 5. 1963, JCP 1963. IV. 91; das gleiche gilt für den Arbeitnehmer eines Unternehmens der Textilindustrie (Lyon, 13. 1. 1961, D. 1961. Som. 108). Ferner Paris, 5. 4. 1963, JCP 1963, II. 13257; Anmerkung Biziere.

In Artikel 80 sind die Grundsätze festgelegt, die der Verteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen Abteilungen zugrunde liegen. Hierin heißt es:

„Ist das Gericht in Abteilungen unterteilt, wird die jeweils zuständige Abteilung durch die Art der Arbeit bestimmt, gleichviel, um welche Art von Betrieb es sich handelt.

In Abweichung der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern, Arbeitern und Angestellten, die keine gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit ausüben, je nach der Art des Betriebes entweder vor die Abteilung für landwirtschaftliche Berufe oder vor die für verschiedene Berufe zuständige Abteilung gebracht.“

Vergleicht man die beiden Absätze, so wird eine wesentliche Unterscheidung deutlich:

60. 1. Bei *gewerblichen* und *kaufmännischen* Berufen wird die zuständige Abteilung im Streitfall durch die Art der von dem Arbeitnehmer ausgeführten Arbeit bestimmt, und zwar unabhängig von der Art des Betriebes. So gehört eine Streitigkeit betreffend den Angestellten der kaufmännischen Abteilung eines gewerblichen Betriebes vor die Abteilung für kaufmännische Berufe <sup>(56)</sup>.

Eine ziemlich umfangreiche Rechtsprechung hat vor allem in dieser Hinsicht ein Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Arbeiter und dem Angestellten herausarbeiten müssen, da der erste der Zuständigkeit der oder einer der Abteilungen für gewerbliche Berufe und der letztere der Zuständigkeit der Abteilung für kaufmännische Berufe untersteht. Hierbei hat sich die Rechtsprechung verständlicherweise von dem Unterscheidungsmerkmal leiten lassen, das im Dekret vom 22. Dezember 1958 in Artikel 21 betreffend das aktive Wahlrecht für das Arbeitsgericht enthalten ist (vgl. Ziff. 19).

a) Wahlberechtigte Arbeiter sind: die Arbeiter, die Vorarbeiter oder Werkmeister, die an der Ausführung gewerblicher Arbeiten praktisch teilnehmen.

Nicht in die Zuständigkeit der Abteilung für kaufmännische Berufe gehört daher der Leiter an einem Verpackungstisch, der einer Gruppe von Packerinnen vorsteht, die ihrerseits die Abpackung von losem Tee tatsächlich von Hand vornehmen <sup>(57)</sup>.

b) Wahlberechtigte Angestellte sind: die im Handel und in der Industrie tätigen Angestellten sowie die Werkmeister, die ausschließlich überwachende oder leitende Aufgaben wahrnehmen. In die Zuständigkeit der Abteilung für kaufmännische Berufe fällt auch ein Kameramann, der nicht an den Arbeiten zur Entwicklung des Films beteiligt ist <sup>(58)</sup>. Ebenso sind die Entscheidungen

<sup>(56)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 13. 12. 1957, Bull. civ. IV. 893.

<sup>(57)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 9. 3. 1953.

<sup>(58)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 21. 5. 1963, D. 1963 Som. 116.

zu klassieren, durch die ein Baustellenleiter <sup>(59)</sup>, ein Werkmeister <sup>(60)</sup> oder ein Ingenieur <sup>(61)</sup>, der nicht an der Ausführung von Arbeiten praktisch beteiligt ist, der Abteilung für Berufe der Metallindustrie zugewiesen wird.

61. 2. Bei nicht gewerblichen oder nicht kaufmännischen Berufen wird die Streitigkeit je nach Art des Betriebes entweder vor die Abteilung für landwirtschaftliche Berufe oder vor die Abteilung für verschiedene Berufe gebracht.

Hieraus folgt, daß sowohl die Angestellten als auch die Arbeiter in der Landwirtschaft in die Zuständigkeit der Abteilung für landwirtschaftliche Berufe fallen.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hausangestellten werden vor die Abteilung für kaufmännische Berufe gebracht oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, vor die Kammer für gewerbliche Berufe.

### § 3 - DAS DEN LEITENDEN ANGESTELLTEN EINGERÄUMTE OPTIONSRECHT

62. Nach Herausstellung des Grundsatzes, daß allein die Arbeitsgerichte zuständig sind, über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entscheiden, findet sich in Artikel 81 Absatz 1 folgende Bestimmung:

„Streitigkeiten zwischen den leitenden Angestellten und ihren Arbeitgebern können jedoch von den leitenden Angestellten auch vor andere Gerichte gebracht werden, die bei Nichtvorhandensein eines Arbeitsgerichts Entscheidungsbefugnis hätten.“

Der als Kläger auftretende leitende Angestellte hat somit die Möglichkeit, entweder das „tribunal d'instance“ oder das „tribunal de commerce“ anzurufen. Tatsächlich erscheint die Zuständigkeit der Handelsgerichte besonders in den Fällen wünschenswert, in denen es sich um hochgestellte, der Direktion nahestehende Mitarbeiter handelt. Da weder in dem genannten Dekret noch im Arbeitsgesetzbuch der Begriff des leitenden Angestellten näher erläutert ist, ergibt sich mitunter das schwierige Problem, den arbeitsrechtlichen Status dieser Personen zu bestimmen. Zur Lösung dieses Problems sind die Tarifverträge heranzuziehen, in denen der Begriff des leitenden technischen, kaufmännischen oder Verwaltungsangestellten bestimmt werden kann, entweder aufgrund der von diesen Personen erworbenen Diplome oder der von ihnen ausgeführten leitenden Tätigkeiten, mit denen der Arbeitgeber Mitarbeiter jeder Art beauftragen kann <sup>(62)</sup>.

<sup>(59)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 28. 7. 1950, Bull. civ. III. 469.

<sup>(60)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 6. 11. 1958, Cahiers prud'homaux Nr. 3, 1959, S. 76.

<sup>(61)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 20. 1. 1955, Bull. civ. IV. 38.

<sup>(62)</sup> G. H. Camerlynck und G. Lyon Caen, Nr. 291, Hébraud, Droit social, 1960. 85. J. Villebrun, a.a.O. Nr. 197; Kassationshof, 22. 12. 1941, Sirey 1942. 1. 79, Lyon, 24. 12. 1959 und 13. 1. 1961, D. 1961, Som. 108.



Die Möglichkeit, zwischen dem Arbeitsgericht und dem Handelsgericht zu wählen, steht dem leitenden Angestellten jedoch erst nach Entstehen der Streitigkeit zu; die zwischen einer französischen Unternehmung mit Niederlassungen in Nigeria und einem leitenden Angestellten vereinbarte Klausel im Arbeitsvertrag, wonach das Handelsgericht des Departements Seine im voraus für zuständig erklärt wird, ist daher nichtig <sup>(63)</sup>.

## ABSCHNITT II

### DIE ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

63. Steht es fest, daß die Arbeitsgerichte sachlich zuständig sind, bleibt immer noch die Frage zu klären, welches Arbeitsgericht der Kläger im Einzelfall anzurufen hat.

Der hinsichtlich des Zivilprozesses geltende Grundsatz des gemeinen Rechts, wonach der Beklagte vor das Gericht seines Wohnsitzes geladen werden muß, scheidet nach Artikel 80 Absatz 1 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 aus. Hierin heißt es:

„Das für die in einem Betrieb geleistete Arbeit zuständige Arbeitsgericht wird nach dem Ort, an dem dieser Betrieb gelegen ist, bestimmt und für die außerhalb eines Betriebes verrichtete Arbeit durch den Ort, in dem die Verpflichtung zu dieser Arbeit eingegangen ist.“

64. 1. Erste Regel: Das zuständige Gericht wird nach dem Ort bestimmt, an dem der Betrieb gelegen ist. Diese Regel ist dadurch gerechtfertigt, daß die Richter mit der jeweiligen besonderen Arbeitsregelung und mit den in dem betreffenden Beruf und der betreffenden Gegend üblichen Gepflogenheit vertraut sind. Hervorzuheben ist, daß in Artikel 80 nicht von dem Unternehmen, einer wirtschaftlich-finanziellen Einheit, die nur allzu oft die rechtliche Form einer Gesellschaft annimmt, sondern von dem Betrieb die Rede ist, einer technischen Produktionseinheit, einer örtlich gebundenen Arbeitsstätte, die mit den notwendigen Betriebsmitteln und Werkstoffen sowie einem Personal ausgestattet ist, das unter einer gemeinsamen Leitung seine Arbeit verrichtet <sup>(64)</sup>, wie z.B. eine Fabrik, ein Büro oder eine Zweigniederlassung. Die Rechtsprechung nimmt hier eine weite Auslegung vor: So stellt die auf einem Flugplatz gelegene einfache Anlage einer Fluggesellschaft, bestehend aus zwei Büros, einer Flugzeughalle und einem Personal von etwa 20 beschäftigten Personen einen Betrieb dar <sup>(65)</sup>. Anders verhielte es sich jedoch bei Nichtvorhandensein ausreichender

<sup>(63)</sup> Sozialkammer, 25. 3. 1963, J.C.P. 1963. II. 13247.

<sup>(64)</sup> Dissertation V. Windsor, Paris 1963; M. Despax. Rep. Soc. Dalloz, Stichwort: „Betrieb“ (Établissement); G. H. Camerlynck und G. Lyon Caen: Précis de droit du travail, Nr. 298.

<sup>(65)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 11. 5. 1964; Moreau.

Stabilität und Selbständigkeit im Falle eine für kurze Dauer eingerichteten Baustelle, in der eine geringe Anzahl von Arbeitern beschäftigt ist, die unmittelbar einem einfachen Baustellenleiter unterstellt sind <sup>(66)</sup>.

65. 2. Zweite Regel: Für die außerhalb eines Betriebes verrichtete Arbeit ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verpflichtung zu dieser Arbeit eingegangen worden ist. Dies trifft besonders auf Handelsvertreter zu. Oft hat sich unter dem Gesichtspunkt der Bestimmung des zuständigen Gerichts in der Rechtsprechung das Problem ergeben, welcher Ort bei auf brieflichem Wege geschlossenen Verträgen als Abschlußort zu gelten hatte: als Abschlußort ist der Ort anzusehen, an dem das Vertragsangebot endgültig von der Person angenommen wurde, an die dieses Angebot gerichtet war <sup>(67)</sup>.

### ABSCHNITT III

#### SANKTIONEN BEI VERSTOSS GEGEN DIE REGELN BETREFFEND DIE ZUSTÄNDIGKEIT

##### § 1 - DIE NICHTIGKEIT DER DEROGATORISCHEN KLAUSELN

66. Gemäß Artikel 81 Absatz 4:

„ist jede in einem Dienstleistungsvertrag enthaltene Gerichtsklausel null und nichtig ...“ <sup>(68)</sup>.

Hierbei erhebt sich die Frage, inwieweit eine solche Bestimmung — durch die die derogatorische Klausel betreffend die sachliche Zuständigkeit in jedem Falle nichtig ist — auch für die örtliche Zuständigkeit gilt, für die in der Regel dem Willen der einzelnen ein größerer Spielraum gelassen wird.

Nach unterschiedlichen und gegensätzlichen Lösungen der Frage durch die Gerichte der niederen Instanzen hat der Kassationshof diese im Sinne

<sup>(66)</sup> Limoges, 19. 5. 1964, JCP 1965. IV. 19 (unter dem Gesichtspunkt der Personalratswahlen). Vgl. zu der zuweilen Schwierigkeiten bereitenden Unterscheidung zwischen einem Betrieb und einer einfachen Baustelle die Studie von M. Despax, JCP 1963. I. 1799.

<sup>(67)</sup> Ständige Rechtsprechung. Kassationshof, Sozialkammer, 4. 5. 1961 D. 1961. Som. 116. 3. 3. 1965, JCP 1965. IV. 50.

<sup>(68)</sup> In Art. 81 Abs. 4 heißt es weiter:

„... oder in einem Vertrag, der zwischen einem in Art. 1 des Gesetzes vom 3. 7. 1944 genannten Unternehmen und einem Geschäftsführer dieser Zweigniederlassung, der nicht Lohn- oder Gehaltsempfänger ist, geschlossen worden ist“. Vgl. zu diesem Gesetz und der jeweiligen Zuständigkeit des Handelsgerichts oder des Arbeitsgerichts je nachdem, ob es sich um Geschäftsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern handelt, J. Villebrun, a.a.O. Nr. 209, vgl. ferner über die Nichtigkeit der derogatorischen Klausel betreffend die örtliche Zuständigkeit betreffend den Geschäftsführer einer Zweigniederlassung, Paris, 29. 3. 1960, Bir C. Société Monoprix.

der wörtlichen Auslegung des Artikels 81 entschieden, dessen Bestimmungen keinerlei Unterscheidung vorsehen, mit anderen Worten, jede derogatorische Klausel, selbst die betreffend die örtliche Zuständigkeit, ist nichtig<sup>(69)</sup>. Diese Lösung ist gerechtfertigt durch die schwächere Position des Arbeitnehmers bei Abschluß des Vertrages, in dem die derogatorische Klausel zugunsten des Gesellschaftssitzes im Falle eines weit entfernt gelegenen Betriebes rasch die Regel geworden wäre.

## § 2 - DIE EINREDE DER UNZUSTÄNDIGKEIT

67. Um die früher vorgekommenen mißbräuchlichen Verzögerungen zu vermeiden, weist die allgemeine durch die auf die Arbeitsgerichte anwendbaren Dekrete vom 22. Dezember 1958 und vom 2. August 1960 durchgeführte Reform der Artikel 168 ff. der ZPO über die Einrede der Unzuständigkeit in zweifacher Hinsicht eine Besonderheit auf, und zwar dadurch, daß die Erhebung der Einrede der Unzuständigkeit an unabdingbare Bedingungen gebunden ist und daß ein vereinfachtes und beschleunigtes „Widerspruchsverfahren“ eingeführt worden ist.

a) Gemäß Artikel 168 können die Parteien nur nach der Einrede der Sicherheit für Prozeßkosten und nur vor jeder anderen Einrede betreffend die Form oder die Sache die Einrede der Unzuständigkeit erheben. Dies gilt selbst dann, wenn die Zuständigkeitsvorschriften Vorschriften des „ordre public“ sind. Das früher bestehende Vorrecht, wonach es den Parteien in jeder Phase des Rechtsstreits gestattet war, die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit zu erheben, besteht daher seither nicht mehr. Die Unzuständigkeit kann gleichwohl zum erstenmal vor dem Appellationshof geltend gemacht werden, wenn die in erster Instanz nicht erschienene Partei in einem streitigen Urteil verurteilt worden ist und kein anderes Rechtsmittel als die Berufung gehabt hat<sup>(70)</sup>.

68. Diese unabdingbare Regelung wird jedoch durch die dem Richter auf jeder Stufe des Verfahrens zustehende *Möglichkeit* gemildert, von Amts wegen die sachliche Unzuständigkeit geltend zu machen (Art. 171 ZPO).

1. sofern das Gesetz die Zuständigkeit einem Strafgericht oder einem Verwaltungsgericht zuweist;
2. in Sachen der Trennung von Tisch und Bett, in verschiedenen Personensstandsangelegenheiten und allgemein bei Prozessen, bei denen die Zustän-

<sup>(68)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 16. 12. 1960, JCP 1961, II, 11977; 2. 2. 1961, Inf. Chef. Entr. 1961, 1039. 10. 7. 1961, D. 1961 Som. 10.

<sup>(70)</sup> P. Cuhe und J. Vincent, a.a.O. Nr. 274 bis und die angeführten Entscheidungen.

digkeitsvorschriften Vorschriften des „ordre public“ sind. Es erscheint als sicher, daß die beschränkte sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zu den Vorschriften des „ordre public“ gehört, ebenso wie die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen des Arbeitsgerichts <sup>(71)</sup>.

- b) Die Entscheidung des Arbeitsgerichts hat so rasch wie möglich zu ergehen. Bei Verhandlungsschluß gibt der Vorsitzende die Sitzung bekannt, in der die Entscheidung ergehen wird.

69. Beabsichtigt eine der Parteien, gegen die somit bezüglich der Zuständigkeit ergangene Entscheidung Einspruch einzulegen, muß sie bei sonstigem Rechtsausschluß ihren begründeten Einspruch innerhalb von 10 vollen Tagen nach Verkündung der Entscheidung in ein Register bei der Geschäftsstelle eintragen. Erklärt sich das Gericht für zuständig, so vertagt es sich bis nach Ablauf dieser Frist oder im Falle des Widerspruchs bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Appellationshof das zuständige Gericht bestimmt hat. Die Akte wird der Geschäftsstelle des Appellationshofes zugeleitet, die die Parteien über den Termin der Sitzung unterrichtet und außerdem der Gegenpartei eine Abschrift des Widerspruchs zukommen läßt. Die Entscheidung des Appellationshofes, die den Parteien unverzüglich zugestellt wird, ergeht innerhalb von einem Monat nach Übermittlung der Akte durch Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, das obligatorisch durch Ladung der betreibenden Partei mit der Sache befaßt wird (durch einfaches Schreiben, wenn es sich um das anfänglich angerufene Arbeitsgericht handelt).

Um ein rein verzögerndes Widerspruchsverfahren zu vermeiden, ist in einer am Ende des Artikels 169 stehenden nicht abdingbaren Bestimmung vorgesehen, daß die mit ihrer Einrede unterliegende Partei zur Zahlung einer Ordnungsstrafe von 100 bis 10000 ffrs verurteilt wird, es sei denn, der Appellationshof befreit sie hiervon durch begründeten Beschluß, unbeschadet der Kosten sowie aller Schadensersatzkosten wegen Verfahrensmißbrauchs, über den das als zuständig erklärte Gericht befindet.

## KAPITEL IV

### DIE PROZESSPARTEIEN UND IHRE VERTRETUNGEN

#### § 1 - PROZESSFÄHIGKEIT

70. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für Minderjährige und Ehefrauen gelten die gleichen Grundsätze wie im Zivilrecht.

---

<sup>(71)</sup> Lyon, 24. 12. 1959 und 13. 1. 1961. D. 1961. Som. 108.

1. Artikel 71 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 bestimmt folgendes:

„Minderjährige, denen von ihrem Vater oder Vormund kein Beistand geleistet werden kann, können vom Gericht dazu ermächtigt werden, vor ihm einen Vergleich zu schließen oder als Kläger oder Beklagte aufzutreten.“

Die Rechtsprechung hat auf der Grundlage dieser Gesetzesbestimmung zweierlei Regeln aufgestellt:

- a) Jugendliche unter 21 Jahren, die üblicherweise nur vertreten werden, haben vor dem Arbeitsgericht persönlich zu erscheinen und erhalten dabei lediglich den Beistand ihres Vaters oder ihres Vormunds – eine Regelung, die eine bemerkenswerte Abweichung vom „gemeinen Recht“ darstellt <sup>(73)</sup>.

Bei der aus einer nicht erteilten Ermächtigung herrührenden Nichtigkeit handelt es sich um eine relative Nichtigkeit, auf die sich die Gegenpartei nicht berufen kann.

- b) Bei Unmöglichkeit der Beistandsleistung kann der Minderjährige sogar dazu ermächtigt werden, allein einen Prozeß zu führen.

Hiermit wird die Ansicht erhärtet, daß dem jugendlichen Arbeitnehmer eine Berufsfähigkeit zuerkannt ist, um die Vertretung seiner Rechte sicherzustellen <sup>(72)</sup>.

2. Artikel 70 enthält folgende Bestimmung:

„Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ehemannes oder bei Verweigerung der Ermächtigung durch diesen kann das Gericht die Ehefrau dazu ermächtigen, vor ihm einen Vergleich zu schließen oder als Klägerin oder Beklagte aufzutreten.“

Diese im Arbeitsgesetzbuch übernommene Bestimmung scheint nunmehr überflüssig zu sein, da der Ehefrau mit den Gesetzen vom 18. Februar 1938 und 22. September 1942 die volle Prozeßfähigkeit zuerkannt worden ist. Die Ehefrau kann selbstständig einen Arbeitsvertrag abschließen und bei Streitigkeiten, zu denen die Durchführung dieses Vertrages Anlaß gibt, die Sache vor Gericht bringen.

## § 2 - BEISTAND UND VERTRETUNG VOR GERICHT

71. Vor dem Gericht des „gemeinen Rechts“, d.h. vor dem „Tribunal de grande instance“ und bei Berufungen gegen die Entscheidungen dieses Gerichts vor dem Appellationshof sind die Sachwälter allein zur Vertretung berechtigt. Auf Wunsch können die Parteien einen Rechtsbeistand durch Anwälte erhalten.

<sup>(72)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 20. 11. 1959, Bull. civ. IV. 1167.

Aus Gründen der Vereinfachung und der Kostenersparnis sind diese unabdingbaren Bestimmungen jedoch nicht allgemein vom Gesetzgeber auf die Sondergerichte, insbesondere auf die Arbeitsgerichte sowie auf den Appellationshof, sofern dieser über Arbeitssachen entscheidet, ausgedehnt worden. Um jedoch den Schutz der Arbeitnehmer gegen Beauftragte ohne besondere Befähigung zu sichern, ist die Forderung nach einer Berufszugehörigkeit, die den Beistand und die Vertretung rechtfertigen, erhoben worden.

Die Parteien sind gehalten, vor der Gütestelle am festgesetzten Tag und zur festgesetzten Stunde persönlich zu erscheinen. Unter den nachstehenden Bedingungen können sie sich dort Beistand leisten lassen (Art. 69 Abs. 1).

Vor der Spruchstelle können sich die Parteien – vorbehaltlich des dem Gericht zustehenden Rechts, ihr persönliches Erscheinen anzuordnen – vor einer der in Artikel 69 Absatz 2 genannten Personen Beistand leisten oder vertreten lassen:

1. Von einem dem gleichen Berufszweig angehörenden Arbeitnehmer oder Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann außerdem von einem Direktor oder einem Angestellten des Unternehmens oder des Betriebes vertreten werden.

Der Beauftragte muß im Besitz einer Vollmacht auf ungestempelttem Papier sein, die unten auf der Urschrift oder der Abschrift der Ladung erteilt werden kann, eine unabdingbare Forderung, die je nach der Spruchpraxis im Urteil festgestellt werden muß, anderenfalls die Entscheidung nichtig ist <sup>(73)</sup>. Anders verhält es sich jedoch bei dem leitenden Generaldirektor einer Aktiengesellschaft, dem bevollmächtigten Vertreter der juristischen Person, der gegebenenfalls nur die Vollmachten, mit denen er gemäß der Satzung ausgestattet ist, nachzuweisen hat <sup>(74)</sup>.

2. Von einem ordnungsgemäß bei der Rechtsanwaltskammer eingeschriebenen Rechtsanwalt oder von einem beim „Tribunal de grande instance“ des Bezirks tätigen Sachwalter.

In der Praxis nehmen die Parteien oft die Hilfe eines Anwalts, der Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsrechts besitzt, in Anspruch, zumindest in den großen Städten.

Anwälte und Sachwalter brauchen mit keiner Vollmacht ausgestattet zu sein. Die dem Anwalt in seiner Eigenschaft als Anwalt zukommende Prozeßvollmacht ermächtigt diesen, die von ihm vertretene Partei durch seine Anträge zu binden <sup>(75)</sup>.

<sup>(73)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 13. 12. 1965, Bull. civ. IV. 926.

<sup>(74)</sup> Kassationshof, Zivilkammer, 12. 6. 1929 D. H. 1929, 428. Im gleichen Sinne betreffend den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassationshof, Zivilkammer, 16. 2. 1938, Gaz. Pol. 1938, I. 842.

<sup>(75)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 3. 6. 1957, Bull. civ. IV. 477.

3. Oder schließlich von einem ständigen oder nicht ständigen „Delegierten“ der Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation.

Es handelt sich hierbei um eine Bestimmung, die über den Rahmen des einfachen Verfahrens hinausgeht und die die den Berufsverbänden offiziell zuerkannte Rolle bei der Vertretung der Einzelinteressen des Arbeitnehmers (oder des Arbeitgebers in den selteneren Fällen) hervorhebt <sup>(76)</sup>.

### § 3 - DAS TÄTIGWERDEN DER BERUFSVERBÄNDE

72. Das recht vielschichtige Problem des Tätigwerdens der Berufsverbände vor dem Arbeitsgericht ist unter einem dreifachen Aspekt zu betrachten:

1. Die „vertragsmäßige“ Beistandsleistung und Vertretung aufgrund einer Bevollmächtigung entsprechend den Bestimmungen des Artikels 69.
2. Erhebung der Individualklage ex proprio motu durch den Berufsverband in den vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen.
3. Beitritt des Berufsverbandes im Gesamtinteresse des Berufszweiges.

#### 1. Die übliche „vertragsmäßige“ Beistandsleistung oder Vertretung

Die Hauptschwierigkeit lag hier in der Auslegung des Begriffs ständiger oder nicht ständiger „Delegierter der Berufsorganisation“.

Normalerweise hätte man annehmen können, daß infolge der Hinzufügung dieses Satzteils durch ein Gesetz vom 26. Februar 1949 mit dem Zweck, die Vertretung vor dem Arbeitsgericht zu vereinfachen und auszudehnen, für diese Delegierten selbst nicht die Zugehörigkeit zur Berufsorganisation erforderlich wäre, eine Eigenschaft, die der „ständige“ Delegierte eines Berufsverbandes, dessen Dienste von diesem vergütet werden, nämlich zuweilen nicht hat.

Der Kassationshof hat es jedoch abgelehnt, dem Begriff „Delegierter“ somit die allgemeine Bedeutung des mit Handelsvollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten zu geben, sondern hat diesen Begriff vielmehr im Sinne des Delegierten einer Berufsorganisation — und zwar im engsten Sinne — der notwendigerweise Mitglied dieser *Organisation* ist, ausgelegt <sup>(77)</sup>.

Demgegenüber kann sich eine Partei von dem Delegierten einer Berufsorganisation, der dieser Organisation nicht angehört, Beistand leisten und vertreten lassen.

<sup>(76)</sup> Vgl. allgemein zur Beilegung von Einzelstreitigkeiten auf Berufsebene durch Einschaltung der Berufsverbände, G. H. Camerlynck und G. Lyon Caen, Nr. 287.

<sup>(77)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 11. 7. 1958, Bull. civ. IV. 913. Zur Kritik dieser Rechtsprechung, die dem Gesetzestext nämlich eine Bestimmung, die er nicht enthält, hinzuzufügen scheint und der Reform viel an Bedeutung nimmt, da der Delegierte im allgemeinen bereits allein dadurch bevollmächtigt ist, daß er in dem gleichen Berufszweig eine Tätigkeit ausübt, vgl. J. Villebrun, a.a.O. Nr. 310.

Um gewissen Mißbräuchen entgegenzuwirken, ist mit einem Dekret vom 9. Juli 1959 in Ergänzung der Artikel anderer Gesetzbücher, auf die in Artikel 52 des Organisationsdekrets vom 22. Dezember 1958 hingewiesen wird, der Artikel 86 der Zivilprozeßordnung hinzugefügt worden, nach dem es den Parteien untersagt ist, sich zur Vertretung ihrer Interessen an einen Richter zu wenden. Seither kann ein Mitglied eines Arbeitsgerichts auch unter Berufung auf seine Eigenschaft als Delegierter eines Berufsverbandes nicht mehr vor dem Gericht als Beistand einer der Parteien auftreten.

## 2. Erhebung der Individualklage durch den Berufsverband

73. Allgemeinen Grundsätzen zufolge obliegt es grundsätzlich nur dem Arbeitnehmer, darüber zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, eine Individualklage anzustrengen und diese vor dem Arbeitsgericht zu erheben.

In Anbetracht seiner Unwissenheit und seiner Schwäche, seiner verständlichen Sorge, das Risiko einer gerichtlichen Klage gegen seinen Arbeitgeber zu vermeiden, sowie auch in Anbetracht dessen, daß die Beachtung der Rechtsvorschriften über seine alleinige Person hinausgeht<sup>(78)</sup>, ist es im Arbeitsrecht ausnahmsweise und bezeichnenderweise in zwei Fällen gestattet, daß eine Individualklage von einem Berufsverband erhoben wird:

- a) Gemäß Artikel 31 t des Buches I des Arbeitsgesetzbuches können prozeßfähige Personenvereinigungen, deren Mitglieder durch einen Tarifvertrag gebunden sind, für ihre Mitglieder alle aus diesem Vertrag herrührenden Klagen führen, ohne eine Vollmacht des Beteiligten nachweisen zu müssen, vorausgesetzt, daß dieser unterrichtet worden ist und sich nicht dagegen ausgesprochen hat.

Da die Gewerkschaft die Klage nicht in ihrem eigenen Namen, sondern im Namen des Arbeitnehmers selbst führt, fällt die Klage in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts<sup>(79)</sup>.

Es handelt sich hier um eine bedeutende Abweichung in Anbetracht der Häufigkeit der Klagen, die sich auf einen Tarifvertrag, der wichtigsten Quelle für die Rechte des Arbeitnehmers, stützen. Von manchen Autoren wird auf den Mißbrauch hingewiesen, den gewisse Arbeitnehmervereinigungen treiben sollen, ein Mißbrauch, der noch dadurch begünstigt wird, daß der Kassationshof nicht einmal verlangt, daß die klagende Gewerkschaft ausdrücklich durch Aufzäh-

(78) Vgl. ganz allgemein zur Kritik an dem fakultativen Charakter der von einer geschädigten Einzelperson erhobenen gerichtlichen Klage, zur Notwendigkeit eines von Hering unterstützten Kampfes für das Recht und zu dem in Wechselwirkung hierzu den Personenvereinigungen zugestandenem Recht: H. Solus und R. Perrot, Nr. 113.

(79) Kassationshof, Sozialkammer, 10. 3. 1965, JCP 1965. IV. 55.



lung im Klageantrag die Arbeitnehmer benennt, in deren Interesse die Klage erhoben wird <sup>(80)</sup>.

- b) Das gleiche Vorrecht wird den Berufsverbänden nach Artikel 33 des Buches I des Arbeitsgesetzbuches ausdrücklich in dem Falle zuerkannt, in dem eine Verletzung der Schutzbestimmungen zum Schaden eines oder mehrerer Heimarbeiter vorliegt.

Diese Abweichung ist durch die schwache und isolierte Stellung dieser oft ausgenutzten Arbeitnehmergruppe gerechtfertigt.

### *3. Beitritt des Berufsverbandes im Gesamtinteresse des Berufszweiges*

74. Unter Bestätigung der vorherigen Rechtsprechung sieht das Gesetz vom 12. März 1920 in dem neuen Artikel 11 des Buches III des Arbeitsgesetzbuches folgendes vor:

„Die Berufsverbände können vor allen Gerichten die Rechte geltend machen, die dem Nebenkläger bei Umständen zustehen, welche dem Gesamtinteresse des durch sie vertretenen Berufszweiges unmittelbar oder mittelbar Schaden zufügen.“

Der Kassationshof hat hieraus abgeleitet, daß ein Berufsverband berechtigt ist, vor einem Arbeitsgericht zu einer Streitigkeit zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber als Streithelfer beizutreten, sofern über die Einzelstreitigkeit hinaus das Gesamtinteresse des betreffenden Berufszweiges angesprochen ist — im vorliegenden Falle handelt es sich um die umstrittene Auslegung einer Betriebsvereinbarung über die Stellung der beschäftigten Personen im Falle der Versetzung <sup>(81)</sup>.

In Artikel 31 t Absatz 2 des Buches I wird dieser Grundsatz außerdem im Hinblick auf Tarifverträge ausdrücklich bestätigt:

„Erhebt eine Einzelperson oder eine Personenvereinigung eine Klage, die aus einem Tarifvertrag oder einer anderen Vereinbarung herrührt, kann jede prozeßfähige Personenvereinigung, deren Mitglieder durch den Tarifvertrag oder durch die Vereinbarung gebunden sind, jederzeit einem anhängigen Verfahren beitreten, und zwar im Hinblick auf das Gesamtinteresse, daß die Regelung des Streites für ihre Mitglieder darstellen kann.“ Der Beitritt zum Rechtsstreit ist daher vor dem Arbeitsgericht zulässig.

Dagegen ist der Berufsverband nicht berechtigt, einer reinen Einzelstreitigkeit ohne Auswirkungen für die Gesamtheit beizutreten, wie z.B. im Fall

---

<sup>(80)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 17. 4. 1953, Bull. civ. IV. 215, J. Villebrun, a.a.O., Nr. 312 und die Kritik an dieser Rechtsprechung.

<sup>(81)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 9. 12. 1960, D. 1961. 143, Anm. Verdier.

einer Streitigkeit, in der es um den Status des klagenden Arbeitnehmers als Handelsvertreter geht <sup>(82)</sup>.

Dem Beitrittsantrag braucht kein Güteverfahren voranzugehen; der Antrag ist zulässig bis zu dem Augenblick, da die Sache zur Beratung kommt und kann erstmalig bei Aufruf der Sache gestellt werden. Der Beitritt des Berufsverbandes bleibt bei Rücknahme der Klage durch die beteiligten Arbeitnehmer bestehen <sup>(83)</sup>.

## KAPITEL V

### DIE BESTIMMUNG DES RICHTERS

#### § 1 - ENTSCHEIDUNGSUNFÄHIGKEIT

75. Mit den Bestimmungen über die Entscheidungsunfähigkeit soll die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit der Richter gefördert werden.

In Artikel 13 des Dekrets Nr. 58-1281 vom 22. Dezember 1958 über die Gerichtsorganisation (ausdrücklich auf die Arbeitsgerichte ausgedehnt durch Artikel 74 ihres Organisationsdekrets) heißt es hierzu wie folgt:

„Ehegatten, Eltern und Verwandte bis einschließlich zum Grad eines Onkels oder Neffen können, in welcher Eigenschaft auch immer, nicht gleichzeitig Mitglieder eines gleichen Gerichts niederer oder höherer Instanz sein.“

Eine Befreiung von dieser Vorschrift kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen durch Dekret gewährt werden.

Gemäß Artikel 32 der Verordnung 58-1270 vom 22. Dezember 1958 über das Statut der Richter und Staatsanwälte kann niemand in dem Bezirk des Appellationshofes zum Richter berufen werden, in dem er vor weniger als 5 Jahren die Tätigkeit eines Rechtsanwalts, Sachwalters, Notars, Gerichtsvollziehers oder Urkundsbeamten ausgeübt hat.

Schließlich können nach Artikel 86 der Zivilprozeßordnung (ausgedehnt auf die Arbeitsgerichte durch Art. 52 des Organisationsdekrets) die Richter nur in eigener Sache als Gutachter oder Prozeßpartei auftreten.

---

<sup>(82)</sup> Paris, 30. 11. 1960, Inf. Chef. Entr. 1961. 214.

<sup>(83)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 25. 10. 1961.

## § 2 - ABLEHNUNG

76. Es kann vorkommen, daß eine der Parteien Gründe hat, die Unparteilichkeit eines der mit der Streitigkeit befaßten Richters in Zweifel zu ziehen, in welchem Falle ihr das Gesetz zubilligt, diesen Richter abzulehnen.

Die Bestimmungen sind sehr vielschichtig und weichen voneinander ab, je nach dem, um welche Art von Gericht es sich handelt. Es sei daher besonders auf die Ablehnung des Arbeitsrichters eingegangen, der in dem Organisationsdekret das Kapitel VII Artikel 92 bis 95 einschließlich gewidmet ist.

Was die Gründe der Ablehnung angeht, so ist diese nach Artikel 92 dann zulässig:

- a) wenn die Mitglieder des Gerichts ein persönliches Interesse an der Streitigkeit haben; hierzu ist entschieden worden, daß die Zugehörigkeit eines Arbeitsrichters zu dem gleichen Berufsverband, dem auch der Kläger angehört, kein „persönliches Interesse an der Streitigkeit“ darstellt und daß dies auch nicht der Fall ist, wenn der aus den Kreisen der Arbeiter hervorgehende Arbeitsrichter im Güteverfahren sich dahin gehend geäußert hat, daß der entlassene Arbeiter vorübergehend wieder von seinem Arbeitgeber eingestellt werden sollte <sup>(84)</sup>;
- b) wenn die Richter mit einer der Parteien bis zum Vetter ersten Grades einschließlich verwandt oder verschwägert sind;
- c) wenn zwischen den Richtern und einer der Parteien, seinem Ehegatten, seinen Eltern oder Verwandten in direkter Linie in dem der Ablehnung vorausgehenden Jahr ein strafrechtliches oder zivilrechtliches Verfahren stattgefunden hat;
- d) wenn sich die Richter in der Sache schriftlich geäußert haben <sup>(85)</sup>;
- e) wenn sie Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellte einer der streitenden Parteien sind.

Dieser Text ist sehr viel knapper gefaßt, als die lange Aufzählung in den Artikeln 378 und 379 der Zivilprozeßordnung (so wurden z.B. äußerst feindselige oder im Gegensatz dazu freundschaftliche Beziehungen zwischen dem Richter und einer der Parteien hier nicht als Ablehnungsgrund genannt).

<sup>(84)</sup> Tribunal de grande instance, Caen, 10. 5. 1965, JCP IV. III.

<sup>(85)</sup> Tribunal de grande instance, Lille, 25. 2. 1960, cahiers prud'homaux 1960. 8. 194 (an den Staatsanwalt gerichtete Strafanzeige eines Arbeitsrichters, in der die Wahrhaftigkeit der Zeugenaussagen einer der Parteien in Frage gestellt worden ist).

Was das Ablehnungsverfahren angeht, so ist die betreffende Partei gehalten, die Ablehnung vor jeder Verhandlung <sup>(86)</sup> geltend zu machen und die Gründe hierfür in einer Erklärung darzulegen, die mit ihrer Unterschrift versehen dem Gerichtsschreiber des Arbeitsgerichts zu übergeben ist; das Ablehnungsersuchen kann jedoch auch mündlich beim Gerichtsschreiber gestellt werden, der der ablehnenden Partei darüber eine schriftliche Bestätigung ausstellt.

Der abgelehnte Arbeitsrichter ist gehalten, innerhalb von 2 Tagen seine Erwiderung unten auf dem Ersuchen schriftlich anzubringen, und zwar entweder in die Ablehnung einzuwilligen oder dagegen Widerspruch einzulegen und dabei zu den Ablehnungsgründen Stellung zu nehmen.

Innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Erwiderung des Arbeitsrichters, der sich weigert, in die Ablehnung einzuwilligen, oder nach einer nicht erfolgten Erwiderung, wird eine Abschrift des Ablehnungsersuchens und – soweit vorhanden – der Stellungnahme des Arbeitsrichters vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts an den Vorsitzenden des „tribunal de grande instance“ gesandt, in dessen Bezirk das Arbeitsgericht gelegen ist <sup>(87)</sup>.

Das „tribunal de grande instance“ entscheidet in letzter Instanz innerhalb von 8 Tagen über die Ablehnung, wobei die Parteien nicht vorgeladen zu werden brauchen. Der Beschluß wird dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts unverzüglich durch den Oberstaatsanwalt mitgeteilt.

Vor den Zivilgerichten des „gemeinen Rechts“ dagegen obliegt es dem Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört, selbst darüber zu beschließen.

### § 3 - ABLEHNUNG WEGEN BEGRÜNDETEN VERDACHTS DER BEFANGENHEIT

77. Eine Partei kann die Befürchtung haben, daß wegen ganz bestimmter Gründe alle Mitglieder des zuständigen Gerichts nicht unparteilich genug sind. In einem solchen Falle kann sie das nächsthöhere Gericht anrufen und dieses um Verweisung der Sache vor ein anderes Gericht gleicher Art ersuchen. Im allgemeinen besteht Einigkeit darüber, daß die in der Verfassung des Jahres VIII (\*) vorgesehene Einrichtung auf alle Gerichte Anwendung findet <sup>(88)</sup>.

<sup>(86)</sup> Kassationshof, Zivilkammer, 17. 6. 1937, I. 370.

<sup>(87)</sup> Allem Anschein nach liegt hier ein Versehen der Verfasser des Dekrets vor. Nach herrschender Meinung hatte der Appellationshof als Berufungsgericht für die Streitigkeiten des Arbeitsgerichts bestimmt werden müssen (in diesem Sinne vgl. H. Solus und R. Perrot, a.a.O., Band 1 Nr. 795).

(\*) Anmerkung des Übersetzers: Verfassung von 1799.

<sup>(88)</sup> H. Solus und R. Perrot, Anm. 806.

## KAPITEL VI

### ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

78. Die grundlegenden, für das Verfahren vor dem Arbeitsgericht geltenden Grundsätze sind die des „gemeinen Rechts“. Artikel 74 des Organisationsdekrets enthält daher auch eine lange Aufzählung der auf die Arbeitsgerichtsbarkeit anwendbaren Artikel der Zivilprozeßordnung<sup>(89)</sup>; außerdem ist diese Aufzählung der Rechtsprechung nicht erschöpfend; die Grundsätze des „gemeinen Rechts“ die ihrer Natur nach und gemäß den Gründen, die für ihre Aufstellung maßgebend gewesen sind, einen allgemeinen und absoluten Charakter haben, müssen infolgedessen von allen Gerichten beachtet werden.

Dennoch ergibt sich, wie im folgenden festzustellen ist, aus einer Reihe von Bestimmungen des Organisationsdekrets ein gewisser Partikularismus des Prozeßrechts, in dem sich der besondere Charakter der Arbeitsgerichte und ihrer Aufgabe widerspiegelt. Allgemein gesprochen und vorbehaltlich aller Willkür, die in jeder Schematisierung liegt, können die die Abwicklung des Verfahrens beherrschenden Grundsätze unter zweierlei Gesichtspunkten zusammengefaßt werden, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Unveränderlichkeit des Rechtsstreits und unter dem Gesichtspunkt des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens.

#### § 1 - DER GRUNDSATZ DER UNABÄNDERLICHKEIT DES RECHTSSTREITS

79. Das Prozeßrechtsverhältnis, das zwischen den Parteien durch die Vorladung vor Gericht und die Anträge begründet wird, soll grundsätzlich von der ersten Verfahrenshandlung bis zur Urteilsfindung hinsichtlich seines Gegenstandes und seiner Ursache unverändert bleiben. Weder die Parteien noch die Richter können den rechtlichen Rahmen des Prozesses ändern. Hieraus ergibt sich insbesondere die Unzulässigkeit in der ersten Instanz und in der Berufungsinstanz, neue Anträge zu stellen, es sei denn, es handelt sich um eine Klageerweiterung oder eine Widerklage, die einen Zusammenhang mit der ursprünglichen Klage haben und früh genug erhoben werden, um eine tatsächliche Verhandlung zu ermöglichen.

Über diese Klage, gestellt von der und der Person, gestützt auf die und die Ursache und gerichtet auf den und den Gegenstand, ergeht eine rechtskräftige Entscheidung.

Diese Grundsätze sind durch Artikel 86 des Organisationsdekrets für die Arbeitsgerichtsbarkeit übernommen und für gültig erklärt worden, wobei der Gesetzgeber davon ausging, daß ein für allemal im Rahmen ein und desselben

<sup>(89)</sup> Artikel 74, Organisationsdekret, Entscheidung

Verfahrens alle Probleme geregelt werden sollen, die sich aus den Arbeitsbeziehungen zwischen den beiden Parteien ergeben haben.

80. 1. Gemäß Artikel 86 Absatz 2 sind solche neuen Klageansprüche, die aus dem Arbeitsvertrag zwischen den gleichen Parteien herrühren, zulässig, solange das Arbeitsgericht noch nicht in erster oder letzter Instanz über die Punkte der ursprünglichen Klage entschieden hat. Das Gericht ordnet die Klageverbindung an und entscheidet in ein und demselben Urteil darüber.

Nach der Rechtsprechung hat der Arbeitnehmer seine neue Klage zunächst vor der Gütestelle und, sofern keine Einigung erzielt wird, vor der Spruchstelle zu erheben. Gerade im Zusammenhang mit diesem erforderlichen Güteverfahren ist es der Rechtsprechung möglich gewesen, den Begriff „neuer Klageanspruch“ gegen die ursprüngliche Hauptklage und die sich daraus ergebenden Folgen abzugrenzen.

Der Kassationshof legt den Begriff „Hauptklage“ weit aus, um eine Vereinfachung anzustreben. Zunächst ist es unerheblich, ob ein offensichtlicher, vom Richter richtigzustellender Irrtum über den arbeitsrechtlichen Status des klagenden Arbeitnehmers vorliegt, wenn dieser z.B. wegen eines ihm zugefügten Unrechts eine Kündigungsentschädigung verlangt und es sich in Wahrheit um Schadensersatz wegen mißbräuchlicher Vertragsauflösung handelt<sup>(90)</sup>.

Außerdem erhält die Klage allein durch die Erhöhung des ursprünglichen Streitwertes vor der Spruchstelle nicht den Charakter einer neuen Klage, wenn weder die Streitursache noch der Streitgegenstand geändert werden<sup>(91)</sup>.

Schließlich und vor allem umfaßt die Hauptklage stillschweigend alle später vor der Spruchstelle gestellten Nebenaufträge, „die unmittelbar aus der Hauptklage herrühren und die gleichen Ziele verfolgen“.

So stellt z.B. in einem Falle, in dem die Hauptklage auf die Neufestsetzung des dem beteiligten Arbeitnehmer zustehenden Lohnes gerichtet ist, die unmittelbar damit zusammenhängende Erhöhung des Betrages für bezahlten Urlaub keine neue, ein Güteverfahren erfordernde Klage dar<sup>(92)</sup>, was auch für den Antrag auf Bezahlung der gesetzlich zu vergütenden Überstunden gilt<sup>(93)</sup>.

81. Dagegen stellt der Antrag auf Schadensersatz wegen mißbräuchlicher Vertragsauflösung einen neuen Klageanspruch dar, wenn die ursprüngliche,

<sup>(90)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 4. 12. 1959, Société coopérative (Genossenschaft), Amiens.

<sup>(91)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 10. 12. 1959, D. 1960 Som. 104.

<sup>(92)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 22. 6. 1957, Bull. civ. IV Nr. 549. Ebenso umfaßt die Hauptklage betr. Überstunden die sich daraus ergebende Erhöhung der Vergütung für bezahlten Urlaub (Kassationshof, Sozialkammer, 3. 1. 1952, Cahiers prud'homaux 1958. 6. 124).

<sup>(93)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 9. 12. 1964, J C P 1965, IV. 6).

der Gütestelle vorgelegte Klage nur die Zahlung einer Kündigungsentschädigung betraf<sup>(94)</sup>.

In der Praxis erhebt der Arbeitnehmer häufig, vorbehaltlich des erforderlichen Güteverfahrens, im Laufe des Verfahrens bis zur Urteilsfindung eine neue Klage, die er aufgrund seiner Unwissenheit versäumt hatte zu erheben.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die von der Gegenpartei erhobene Widerklage, für die sogar kein Güteverfahren erforderlich ist, sobald sie im Zusammenhang mit der Hauptklage steht; der Zusammenhang scheint übrigens allein durch den Umstand gegeben zu sein, daß beide Klagen aus dem gleichen Arbeitsvertrag herrühren<sup>(95)</sup>.

Diese somit beiden Parteien zur Ergänzung und Vervollständigung ihrer ursprünglichen Anträge eingeräumten Erleichterungen erklären und rechtfertigen den zweiten offensichtlich unabdingbaren Grundsatz, der eine Folge daraus darstellt:

82. 2. Artikel 86 Absatz 1 enthält folgende Bestimmungen:

„Alle Klagen, die aus dem Arbeitsvertrag zwischen den gleichen Parteien herrühren, müssen Gegenstand eines einzigen Verfahrens sein, anderenfalls sie für unzulässig erklärt werden...“

Der Kläger hat infolgedessen in ein und demselben Verfahren alle Klageansprüche geltend zu machen, damit sie im Zusammenhang miteinander geprüft werden und über sie eine einzige rechtskräftige Entscheidung ergehen kann, eine Vorschrift, die gerechtfertigt ist durch das Bestreben nach einer besseren Rechtspflege, indem mögliche Abweichungen in den Entscheidungen vermieden werden, in Anbetracht der Tatsache, daß zwischen den verschiedenen Klagen oft ein enger Zusammenhang besteht (so ist der arbeitsrechtliche Status des Arbeitnehmers sowohl für die Höhe seines Lohnes, die Kündigungsfrist, das Recht auf Kündigungsentschädigung bei langjähriger Betriebszugehörigkeit usw. maßgeblich). Hinzu kommt, daß die Partei mit der Aufsplitterung der Klagen die Berufungsinstanz umgehen könnte, indem sie den Streitwert für die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts in letzter Instanz nicht übersteigt.

So kann ein Arbeitnehmer, der zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden ist, nach Abweisung seiner Klage auf zwangsweise Wiedereinstellung den Arbeitgeber nicht erneut auf Zahlung von Schadensersatz wegen mißbräuchlicher Vertragsauflösung<sup>(96)</sup> verklagen.

<sup>(94)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 2. 2. 1956, Bull. civ. IV. 114. Das gleiche gilt in dem Fall, in dem die Klage auf Wiedereinstellung an die Stelle der Klage auf Zahlung des Lohnes tritt (2. 2. 1956, Bull. civ. IV. 113. 16. 3. 1960, JCP 1960, IV. 61).

<sup>(95)</sup> In diesem Sinne vgl. J. Villebrun Nr. 245 und die angeführten Entscheidungen.

<sup>(96)</sup> Riom, 30. 11. 1959, Cahiers prud'homaux 1960. 9. 214. Es ist unerheblich, daß die neue Klage erhoben wird, nachdem der Arbeitnehmer seine Klage zurückgezogen hat wegen Unzuständigkeit einer vorhergehenden Instanz (Kassationshof, Sozialkammer, 27. 1. 1961, JCP 1961. IV. 34.)

Grundsätzlich kommt entgegen dem herkömmlichen Grundsatz von der relativen Rechtskraftwirkung bei einer neuen Klage zwischen den gleichen Parteien, die auf der gleichen Streitursache, nämlich dem Arbeitsvertrag, begründet ist, obwohl der *Streitgegenstand* nicht der gleiche ist, die Unzulässigkeit zum Tragen.

83. Der Grundsatz der Unzulässigkeit neuer Klagen gilt ebenso für die vom Beklagten erhobenen Widerklagen. So ist der Arbeitgeber, der auf die Hauptklage seines Arbeitnehmers auf Zahlung verschiedener Entschädigungen keine Widerklage auf Schadensersatz erhoben hat, nicht berechtigt, diesbezüglich eine neue Klage, die aus der Durchführung des gleichen Arbeitsvertrags herrührt, zu erheben<sup>(97)</sup>. Auch die von einem Arbeitnehmer erhobene Klage auf Entschädigung wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist und von Schadensersatz über eine von seinem Arbeitgeber erhobene Klage auf Zahlung von Entschädigung wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist und von Schadensersatz wegen mißbräuchlicher Vertragsauflösung entschieden hat<sup>(98)</sup>.

Die in Artikel 86 vorgesehene Unzulässigkeit wird von der Rechtsprechung jedoch nicht als eine Vorschrift des „ordre public“ angesehen. Der Beklagte kann durch einen Antrag zur Sache darauf verzichten, der Richter hat sie nicht von Amts wegen geltend zu machen<sup>(99)</sup>, und die Geltendmachung der Unzulässigkeit kann nicht erstmalig vor dem Kassationshof erfolgen<sup>(100)</sup>.

#### § 2 - MILDERUNG DER UNZULÄSSIGKEIT

84. Nachdem in Artikel 86, wie vorstehend dargelegt, die grundsätzliche Unzulässigkeit einer neuen aus dem Arbeitsvertrag zwischen den gleichen Parteien herrührende Klage bestätigt wird, heißt es in Artikel 86 Absatz 1 weiter:

„... es sei denn, der Kläger weist nach, daß die Gründe der neuen Klage nicht zu seinem Nutzen entstanden sind oder ihm erst nach Erhebung der ursprünglichen Klage bekannt geworden sind“. Ohne diese mildernde Vorschrift würde der Grundsatz der Unzulässigkeit nämlich auf eine echte Rechtsverweigerung hinauslaufen.

Die Unzulässigkeit ist somit nicht einwendbar: gegen einen Handelsvertreter, der die von seinem Arbeitgeber nicht gezahlten und unterschlagenen Provisionen geltend macht, die anlässlich einer vom erstinstanzlichen Gericht angeordneten Prüfung aufgedeckt worden sind<sup>(101)</sup>; gegen den Arbeitnehmer, der einen

<sup>(97)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 5. 2. 1959, Cahiers prud'homaux, 1960. 1. 8.

<sup>(98)</sup> Zivilgericht, Lille, 16. 4. 1958, Cahiers prud'homaux, 1959. 8. 203.

<sup>(99)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 13. 11. 1959, Bull. civ. IV. Nr. 1141.

<sup>(100)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 15. 2. 1965, JCP, 1965. IV. 43.

<sup>(101)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 3. 7. 1953, Bull. civ. IV. Nr. 538.



Lohnzuschlag fordert, welcher sich aus einer prozentualen Beteiligung am Umsatz ergibt und dessen Betrag erst im Ende des Rechnungsjahres ermittelt werden konnte und erst dann in voller Höhe fällig geworden ist<sup>(102)</sup>.

Weigert sich ein öffentliches Transportunternehmen auf ein Urteil hin, das die Entscheidung betreffend die vorzeitige Außerdienststellung eines Bediensteten für nichtig erklärt hat, diesen Bediensteten wieder einzustellen, kann dieser ein neues Verfahren auf Wiedergutmachung des gesamten ihm entstandenen Schadens anstrengen, der ihm bei Erhebung der ersten Klage ja notwendigerweise nicht bekannt war<sup>(103)</sup>.

### § 3 - DER KONTRADIKTORISCHE CHARAKTER DES VERFAHRENS

85. Vor den Zivilgerichten hat der Ablauf des Verfahrens herkömmlicherweise einen kontradiktorischen Charakter. Dies bedeutet für die Parteien eine Sicherheit und für den Richter die Gewißheit, daß die Tatsachen genau bekannt sind.

Die erste Folge daraus, ein Preis, der dafür zu zahlen ist, ist der *formalistische Charakter* eines Verfahrens — aus diesem Grunde langwierig und kostspielig — verbunden mit vorgeschriebenen Rechtshandlungen und Fristen — eines sowohl schriftlichen als auch mündlichen Verfahrens, das in Verbindung mit der in Frankreich gemachten Unterscheidung zwischen den jeweiligen Befugnissen des Sachwalters und des Rechtsanwalts — insbesondere bei der Abfassung der Anträge — zu sehen ist, und schließlich die Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers vorsieht, um den Parteien vermittels Zustellungsurkunden die Rechtshandlungen mitzuteilen.

86. Die zweite Folge daraus ist der herkömmliche Grundsatz von der *Neutralität des Richters*. Als passiver Schiedsrichter entscheidet er über den Rechtsstreit nur insoweit, als er von den Parteien damit befaßt sowie darüber durch die eingereichten Unterlagen und die von den Parteien beigebrachten Zeugen unterrichtet wird. Der Richter bleibt an die Anträge gebunden. Es ist den Parteien überlassen, den Prozeßablauf zu bestimmen.

87. Die dritte Folge ist schließlich die *Öffentlichkeit der Verhandlungen*, durch die sich das Zivilverfahren — zumindest in der Phase der Voruntersuchungen — vom Strafverfahren unterscheidet.

Die neuere Entwicklung des Zivilverfahrens kennzeichnet sich durch eine Reihe von Abschwächungen dieser verschiedenen Grundsätze. Diese Entwicklung ist aus Gründen der Kostenersparnis, der schnellen Abwicklung und der Wirksamkeit des Verfahrens bei den Arbeitsgerichten natürlich noch spürbarer.

<sup>(102)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 9. 1. 1959, Bull. civ. IV, Nr. 61.

<sup>(103)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 5. 10. 1960, JCP 1961, II, 11979 bis, Anm. B.P.

Der Formalismus ist auf ein Mindestmaß eingeschränkt worden; so besteht **Befreiung von der Pflicht, den Sachwalter und den Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen**, d.h. die Parteien können als Beistand oder zu ihrer Vertretung entweder den einen oder den anderen in Anspruch nehmen, eine neue und wirtschaftliche Regelung; die Einbringung der Anträge in schriftlicher Form ist fakultativ; bestimmte Rechtshandlungen werden durch einfachen Brief und nicht wie bisher durch kostspielige Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bekanntgegeben; vor dem Appellationshof ist ein sog. summarisches Verfahren eingeführt worden (insbesondere sind alle „schriftlichen Äußerungen“ unzulässig).

Die Prozeßhandlungen, die Urteile und die für ihre Vollstreckung notwendigen Handlungen sind von der Eintragung und von Stempelgebühren befreit, womit die unterliegende Partei, die zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt wird, einen niedrigeren Betrag zu zahlen hat (Art. 77). Armenrecht kann bewilligt werden; für die arme Partei kann ein Rechtsanwalt bestellt werden; um deren Verteidigungsmittel vor der Spruchstelle geltend zu machen (Art. 76 und 78 des Organisationsdekrets).

Das Arbeitsgericht verfügt, wie noch darzustellen ist, de jure – mitunter auch de facto anerkannt – über ziemlich ausgedehnte Befugnisse betreffend die Anweisung von Untersuchungsmaßnahmen (z.B. die Ermittlung von Amts wegen, die Ladung von Zeugen, deren Vernehmung ihm zweckdienlich erscheint, die Übung, die Sache an einen berichterstattenden Arbeitsrichter zu verweisen).

Schließlich ist im Güteverfahren die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen, eine Voraussetzung für den Erfolg eines solchen Verfahrens.

## KAPITEL VII

### DAS VERFAHREN VOR DEM ARBEITSGERICHT

#### § 1 - DAS VORVERFAHREN – DER GÜTEVERSUCH

88. Der zwingende Charakter: Schon in Artikel 1 des Organisationsdekrets wird die Bedeutung der gütlichen Regelung hervorgehoben: „Die Arbeitsgerichte werden errichtet, um eine Beendigung der Streitigkeiten *auf gütlichem Wege* zu erreichen ... usw.“

Diese wesentliche Formvorschrift ist ihrer Art nach eine Vorschrift des „ordre public“; sie muß von Amts wegen von dem über die Sache entscheidenden Richter festgestellt und kann erstmalig vor dem Kassationshof geltend gemacht werden.

Früher bestand die Rechtsprechung sogar auf der strengen Forderung, ausdrücklich in der Entscheidung zu vermerken, daß ein Güteversuch stattge-

funden hatte, anderenfalls die Entscheidung nichtig war. Der Kassationshof hat jedoch für die Arbeitsgerichtsbarkeit die Gültigkeit von Artikel 142 der Zivilprozeßordnung (geändert durch das Dekret 58-1289 vom 22. 12. 1958) anerkannt, in dem es heißt: „Die Auslassung oder unvorschriftsmäßige Form eines Vermerks über die Erfüllung einer Formvorschrift, gleich welcher Art, kann die Nichtigkeit der Entscheidung dann nicht zur Folge haben, wenn aus den Prozeßunterlagen hervorgeht, daß die betreffende Formvorschrift tatsächlich vorschriftsgemäß beachtet worden ist“ (104).

Die Erfahrung zeigt, daß die Hoffnungen des Gesetzgebers sich teilweise als berechtigt erwiesen haben, da ein ziemlich hoher Anteil der Streitigkeiten auf gütlichem Wege geregelt werden; dies erklärt sich einerseits aus der Unwissenheit des klagenden Arbeitnehmers, der bis zur Güteverhandlung unzureichend darüber unterrichtet war, daß er auf ungerechtfertigte Entschädigungen Anspruch erhob, und andererseits dadurch, daß ein autoritär gesinnter Arbeitgeber einsichtig wird, wenn ihm die Gütestelle, insbesondere der aus Arbeitgeberkreisen stammende Arbeitsrichter, zumindest in den krassen Fällen, seine Pflichten vor Augen hält (105).

## § 2 - DAS VERFAHREN VOR DER GÜTESTELLE

89. Vor der Gütestelle, die, wie bereits dargelegt, mit einem Arbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber und einem Arbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer besetzt ist (vgl. Ziff. 26) können sich die Parteien weiterhin freiwillig einfinden; in diesem Falle wird ihnen gegenüber in der gleichen Weise verfahren, als wenn die Sache durch unmittelbaren Klageantrag anhängig gemacht worden wäre. Erscheint der Beklagte nicht aus freien Stücken, wird er durch einfachen Brief der Geschäftsstelle, für den keine Portogebühren zu zahlen sind, vorgeladen, in dem ihm Geburtstag, -monat und -jahr, Name, Beruf und Wohnsitz des Klägers, der Klagegegenstand sowie Tag und Stunde des Erscheinens mitgeteilt werden (106). Der Brief wird vom Gerichtsschreiber an der Post aufgegeben oder vom Kläger überbracht, je nachdem wie dieser es wünscht (Art. 63

(104) Zahlreiche Entscheidungen, vgl. J. Villebrun, a.a.O., Nr. 241, ferner Kassationshof, Sozialkammer, 19. 6. 1963, Bull. civ. IV, 429..

(105) Vgl. die bereits erwähnte Studie von Mac Pherson, S. 21 (mehr als 40%, wenn beide Parteien anwesend sind). Es wäre allerdings wünschenswert, daß, zumindest in Paris, die Gütestelle im Verlauf ihrer wöchentlichen Sitzung über weniger zahlreiche Sachen zu erkennen hätte (von 60 bis 120 heutzutage) und sich länger mit jedem Fall befassen könnte.

(106) Die Rechtsprechung besteht nicht auf einem starren Formalismus, sobald keinerlei Verwechslung möglich ist. So ist z.B. entschieden worden, daß die fehlende Angabe des Berufs nur dann eine Ursache für die Nichtigkeit ist, wenn hiermit ein Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der Identität der Parteien geschaffen wird (Kassationshof, Sozialkammer, 8. 7. 1954, Bull. civ. IV, Nr. 503).

des Organisationsdekrets). Der Gesetzgeber hat es nicht für nötig erachtet, zwischen der Absendung der Ladung und dem Tage der Güteverhandlung eine Frist zu setzen; in der Praxis sollte diese jedoch 15 Tage nicht übersteigen (Mac Pherson, a.a.O.).

Die Parteien sind gehalten, am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Stunde persönlich zu erscheinen, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor. Sie können sich vor der Gütestelle von einem Arbeitnehmer, einem Arbeitgeber, einem Rechtsanwalt, einem Sachwalter oder einem Delegierten eines Berufsverbandes Beistand leisten lassen (vgl. Ziff. 71).

Gemäß Artikel 68 kann der Kläger seinen Klageantrag erläutern oder sogar erweitern und der Beklagte die seines Erachtens angebrachten Anträge stellen. Schiebt eine der Parteien der anderen den Eid zu, nimmt die Gütestelle die Eidesleistung entgegen oder vermerkt deren Ablehnung im Protokoll. Erscheint der Kläger nicht, ohne höhere Gewalt nachweisen zu können, wird die Sache vom Verhandlungskalender gestrichen. Erscheint der Beklagte nicht, wird ein Protokoll über die nicht erfolgte gütliche Regelung der Streitigkeit erstellt.

Wird über alle oder einen Teil der Anträge Einverständnis erzielt, wird über die Umstände, unter denen die Einigung zustande gekommen ist, sofort ein Protokoll erstellt. Nur die strittigen Punkte werden vor die Spruchstelle gebracht. Die im Güteprotokoll enthaltenen Vereinbarungen der Parteien sind sofort zu erfüllen — so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer sofort den geschuldeten Lohn zu zahlen; geschieht das nicht, kommt der vom Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Protokollauszug einem Vollstreckungsmittel gleich, gegen den keinerlei Rechtsmittel eingelegt werden können, was besonders vor der Spruchstelle gilt <sup>(107)</sup>.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, wird die Spruchstelle in der Regel in einer der nächsten Sitzungen mit der Sache befaßt; über die Sache kann aber auch sofort durch die Spruchstelle entschieden werden, wenn beide Parteien ihre Zustimmung geben.

Der Antrag vor der Gütestelle unterbricht die Verjährung, wenn der Antrag vor der Spruchstelle in dem Monat gestellt worden ist, in dem die Güteverhandlung stattgefunden hat.

---

<sup>(107)</sup> Mit einem Urteil vom 14. 2. 1958 (Cahiers prud'homaux 1958. 7. 146) hatte das Zivilgericht des Departements Seine die an manchen Arbeitsgerichten bestehende Praxis verurteilt, im Falle der Nichterfüllung der gütlichen Einigung die Sache vor die Spruchstelle zu bringen, die darauf eine Verurteilung aussprach; der Kassationshof hat sich im gleichen Sinne hierzu geäußert (Kassationshof, Sozialkammer, 4. 12. 1959, Inf. Chef. Entr. 1960. 792).

## § 3 - DAS VERFAHREN VOR DER SPRUCHSTELLE

*Ladung*

90. Die Parteien werden durch einen eingeschriebenen Brief mit Empfangsbescheinigung durch den Gerichtsschreiber oder durch den Gerichtsvollzieher geladen, je nachdem, wie dies in der Geschäftsordnung des Gerichts vorgesehen ist.

Fehlt im Falle der Ladung durch eingeschriebenen Brief die Empfangsbescheinigung, wird der Beklagte durch den Gerichtsvollzieher geladen. Die Ladung enthält die gleichen Angaben wie die Ladung zum Gütetermin (vgl. hierzu Ziff. 89, Art. 65).

Die Ladungsfrist beträgt in beiden Fällen der Zustellung einen vollen Tag. Im Falle der Ladung durch eingeschriebenen Brief beginnt die Ladungsfrist mit dem auf der Empfangsbescheinigung vermerkten Tage der Zustellung (Art. 66); seit dem 1. Juli 1966 ist die Ladungsfrist auf 8 Tage verlängert worden (Dekret Nr. 65.1006 vom 26. 11. 1965).

*Die Schlußanträge*

91. Vor der Spruchstelle, die in öffentlicher Sitzung tagt, tragen die Parteien, gegebenenfalls auch ihre Vertreter, die Sache vor und bringen die notwendigen Unterlagen bei. Es steht den Parteien frei, jede Art von Schlußanträgen schriftlich einzubringen. Dagegen ist es ihnen untersagt, sich Klagebeantwortungen zuzustellen, da das Nichtvorhandensein eines Sachwalters die kostspielige Zustellung über den Gerichtsvollzieher notwendig machen würde.

Die Schlußanträge, gleichviel, ob mündlich oder schriftlich, erfordern eine kontradiktorische Verhandlung und verhindern vor allem, daß nach ihrer Anbringung Einreden betreffend die Form oder die Sache geltend gemacht werden, die in *limine litis* anzubringen sind. Durch die Schlußanträge wird ferner die Zuständigkeit des Gerichts abgegrenzt, das auf die Anträge eingehen muß, jedoch nicht darüber hinausgehen darf<sup>(108)</sup>.

## § 4 - DIE BEWEISFÜHRUNG

92. Zunächst sei daran erinnert, daß sich das Gericht nur auf der Grundlage der vom Gesetz *zugelassenen* Beweismittel (z.B. unter Ausschluß persönlicher Informationen außerhalb der Sitzung), die gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung *erbracht* werden, nach den allgemeinen Grundsätzen richten, seine Meinung bilden und seine Entscheidungen begründen kann.

Weiter sei auf die große Freiheit hingewiesen, die die Parteien in Wirklichkeit bei der Beweisführung besitzen. Sie können nicht nur, was die Regel

<sup>(108)</sup> Allgemeiner Grundsatz über seine Anwendung auf arbeitsrechtlichem Gebiet, vgl. Kassationshof, Sozialkammer, 18. 2. 1960, Cahiers prud'homaux, 1961. 9. 92.

ist, die Tatsachen durch Zeugenbeweis oder durch Vermutung (*simple présomption*) nachweisen (Entlassung aus dem Betrieb durch den Arbeitgeber, schwerwiegendes Verschulden des Arbeitnehmers), sondern auch, wie z.B. im Falle des klagenen Arbeitnehmers, auf die gleiche Art das Vorliegen und die Bestimmungen des Arbeitsvertrags nachweisen und damit den üblicherweise erforderlichen, im Bürgerlichen Gesetzbuch (*Code civil*) vorgesehenen Beweis durch Absichtsurkunden umgehen. Was den gewerblichen oder kaufmännischen Arbeitgeber anbelangt, so kommt dem Arbeitsvertrag tatsächlich ein kaufmännischer Charakter zu, und zwar als „Zubehör“ des Unternehmens, das seinen Betrieb erst ermöglicht. Die freie Wahl der Beweisführung ist in kaufmännischen Sachen die Regel <sup>(109)</sup>. Aus dem Gesagten ergibt sich die Beweisaufnahme zukommende Bedeutung.

Die Eideszuschiebung ist ebenfalls möglich, durch die dem Arbeitnehmer vor allem die Möglichkeit gegeben wird, gegen die vom Arbeitgeber ihm gegenüber geltend gemachte Einrede der Verjährung der Gehaltsforderung, die auf sechs Monate abgekürzt ist, zuzugehen <sup>(110)</sup>.

Die Beweisführung in Arbeitssachen wirft verschiedene Fragen auf: Beweisaufnahme, Sachverständigengutachten, Verweisung an einen Berichtserstatter.

### 1. Die Beweisaufnahme

93. Hierfür gelten im wesentlichen die in den Artikeln 252 bis 280 ZPO enthaltenen Einzelschriften, auf die in Artikel 74 des Organisationsdekrets ausdrücklich verwiesen wird, der außerdem einige zusätzliche Bemerkungen dazu enthält.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Vorschriften seien nachfolgend kurz behandelt.

Die Beweisaufnahme „kann“ bis zum Abschluß der Verhandlungen vom Arbeitsgericht angeordnet werden — das die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme also frei würdigt und diesen dann ablehnt, wenn es s.E. ausreichend Aufklärung besitzt —, und zwar auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen.

<sup>(109)</sup> Über die Anwendung auf arbeitsrechtlichem Gebiet vgl. Kassationshof, Sozialkammer, 13. 11. 1958, *Cahiers prud'homaux* 1959. 3. 74, 10. 1. 1962, *Bull. civ. IV.* 28. Der Beweis kann sich aus der Vorlage des Lohnzettels ergeben: Kassationshof, Sozialkammer, 7. 3. 1962, *Bull. civ. IV.* 195.

Ist der Arbeitgeber eine „Zivilperson“ (z.B. Landwirt), hat der Arbeitnehmer eine Urkunde, die durch Zeugenaussage bestätigt werden soll oder die Unmöglichkeit nachzuweisen, selbst, wenn diese rein moralischer Art ist, den Beweis durch Absichtsurkunden antreten zu können (Art. 1148, Kassationshof, Zivilkammer, Kassationshof, Sozialkammer, 28. 4. 1955, *Bull. civ. IV.* 195).

<sup>(110)</sup> Vgl. G. H. Camerlynck und G. Lyon Caen, Nr. 47, Kassationshof, Sozialkammer, 8. 2. 1961, *Cahiers prud'homaux*, 1961. 9. 197.

In dem Beweisbeschluß sind die zulässigen und rechtserheblichen zu beweisenden Tatsachen, die Frist, in welcher die Namen und Anschriften der Zeugen von den Parteien anzugeben sind, Tag, Stunde und Ort, an dem die Zeugenaussagen entgegengenommen werden, aufzuführen. Der Beweisbeschluß selbst wird nicht zugestellt; eine Abschrift des Spruches wird den Parteien innerhalb von drei Tagen durch den Gerichtsvollzieher ausgehändigt. Gegen den Beschluß, mit dem eine Beweisaufnahme angeordnet oder abgelehnt wird, kann nur zusammen mit dem Urteil über die Hauptsache Berufung eingelegt werden.

Jede Partei hat der anderen Partei innerhalb der in dem Beschluß festgesetzten Frist die Namen ihrer Zeugen mitzuteilen, Die Zeugen werden vom Gerichtsschreiber innerhalb von 24 Stunden vorgeladen (Art. 67 des Organisationsdekrets).

Als Zeugen können nur diejenigen Personen auftreten, die nicht mit einer der Parteien oder deren selbst geschiedenen Ehegatten in direkter Linie verwandt oder verschwägert sind. Jeder Zeuge hat, bevor er vernommen wird, anzugeben, ob er und in welchem Grade er mit einer der Parteien in direkter Linie verwandt oder verschwägert ist und ob er Arbeitnehmer oder Hausangestellter einer der Parteien ist. Er hat zu beeiden, daß er die Wahrheit spricht — eine ausdrücklich als wesentlich festgestellte Formvorschrift, deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit der Beweisaufnahme und des Urteils zur Folge hat<sup>(11)</sup>.

Das Gericht kann die Zeugen auffordern, über alle Tatsachen auszusagen, über die laut Gesetz ein Beweis erbracht werden darf, selbst wenn diese nicht in dem Beweisbeschluß genannt sind.

Das Gericht kann außerdem durch eingeschriebenen Brief mit auszufüllender Empfangsbescheinigung jede Person vorladen, deren Vernehmung ihm zur Aufdeckung der Wahrheit sachdienlich erscheint (Art. 264).

Das Gericht erklärt die Beweisaufnahme für abgeschlossen, es sei denn, es gibt dem von einer der Parteien gestellten Antrag auf Verlängerung statt. In allen Sachen, bei denen gegen das ergangene Urteil Berufung eingelegt werden kann und in denen die Vernehmung nicht vor dem Gericht stattgefunden hat, wird vom Gerichtsschreiber ein Protokoll über die Vernehmung der Zeugen aufgenommen (Art. 272).

Das Gericht erkennt über alle Zwischenstreite, die vorgebracht werden können, mit Ausnahme der Berufung, die nur gleichzeitig mit der Berufung gegen das Urteil über die Hauptsache eingelegt werden kann (Art. 276).

Die Abschriften des Beweisbeschlusses und die Protokolle werden den Parteien durch den Gerichtsschreiber ausgehändigt oder zugestellt (Art. 67 des Organisationsdekrets).

---

<sup>(11)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 23. 11. 1954, Bull. civ. IV, Nr. 757.

## 2. Das Sachverständigengutachten

94. Die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 302 bis 323 ZPO in der von der Rechtsprechung vorgenommenen Auslegung finden Anwendung.

In diesen Bestimmungen wird den über die Sache entscheidenden Richtern eine *ausgedehnte Ermessensbefugnis* bestätigt:

- a) Es steht im freien Ermessen des Gerichts, ein Sachverständigengutachten anzuordnen, und zwar entweder von Amts wegen oder auch auf Antrag einer der Parteien <sup>(112)</sup>. Reichen die Aufklärungen dieses Gutachtens nicht aus, kann das Gericht ein weiteres Gutachten anordnen. In der Praxis wenden sich die Gerichte häufig in komplizierten Sachen an einen Buchprüfer.
- b) Die Richter sind nicht verpflichtet, der Auffassung des Gutachters zu folgen, wenn diese ihrer eigenen Auffassung entgegensteht (Art. 323).

*Der Auftrag des Gutachters*, dessen Ausführung eine Eidesleistung vorangeht — eine wesentliche Formvorschrift, deren Nichtbeachtung mit der Nichtigkeit geahndet wird —, „kann sich nur auf rein fachliche Fragen erstrecken“, und zwar unter der Voraussetzung, daß kein vom Gericht angenommenes Ablehnungsgesuch vorliegt (Art. 302). Aufgrund der Tendenz der überlasteten Arbeitsgerichte, sich durch Hinzuziehung von Gutachtern zu entlasten, hat sich der Kassationshof verschiedentlich veranlaßt gesehen, die Arbeitsgerichte darauf hinzuweisen, daß es allein ihnen obliegt, Recht zu sprechen und auch die Absichten und Gründe der Parteien im Wege der Beweisaufnahme oder der persönlichen Vorladung zu erforschen <sup>(113)</sup>.

Das Sachverständigengutachten muß in einer kontradiktorischen Verhandlung abgegeben werden, wobei die Verletzung der Rechte der Verteidigung die Unerheblichkeit nach sich zieht. Der Gutachter kann, vorbehaltlich der Würdigung durch das Gericht, „jeden Wissenden“ zum Zwecke von Auskünften hören, ohne daß ein Eid geleistet werden muß <sup>(114)</sup>.

Um gegen zum Teil erhebliche Verzögerungen bei der Abgabe der Gutachten durch die Gutachter anzugehen, ist das Gesetz vom 28. November 1956 erlassen worden, dessen Bestimmungen in den derzeitigen Artikel 75 des Organisationsdekrets aufgenommen sind, und in denen es wie folgt heißt:

„Ist der Gutachter nicht in der Lage, seinen Bericht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist abzugeben, kann eine neue Frist bewilligt werden.“

<sup>(112)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 1. 12. 1955, Bull. UIMM, Nr. 104, S. 26.

<sup>(113)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 22. 11. 1956; Kassationshof, Zivilkammer, 27. 10. 1953, JCP 1954. II. 7917.

<sup>(114)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 8. 4. 1957, Bull. civ. IV, Nr. 460.



Wird das Gutachten auch innerhalb der neuen Frist nicht abgegeben und hat der Gutachter nicht eine erneute Verlängerung beantragt, fordert das Gericht den Gutachter von Amts wegen auf, seine Erklärungen abzugeben und mahnt ihn, seinen Auftrag zu beenden; gegebenenfalls geht die Sache zurück an das Gericht, um den ursprünglich bestellten Gutachter durch einen anderen zu ersetzen; zu diesem Zweck wird der erste Gutachter durch einen eingeschriebenen Brief mit Empfangsbescheinigung vorgeladen.

Das Gericht faßt, nachdem es den Gutachter gehört hat, sofort einen Beschluß; ordnet es die Ersetzung des Gutachters an, wird dieser zur Tragung der Kosten verurteilt, unbeschadet aller etwaigen Entschädigungen an die Parteien.“

### 3. Die Verweisung an einen Berichterstatter

95. In der Praxis hat sich, insbesondere im Departement Seine, eine sehr bequeme Übung herausgebildet, nämlich die Verweisung der Sache an einen Berichterstatter, der aus dem Kreise der Arbeitsrichter vom Arbeitsgericht hierzu bestimmt wird. Der Berichterstatter nimmt eine Vernehmung der Parteien vor, trägt alle zur Aufklärung der streitigen Punkte sachdienlichen Tatsachen zusammen und nimmt eine gütliche Regelung vor, sofern dies möglich ist. Kommt eine gütliche Regelung nicht zustande, verfaßt der Berichterstatter einen Bericht, den er in der Geschäftsstelle abgibt. Zwar behält das Gericht seine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit, doch besteht in der Praxis die Tendenz, sich durch einfache Bestätigung der Schlußfolgerungen des Berichtes zu entlasten.

Die Lehre hat daher diese Übung, die weder auf einer Bestimmung der Zivilprozeßordnung noch auf einer arbeitsrechtlichen Bestimmung beruht, heftig kritisiert<sup>(115)</sup>. Diese Übung scheint nämlich dem für die Richter geltenden Verbot, ihre Befugnisse ganz oder teilweise zu delegieren und dem Ausnahmeharakter der nur im Handelsrecht vorgesehenen Möglichkeit, berichterstattende Schiedsrichter in Anspruch zu nehmen, entgegenzustehen.

Der Kassationshof vertritt hierzu die Auffassung, daß es dem Arbeitsgericht durch keinerlei Bestimmung untersagt sei, eines seiner Mitglieder damit zu beauftragen, „Überprüfungen fachlicher Art“ vorzunehmen<sup>(116)</sup>. Der Berichterstatter besitzt nämlich nicht das Recht, eine tatsächliche Beweisaufnahme durchzuführen, da auch nach Artikel 67 des Organisationsdekrets diese nur vor dem Arbeitsgericht stattfinden kann; dagegen kann der Berichterstatter neben seinem Auftrag der fachlichen Überprüfung bei Personen, die zur Auf-

<sup>(115)</sup> P. Durand: *Droit social* 1954. 280; Hébraud: *Droit social*, 1960.87.

<sup>(116)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 28. 6. 1958, *cahiers prud'homaux* 1958, 8. 187, 9. 7. 1957, *Bull. civ. IV.* 593; 16. 12. 1963, *Inf. Chef. Entr.* 1964.228 (implicit enthaltene Lösung).

klärung beitragen Können, einfache Auskünfte einholen, und zwar ohne daß die Formvorschrift betreffend die Eidesleistung erfüllt zu werden braucht.

Der Beschluß zur Verweisung der Sache an einen Berichterstatter stellt kein Urteil dar, sondern einen einfachen richterlichen Verwaltungsakt und ist daher nicht berufungsfähig <sup>(117)</sup>.

Der Berichterstatter, der nur ein „beauftragtes“ Mitglied des Gerichts ist, sollte an den Beratungen teilnehmen können. Der Kassationshof scheint sich jedoch hierzu gegenteilig geäußert zu haben <sup>(118)</sup>.

Abschließend ist zu sagen, daß der genannten Einrichtung trotz der Kritik, die an ihr von rein juristischer Seite geübt worden ist, das Verdienst zukommt, die Tätigkeit der überlasteten Arbeitsgerichte erleichtert und sachdienlichere Entscheidungen ermöglicht zu haben.

Sehr häufig führt diese letzte Vermittlung durch den Berichterstatter – dessen Einfluß tatsächlich entscheidend für die Regelung des Streits sein kann – außerdem zu einer gütlichen Einigung und zur Zurücknahme der Sache <sup>(119)</sup>. Es bleibt nur zu wünschen, daß der Berichterstatter, ohne über den fachlichen und begrenzten Rahmen seines Auftrags hinauszugehen, sich streng an den kontradiktorischen Charakter dieser offiziellen Beweisaufnahme hält: alle ermittelten Tatsachen müssen den Parteien zum Zwecke der freien Äußerung zur Kenntnis gebracht und außerdem ordnungsgemäß im Bericht aufgeführt werden, wie z.B. die Erklärungen von bezeichneten Dritten – damit das Arbeitsgericht letztlich allein die Sache würdigen kann und gegebenenfalls der Appellationshof und der Kassationshof die notwendige Kontrolle ausüben <sup>(120)</sup>.

## § 5 - DAS URTEIL

96. Die Beratungen nehmen dreierlei Form an:

Die Arbeitsrichter können sich, ohne den Saal zu verlassen, mit leiser Stimme über das zu treffende Urteil absprechen und, sofern Übereinstimmung besteht, dieses sofort ergehen lassen (sofortiges Urteil). In den meisten Fällen

<sup>(117)</sup> Zivilgericht, Seine, 20.11.1952; 19. 2. 1955, Gaz. Pol. 1955. I. 31.

<sup>(118)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 27. 6. 1957; Bull. civ. IV. 1957. IV. 548. Im Sinne der im Text vertretenen Meinung, vgl. J. Villebrun, a.a.O., Nr. 266.

<sup>(119)</sup> Mac Pherson, vorgenannter Artikel S. 24.

<sup>(120)</sup> In diesem Sinne Gaston Roussel, a.a.O., Nr. 581 und J. Villebrun Nr. 267.

ziehen sich die Richter zu einer kurzen Beratung in einen Nebenraum zurück, bevor sie ihre Entscheidungen bekannt geben. Nur in Ausnahmefällen wird die Urteilsfindung auf eine spätere Sitzung verschoben.

Von einem Untersuchungsführer, dem es gestattet war, die Verhandlungen des Arbeitsgerichts im Departement Seine zu verfolgen, ist die – wenn auch nur offiziöse – so doch bedeutende Rolle hervorgehoben worden, die dem Gerichtsschreiber der Abteilung zukommt, der allen Sitzungen beiwohnt und an der Aussprache mit beratender Stimme frei teilnimmt. Dieser de facto bestehende Einfluß ist auf seine ständige Anwesenheit, auf seine Kenntnis der Rechtsprechung sowohl des Gerichts selbst als auch des Appellationshofes und sogar des Kassationshofes begründet. Die Tätigkeit des Gerichtsschreibers bringt somit ein für das gute Funktionieren der Einrichtung notwendiges „drittes“ Element mit sich<sup>(121)</sup>. Wenn der Jurist auch im Gegensatz zu einem untersuchenden Soziologen Zweifel hegen kann, daß hier de jure nach seinen eigenen Worten „eine normale Situation“ vorliegt, erscheint dieses Tätigwerden de facto doch letzten Endes sehr nützlich.

Das Urteil ergeht in öffentlicher Sitzung. Was seine Form angeht, so hat der Kassationshof die Artikel 141 ff. ZPO als auf die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht anwendbar erachtet, und zwar noch bevor mit der im Dezember 1958 durchgeführten Reform die Aufnahme in das Urteil der von den Sachwaltern abgefaßten, ihre Schlußanträge enthaltenden vorher zugestellten „qualités“ (Schriftsätze) abgeschafft worden sind. Es genügt, daß das Urteil insgesamt die Ausführungen und Angaben enthält, die es dem Kassationshof gestatten, in formeller und materieller Hinsicht die Ordnungsmäßigkeit zu beurteilen<sup>(122)</sup>. Einerseits ausreichende und nicht widerspruchsvolle Gründe, bei sonstiger Nichtigkeit – wobei das Fehlen der Erwiderung auf die Anträge einem Fehlen der Gründe gleichkommt; andererseits der Tenor, in dem die Regelung des Rechtsstreits dargelegt ist.

Für die Gültigkeit der Entscheidung ist der Vermerk, daß sie mit Stimmenmehrheit getroffen worden ist, nicht notwendig; wird jedoch ein solcher Vermerk vorgesehen, so stellt dies keinen Fehler dar. Dagegen ist die Entscheidung nichtig, in der vermerkt ist, daß sie mit Einstimmigkeit getroffen worden ist, weil dadurch, daß die Auffassung eines jeden Richters bekannt wird, das Beratungsgeheimnis verletzt wird.

Nachdem das Urteil ergangen ist, hat das Gericht nichts mehr mit der Sache zu tun. Allgemein ist es jedoch zulässig, besonders auf arbeitsrechtlichem

<sup>(121)</sup> Mac Pherson, vorgenannter Artikel S. 22.

<sup>(122)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 4. 5. 1960, 10. 5. 1957, Bull. civ. IV 376.

Gebiet, daß das Gericht auf Antrag einer der Parteien die Berichtigung eines rein sachlichen Irrtums oder die Auslegung einer zweideutigen Bestimmung vornehmen kann, allerdings unter der Voraussetzung, daß hiermit die Rechtskraftwirkung und die Rechte der anderen Parteien nicht beeinträchtigt werden (<sup>123</sup>).

97. Gemäß Artikel 76 des Organisationsdekrets sind die Urteile und die zu ihrer Vollstreckung notwendigen Rechtshandlungen von der Eintragung und von Stempelgebühren befreit. Die unterliegende Partei wird zur Tragung der Kosten verurteilt, die der Staatskasse zufließen (Art. 77). In Anwendung der Artikel 130 und 131 ZPO, auf die in Artikel 74 des Organisationsdekrets verwiesen wird, hat das Gericht in der Entscheidung eine quasi freie Ermessensbefugnis: Unterliegen die Parteien jeweils in bestimmten Antragspunkten, kann das Gericht die Kosten entweder nur einer Partei auferlegen oder sie unter den Parteien aufteilen; durch besonderen und begründeten Beschluß kann das Gericht sogar die Kosten insgesamt oder teilweise der nicht unterliegenden Partei auferlegen.

98. Die Zustellung des Urteils, das eine vollständige Abschrift der Entscheidung enthält und den Beginn der Rechtsmittelfristen auslöst, wird durch den Gerichtsvollzieher bewirkt.

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 des Organisationsdekrets unterliegt die trotz der Einlegung eines Einspruchs oder der Berufung betriebene Vollstreckung den Vorschriften und Bestimmungen der Artikel 135 und 136 ZPO. Die vorläufige Vollstreckung muß von einer der Parteien beantragt werden und wird nach Ermessen des Gerichts angeordnet oder nicht; gegebenenfalls wird sie von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht (Bürgerschaftsstellung oder Sicherheitsleistung), unter der Voraussetzung, daß Dringlichkeit oder Gefahr im Verzuge gegeben ist. Der Richter kann der Ansicht sein, daß, wenn der Lohn oder das Gehalt zum Lebensunterhalt dient, die Vollstreckung offensichtlich dringlich ist (<sup>124</sup>).

Gemäß Artikel 87 Absatz 2 des Organisationsdekrets kann die vorläufige Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung jedoch mit vollem Recht bei Urteilen zur Anwendung kommen, die nur infolge einer Widerklage berufungsfähig sind oder die auf die Klage auf Aushändigung von Zeugnissen unter Androhung von Zwangsstrafen ergehen, wobei der Begriff „Zeugnis“ sich auch auf den Lohnzettel und das Arbeitszeugnis erstreckt (<sup>125</sup>).

---

(<sup>123</sup>) Vgl. insbesondere die Entscheidung des Kassationshofs, Sozialkammer, 22. 4. 1960, cahiers prud'homaux 1961. 5. 171, betr. die Richtigstellung die in Wirklichkeit jedoch eine Abänderung des Urteils beinhaltet.

(<sup>124</sup>) und (<sup>125</sup>) Paris 19. 12. 1964, Inf. Chef. Entr. 1965, 120.

## KAPITEL VIII

### RECHTSMITTEL UND VOLLSTRECKUNG

#### ABSCHNITT I

#### DER EINSPRUCH

99. Der Einspruch stellt ein Rechtsmittel des „gemeinen Rechts“ dar, das der nicht erschienenen Partei offensteht und zur Folge hat, daß die Sache erneut vor dem Gericht, das ein erstes Mal darüber entschieden hat, verhandelt wird.

Durch die jüngste Entwicklung des Zivilverfahrens ist die Zahl der Fälle, in denen Einspruch erhoben werden kann, erheblich eingeschränkt worden; diese Tendenz ist insbesondere bei der durch das Organisationsdekret vom 22. Dezember 1958 durchgeführten Reform des arbeitsgerichtlichen Verfahrens deutlich geworden.

100. Zunächst sei erwähnt, daß im Falle des *Nichterscheinens des Klägers* kein Einspruch erhoben werden kann. Erscheint er nicht zu dem für die Güteverhandlung festgesetzten Termin, wird die Sache vom Verhandlungskalender gestrichen; erscheint er nicht vor der Spruchstelle, ergeht von dem Richter eine Entscheidung, die als kontradiktorisches Urteil anzusehen ist (Art. 21 ZPO, anwendbar durch Verweisung in Art. 74 des Organisationsdekrets). Der nicht erschienene Kläger kann also nur Berufung einlegen, sofern diese möglich ist, oder beim Kassationshof Revision einlegen<sup>(126)</sup>.

101. Im Falle des *Nichterscheinens des Beklagten* vor der Spruchstelle, sieht der neue Artikel 88 des Organisationsdekrets, um den früher vorgekommenen hinauszögernden Praktiken ein Ende zu setzen, kumulativ<sup>(127)</sup> zwei Bedingungen vor:

- a) Das Versäumnisurteil darf nicht berufungsfähig sein, da die Partei andernfalls tatsächlich dieses Rechtsmittel geltend machen kann.
- b) Die Ladung darf nicht „persönlich“ zugestellt worden sein. Hierüber besteht kein Zweifel, wenn die Ladung durch Zustellung des Gerichtsvollziehers vorgenommen worden ist, da hierbei die Ladung dem Beklagten eigenhändig und nicht in seiner Abwesenheit einem Verwandten, Verschwägerten, Hausangestellten oder Nachbarn zugestellt worden sein muß.

<sup>(126)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 10. 1. 1962, JCP 1963. IV. 30.

<sup>(127)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 19. 4. 1961, JCP 1961. IV. 81.

Im Falle der Vorladung durch eingeschriebenen Brief, gemäß der Geschäftsordnung des Arbeitsgerichts (vgl. Ziff. 24), ist die Sache zweifelhafter, und die Lehre ist allgemein der Ansicht, daß persönliche Zustellung nicht angenommen werden kann <sup>(128)</sup>.

Der unabdingbare Charakter dieser Regelung ist durch ein Dekret vom 2. August 1960, das auf die Arbeitsgerichte anwendbar ist, gemildert, da Artikel 20 der Zivilprozeßordnung hierin geändert wird; hiernach ist der Einspruch möglich, wenn der Beklagte nachweist, daß es ihm nicht möglich gewesen ist, sich vertreten zu lassen.

Angesichts fehlender Gesetzesbestimmungen und einer unterschiedlichen Rechtsprechung betreffend den Fall, daß es sich bei dem Beklagten um eine juristische Person handelt, vertritt die Lehre die Auffassung, daß die Ladung dem bevollmächtigten Vertreter des Beklagten und nicht irgendeinem Angestellten ausgehändigt worden sein muß <sup>(129)</sup>.

Der Einspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung des Urteils durch den Gerichtsvollzieher einzulegen, vorbehaltlich der in Artikel 5 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Distanzfristen, wobei in der Zustellung, bei sonstiger Nichtigkeit, die Einspruchsfrist deutlich sichtbar vermerkt sein muß (Art. 156, ZPO, anwendbar auf die Arbeitsgerichte). Diese Frist wird vom 1. Juli 1966 an auf 15 Tage verlängert (Dekret Nr. 65.1006 vom 26. 11. 1965).

Der Einspruch hat kurz die von der Partei vorgebrachten Gründe anzugeben <sup>(130)</sup>; außerdem ist darin die Ladung zum nächsten Sitzungstermin unter Wahrung der vorgeschriebenen Ladungsfristen und unter Angabe von Tag und Stunde des Erscheinens vorzunehmen (Art. 20 ZPO).

102. Durch den Einspruch wird die Vollstreckung, sofern nicht die vorläufige Vollstreckung angeordnet worden ist, ausgesetzt. Das Arbeitsgericht wird durch den Einspruch erneut befaßt, allerdings ist es nicht erforderlich, daß es in gleicher Besetzung tagt. Nach Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs nimmt das Gericht eine neue und umfassende Untersuchung der Sache vor; der Kläger kann neue Anträge vorbringen, und das Gericht kann neue Untersuchungsmaßnahmen anordnen.

Wird der Einspruch als unzulässig oder nicht begründet erklärt, erlangt das erste Urteil wieder seine Rechtskraft, die lediglich infolge des Einspruchs ausgesetzt war. Im Falle der Aufhebung des Urteils tritt das zweite Urteil an die Stelle des ersten Urteils.

---

<sup>(128)</sup> und <sup>(129)</sup> J. Villebrun Nr. 283 und die genannten Verfasser.

<sup>(130)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 8. I. 1961, D. 1964.120.

## ABSCHNITT II

## DIE BERUFUNG

## § 1 - DAS BERUFUNGSGERICHT

103. Die Berufung wird vor der Sozialkammer des Appellationshofes eingelegt, entsprechend den allgemeinen Bestimmungen der ZPO (Art. 452 bis 454, 457 bis 460, 471), welche auf die Arbeitsgerichte anwendbar erklärt und durch die sich aus den Artikeln 88 bis 90 des Organisationsdekrets ergebenden besonderen Vorschriften ergänzt worden sind. Die Berufung wird behandelt und darüber entschieden wie eine Berufung gegen ein in einem summarischen Verfahren ergangenes Urteil; der Beistand eines Sachwalters ist nicht zwingend vorgeschrieben. Hinsichtlich der Vertretung der Parteien durch einen Arbeitnehmer, einen Arbeitgeber oder einen Delegierten der Berufsverbände gelten die gleichen Vorschriften wie vor den Arbeitsgerichten (Art. 90 des Organisationsdekrets; vgl. hierzu Ziff. 71).

## § 2 - DIE FORMVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BERUFUNG

104. Vor der im Jahre 1958 durchgeführten Reform erfolgte die Berufung gegen ein in Arbeitssachen ergangenes Urteil entsprechend den Bestimmungen des „gemeinen Rechts“ mit der Vorladung durch einfache Zustellung des Gerichtsvollziehers. In der Absicht, die Sache hinauszuzögern, vermieden es sodann manche Parteien wohlweislich, bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts eine Eintragung der Sache vornehmen zu lassen.

Daher enthält der neue Artikel 89 Absatz 2 des Organisationsdekrets folgende Bestimmung, eine besondere Regelung, die bei den anderen Sondergerichten in Sachen der sozialen Sicherheit oder der Landpachtverträge nicht ihresgleichen hat, und zwar heißt es wie folgt:

„Gegen alle vorläufigen oder endgültigen Urteile hat der Berufungskläger, bei sonstigem Rechtsverlust, persönlich oder durch seinen Vertreter eine Erklärung bei der Geschäftsstelle des Appellationshofes abzugeben, die ihm hierüber gemäß Artikel 457 der Zivilprozeßordnung eine Empfangsbescheinigung ausstellt, und hat das Gericht tatsächlich innerhalb von einem Monat nach Einlegung der Berufung durch einfaches Schreiben zu befassen.“

In einer Reihe von Entscheidungen<sup>(131)</sup> hat der Kassationshof die Auffassung vertreten, daß die auf diese Weise vorgesehene zweifache Formvorschrift den Charakter einer Vorschrift des „ordre public“ habe und daß der Appellationshof bei Nichtbeachtung von Amts wegen den Rechtsverlust auszusprechen habe.

<sup>(131)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 19. 4. 1961 (3 Entscheidungen) Cahiers prud'homaux 1961. 7. 229, JCP 1961. IV. 82, D. 1961. Som. 96.

Diese unabdingbare Regelung ist von manchen Autoren kritisiert worden, die es nicht versäumt haben, darauf hinzuweisen, daß der neue Artikel 89 dadurch, daß er Hinauszögerungen untersage, eine Vorschrift zum Schutze rein privater Interessen bestätige, auf welche der Berufungsklagte eigentlich sollte verzichten können <sup>(132)</sup>.

Infolge des neuen Artikels 89 ist bald nach der Reform eine Auslegungsschwierigkeit aufgetaucht, nämlich die Frage, ob die in diesem Artikel zwingend vorgesehene zweifache Formvorschrift für eine ordnungsgemäße Einlegung der Berufung genüge und der Berufungskläger seither von der Ladung vor den Appellationshof durch Zustellung des Gerichtsvollziehers befreit werde. Lehre und Rechtsprechung haben diese Frage verneint. Die in Artikel 89 vorgesehenen Formvorschriften stellen lediglich eine zusätzliche Forderung dar <sup>(133)</sup>. Die Erfüllung der Formvorschrift betreffend die bei der Geschäftsstelle abzugebende Erklärung kann jedoch gültig vollzogen werden noch bevor die Ladung dem Beteiligten durch Zustellung des Gerichtsvollziehers bekanntgegeben worden ist <sup>(134)</sup>.

Der Kassationshof hat die Auffassung vertreten, daß die Nichtbeachtung von Artikel 89 Absatz 2 nur den Verlust der eingelegten Berufung, nicht aber den Verlust des Rechtes, überhaupt Berufung einzulegen, nach sich ziehe und hat somit die gegenteilige, unabdingbare Regelung, die durch den Appellationshof von Paris bestätigt worden ist, verurteilt. Daher kann ein Berufungskläger, der feststellt, daß er es versäumt hat, in der vorgesehenen Frist die vorgeschriebene Erklärung abzugeben, ein zweites Mal, und zwar diesmal unter Beachtung der durch den erwähnten Artikel vorgeschriebenen Formvorschriften, Berufung einlegen, sofern die Entscheidung, die er anzufechten beabsichtigt, ihm nicht zugestellt worden ist <sup>(135)</sup>.

### § 3 - FRISTEN

105. Gemäß Artikel 89 Absatz 1 ist das Recht, Berufung einzulegen, in zweifacher Hinsicht zeitlich begrenzt.

Zunächst ist es nicht zulässig, vor Ablauf von drei Tagen nach Urteilsverkündung Berufung einzulegen, es sei denn, daß eine vorläufige Vollstreckung

<sup>(132)</sup> P. Raynaud, Vierteljahresheft Droit civil 1961. 561; J. Villebrun, a.a.O., Nr. 329; P. Cuhe und J. Vincent, Nr. 446.

<sup>(133)</sup> P. Raynaud, Vierteljahresheft Droit civil 1959. 599; J. Villebrun, a.a.O., Nr. 329; Kassationshof, Sozialkammer, 16. 5. 1961, JCP 1961.

<sup>(134)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 15. 6. 1961, JCP 1961. II. 12264, Anm. J.A.; 13. 2. 1963, JCP 1963 IV. 100; 26. 2. 1964, D. 1965, Som. 4.

<sup>(135)</sup> Kassationshof, Sozialkammer. 9. 7. 1963, JCP 1963, IV. 118 (entgegen Paris, 9. 6. 1961, Inf. Chef Entr. 1961. 870; ferner Paris, 2. 7. 1964, JCP, 1964. II. 13870 Anm. P. Bizière; 12. 3. 1963, D. 1963, 539 Anm. H. Solus und R. Perrot.



stattfindet. Damit wird den Parteien eine Bedenkfrist auferlegt, um die vor-schnelle, unüberlegte Einlegung einer Berufung „ab irato“ zu vermeiden.

Ferner ist die Einlegung der Berufung nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustellung des Urteils unzulässig. Dabei spielt es übrigens keine Rolle, ob die in Absatz 2 vorgeschriebene Erklärung bei der Geschäftsstelle innerhalb der Frist von 10 Tagen abgegeben worden ist<sup>(136)</sup>. Der Rechtsverlust ist eine Vorschrift des „ordre public“ und ist von Amts wegen durch den Appellationshof geltend zu machen. Nach Ansicht des Kassationshofes wird bei der Fristberechnung der „dies a quo“, aber nicht der „dies ad quem“, vor dessen Ablauf die Formvorschriften erfüllt sein müssen, ausgeschlossen<sup>(137)</sup>.

Ergibt es sich, daß der letzte Tag der Frist ein Feiertag oder ein Samstag ist, wird die Frist gemäß dem in Artikel 1033 der Zivilprozeßordnung festgelegten Grundsatz bis zum nächstfolgenden Werktag verlängert.

In Anwendung des Artikels 5 der Zivilprozeßordnung (vgl. hierzu Ziff. 101) ist die Frist von 10 Tagen um die üblichen Distanzfristen zu verlängern<sup>(138)</sup>. Die genannte Frist ist vom 1. Juli 1966 an auf 15 Tage verlängert worden (Dekret Nr. 65.1006 vom 26. 11. 1965).

Im Falle eines von dem Arbeitsgericht ergangenen Versäumnisurteils, das nicht persönlich zugestellt worden ist (vgl. hierzu Ziff. 101), läuft die Frist erst von dem Tag an, an dem der Beklagte Kenntnis von dem Urteil erhalten hat, oder von dem Tag an, an dem die Vollstreckung mit vollstem Wissen der nichterschienenen Partei erfolgt ist, und zwar in Anwendung des allgemein angewandten, in Artikel 445 ZPO festgelegten Grundsatzes, der den Schutz der gutgläubigen Partei gewährleisten soll, obgleich diese Gesetzesbestimmungen nicht in der Aufzählung des Artikels 74 des Organisationsdekrets enthalten sind<sup>(139)</sup>.

#### § 4 - BERUFUNGSFÄHIGE URTEILE

106. 1. Berufungsfähig sind Urteile über Klagen, deren Streitwert den für die sachliche Zuständigkeit der „tribunaux d'instance“ in letzter Instanz festgelegten Streitwert, d.h. 1500 ffrs, übersteigt (Art. 81 des Organisationsdekrets). Zur Bestimmung dieses Betrags sind alle Klageansprüche zusammenzurechnen,

<sup>(136)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 4. 5. 1960, JCP 1961, IV. 90.

<sup>(137)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 15. 10. 1959, Cahiers prud'homaux 1960. 10. 261.

<sup>(138)</sup> Diese Verlängerung kommt nicht hinsichtlich der Frist für die Erklärung bei einer bereits eingeleiteten Berufung zum Tragen; Kassationshof, Sozialkammer, 2. 12. 1964, D. 1965. 62. Hinsichtlich des Artikels 5 C. H. civ. ist zu sagen, daß die Arrondissements von Paris nicht den Kantonen von Orléans gleichzusetzen sind; 28. 10. 1964, D. 1965. 66, Paris, 23. 1. 1961, Cahiers prud'homaux.

<sup>(139)</sup> 1962. 3. 57; 28. 11. 1964, D. 1965. 264.

die der Arbeitnehmer in ein und derselben Ladung geltend macht und die tatsächlich aus ein und derselben Ursache, dem Arbeitsvertrag, herrühren, wie Lohnnachzahlung, Entschädigung bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, Entschädigung für bezahlten Urlaub, Kündigungsentschädigung oder Entschädigung wegen mißbräuchlicher Vertragsauflösung. Nicht in diesen Betrag einbezogen sind die vom Tag der Klageerhebung an fälligen Kosten und Zinsen.

Der in Frage kommende Streitwert ergibt sich nicht aus der Ladung vor die Gütestelle, sondern aus der Ladung vor die Spruchstelle, vorbehaltlich einer durch spätere Anträge jederzeit möglichen mehr oder weniger weitgehenden Änderung <sup>(140)</sup>.

Treten mehrere Arbeitnehmer gleichzeitig durch dieselbe Ladung als Kläger gegen ihren Arbeitgeber auf, ist jede Klage getrennt zu berücksichtigen. Wird die Klage gemeinsam eingereicht und beziffert, muß der Streitwert für die sachliche Zuständigkeit nach dem jedem einzelnen zukommenden Interessensanteil berechnet werden <sup>(141)</sup>.

2. Berufungsfähig sind ferner die Urteile, die über nicht bezifferte Klagen ergehen. Dies trifft z.B. zu, wenn der Rechtsstreit im wesentlichen den Inhalt des Arbeitsvertrages und das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs des Arbeitnehmers auf die verlangte Prämie betrifft; dabei ist es unerheblich, daß der seit zwei Monaten fällige und nunmehr verlangte Betrag nur 1400 ffrs beträgt. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz, der seinem Wesen nach nicht beziffert werden kann und dessen Bestätigung der Beteiligte beantragt <sup>(142)</sup>.

Das gleiche gilt im Falle einer Beschwerde des Arbeitnehmers wegen einer Disziplinarstrafe <sup>(143)</sup> oder wenn der Beteiligte seine Klage auf Entschädigung wegen mißbräuchlicher Kündigung nicht beziffert und sich diesbezüglich auf das Arbeitsgericht verläßt <sup>(144)</sup>.

107. Eine Schwierigkeit stellt sich laufend vor dem Arbeitsgericht hinsichtlich der Klage des Arbeitnehmers auf die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses oder eines Lohnzettels. Hierbei handelt es sich zwar um eine Klage, deren Streitwert ihrem Wesen nach nicht bestimmt werden kann; doch hat es sich in der Praxis als sehr mißlich erwiesen, daß auf diese Weise die dringliche Ausstellung eines einfachen Dokuments hinausgezögert wird; dies ist um so betrüblicher,

<sup>(140)</sup> Kassationshof, Zivilkammer, 27. 3. 1933; S. 1933 A. 204; Sozialkammer, 13. 3. 1947; G.H. 1947. 420; 28. 10. 1949; Bull. civ. IV. 978.

<sup>(141)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 18. 5. 1953; Bull. civ. IV. 279.

<sup>(142)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 25. 3. 1965, Littée.

<sup>(143)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 25. 10. 1961. JCP 1961. IV. 166.

<sup>(144)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 10. 7. 1961, IV. 130.

wenn nur eine der Klagen des Arbeitnehmers als unbeziffert erachtet wird und das Arbeitsgericht daher über alle Klagen nur in erster Instanz entscheidet <sup>(145)</sup>.

Aus diesem Grund ist eine besondere Regelung durch Artikel 81 Absatz 3 des Organisationsdekrets geschaffen worden. Das Urteil ist endgültig hinsichtlich der Klagen auf Aushändigung eines Arbeitszeugnisses und eines Lohnzettels, wobei sogar eine Zwangsstrafe verhängt werden kann, es sei denn der Streitwert dieser Klagen übersteigt zusammen mit dem Streitwert der übrigen Klageansprüche den für die sachliche Zuständigkeit in letzter Instanz festgelegten Streitwert. Die Lehre hat hervorgehoben, wie unpassend eine solche Gesetzesbestimmung sei, da solche Klagen ihrem Wesen und Gegenstand nach notwendigerweise unbestimmt und unbestimmbar seien <sup>(146)</sup>. Der Kassationshof hat diese Gesetzesbestimmungen dahin gehend ausgelegt, daß das Arbeitsgericht in erster und letzter Instanz entscheidet, außer wenn der Arbeitnehmer eine bezifferte Schadensersatzklage wegen Nichtaushändigung eingereicht hat, deren Streitwert zusammen mit dem Streitwert der übrigen Klagen den für die sachliche Zuständigkeit in letzter Instanz festgelegten Streitwert übersteigt <sup>(147)</sup>. Dagegen wird die verhängte Zwangsstrafe, deren endgültige Höhe bei der Festlegung nicht bekannt ist, nicht berücksichtigt <sup>(148)</sup>. Einem Lohnzettel gleichzusetzen ist die vom Arbeitnehmer geforderte Bescheinigung über Beiträge zur sozialen Sicherheit <sup>(149)</sup>.

108. 3. Die Zulässigkeit der sofort eingelegten Berufung gegen vorläufige Urteile bleibt weiterhin infolge der Gegensätzlichkeit der Gesetzestexte umstritten: einerseits wird sie durch Artikel 451 der Zivilprozeßordnung (Buch III über die Berufungsgerichte) unterschiedslos gebilligt; andererseits kann gemäß Artikel 31 (Buch I über das „tribunal d'instance“) Berufung gegen *vorbereitende* Entscheidungen nur nachdem das endgültige Urteil ergangen ist und in Verbindung mit der Berufung gegen dieses Urteil eingelegt werden – unter dem alleinigen Vorbehalt, daß durch die Vollstreckung den Parteien keinerlei Schaden entsteht –, während dagegen die Berufung gegen *Zwischenurteile* (welche über die Hauptsache vorabentscheiden) zulässig ist, bevor das endgültige Urteil ergangen ist.

Schließlich hat der Kassationshof auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit Artikel 31 den Vorrang eingeräumt, auf den nämlich in Artikel 74 des

<sup>(145)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 10. 7. 1961, IV. 130.

<sup>(146)</sup> P. Raynaud, Vierteljahresheft Droit civil 1961. 557.

<sup>(147)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 16. 3. 1961, JCP, 1961 II. 12090, Anm. R.L.

<sup>(148)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 15. 3. 1961, vorgeannt; Paris 2. 3. 1963, D. 1963. 722; Sozialkammer, 23. 10. 1963, Inf. Chef Entr. 1964. 348.

<sup>(149)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 23. 10. 1963, vorgeannt.

Organisationsdekrets ausdrücklich verwiesen wird, wohingegen Artikel 451 der Zivilprozeßordnung darin nicht aufgeführt ist <sup>(150)</sup>.

Hinzu kommt, daß aufgrund einer Bestimmung, deren Anwendbarkeit auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit weiterhin unbestritten ist, Berufung gegen einen Beschluß (welcher Art er auch sei) durch den die Beweisaufnahme angeordnet oder der Antrag auf Beweisaufnahme abgewiesen wird, nur mit dem Urteil über die Hauptsache eingelegt werden kann (Art. 258 ZPO, auf den sich Art. 74 des Organisationsdekrets bezieht).

109. 4. Das Vorliegen einer beim Arbeitsgericht erhobenen *Widerklage* wirft ein besonderes Problem auf, das ausdrücklich in den Artikeln 83 und 84 des Organisationsdekrets – unter Wiederaufnahme der früheren Bestimmungen des Buches IV des Arbeitsgesetzbuchs, die ihrerseits auf den Verfahrensvorschriften des „gemeinen Rechts“ aufbauen, – geregelt ist, in dem offenkundigen Bestreben, jedes hinauszögernde Vorgehen von seiten des Arbeitgebers zu verhindern.

In Artikel 83 wird zunächst eindeutig darauf hingewiesen, daß, wenn jede der Hauptklagen oder Widerklagen nicht den für die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts in letzter Instanz festgelegten Streitwert übersteigt, von diesem eine nicht berufungsfähige Entscheidung ergeht.

Umgekehrt ist in Artikel 84 Absatz 1 der folgerichtige Grundsatz niedergelegt, wonach für den Fall, daß über eine dieser Klagen nur entschieden werden kann unter der Bedingung, daß gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werden kann, das Arbeitsgericht über alle Klagen nur in erster Instanz zu entscheiden hat. „Nichtsdestoweniger befindet das Arbeitsgericht in letzter Instanz, wenn lediglich die Widerklage auf Schadensersatz, die sich ausschließlich auf die Hauptklage gründet, den Streitwert für die sachliche Zuständigkeit in letzter Instanz übersteigt.“ Hierbei handelt es sich um einen herkömmlicherweise gemachten Vorbehalt, mit dem die allzu einfache Rechnung des Beklagten durchkreuzt werden soll, der jedoch vom Kassationshof eng ausgelegt wird. Die Widerklage kann nur dann als ausschließlich auf die Hauptklage gegründet angesehen werden, wenn ihr einziger Grund der Schaden ist, den der Kläger vorgibt, dadurch erlitten zu haben, daß er zu Unrecht von dem Kläger vorgeladen worden ist <sup>(151)</sup>. Die Richter können die Berufung nicht unter Geltendmachung des Umstandes für unzulässig erklären, daß mit der ohne nähere Präzisierung auf das Verschulden des Arbeitnehmers gegründeten Widerklage auf Schadensersatz nur die Absicht verfolgt worden war, den Rechtsstreit berufungsfähig zu machen; in Anwendung des Artikels 84 haben die Richter nämlich

<sup>(150)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 4. 3. 1964, Bull. civ. IV. 164 (über die Kritik an dieser Rechtsprechung z.Z. vom Appellationshof in Paris herbeigeführt, vgl. J. Villebrun, a.a.O., Nr. 446 und die anderen genannten Autoren).

<sup>(151)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 5. 4. 1957, Bull. civ. IV. 311; 24. 1. 1958, Bull. civ. IV. 156.

nur die Aufgabe, den Gegenstand der Widerklage und nicht deren Grund in Betracht zu ziehen <sup>(152)</sup>. Da es kein vorbeugendes Mittel gibt, werden solche Machenschaften vom Appellationshof durch eine Verurteilung zur Leistung eines Schadensersatzes an die andere Partei geahndet, nachdem die Widerklage als nicht begründet erachtet worden ist. Bei mißbräuchlicher oder dilatorischer Berufung wird über den Berufungskläger ebenfalls eine Geldstrafe verhängt (vgl. Ziff. 115).

In einer besonderen Bestimmung fügt Artikel 84 schließlich folgendes hinzu: „Das Arbeitsgericht entscheidet ferner in letzter Instanz bei Nichterscheinen des Beklagten, wenn nur die von ihm eingereichten Widerklagen den Streitwert für die sachliche Zuständigkeit in letzter Instanz übersteigen, unabhängig von Art und Höhe dieser Klage.“ Auf diese Weise wird ein hinauszuögerndes Vorgehen infolge von Nichterscheinen und Berufung vereitelt.

#### § 5 - WIRKUNGEN DER BERUFUNG

Herkömmlicherweise hat jede Berufung eine zweifache Wirkung:

110. 1. *Eine hemmende Wirkung* des mit der Berufung angefochtenen Urteils, die in Artikel 74 des Organisationsdekrets behandelt ist, außer wenn die vorläufige Vollstreckung angeordnet worden ist (Art. 458 ZPO) (vgl. Ziff. 98);

2. *eine Anfallwirkung*.

Einerseits wird dem Appellationshof der Rechtsstreit in seiner Gesamtheit übertragen und von ihm in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unter den gleichen Bedingungen wie von den Richtern der ersten Instanz einer neuen Sachprüfung unterzogen. In dem Bestreben, den allgemeinen Grundsatz der zweifachen Instanz der Gerichtsbarkeit zu beachten, und obgleich das Organisationsdekret nicht darauf verweist, findet in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte Artikel 464 der Zivilprozeßordnung Anwendung, wonach im Berufungsverfahren keine neue Klage, die nicht bereits vor dem ersten Gericht erhoben worden ist, eingereicht werden kann, es sei denn, es handelt sich um eine Aufrechnungsklage oder die neue Klage stellt das Verteidigungsmittel gegen die Hauptklage dar; die Klage, die sich unmittelbar aus der ursprünglichen Klage ergibt und die gleichen Zwecke verfolgt, kann, obgleich sie sich auf andere Ursachen und Gründe stützt, nicht als neue Klage angesehen werden. Die Unzulässigkeit der neuen Klage ist keine Bestimmung des „ordre public“ (vgl. hierzu über den Begriff der neuen Klage Ziff. 84).

Andererseits und im Gegensatz hierzu ist der Appellationshof an die Berufungsschrift gebunden und wird, vorbehaltlich der Unteilbarkeit, nur mit

<sup>(152)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 6. 10. 1960, II. 11853, Anm. J. A.

den ihm unterbreiteten Klagepunkten befaßt. Außerdem kann der Appellationshof, sofern der Berufungsklagende keine Anschlußberufung einlegt, die über den Berufungskläger verhängte Strafe nicht verschärfen <sup>(153)</sup>.

111. Dieser Grundsatz wird durch eine Ausnahme durchbrochen, und zwar in Form der Evokation. Das Evokationsrecht berechtigt das mit der Berufung gegen ein vorläufiges oder endgültiges Urteil angerufene Berufungsgericht, die ganze Sache an sich zu ziehen unter der Bedingung, daß das angefochtene Urteil aufgehoben und über die Berufung und die Hauptsache mit ein und derselben Entscheidung befunden wird. Dies wird durch die Scheu gerechtfertigt, die erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben und dadurch die Richter der ersten Instanz zu kränken, deren Unparteilichkeit in Frage gestellt würde. Da es sich um einen allgemeinen und absoluten, auf alle Gerichtszweige anwendbaren Grundsatz handelt, berücksichtigt die Rechtsprechung Artikel 473 der Zivilprozeßordnung, worin dieser Grundsatz als für die Arbeitsgerichtsbarkeit geltend bestätigt wird, obgleich er in dem Organisationsdekret nicht genannt wird <sup>(154)</sup>. Das Evokationsrecht kommt vor allem bei der Berufung gegen vorläufige Urteile zur Anwendung, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Sache ausreichend untersucht ist, um eine endgültige Regelung zu finden <sup>(155)</sup>.

Der Evokation ist auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit tatsächlich viel von ihrer Bedeutung genommen worden durch die Einführung des neuen Widerspruchsverfahrens, wonach es dem Appellationshof nicht gestattet ist, das Evokationsrecht auszuüben und durch den Grundsatz, wonach das Urteil eine Untersuchung über die Hauptsache voraussetzt (\*).

#### § 6 - DAS VERFAHREN VOR DEM APPELLATIONSHOF

112. Die Behandlung der Berufung erfolgt und die Entscheidung darüber ergeht wie bei der Berufung gegen ein in einem summarischen Verfahren ergangenes Urteil, ohne daß hierfür der Beistand eines Sachwalters zwingend vorgeschrieben ist. Für die Vertretung der Parteien, die durch einen Arbeitnehmer, einen Arbeitgeber, einen Rechtsanwalt, einen Sachwalter oder einen Delegierten eines Berufsverbandes möglich ist, gelten die gleichen Vorschriften wie vor dem Arbeitsgericht (Art. 90 des Organisationsdekrets, vgl. Ziff. 71).

<sup>(153)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 13. 11. 1959, Cahiers prud'homaux 1961. 6. 197.

<sup>(154)</sup> J. Villebrun, a.a.O., Nr. 334.

<sup>(155)</sup> Der Kassationshof verlangt lediglich, daß die Parteien Anträge zur Sache gestellt haben und gestattet es dem Appellationshof, Untersuchungsmaßnahmen anzuordnen, eine Lösung, die von manchen Autoren angeführt wird (J. Villebrun, a.a.O. Nr. 336).

(\*) AdÜ: Konstruktion im Original unklar.

a) *Das Nichterscheinen vor dem Appellationshof*

113. Die Unzulänglichkeit und Ungenauigkeit der Gesetzestexte hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Im Falle des Nichterscheinens des Berufungsklägers vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, daß das ergangene Urteil als kontradiktorisches Urteil zu gelten hat, da die Sachwalter aufgrund des summarischen Charakters des arbeitsgerichtlichen Verfahrens von den ihnen durch Artikel 462 der Zivilprozeßordnung auferlegten Förmlichkeiten hinsichtlich der Aufforderung, zum Termin zu erscheinen, befreit sind, damit die Verhandlung im Falle des Verzugs des Berufungsklägers als kontradiktorisch gelten kann <sup>(156)</sup>.

Im Falle des Nichterscheinens des Berufungsbeklagten wird in Anwendung des in den Artikeln 149 und 463 der Zivilprozeßordnung niedergelegten Grundsatzes unbestritten anerkannt, daß das ergangene Urteil als kontradiktorisch zu gelten hat, wenn die Ladungsurkunde persönlich zugestellt worden ist <sup>(157)</sup>.

b) *Die Anschlußberufung*

114. In Anwendung der Verfahrensgrundsätze des „gemeinen Rechts“ ist auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit weiterhin Artikel 445 der Zivilprozeßordnung anwendbar, wonach die Einlegung der Anschlußberufung durch den Berufungsbeklagten in Erwiderung der Hauptberufung zulässig ist. Selbst wenn der Berufungsbeklagte nicht Berufung eingelegt hat, kann er nämlich bestimmten Punkten des erstinstanzlichen Urteils nicht zustimmen, z.B. wenn der Arbeitnehmer die Gewährung dieser oder jener besonderen Entschädigung, die ihm verweigert worden ist, oder die Erhöhung dieser Entschädigung verlangt. Dabei ist es unerheblich, daß der Berufungsbeklagte das Urteil ohne Vorbehalte zugestellt hat und daß die Antragspunkte sich von denen der eingelegten Hauptberufung unterscheiden und davon unabhängig sind <sup>(158)</sup>.

Die Anschlußberufung kann in jeder Phase des Verfahrens bis zum Schluß der Verhandlungen eingelegt werden.

c) *Dilatorische oder mißbräuchliche Berufung*

115. Obgleich die Berufung ein gewöhnliches Rechtsmittel darstellt, wurde aufgrund der Zivilprozeßordnung in Übereinstimmung mit der herkömmlichen

<sup>(156)</sup> Rouen, 18. 12. 1959, D. 1960. 195; Paris, 2. 4. 1960 D. 1960, 341. Anmerkung Giverdon; Kassationshof, Sozialkammer, 19. 10. 1961, JCP 1961, II. 12366; 14. 11. 1963, Bull. civ. IV. 652. Über die Kritik an dieser Rechtsprechung und deren Härte gegenüber dem am Erscheinen verhinderten Berufungskläger vgl. J. Villebrun, a.a.O., Nr. 446.

<sup>(157)</sup> Paris, 16. 6. 1959, D. 1959. 545 Anm. Giverdon; 10. 2. 1960; JCP 1960. Ausgabe A IV. Nr. 30 52 bis. Maudray.

<sup>(158)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 24. 3. 1949, Bull. civ. IV. 350.

Praxis über den Berufungsbeklagten, der unterliegt, eine geringfügige Geldstrafe wegen leichtfertiger Einlegung einer mangelhaft begründeten Berufung verhängt. Diese zugleich ungerechtfertigte und wirkungslose Strafmaßnahme ist umgewandelt worden durch ein Gesetz aus dem Jahre 1942, geändert durch das Dekret vom 22. Dezember 1958. Gemäß dem neuen Artikel 471 (der durch Artikel 89 des Organisationsdekrets auf die Arbeitsgerichtsbarkeit Anwendung findet) ist folgendes vorgesehen: „Wird die Berufung gegen ein vorläufiges oder gegen ein über die Hauptsache ergangenes Urteil als dilatorisch oder mißbräuchlich angesehen, wird über den Berufungskläger eine Geldstrafe von 100 bis 10000 ffrs verhängt, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.“

Ist das Nichterscheinen des Berufungsklägers festgestellt worden und der Rechtsverlust ausgesprochen, zieht sich dieser eine Geldstrafe zu, weil er durch sein Vorgehen den Berufungsbeklagten gezwungen hat, sich an den Appellationshof zu begeben und selbst und zu seinen Lasten die Förmlichkeiten für die Vorbringung der Sache in der Verhandlung zu erledigen <sup>(159)</sup>.

### ABSCHNITT III

#### DIE EINLEGUNG DER REVISION BEIM KASSATIONSHOF

##### § 1 - DIE ZULÄSSIGKEIT DER REVISION

116. Die Revision, die ein außerordentliches Rechtsmittel darstellt und die Vollstreckung nicht hemmt, führt nicht zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung. Der Kassationshof nimmt keine Sachprüfung vor; er nimmt die von den Richtern in eigener Kompetenz festgestellten Tatsachen als gegeben an, überprüft jedoch die Gesetzmäßigkeit des Urteils selbst, wobei die Aufhebungsgründe vor allem sind: Verletzung einer Gesetzesbestimmung oder eines Grundsatzes, Fehlen einer gesetzlichen Grundlage oder widerspruchsvolle Entscheidungsgründe, Unzuständigkeit oder Formfehler.

Nur die in letzter Instanz ergangenen Entscheidungen, gegen die weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden kann, können angefochten werden. Dies sind in Arbeitssachen die in erster und letzter Instanz ergangenen Urteile der Arbeitsgerichte (Art. 91 Abs. 1 des Organisationsdekrets) und die Entscheidungen der Sozialkammer des Appellationshofes.

Hinsichtlich der vorläufigen Urteile kann erst, nachdem das Urteil über die Hauptsache ergangen ist, gegen die rein vorbereitenden Entscheidungen Revision eingelegt werden.

<sup>(159)</sup> Paris, 7. 5. 1960; ferner Paris, 10. 2. 1961, D. 1961. 432.



## § 2 - DAS VERFAHREN VOR DEM KASSATIONSHOF

117. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 des Organisationsdekrets werden Revisionen eingelegt, behandelt und wird darüber entschieden gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 1947 über den Kassationshof, Titel II Abschnitt II: „Über das Verfahren in den Fällen, in denen die Parteien durch Gesetz von der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts beim Staatsrat und beim Kassationshof befreit sind.“

Die Revision wird durch eine bei der Geschäftsstelle des Gerichts, von dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, abgegebene Erklärung innerhalb von zwei Monaten, beginnend mit dem Tag der persönlichen oder nicht eigenhändigen Zustellung dieser Entscheidung, eingelegt. Bei Versäumnisurteilen beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der Einspruch nicht mehr zulässig ist. Die durch Anbringung eines Antrags bei der Geschäftsstelle des Kassationshofes eingelegte Revision ist somit zulässig <sup>(160)</sup>.

Der Urkundsbeamte nimmt die Erklärung zu Protokoll, die entweder von dem Antragsteller eigenhändig oder durch einen mit einer Sondervollmacht versehenen Sachwalter oder Beauftragten unterschrieben wird. Der Kassationshof zeigt sich unnachgiebig hinsichtlich dieser Forderung nach einer Sondervollmacht. Die alleinige Eigenschaft, Direktor einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft zu sein, kann somit nicht ausreichen <sup>(161)</sup>. Der Urkundsbeamte unterrichtet den Beklagten über die Revision durch eingeschriebenen Brief mit auszufüllender Empfangsbescheinigung innerhalb von fünfzehn Tagen nach Einlegung der Revision. Die Akte wird dem Kassationshof innerhalb von drei Monaten übermittelt.

Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts beim Staatsrat und beim Kassationshof ist weiterhin fakultativ. Von dieser Möglichkeit wird häufig bei bedeutenden Sachen, insbesondere von seiten der Arbeitgeber, Gebrauch gemacht. Die Sache wird vor die Sozialabteilung der Zivilkammer gebracht (vgl. Ziff. 30).

Der Kläger hat in der Erklärung über die Einlegung einer Revision oder, mangels einer solchen Erklärung, in dem Schriftsatz, bei sonstiger Unzulässigkeit, kurz die Revisionsbegründung anzugeben. Der Schriftsatz wird vom Urkundsbeamten der Gegenpartei zugestellt, die eine schriftliche Gegenäußerung einreichen kann. Die Sozialabteilung entscheidet nach Vorlegung des Berichtes durch den Berichterstatter.

## § 3 - DIE WIRKUNG DER ENTSCHEIDUNG

118. Bei Zurückweisung der Revision – dem häufigsten Fall – ist die angefochtene Entscheidung unwiderruflich rechtskräftig. Bei Aufhebung wird die

<sup>(160)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 13. 11. 1959, Cahiers prud'homaux 1960. 9. 220.

<sup>(161)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 20. 3. 1961, Inf. Chef Entr. 1961. 951; 6. 7. 1964, Inf. Chef Entr. 965. 231.

Sache wiederaufgenommen; die Handlungen zur Vollstreckung der kassierten Entscheidung werden für nichtig erklärt unter Rückerstattung gezahlter Beträge. Alle Entscheidungen, die eine Folge der aufgehobenen Entscheidung oder der Vollstreckung sind, sind zu kassieren.

#### ABSCHNITT IV

#### DIE URTEILSVOLLSTRECKUNG

119. Die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Vollstreckung der Urteile sind anwendbar vor den Arbeitsgerichten sowie vor den Appellationshöfen, sofern diese über Arbeitssachen entscheiden. Ist das Urteil ergangen, können sich die Parteien die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erteilen lassen, d.h. davon eine Ausfertigung bei der Geschäftsstelle anfordern. Die Erstausfertigung, die die obsiegende Partei erhält, ist mit der Vollstreckungsklausel versehen und nennt sich „grosse du jugement“, d.h. vollstreckbare Ausfertigung des Urteils.

Die Vollstreckung des Urteils erfordert, daß das Urteil der anderen Partei zugestellt wird. Ferner ist zu erwähnen, daß, abgesehen von der eventuellen Bewilligung einer Nachfrist durch den Richter, bei Einlegung eines gewöhnlichen Rechtsmittels durch eine der Parteien, d.h. des Einspruchs oder der Berufung, die Zwangsvollstreckung untersagt ist. Dieser Grundsatz erfährt eine bedeutende Abschwächung durch die Möglichkeit der vorläufigen Vollstreckung (vgl. Ziff. 98).

#### KAPITEL IX

#### SCHIEDSGERICHTSKLAUSEL UND REGELUNG VON EINZELSTREITIGKEITEN AUF BERUFSEBENE

##### § 1 - SCHLICHTUNG UND SCHIEDSGERICHTSWESEN

120. Im französischen Recht ist, je nachdem, ob es sich um Kollektivstreitigkeiten oder, im Gegensatz hierzu, um Einzelstreitigkeiten handelt, ein unterschiedliches System vorgesehen.

Kollektivstreitigkeiten werden im Wege eines eigenen Verfahrens der Zwangsschlichtung, das durch ein fakultatives Schiedsgerichtsverfahren ergänzt wird, geregelt. Nach diesem System wird dem Verfahren einer Regelung „auf Berufsebene“ im Wege einer zwischen den Beteiligten frei vereinbarten Übereinkunft eindeutig der Vorrang gegeben. Es ist zwingend vorgeschrieben, daß die von den maßgebenden Berufsorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge Klauseln über die Schaffung und die Organisation von paritätisch besetzten Schlichtungsausschüssen enthalten, die im Falle von Kollektivstreitigkeiten obligatorisch angerufen werden. Nur bei Nichtzustandekommen dieses vertrag-

lich festgelegten Verfahrens kommt aufgrund des Gesetzes vom 11. Februar 1950 ein gesetzliches Verfahren der Zwangsschlichtung vor den durch das Gesetz geschaffenen regionalen und nationalen Ausschüssen zur Geltung.

Eine Regelung im Schiedswege kann im Fall des Scheiterns der Schlichtung fakultativ im Tarifvertrag vorgesehen und angewendet werden.

Was dagegen die Einzelstreitigkeiten angeht, hat der Kassationshof durch eine enge Auslegung der Bestimmungen des Artikels 1 Buch IV des Arbeitsgesetzbuches die zwingend vorgeschriebene ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bestätigt.

#### § 2 - NICHTIGKEIT DER SCHIEDSGERICHTSKLAUSEL

Die in Einzelarbeitsverträge aufgenommene Schiedsgerichtsklausel — im Handelsrecht üblich und erlaubt —, wonach einem oder mehreren Schiedsrichtern die Aufgabe übertragen wird, etwaige zwischen den Parteien entstehende Streitigkeiten zu regeln, ist nichtig.

Dieses arbeitsgerichtliche Monopol kann nicht nur der Verwaltung gegenüber geltend gemacht werden, die die Absicht hat, einen paritätischen Ausschuß zur Klassifizierung der Arbeitsplätze in den einzelnen Berufszweigen auf Departementsebene einzurichten <sup>(162)</sup>, sondern auch gegenüber der Entscheidung eines durch Tarifvertrag errichteten paritätischen nationalen Ausschusses, gegen die sich die individuelle Beschwerde eines Arbeitnehmers hinsichtlich seines arbeitsrechtlichen Statuts richtet <sup>(163)</sup>.

#### § 3 - UNWIRKSAMKEIT DER SCHLICHTUNGSKLAUSEL VOR DEM PARITÄTISCHEN AUSSCHUSS BEI EINZELSTREITIGKEITEN

121. Darüber hinaus vertritt der Kassationshof die Auffassung, daß selbst die in bestimmten Tarifverträgen enthaltene Klausel, wonach Einzelstreitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Verträge herrühren, vor die Schlichtungsausschüsse zu bringen sind (welche an sich zur Regelung von Kollektivstreitigkeiten errichtet worden sind), jeglicher Wirksamkeit entbehrt. Der Arbeitnehmer kann sich daher darüber hinwegsetzen und unmittelbar das Arbeitsgericht als allein zuständig anrufen <sup>(164)</sup>.

Es kann als bedauerlich angesehen werden, daß dieses vertraglich vorgesehene Verfahren der Zwangsschlichtung vor einem paritätischen, hochqua-

<sup>(162)</sup> Staatsrat, 5. 3. 1948, Gaz. pol. 1948, I. 161.

<sup>(163)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 25. 5. 1956; Droit social 1956. 508.

<sup>(164)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 3. 10. 1958, Cahiers prud'homaux, 1959. I. 15; 5. 2. 1960; Société BVR: 27. 4. 1964; JCP 1964, IV. 82. Das gleiche trifft im Falle einer Einfügung der Klausel in eine Betriebsvereinbarung zu: Kassationshof, Sozialkammer, 5. 1. 1961, JCP, 1961 IV. 21.

lizierten Gremium auf Berufsebene, das im gegenseitigen, freien Einvernehmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände durch Tarifvertrag geschaffen worden ist, auf diese Weise unwirksam geworden ist. Die begrenzt bestehende Verpflichtung des klagenden Arbeitnehmers, diese einleitende Phase der Regelung, für die kurze Fristen gelten, zu beachten, würde für den Fall, daß eine Regelung im Schlichtungswege nicht stattgefunden hat, sein Recht, die Arbeitsgerichte anzurufen, in keiner Weise beeinträchtigen.

122. Die Klausel ist übrigens nicht unzulässig. Hat nämlich der Arbeitnehmer nach Entstehen des Streites darin eingewilligt, sich einer Entscheidung zu unterwerfen, indem er seine Forderung zurückzieht und dies unterzeichnet, ist ihm aufgrund dieser aus freien Stücken eingegangenen Vereinbarung die Möglichkeit genommen, irgendein Rechtsmittel vor dem Arbeitsgericht einzulegen <sup>(165)</sup>.

Außerdem, immer noch nach Auffassung des Kassationshofes, vertagt sich das Arbeitsgericht zu Recht bis zur Entscheidung des durch Tarifvertrag vorgesehenen paritätischen Ausschusses über seine Auslegung und nicht über den Rechtsstreit als solchen <sup>(166)</sup>.

## SCHLUSSFOLGERUNG

### § 1 - DER GRUNDSATZ DER ERRICHTUNGSBEURTEILUNG DER BISHERIGEN UND KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

123. Heftige Kritik ist an den Arbeitsgerichten geübt worden, die wohl auf deren Charakter als paritätisch besetzte Berufsgerichte zurückgeht. Insbesondere wird den Arbeitsgerichten Unfähigkeit und Parteilichkeit und damit mangelnde Wirksamkeit vorgeworfen.

#### 1. Die juristische Unfähigkeit sei zunächst behandelt.

War die Anrufung eines Berufsgerichts in einer Zeit, in der die Gewohnheit die Hauptquelle für die Arbeitsbeziehungen darstellte, verständlich, trifft dies seit der Ausarbeitung einer immer komplizierter werdenden Gesetzgebung nicht mehr zu. Hiervon ausgehend, hat Pierre Laroque vor ungefähr zwölf Jahren (*Droit social* 1954. 82) den Vorschlag gemacht, eine besondere Gerichtsbarkeit für sämtliche Streitigkeiten auf sozialem Gebiet zu schaffen und die Gerichte mit berufsmäßigen Richtern zu besetzen. Trotz des Ansehens dieses Autors hat ein Vorschlag kaum Anklang gefunden.

Das Argument der Unwissenheit der Arbeitsrichter ist nicht unerwidert geblieben.

<sup>(165)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 10. 6. 1960, JCP, 1960, IV. 114.

<sup>(166)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 6. 3. 1964, *Droit social* 1964. 420 Anm. S. Jean Savatier.

Zunächst kann angenommen werden, daß die entscheidende Eigenschaft des über Arbeitsstreitigkeiten erkennenden Richters darin besteht, daß er über praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der beruflichen Beziehungen verfügt und Verständnis für die psychologischen und soziologischen Gegebenheiten innerhalb des betreffenden Berufes hat. So hängt die Regelung zahlreicher Streitigkeiten von der Feststellung durch den Richter ab, daß das dem fristlos und ohne Entschädigung entlassenen Arbeitnehmer zur Last gelegte, schwere Verschulden tatsächlich vorliegt. Eine im Berufsleben stehende Person dürfte eher als ein Richter geeignet sein, hierüber zu entscheiden.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände machen erhebliche Anstrengungen, um die Schulung und Unterweisung ihrer Arbeitsrichter sicherzustellen, und zwar durch Verteilung von Veröffentlichungen und Dokumenten, durch Durchführung besonderer Kurse von seiten der großen Arbeitnehmervereinigungen in ihren Ausbildungszentren für aktive Mitglieder (Kurse, die durch ein Gesetz vom 23. 7. 1957 über den Arbeiterbildungsurlaub ermöglicht werden).

In der Praxis ist, wie bereits dargelegt, dem Gerichtsschreiber der Abteilung sowohl in der Güteverhandlung als auch in der dem Urteil vorangehenden Phase infolge seiner ständigen Mitwirkung und damit seiner Erfahrung eine wichtige Rolle zugewiesen worden. Die Bedeutung, die der Erforschung des Falles zukommt, ergibt sich aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Berichterstatters und Sachverständigen.

Eine Kontrolle hinsichtlich der ergangenen Urteile ergibt sich schließlich aus der Möglichkeit, von der häufig Gebrauch gemacht wird, Berufung vor der Sozialkammer des Appellationshofes einzulegen, die eine erneute vollständige Untersuchung der Sache vornimmt. Die geringe Zahl der Fälle, in denen Revision gegen eine in letzter Instanz ergangene Entscheidung der Arbeitsgerichte beim Kassationshof eingelegt wird (ungefähr 7 auf 1000 Fälle), scheint darauf hinzudeuten, daß die rechtliche Begründetheit der Entscheidungen in der Regel nicht bestritten wird.

#### 124. 2. Der zweite Vorwurf bezieht sich auf die Parteilichkeit.

Diese Parteilichkeit soll ihren Ursprung in dem angewandten Wahlverfahren nehmen, insbesondere hinsichtlich der Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer, die von den Arbeitnehmervereinigungen vorgeschlagen werden, wobei einige keinen Hehl daraus machen, daß der durch ihre Vermittlung gewählte Arbeitsrichter weiterhin aktives Mitglied ist. Der Arbeitsrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer würde in der Güteverhandlung, oder wenn er zum Berichterstatter ernannt wird, zögern, offen und frei gegen den Antrag des Arbeitnehmers Stellung zu nehmen, wenn er ihn für ungerechtfertigt hält (167).

(167) H. Solus und R. Perrot, a.a.O., Nr. 644; Mac Pherson a.a.O., S. 23 und 28.

Es ist offensichtlich schwierig, einen solchen Vorwurf, der statistisch nicht zu erfassen ist, mit triftigen Gründen zu widerlegen. Demgegenüber kann jedoch geltend gemacht werden, daß die Beratung zur Urteilsfindung und die Abstimmung der Arbeitsrichter geheim bleiben. Der geringe Anteil der Fälle (in Paris ungefähr 1,2 auf 100), in denen der Richter des „tribunal d'instance“ als Vorsitzender und zugezogener Richter infolge von Stimmgleichheit den Ausschlag zu geben hat, deutet ferner darauf hin, daß eine objektive Übereinstimmung zwischen den Richtern aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erzielt wird.

125. Zugunsten dieser Gerichte ist als positiveres Argument die Einfachheit, Kostenersparnis und schnelle Abwicklung eines Verfahrens anzuführen, das seine moralische Geltung der *Billigung* durch die Arbeitnehmer verdankt <sup>(168)</sup>. Daher ist verständlich, daß die großen Arbeitnehmervereinigungen – im Unterschied zu dem CNPF („Conseil national du patronat français“), der zurückhaltender ist – weiterhin entschlossen an einer symbolischen Einrichtung festhalten, die in ihren Augen eine Errungenschaft der Arbeitnehmer darstellt. Sie verweigern nicht nur ihre Zustimmung zur Schaffung von Gerichten, die allein mit berufsmäßigen Richtern besetzt sind, sondern lehnen auch ein Beigeordnetensystem ab, das die Einrichtung des Arbeitsgerichts grundlegend dadurch verändern würde, daß die Arbeitsrichter einem den Vorsitz führenden Berufsrichter unterstellt würden.

Wenn auch der Grundsatz selbst der Arbeitsgerichtsbarkeit und der derzeitigen paritätischen Struktur der Gerichte – nach Ansicht des Autors – nicht in Frage gestellt werden kann, ist jedoch in der Arbeitswelt weitgehend Einigkeit darüber erzielt worden, daß das Funktionieren dieser Gerichte verbessert werden sollte.

## § 2 - DIE REFORM DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

126. Am 26. März 1963 hat der Wirtschafts- und Sozialrat eine Stellungnahme zur Reform der Arbeitsgerichtsbarkeit abgegeben. Die während der Ausarbeitung dieser Stellungnahme eingetretenen Zwischenfälle (Rücktritt des ersten Berichterstatters der „Confédération française des travailleurs chrétiens“ von seinem Auftrag und Ersatz durch einen Berater der „Force ouvrière“) sowie die schwache Mehrheit für die Annahme der Stellungnahme sind ein Beweis für die Vielschichtigkeit des Problems und die Unterschiedlichkeit der Auffassungen.

<sup>(168)</sup> Das der französischen Arbeitsgerichtsbarkeit gezollte Lob durch einen amerikanischen Autor, Mac Pherson, in seiner vorgenannten ausführlichen Studie scheint zu den wichtigsten Beiträgen zu gehören.

In Anlehnung an die vorgebrachte Stellungnahme und in Ergänzung verschiedener Punkte lassen sich einige Richtlinien herausstellen:

127. 1. Die Notwendigkeit der *Ausdehnung* der Arbeitsgerichtsbarkeit, die mehr als ein Drittel der Arbeitnehmer noch nicht erfaßt. Von ungefähr 243 Gerichten haben etwa 100 Arbeitsgerichte nur eine Abteilung für gewerbliche Berufe; es gibt nur 14 Abteilungen für landwirtschaftliche Berufe und, abgesehen vom Departement Seine, besteht keine Abteilung für verschiedene Berufe.

Jedes Arbeitsgericht sollte grundsätzlich und vorbehaltlich einer Anpassung an die Gegebenheiten aus vier Abteilungen – je eine Abteilung für gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche und verschiedene Berufe – bestehen. In den großen Industriezentren sollten sich die derzeit bestehenden, überlasteten Abteilungen (Eisen- und Stahlindustrie, Textilindustrie, Bauindustrie usw.) gegenseitig entlasten.

Die beschränkte Zuständigkeit jeder Abteilung würde ausschließlich von der Tätigkeit des beteiligten Arbeitnehmers abhängen (eine Lösung, die zur Zeit nur für Handel und Industrie gilt; vgl. Ziff. 59).

Demgegenüber hat entgegen den Wünschen der CGC, („Confédération générale des cadres“) der Wirtschafts- und Sozialrat der Schaffung einer Abteilung für leitende Angestellte nicht zugestimmt, aufgrund der geringen Zahl der Streitsachen, die tatsächlich die leitenden Angestellten angehen und die vor die Arbeitsgerichte gebracht werden (über das Optionsrecht der leitenden Angestellten, vgl. Ziff. 62) und aufgrund der Tatsache, daß viele leitende Angestellte unter den aktiven Arbeitsrichtern vertreten sind.

Hinsichtlich der derzeitigen, örtlichen Verteilung der Arbeitsgerichte ist eine große Ungleichheit festzustellen. Je nach Fall erstreckt sich die Zuständigkeit auf einen Kanton, ein Arrondissement oder sogar auf ein Departement, wie im Falle des Departements Seine. Für manche bedeutende Orte bestehen überhaupt keine Arbeitsgerichte. Die örtliche Zuständigkeit sollte so gestaltet werden, daß das Arbeitsgericht – grundsätzlich und vorbehaltlich der Anpassung an die Gegebenheiten, jeweils ein Arbeitsgericht für ein Arrondissement – leicht von jedem Punkt des Landes her erreicht werden kann.

128. 2. Das derzeit bestehende Wahlsystem kann nach allgemein übereinstimmender Auffassung nicht beibehalten werden. Die Formalitäten für die Einschreibung in die Wahllisten und die Abhaltung der Wahl am Sonntag führen dazu, daß die Arbeitsrichter durch eine sehr kleine Minderheit, im allgemeinen von weniger als 10 % der dem Gericht unterworfenen Personen, gewählt werden. Der erste Berichterstatter vor dem Wirtschafts- und Sozialrat hatte den Vorschlag gemacht, das demokratische Wahlprinzip beizubehalten, allerdings mit folgenden beachtlichen Verbesserungen: Einschreibung in die Wahllisten auf Meldung

der Betriebe, Abhaltung der Wahl in Nähe der Arbeitsplätze, Erstattung der Kosten für die Wahlpropaganda durch den Staat.

Infolge eines Meinungsumschwungs der Mehrheit wurde schließlich die Regelung angenommen, wonach die Ernennung der Arbeitsrichter auf Vorschlag der maßgebenden Berufsorganisation im Sinne des Gesetzes vom 11. Februar 1950 erfolgt.

129. 3. Verschiedene Maßnahmen für ein besseres und schnelleres Funktionieren der Arbeitsgerichte.

- a) Erhöhung der Zahl der Arbeitsrichter, die bekanntlich in manchen Fällen unzureichend ist und z.B. in Paris dazu führt, daß in den Sitzungen etwa 100 Sachen verhandelt werden müssen. Ausstattung mit Verwaltungspersonal und Verwaltungsmaterial.

Tagungen zur juristischen Schulung der Arbeitsrichter und Entschädigung entsprechend dem Lohnausfall und der Unkosten.

- b) Ausbau des Güteverfahrens mit zwingend vorgeschriebener Anwesenheit des Beklagten, die durch Einführung von Strafen sichergestellt werden kann.
- c) Überprüfung der Höchstfristen für die gütliche Regelung und für das Urteil, insbesondere im Fall der Erstellung eines Gutachtens oder der Ernennung eines Berichterstatters.
- d) Hinsichtlich der Berufung vorläufige Vollstreckbarkeit der in erster Instanz über die nicht strittigen Antragspunkte ergangenen Entscheidungen; Erhöhung des Streitwertes für die sachliche Zuständigkeit in letzter Instanz (entsprechend einem Monatsgehalt zusätzlich der Vergütung für bezahlten Urlaub und der Kündigungsentschädigung); Zustellung des Urteils durch einfachen, eingeschriebenen Brief mit Empfangsbescheinigung durch die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts.
- e) Kostenfreiheit des Verfahrens und Kostenfreiheit bei Sachverständigen-gutachten und bei Beweisaufnahme, ausgenommen bei mißbräuchlicher Anrufung des Gerichts.

130. Wenn auch die Beschreitung des Rechtswegs vor den Arbeitsgerichten in Frankreich seit jeher den Hauptschutz für den Arbeitnehmer darstellt, spräche, nach Auffassung des Autors, nichts dagegen, das in den angelsächsischen Ländern vorherrschende System der Regelung von Einzelstreitigkeiten „auf Berufsebene“ harmonisch damit zu verbinden <sup>(169)</sup>. Die Anerkennung und

<sup>(169)</sup> In diesem Sinne Abweichung in der Schlußfolgerung des Berichtes des Autors über die Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich der Ausübung der Disziplinargewalt des Arbeitgebers, *Droit social* 1964. 93.



Organisation der gewerkschaftlichen Vertretung auf Betriebsebene würde die Beilegung von Streitigkeiten im Wege offiziöser Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und dem vom Arbeitnehmer befaßten Gewerkschaftsdelegierten begünstigen. Kann die Streitigkeit im Rahmen des Betriebes nicht geregelt werden, wäre es wünschenswert, auf Berufsebene regionale und nationale paritätisch besetzte Schlichtungsausschüsse, wie sie bereits jetzt in einigen Tarifverträgen vorgesehen sind, für Einzelstreitigkeiten, die aus der Anwendung der Tarifverträge herrühren, einzurichten; im Gegensatz zur derzeitig von der Rechtswissenschaft vertretenen Lösung müßte dieses zweckmäßige Vorverfahren der „vertraglichen“ Schlichtung stattfinden vor jeder Anrufung des Arbeitsgerichts, das als „ultimum subsidium“ anzusehen ist.

## ZWEITER TEIL

### DIE GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT (\*)

#### KAPITEL I

#### RECHTSQUELLEN IN GESETZEN UND VERORDNUNGEN

##### § 1 - DIE RECHTSVORSCHRIFTEN

131. Seit der Vereinheitlichung der sozialen Sicherheit ist das Gesetz vom 24. Oktober 1946, das unter den Artikeln L 190 ff. in das Gesetzbuch der sozialen Sicherheit aufgenommen worden ist, der grundlegende Gesetzestext für die Rechtsprechung bei Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Dieses Gesetz ist wie die Rechtsprechung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit der im Jahre 1958 durchgeführten Reform der Gerichtsorganisation geändert worden, und zwar durch die Verordnung Nr. 58-1275, ergänzt durch das Dekret Nr. 58-341 vom gleichen Tag, welches im Dekret vom 27. Februar 1959 geändert worden ist.

Die Bestimmungen betreffend die neben der Rechtsprechung bei Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geschaffene Rechtsprechung bei Streitigkeiten besonderer Art zur Regelung spezieller Fachfragen sind in anderen Gesetzestexten enthalten. So sind Streitigkeiten betreffend medizinische Fachfragen gemäß den in Artikel L 194 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit und in den Artikeln 29 ff. des Dekrets vom 22. Dezember 1958 aufgeführten Bestimmungen zu regeln. Die Rechtsprechung bei Streitigkeiten betreffend die Beitragsleistungen zur Unfallversicherung,

(\*) Der Verfasser dankt Madame Ribettes, Fakultät für Rechtswissenschaft, Paris, für ihre wertvolle Unterstützung.

die der „Commission nationale technique“ (Nationaler Ausschuß für Fachfragen) übertragen worden ist, richtet sich nach Artikel 193 Absatz 5 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit; Streitigkeiten betreffend die Fachaufsicht, die dazu dient, festzustellen, in welcher Weise der Arzt seinen Berufspflichten nachgekommen ist, wurden früher aufgrund der Artikel 403 bis 408 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit, die durch ein Dekret vom 12. Mai 1960 geändert wurden, geregelt. Dieses Dekret wurde durch Beschluß des Staatsrats aufgehoben, weil es die Errichtung von Gerichten vorsah und damit die Verfassung von 1958 verletzte, wonach die Schaffung eines Gerichts durch Gesetz erfolgen muß. Die Regelung der zuletzt genannten besonderen Streitigkeiten wurde daher durch das Gesetz vom 21. Dezember 1963 festgelegt, in dem in Artikel 3 die Artikel 403 bis 408 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit abgeändert und in etwa die Bestimmungen des Dekrets vom 12. Mai 1960 übernommen worden sind.

Gewisse Bestimmungen der Zivilprozeßordnung regeln das beschleunigte Verfahren vor den Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit. Dies trifft insbesondere auf die Einreden der Unzuständigkeit, die die Parteien erheben können, zu. In Artikel 26 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 wird hinsichtlich der Einlegung der Berufung gegen Entscheidungen, die von den Ausschüssen ergangen sind, ausdrücklich auf die Verfahrensvorschriften des „gemeinen Rechts“ verwiesen. Im übrigen werden durch die Zivilprozeßordnung die den besonderen Gesetzestexten vorhandenen Lücken geschlossen <sup>(170)</sup>.

## § 2 - RECHTSPRECHUNG UND LEHRE

132. Die Rechtsprechung spielt wie auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit eine wichtige Rolle. Ihre Aufgabe ist es nämlich, zahlreiche Schwierigkeiten, die durch ein neues Recht aufgeworfen worden sind, zu lösen (Begriff der Versicherungsmitgliedschaft, des Arbeitsunfalls, insbesondere des Rückanspruchs der Kassen der sozialen Sicherheit gegen Drittverpflichtete bei Arbeitsunfällen oder des „gemeinen Rechts“). Ferner ergab sich für sie die Notwendigkeit, die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit abzugrenzen, eine äußerst schwierige Aufgabe angesichts sehr ungenauer Gesetzestexte.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Kassationshof bei diesem Werk der Rechtsprechung eine besonders wichtige Rolle gespielt hat (dies ist beim Nachschlagen im Bulletin, siehe Arbeitsunfälle, Sozialversicherungen, ersichtlich).

<sup>(170)</sup> Anm. Minjoo SS. Kassationshof, Sozialkammer, 18. 12. 1962, D. 1963, S. 184.

Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß der von der Lehre auf diesem Gebiet in Form von Abhandlungen, Artikeln oder Aufzeichnungen geleistete Beitrag nicht unerheblich ist <sup>(171)</sup>.

<sup>(171)</sup> a) HANDBÜCHER:

*DOUBLET und LAVAU*: Sécurité sociale, collection themis

*ROUAST, DURAND und DUPEYROUX*: Sécurité sociale, collection Précis Dalloz, Dupeyroux, Sécurité sociale, collection Précis Dalloz

*LYON – CAEN* – Manuel de droit du travail et de sécurité sociale, 1955

b) ALLGEMEINE WERKE:

*P. DURAND* La politique contemporaine de sécurité sociale, Dalloz 1958

*HENRY GALANT* Histoire politique de la sécurité sociale (Cahiers fondation sciences politiques 1953)

*GETTING* La sécurité sociale (Collection: Que sais-je?)

*P. LAROQUE* Réflexions sur le problème social – Éditions sociales françaises 1953

*P. LAROQUE* Grands problèmes contemporains (cours Institut d'études politiques, Paris)

*NETTER* Notions essentielles de sécurité sociale, Sirey 1951

*NETTER* La sécurité sociale et ses principes, 1959

*A. SAUVY* Théorie générale de la population – Économie et population. Biologie sociale (Presses universitaires de France 1952 und 1954)

c) NACHSCHLAGWERKE:

Encyclopédie Dalloz: Droit social

Juriscasseur sécurité sociale

Feuillets de documentation pratique: Sécurité sociale. Lefèbvre, 15, rue Viète, Paris 17

d) DOKUMENTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN VERSCHIEDENER MINISTERIEN UND INSTITUTIONEN:

Bericht des „Haut comité consultatif et de la famille“: La population française, Band 1, France métropolitaine. (Paris, La documentation française, 1955).

*Arbeitsministerium*

Bulletin der amtlichen Veröffentlichungen des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit, Organisationen und Methoden (Bulletin veröffentlicht von der Generaldirektion der sozialen Sicherheit)

Comité central des institutions sociales, 31, rue Médéric, Paris, Manuel pratique des prestations familiales

*Landwirtschaftsministerium*

Revue des Landwirtschaftsministeriums

Allgemeine Dokumentation betreffend die Sozialversicherung und die Familienbeihilfen in der Landwirtschaft (2. Auflage) (veröffentlicht von der „Caisse centrale de secours mutuel agricole“).

## KAPITEL II

### GERICHTSORGANISATION

133. Die Rechtsprechung bei Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit ist in der ersten Instanz besonderen Gerichten, den Ausschüssen erster Instanz der sozialen Sicherheit, übertragen, eine dem französischen System eigene Einrichtung, der im folgenden besondere Beachtung geschenkt wird. Die Rolle der Appellationshöfe und des Kassationshofes wird dagegen nur kurz behandelt werden, da die Organisation dieser Gerichte und das Verfahren von ihnen bereits anlässlich der Abhandlung über die Arbeitsgerichte dargelegt worden sind.

Um einen vollständigen Überblick über die Organisation der Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit zu geben, werden schließlich noch die besonderen Gerichte für Streitigkeiten fachlicher Art kurz behandelt.

#### ABSCHNITT I

#### DIE „COMMISSIONS DE RECOURS GRACIEUX“ (FREIWILLIGE BESCHWERDE- AUSSCHÜSSE) UND DIE AUSSCHÜSSE ERSTER INSTANZ DER SOZIALEN SICHERHEIT

##### § 1 - DIE FREIWILLIGEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSE

134. Grundlage und Ausgangspunkt des Systems sind Ausschüsse, die obligatorisch im Wege einer „freiwilligen Beschwerde“ über Streitigkeiten zu entscheiden haben, bevor diese Streitigkeiten vor die Gerichte gebracht werden, eine Besonderheit der Organisation, die im Gesetz vom 24. Oktober 1946 festgelegt und durch die Reform des Jahres 1958 nicht betroffen worden ist. Mit dieser den Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit eigenen Einrichtung wird das Ziel verfolgt, die Beschwerde, bevor sie in eine streitige Phase eintritt, vor ein Organ zu bringen, das nur eine Einrichtung des Verwaltungsrats der zuständigen Kasse der sozialen Sicherheit ist, welche somit eine Kontrolle über die von ihren Bediensteten getroffenen Entscheidungen hat.

---

25, rue de la Ville-l'Évêque, Paris 8, Gesetzes- und Verordnungstexte, ministerielle Runderlässe, Grundsatzentscheidungen der Rechtsprechung)

*Veröffentlichungen der „Fédération nationale des organismes de sécurité sociale“ (FNOSS)*  
Bulletin juridique (wöchentlich)  
Gesetzes- und Verordnungstexte  
Texte betreffend das Personal der Sozialversicherungs- und Familienbeihilfenkassen

##### e) SAMMLUNGEN DER RECHTSPRECHUNG:

Droit social, Questions sécurité sociale, Dalloz und semaine juridique, in denen die Entscheidungen der Rechtsprechung, rechtswissenschaftliche Studien und Dokumente veröffentlicht werden.

Denn der freiwillige Beschwerdeausschuß wird aus der Mitte der Mitglieder des Verwaltungsrates eines jeden Versicherungsträgers gebildet. Diesem Ausschuß gehören vier Mitglieder an, von denen zwei den gleichen Status wie der Beschwerdeführer selbst haben müssen. Ist der Beschwerdeführer Leistungsempfänger, müssen dem Ausschuß zwei Personen angehören, die wie er leistungsberechtigte Arbeitnehmer sind; ist der Antragsteller Arbeitgeber, müssen zwei Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsratsmitglieder sein, die Vertreter der Arbeitgeber sind. Die beiden anderen Mitglieder gehören ebenfalls dem Verwaltungsrat an und werden aus den übrigen Kategorien der Verwaltungsratsmitglieder der Kasse ausgewählt.

Der Verwaltungsrat beauftragt in jedem Jahr aus seiner Mitte sechs Mitglieder mit der Bildung des Ausschusses, und zwar zwei Vertreter der Arbeitgeber, zwei Vertreter der Arbeitnehmer und zwei Vertreter der Kategorie „verschiedene“ sowie sechs Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird von den Mitgliedern in der ersten Sitzung gewählt. Seine Stimme gibt nicht den Ausschlag; bei Stimmgleichheit des Ausschusses ist der Streitfall vor den Verwaltungsrat zu bringen, der darüber entscheidet.

Die Sekretariatsaufgaben des Ausschusses nimmt ein Bediensteter der Kasse wahr.

Sofern erforderlich, können mehrere Ausschüsse innerhalb der für diesen Zweck durch Erlaß des Arbeitsministers bestimmten Träger der sozialen Sicherheit gebildet werden.

## § 2 - DIE AUSSCHÜSSE ERSTER INSTANZ

135. In jedem Departement besteht in der Regel ein Ausschuß erster Instanz der sozialen Sicherheit für eine oder mehrere Kassen. Der Bezirk und der Sitz der Ausschüsse sind gemäß dem wiederholt geänderten Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Oktober 1947 (\*) (<sup>172</sup>) festgelegt worden. Artikel 13 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 sieht vor, daß „der Bezirk der Ausschüsse ganz oder teilweise dem Bezirk eines Trägers der sozialen Sicherheit entspricht“. Der Bezirk einer Kasse und der eines Ausschusses fallen somit nicht notwendigerweise zusammen.

Jede Änderung betreffend den Bezirk und den Sitz eines Ausschusses erster Instanz ist durch einen interministeriellen Erlaß des Arbeits- und Sozialministers, des Landwirtschaftsministers und des Justizministers vorzunehmen.

Durch interministeriellen Erlaß kann auch die Bildung mehrerer Abteilungen innerhalb eines Ausschusses erster Instanz vorgesehen werden. Für

(\*) AdÜ.: so im Original; wahrscheinlich 1946.

(<sup>172</sup>) Journal officiel, 12. 2. 1947, berichtigt Journal officiel 13. 3. 1947.

diesen Fall kann die Zuständigkeit der Abteilungen auf die Prüfung bestimmter Arten von Rechtsstreitigkeiten beschränkt werden (Art. 8 des Dekrets vom 22. 12. 1958). So umfaßt z.B. der Ausschuß erster Instanz in Paris dreizehn Abteilungen, von denen eine ihren Sitz in Versailles hat und für alle Streitigkeiten im Departement Seine et Oise zuständig ist mit Ausnahme der Streitigkeiten betreffend Entscheidungen, die von landwirtschaftlichen Sozialversicherungseinrichtungen auf Gegenseitigkeit für unselbständig und selbständig Erwerbstätige ergehen (Erlaß vom 1. 2. 1960) <sup>(173)</sup>. Der Ausschuß in Lille umfaßt drei Abteilungen, des des Departements Gironde zwei Abteilungen. Sind mehrere Abteilungen vorhanden, besteht die Möglichkeit, jeder eine bestimmte Art von Streitigkeiten zuzuweisen (Art. 13 des Dekrets vom 22. 12. 1958).

136. a) *Besetzung*: Nach dem Wortlaut von Artikel 7 des Dekrets vom 22. Dezember 1958, worin man sich für das Beigeordnetensystem entschieden hat, führt im Ausschuß erster Instanz ein Berufsrichter den Vorsitz, und zwar kann dies der Vorsitzende des „tribunal de grande instance“ selbst oder ein von ihm bestimmter Richter sein. Dem Vorsitzenden stehen zwei Beisitzer zur Seite, von denen der eine die Arbeitnehmer und der andere die Arbeitgeber und die selbständig Erwerbstätigen vertritt. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 „werden die Beisitzer im Fall, daß der Rechtsstreit in der Landwirtschaft tätige Personen betrifft, aus den landwirtschaftlichen Berufen gewählt“.

Stellt sich in dem Rechtsstreit die Frage, ob auf den Beteiligten das landwirtschaftliche oder ein anderes Versicherungssystem anwendbar ist, gehören dem Ausschuß außer dem Vorsitzenden vier Beisitzer, und zwar zwei Vertreter der landwirtschaftlichen und zwei Vertreter der nichtlandwirtschaftlichen Berufe an (vorletzter Abs. Art. 7 des Dekrets vom 22. 12. 1958, geändert durch Dekret vom 27. 2. 1959). Betrifft der Rechtsstreit die Frage, welcher autonomen Altersversicherungseinrichtung ein selbständig Erwerbstätiger angehört, setzt sich der Ausschuß neben dem Vorsitzenden aus vier Beisitzern zusammen, die jeweils einer der autonomen Versicherungseinrichtungen angehören, die in Artikel 645 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit aufgeführt sind, betreffend die:

1. handwerklichen Berufe,
2. gewerblichen und kaufmännischen Berufe,
3. freien Berufe,
4. landwirtschaftlichen Berufe.

---

<sup>(173)</sup> BLD 1960, 175.

Für den Fall, daß die Beisitzer nicht erscheinen, hat der Gesetzgeber vorgesehen, daß der Vorsitzende als Einzelrichter entscheiden kann (Art. 18 Abs. 2 des Dekrets vom 22. 12. 1958). Ist nur ein Beisitzer anwesend, hat er nur beratende Stimme.

Der Ausschuß umfaßt ferner ein Sekretariat, das die Aufgaben, die der Geschäftsstelle bei den ordentlichen Gerichten zukommen, wahrnimmt. Die Sekretariatsarbeiten werden von einem Bediensteten der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit, für deren Bezirk der Ausschuß tätig ist, oder von einem im Ruhestand befindlichen Bediensteten der Regionaldirektion erledigt. Seine Aufgaben sind in Artikel 14 des Dekrets aus dem Jahre 1958 bestimmt; sie entsprechen übrigens den Aufgaben des Urkundsbeamten bei den ordentlichen Gerichten.

Eine Staatsanwaltschaft besteht bei den Ausschüssen erster Instanz, die Sondergerichte sind, nicht. Der Leiter der Regionaldirektion (oder der „inspecteur divisionnaire des lois sociales en agriculture“ — Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft) kann jedoch schriftlich oder mündlich Einwendungen anbringen.

b) *Ernennung der Beisitzer — Voraussetzungen* (Art. 9):

Beisitzer kann nur derjenige sein,

- der im Besitz der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist
- oder über den während der letzten fünf Jahre bestimmte Strafen nicht verhängt worden sind.

137. c) *Verfahren der Ernennung*: Die Beisitzer für die einzelnen Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit werden von dem Vorsitzenden des „tribunal de grande instance“ aus einer Beisitzerliste entnommen, welche für Angehörige nichtlandwirtschaftlicher Berufe von dem Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit und für Angehörige landwirtschaftlicher Berufe von dem Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft erstellt wird.

Die Liste enthält für jede Kategorie von Beisitzern Kandidaten für das Amt des ordentlichen und des stellvertretenden Beisitzers. Sie wird auf Vorschlag der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, der im Buch VIII des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit aufgeführten Einrichtungen der Altersunterstützung für selbständige Erwerbstätige oder im Buch VII Titel II Kapitel IV des „Code rural“ (Gesetzbuch für die Landwirtschaft) aufgeführten Träger der landwirtschaftlichen Altersversicherung erstellt.

Sofern für eine bestimmte Kategorie mehrere Vereinigungen als „maßgebend“ anerkannt sind, setzt der „inspecteur du travail“ (Arbeitsinspektor) oder der Aufsichtsbeamte für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung vorzuschlagenden Personen fest.

138. d) *Rechtsstellung der Beisitzer*: Vor Amtsantritt werden die Beisitzer einzeln vor dem „tribunal de grande instance“, in dessen Gerichtsbezirk der Ausschuß erster Instanz seinen Sitz hat, vereidigt.

e) *Amt – Pflichten – Disziplinarvorschriften*: Die Beisitzer werden für fünf Jahre ernannt. Ihr Mandat ist erneuerbar.

Die Beisitzer nehmen gemäß einem von dem Vorsitzenden des Ausschusses erster Instanz festgelegten Turnus an den Verhandlungen teil. Im begründeten Verhinderungsfall wird jeder ordentliche Beisitzer durch seinen Stellvertreter ersetzt. Die Beisitzer werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung von dem Gerichtsschreiber durch eingeschriebenen Brief mit Zustellungsbescheinigung aufgefordert, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Jeder ordentliche oder stellvertretende Beisitzer, der einer an ihn ergangenen Aufforderung nicht Folge geleistet und für seine Abwesenheit keinen triftigen Entschuldigungsgrund vorgebracht hat, wird von Amts wegen durch den Vorsitzenden als seines Amtes enthoben erklärt (Art. 11 des Dekrets).

f) *Vergütung*: Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten jedoch eine Erstattung ihrer Fahrt- und Aufenthaltskosten und gegebenenfalls eine Entschädigung für Lohn- oder Verdienstaufschlag; deren Höhe und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wird, werden durch Erlaß des Arbeitsministers, des Landwirtschaftsministers und des Finanzministers festgelegt.

## ABSCHNITT II

### DER APPELLATIONSHOF UND DER KASSATIONSHOF

139. Die Besetzung und der Zuständigkeitsbereich des Appellationshofes und des Kassationshofes in Sachen der sozialen Sicherheit wurden bereits in dem den Arbeitsgerichten gewidmeten Teil dargelegt (Ziff. 27 ff.).

Hervorzuheben ist jedoch, daß bei bestimmten, größeren Appellationshöfen besondere Sozialkammern bestehen, die über Berufungen gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte und der Ausschüsse der sozialen Sicherheit entscheiden, und somit eine gewisse Spezialisierung geschaffen worden ist.

Ferner werden Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Arbeitsgerichte, wie bereits dargelegt, vor der Sozialkammer am Kassationshof eingelegt, die auch für Revisionen betreffend Arbeitsunfälle zuständig ist, während über Revisionen in Sachen der Sozialversicherungen und der Familienleistungen die zweite Zivilkammer entscheidet.



## ABSCHNITT III

DIE RECHTSPRECHUNG BEI BESONDEREN STREITIGKEITEN  
FACHLICHER ART

140. Eines der Merkmale der Organisation der Rechtsprechung bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit besteht darin, daß besondere Verfahren bei Streitigkeiten fachlicher Art vorgesehen worden sind, die sich angesichts zahlreicher besonderer Probleme rein fachlicher Art als notwendig erwiesen haben und die der Gesetzgeber vorgezogen hat, besonderen Gerichten zuzuweisen. Die beiden wichtigsten Verfahrensarten sind das Verfahren bei Streitigkeiten betreffend medizinische Fachfragen und das Verfahren bei Streitigkeiten betreffend die Fachaufsicht. Um einen vollständigen Überblick über die Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu geben, ist es angebracht, diese beiden Verfahren in großen Zügen zu behandeln.

§ 1 - DAS VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN BETREFFEND MEDIZINISCHE  
FACHFRAGEN

141. Entsteht eine Streitigkeit über den körperlichen Zustand eines Sozialversicherten, wird die Beurteilung dieses Zustandes — ein rein medizinisches Problem — Gegenstand eines Verfahrens zur Erstattung eines Gutachtens gemäß Dekret Nr. 59 - 160 vom 7. Januar 1959, durch das die früheren Bestimmungen des Artikels 402 geändert worden sind, wobei dieses Verfahren lediglich einen Zwischenstreit im Rahmen des allgemeinen Verfahrens darstellt.

a) *Regionaler Ausschuß*

Für andere Fälle ist dagegen ein eigentliches und autonomes Rechtsprechungsverfahren vorgesehen, so z.B. bei Streitigkeiten über das Vorliegen der Erwerbsminderung der Versicherten, die eine Invalidenrente beanspruchen, betreffend den Grad der dauernden Arbeitsunfähigkeit der Opfer von Arbeitsunfällen oder schließlich betreffend den Grad der Arbeitsunfähigkeit von Anwärtern einer Alters- oder Witwenrente oder einer Beihilfe für alte Arbeitnehmer. In diesen unterschiedlichen Fällen wird die Frage vor einen regionalen Ausschuß für Fachfragen gebracht.

*Besetzung:* Den Vorsitz in diesem Ausschuß führt je nach Art des Streitfalles der Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit oder der Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft. Sie können sich je nach Art des Streitfalles durch einen im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit oder der Bezirksinspektion für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft vertreten lassen.

Dem Ausschuß gehören ferner an: ein ärztlicher Gutachter, der von dem Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit oder von dem Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft benannt wird, ein von dem Kläger benannter Arzt, in bestimmten Fällen ein von der „caisse primaire de sécurité sociale“ (örtliche Kasse der sozialen Sicherheit) benannter Arzt, ein Vertreter des „inspecteur divisionnaire du travail et de la main-d'oeuvre“ (Bezirksarbeitsinspektors), in dessen Bezirk der Sitz des Ausschusses gelegen ist, ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer, die aus einer auf Vorschlag der Berufsorganisation aufgestellten Liste der ordentlichen und stellvertretenden Laienrichter entnommen werden, und zwar, sofern es sich um Sachen betreffend nichtlandwirtschaftliche Berufe handelt, durch den Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit und sofern es sich um eine Anwendung der Gesetzesbestimmungen betreffend die Sozialversicherung auf Gegenseitigkeit für die Landwirtschaft handelt, durch den Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft.

Die Sekretariatsaufgaben des Ausschusses werden je nach Fall von einem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit oder von einem Bediensteten der Bezirksinspektion für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft wahrgenommen.

Die vom regionalen Ausschuß ergangenen Entscheidungen können im Wege der Berufung vor die „commission nationale“ (nationaler Ausschuß) gebracht werden.

#### b) *Nationaler Ausschuß*

142. *Besetzung*: Der nationale Ausschuß ist mit ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern aus folgenden Kreisen besetzt: 1. aus dem Kreis der Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die durch gemeinsamen Erlaß des Siegelbewahrers, d.h. des Justizministers und der beteiligten Minister, erfolgt; 2. aus dem Kreis der ranghöchsten Beamten des Arbeitsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums, deren Ernennung durch gemeinsamen Erlaß des Justizministers und des jeweils zuständigen Ministers erfolgt; 3. aus dem Kreis der unselbständig Erwerbstätigen und der Arbeitgeber oder der selbständig Erwerbstätigen.

Die Regierungskommissare bei diesem Ausschuß werden jedes Jahr von dem Leiter der Generaldirektion der sozialen Sicherheit aus dem Kreis der Beamten des Arbeitsministeriums und von dem Leiter der Abteilung berufliche und soziale Angelegenheiten aus dem Kreis der Beamten der Kategorie A des Landwirtschaftsministeriums ernannt.

Die Sekretariatsaufgaben des Ausschusses werden von einem Sekretär wahrgenommen, der ja nach Art der zu regelnden Sachen aus dem Kreis der im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten des Arbeitsministeriums oder Landwirtschaftsministeriums ausgewählt wird. Dem Sekretär einer jeden Abteilung steht ein stellvertretender Sekretär zur Seite.

*Organisation:* Der Ausschuß gliedert sich in Abteilungen, denen jeweils zwei Richter, ein Beamter aus der vorgenannten Kategorie, ein Beisitzer aus dem Kreis der unselbständigen Erwerbstätigen und ein Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitgeber oder selbständig Erwerbstätigen angehören. Die Zahl der Abteilungen und die Zuständigkeit wird durch gemeinsamen Erlaß des Siegelbewahrs, des Arbeitsministers und des Landwirtschaftsministers festgelegt. Mit dem Erlaß vom 18. August 1960 <sup>(174)</sup> ist die Zahl der Abteilungen auf fünf festgelegt worden. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses sowie die Vorsitzenden der Abteilungen werden durch Erlaß aus der Mitte der dem Ausschuß angehörenden Richter der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit ernannt.

Der Vorsitzende der jeweils beteiligten Abteilung ernennt die Beisitzer für die jeweils anhängig gemachte Sache aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse.

## § 2 - DAS VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN BETREFFEND DIE FACHAUFSICHT

143. Das Verfahren bei Streitigkeiten betreffend die Fachaufsicht stellt ein Disziplinarverfahren dar, dem auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eine besondere Bedeutung zukommt. Die Angehörigen der Ärzteschaft und der paramedizinischen Berufe arbeiten nämlich in der Praxis mit den Trägern der sozialen Sicherheit zusammen. Die gewissenhafte Ausübung ihres Berufes wird daher als eine der entscheidenden Voraussetzungen für ein gutes Funktionieren des Systems angesehen. So ist es unerlässlich gewesen, eine besondere Disziplinaraufsicht, das sogenannte Verfahren bei Streitigkeit betreffend die Fachaufsicht, zu schaffen.

*Besetzung:* Es wurde darauf verzichtet, dieses Verfahren dem Zuständigkeitsbereich der „juridictions ordinaires de l'ordre“, den üblichen Berufsgerichten zuzuweisen, da eine solche Lösung zu sehr im Interesse der Ärzte zu liegen schien. Ebenfalls abgelehnt wurde die Verweisung dieses Verfahrens in die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit, deren strenge Maßstäbe als übertrieben hätten angesehen werden können. Daher wurde dieses Verfahren schließlich doch der Zuständigkeit der Berufsgerichte zugewiesen, die jedoch in der Weise zu besetzen sind, daß die Vertreter der Träger der sozialen Sicherheit darin stark vertreten sind, eine „Kompromißlösung“, die wiederholt Anlaß zu gewisser Kritik gegeben hat.

Herr Dupeyroux hat insbesondere hervorgehoben, daß „dieser Lösung der Gedanke eines Vorrechtes der besonderen Gerichtsbarkeit zugrunde liege, der Ausgangspunkt für diese ungewöhnliche Ausweitung der Zuständigkeit der Berufsgerichte gewesen sei; doch habe die Mai-Reform, durch die die Besetzung der Gerichte geändert worden ist, diesem Vorrecht der besonderen

<sup>(174)</sup> D. 1960 - 324.

Gerichtsbarkeit seinen Reiz genommen und habe deutlich werden lassen, daß die Verknüpfung des Verfahrens bei Streitigkeiten betreffend die Fachaufsicht mit dem Verfahren bei den üblichen Berufsgerichten unsinnig sei“ (175).

Wie dem auch sei, das in der ersten Instanz zuständige Gericht ist die „*section des assurances sociales du conseil régional de l'ordre des médecins*“ (Abteilung für Sozialversicherungen des regionalen Berufsgerichts für Ärzte).

In der Berufungsinstanz ist die „*section disciplinaire de l'ordre national des médecins*“ (Abteilung für Disziplinarsachen des nationalen Berufsgerichts für Ärzte) zuständig.

*Besetzung*: Den Vorsitz in der letztgenannten Abteilung führt ein Mitglied des Staatsrats, dem zwei Ärzte, von denen einer die Kassen der sozialen Sicherheit vertritt und ein vom Arbeitsminister bestellter Arzt, zur Seite stehen. Über Streitigkeiten betreffend die paramedizinischen Berufe (Apotheker, Zahnärzte usw.) entscheiden entsprechende Gerichte.

#### ABSCHNITT IV

##### INTERVENTION DER GERICHTE OHNE BESONDERE ZUSTÄNDIGKEIT

144. Um die Darstellung abzurunden und die Schwierigkeiten der Zuständigkeitsbeurteilung zu verstehen, muß darauf hingewiesen werden, daß die Gerichte ohne besondere Zuständigkeit häufig auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit tätig werden.

So befinden in *Strafsachen* die Gerichte des „gemeinen Rechts“ über Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der sozialen Sicherheit. Gemäß einem herkömmlichen Grundsatz des französischen Rechts könnten die Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit, da sie keine Strafgerichte sind, nämlich nicht über die Verfolgung dieser Zuwiderhandlungen erkennen.

Desgleichen kann es erforderlich sein, daß die *Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, Verwaltungsgerichte oder Staatsrat, auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit tätig werden. Insbesondere ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung von Verwaltungsakten aufgrund der Aufsichtsgewalt zu erwähnen, die die Leiter der Regionaldirektionen hinsichtlich der Beschlüsse der Verwaltungsräte ausüben können.

Schließlich sind die Zivilgerichte zuweilen aufgerufen, tätig zu werden, um gewisse sogenannte präjudizielle Fragen zu entscheiden, die im Laufe eines bei den Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit anhängigen Verfahrens auftreten

(175) *Dupeyroux*: „Les juridictions sociales dans la réforme judiciaire“, *Droit social*, 1960, S. 153.

können. In diesem Fall ist das Gericht in Sachen der sozialen Sicherheit verpflichtet, das Verfahren auszusetzen und die Parteien an das „tribunal de grande instance“ zur Entscheidung der präjudiziellen Frage, die ausschließlich in dessen Zuständigkeit gehört, zu verweisen. So z.B. bei Personenstandsangelegenheiten oder bei Fragen betreffend die Unterhaltspflicht.

Unabhängig jedoch von diesen Lösungen, die nur die Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften des „gemeinen Rechts“ in Frankreich sind, entscheiden die Zivilgerichte in einer Reihe von Prozessen in Sachen der sozialen Sicherheit aufgrund der zuweilen engen Auslegung durch den Kassationshof des Artikels L 190 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit, der die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit bildet. Die Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeit dieser Gerichte und der Gerichte des „gemeinen Rechts“, die zuweilen Schwierigkeiten bereitet, hat zu einer umfangreichen Rechtsprechung geführt, die noch näher zu betrachten ist.

### KAPITEL III

## DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

145. Entsprechend einer herkömmlichen Unterscheidung, die schon bei der Behandlung der Arbeitsgerichtsbarkeit angewendet worden ist, folgt nacheinander die Untersuchung:

1. der Vorschriften betreffend die Zuständigkeit aufgrund der Art des Rechtsstreits, der sachlichen Zuständigkeit;
2. der örtlichen Zuständigkeit.

Abschließend folgt in einem letzten Abschnitt eine kurze Betrachtung der Zuständigkeit der besonderen Gerichte für Fachfragen.

### ABSCHNITT I

## DIE SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE ERSTER INSTANZ DER SOZIALEN SICHERHEIT

146. Der grundlegende Gesetzestext ist weiterhin der Artikel L 199, geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1958, in dem es wie folgt heißt: „Es wird ein Verfahren für Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geschaffen. Dieses Verfahren dient der Regelung von

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Gesetzesbestimmungen und Verordnungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung auf Gegenseitigkeit für die Landwirtschaft ergeben und die ihrem Wesen nach nicht im Wege eines anderen Verfahrens zu regeln sind.“

Diese Bestimmungen werden durch Artikel 192 ergänzt, in dem eine Reihe von Fällen aufgeführt ist, in denen die Gerichte für Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit nicht zuständig sind. Nach dem Wortlaut dieses Artikels ist der Ausschuß erster Instanz nicht zuständig bei:

Streitigkeiten, die unter Artikel 193 fallen, mit dem ein Verfahren für Streitigkeiten fachlicher Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geschaffen worden ist;

Streitigkeiten, die im Wege des Verfahrens bei Streitigkeiten betreffend die Fachaufsicht über die praktizierenden Ärzte zu regeln sind;

Streitigkeiten, die aus der Anwendung der Gesetzesbestimmungen über die Zuweisung der Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft in allen Departements, mit Ausnahme der Departements „Haut-Rhin“, „Bas-Rhin“ und „Moselle“, herrühren.

Beschwerden, die gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden eingelegt werden oder die darauf abzielen, öffentliche Körperschaften bis zur Höhe solcher Bescheide haftbar zu machen;

Strafverfolgungen aufgrund der Gesetzesbestimmungen und Verordnungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung auf Gegenseitigkeit in der Landwirtschaft.

Diese ausdrücklich festgelegten Ausschlußbestimmungen reichen jedoch nicht aus, die Zuständigkeit der Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit abzugrenzen.

Zum Verständnis der durch diese Abgrenzung entstandenen Schwierigkeiten ist es angebracht, zwei wesentliche, für das Problem entscheidende Grundsätze anzuführen:

1. Verglichen mit der Gesamtheit der Gerichte auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, stellen die Ausschüsse für Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit Gerichte des „gemeinen Rechts“ dar.
2. Verglichen mit der allgemeinen Gerichtsorganisation stellen sie jedoch weiterhin offensichtlich Sondergerichte dar, deren Zuständigkeit nicht auf Rechtssachen ausgedehnt werden kann, die nicht ausdrücklich in ihre Zuständigkeit verwiesen worden sind.

§ 1 - GERICHTE DES „GEMEINEN RECHTS“ AUF DEM GEBIET  
DER SOZIALEN SICHERHEIT

147. Grundsätzlich müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Zuständigkeit der Ausschüsse erster Instanz, die Gerichte des „gemeinen Rechts“ auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sind, gegeben ist:

1. Parteien müssen die Versicherungspflichtigen (Leistungsempfänger, Arbeitgeber oder selbständig Erwerbstätige) und die Kassen sein.
2. Gegenstand des Streits kann nur eine Streitigkeit sein, durch die die Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit oder der Sozialversicherung auf Gegenseitigkeit in der Landwirtschaft unmittelbar berührt wird.

*A – Parteien müssen die Versicherungspflichtigen und die Kassen sein*

148. Sozialversicherungspflichtig sind einerseits die Versicherten, die Arbeitgeber und die selbständig Erwerbstätigen.

In Artikel L 241 ff. des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit ist festgelegt, wer Versicherter ist. Der Text von Artikel 241, der einen allgemeinen Gesetzestext darstellt, bestimmt: „Die Pflicht, Mitglied der Sozialversicherung zu werden, besteht unabhängig vom Alter, selbst wenn sie Rentenempfänger sind, für alle französischen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechts, die gegen Lohn oder sonstiges Entgelt, gleich an welchem Ort, für einen oder mehrere Arbeitgeber arbeiten, unabhängig von der Höhe und der Art ihres Entgelts, der Form, der Art und der Gültigkeit ihres Vertrages.“

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Versicherungspflicht gegeben ist:

- a) Der Versicherungspflichtige muß eine Arbeit verrichten und dabei einem Arbeitgeber untergeordnet sein, der ein gewisses Überwachungs- und Anweisungsrecht hinsichtlich der Ausführung der Arbeit hat. Diese Unterordnung ist jedoch in einem weiteren Sinn zu verstehen als hinsichtlich des Arbeitsvertrages und setzt nicht notwendigerweise das Vorhandensein eines solchen Vertrags voraus. Die Versicherungsmitgliedschaft ist damit selbst bei Nichtigkeit des Vertrags oder bei Vorliegen eines Probevertrags zwingend vorgeschrieben. Dieser Versicherungspflicht unterliegen auch die Personen, die einen anderen als einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder die ihrem Vertragspartner gegenüber in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die Beurteilung darüber, ob ein Unterordnungsverhältnis vorliegt, erweist sich in der Praxis als sehr schwierig, und Streitigkeiten betreffend die Versicherungsmitgliedschaft treten sehr häufig auf.

- b) Vertragsgegenstand muß die Erbringung einer Arbeit sein.

c) Ein entsprechendes Entgelt, Bar- oder Sachleistungen, muß geleistet werden <sup>(176)</sup>.

Der Gesetzgeber hat außerhalb dieses allgemeinen Rahmens eine Reihe anderer Fälle festgelegt, in denen die Versicherungsmitgliedschaft zwingend vorgeschrieben ist, und zwar entweder in diesen Fällen Schwierigkeiten hätten auftreten können — Heimarbeiter, Handelsreisende und Handelsvertreter, Makler, Aufsichtsbeamte und andere nicht anerkannte Versicherungsvertreter, Genossenschaftsmitglieder, Geschäftsführer von weitverzweigten Gesellschaften, Hotel-, Café- und Restaurantangestellte, Taxichauffeure, die nicht Eigentümer des Fahrzeugs sind, Gepäckträger in den Bahnhöfen, Logenschließer, Platzanweiser, Garderobenfrauen, in Familien zur Beaufsichtigung von Kindern tätige Personen, Leiter von Gesellschaften, leitende Generaldirektoren von Aktiengesellschaften, Geschäftsführer von minderer Kompetenz einer GmbH, Schauspieler, Journalisten mit Zeilenhonorar — oder in dem Bestreben, die soziale Sicherheit auf bestimmte Kategorien von Personen auszudehnen; so kann z.B. der Ehegatte eines Arbeitnehmers unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherung beitreten. Ferner sind versichert: freiberuflich tätige Schriftsteller, Maler, Bildhauer, Graveure, Vertragsärzte, Studenten bis zu 26 Jahren, Schwerkriegsbeschädigte, Kriegswitwen und -waisen, Repatriierte aus Übersee für ein Jahr mit Beginn ihrer Rückkehr.

Es ist angebracht, im Anschluß an diese lange Aufzählung die freiwillig Versicherten zu nennen; in bestimmten Fällen ist es nämlich möglich, sich freiwillig zu versichern; vor allem können sich frühere Pflichtversicherte, sofern sie sechs Monate versichert waren, freiwillig versichern. Das gleiche gilt insbesondere für Familienangehörige des Arbeitgebers, die unentgeltlich in dem Betrieb arbeiten, sowie für Taxichauffeure, die Eigentümer des Taxis sind. Die Streitigkeiten betreffend das System der sozialen Sicherheit für zivile und militärische Bedienstete werfen schwierige Zuständigkeitsprobleme auf. Dennoch können einige Grundsätze herausgestellt werden:

Die ordentlichen Gerichte auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sind zuständig, wenn die Verwaltung sich darauf beschränkt, auf ihre Bediensteten Gesetzesbestimmungen des „gemeinsamen Rechts“ anzuwenden, wie dies z.B. auf dem Gebiet der Familienbeihilfen oder des Sterbegeldes der Fall ist.

Die Verwaltungsgerichte sind dagegen zuständig, wenn sich der Rechtsstreit auf die Anwendung von Satzungsbestimmungen erstreckt, was insbesondere für Renten, Krankheitsurlaub und Leistungen im Fall eines im Dienst erfolgten Unfalls zutrifft <sup>(177)</sup>.

<sup>(176)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 5. 3. 1953 - 506.

<sup>(177)</sup> Staatsrat, 12. 12. 1952, Wwe. Martin, Droit social 1953, S. 122, mit den Anträgen des Regierungskommissars Delvolé, JCP, 1953, II 7425, Staatsrat, 16. 8. 1958 — Sozialkam., 12. 3. 1959 Bull. des Kassationshofes, 1959, IV, S. 313, „Compétence judiciaire et compétence administrative en matière de sécurité sociale des fonctionnaires et des militaires“ JCP, 1953, I, 1079.



Zu den Parteien, die in einem Prozeß auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit auftreten können, müssen andererseits die selbständig Erwerbstätigen gerechnet werden, die verpflichtet sind, ihren Beitrag zum System der Familienbeihilfen zu zahlen und die Empfänger von Familienleistungen sind.

149. Die Arbeitgeber haben ebenfalls oft ein Interesse daran, in einem Rechtsstreit vor den Ausschüssen der sozialen Sicherheit als Partei aufzutreten. Gerade sie tragen nämlich zu einem großen Teil zur Finanzierung der sozialen Sicherheit bei, da sie den Arbeitgeberanteil zu der Sozialversicherung und die Beiträge zum System der Familienbeihilfen und zur Unfallversicherung tragen.

Schließlich können selbstverständlich die verschiedenen Kassen der sozialen Sicherheit, die Familienbeihilfenkassen, die für die Einziehung der Beiträge zuständigen Einrichtungen („Union de recouvrement de sécurité sociale et allocations familiales – URSSAF“ – Vereinigung der Einrichtungen zur Einziehung der Beiträge zur sozialen Sicherheit und zu den Familienbeihilfen) Partei in einem Prozeß auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sein, welcher von den Versicherten oder gegen die Versicherten vor den Ausschüssen der sozialen Sicherheit angestrengt worden ist.

Dagegen fällt es nicht in die Zuständigkeit der Ausschüsse der sozialen Sicherheit, über Klagen der Kassen gegen Drittverpflichtete bei Unfällen zu entscheiden, von denen die Kassen die Erstattung der Leistungen verlangen, welche sie dem bei ihnen versicherten Unfallverletzten gezahlt haben. Der Drittverpflichtete fällt nämlich nicht unter die Zuständigkeit der besonderen Gerichte auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit; er hat nichts mit der sozialen Sicherheit zu tun; zudem stützt sich die gegen ihn erhobene Klage nicht auf Gesetzesbestimmungen betreffend die soziale Sicherheit, sondern auf die Artikel 1382 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Klagen gegen Dritte sind vor den Gerichten des „gemeinen Rechts“ zu erheben<sup>(178)</sup>.

## B – Der Prozeßgegenstand

150. Der Prozeßgegenstand muß eine Streitigkeit sein, die aus der Anwendung der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit oder der Sozialversicherung auf Gegenseitigkeit in der Landwirtschaft herrührt.

Die Zuständigkeit der Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit, Gerichte des „gemeinen Rechts“ auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, ist sehr umfassend und ausschließlich. Sie sind nämlich zuständig für Streitigkeiten betreffend die Beitragsleistungen, betreffend Säumniszuschläge oder betreffend den Nachlaß von Säumniszuschlägen im Falle guten Glaubens<sup>(179)</sup>.

<sup>(178)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 16. 11. 1961, J C P, 1962, II, 12864.

<sup>(179)</sup> Kassationshof, Sozialkammer, 9. 2. 1951, II, 6335 - 24. 5. und 27. 6. 1952, J C P, 1952, II, 7194. Zivilkammer, 23. 2. 1955, J C P, 1955, IV, 50.

Die Ausschüsse der sozialen Sicherheit sind ermächtigt, sich sowohl über die Gesetzmäßigkeit als auch über die Zweckmäßigkeit und die Höhe der Strafe (Aussetzung der Zahlung eines Tagegeldes) zu äußern, die eine örtliche Kasse über einen Arbeitnehmer verhängt hat, der seiner Arbeit nicht nachgeht, sich außerhalb der genehmigten Zeit aus seiner Wohnung entfernt und die ärztlichen Vorschriften nicht beachtet hat <sup>(180)</sup>. Sie können ebenfalls über Klagen entscheiden, die die Kassen gegen den Arbeitgeber erheben, um von ihm die Erstattung der dem Arbeitnehmer gewährten Leistungen zu verlangen, sofern die Beiträge nicht entrichtet worden sind <sup>(181)</sup>.

Diese Ausschüsse erster Instanz erkennen ebenfalls über Fragen der Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme in die Sozialversicherung, über die Gewährung der Familienbeihilfen, über die Leistungsberechnung, über Streitigkeiten medizinischer Art, sobald sie sich nicht auf den Zustand des Kranken erstrecken, sondern auf den Leistungsanspruch, oder über die Frage, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt <sup>(182)</sup>.

Nach dem Wortlaut eines Dekrets vom 8. Februar 1960 ist das Verfahren bei Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit unter bestimmten Vorbehalten, die sich auf eine besondere Besetzung der Ausschüsse beziehen, ebenfalls anwendbar auf Streitigkeiten betreffend die Sondersysteme der sozialen Sicherheit, sofern für diese nicht ihrer Art nach ein anderes Verfahren gilt.

## § 2 - GERICHTE MIT BESONDERER ZUSTÄNDIGKEIT

151. Die Tatsache, daß die Ausschüsse den Charakter von Sondergerichten haben, hat zur Folge, daß ihre Zuständigkeit ausgeschlossen ist, sobald ein Rechtsstreit nicht unmittelbar mit der Anwendung der Gesetzesbestimmungen der sozialen Sicherheit verknüpft ist.

Im übrigen wird dieser Grundsatz von der Rechtsprechung sehr eng ausgelegt. Damit ist eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten der Zuständigkeit der Ausschüsse erster Instanz auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit entzogen.

Die Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte wirft häufig Schwierigkeiten auf, die zu Kontroversen und Unsicherheit führen.

Eine erste Schwierigkeit hat sich insbesondere hinsichtlich der zusätzlichen Systeme der sozialen Sicherheit ergeben, die bestimmten Kategorien von Arbeitnehmern im Wege von Tarifverträgen oder privaten Vereinbarungen zusätzliche Leistungen zu den sich aus dem System der sozialen Sicherheit

<sup>(180)</sup> Zivilkammer, 3. 1. 1962, D. 1962 - 234 Anm. J. Dupeyroux.

<sup>(181)</sup> Sozialkammer, 14. 12. 1951, Bull. civ. 1951 - 4.590, 29. 1. 1955, JCP, 1955, II, 8684.

<sup>(182)</sup> Sozialkammer, 28. 7. 1951, Bull. civ. 1951, 3 450.

ergebenden Leistungen gewähren. Es stellte sich hierbei die Frage, ob die Streitigkeiten, die sich auf eines dieser Systeme beziehen, vor die Ausschüsse erster Instanz zu bringen sind oder nicht. Von gerichtlicher Seite ist die Auffassung vertreten worden, daß, da diese zusätzlichen Systeme im vertraglichen Wege geschaffen worden sind, die aus ihnen herrührenden Streitigkeiten nicht die Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen der sozialen Sicherheit betreffen, sondern die Anwendung von Vorschriften dieser Tarifverträge, und daß sie daher der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit entzogen sind <sup>(183)</sup>.

152. Eine weitere Schwierigkeit hat sich für den Fall ergeben, daß ein Sozialversicherter gegen seinen Arbeitgeber eine Haftungsklage wegen Verletzung einer gesetzlichen Pflicht erhebt, die sich aus dem Anspruch auf soziale Sicherheit ergibt. In der Praxis hat sich das Problem im Falle eines Sozialversicherten des landwirtschaftlichen Versicherungssystems gestellt, dem die Gewährung einer Invalidenrente versagt wurde, weil der Arbeitgeber den ihm auferlegten Pflichten nicht nachgekommen war. Gemäß den bei Entstehen des Rechtsstreits geltenden Gesetzesbestimmungen war nämlich die Gewährung von Invalidenrenten an Arbeitnehmer in der Landwirtschaft von der tatsächlichen Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers abhängig (nämlich Abzüge vom Lohn des Arbeitnehmers und Abführung des Betrages dieser Abzüge an die zuständige Kasse). Der Arbeitnehmer hatte sich daher gegen seinen Arbeitgeber gewandt, um von ihm Entschädigung des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Der Kassationshof hat die Auffassung vertreten, daß eine solche Klage nicht in die Zuständigkeit der eigentlichen Gerichte auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gehöre, sondern in die Zuständigkeit der Gerichte des „gemeinen Rechts“, und zwar mit der Begründung, daß es sich um eine Haftungsklage handle, die sich auf die Artikel 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuches stütze, welche sich nicht ausschließlich auf die Anwendung der Gesetzesbestimmungen der sozialen Sicherheit beziehen. Die Frage war jedoch umstritten, denn, wenn es sich auch um ein Verschulden im Sinne der Artikel 1382 und 1383 handelte, bestand dies Verschulden doch in der Verletzung einer Pflicht, die sich aus den Gesetzesbestimmungen der sozialen Sicherheit ergab. Man hätte daher annehmen können, daß eine solche Klage vor den Ausschuß erster Instanz der sozialen Sicherheit zu bringen sei <sup>(184)</sup>.

Das gleiche gilt im Fall der Anmahnung von Beiträgen beim Eigentümer eines in Pacht gegebenen Geschäfts (fonds de commerce). Gemäß Artikel 153 des Dekrets vom 8. Juni 1946 gehen nämlich die Beiträge zu Lasten des Geschäftsführers und nicht des Geschäftseigentümers. Dennoch kann ausgehend von Artikel 1382 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Eigentümer haftbar gemacht werden, wenn er die Verpachtung nicht öffentlich bekanntgegeben

<sup>(183)</sup> Zivilkammer, 24. 6. 1949, Bull. civ., 1959, II, S. 323.

<sup>(184)</sup> Zivilkammer, 24. 4. 1953, JCP, 1953, II, 7649.

hat. In diesem Fall ist der Kassationshof der Ansicht daß nur die Zuständigkeit der Gerichte des „gemeinen Rechts“ gegeben ist (185).

In gleicher Weise entscheidet der Kassationshof, wenn infolge eines Verschuldens einer Kasse eine Schadensersatzklage als Hauptklage gegen diese Kasse erhoben wird (186).

153. Ferner sind die Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit nicht zuständig, wenn die Forderung einer Klasse den Schulden eines Gemeinschuldners zuzurechnen sind. In diesem Fall ist nur das Handelsgericht zuständig. Demgegenüber wurde jedoch entschieden, daß allein die Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit, selbst im Falle des Konkurses, dafür zuständig sind, zu entscheiden, ob die Forderung der Kasse bevorrechtigt ist oder nicht (187). Diese Lösung führt jedoch in der Praxis leider zu gewissen Schwierigkeiten. Denn sie zwingt dazu, entweder das Konkursverfahren bis zur Entscheidung des Gerichtes in Sachen der sozialen Sicherheit auszusetzen oder die für die Begleichung der streitigen Forderung notwendigen Mittel zurückzustellen.

154. Ein anderes Problem ist zur Zeit Gegenstand einer sehr umstrittenen Rechtsprechung, nämlich die Zuständigkeit bei Klagen auf Zahlung von Beiträgen, die gegen einen leitenden Generaldirektor einer Aktiengesellschaft oder gegen den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erhoben werden.

Aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1940 und des Artikels 25 des Gesetzes vom 25. März 1925 haften nämlich die leitenden Generaldirektoren und die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung persönlich für die Gesellschaftsschulden im Falle eines Verschuldens in der Geschäftsführung. Unter Berufung auf diese Gesetze verlangen die Kassen gelegentlich, daß die mit der Leitung der Gesellschaft beauftragten Personen persönlich zur Zahlung der von der Gesellschaft nicht geleisteten Beiträge verurteilt werden. Es stellt sich die Frage, vor welches Gericht eine solche Klage gebracht werden kann. Trotz des Widerstandes des Ausschusses erster Instanz der sozialen Sicherheit des Departements Seine spricht sich der Appellationshof von Paris nachdrücklich für die Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit aus. Seines Erachtens spielt es hierbei kaum eine Rolle, daß die Kasse ihre Klage auf ein Gesetz über die Gesellschaften stützt; sobald die Klage die Zahlung von Beiträgen oder Säumniszuschlägen betrifft, gehört sie notwendigerweise in die Zuständigkeit der Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit (188).

(185) Zivilkammer, 12. 12. 1958, Bull. civ., II, Nr. 857.

(186) Sozialkammer, 7. 2. 1957, Bull. civ. IV, 102 — JCP 1957, II, 9898, 15. 7. 1959, Bull. civ. 1959, II, 536.

(187) Zivilkammer, 17. 10. 1956, JCP, 1956, II, 9814.

(188) Paris, 14. 11. 1963, D. 1964 Som. 67. 25. 9. 1964, GP 9, bis 12. 1. 1965, 8. 4. 1964, Droit social 1965, S. 272.

Diese Rechtsprechung, die noch nicht die Bestätigung des Kassationshofes gefunden hat, wird von der Lehre stark kritisiert, die der Ansicht ist, daß der Rechtsstreit nicht eine durch die Anwendung der Gesetzesbestimmungen der sozialen Sicherheit aufgeworfene Schwierigkeit betrifft. Der Rechtsstreit hat in Wirklichkeit die Erlangung von Schadensersatz zum Gegenstand, dessen Höhe tatsächlich den Beiträgen und den Säumniszuschlägen entspricht<sup>(189)</sup>.

155. Wie dem auch sei, die oft restriktive Auslegung des Artikels 190 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit wird durch die Anwendung des im französischen Recht verankerten Grundsatzes „le juge de l'action est juge de l'exception“ – der Richter für die Klage ist auch Richter für die Einrede – abgeschwächt.

Wenn die „gemeinrechtliche“ Frage nur Nebensache des Rechtsstreits ist, in dem sich eine Kasse und ein Versicherungspflichtiger gegenüberstehen und in diesem Streit die Gesetzesbestimmungen der sozialen Sicherheit berührt werden, sind nämlich in Anwendung des klassischen Grundsatzes von der Ausdehnung der Zuständigkeit hinsichtlich der Einreden weiterhin die Ausschüsse erster Instanz der sozialen Sicherheit zuständig.

Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird durch den Gegenstand der Hauptklage bestimmt; folglich können die Ausschüsse bei einer wegen Verschuldens einer Kasse gegen diese gerichteten Schadensersatzklage über die Hauptsache entscheiden. Dagegen ist sie zuständig, wenn die Haftungsklage nur Nebensache eines Rechtsstreits ist, in dem sich eine Kasse und ein Versicherungsträger gegenüberstehen und die Gesetzesbestimmungen der sozialen Sicherheit berührt werden.

## ABSCHNITT II

### DIE ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

156. Es erhebt sich die Frage, welcher Ausschuß im Einzelfall zu befassen ist, wenn der Ausschuß erster Instanz der sozialen Sicherheit der Sache nach zuständig ist. Wie auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit ist der Grundsatz des „gemeinen Rechts“, wonach das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig ist, nicht anzuwenden.

<sup>(189)</sup> *Delaisi* „La responsabilité personnelle des dirigeants des sociétés en matière de cotisations de sécurité sociale“, GP, 1964, I, S. 88.

*Jambu Merlin*: Anmerkung ss. Paris, 8. 4. 1964, Droit social 1965, S. 272.

*Ribettes – Tillhet* ss. Paris, 8. 4. 1964, D. 1965, S. 489.

*Rouast*: „L'action en dommages-intérêts pour faute d'une caisse et les commissions de sécurité sociale“, Droit social 1957, S. 0.003.

Anmerkungen Jambu-Merlin. Ribettes-Tillhet vorgeannt. Kassationshof, Zivilkammer, 5. 6. 1957, Bull. civ., 1957, II, Nr. 275.

Kassationshof, Zivilkammer, 21. 7. 1957, Bull. civ. 1957, II, Nr. 374.

Kassationshof, Zivilkammer, 18. 12. 1958, Bull. civ. 1958, II, Nr. 568.

Kassationshof, Zivilkammer, 8. 1. 1964, Bull. civ., 219.

Artikel 12 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 über die Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit enthält folgende Bestimmung:

„Zuständig ist der Ausschuß, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Leistungsempfängers oder des betreffenden Arbeitgebers gelegen ist, oder aber der Sitz des beklagten Versicherungsträgers, sofern es sich um einen Rechtsstreit zwischen zwei Versicherungsträgern handelt, deren Sitz im Bezirk verschiedener Gerichte gelegen ist.

Hiervon abweichend ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk:

1. im Falle eines nicht tödlichen Arbeitsunfalls nach Wahl des Unfallgeschädigten der Unfallort oder Aufenthaltsort des Unfallgeschädigten gelegen ist;
2. im Falle eines tödlichen Arbeitsunfalls der letzte Wohnsitz des Opfers des Unfalls gelegen ist;
3. im Falle eines Rechtsstreits zwischen dem Leistungsempfänger und seinem Arbeitgeber der Aufenthaltsort des Leistungsempfängers gelegen ist;
4. im Falle eines Rechtsstreits betreffend Fragen der Versicherungsmitgliedschaft und der Beiträge der Arbeitnehmer der Betrieb des Arbeitgebers gelegen ist.

Gehört der Wohnsitz des Beklagten nicht zum Bezirk eines der in diesem Artikel vorgesehenen Ausschüsse, wird der für die Entscheidung zuständige Ausschuß durch Erlaß des Justizministers, des Arbeitsministers und des Landwirtschaftsministers bestimmt.“

In Anwendung dieses Gesetzestextes wurde durch gemeinsamen Erlaß vom 17. Juni 1959 bestimmt, daß der Ausschuß erster Instanz des Departements Seine dann zu entscheiden hat, wenn der Wohnsitz des Beklagten nicht zum Bezirk eines der in Artikel 191 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit vorgesehenen Ausschüsse gehört<sup>(190)</sup>.

Der Ausschuß erster Instanz des Departements Seine ist ferner zuständig, über Streitigkeiten zu entscheiden, die Leistungsempfänger betreffen, wenn deren Wohnsitz im Ausland oder in den Gebieten der „Communauté“ gelegen ist.

Hinsichtlich der Grenzarbeiter, deren Aufenthaltsort im Ausland und deren ständiger Arbeitsort in Frankreich gelegen ist, wurde durch Erlaß vom 16. Mai 1960<sup>(191)</sup> entschieden, daß der Ausschuß zuständig ist, in dessen Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers gelegen ist.

<sup>(190)</sup> Journal officiel, 26. 6. 1959.

<sup>(191)</sup> D. 1960 – 200 – BLD 1960, 408.

Aus den genannten Gesetzestexten ergibt sich, daß die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit unterschiedlich sind, je nachdem, um welche der drei Arten von Streitigkeiten es sich handelt, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit auftreten können.

### 1. *Streitigkeiten zwischen Leistungsempfängern oder Arbeitgebern und Kassen*

157. Die am häufigsten vorkommende Streitigkeit ist die zwischen einem Leistungsempfänger oder einem Arbeitgeber einerseits und einer Kasse – örtlichen Kasse, regionalen Familienbeihilfenkasse, landwirtschaftlichen Sozialversicherungskasse auf Gegenseitigkeit, knappschaftlichen Kasse – andererseits. In diesem Fall ist der Ausschuß erster Instanz zuständig, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Leistungsempfängers gelegen ist.

Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um eine Gesellschaft, ist im Regelfall der Ausschuß, in dessen Bezirk die Gesellschaft gelegen ist, zuständig. Bei Einverständnis der Parteien kann jedoch der Ausschuß, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung gelegen ist, zuständig sein.

Die auf diese Weise unter Abweichung vom „gemeinen Recht“ festgelegte Zuständigkeit trägt dem Bestreben des Gesetzgebers Rechnung, den Zugang zu den Gerichten zu erleichtern, und zwar dadurch, daß die Gerichte sich in der Nähe des der Gerichtsbarkeit Unterworfenen, ob Versicherter oder Arbeitgeber, befinden, da es sich bei diesen häufig um natürliche Personen handelt, die nicht die den Versicherungskassen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten haben, welche so aufgebaut sind, daß die Entfernung des Gerichtes für sie kein Hindernis ist, gerichtlich vorzugehen.

Diese Regelung war im französischen Recht auf dem Gebiet der Versicherungen mit Ausschluß der Seeversicherungen bereits durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1930 verankert worden, wonach bei einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherten und der Versicherungsgesellschaft das Gericht am Wohnsitz des Versicherten zuständig ist.

Handelt es sich jedoch um einen Rechtsstreit, der aus einem nicht tödlichen Arbeitsunfall herrührt, hat der Kläger, wie bereits dargelegt, die Wahl zwischen dem Ausschuß erster Instanz für den Unfallort und dem Ausschuß erster Instanz für den Aufenthaltsort des Unfallgeschädigten, da im allgemeinen der Kläger selbst der Unfallgeschädigte ist. Mit dieser Vorschrift wird bezweckt, die Zusammentragung des notwendigen Beweismaterials dadurch zu erleichtern, daß der Prozeß vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unfall sich ereignet hat, stattfindet. Im Falle eines tödlichen Unfalls ist der Ausschuß zuständig, in dessen Bezirk der letzte Wohnsitz des Unfallopfers gelegen war.

### 2. *Streitigkeiten zwischen zwei Kassen*

158. Bei Streitigkeiten zwischen zwei Kassen besteht kein Grund mehr dafür, die Vorschriften des „gemeinen Rechts“ nicht anzuwenden; zuständig ist

somit der Ausschuß erster Instanz, in dessen Bezirk der Sitz der beklagten Kasse gelegen ist.

### 3. Streitigkeiten zwischen Leistungsempfängern und Arbeitgebern

159. In dem Bestreben, den Leistungsempfänger zu schützen, hat der Gesetzgeber entschieden, daß unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger Kläger oder Beklagter ist, der Ausschuß zuständig ist, in dessen Bezirk sein Wohnsitz gelegen ist.

## ABSCHNITT III

### NIEDERLEGUNG DER ZUSTÄNDIGKEITSVORSCHRIFTEN

160. Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit sind keine Vorschriften des „ordre public“, d.h. die Parteien sind also berechtigt, davon abzuweichen. Ferner müssen diese Vorschriften gemäß Artikel 168 der Neufassung der Zivilprozeßordnung in limine litis vor den Gerichten geltend gemacht werden.

Dagegen sind die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit Vorschriften des „ordre public“. Folglich sind sie für die Parteien bindend. Um jedoch die früher vorgekommenen mißbräuchlichen Verzögerungen zu vermeiden, findet Artikel 168 auch auf die Vorschriften der sachlichen Zuständigkeit Anwendung. Alle Einreden der sachlichen wie örtlichen Unzuständigkeit sind daher nach der Einrede der Sicherheit für die Prozeßkosten, jedoch vor jeder anderen Einrede betreffend die Form oder die Sache zu erheben. Die Bedeutung einer solchen Ausdehnung wird allerdings durch Artikel 171 der Zivilprozeßordnung abgeschwächt (vgl. Ziff. 68), der es dem Richter ermöglicht, von Amts wegen die Unzuständigkeit geltend zu machen, und zwar:

- a) sofern die Zuständigkeit bei einem Strafgericht liegt;
- b) sofern die Zuständigkeit bei einem Verwaltungsgericht liegt;
- c) sofern der Rechtsstreit eine Personenstandsangelegenheit berührt, die ausschließlich der Zuständigkeit der „tribunaux de grande instance“ vorbehalten ist;
- d) sofern die Zuständigkeit beim „tribunal d'instance“ liegt;
- e) sofern die Zuständigkeitsvorschriften zum „ordre public“ gehören oder die Vorschriften der sachlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit als Vorschriften des „ordre public“ zu gelten haben und die Unzuständigkeit der Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit somit von Amts wegen geltend gemacht werden muß. Auch die Vorschriften über



die Unzuständigkeit der Gerichte des „gemeinen Rechts“ auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gehören zum „ordre public“ (192).

Für das *Widerspruchsverfahren* gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die im einzelnen bereits in dem Teil über die Arbeitsgerichtsbarkeit dargelegt worden sind (Ziff. 69). Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Ausschusses erster Instanz einzulegen.

#### ABSCHNITT IV

### DIE BESONDEREN GERICHTE FÜR STREITIGKEITEN FACHLICHER ART

#### § 1 - DAS VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN FACHLICHER ART

##### a) *Der zuständige regionale Ausschuß*

161. Der regionale Ausschuß ist zuständig bei Streitigkeiten betreffend:

das Vorliegen oder den Grad der Invalidität unter bestimmten, in Buch III des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit vorgesehenen Bedingungen;

das Vorliegen der dauernden Erwerbsunfähigkeit, insbesondere den Grad der Unfähigkeit bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Wirft eine Streitigkeit über das Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit Schwierigkeiten medizinischer Art hinsichtlich des berufsbedingten Charakters einer Verletzung auf, erkennt die „commission régionale d'invalidité et d'incapacité permanente“ (regionaler Ausschuß für Fragen der Invalidität und der dauernden Erwerbsunfähigkeit) nach Einholung der Stellungnahme der örtlichen Kasse der sozialen Sicherheit in ein und derselben Entscheidung über den berufsbedingten Charakter der Verletzung und über den Grad der dauernden Erwerbsunfähigkeit, sofern die Frage des berufsbedingten Charakters nicht Gegenstand eines Bescheides eines Versicherungsträgers gewesen ist, gegen den noch Beschwerde eingelegt werden kann, und sofern diese Frage nicht Gegenstand einer Streitigkeit ist, mit der ein anderes Gericht befaßt worden ist oder über die ein Gutachten unter den im Dekret vom 7. Januar 1959 festgelegten Bedingungen erstellt worden ist (vgl. Ziff. 173, das Verfahren vor den Ausschüssen erster Instanz der sozialen Sicherheit).

Die regionalen Ausschüsse sind ferner zuständig über alle Streitigkeiten betreffend das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit, die zu bestimmten Leistungen der sozialen Sicherheit berechtigt, zu erkennen.

---

(192) Regionaler Ausschuß, Paris, 6. 2. 1959, D. 1959, Som. 14.

Die örtliche Zuständigkeit der regionalen Ausschüsse ist in Artikel 33 des Dekrets vom 22. Dezember 1958, geändert durch Dekret vom 27. Februar 1959 geregelt. Der am Sitz der Kasse befindliche Ausschuß ist zuständig für Streitigkeiten betreffend die Sozialversicherung, die Arbeitsunfälle, die Berufskrankheiten und den Steuernachlaß für Beiträge zu den landwirtschaftlichen Familienbeihilfen.

Der Ausschuß am Wohnsitz des Beteiligten ist zuständig für Streitigkeiten betreffend die Altersunterstützung für unselbständig und selbständig Erwerbstätige, die zusätzliche Beihilfe des „fonds national de solidarité“ (staatlicher Solidaritätsfonds), die Rente und die Befreiung von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Altersversicherung.

b) *Der nationale Ausschuß für Fachfragen*

162. Dieser Ausschuß hat eine eigene Zuständigkeit als Gericht der zweiten Instanz.

Der Ausschuß ist nämlich in erster und letzter Instanz zuständig, über Streitigkeiten zu entscheiden, die aus Beschlüssen der regionalen Kassen herrühren, welche auf dem Gebiet der Arbeitsunfälle die Festlegung der Beitragssätze, die Gewährung von Rückvergütungen, die Besteuerung zusätzlicher Beiträge und die Festlegung des in Artikel 91 des Gesetzbuches vorgesehenen Beitrags zum gemeinsamen Fonds für Arbeitsunfälle betreffen.

In seiner Eigenschaft als Gericht der zweiten Instanz erkennt der nationale Ausschuß über Berufungen gegen Entscheidungen der regionalen Ausschüsse für Fragen der Invalidität, Erwerbsunfähigkeit und Arbeitsuntauglichkeit.

§ 2 - DAS VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN BETREFFEND DIE FACHAUFSICHT

163. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten von Unregelmäßigkeiten, die von den auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit tätigen Personen begangen werden können. Aus diesem Grund üben die Vertrauensärzte der Kassen eine Aufsicht über die Tätigkeit der behandelnden Ärzte und über die von ihnen abgegebenen Beurteilungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Kranken oder Verletzten sowie über die Behandlungsarten aus. Diese Aufsicht führt u.U. dazu, daß das Gericht für Streitigkeiten betreffend die Fachaufsicht eingeschaltet wird.

a) *Die Abteilung für Sozialversicherung des „conseil régional de discipline de l'ordre des médecins“* (regionaler Disziplinarrat der Ärztekammer)

Diese Abteilung ist das Gericht, das in Sachen der Fachaufsicht in erster Instanz entscheidet.

Sie kann mit allen Arten von Verschulden, Mißbräuchen, Unregelmäßigkeiten und ähnlichen Handlungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des medizinischen oder der paramedizinischen Berufes begangen werden, befaßt

werden, insbesondere wegen Überschreitung der Gebühren, Gefälligkeitsbescheinigungen, fiktiver oder falsch bewerteter Leistungen, nicht vorgenommener Leistungen, im voraus berechneter Leistungen, höherer als in der Gebührenordnung vorgesehener Bewertung der Leistungen, mißbräuchlicher oder unzulässiger Bezüge, offensichtlich zu häufiger Rezeptverschreibung, heimlichen Einverständnisses zwischen Arzt und Apotheker, groben fachlichen Verschuldens, strafbarer Handlungen des „gemeinen Rechts“ (wie Kurpfuscherei oder unerlaubte Ausübung paramedizinischer Handlungen, Geheimmittel, Abtreibungen). Im letzteren Fall können die Sozialversicherungskassen nur Klage erheben, wenn sie ein finanzielles Interesse an der Sache haben.

Wegen dieser verschiedenartigen Unregelmäßigkeiten kann das genannte Gericht Strafen in Form einer Verwarnung, eines Verweises oder des zeitweiligen oder ständigen Verbots der Behandlung von Sozialversicherten verhängen.

Zuständig ist der regionale Rat, in dessen Bezirk der Wohnsitz des praktizierenden Arztes gelegen ist. Darüber hinaus ist jedoch für den Fall, daß der regionale Rat nicht in der Lage sein sollte, über bestimmte Mitglieder ein Urteil zu fällen, und für den Fall, daß innerhalb von vier Monaten die Abteilung des regionalen Rates nicht entschieden hat, vorgesehen, die Sache unmittelbar und mit vollem Recht vor den nationalen Rat zu bringen.

b) *Die Abteilung für Sozialversicherung des „conseil national de l'ordre des médecins“ (nationaler Rat der Ärztekammer)*

erkennt über Berufungen gegen Entscheidungen der Abteilung für Sozialversicherung des regionalen Rates.

Gegen die Entscheidungen des nationalen Rates kann Revision eingelegt werden, und zwar beim Staatsrat, da es sich um ein Berufungsgericht handelt, dem somit der Charakter eines Verwaltungsgerichts zukommt.

## KAPITEL IV

### DIE PROZESSPARTEIEN UND IHRE VERTRETER

164. Hinsichtlich der Prozeß- und Parteifähigkeit gelten die Vorschriften des „gemeinen Rechts“. Jeder Beteiligte oder seine Rechtsnachfolger können bei den Ausschüssen erster Instanz ein Verfahren anstrengen.

Wie bereits dargelegt, können auch die Kassen Partei in einem Verfahren vor den Ausschüssen sein. Außerdem können sich der Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit oder sein Vertreter oder aber der Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft oder sein Vertreter schriftlich oder mündlich äußern (Art. 17 des Dekrets vom 22. 12. 1958). Diese dem Leiter der Regionaldirektion eingeräumte Möglichkeit hat eine Verstärkung seiner Kontrollbefugnis und Aufsichtsgewalt über die Kassen zur Folge.

Die Bestimmungen für das Erscheinen der Parteien vor dem Ausschuß sind in Artikel 17 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 festgelegt.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, wie dies vor den „tribunaux de grande instance“ der Fall ist, einen Sachwalter zu bestellen.

Die Parteien können persönlich vor Gericht erscheinen oder sich durch einen Sachwalter, der bei dem im Bezirk des Ausschusses gelegenen „tribunal de grande instance“ tätig ist, oder aber durch einen Rechtsanwalt Beistand leisten oder vertreten lassen.

Es steht ihnen ebenfalls frei, sich je nach Fall einerseits durch einen Arbeiter oder Angestellten, einen Arbeitgeber oder einen selbständig Erwerbstätigen, der den gleichen Beruf ausübt oder andererseits durch einen hierzu bevollmächtigten Vertreter der Berufsverbände, d.h. der Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigungen oder schließlich durch einen Delegierten der maßgebenden Vereinigungen der Arbeitsversehrten oder Arbeitsinvaliden vertreten lassen.

Die Kassen können sich durch eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder, durch einen ihrer Angestellten oder durch einen Angestellten eines anderen Versicherungsträgers vertreten lassen (Art. 27 des Dekrets). Die Vertreter müssen im Besitz einer auf ungestempelttem Papier oder unten auf der Ladung angebrachten Vollmacht sein. Ist der Beauftragte Sachwalter oder Rechtsanwalt, ist er davon befreit, eine Vollmacht vorzuweisen.

Der Ausschuß hat das Recht, das persönliche Erscheinen der Parteien, sofern er dies für sachdienlich hält, anzuordnen (Art. 17 des Dekrets).

Hinsichtlich ihrer Vertretung haben die Parteien eine große Freiheit. Allerdings können sie nur die im Gesetz vorgesehenen Arten von Beauftragten in Anspruch nehmen. So hat die Rechtsprechung z.B. einem bei den Handelsgerichten zugelassenen Rechtsberater das Recht, eine der Parteien zu vertreten, abgesprochen<sup>(193)</sup>.

Vom Kassationshof ist außerdem entschieden worden, daß die Ehefrau eines Versicherten nicht anstelle ihres Ehemannes, der nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, handeln kann, wenn sie hierzu nicht durch Gerichtsentscheidung ermächtigt worden ist<sup>(194)</sup>. Außerdem ist es nicht zulässig, daß die Gerichtsschreiber der Ausschüsse als Beauftragte der Parteien vor den Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit auftreten<sup>(195)</sup>.

<sup>(193)</sup> Regionaler Ausschuß Nantes, 16. 6. 1950, Encyclopédie Dalloz. Droit social V. Stichwort „contentieux de la sécurité sociale“, Nr. 76.

<sup>(194)</sup> Zivilkammer, 10. 5. 1957, Bull. civ. 1957, II, 228.

<sup>(195)</sup> Zivilkammer, 7. 3. 1963, D. 1963, Somm. 84.

## KAPITEL V

### DAS VERFAHREN

#### ABSCHNITT I

##### DIE BESTIMMUNG DER RICHTER

165. Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit und der Ablehnung der Richter gelten die gleichen Vorschriften wie auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit (Ziff. 76). Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Ablehnung des Vorsitzenden gemäß den Vorschriften des „gemeinen Rechts“ erfolgen kann. Die Ablehnung der Beisitzer ist aus den gleichen Gründen möglich wie bei den Arbeitsrichtern (vgl. hierzu Art. 10 des Dekrets). Die Beisitzer können auch gemäß den Vorschriften des „gemeinen Rechts“ abgelehnt werden (196).

Das Verfahren weist jedoch im Vergleich zu dem Verfahren vor den Arbeitsgerichten eine Besonderheit auf. Erfolgt die Ablehnung eines Beisitzers aufgrund der besonderen Gesetzesbestimmungen, entscheidet der Vorsitzende allein. Erfolgt die Ablehnung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers aufgrund der Vorschriften des „gemeinen Rechts“, erkennt der Ausschuß hierüber.

#### ABSCHNITT II

##### DIE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Die vier entscheidenden Grundsätze, die das Verfahren des „gemeinen Rechts“ bestimmen, d.h. Mündlichkeit, kontradiktorischer Charakter der Verhandlungen, Öffentlichkeit, Neutralität des Richters, gelten auch für die Sozialgerichtsbarkeit.

166. 1. *Mündliche Verhandlung*: Nach Eintragung des Klageantrags bei der Geschäftsstelle des Ausschusses werden die Parteien vorschriftsgemäß vorgeladen; sie erscheinen entweder persönlich oder lassen sich vertreten. Die Verhandlung ist mündlich gemäß den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, und zwar ergeht die Entscheidung, nachdem die vorliegenden Anträge offen vor Gericht verhandelt worden sind.

---

(196) Gesetzbuch mit Anmerkungen, a.a.O., S. 1.

Zur Unterstützung ihrer mündlichen Ausführungen können die Parteien auf ungestempelttem Papier schriftliche Äußerungen anbringen, und zwar in Form von Schriftsätzen oder Anträgen (diese letztgenannte Art der Äußerung kommt in der Praxis am häufigsten vor) oder auch nur in Form einer einfachen schriftlichen Niederlegung.

Für die Anlegung der Akte gelten keinerlei besondere Vorschriften. Gemäß den Gesetzesbestimmungen ist lediglich der Antrag des Klägers zu hinterlegen und müssen die angefochtene Entscheidung sowie die Empfangsbescheinigungen der Ladungen der Akte beigefügt werden. In der Praxis werden jedoch regelrechte Akten angelegt, die die schriftlichen Äußerungen jeder der Parteien und die von ihnen in den Verhandlungen vorgelegten Schriftstücke enthalten.

2. *Kontradiktorischer Charakter der Verhandlungen*: Die Aktenstücke müssen zur offenen Erörterung den Parteien vorgelegt werden, da es dem kontradiktorischen Charakter des Verfahrens widerspricht, über geheime Schriftstücke zu entscheiden. Es muß daher jeder der Parteien die Möglichkeit gegeben werden, Einsicht in die Akten zu nehmen, wobei der Ausschuß darüber zu wachen hat, daß diese Möglichkeit tatsächlich gegeben ist.

3. *Öffentlichkeit*: Jede Verhandlung des Ausschusses muß öffentlich sein, andernfalls sie gemäß den Vorschriften des „ordre public“ nichtig ist. Keinerlei Abweichung ist vom Gesetzgeber vorgesehen worden. Eine Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit kann somit nicht angeordnet werden, selbst in dem Fall nicht, in dem dies wünschenswert erscheint, insbesondere wenn in der Verhandlung der körperliche Zustand des Beteiligten zur Sprache kommt. Dies ist eine Lücke, auf die von der Lehre deutlich hingewiesen worden ist und die in dem „code des pensions militaires d'invalidité“ (Gesetzbuch für militärische Invalidenrenten) geschlossen worden ist (197).

4. *Neutralität des Richters*: Herkömmlicherweise ist der Richter in Frankreich ein passiver Schiedsrichter und entscheidet nur insoweit über einen Rechtsstreit, als er von den Parteien damit befaßt wird.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß auf dem Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit durch Artikel 29 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 ein Element des inquisitorischen Verfahrens eingeführt worden ist, indem dem Vorsitzenden die Möglichkeit gegeben wird, allein zu handeln und im Wege

---

(197) Gesetzbuch mit Anmerkungen, a.a.O., S. 133.

einer Verfügung, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, die Parteien zur Beibringung aller Unterlagen, die er für sachdienlich hält, aufzufordern. Mit dieser Bestimmung soll das Verfahren beschleunigt werden. Den Parteien steht es jedoch nach wie vor frei, Schriftstücke beizubringen und sich zu äußern.

5. *Unentgeltlichkeit des Verfahrens*: Zu den allgemein anerkannten Grundsätzen kommt ein weiteres Merkmal hinzu, die Unentgeltlichkeit des Verfahrens bei Streitigkeiten rechtlicher und fachlicher Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Artikel 57 und 58 des Dekrets vom 22. Dezember 1958, in die die Bestimmungen des ehemaligen Artikels 235 aufgenommen worden sind, sehen nämlich vor, daß das Verfahren unentgeltlich und kostenfrei ist. Die Entscheidungen sind stempelfrei und nicht eintragungspflichtig. Die bei diesen Verfahren anfallenden Kosten werden von den Sozialversicherungsträgern oder den Trägern der landwirtschaftlichen Versicherung auf Gegenseitigkeit getragen (Erlaß vom 20. Mai 1959).

Wünscht jedoch der Versicherungspflichtige den Beistand eines Rechtsanwalts, hat er für dessen Rechtsberatung Gebühren zu zahlen.

Bedürftigen Parteien kann jedoch das Armenrecht bewilligt werden. Sie können somit einen von Amts wegen bestellten Anwalt, der ihre Sache unentgeltlich vertritt, in Anspruch nehmen.

Geldstrafen sind jedoch vorgesehen, wenn die Gerichte der ersten oder zweiten Instanz mißbräuchlich oder in verzögernder Absicht angerufen werden.

Handelt es sich um Beiträge oder Säumniszuschläge, wird die Geldstrafe auf 4 % der aufgrund der ergangenen Entscheidung geschuldeten Beträge festgesetzt, wobei der Mindestbetrag in einem Verfahren 10 ffrs beträgt.

In den übrigen Fällen richtet sich die Höhe der Geldstrafe nach den Bestimmungen des Artikels 471 der Neufassung der Zivilprozeßordnung (100 bis 10000 ffrs; hinzu kommt gegebenenfalls die Verurteilung zur Tragung der Kosten für Sachverständigengutachten oder sonstige Untersuchungsmaßnahmen).

Die Beträge der aufgrund der Zivilprozeßordnung verhängten Geldstrafen und der Kosten fließen der „caisse nationale de sécurité sociale“ (zentrale Sozialversicherungskasse) oder den zentralen Trägern der landwirtschaftlichen Versicherung auf Gegenseitigkeit zu.

In einem Verfahren vor dem Appellationshof wird über den Berufungskläger, wenn er unterliegt, grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 100 ffrs verhängt, es sei denn, er wird in der Entscheidung ausdrücklich hiervon befreit.

## KAPITEL VI

### DAS VERFAHREN VOR DEN GERICHTEN IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

#### ABSCHNITT I

##### DAS VERFAHREN DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT

###### § 1 - ZWINGENDER CHARAKTER DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT

167. Wie bereits dargelegt, ergibt sich einer der Grundzüge und eines der Merkmale des erstinstanzlichen Verfahrens auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit aus der Verpflichtung, dem streitigen Verfahren ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzugehen zu lassen. Erst nach Ablauf dieses vorangehenden Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das streitige Verfahren eröffnet.

Der Begriff „procédure gracieuse“, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist übrigens umstritten, denn er ist geeignet, Verwirrung anzurichten. Die Bezeichnung „freiwillige Entscheidung“ ist in der Regel solchen Entscheidungen vorbehalten, die von tatsächlichen Gerichten ergangen sind über Anträge, denen keine Streitigkeiten zugrunde liegen, wie z.B. bei der Bestätigung der Annahme an Kindes statt. Einerseits üben jedoch weder die „commission de recours gracieux“ (freiwilliger Beschwerdeausschuß) noch der Verwaltungsrat eine Rechtsprechungsfunktion aus. Die freiwilligen Beschwerdeausschüsse können weder mit einem Güteausschuß<sup>(198)</sup> noch mit einem erkennenden Gericht<sup>(199)</sup> gleichgestellt werden. Andererseits findet das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Sozialgerichtsbarkeit Anwendung, wenn eine Streitigkeit vorliegt<sup>(200)</sup>.

Der Begriff des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist im Zusammenhang mit der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des Verwaltungsrechts als Beschwerde zu verstehen, die bei der Behörde erhoben wird, die den angefochtenen Bescheid getroffen hat.

Das vorangehende Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird gegenwärtig durch die Artikel 1 bis 6 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 bestimmt. Durch diese neuen Gesetzesbestimmungen wurde der zwingende Charakter (ordre public) dieses Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestätigt, der zuvor bereits vom Kassationshof herausgestellt worden war.

---

<sup>(198)</sup> Zivilkammer, 28. 10. 1960, Bull. civ. II, Nr. 621, S. 422.

<sup>(199)</sup> Zivilkammer, 29. 11. 1961, JCP, 1962 IV und B. 2.

<sup>(200)</sup> Dupeyroux: Sécurité sociale, Précis Dalloz, S. 221, Nr. 1.



Dieses Verfahren ist jedesmal dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Streitigkeit aus einem Bescheid eines Versicherungsträgers herrührt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Versicherungsträger es ablehnt, einem Leistungsempfänger Leistungen zu gewähren, auf die dieser Anspruch zu haben behauptet, oder wenn der Versicherungsträger Beiträge oder Säumniszuschläge verlangt, von denen der Versicherungspflichtige behauptet, sie nicht zu schulden. Auf diese am häufigsten vorkommende Streitigkeiten findet somit das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Das vorangehende Verfahren ist durch den Einfluß der Grundsätze der Verwaltungsgerichtsbarkeit geprägt worden. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit nämlich ist es nicht möglich, einen Rechtsstreit unmittelbar vor ein Verwaltungsgericht zu bringen, bevor nicht zuvor eine Entscheidung der Verwaltung über die Streitfrage ergangen ist; hierbei handelt es sich um die Theorie der sogenannten Vorentscheidung, die zu erlangen das Ziel der „freiwilligen Beschwerde“ und der Beschwerde im Aufsichtsweg ist.

#### § 2 - AUSNAHME VOM VERFAHREN DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT

168. Bei bestimmten Beschwerden, nämlich solchen, die sich auf die grundsätzliche Frage der Anwendung der Gesetzesbestimmungen der sozialen Sicherheit beziehen, entfällt ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit <sup>(201)</sup>.

Andere Beschwerden wiederum gehören nicht in die Zuständigkeit der freiwilligen Beschwerdeausschüsse, obgleich ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfindet, und zwar sind dies Beschwerden gegen Entscheidungen, die entweder von einem gesetzlich vorgesehenen oder in den Statuten der Versicherungsträger vorgesehenen Ausschuß oder aber von dem Verwaltungsrat aufgrund der von einem solchen Ausschuß abgegebenen Stellungnahme ergangen sind.

Dies ist der Fall insbesondere bei Beschwerden betreffend die Festsetzung der Arbeitsunfallrente und entsprechend hierzu betreffend die Anpassung oder Abfindung und betreffend die Erhöhung dieser Rente, wobei diese Beschwerden aus Bescheiden der regionalen Kasse oder einer beauftragten Stelle herrühren.

Dies trifft ferner zu für die Gewährung von Familienleistungen an Personen, die nicht in der Lage sind, eine berufliche Tätigkeit auszuüben.

In all diesen Fällen ergeht die Entscheidung grundsätzlich direkt vom Verwaltungsrat ohne Einschaltung des freiwilligen Beschwerdeausschusses, es sei denn, dieser ist hiermit eigens vom Verwaltungsrat beauftragt worden, was in der Praxis häufig der Fall ist.

<sup>(201)</sup> Sozialkammer, 23. 2. 1952, JCP 1952, IV, 58.

Gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 27. Februar 1959 ist die „freiwillige Beschwerde“ künftig innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des zugestellten Bescheides einzulegen.

Ein Ausschluß kann jedoch nur zum Tragen kommen, insofern als die Frist auf der Zustellung vermerkt ist. Läßt der Beteiligte die Frist verstreichen, ohne einen Versicherungsträger zu befragen, kommt der Ausschluß zum Tragen und der Bescheid wird bestandskräftig.

169. Außerdem ist die für die Einlegung der „freiwilligen Beschwerde“ vorgesehene Frist für eine Reihe von Fällen abgeändert worden. Sie beträgt:

- 15 Tage, beginnend mit dem Tag der Mahnung, wenn es sich um die Zahlung von Beiträgen handelt;
- 1 Jahr, beginnend mit dem Tag der Verheilung der Wunde oder der Feststellung der Invalidität durch den Arzt, wenn die Invalidität auf einen vorzeitigen Verschleiß des Organismus zurückzuführen ist;
- 1 Jahr, beginnend mit dem Tag der Konsolidierung des Zustandes des erwerbsunfähigen Versicherten;
- 1 Jahr, beginnend mit dem Todestag des Ehegatten hinsichtlich der Witwer- oder Witwenrente;
- 2 Jahre, beginnend mit dem ersten Tag des Quartals, das dem Quartal, in dem Leistungen im Krankheitsfall gewährt worden sind, folgt;
- 2 Jahre, beginnend mit dem Todestag, hinsichtlich des Sterbegeldes;
- 2 Jahre, beginnend mit dem Tag der ersten Feststellung der Schwangerschaft durch den Arzt, hinsichtlich der Mutterschaftsleistungen (Art. 395 des Gesetzbuches);
- 2 Jahre, entweder beginnend mit dem Tag des Unfalls, des Abschlusses der Untersuchung oder der Zahlungseinstellung des Tagegeldes bei Arbeitsunfällen <sup>(202)</sup>.

170. Das Verfahren kann auch summarisch <sup>(203)</sup> durch eine einfache mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses anzubringende Beschwerde eingeleitet werden.

Der freiwillige Beschwerdeausschuß gibt dem Verwaltungsrat gegenüber nur eine Stellungnahme über die ihm unterbreiteten Sachen ab. Es obliegt dem Verwaltungsrat, über die Sache zu entscheiden und den Beteiligten die Entscheidung zuzustellen.

Es steht dem Verwaltungsrat jedoch frei, an den Ausschuß alle oder einen Teil seiner Befugnisse zu delegieren, der sich sodann nicht darauf beschränkt,

<sup>(202)</sup> Vgl. zu diesen verschiedenen Punkten „le contentieux de la sécurité sociale“, le droit du travail et la sécurité sociale, Januar bis April 1965, S. 3 und 4.

<sup>(203)</sup> Zivilkammer, 13. 3. 1953, G P, 1953, I, 375.

dem Verwaltungsrat gegenüber eine Stellungnahme abzugeben, sondern über die Sache entscheidet. In der Praxis kommt diese Delegation von Befugnissen sehr häufig vor. Bei Stimmengleichheit im Ausschuß hat jedoch der Verwaltungsrat zu entscheiden. Die Entscheidung muß begründet werden.

Da die freiwilligen Beschwerdeausschüsse, wie bereits dargelegt, weder einem Güteausschuß noch einem erkennenden Gericht gleichzustellen sind, wird die Verjährung dadurch, daß sie befaßt werden, nicht unterbrochen, und ihre Entscheidungen haben keinerlei Rechtskraftwirkung und sind somit für ein erkennendes Gericht nicht verbindlich. Hieraus ergibt sich, daß die Abweisung des von einem Sozialversicherten gestellten Antrags durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung des freiwilligen Beschwerdeausschusses den Versicherten nicht daran hindern kann, innerhalb der in Artikel 167 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit vorgesehenen Frist von 15 Tagen Einspruch gegen den von der Kasse zur Eintreibung ihrer Forderung ausgestellten Zahlungsbefehl zu erheben<sup>(204)</sup>. Die „freiwillige Beschwerde“ hat jedoch aufschiebende Wirkung.

### § 3 - AUSSETZUNG UND NICHTIGERKLÄRUNG VON ENTSCHEIDUNGEN DES FREIWILLIGEN BESCHWERDEAUSSCHUSSES

171. Die im Anschluß an das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangenen Entscheidungen können Gegenstand einer Maßnahme zur Aussetzung oder Nichtigkeitserklärung von seiten der Aufsichtsbehörde sein, der die Kassen der sozialen Sicherheit unterstellt sind. Der Versicherungsträger hat sich in diesem Fall entweder dem Nichtigkeitsbeschluß zu unterwerfen oder den Verwaltungsakt vor die Gerichte der streitigen Gerichtsbarkeit zu bringen; für diese hat die für nichtig erklärte Entscheidung keinerlei Rechtsexistenz.

Auch die Frage, worauf die Nichtigserklärung sich erstreckt, wirft Schwierigkeiten auf. Erstreckt sie sich auf die Entscheidung des freiwilligen Beschwerdeausschusses oder auf den ursprünglich von der Kasse getroffenen Bescheid?

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Beteiligte ruft den freiwilligen Beschwerdeausschuß an, der den von den Einrichtungen der Kasse ergangenen Bescheid aufhebt. Diese von dem freiwilligen Beschwerdeausschuß ausgesprochene Aufhebung wird ihrerseits durch die Aufsichtsbehörde für nichtig erklärt. Das bedeutet, daß über die von dem Versicherungsnehmer bei dem freiwilligen Beschwerdeausschuß gegen den Bescheid der Kasse erhobene Beschwerde keine Entscheidung mehr vorliegt, da diese ja durch die Aufsichtsbehörde für nichtig erklärt worden ist. Unter diesen Umständen wird der Versicherungsnehmer gezwungen sein, den Ausschuß erster Instanz anzurufen, um eine Regelung der Streitigkeit herbeizuführen.

<sup>(204)</sup> Zivilkammer, 29. 11. 1961, D. 1962, 757, Anm. J. Brunet, Paris; 23. 2. 1961, G P 1961, 2. 165; 22. 10. 1962, D. 1962, 750. Sozialkammer, 8. 3. 1962, Bull. civ. 1962, LV, Nr. 270, S. 203.

2. Der freiwillige Beschwerdeausschuß hat den Bescheid der Kasse bestätigt, d.h. es ist von ihm ein Abweisungsbeschluß über die bei ihm angebrachte Beschwerde ergangen, worauf die Aufsichtsbehörde diesen Abweisungsbeschluß für nichtig erklärt.

In diesem Fall haben die Kassen behauptet, daß die Nichtigerklärung dem Ausbleiben einer Entscheidung von seiten des Ausschusses gleichkomme und daß es angezeigt sei, daß der Versicherungsnehmer die Gerichte anrufe. Der Appellationshof in Paris hat über eine Reihe von Streitigkeiten, die sich an dieser Frage entzündet hatten, entschieden. In mehreren Entscheidungen hat der Appellationshof die Auffassung der Kassen verurteilt und bestätigt, daß durch den Nichtigkeitsbeschluß der Aufsichtsbehörde nicht nur die Entscheidung des freiwilligen Beschwerdeausschusses, sondern auch der von der Kasse ergangene Bescheid für nichtig erklärt worden sei. Eine solche Lösung gibt jedoch Anlaß zu Kritik. Denn sie hat zunächst zur Folge, daß dem Beteiligten die Möglichkeit genommen wird, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Sodann sanktioniert sie eine tatsächliche Ersetzungsbefugnis der Aufsichtsbehörde, die somit die Möglichkeit hat, anstelle der Einrichtungen der Kasse einen Bescheid zu treffen <sup>(205)</sup>.

172. Am Rande sei erwähnt, daß im Gesetzbuch der sozialen Sicherheit der Aufsichtsbehörde zwar eine Ersetzungsbefugnis zugestanden ist, allerdings nur in folgendem, in Artikel 180 vorgesehenem konkreten Fall, und zwar heißt es dort: „Bei Nichtvorhandensein des Verwaltungsrates oder des Leiters eines Versicherungsträgers kann der Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit nach Ablauf einer Frist von 8 Tagen, beginnend mit dem Tag der ohne Erfolg gebliebenen Mahnung, anstelle des Verwaltungsrats oder des Leiters die Tätigkeit einer Ausgabe oder die Betreibung einer Einnahme anordnen, wenn diese Ausgabe oder Einnahme durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder aber eine Gerichtsentscheidung Rechtsverbindlichkeit hat.“

Die Aufsichtsbehörde neigt dazu, über die vorgesehenen Fälle hinaus von ihrer Ersetzungsbefugnis sehr großen Gebrauch zu machen. Doch, bedacht auf ihre Selbständigkeit, widersetzen sich die Kassen dieser Tendenz, und der Staatsrat hat, nachdem er von den Kassen im Wege einer Anfechtungsklage wegen Amtsüberschreitung befaßt worden war, einen ministeriellen Rundlerlaß, der sich nicht im Rahmen des Artikels 180 hielt, für nichtig erklärt <sup>(206)</sup>.

Die vorstehend behandelte Rechtsprechung des Appellationshofes in Paris hat im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Staatsrats mittelbar zur Folge, den Anwendungsbereich des Artikels 180 auszuweiten.

<sup>(205)</sup> Voirin: „Contrôle de l'administration sur les décisions ou la commission du recours gracieux d'un organisme de sécurité sociale“, Droit social, 1963, S. 434.

<sup>(206)</sup> Staatsrat. 5. 2. 1960, G P, 27. 5. 1960.

## ABSCHNITT II

DAS VERFAHREN VOR DEM AUSSCHUSS ERSTER INSTANZ DER  
SOZIALEN SICHERHEIT§ 1 - DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG GEGEN DIE  
ENTSCHEIDUNGEN DER FREIWILLIGEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSE

173. Jeder Versicherte (oder seine Anspruchsberechtigten) kann gegen die von dem freiwilligen Beschwerdeausschuß ergangenen Entscheidungen gerichtlich vorgehen, und zwar durch Einreichung eines einfachen Antrags bei der Geschäftsstelle des Ausschusses oder durch an die Geschäftsstelle gerichteten eingeschriebenen Brief mit Empfangsbescheinigung. Die Möglichkeit, den Antrag bei der Geschäftsstelle einzureichen, war praktisch bereits vor Erlaß des Dekrets vom 22. Dezember 1958 zulässig, da der Kassationshof die Auffassung vertrat, daß der eingeschriebene Brief keine substantielle Formvorschrift darstelle<sup>(207)</sup>. Die Möglichkeit, den Antrag einzureichen, ist nunmehr ausdrücklich durch die Bestimmungen des Dekrets vorgesehen.

Gemäß Artikel 15 des Dekrets ist der Ausschuß innerhalb einer Frist von zwei Monaten, beginnend mit dem Tag der Zustellung der „freiwilligen Entscheidung“, anzurufen. In dieser Entscheidung muß die Frist von zwei Monaten vermerkt sein, d.h. diese Frist von zwei Monaten läuft nicht zugunsten der Beteiligten, wenn diese Formvorschrift außer acht gelassen worden ist. Außerdem kann der Antragsteller, sofern ihm der Bescheid des Verwaltungsrats oder die Entscheidung des freiwilligen Beschwerdeausschusses nicht innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht worden ist, seinen Antrag als abgewiesen ansehen und den Rechtsweg vor dem Ausschuß erster Instanz beschreiten.

Die Vorschriften über die Frist werden durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemildert, in deren Genuß der Kläger jedesmal kommt, wenn er seinen Antrag fristgemäß, aber irrtümlicherweise bei einer nicht zuständigen Verwaltungsbehörde oder nicht zuständigen sozialrechtlichen Einrichtung gestellt hat. Eine solche Regelung ist auf einem Gebiet, wo der der Gerichtsbarkeit Unterworfenen nicht verpflichtet ist, einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen, gerechtfertigt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn der Antragsteller seine Absicht bekundet hat, eine Klage zu erheben. Ist dies nicht aus dem Schriftwechsel ersichtlich, ist die nach Fristablauf erhobene Klage unzulässig<sup>(208)</sup>.

Der durch Überschreitung der Frist von zwei Monaten entstehende Ausschluß kann nicht von Amts wegen vom Richter geltend gemacht werden, sondern ist von dem beteiligten Versicherungsträger geltend zu machen.

<sup>(207)</sup> Kassationshof, Zivilkammer, 20. 3. 1956, Bull. civ. II. 138, 16. 7. 1957, Bull. civ. II. 352.

<sup>(208)</sup> Kassationshof, Zivilkammer, 9. 7. 1953, Bull. civ. II, 151.

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens der Ausschluß geltend zu machen ist, wirft Schwierigkeiten auf. Der Appellationshof in Kolmar hat nach Verweisung der Sache durch den Kassationshof <sup>(209)</sup> eine Entscheidung getroffen dahin gehend, daß in dieser Frage Artikel 192 der Zivilprozeßordnung anzuwenden sei, wonach alle Prozeßreden, Einreden der Nichtigkeit und Einreden der Unzulässigkeit, wenn sie erst, nachdem über die Hauptsache entschieden worden ist, vorgebracht werden, als unzulässig zu erklären sind. Aufgrund dieser Entscheidung ist der infolge der verspäteten Erhebung der Klage entstandene Ausschluß in limine litis geltend zu machen.

#### § 2 - DAS VERFAHREN VOR DEM AUSSCHUSS ERSTER INSTANZ

174. Wird gegen die „freiwillige Entscheidung“ Klage erhoben, so trägt der Gerichtsschreiber diese in ein besonderes, nummeriertes Register ein, das von dem Vorsitzenden abgezeichnet wird. Außerdem stellt der Gerichtsschreiber dem Kläger eine Annahmebescheinigung aus, in der dieser aufgefordert wird, sofern dies notwendig ist, die Zustellung der angefochtenen Entscheidung und alle sachdienlichen Unterlagen in kürzester Zeit vorzulegen (Art. 15 des Dekrets).

Sodann erfolgt die Vorladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber, mindestens 15 Tage vor dem Tag der Sitzung, durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbcheinigung. Kommt die Empfangsbcheinigung zurück, ein Zeichen dafür, daß die Partei nicht erreicht worden ist, unterrichtet der Gerichtsschreiber die Parteien hierüber und beraumt einen neuen Sitzungstermin an.

Der Ausschuß erster Instanz ist zunächst gehalten, erneut eine gütliche Einigung zwischen den Parteien anzustreben (Art. 18 des Dekrets). Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird zur eigentlichen Untersuchung der Sache übergegangen. Der Ausschuß kann verschiedene Untersuchungsmaßnahmen anordnen. Er kann alle sachdienlichen Auskünfte bei dem Leiter der Regionaldirektion einholen. Er kann eine Prüfung oder ein Sachverständigengutachten vorschreiben. Der Vorsitzende des Ausschusses kann, wie bereits dargelegt, die Parteien auffordern, bestimmte Schriftstücke oder Anträge innerhalb einer von ihm festgelegten Frist vorzulegen.

#### § 3 - DER BEWEIS

175. Die Beweisführung ist völlig frei. Dieser Grundsatz ist vom Kassationshof ausdrücklich hervorgehoben worden, indem er eine Entscheidung aufgehoben hat, durch die einer Partei das Recht, die Handelsbücher als Beweismaterial zu gebrauchen, mit der Begründung abgesprochen wurde, daß die Bedingungen hinsichtlich der Zulässigkeit des Zeugenbeweises und des Beweises durch Vermutung nicht erfüllt seien <sup>(210)</sup>.

<sup>(209)</sup> Kolmar, 17. 11. 1961, D. 1961, Som. 63.

<sup>(210)</sup> Kassationshof, Zivilkammer, 20. 12. 1962, JCP, 1963, IV, GS 11.

Wirft die Streitigkeit ein Problem medizinischer Art auf, hat der Ausschuß die Einholung eines Gutachtens, für das die Vorschriften des Dekrets vom 7. Januar 1959 gelten, anzuordnen. Mit dem Gutachten wird ein Arzt beauftragt, der aus einer Ärzteliste ausgewählt wird, welche nach Stellungnahme des oder der Berufsverbände der beteiligten praktizierenden Ärzte und nach Stellungnahme des Verwaltungsrats der regionalen Kasse der sozialen Sicherheit von dem „Directeur départemental de la santé“ (Leiter des Bezirksgesundheitsamtes) aufgestellt worden ist.

Der ärztliche Gutachter wird in gegenseitigem Einvernehmen von dem behandelnden Arzt und dem Vertrauensarzt, und, sofern kein Einvernehmen zwischen diesen besteht, durch den Leiter des Bezirksgesundheitsamtes ernannt.

Die Kasse übermittelt diesem ärztlichen Gutachter das Gutachterprotokoll, d.h. die Akte, in der alle Unterlagen und vorhergehenden Stellungnahmen zu dem Streitfall enthalten sind.

Nach Untersuchung des Kranken legt der ärztliche Gutachter der ärztlichen Aufsichtsbehörde seinen Bericht innerhalb von einem Monat vor. Nach Auslegung des Appellationshofes in Paris zieht die Nichteinhaltung dieser Frist von einem Monat nicht Ausschluß oder Rechtsverlust nach sich <sup>(211)</sup>.

Die Gebühren für den Gutachter und seine Fahrtkosten gehen zu Lasten der örtlichen Kasse, es sei denn, die Klage wird als offensichtlich unbegründet angesehen.

Die Schlußfolgerungen des Gutachters sind gleichermaßen für den Beteiligten, die Kasse und das zuständige Gericht verbindlich.

Zuweilen kommt es vor, daß die Gerichte ein weiteres Sachverständigen-gutachten anordnen und hierfür einen neuen Gutachter bestimmen. Diese Praxis ist jedoch vom Kassationshof verurteilt worden <sup>(212)</sup>.

Der Kassationshof hat die Möglichkeit zugestanden, daß die Richter zu anderen Schlußfolgerungen als denen des ärztlichen Gutachters kommen können <sup>(213)</sup>. Der fachliche Inhalt des Gutachtens ist jedoch, sofern er eindeutig klar dargesellt ist, für die Richter verbindlich; eine Möglichkeit, ihn abzuändern oder auf ein zusätzliches Gutachten des praktizierenden Arztes zurückzugreifen, besteht nicht <sup>(214)</sup>.

---

<sup>(211)</sup> Paris, 17. 1. 1962, D. 1962, Som. 76.

<sup>(212)</sup> Sozialkammer, 5. 5. 1961, D. 1962, 58. obs. P. Voirin.

<sup>(213)</sup> Sozialkammer, 20. 12. 1961, Droit social 1962. 651 Anm. Raynaud.

<sup>(214)</sup> Limoges, 17. 12. 1962, D. 1963, 239, S. 1963, 149 und die Anmerkung.

Bringt jedoch der Versicherte neue Tatsachen vor, um Punkte, die dem Gutachter nicht vorgelegt worden sind, anzufechten, haben die Richter hinsichtlich solcher Punkte, die tatsächlich neue Tatsachen darstellen, das Recht zur freien Würdigung.

Außerdem kann das Sachverständigengutachten angefochten werden, wenn der Gutachter seine Stellungnahme nicht begründet hat oder wenn das Gutachten nicht vorschriftsgemäß erstellt worden ist oder aber wenn das gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Bestellung des Gutachters nicht befolgt worden ist <sup>(215)</sup>. In diesem Fall kann der Richter ein neues Sachverständigengutachten anordnen <sup>(216)</sup>.

#### § 4 - DIE ENTSCHEIDUNG

176. Der Ausschuß erster Instanz hat innerhalb eines Monats nach Stellung des Antrags hierüber zu entscheiden. Die Nichteinhaltung dieser Frist zieht jedoch nicht die Nichtigkeit nach sich <sup>(217)</sup>.

Die Entscheidung muß begründet werden und den Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer, Name, Beruf und Wohnsitz der Parteien sowie die Zusammenfassung ihrer schriftlichen Ausführungen enthalten. Die Urschriften der Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden und von dem Gerichtsschreiber des Ausschusses unterschrieben.

Die Entscheidungen werden allen zur Sitzung geladenen Parteien vom Gerichtsschreiber innerhalb von 15 Tagen durch eingeschriebenen Brief mit auszufüllender Empfangsbescheinigung zugestellt. Dieser übermittelt die Entscheidungen außerdem dem Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit oder dem Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft.

### ABSCHNITT III

#### RECHTSMITTEL

##### § 1 - DIE BERUFUNG

177. Berufung kann eingelegt werden, zumindest dann, wenn die Entscheidung nicht in letzter Instanz ergangen ist.

##### a) *Berufungsfähige Entscheidungen*

Vor den im Dezember 1958 durchgeführten Reformen ergingen vom Ausschuß erster Instanz nur erstinstanzliche Entscheidungen. Die Berufung war

<sup>(215)</sup> Sozialkammer, 28. 7. 1951, GP 1951, 2, 240.

<sup>(216)</sup> Sozialkammer, 16. 2. 1961, JCP 1961, II, 1289.

<sup>(217)</sup> Zivilkammer, 3. 11. 1955. D. 1955, 789.



somit immer statthaft. Seit 1958 entscheidet der Ausschuß jedoch in letzter Instanz, wenn der Streitwert die für die Zuständigkeit des „tribunal d'instance“ festgelegte Grenze (1 500 ffrs) für letztinstanzliche Entscheidungen nicht überschreitet.

Der Ausschuß entscheidet ferner in letzter Instanz über Streitigkeiten betreffend Säumniszuschläge, die vor den Ausschuß gebracht werden können (Art. 18 des Dekrets vom 25. 1. 1961). Die diesbezüglich ergangenen Entscheidungen sind nicht berufungsfähig; gegen sie kann nur Revision beim Kassationshof eingelegt werden. Die Rechtsprechung hat jedoch in sehr enger Auslegung des Artikels 18 entschieden, daß die Unzulässigkeit der Berufung nicht gilt für Verfahren bei Klagen auf Rückerstattung unrechtmäßiger Zuschläge <sup>(218)</sup>, bei Nebenfragen, wie z.B. der Frage, ob die angewandten Zahlungsarten vollgültig sind, bei anspruchsvernichtender Verjährung <sup>(219)</sup>, bei Klagen auf Gültigkeit oder auf Zahlungsbefehl hinsichtlich der Säumniszuschläge <sup>(220)</sup>, bei Streitigkeiten betreffend den Grundsatz, ob die Kassen das Recht haben, Säumniszuschläge einzufordern <sup>(221)</sup>; schließlich ist entsprechend den Grundsätzen des „gemeinen Rechts“ die Berufung zulässig bei Klagen, deren Streitwert nicht bestimmt werden kann, insbesondere bei Streitigkeiten über die Begründetheit eines Bescheids betreffend die Mitgliedschaft (vgl. Ziff. 107 im Teil über die Arbeitsgerichtsbarkeit).

b) *Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung*

178. Um Berufung einlegen zu können, müssen die fünf Voraussetzungen des allgemeinen zivilrechtlichen Verfahrens erfüllt sein:

1. Partei im erstinstanzlichen Verfahren gewesen zu sein. Allerdings räumt Artikel 24 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 dem Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit, selbst wenn er nicht Partei im erstinstanzlichen Verfahren war, das Recht ein, bei Streitigkeiten betreffend die Anwendung der Gesetzesbestimmungen der sozialen Sicherheit Berufung einzulegen. Diese Berufung beschränkt sich nicht allein auf die Beachtung des Gesetzes und kann somit auch die Interessen der Parteien berühren <sup>(222)</sup>;
2. ein Interesse zu haben;
3. in erster Instanz unterlegen zu sein;
4. Prozeß- und Parteifähigkeit zu haben;

<sup>(218)</sup> Zivilkammer, 7. 6. 1956.

<sup>(219)</sup> Zivilkammer, 19. 2. 1956, 15. 10. 1964.

<sup>(220)</sup> Zivilkammer, 10. 7. 1963.

<sup>(221)</sup> Zivilkammer, 7. 11. 1956.

<sup>(222)</sup> Droit du travail et sécurité sociale, Januar bis April 1965, a.a.O.

5. auf die Berufung nicht verzichtet zu haben, vor allem nicht durch Annahme der Entscheidung.

Die Berufung wird durch eingeschriebenen Brief mit auszufüllender Empfangsbescheinigung, der an die Geschäftsstelle des Appellationshofes gerichtet wird, eingelegt.

Der Appellationshof kann auch durch Einreichung der Berufung bei der Geschäftsstelle des Ausschusses erster Instanz, von dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, befaßt werden. Die Berufungen werden ebenso wie die Klagen vor den Ausschüssen erster Instanz eingetragen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung einzulegen. Der Verlust des Rechts auf Berufung, bewirkt durch die verspätete Einlegung der Berufung, fällt unter die Vorschriften des „ordre public“ und muß von Amts wegen durch den Richter ausgesprochen werden. Er kann allerdings nur geltend gemacht werden, wenn die Frist in der Zustellung angegeben ist (Art. 229 des Gesetzbuches).

Nur im Falle der höheren Gewalt kann der Verlust abgewendet werden. Allerdings legen die Gerichte einen sehr strengen Maßstab bei der Beurteilung dessen, was als höhere Gewalt anzusehen ist, an. So wurde z.B. entschieden, daß weder die Tatsache, in stationärer Behandlung zu sein <sup>(223)</sup>, noch die Tatsache der Unkenntnis der französischen Sprache und der Unfähigkeit zu schreiben, ausreicht <sup>(224)</sup>, damit höhere Gewalt vorliegt.

Für die Anschlußberufung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, wonach der Beteiligte berechtigt ist, in jeder Phase des Rechtsstreits, selbst wenn er das Urteil ohne Anmeldung eines Vorbehalts zugestellt hat, Anschlußberufung einzulegen <sup>(225)</sup>.

179. Auf die in Sachen der sozialen Sicherheit ergangenen Urteile, die nicht Endurteile sind, finden die Bestimmungen des Artikels 451 der Zivilprozeßordnung Anwendung <sup>(226)</sup>. Infolgedessen sind auch die Vorschriften des Artikels 452 zu beachten, wonach hinsichtlich der Berufung gegen Urteile, die nicht Endurteile sind, die Rechtsmittelfrist auf 15 Tage verkürzt wird und wonach der Berufungskläger, bei sonstiger Verwirkung, das Berufungsgericht innerhalb dieser Frist durch einfache Abgabe einer Erklärung tatsächlich anzurufen hat.

---

<sup>(223)</sup> Zivilkammer, 7. 6. 1956, JCP 1956, IV, 106.

<sup>(224)</sup> Sozialkammer, 4. 10. 1956, IV, 149.

<sup>(225)</sup> Zivilkammer, 21. 12. 1954, JCP 1955, II, 85, 33. D. 1955, 255.

<sup>(226)</sup> Zivilkammer, 26. 11. 1960, Bull. civ. II. Nr. 608, S. 412.

180. Vor der Reform des Jahres 1958 wurde die Berufung gegen Entscheidungen der Ausschüsse erster Instanz bei den regionalen Ausschüssen, paritätisch besetzten Gerichten, eingelegt, die mit einem Mitglied des Appellationshofes als Vorsitzenden, zwei Beisitzern als Vertretern der unselbständigen Erwerbstätigen und zwei Beisitzern als Vertretern der selbständig Erwerbstätigen, und zwar einem oder zwei Arbeitgebern oder einem oder zwei selbständig Erwerbstätigen besetzt waren.

Durch die Reform des Jahres 1958 sind die regionalen Berufungsausschüsse abgeschafft worden und ist die Sozialkammer des Appellationshofes für zuständig erklärt worden. Die Parteien sind davon befreit worden, einen Sachwalter vor dem Appellationshof in Anspruch zu nehmen; für die Vertretung der Parteien gelten die gleichen Vorschriften wie im Verfahren der ersten Instanz.

Sofern keine besonderen Vorschriften Anwendung finden, vertritt vor der Sozialkammer des Appellationshofes ein Oberstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft. Daher ist es der Aufsichtsbehörde nicht mehr möglich, einen Regierungskommissar zu delegieren, wohingegen es ihr weiterhin freisteht, sich in der Sitzung zu äußern.

#### c) *Verfahren*

181. Wie in der ersten Instanz werden die Parteien durch den Urkundsbeamten geladen. Er hat die Parteien erneut vorzuladen, wenn der eingeschriebene Brief dem Empfänger nicht persönlich zugestellt werden konnte und wenn dieser durch eine Benachrichtigung über die Hinterlegung des Briefes beim Postamt unterrichtet worden ist.

Die Vorschriften betreffend das Verfahren in der ersten Instanz gelten gleichermaßen für das Verfahren vor dem Appellationshof, insbesondere was das ärztliche Gutachten anbetrifft. Das vereinfachte, beschleunigte Verfahren vor dem Ausschuß erster Instanz wird somit für den Appellationshof übernommen. Die Vorschriften über das Berufungsverfahren des „gemeinen Rechts“ gelten jedoch hinsichtlich des Berufungsverfahrens bei Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, sofern ihnen nicht diesem Berufungsverfahren eigene Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Unzulässigkeit neuer Berufungsklagen und hinsichtlich der Vorschriften über das Evokationsrecht des Appellationshofes.

#### d) *Die dilatorische Berufung*

182. Die dilatorische oder mißbräuchlich eingelegte Berufung wird wie in erster Instanz bestraft. Darüber hinaus wird der Berufungskläger, wenn er unterliegt, grundsätzlich zur Zahlung einer Strafe bis zur Höhe von höchstens 100 ffrs verurteilt, die ihm jedoch durch ausdrückliche Erwähnung in der Entscheidung erlassen werden kann. Erfreulicherweise werden diese Strafen in der Praxis selten angewandt.

e) *Die Wirkungen der Berufung*

183. Die herkömmlichen Wirkungen der Berufung (Hemmniswirkung und Anfallwirkung) entstehen auch bei in Sachen der sozialen Sicherheit ergangenen Entscheidungen genauso wie bei Entscheidungen auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit (vgl. Ziff. 110).

Die Entscheidungen müssen begründet werden. Sie werden grundsätzlich innerhalb von 15 Tagen allen zur Sitzung geladenen Parteien vom Urkundsbeamten des Appellationshofes durch eingeschriebenen Brief mit auszufüllender Empfangsbescheinigung zugestellt. Innerhalb der gleichen Frist übermittelt der Urkundsbeamte dem Leiter der Regionaldirektion oder dem Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft eine Ausfertigung der Entscheidung, in der das Datum der Zustellung an die beteiligten Parteien angegeben ist (Art. 25 des Dekrets). Die Nichteinhaltung der Frist für die Zustellung der Entscheidungen zieht nicht die Nichtigkeit nach sich<sup>(227)</sup>.

Die Entscheidungen des Appellationshofes müssen Angaben über die eventuelle Einspruchsfrist und die Möglichkeit der Einlegung der Revision beim Kassationshof enthalten.

§ 2 – DER EINSPRUCH

184. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses erster Instanz kann nicht Einspruch erhoben werden. Hiermit sollten das Verfahren vereinfacht und hinauszüglernde Manipulationen verhindert werden. Sind die Parteien vorschriftsmäßig vorgeladen worden und erscheinen nicht, ergeht daher ein kontradiktorisches Urteil (vgl. Ziff. 100 und 101 im Teil über die Arbeitsgerichtsbarkeit).

Hingegen ist der Einspruch vor dem Appellationshof nach Erhalt des zweiten eingeschriebenen Briefes zulässig (vgl. Ziff. 181).

Gemäß Artikel 27 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 ist nämlich der Einspruch gegen eine in Abwesenheit ergangene Entscheidung zulässig, allerdings unter der Bedingung, daß das in Artikel 16 vorgesehene erste und zweite Vorladungsschreiben mit dem Vermerk „nicht abgeholt“ zurückgegangen ist.

Für den Fall, daß die Vorschrift, ein zweites Vorladungsschreiben zu versenden, nicht beachtet worden wäre, wäre der sonst grundsätzlich vor dem Appellationshof zulässige Einspruch unzulässig. Bei Nichtbeachtung dieser Formvorschrift könnte jedoch beim Kassationshof Revision gegen die Entscheidung eingelegt werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung und gemäß den für die Einlegung der Berufung geltenden Formvorschriften zu erheben.

<sup>(227)</sup> Zivilkammer, 13. 7. 1955, JCP 1955, IV, 126.

## § 3 – DIE REVISION

185. Gemäß Artikel 53 des Dekrets ist der Kassationshof ausschließlich zuständig, über Rechtsmittel zu entscheiden, die gegen alle letztinstanzlich ergangenen Entscheidungen der Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit sowohl bei Streitigkeiten fachlicher als auch rechtlicher Art eingelegt worden sind.

Gegenwärtig hat der Staatsrat keinerlei Zuständigkeit mehr; eine folgerichtige Änderung, da auch Streitigkeiten in Sachen der sozialen Sicherheit unter das Privatrecht fallen.

Revision können nur die Personen einlegen, die Prozeßpartei gewesen sind<sup>(228)</sup>. Allerdings können gemäß Artikel 23 und 25 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 gegebenenfalls auch der Leiter der Regionaldirektion der sozialen Sicherheit oder sein Vertreter oder aber der Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Ausfertigung der Entscheidungen der Ausschüsse, die ihnen obligatorisch übermittelt werden, Revision einlegen. Die Revision kann sich somit auf alle möglichen Revisionsgründe stützen: Unzuständigkeit, Amtsüberschreitung, Verletzung von Gesetzen oder gesetzlicher Formvorschriften, gegensätzliche Rechtsprechung, Verletzung der Rechtskraft.

186. *Verfahren*: Für die Untersuchung und Entscheidung im Revisionsverfahren gelten die Vorschriften des allgemeinen Verfahrens vor dem Kassationshof, soweit diese nicht den Bestimmungen des Dekrets vom 22. Dezember 1958 entgegenstehen.

Zwei Kammern des Kassationshofes sind mehr aus praktischen als aus rechtlichen Gründen zuständig, über in Sachen der sozialen Sicherheit eingelegte Revisionen zu entscheiden, und zwar ist die Sozialkammer auf dem Gebiet der Arbeitsunfälle und die zweite Zivilkammer auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Familienleistungen zuständig.

Die Revisionsfrist beträgt zwei Monate und läuft nur dann, wenn sie in der Zustellung der Entscheidung angegeben ist (Art. 53 des Dekrets vom 22. 12. 1958).

Durch Artikel 53 des Dekrets vom 22. Dezember 1958 wurde mit dem 2. März 1959 die Bestimmung betreffend die Befreiung von der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts vor dem Kassationshof in Sachen der sozialen Sicherheit aufgehoben.

Diese Aufhebung hat sich aufgrund der Schwierigkeiten als notwendig erwiesen, die sich für die Parteien daraus ergaben, auf einem so speziellen Fachgebiet die Revisionschriften sinnvoll abzufassen.

<sup>(228)</sup> Strafkammer, 28. 11. 1956, JCP 1957, IV, 2; Zivilkammer, 21. 7. 1958, Bull. civ. II, 571.

Seither sind daher Rechtsmittel nicht mehr zulässig, die durch einfache Erklärung bei der Geschäftsstelle des Gerichtes eingelegt werden, dessen Entscheidung mit der Revision angefochten wird; sie sind nur dann zulässig, wenn sie durch einen Schriftsatz, der von einem beim Staatsrat oder Kassationshof zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein muß, bei der Geschäftsstelle des Kassationshofes angebracht werden. Die Befreiung von der Inanspruchnahme eines Anwalts wird allerdings für den Leiter der Regionaldirektion und den Bezirksinspektor für die Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft aufrechterhalten. Diese können ihren Revisionsantrag innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung an die Parteien direkt bei der Geschäftsstelle des Kassationshofes einreichen.

Dem Kläger oder Beklagten kann selbstverständlich das Armenrecht bewilligt werden. Außerdem kann er von der Zahlung der Gebühren für den beim Kassationshof zugelassenen Rechtsanwalt befreit werden, und zwar mittels eines Gesuches, das bei dem in Artikel 53 des Dekrets vorgesehenen (und durch Erlaß vom 27. 2. 1959 geschaffenen) besonderen Ausschuß anzubringen ist <sup>(229)</sup>.

Das Gesuch auf Befreiung ist innerhalb der Revisionsfrist anzubringen, die während der Prüfung des Gesuches ausgesetzt wird.

Bei Bewilligung der Befreiung werden die Gebühren von der Zentralkasse der sozialen Sicherheit an den Anwalt gezahlt, und zwar auf der Grundlage eines Pauschalsatzes, der für die Beteiligten gilt und dessen Höhe durch gemeinsamen Erlaß des Arbeits-, Landwirtschafts- und Finanzministers festgesetzt wird.

Die schriftliche Begründung der Revision ist innerhalb von sechs Monaten nach Einlegung der Revision bei der Geschäftsstelle einzureichen und den Parteien innerhalb von acht Monaten nach Einlegung der Revision zuzustellen. Außerdem ist die Revisionsbegründung dem Arbeitsminister und gegebenenfalls dem Landwirtschaftsminister innerhalb der gleichen Fristen zuzustellen.

Bei allen Revisionen, die von Versicherungsträgern oder von Privatpersonen eingelegt werden, kann der Arbeits- oder Landwirtschaftsminister innerhalb von vier Monaten seine Stellungnahme dem Generalstaatsanwalt beim Kassationshof zuleiten (Art. 55 des Dekrets).

Die Revision hat keine hemmende Wirkung. Wird die Entscheidung kassiert, werden die Parteien zur Einlegung eines Rechtsmittels an ein anderes Gericht des gleichen Instanzenzuges wie das Gericht, von dem die kassierte Entscheidung ergangen ist, verwiesen. Die Anrufung des Gerichtes, an welches die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung verwiesen wird, erfolgt durch die betreibende Partei durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung

---

<sup>(229)</sup> D. 1959, L. 417.

durch die Geschäftsstelle des Kassationshofes. Ob die Nichtbeachtung dieser Frist eine Verwirkung nach sich zieht, steht nicht fest <sup>(230)</sup>.

#### ABSCHNITT IV

##### DIE VOLLSTRECKUNG

187. Die allgemeinen Grundsätze betreffend die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen finden wie auf die Arbeitsgerichte auch auf die Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit Anwendung (vgl. Ziff. 119).

Die Entscheidungen der Ausschüsse der sozialen Sicherheit können mit einer vorläufigen Vollstreckung versehen sein; insbesondere sind die Entscheidungen betreffend die Tagegelder vorläufig vollstreckbar für die vom Unfalltag bis zum 30. Tag nach Einlegung der Berufung angefallenen Tagegelder. Für die darauffolgende Zeit kann die vorläufige Vollstreckung weiterhin nur von einem Monat zum anderen erfolgen, und zwar auf einen jeweils für jeden Monat gestellten Antrag an den Vorsitzenden des Ausschusses erster Instanz, dessen Entscheidung mit der Berufung angefochten worden ist; der Vorsitzende entscheidet allein über den Antrag, wobei gegen seine Beschlüsse beim Kassationshof Revision wegen Gesetzesverletzung eingelegt werden kann.

Die herrschende Rechtsprechung vertritt die Auffassung, daß, wie dies hinsichtlich der Sondergerichte üblich ist, die Ausschüsse der ersten Instanz der sozialen Sicherheit nicht zuständig sind, über die Vollstreckung ihrer Entscheidungen zu befinden <sup>(231)</sup>.

#### SCHLUSSFOLGERUNGEN

188. Die Organisation und die Reformen der Gerichtsbarkeit in Sachen der sozialen Sicherheit sind durch ein dreifaches Bestreben gekennzeichnet:

1. Die Absicht des Gesetzgebers des Jahres 1946, die Gerichtsbarkeit in Sachen der sozialen Sicherheit zu vereinheitlichen. Wie bereits dargelegt, waren bei Streitigkeiten betreffend die einzelnen Sozialgesetze verschiedenartige Gerichte zuständig. So war z.B. auf dem Gebiet der Arbeitsunfälle der Friedens-

---

<sup>(230)</sup> In diesem Sinne Entscheidung des regionalen Ausschusses, Toulouse, 2. 6. 1958, D. 1958, Som 155, im Widerspruch zum Ausschuß in Montpellier, Bull. Jus. Fnoss 1458, Regionaler Ausschuß, Bordeaux, Banque Populaire correze, 27. 10.1958, noch nicht veröffentlicht in der Gesetzessammlung mit Anmerkungen, Ergänzungsband S. 81.

<sup>(231)</sup> Zivilgericht in Dreux, 23. 12. 1953, JCP 1954, II, 7958, Paris, 18. 6. 1954 unveröffentlicht, „tribunal de grande instance“ in Le Mans, 26. 1. 1960, JCP, 1960 und G. 130; in Paris, 11. 12. 1963 unveröffentlicht, St. Ronff. entgegen Douai, 31. 3. 1952, II, 7134, Zivilgericht in Avallon, 18. 3. 1955, JCP, 1955, IV, COG 151.

richter für Streitigkeiten betreffend die Entschädigungen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit je nach Fall der Vorsitzende des Zivilgerichts oder das Zivilgericht als solches zuständig war. Durch die zwischen 1928 und 1930 erlassenen Gesetze wurden für die Sozialversicherung paritätisch besetzte Ausschüsse auf Arrondissementebene geschaffen, in denen der Friedensrichter den Vorsitz führte. Schließlich waren auf dem Gebiet der Familienbeihilfen je nach Streitwert die Gerichte des „gemeinen Rechts“, nämlich die Friedensrichter und die Zivilgerichte, zuständig.

Das Gesetz vom 24. Oktober 1946 hat zur Folge gehabt, daß die Streitigkeiten betreffend alle vom System der sozialen Sicherheit gedeckten Risiken in die Zuständigkeit der Gerichte ein und derselben Gerichtsbarkeit gehören.

2. Die Rechtspflege bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit solchen Gerichten zu übertragen, die in der Lage sind, dieses neue, in höchstem Grad soziale Recht anzuwenden und auszulegen.
3. Das Verfahren für die der Gerichtsbarkeit Unterworfenen so einfach, schnell und kostensparend wie möglich zu gestalten.

Ob dieses dreifache Ziel erreicht worden ist, ist die Frage.

#### *1. Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit*

189. Die Errichtung der Ausschüsse der sozialen Sicherheit hat es ermöglicht, einer einzigen Gerichtsart die Regelung von Streitigkeiten betreffend alle Risiken und alle Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Arbeitsunfälle und der Familienbeihilfen zu übertragen.

Hinzu kommt, daß durch die jüngsten Reformen diese Vereinheitlichung auf der Ebene des dritten Instanzenzuges verstärkt worden ist. Die früher teils beim Staatsrat, teils beim Kassationshof einzulegenden Revisionen gegen Entscheidungen der verschiedenen Gerichte für Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gehören nämlich nunmehr infolge der Reform des Jahres 1958 überwiegend in die Zuständigkeit des Kassationshofes, der sowohl für Entscheidungen der Gerichte für Streitigkeiten allgemeiner Art auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit als auch der Gerichte für Streitigkeiten fachlicher Art zuständig ist <sup>(232)</sup>.

Dennoch trifft es zu, daß die Gerichtsbarkeit in Sachen der sozialen Sicherheit weiterhin aufgesplittert ist, einmal infolge des Bestehens einiger weniger Sondersysteme, die der Zuständigkeit der Ausschüsse entzogen sind (vgl. Ziff. 148, Streitigkeiten betreffend das System für Beamte), andererseits aufgrund

<sup>(232)</sup> Dupeyroux: „Les juridictions sociales dans la réforme judiciaire“, a.a.O. Sécurité sociale, 1960, S. 153.



des Vorhandenseins von Gerichten für Streitigkeiten fachlicher Art und der schwierig zu ziehenden Trennungslinie zwischen der Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der sozialen Sicherheit und der Gerichte des „gemeinen Rechts“.

190. II. Es erhebt sich die Frage, ob die Schaffung einer neuen Sondergerichtsbarkeit, die den Berufsvertretungen großen Raum gibt, unbedingt notwendig war. Die seit jeher an den Sondergerichten geübte Kritik, daß sie die Gerichtsorganisation, die Verteilung und die Regelung der Zuständigkeit erschweren, erweist sich in diesem Fall als besonders zutreffend.

Es ist zweifellos notwendig, die Regelung von Streitigkeiten, die aus sehr speziellen Rechtsvorschriften herrühren, Richtern zu übertragen, die die Probleme, über die sie zu entscheiden haben, kennen. Es trifft ferner zu, daß die Erfahrung von Richtern, die aus dem Berufsleben hervorgehen, sehr nützlich ist. Sie ist besonders wertvoll auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die aus den beruflichen Beziehungen herrührenden Probleme nehmen nämlich den größten Raum bei den arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein. Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit treten diese Beziehungen hinter dem guten Funktionieren der öffentlichen Einrichtung („service public“) zurück. Die von den Ausschüssen zu entscheidenden Fragen betreffen vor allem die schwierige Auslegung der Gesetzestexte. Dem Juristen kommt daher eine entscheidende Rolle zu. Außerdem wird die Sache zweifelhaft dadurch, daß in der Praxis verhältnismäßig oft keine Beisitzer anwesend sind und es damit allein dem Berufsrichter überlassen ist zu entscheiden. Die Frage erhebt sich also, ob nicht eine besondere Kammer beim „tribunal de grande instance“ ausreichen würde. Diese Spezialisierung einer Kammer eines Gerichtes des „gemeinen Rechts“ ist auf der Ebene des zweiten Instanzenzuges durch die Abschaffung der regionalen Ausschüsse der sozialen Sicherheit verwirklicht worden.

### III. Das Verfahren

191. Das Verfahren vor den Gerichten in Sachen der sozialen Sicherheit ist vereinfacht und so wenig kostspielig wie möglich gestaltet worden. Von einigen Verfassern wurde es bedauert, daß den Versicherungsträgern besondere, auf das Verwaltungsrecht zurückgehende Vorrechte eingeräumt worden sind hinsichtlich der Einziehung von Beiträgen insbesondere und hinsichtlich der der Aufsichtsbehörde übertragenen Befugnis, Bescheide der Kassen und Entscheidungen der freiwilligen Beschwerdeausschüsse für nichtig zu erklären, weil hierdurch zwischen den Parteien – einfachen Bürgern und den Kassen – große Ungleichheiten im Ablauf des Verfahrens geschaffen werden, für das vom Gesetzgeber besondere Vorschriften zum Schutz der Interessen der Versicherungspflichtigen erlassen worden sind (233).

(233) R. le Balle R. Nowina: „Manuel pratique au contentieux“, M., La sécurité sociale“.

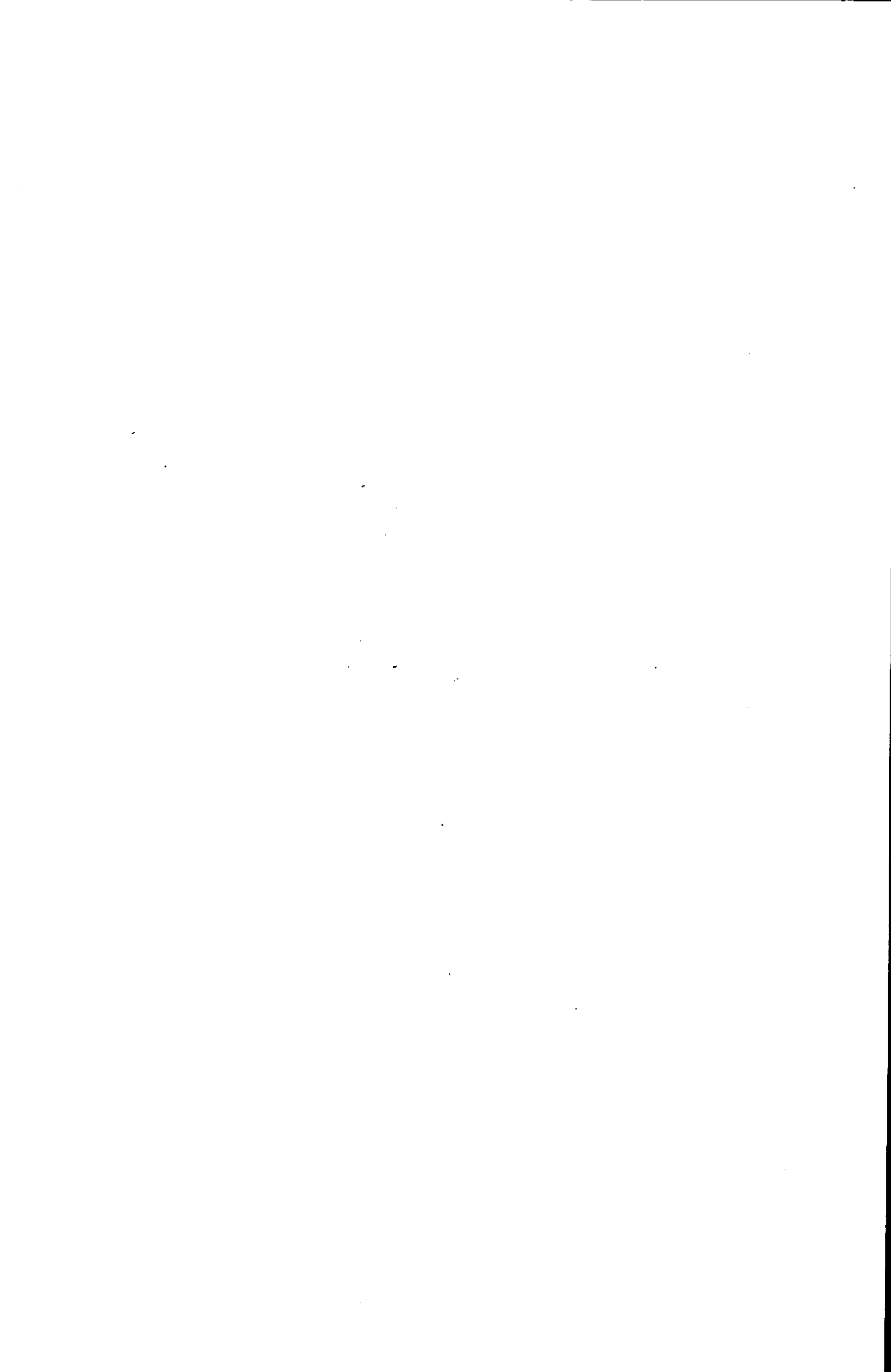


**DIE GERICHTSBARKEIT IN  
ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN  
DER SOZIALEN SICHERHEIT  
IN ITALIEN**

**von**

**LUIGI MENGONI**

*Professor an der Katholischen Universität Mailand*



# INHALT

<b>EINLEITUNG</b> . . . . .	433
<b>KAPITEL I – HISTORISCHE GRUNDLAGEN</b> . . . . .	433
§ 1 - Die Arbeitssachen von der Einsetzung der Gewerbegerichte (1893) bis zur Reform von 1928 . . . . .	433
§ 2 - Die Reform von 1928 . . . . .	436
§ 3 - Die neue Zivilprozeßordnung von 1942 . . . . .	437
§ 4 - Die Rechtsstreitigkeiten in Sachen der Sozialfürsorge und -unterstützung . . . . .	439
§ 5 - Die auf die Zivilprozeßordnung von 1942 folgende Gesetzge- bung . . . . .	440
<b>KAPITEL II – DIE CHARAKTERISTIKEN DER ARBEITSSA-     CHE UND DER SACHE DER SOZIALEN SICHERHEIT</b> . . . . .	441
§ 1 - Gemeinsame Merkmale . . . . .	441
§ 2 - Unterschiedliche Merkmale . . . . .	443
<b>KAPITEL III – BEMERKUNGEN ZUR GERICHTSBARKEIT IN     ITALIEN</b> . . . . .	444
§ 1 - Die ordentlichen Richter . . . . .	444
§ 2 - Die Staatsanwaltschaft . . . . .	447
§ 3 - Richterliche Unabhängigkeit . . . . .	447
§ 4 - Zulassung zum Richterstand und zur richterlichen Laufbahn . . . . .	448
§ 5 - Ernennung der ehrenamtlichen Richter . . . . .	449
§ 6 - Garantien und Disziplinarordnung der Richter . . . . .	449
§ 7 - Die Gerichtsschreiber . . . . .	450
§ 8 - Die Gerichtswachtmeister . . . . .	450
<b>Erster Teil – INDIVIDUALRECHTLICHE ARBEITSSTREITIGKEITEN</b> . . . . .	451
<b>KAPITEL I – DER ANWENDUNGSBEREICH DER BESONDE-     REN VERFAHRENSORDNUNG</b> . . . . .	451
§ 1 - Arbeitsverhältnisse, die durch Tarifvertrag geregelt werden oder geregelt werden können . . . . .	451
§ 2 - Landwirtschaftliche Verträge . . . . .	453

§ 3 - Arbeitsverhältnisse der Angehörigen öffentlicher Wirtschaftsunternehmen . . . . .	454
§ 4 - Arbeitsverhältnisse der Angehörigen öffentlicher Anstalten . . . . .	455
KAPITEL II – DIE ZUSTÄNDIGKEIT . . . . .	456
§ 1 - Sachliche Zuständigkeit . . . . .	456
§ 2 - Zuständigkeit nach dem Streitwert . . . . .	457
§ 3 - Örtliche Zuständigkeit . . . . .	457
§ 4 - Funktionelle Zuständigkeit . . . . .	458
KAPITEL III – DIE PARTEIEN UND DIE PARTEIVERTRETER . . . . .	459
§ 1 - Prozeßfähigkeit . . . . .	459
§ 2 - Freiwillige Prozeßvertretung . . . . .	459
§ 3 - Anwaltliche Prozeßvertretung . . . . .	460
KAPITEL IV – DAS VERFAHREN . . . . .	461
Abschnitt I – Allgemeine Grundsätze . . . . .	461
§ 1 - Grundsatz der Klage und der kontradiktorischen Verhandlung . . . . .	461
§ 2 - Dispositionsprinzip . . . . .	462
§ 3 - Einleitung des Prozesses und Beweisaufnahme im Verfahren vor dem Landgericht . . . . .	462
§ 4 - Entscheidungen der Rechtssachen . . . . .	465
§ 5 - Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schlichter . . . . .	466
Abschnitt II – Sondernormen für die individualrechtlichen Arbeitssachen . . . . .	467
§ 1 - Vorbeugender Schlichtungsversuch beim Berufsverband . . . . .	467
§ 2 - Gebührenrechtliche Befreiungen oder Erleichterungen . . . . .	467
§ 3 - Einleitung des Verfahrens . . . . .	467
§ 4 - Beweiserhebung . . . . .	468
§ 5 - Wechsel der Verfahrensart im Verlauf des Prozesses . . . . .	469
§ 6 - Hilfen des Richters für technische Fragen . . . . .	469
§ 7 - Sach- und Kostenentscheidung . . . . .	471
§ 8 - Vorläufige Vollstreckbarkeit der berufungsfähigen Urteile . . . . .	472
KAPITEL V – RECHTSMITTEL . . . . .	473
Abschnitt I – Die Berufung . . . . .	473
§ 1 - Der Berufsgerichtsrichter . . . . .	473

§ 2 - Die Berufungseinlegung bei einem unzuständigen Richter (Landgericht) oder bei einem ordentlichen Senat des Berufungsgerichts . . . . .	474
§ 3 - Wechsel des Verfahrensmodus in der Berufung . . . . .	474
§ 4 - Grenzen der Berufungsfähigkeit der Urteile . . . . .	475
§ 5 - Obligatorische Intervention der Staatsanwaltschaft . . . . .	475
§ 6 - Obligatorische Ernennung eines technischen Beraters . . . . .	476
§ 7 - Verweisung auf allgemeine Normen . . . . .	476
<b>Abschnitt II – Kassationsbeschwerde und andere Anfechtungsmittel</b>	<b>477</b>
§ 1 - Die Kassationsbeschwerde . . . . .	477
§ 2 - Andere Rechtsmittel – Die Rückverweisung . . . . .	479
 <b>Zweiter Teil – STREITIGKEITEN IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT . . . . .</b>	 <b>479</b>
 <b>KAPITEL I – ANWENDUNGSBEREICH DER PROZESSUALEN SONDERREGELUNG . . . . .</b>	 <b>479</b>
§ 1 - Bedingungen der Anwendbarkeit . . . . .	479
§ 2 - Ausgeschlossene Streitigkeiten . . . . .	480
 <b>KAPITEL II – DIE ZUSTÄNDIGKEIT . . . . .</b>	 <b>481</b>
§ 1 - Sachliche Zuständigkeit . . . . .	481
§ 2 - Örtliche Zuständigkeit . . . . .	481
 <b>KAPITEL III – DIE PARTEIEN UND IHRE VERTRETER . . . . .</b>	 <b>482</b>
§ 1 - Prozeßfähigkeit des Arbeiters und des Arbeitgebers . . . . .	482
§ 2 - Prozeßfähigkeit der Versicherungsanstalt . . . . .	483
§ 3 - Vertretung . . . . .	483
§ 4 - Vertretung und Beistand der Arbeiter in den Verwaltungsverfahren . . . . .	483
 <b>KAPITEL IV – VORBEUGENDE VERWALTUNGSVERFAHREN . . . . .</b>	 <b>484</b>
§ 1 - Allgemeine Voraussetzungen für die gerichtliche Klage . . . . .	484
§ 2 - Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Industrie . . . . .	484
§ 3 - Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherungen, Arbeitslosenversicherung und Versicherung gegen die Tuberkulose . . . . .	485

§ 4 - Familienbezüge . . . . .	486
§ 5 - Lohnergänzung . . . . .	486
§ 6 - Krankenversicherung . . . . .	487
<b>KAPITEL V – DAS VERFAHREN DER ERSTEN INSTANZ . .</b>	<b>487</b>
§ 1 - Hinweis auf Normen der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten	487
§ 2 - Hilfe des technischen Beraters . . . . .	487
§ 3 - Beweiswert der Erhebungen der Arbeitsprüfstelle und der Beamten der Versicherungsträger . . . . .	488
§ 4 - Gerichtskosten . . . . .	488
§ 5 - Fiskalische Regelung . . . . .	488
§ 6 - Vorläufige Vollstreckbarkeit berufungsfähiger Entschei- dungen . . . . .	489
<b>KAPITEL VI – RECHTSMITTEL . . . . .</b>	<b>489</b>
§ 1 - Berufung . . . . .	489
§ 2 - Kassationsbeschwerde und andere Rechtsmittel . . . . .	489
<b>Dritter Teil – EINSCHRÄNKUNG DER STAATLICHEN GERICHTS- BARKEIT . . . . .</b>	<b>490</b>
<b>KAPITEL I – VERBOT DER SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN DEN ARBEITSRECHTLICHEN STREITIGKEITEN . . .</b>	<b>490</b>
<b>KAPITEL II – DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT DER TECH- NISCHEN BERATER IN INDIVIDUALRECHTLICHEN ARBEITSSACHEN UND IN DEN SACHEN DER SOZIAL- FÜRSORGE . . . . .</b>	<b>492</b>
Schlußfolgerung – Reformvorschläge und -pläne für Prozesse in Arbeits- sachen . . . . .	494



## EINLEITUNG

### KAPITEL I

## HISTORISCHE GRUNDLAGEN

### § 1 – DIE ARBEITSSACHEN VON DER EINSETZUNG DER GWERBEBERICHTE [1893] BIS ZUR REFORM VON 1928

1. Die Geschichte des Arbeitsrechts in Italien beginnt 1893 mit der Einsetzung der *Gewerbegerichte* (*collegi dei probiviri*) für Streitigkeiten, die sich aus den Arbeitsverhältnissen in der Industrie herleiten (Gesetz Nr. 295 vom 5. 6. 1893). Diese Gerichte konnten durch königliche Verfügung auf Vorschlag der Minister der Justiz und der Wirtschaft an den Orten eingerichtet werden <sup>(1)</sup> in denen Fabriken oder Industrieunternehmen bestanden, und zwar für einen jeden Industriezweig oder Gruppen von verwandten Industrien. Sie bestanden aus einem Präsidenten und einem vom König zu ernennenden Stellvertreter, die ausgesucht waren aus den Reihen des Gerichtsstandes oder den für das Amt eines Schiedsrichters geeigneten Staatsbürgern, ferner aus Beisitzern, die in gleicher Zahl von Unternehmer- und Arbeiterseite gewählt wurden. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kollegiums lag zwischen mindestens zehn und höchstens zwanzig. Neue Gewerbegerichte wurden aufgrund des Dekrets Nr. 1672 vom 13. Oktober 1918 eingerichtet; sie bestanden außer dem Präsidenten und seinem Stellvertreter aus vier Vertretern der Unternehmer und vier Vertretern der Arbeiterschaft, die vom Präsidenten des Gerichts auf Vorschlag der betreffenden Verbände ernannt wurden.

In jedem Gewerbegericht gab es eine *Schlichtungsstelle* (*ufficio di conciliazione*) und eine *Geschworenenbank* (*giuria*). Die Schlichtungsfunktion der ersteren, ursprünglich nur für individuelle Arbeitssachen vorgesehen (Art. 8, Ges. von 1893), wurde später auch auf kollektive Streitigkeiten juristischer oder wirtschaft-

---

(1) Die Institution der Gewerbegerichte war nur fakultativ. Zwei Gesetzesvorlagen zur Reform des Gesetzes über die Gewerberichter, von denen die eine auf parlamentarische Initiative 1903 vorgelegt wurde (vgl. in *Riv. dir. comm.*, 1903, I, S. 477 und den Kommentar von Ascoli, a.a.O., S. 472 ff.), die andere auf Initiative der Regierung im Jahre 1909 (vgl. a.a.O., 1913, I, S. 297 und 316), welche unter anderem vorschlugen, die Institution obligatorisch zu machen, blieb die Zustimmung des Parlaments versagt.

licher Natur ausgedehnt (Art. 11, Dekret von 1918). Die Geschworenenbank konnte individuelle Streitigkeiten entscheiden, für die ein Schlichtungsversuch vor dem Gewerbegericht vorgesehen war, vorausgesetzt, daß der Streitwert 1 000 Lire nicht überschritt (Art. 9, Ges. von 1893, modifiziert durch Ges. Nr. 303 vom 20. 3. 1921). Die Entscheidungen der Geschworenenbank waren der Sache nach nicht appellationsfähig und konnten nur wegen Unzuständigkeit und Amtsüberschreitung mit Berufung an den Amtsrichter oder das Landgericht, je nach dem Streitwert der Sache, angefochten werden. Derartige Anfechtungen wurden durch das Gesetz Nr. 563 vom 3. April 1926 (Art. 13) vor das Appellationsgericht in Arbeitssachen gebracht. Auf Antrag der Parteien konnte die Geschworenenbank als Schiedsgericht auch Sachen entscheiden, deren Streitwert ihre Kompetenz überschritt.

Mit der Einsetzung der Gewerbegerichte war die Einheit der Gerichtsbarkeit durchbrochen; es begann ein Zeitabschnitt, der bis 1928 andauerte und durch eine stetige Vermehrung mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit koexistierender Sondergerichtsbarkeiten charakterisiert wurde. Außer den Gewerbegerichten verdienen die mit Dekret Nr. 179 vom 1. Mai 1916 eingesetzten und dann mehrfach modifizierten *Schiedsgerichtskommissionen für Arbeitssachen* (Commissiono arbitrali per l'impiego privato) Erwähnung. Sie konnten individuelle Rechtsfälle entscheiden, deren Streitwert 20 000 Lire nicht überschritt (Begrenzung durch Dekret Nr. 2686 vom 2. 12. 1923) <sup>(2)</sup>.

Die Einführung dieser Sondergerichtsbarkeiten entsprach den realen Erfordernissen der Arbeitswelt: zum ersten vor allem der Notwendigkeit, die „Lücken des geschriebenen Rechts in der Rechtsordnung der Industriearbeit“ zu schließen <sup>(3)</sup>. Zum anderen dem Erfordernis, bestimmte Rechtsverhältnisse, gekennzeichnet durch die Besonderheit der Technik oder der Umgebung, einer Gerichtsbarkeit anzuvertrauen, die sich aus fachkundigen Personen zusammensetzt, die über eine spezifische Vorbildung verfügen und über eine geistige Haltung, die sie eher in die Lage versetzt, Inhalt und Ursachen der in diesen Rechtsverhältnissen auftretenden Streitigkeiten zu erfassen. Schließlich die Forderung nach einfacheren und billigeren Verfahrensweisen als die der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die den Rechtsweg auch Personen mit bescheidenen wirtschaftlichen Mitteln eröffnen.

(2) Einen vollständigen Überblick über die Sondergerichtsbarkeiten in Sachen der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie die charakteristischen Merkmale der vor ihnen abgewickelten Verfahren bei Segni, *I tribunali del lavoro in Italia*, in *Studi di diritto processuale in onore di G. Chiovenda*, Padua, 1927, S. 769 ff.

(3) Im Hinblick auf die Gewerbegerichte vgl. Redenti, *Il contratto di lavoro nella giurisprudenza dei probiviri in Riv. dir. comm.*, 1903, I, S. 356 ff.

Das System wies aber auch schwerwiegende Mängel auf. Erstens war es ein „chaotisches“ System <sup>(4)</sup>, stückweise konstruiert und ohne koordinierende Kriterien. Zweitens war es ein widersprüchliches System, gerade im Hinblick auf die Argumente, die die Einsetzung einer Sondergerichtsbarkeit rechtfertigen. Es führte eine Aufteilung der Kompetenzen für Arbeitssachen zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den verschiedenen Sondergerichtsbarkeiten herbei, dergestalt, daß den ersteren die Fälle mit größerem Streitwert, den letzteren die Fälle von geringerem Wert zugeteilt wurden; was in Widerspruch steht zu dem Gedanken, daß der Sonderrichter, als mit einem größeren technischen Verständnis ausgestattet, der bessere Richter ist: „Der bessere Richter aber müßte mit größerem Recht die wichtigeren Fälle entscheiden als jene weniger wichtigen“ <sup>(5)</sup>. Fügt man schließlich noch die der Einsetzung von Sondergerichtsbarkeiten feindliche Haltung hinzu, die von der italienischen Lehre des Prozeßrechts eingenommen wurde, angefangen von ihrem bedeutendsten Vertreter, Giuseppe Chiovenda <sup>(6)</sup>, so hat man das vollständige Bild der Gründe, die die Bewegung zur Wiederherstellung der Einheit der Gerichtsbarkeit antrieben. Das Ziel dieser Bewegung wurde deutlich von Segni angezeigt <sup>(7)</sup>: „Was uns notwendig erscheint, ist nicht so sehr der Richter, als vielmehr eine den besonderen Verhältnissen angepaßte Verfahrensweise, und die Einwände gegen den ordentlichen Richter lösen sich auf in Einwände gegen das ordentliche Gerichtsverfahren.“ Doch sollte dieses Ziel erst mit der neuen Zivilprozeßordnung von 1942 erreicht werden.

Ein erster Schritt in Richtung auf die Wiederherstellung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit erfolgte durch das Gewerkschaftsgesetz Nr. 563 vom 3. April 1926. Dieses Gesetz richtete das *Arbeitsgericht* (Magistratura del lavoro) ein, einen Sondersenat des Berufungsgerichts. Es bestand aus drei Berufsrichtern, die als Richter allein zuständig waren für die Entscheidung kollektiver Arbeitssachen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art. Ihnen beigegeben waren zwei in Fragen der Wirtschaft und Arbeitswelt erfahrene Staatsbürger, die von Fall zu Fall vom ersten Präsidenten des Gerichtshofs aus der Zahl der in eine besondere Liste Eingetragenen nominiert wurden. Demselben Gericht wurde die Berufungsinstanz über die Entscheidungen der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichts-

<sup>(4)</sup> Segni, a.a.O., S. 796.

<sup>(5)</sup> Segni, a.a.O., S. 797 f. Die beiden Gesetzesvorlagen aus den Jahren 1903 und 1909 zur Reform des Gesetzes über die Gewerbegerichte schlugen die Aufhebung der Streitwertgrenze bei der Zuständigkeit der Gewerbegerichte vor (vgl. zustimmend Ascoli, *La riforma della legge sui provviri*, in *Riv. dir. comm.*, 1903, I, S. 473 f.).

<sup>(6)</sup> Vgl. Chiovenda, *Principii di diritto processuale civile*, 3. Aufl., Neapel, 1923, S. 515, Anm. 2: „Die Vielfältigkeit der Gerichtsbarkeiten vervielfacht die Zuständigkeitsfragen, vermindert die Autorität der ordentlichen Gerichtsbarkeit und stellt einen Zustand von ehemals wieder her, dessen Abschaffung mit Recht als ein Fortschritt angesehen wurde.“

<sup>(7)</sup> a.a.O., S. 804.

kommissionen für Arbeitssachen und anderer Rechtsprechungsorgane des individualen Arbeitsvertragsrechts zuerteilt, d.h. die richterliche Kompetenz zweiter Instanz in individualen Arbeitsrechtsfällen, die in erster Instanz von den Organen der Sondergerichtsbarkeit entschieden worden waren (soweit diese Entscheidungen nach geltendem Recht berufungsfähig waren).

In der Folgezeit kündigte die sogenannte „Arbeitscharta“ (Carta di lavoro; eine Grundsatzklärung, formuliert vom Großen Rat des Faschismus am 21. 4. 1927) die Abschaffung der Sondergerichtsbarkeiten in Arbeitssachen an und erklärte, daß die Kompetenz in individualen Arbeitssachen, die Auslegung und Anwendung kollektiver Arbeitsverträge betreffend, „der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wird unter Hinzuziehung von Beisitzern, die von den interessierten Berufsverbänden vorgeschlagen werden“ (Deklaration X). In Übereinstimmung mit dieser Grundsatzklärung war die zweite Phase des Arbeitsrechts in Italien gekennzeichnet durch die Schaffung von Sonderorganen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

## § 2 – DIE REFORM VON 1928

2. Die Richtlinien der Deklaration X der Arbeitscharta wurden im Dekret Nr. 471 vom 26. Februar 1928 verwirklicht. Dieses wurde erlassen aufgrund der der Regierung durch Artikel 23 des Gesetzes vom 3. April 1926 erteilten Gesetzesdelegation. Die Gewerbegerichte und die Schiedsgerichtskommissionen in Arbeitssachen wurden aufgelöst. Die individualen Arbeitssachen, die bis dahin der Kompetenz der Gewerbegerichte unterstanden, und die übrigen Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, die Tarifverträgen unterlagen, wurden je nach dem Streitwert vor den Amtsrichter oder das Landgericht gebracht. Bei der Behandlung dieser Fälle hatten Amtsrichter und Landgericht den Beistand zweier in Arbeitsfragen erfahrener Staatsbürger, von denen einer der Arbeitgeberseite, der andere der Arbeitnehmerseite angehörte. Diese wurden auf Vorschlag der gesetzlich anerkannten Berufsverbände aus der Reihe der in besonderen Listen Eingeschriebenen ernannt. Die prozessuale Verfahrensweise war von dem damals gültigen ordentlichen Verfahren verschieden und verlief nach Formen und Regeln, welche einige grundlegende Punkte der allgemeinen Rechtsreform von 1942 (Prinzip der mündlichen Verhandlung, Konzentration der Einwendungen usw.) vorwegnahmen.

Die Reform von 1928 schaffte also die Sondergerichtsbarkeiten in Arbeitssachen ab, ohne jedoch die Figur des „Arbeitsrichters“ anzutasten: er wurde vielmehr in ein Sonderorgan der ordentlichen Gerichtsbarkeit umgewandelt, das qualifiziert wird aus einem eigenen Kompetenzbereich. Es handelte sich

daher immer noch um ein von dem ordentlichen Verfahren verschiedenes Prozeßsystem und nicht nur um einen Unterschied in der Verfahrensweise<sup>(8)</sup>.

Sechs Jahre danach wurde das Dekret von 1928 durch eine neue Fassung ersetzt, die festgelegt ist im Dekret Nr. 1073 vom 21. Mai 1934, welcher den Anwendungsbereich des arbeitsrechtlichen Prozesses ausdehnte, indem er ihn an den inzwischen erweiterten Gesamtkomplex der korporativen Gewerkschaftsordnung anschloß. Bei einer weiten Auslegung des vorgenannten Dekrets, die von einem Teil der Lehre unterstützt wurde, wurde vor allem klargestellt, daß die besondere prozessuale Verfahrensvorschrift, wie sie durch das Dekret verfügt wurde, nicht nur auf die individualen Arbeitssachen aus tariflich geregelten Arbeitsverhältnissen anwendbar war, sondern auch auf diejenigen aus Arbeitsverhältnissen, die tariflich geregelt werden konnten (obwohl sie es de facto nicht waren). Darüber hinaus wurde die Kompetenz der Arbeitsrichter auch auf Rechtsstreitigkeiten in Sachen der Halbpacht ausgedehnt, vorausgesetzt, daß das Verhältnis konkret im Tarifvertrag geregelt war, nicht aber im Hinblick auf Arbeitssachen der Bediensteten öffentlicher Institute irgendwelcher Art. Diese letzte Neuerung, die Anlaß zu vielen Zweifeln und Fragen gegeben hatte, wurde zum Teil präzisiert durch das Gesetz Nr. 254 vom 24. Februar 1941, das bestimmte, daß der ordentlichen Gerichtsbarkeit kollektive und individuelle Arbeitssachen zuzuweisen seien, wenn sie sich auf Arbeitsverhältnisse von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bezogen, die in die Berufsverbände eingegliedert waren.

### § 3 – DIE NEUE ZIVILPROZESSORDNUNG VON 1942

3. Mit der allgemeinen Reform der Zivilprozeßordnung wurde das Verfahren in individualen Arbeitssachen, bis dahin geregelt durch das Dekret von 1934, eingefügt in das Gesetzbuch selbst, das mit Dekret Nr. 1443 vom 28. Oktober 1940 veröffentlicht wurde und am 21. April 1942 in Kraft trat. Die Bedeutung dieser Einfügung (Art. 429 – 458) wird im Bericht des Ministeriums (Nr. 5) folgendermaßen erläutert: „In der Zivilprozeßordnung stellt das besondere Verfahren für individuelle Arbeitssachen nicht mehr ein von dem ordentlichen Verfahren unterschiedliches System dar, weil die Mehrzahl der Regeln, die seinen Inhalt ausmachten, nunmehr auf den allgemeinen Prozeß ausgedehnt worden sind. Das Gesetz über die individualen Arbeitssachen beschließt damit seine Geschichte, aber seine Institute haben nun einen erweiterten Anwendungsbereich.“ Die Arbeitsrechtssachen wurden voll und ganz in die Einheit der Gerichtsbarkeit reintegriert. Nachdem durch das Dekret von 1928 die Sonderab-

<sup>(8)</sup> Weitere Informationen über das Prozeßrechtssystem nach der Regelung des Dekrets von 1928, das dann durch das Dekret von 1934 ersetzt wurde, bei Jaeger, *Le controversie individuali di lavoro*, 4. Aufl., Padua, 1936; *Corso di diritto processuale del lavoro*, 2. Aufl., Padua 1936.

teilungen bei den Amts- und Landgerichten der ersten Instanz aufgelöst und die Sachverständigen am Sondersenat des Berufungsgerichts weggefallen waren, der als Arbeitsgericht fungierte, wenn er in der Berufungsinstanz über Entscheidungen in individualen Arbeitssachen urteilte (Art. 450 ZPO), ist der Unterschied zwischen Arbeitssachen und den ordentlichen Rechtssachen im neuen Gesetzbuch auf eine bloße Verschiedenheit des Verfahrens reduziert und bleibt damit von jeder Kompetenzfrage ausgeschlossen<sup>(9)</sup>.

Im neuen Gesetzbuch waren auch die kollektiven Streitigkeiten eingeschlossen (Art. 409 – 428), die zuvor durch das Gesetz vom 3. April 1926 (Art. 13 ff.) und durch die mit Dekret vom 10. Juli 1926 (Art. 61 ff.) angenommene Ausführungsverordnung geregelt war. Allein für die Fälle, die in einziger Instanz dem als Arbeitsgericht fungierenden Sondersenat des Berufungsgerichts zugewiesen waren, bewahrte dieser seine ursprüngliche Besetzung, gekennzeichnet durch die Beteiligung zweier Fachleute im Kollegium, als Ersatz für zwei der fünf Richter, die einen ordentlichen Senat besetzen. Im übrigen ist diese Regelung des Gesetzbuches, obgleich von keinem der nachfolgenden Gesetze ausdrücklich abgeschafft, nun doch infolge der Aufhebung der korporativen Gewerkschaftsordnung gefallen, mit der sie eng verknüpft war. Die Berufsverbände, nach Artikel 409 berechtigt, eine kollektive Arbeitssache vor das Arbeitsgericht zu bringen, sind durch das Dekret Nr. 369 vom 23. November 1944 aufgehoben worden. Artikel 43 dieses Dekrets erhält zwar die in den korporativen Tarifverträgen enthaltenen Normen auf unbestimmte Zeit aufrecht, die aus Auslegung und Anwendung dieser Tarifverträge resultierenden Arbeitssachen können vor das Arbeitsgericht gebracht werden, auch durch einen besonderen Kurator, der vom Präsidenten des Appellationsgerichts ernannt wird, wenn keine gesetzlich anerkannten Berufsverbände bestehen (Art. 17, Ges. vom 3. 4. 1926, wiederaufgenommen von Art. 409 ZPO), ebenso wie vom Staatsanwalt, wenn das öffentliche Interesse es erfordert (Art. 68, Dekret vom 1. 7. 1926 und Art. 414 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), so daß in dieser begrenzten Form der eine oder der andere Autor die Meinung vertritt, hinsichtlich der kollektiven Arbeitssachen seien die Normen des Gesetzbuches noch in Kraft<sup>(10)</sup>. Doch handelt es sich dabei um eine rein theoretische Frage ohne praktische Konsequenzen.

Es ist hinzuzufügen, daß nach der sehr strittigen Meinung des obersten Gerichtshofs die derzeitigen, nicht anerkannten Berufsverbände als Parteien eines kollektiven Arbeitsrechtsstreits nicht prozeßfähig sind, auch nicht in den für allgemeine Rechtsstreitigkeiten vorgesehenen Formen und Grenzen vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit<sup>(11)</sup>.

<sup>(9)</sup> Andrioli, *Commento al codice di procedura civile*, 3. Aufl., Bd. II, Neapel, 1956, S. 681.

<sup>(10)</sup> Andrioli, a.a.O., S. 671 ff.

<sup>(11)</sup> Vgl. den vorausgehenden Bericht über die gewerkschaftlichen Berufsverbände in Italien, S. 115-116. Die Mehrheit der Lehre steht im Gegensatz zur Position der Rechtsprechung; vgl. zuletzt Ghezzi, *La responsabilità contrattuale delle associazioni sindacali*, Mailand, 1963, S. 282 ff., und die dort aufgeführten Belege.

§ 4 – DIE RECHTSSTREITIGKEITEN IN SACHEN DER SOZIALFÜRSORGE UND  
-UNTERSTÜTZUNG

4. Auch in Sachen der sozialen Sicherheit hatte man in einer ersten Zeitperiode ein System von Sondergerichtsbarkeiten. Aufgrund des Dekrets Nr. 51 vom 31. Januar 1901 und der dazugehörigen Ausführungsverordnung Nr. 141 vom 13. März 1904 wurden die Rechtsfälle in Sachen der industriellen Unfallversicherung zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Gewerbegerichten nach Maßgabe des Streitwerts aufgeteilt. Die Bearbeitung von Entschädigungsrechtsfällen bei landwirtschaftlichen Arbeitsunfällen wurden erstinstanzlichen provinziellen Sonderkommissionen zugeteilt, in denen ein Richter den Vorsitz führte und die aus Ärzten sowie aus Vertretern der Unternehmer und der versicherten Arbeiter zusammengesetzt waren (Dekret Nr. 1450 vom 23. 8. 1917 und Ausführungsverordnung Nr. 1888 vom 21. 11. 1918, modifiziert durch Dekret Nr. 1367 vom 2. 10. 1921). Analog wurden die Streitigkeiten aus der Anwendung des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung der Entscheidung von erstinstanzlichen provinziellen Schiedsgerichtskommissionen überantwortet, beim Rekurs einer Zentralkommission (Dekret Nr. 3181 vom 30. 12. 1923 und Ausführungsverordnung Nr. 1422 vom 28. 8. 1924). Nur die Streitigkeiten betreffs der Anwendung der Richtlinien über die Arbeitslosenversicherung waren immer, seit der Einrichtung dieser Versicherung im Jahre 1919, im Kompetenzbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Eine Reform, die der durch das Dekret von 1928 für die individualen Arbeitssachen entsprach, hat es nur für die Streitigkeiten aus der industriellen Unfallversicherung gegeben. Da in der Zwischenzeit die Gewerbegerichte aufgehoben waren, teilte das Dekret vom 17. August 1935 Nr. 1935 Entschädigungssachen und ihre Liquidation unabhängig von ihrem Streitwert einem Sonder Senat des Gerichts zu, der aus zwei ärztlichen Fachgutachtern bestand; in zweiter Instanz einem Sonder Senat des Appellationsgerichts, der ebenfalls aus zwei Experten bestand. Dagegen überwies das Dekret Nr. 1827 vom 4. Oktober 1935 über die von der nationalen Sozialversicherungsanstalt (Istituto nazionale della provvidenza sociale) verwalteten Versicherungen (Invalidität und Alter, Arbeitslosigkeit und Tuberkulose) die diesbezüglichen Streitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ohne irgendeine organisatorische oder verfahrenstechnische Spezialisierung.

Nicht reformiert wurde die landwirtschaftliche Unfallversicherung, die noch immer durch das Dekret von 1917 geregelt wird; die von diesem Erlaß eingesetzte Sondergerichtsbarkeit ist mit Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung von 1942 weggefallen.

Das neue Gesetzbuch hat auch die Streitigkeiten aus dem Bereich der Sozialfürsorge und -unterstützung voll in die Einheit der Gerichtsbarkeit integriert, indem es die Reste der Sondergerichtsbarkeiten und die Sonderorgane der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufhob, die durch das Dekret von 1935 für die Sachen,

welche die industrielle Unfallversicherung betreffen, eingerichtet worden waren. Andererseits ist für die Streitigkeiten aus dem Bereich der Sozialfürsorge und -unterstützung (Invaliden-, Alters- und Arbeitslosenversicherung; industrielle und landwirtschaftliche Unfallversicherung und die Versicherungen gegen Berufskrankheiten, Tuberkulose und außerberufliche Krankheiten, Familienrenten, Lohnfortzahlungen usw.) ein besonderes Verfahren analog dem in individualen Arbeitssachen eingerichtet worden.

§ 5 – DIE AUF DIE ZIVILPROZESSORDNUNG VON 1942 FOLGENDE  
GESETZGEBUNG

5. Nach dem Wegfallen der korporativen Gewerkschaftsordnung kam es in der Zeit unmittelbar nach dem Kriege zu einer Renaissance der Sondergerichtsbarkeiten. So war im Dekret Nr. 303 vom 2. November 1944 die Einrichtung von Schiedsgerichten vorgesehen. Sie bestehen aus zwei von den Verbänden nominierten Mitgliedern und einem dritten, mit den Funktionen eines Präsidenten. Der letztere wird von den Verbänden in Übereinstimmung und bei mangelnder Übereinstimmung vom Arbeitsamt ernannt. Den Schiedsgerichten obliegt die Lösung der Streitigkeiten, die aus der Anwendung des Dekrets resultieren, das den Arbeitern eine Teuerungsentschädigung zubilligte. Dieselbe Norm wurde durch das Dekret Nr. 13 vom 25. Januar 1945 aufgestellt. Die Figur des Sonderrichters kann aber nun nicht mehr auftauchen angesichts des in Artikel 102 der Verfassung festgelegten Verbots: „Es können keine außerordentlichen oder Sonderrichter eingesetzt werden“<sup>(12)</sup>.

Gebilligt wird indessen, daß bei den Gerichtsorganen „Sondersenate für bestimmte Materien, auch unter Beteiligung geeigneter Staatsbürger, die nicht dem Richterstand angehören“, eingerichtet werden. Auf der Grundlage dieser Verfassungsnorm hat ein Komplex von Gesetzen, die seit 1948 erlassen wurden, das System der Zivilprozeßordnung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Verträge (landwirtschaftliche Assoziierungs- und Pachtverträge) erheblich geändert. Von der Zivilprozeßordnung (und schon vom Dekret von 1934) waren sie in

(12) Das Verfassungsverbot der Institution der außerordentlichen Richter oder Sonderrichter bedeutet nicht den Wegfall der bestehenden Sondergerichtsbarkeiten von Inkrafttreten der neuen Verfassung an (1. 1. 1947). Die VI. Übergangs- und Schlußbestimmung beschränkt sich darauf, eine Revision der derzeitig bestehenden gerichtlichen Sonderorgane innerhalb von 5 Jahren anzuordnen; ausgenommen sind der Staatsrat, der Rechnungshof und die Militärgerichte. Sowohl der Verfassungsgerichtshof (Urteil Nr. 41 vom 11. 3. 1957, in *Foro italiano*, 1957, 1, Sp. 529) wie auch der Kassationshof (Urteil des Großen Senats Nr. 518 vom 9. 2. 1957, a.a.O.) haben verneint, daß es sich um eine Ausschußfrist handelt.

In Kraft geblieben sind jedoch in Arbeitssachen die im Text zu Beginn von Paragraph 5 genannten Sondergerichtsbarkeiten (deren praktische Funktion im übrigen im Rückgang begriffen ist) sowie die (erstinstanzliche) Sondergerichtsbarkeit der Hafenkommendanten, die vom *codice della navigazione* (Art. 603 ff.) für die Streitigkeiten aus dem Seearbeitsrecht vorgesehen sind, wenn der Streitwert 10 000 Lire nicht überschreitet (Rechtssachen mit höherem Streitwert gehen *ratione materiae* an das Landgericht).



prozessualer Hinsicht den Arbeitssachen gleichgestellt worden. In dieser Materie hat der Gesetzgeber das Prinzip der Einheit der Gerichtsbarkeit aufgegeben und Sonderorgane der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingerichtet, die von Sondersenaten der Gerichte und Berufungsgerichte gebildet werden und sich aus Richtern und sachkundigen Laienrichtern zusammensetzen, die von den Präsidenten des Landgerichts oder Berufungsgerichts auf Vorschlag der Berufsverbände ernannt werden. Mit zwei Entscheidungen Nr. 108 vom 20. Dezember 1962 und Nr. 5 vom 12. Februar 1963 hat das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der landwirtschaftlichen Sondersenate im Hinblick auf den Verfahrensmodus bei der Nominierung der Laienrichter erklärt. Nach Auffassung des Gerichtshofs garantierten diese Modalitäten nicht hinreichend Eignung und Unabhängigkeit der Fachleute; die diesbezüglichen Normen mußten daher als im Widerspruch zu den Artikeln 102 und 108 der Verfassung stehend angesehen werden. Im Gefolge der Entscheidungen des Verfassungsgerichts, welche die Teilnahme von Experten an den Landwirtschaftssenaten unterbunden hatten, sind diese mit dem Gesetz Nr. 320 vom 2. März 1963 aufgehoben und durch neue Sondersenate ersetzt worden, die, was Zahl und Nominierung der den ordentlichen Richtern des Kollegiums beigegebenen Experten angeht, nach völlig neuen Gesichtspunkten zusammengesetzt sind.

## KAPITEL II

### DIE CHARAKTERISTIKEN DER ARBEITSSACHE UND DER SACHE DER SOZIALEN SICHERHEIT

#### § 1 – GEMEINSAME MERKMALE

6. Nach dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßordnung von 1942, die das Prinzip der Einheit der Gerichtsbarkeit kodifiziert hat (Art. 1: „Die Zivilgerichtsbarkeit wird vorbehaltlich besonderer Gesetzesbestimmungen von den ordentlichen Richtern ausgeübt nach den Normen des vorliegenden Gesetzbuches“), kann man in Italien nicht mehr von einer Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sprechen. Auch die Arbeitsverhältnisse und diejenigen Fälle, die mit Sozialfürsorge und -unterstützung zusammenhängen, werden von ordentlichen Richtern entschieden, in der Regel ohne Hinzuziehung von Experten, die nicht dem Gericht angehören. Allein in bestimmten Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Verträgen sieht das schon erwähnte Gesetz vom 2. März 1963 in Einschränkung des Systems der Zivilprozeßordnung besondere Spruchkörper der Rechtsprechungsorgane vor, die von zwei Experten vervollständigt werden, die aus den in bestimmte Berufslisten eingetragenen Experten gewählt werden.

Dennoch kann man von einer „Arbeitssache“<sup>(13)</sup> sprechen, die sich von dem ordentlichen Verfahren unterscheidet. In der Tat wird für die Prozesse in Arbeitssachen nach Artikel 429 Zivilprozeßordnung und ebenso für die Streitigkeiten, die sich auf die Formen der Sozialfürsorge und -unterstützung beziehen, die solchen Arbeitsverhältnissen innewohnen, eine Sonderdisziplin begründet, die sich nicht einfach in einem verschiedenen *modus procedendi* (dem sog. „rito speciale“) (14) erschöpft, sondern vor allem verschiedene Kompetenzregeln und ein verschiedenes Maß der dem Richter und den Parteien zuerteilten Befugnisse beinhaltet.

Was den ersten Punkt angeht, so bestehen die hervorstechendsten Merkmale dieser Sonderdisziplin in erster Instanz im Ausschluß der Kompetenz des Schlichtungsrichters in Einschränkung von Artikel 1 des Gesetzes über die Gerichtsordnung; in zweiter Instanz in der Zuweisung an das Berufungsgericht, das als Arbeitsgericht für die Berufung gegen erstinstanzliche Entscheidungen eines jedwel beliebigen Richters funktionell zuständig ist, in Einschränkung des Grundsatzes von Artikel 341, nach dem das Appellationsgericht nur zuständig ist für die Berufung gegen die vom Landgericht ausgesprochenen Entscheidungen, während für die Urteile des Amtsrichters das Landgericht Berufungsrichter ist.

Was den zweiten Punkt angeht, haben die Arbeitssachen und Sachen der Sozialfürsorge das „Überwiegen der Inquisitionsmaxime vor der Dispositionsmaxime“ (15) bewahrt, die das vorhergehende System charakterisierte. Im Hinblick auf die normalerweise fehlende Abdingbarkeit der Rechte, die Gegenstand dieser Streitigkeiten sind, und weiterhin darauf, daß allgemeine berufsständische und öffentliche Interessen berührt sind, wird dem Richter eine weitreichende Initiative bei der Beweisaufnahme zugestanden.

Was das Verfahren angeht, sind die Unterschiede gegenüber dem ordentlichen Gerichtsverfahren nicht sehr zahlreich. Sie sind weiterhin erheblich reduziert worden durch den Wegfall einiger Normen im Zusammenhang mit der Aufhebung der korporativen Gewerkschaftsordnung.

Der wesentliche Punkt dieses besonderen Verfahrens bestand in der Verpflichtung des Klägers, den Rechtsstreit bei dem zuständigen Berufsverband anzuzeigen und in dem anschließenden Schlichtungsversuch bei dem Berufsverband. Vom Gesetz wurde diese Anzeige als eine Voraussetzung der Klage und, da eine Unterlassung der Anzeige in der Berufung nicht geheilt werden konnte,

(13) Vgl. Jaeger, *Diritto processuale del lavoro (controversie individuali)*, in *Trattato di diritto del lavoro* hrsg. von U. Borsi und F. Pergolesi, V, 3. Aufl., Padua 1960, S. 131 ff., insbesondere S. 193 f.; Aranguren, im Band I *rapporti collettivi di lavoro*, hrsg. vom Istituto de studi sindacali e del lavoro an der Universität Florenz, 1959, S. 282.

(14) So Redenti, *Diritto processuale civile*, 2. Aufl., Mailand, 1954, S. 4.

(15) Jaeger, *Diritto processuale* . . . , S. 192.

genauer gesagt als eine Prozeßvoraussetzung des erstinstanzlichen Urteils behandelt<sup>(16)</sup>. Die Klage konnte erst erhoben werden, nachdem dem Kläger eine Kopie des Protokolls über den fehlgeschlagenen Schlichtungsversuch bei dem Berufsverband zugestellt worden war oder nachdem 15 Tage seit der Anzeige verstrichen waren (Art. 430 ff.). Alle diese Normen sind nicht mehr anwendbar infolge der mit Dekret vom 23. November 1944 verordneten Aufhebung der gesetzlich anerkannten und mit der Vertretung der gesamten Sparte betrauten Berufsverbände, vor denen der von der Zivilprozeßordnung vorgesehene, einleitende Schlichtungsversuch abgewickelt werden mußte. Aus demselben Grund sind die Normen über die berufsständische Vertretung der Parteien beim Gericht (Art. 435) und über die gerichtliche Intervention der Berufsverbände zum Schutz der ständischen Interessen (Art. 443) in Wegfall gekommen.

Es bleiben die folgenden Besonderheiten:

- a) größere Einfachheit der Förmlichkeiten bei Klageerhebung und Urteil in Sachen von geringerem Gewicht;
- b) Befreiung bis zu einem bestimmten Streitwert, von Kosten und Abgaben;
- c) Beschränkung der im ordentlichen Verfahren geltenden Normen über Zulassung und Erhebung der Beweise, im Zusammenhang mit den angedeuteten erweiterten Befugnissen des Richters und der damit verbundenen Einschränkung der Dispositionsbefugnis der Parteien;
- d) größere Bedeutung der Figur des technischen Beraters als Gehilfen des Richters in bezug auf die besondere Sachkunde erfordernden Erhebungen, wie sie dieser Art Rechtsstreitigkeiten eignen; im vorangehenden System entsprach dem die Hinzuziehung von Experten in den Spruchkörpern;
- e) schnellere Abwicklung des Verfahrens, sichergestellt einmal durch den Ausschluß der Möglichkeit von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Schlichter und Amtsrichter (Art. 447), zum anderen durch Ausschaltung der Möglichkeit, Mängel des Sonderverfahrens als Grund für die Nichtigkeit des Urteils geltend zu machen;
- f) Verbot, die ordentliche Gerichtsbarkeit durch Parteiabrede auszuschließen (fehlende Möglichkeit der schiedsrichterlichen Vereinbarung und Nichtigkeit der Schiedsgerichtsklausel: Art. 806 und 808 ZPO mit Ausnahme des Sonderinstituts der Art. 455 ff.).

## § 2 – UNTERSCHIEDLICHE MERKMALE

7. Es gibt nur zwei Unterschiede von Bedeutung zwischen der Sonderdisziplin der Arbeitssachen und denen, die Sozialfürsorge und -unterstützung betreffen.

<sup>(16)</sup> Andrioli, *Commento*, II, zitiert unter 433, S. 700.

- a) Für die letztgenannten besteht eine Prozeßvoraussetzung für die Klage, die bedingt ist durch die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts. Da es sich um Streitigkeiten aus Verfügungen (Verwaltungsakten) eines der Institute handelt, die Träger der verschiedenen Formen der Sozialfürsorge oder -unterstützung sind, und zwar aus Verfügungen, die ein subjektives Recht des Arbeitgebers oder -nehmers verletzen, gegen den sie erlassen wurde, kann eine Klage erst dann erhoben werden, wenn die Verfügung durch Ausschöpfung der Verwaltungsrekluse endgültig geworden ist, die von den besonderen Gesetzen vorgesehen sind (Art. 460 ZPO).
- b) Der andere Unterschied betrifft die Zuständigkeit: während die Zuständigkeit für Arbeitssachen in erster Instanz aufgeteilt ist zwischen Amtsrichter und Landgericht, sind die Streitigkeiten bezüglich Sozialfürsorge und -unterstützung ausschließlich im Kompetenzbereich des Landgerichts (Art. 461 ZPO).

### KAPITEL III

## BEMERKUNGEN ZUR GERICHTSORDNUNG IN ITALIEN

### § 1 – DIE ORDENTLICHEN RICHTER

8. Da in Italien weder eine Arbeits- noch eine Sozialgerichtsbarkeit besteht und die betreffenden Streitigkeiten voll in die ordentliche Gerichtsbarkeit integriert sind, kann im einleitenden Teil dieses Berichts eine kurze Übersicht über die italienische Gerichtsordnung nicht fehlen.

Der Begriff des ordentlichen Richters wird von Artikel 1 der Gerichtsordnung umschrieben und mit Dekret Nr. 12 vom 30. Januar 1941 bestätigt. Er bestimmt, daß „die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafrecht ausgeübt wird vom Schlichtungsrichter, dem Amtsrichter, dem Landgericht, dem Appellationsgericht, dem obersten Kassationshof“.

#### a) *Schlichtungsrichter*

Er hat seinen Sitz in jeder Gemeinde. Jeder Schlichtungsstelle sind einer oder mehrere stellvertretende Schlichter zugeteilt. Die Schlichtungsrichter und ihre Stellvertreter sind Ehrenbeamte. Sie werden aus den italienischen Staatsbürgern ernannt, müssen über 25 Jahre alt sein und sind ehrenamtlich tätig.

Der Schlichtungsrichter hat eine schlichtende Funktion in Zivilsachen innerhalb der Zuständigkeitsgrenzen des Artikels 7 der Zivilprozeßordnung. Die Streitwertgrenze liegt bei 50 000 Lire (Gesetz vom 25. 7. 1966, Nr. 571). Aber auch unterhalb dieser Grenze sind der Kompetenz des Schlichtungsrichters die Arbeitssachen und Sachen der Sozialfürsorge und -unterstützung nach Artikeln 429 und 459 der Zivilprozeßordnung entzogen.

b) *Amtsrichter*

Die gebietsmäßige Einteilung der übrigen Richter ist ein besonderes Merkmal der Gerichtsorganisation und ist von der gebietsmäßigen Organisation der Verwaltung völlig verschieden. Der Bereich des Amtsrichters nennt sich „Amtsgerichtsbezirk“ (mandamento); der Amtsrichter hat seinen Sitz in jedem Hauptort des Amtsgerichtsbezirks, der in der Tabelle B im Anhang des obengenannten Dekrets vom 30. Januar 1941 genannt wird. Die Gerichtsbehörde selbst heißt „Amtsgericht“ (pretura) und wird von dem titelführenden Amtsrichter geleitet. Es können ihm ein oder mehrere untergeordnete Beamte und ehrenamtliche Stellvertreter beigegeben sein. Bestimmte Amtsgerichte, die sich in wichtigen Städten befinden (aufgeführt im Anhang C) werden in Senate eingeteilt. Die Möglichkeit eines besonderen Senats für die Behandlung der Arbeitssachen und der Sachen der sozialen Fürsorge (Art. 35 des obengenannten Dekrets) ist vorgesehen. Aber es handelt sich lediglich um eine interne Geschäftsverteilung, durch die kein besonderes Gericht im Rechtssinne geschaffen wird.

In Zivilsachen ist der Amtsrichter erstinstanzlicher und Berufungsrichter. Nur erstinstanzlicher Richter ist er für die individualen Arbeitssachen des Artikels 459. Ausgeschlossen ist hingegen die Kompetenz des Amtsrichters für Sachen der Sozialfürsorge und -unterstützung. Die Streitwertgrenze des Amtsrichters liegt bei 750 000 Lire.

c) *Landgericht*

Es hat seinen Sitz in jedem Hauptort, der in Tabelle A im Anhang zur Gerichtsordnung aufgeführt ist. Der regionale Bereich des Landgerichts hat keinen besonderen Namen.

Das Landgericht ist ein kollegiales Organ: es entscheidet mit der unveränderlichen Zahl von drei votierenden Richtern. Es kann aus mehreren Senaten bestehen, deren erster vom Präsidenten des Landgerichts präsiert wird, die übrigen von Senatspräsidenten. Der Landgerichtspräsident hat die Fähigkeit, jedem beliebigen anderen Senat vorzusitzen.

Den verschiedenen Senaten können vermischt oder getrennt die Zivil-, Arbeits- und Strafsachen zugeteilt werden. Die Praxis der großen Gerichte pflegt die Zivilsenate von den Strafsenaten zu trennen, und es wird nicht selten ein besonderer Senat für Arbeitssachen und Sachen der sozialen Fürsorge eingerichtet.

In Zivilsachen ist das Landgericht erste Instanz für alle Streitigkeiten, die nicht der Gerichtshoheit des Schlichtungs- oder Amtsrichters unterliegen. Es ist ausschließlich zuständig in allen Abgaben- und Steuersachen, in Personstandsangelegenheiten und in anderen Sachen, unter ihnen die Verfahren bezüglich der Anwendung der Normen in Sachen der Sozialfürsorge und -unterstützung aus den in Artikel 459 der Zivilprozeßordnung aufgeführten Verhältnissen.

Das Landgericht ist Berufungsrichter für Urteile des Amtsrichters, ausgenommen jedoch die Entscheidungen in individualen Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Fürsorge gemäß den Artikeln 429 und 459 der Zivilprozeßordnung.

d) *Berufungsgericht*

Es hat seinen Sitz in den Hauptorten der Distrikte, die in der Tabelle A im Anhang zum Gerichtsverfassungsgesetz aufgeführt werden. Es entscheidet mit der unveränderlichen Zahl von fünf votierenden Richtern. In Zivilsachen ist es Berufungsrichter für die erstinstanzlichen Urteile des Landgerichts. Der Sondersenat des Gerichtshofs, der als Arbeitsgericht fungiert, ist Berufungsrichter ausschließlich für die Entscheidungen jedes beliebigen Richters in individualen Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit gemäß den Artikeln 429 und 459 der Zivilprozeßordnung. Für diese Funktion (die einzige ihm verbliebene) ist die Zusammensetzung des Arbeitsgerichts der der übrigen Senate des Gerichtshofes gleich, da die beiden Fachleute, die das Einsetzungsgesetz (*legge istitutiva*) vorsah, durch zwei Räte ersetzt sind.

e) *Oberster Kassationshof*

Er hat seinen Sitz in Rom und hat die Gerichtsbarkeit über das gesamte Gebiet der Republik. Er setzt sich aus Senaten zusammen, unterschieden nach Zivil- und Strafsenaten. Jedem von ihnen sitzt ein Senatspräsident vor. Der Erste Präsident präsidiert den Sitzungen der vereinten Senate und kann den Sitzungen der Einzelsenate präsidiieren. Der Gerichtshof entscheidet in jedem Senat mit der unveränderlichen Zahl von sieben votierenden Richtern; im Großen Senat (in Zivil- und Strafsachen) mit fünfzehn votierenden Richtern.

Als oberstes Organ der Rechtsprechung sichert der Kassationsgerichtshof genaue Beobachtung und gleichmäßige Auslegung des Gesetzes, die Einheit des objektiven nationalen Rechts, die Beachtung der Grenzen der einzelnen Gerichtsbarkeiten; er regelt die Kompetenz- und Zuweisungstreitigkeiten (Art. 65 der Gerichtsordnung). Wenn er den Rekurs wegen Verletzung oder falscher Anwendung der Rechtsnormen zuläßt, gibt er den Rechtsgrundsatz an, an den sich der Richter bei der Zurückweisung halten muß. Die bindende Wirksamkeit des vom Kassationshof formulierten Rechtsgrundsatzes für den Richter, an den zurückverwiesen wird, wird im allgemeinen durch Artikel 384 der Zivilprozeßordnung von 1942 sanktioniert; vorher war sie für Arbeitssachen durch den Artikel 91 des Dekrets Nr. 1130 vom 1. Juli 1926 festgelegt worden.

Der Kassationshof entscheidet im Großen Senat über die Rekurse aus Gründen, die die Gerichtsbarkeit betreffen und über solche, die positive oder negative Kompetenzkonflikte zwischen Sonderrichtern oder diesen und den ordentlichen Richtern zum Gegenstand haben, und die negativen Zuweisungskonflikte zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem ordentlichen Richter. Es steht im Ermessen des Ersten Präsidenten anzuordnen, daß der Gerichtshof im Großen

Senat über Rekurse entscheidet, die eine Frage enthalten, die von den einfachen Senaten in verschiedenem Sinne entschieden wurde, und über solche, die eine Grundsatzfrage von höchster Wichtigkeit darstellen. In allen anderen Fällen entscheidet der Gerichtshof in einfacher Besetzung (Art. 374 ZPO).

### § 2 – DIE STAATSANWALTSCHAFT

9. Bei den Gerichtshöfen und Landgerichten ist das Amt des Senatsanwalts eingerichtet. Es steht unter der Aufsicht des Justizministers (Art. 2 und 61 GVG, modifiziert durch Dekret Nr. 511 vom 21. 5. 1946, Art. 39). Die Funktionen der Staatsanwaltschaft beim Obersten Kassationshof und bei den Appellationsgerichten werden von Generalstaatsanwälten der Republik ausgeübt; bei den Landgerichten von Staatsanwälten der Republik. Beim Amtsgericht werden die Funktionen des Staatsanwalts außerhalb der Sitzungen vom Amtsrichter selbst wahrgenommen; in der Sitzung von den in Art. 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen.

Der Staatsanwalt sieht auf die Beachtung der Gesetze, auf die schnelle und richtige Anwendung des Rechts, auf die Wahrung der Rechte des Staates, der juristischen Personen und der Geschäftsunfähigen. In Zivilsachen erhebt er die Klage und interveniert in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Der Staatsanwalt beim Obersten Kassationshof interveniert und stellt den Schlußantrag bei allen Sitzungen in Zivil- und Strafsachen. Er nimmt an den Beratungen in Zivilsachen teil; nicht teilnehmen kann er dagegen an den Beratungen der Berufungs- und Landgerichte (insoweit, als diese nicht nur Rechtsfragen beurteilen). Zu den Fällen, in denen eine Intervention des Staatsanwalts (bei Strafe der Nichtigkeit) obligatorisch ist, und die in Artikel 70 ZPO aufgezählt werden, gehören auch die Arbeitssachen in zweiter Instanz (vgl. Art. 75 Abs. 3 GVG: „der Staatsanwalt bei den Berufungsgerichten interveniert stets in [kollektiven] und individualen Arbeitssachen“).

### § 3 – RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT

10. Die Verfassung von 1947 proklamiert die richterliche Unabhängigkeit, sei es im Sinne einer funktionalen Autonomie (Art. 101: „die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen“), sei es einer organisatorischen Autonomie (Art. 104, Abs. 1: „die Richterschaft stellt eine autonome und von jeder anderen Gewalt unabhängige Ordnung dar“). Um diese Grundsätze zu verwirklichen, ist der Hohe Richterrat, der unter der vorhergehenden Ordnung ein Organ des Justizministeriums war, von Grund auf umgewandelt worden. Die Verfassung verleiht ihm die Stellung eines verfassungsmäßigen Organs unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten. Der neue Richterrat ist in Erfüllung der Verfassungsvorschrift mit dem Gesetz vom 24. März 1958 Nr. 195 konstituiert worden (die betreffenden Ausführungs- und Koordinierungsnormen wurden mit Dekret Nr. 916 vom 16. 9. 1958 bestätigt). Der Rat hat den Präsidenten der Republik zum Vorsitzenden;

es gehören ihm an der Erste Präsident des Kassationshofs, der Generalstaatsanwalt desselben Gerichtshofs (Mitglieder kraft Gesetzes), 14 Mitglieder aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 7 Mitglieder aus den beiden Kammern des Parlaments (wählbare Mitglieder). Der Rat wählt einen Vizepräsidenten unter den aus dem Parlament gewählten Mitgliedern. Die wählbaren Mitglieder gehören dem Rat auf vier Jahre an und sind nicht unmittelbar wiederwählbar.

Die Obliegenheiten des Rates, aufgeführt in Artikel 10 des Einsetzungsgesetzes, umfassen alle Maßnahmen im Hinblick auf den Richterstand (Ernennung und Laufbahn der ordentlichen Richter, Ernennung und Widerruf der ehrenamtlichen Richter, disziplinare Maßnahmen). Was jedoch die Aufnahme in den Richterstand, die Einweisung in Amt und Funktionen, Versetzung, Beförderung und andere Maßnahmen hinsichtlich des Status der Richter anbelangt, bestimmt Artikel 11 des Gesetzes, daß die diesbezüglichen Entschließungen des Richterrats „auf bindenden Vorschlag (richiesta) des Justizministeriums“ gefällt werden.

Diese verfassungsmäßig zweifelhafte Norm sichert der Exekutive in der Praxis eine beachtliche Einflußmöglichkeit auf die Laufbahn der Richter. Sie wurde jedoch vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt und annulliert (Urteil Nr. 87 vom 11. 3. 1963).

Die Maßnahmen des Obersten Richterrats werden nach außen hin durch das Dekret des Präsidenten der Republik wirksam, der vom Minister gegengezeichnet wird, oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch das Dekret des Ministers.

#### § 4 – ZULASSUNG ZUM RICHTERSTAND UND ZUR RICHTERLICHEN LAUFBAHN

11. Für die Übertragung der gerichtlichen Funktionen in den Rechtsprechungsorganen (magistratura giudicante) und Staatsanwaltschaft (magistratura requirente) ist es in der Regel erforderlich, eine Ausbildung als Gerichtsreferendar abgeleistet zu haben<sup>(17)</sup>. Die Ernennung zum Gerichtsreferendar erlangt man durch Teilnahme an einem Examen (mit schriftlichen und mündlichen Prüfungen). Dieses Examen, das vom Obersten Richterrat beschlossen und vom Justizministerium vorgeschlagen wird, findet einmal im Jahre in Rom statt. Die Referendare müssen eine Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren an den Amtsgerichten, Landgerichten und bei der Staatsanwaltschaft ableisten, mit zweckdienlichem Wechsel zwischen den einzelnen Stellen und nach Grundsätzen, die vom Obersten Richterrat in Übereinstimmung mit dem Minister festgelegt werden. Nach diesen zwei Jahren muß der Gerichtsreferendar ein zweites, auf die Erfordernisse der Praxis abgestelltes Examen ablegen (mit schrift-

<sup>(17)</sup> Auf Vorschlag des Obersten Rates können ausnahmsweise auch Persönlichkeiten mit außerordentlichen Verdiensten zu Richtern des Kassationshofs ernannt werden, ordentliche Professoren der Rechtswissenschaft und Rechtsanwälte nach 18jähriger Berufsausübung.



lichen und mündlichen Prüfungen), um zum Gerichtsassessor mit den Funktionen eines Amtsrichters oder eines Richters im Kollegialgericht oder eines stellvertretenden Staatsanwalts ernannt zu werden. Der Referendar wird zum Examen zugelassen auf Beschluß des Obersten Richterrats nach begründetem Gutachten der Präsidenten des Berufungsgerichts. Nach drei Dienstjahren wird der Gerichtsassessor in die den ausgeübten Funktionen entsprechende Stellen eingewiesen.

Die Ernennungen beim Appellationsgericht erfolgen in einem Wettbewerb aufgrund eines Examens und unter Berücksichtigung der bisherigen Stellung (*concorso per esame e per titoli*), aufgrund der bisherigen Stellung (*concorso per titoli*) und nach Maßgabe des Dienstalters (*scrutinio a turno di anzianità*). Nach dem zweiten und dritten Modus (im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel) erfolgen die Ernennungen beim Obersten Gerichtshof.

#### § 5 – ERNENNUNG DER EHRENAMTLICHEN RICHTER

12. Ernennung und Abberufung der ehrenamtlichen Richter (ehrenamtliche Amtsrichter, Schlichter, stellvertretende Schlichter sowie die außerhalb des Richterstandes stehenden Mitglieder der Spezialsenate) werden vom Obersten Richterrat beschlossen. Die entsprechende Anordnung wird wirksam durch das vom Minister gegengezeichnete Dekret des Präsidenten der Republik. Für die Schlichter, stellvertretenden Schlichter und die außerhalb des Richterstandes stehenden Mitglieder der Spezialsenate können diese Befugnisse an die Präsidenten der Appellationsgerichte übertragen werden. Die stellvertretenden, ehrenamtlichen Amtsrichter werden aus der Zahl der Doktoren der Rechtswissenschaft, der Notare und der amtierenden gesetzlichen Staatsanwälte ernannt, die ihr 25. Lebensjahr vollendet haben. Zu Schlichtungsrichtern und deren Stellvertretern können italienische Staatsbürger ernannt werden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und nicht unter 25 Jahre alt sind.

#### § 6 – GARANTIE UND DISZIPLINARORDNUNG DER RICHTER

13. Die Richter sind unabsetzbar. Sie können weder aus dem Dienst entfernt noch suspendiert werden, noch in andere Stellen oder Funktionen überführt werden, es sei denn auf Beschluß des Obersten Richterrats oder aus den Gründen und mit den Verteidigungsgarantien, wie sie im Gerichtsverfassungsgesetz niedergelegt sind, oder mit ihrer Zustimmung“ (Art. 107, Abs. 1 Verf.). Darüber hinaus hat die Verfassung von 1947 die hierarchische Ordnung im Richterstand abgeschafft: „Die Richter“ – erklärt Art. 107 Verfassung „unterscheiden sich untereinander nur durch die Verschiedenheit ihrer Funktion“. Die Gerichtsvorstände besitzen die Aufsichtsbefugnis über die Richter der in dem betreffenden Gerichtsbezirk vorhandenen Dienststellen (Art. 13, Dekret Nr. 511 vom 31. 5. 1946, modifiziert durch die Gerichtsordnung von 1941). Alle Disziplinarstrafen müssen jedoch vom Obersten Richterrat verhängt werden, nach Durch-

Strafsenat (Art. 4, Ges. vom 24. 3. 1958). Das Verfahren wird vom Justizminister führung eines Disziplinarverfahrens vor dem beim Rat selbst eingerichteten eingeleitet (Art. 107, Abs. 2 Verf.) – dem zu diesem Zweck die Aufsicht über alle Gerichte übertragen ist (Art. 56, Dekret vom 16. 9. 1958) – oder vom Generalstaatsanwalt beim Kassationshof in seiner Eigenschaft als Staatsanwalt beim Disziplinarsenat des Obersten Richterrats (Art. 10 Nr. 3 des genannten Gesetzes). Die Entscheidungen, welche eine Ermahnung oder einen Verweis verhängen, werden von dem Gerichtsvorstand erlassen, dem der betreffende Richter angehört. Die Entscheidungen, welche den Verlust des Dienstalters, die Versetzung oder die Absetzung verhängen, werden durch eine vom Präsidenten der Republik gegengezeichnete Verfügung des Ministers durchgeführt (Art. 61 des angeführten Dekrets vom 16. 9. 1958). Gegen die Entscheidungen des Disziplinarsenats des Obersten Richterrats als sondergerichtliches Organ ist der Rekurs an die Vereinten Senate des Kassationshofs zugelassen (Art. 17, letzter Absatz des zitierten Gesetzes vom 24. 3. 1958).

#### § 7 – DIE GERICHTSSCHREIBER

14. „Jeder Gerichtshof, jedes Landgericht, Amtsgericht und Schlichtungsamt hat eine Geschäftsstelle“ (Art. 3 Gerichtsordnung).

Die Gerichtsschreiber gehören, zusammen mit den Gerichtsreferendaren und den Gerichtsbeamten zum Gerichtskörper (*ordine giudiziario*) (Art. 4 Gerichtsordnung). Sie üben gerichtliche Funktionen im eigentlichen Sinne und in weiterem Sinne Verwaltungsaufgaben aus. Die ersten werden in den Artikeln 58 und 59 der Zivilprozeßordnung aufgeführt: Beurkundung der eigenen Prozeßhandlungen, der der Gerichtsorgane und der Parteien, Unterstützung des Richters bei allen Prozeßhandlungen, über die ein Protokoll aufgenommen werden muß, Führung des Prozeßregisters, die Anlage und Aufbewahrung der Prozeßakten, Ausfertigung von Abschriften und Auszügen, Benachrichtigung und Bekanntgabe, wie gesetzlich oder vom Richter vorgeschrieben.

Die Personalordnung der Geschäftsstellen wird durch das Gesetz Nr. 1196 vom 23. Oktober 1960 geregelt. Bei den Schlichtungsstellen sind die Funktionen des Gerichtsschreibers dem Gemeindesekretär übertragen (Art. 28 der Gerichtsordnung).

#### § 8 – DIE GERICHTSWACHTMEISTER

15. Den Gerichtshöfen, Land- und Amtsgerichten sind Wachtmeister (*ufficiali giudiziari*) zugeteilt. Die Geschäftsordnung der Gerichtswachtmeister wird durch das *decreto legislativo* Nr. 1229 vom 15. Dezember 1959 geregelt. Sie sind Gehilfen des Gerichtskörpers und den Zivilbeamten des Staates im Hinblick auf wirtschaftliche Lage und Dienstleid gleichgestellt.

Der Gerichtswachtmeister assistiert dem Richter während der Sitzung, sieht auf die Ausführung seiner Anordnungen, nimmt die Bekanntgabe seiner Entscheidungen (Art. 59 ZPO), die Pfändungen und Sequestrationen vor (Art. 492, 513, 555, 677 ff. ZPO).

Bei den Schlichtungsstellen werden die Funktionen des Gerichtswachtmeisters durch den Gemeindediener ausgeübt.

### *Erster Teil*

## *INDIVIDUALRECHTLICHE ARBEITSSTREITIGKEITEN*

### KAPITEL I

## DER ANWENDUNGSBEREICH DER BESONDEREN VERFAHRENSORDNUNG

### § 1 – ARBEITSVERHÄLTNISSE, DIE DURCH TARIFVERTRAG GEREGLT WERDEN ODER GEREGLT WERDEN KÖNNEN

16. Die Arbeitssachen, die der besonderen Prozeßregelung nach Artikel 409 ff. der Zivilprozeßordnung unterliegen, beziehen sich auf:

1. Arbeits- und Anstellungsverhältnisse, die durch Tarifverträge oder gleichwertige Normen geregelt werden oder geregelt werden können;
2. landwirtschaftliche Beteiligungsverträge (mezzadria, colonia parziaria) und unmittelbare Pachtverträge (affitto a coltivatore diretto);
3. Arbeits- und Anstellungsverhältnisse der Angehörigen der öffentlichen Dienste, die in die Gewerkschaftsorganisationen eingegliedert sind;
4. Arbeitsverhältnisse der Angehörigen der öffentlichen Dienste, die vom Gesetz nicht einem anderen Richter zugewiesen werden.

Zu diesen vier Kategorien, die in Artikel 409 Zivilprozeßordnung genannt werden, kommen noch hinzu:

5. Die Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus der Verletzung der in den Tarifverträgen oder gleichwertigen Normen festgelegten Hilfs- und Fürsorgepflichten durch die Arbeitgeber (Art. 459 Abs. 2 ZPO).

Aus der (erschöpfenden) Aufzählung des Artikels 429 geht hervor, daß der Anwendungsbereich der besonderen Verfahrensordnung für die individualrechtlichen Arbeitsstreitigkeiten sich nicht mit dem Bereich der abhängigen Arbeitsverhältnisse deckt, sondern einmal enger, ein andermal weiter ist.

Er ist enger, weil die Streitigkeiten aus (abhängigen) Arbeitsverhältnissen ausgeschlossen sind, die nicht tarifvertraglich geregelt werden können. Es sind dies nach Artikel 2068 des Codice civile:

- a) Die Arbeitsverhältnisse, welche in Übereinstimmung mit dem Gesetz durch Akte der öffentlichen Hand geregelt werden: Es handelt sich nicht so sehr um Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Dienstes, die wegen ihrer besonderen Struktur tarifvertraglich nicht geregelt werden können, als vielmehr um private Arbeitsverhältnisse, die aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Verwaltung geregelt werden, die dazu gesetzlich befugt ist (z.B. die Regelung der Rechtsverhältnisse der Hafendarbeiter durch die Hafendarbeiterämter oder die Hafendarbeiterkommandanten nach Art. 108 ff. Codice navale und 140 ff. regolamento navigazione marittima; Klauseln hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse in den Konzessionen der öffentlichen Dienste und in den Verträgen zur Vergabung öffentlicher Anträge).

Die öffentlichen Dienstverhältnisse der Angestellten des Staates, der Aufsicht (tutela) oder der bloßen Überwachung (vigilanza) der staatlichen Zentralverwaltung unterstellten öffentlichen Anstalten oder Institute sowie die Arbeitsverhältnisse mit konzessionierten privaten Eisen- und Straßenbahnunternehmen werden durch das Gesetz geregelt, und die diesbezüglichen Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Staatsrats (Art. 29 des Erlasses Nr. 1054 vom 26. 6. 1924 über den Staatsrat). Die Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen mit den Provinzen, Gemeinden und jeder beliebigen anderen öffentlichen Anstalt oder Institut, das der Aufsicht oder der bloßen Überwachung der lokalen öffentlichen Verwaltung unterstellt ist, werden im ersten Rechtszug der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Provinzverwaltungskommission (giunta provinciale amministrativa) zugewiesen (Art. 4 des Erlasses Nr. 1058 vom 26. 6. 1924), im zweiten Rechtszug der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Staatsrats (Art. 29 Nr. 9 des zitierten Erlasses Nr. 1054 vom 26. 6. 1924). Der richterlichen Gewalt vorbehalten bleiben die vermögensrechtlichen Fragen (z.B. Schadenersatz), die aus der Erklärung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsmaßnahme folgen.

- b) Die Arbeitsverhältnisse, die persönliche Dienstleistungen betreffen (Art. 2068, Abs. 2): Der zweite Absatz der in Frage stehenden Bestimmung verbot Tarifverhandlungen auch für die hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse. Dieser Teil der Bestimmung wurde jedoch vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt (Erlaß Nr. 68 vom 9. 4. 1969), da er gegen den Grundsatz der Gleichheit verstoße (Art. 3 der Verfassung).

Streitigkeiten über hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnisse müssen demnach künftig durch das Sonderverfahren gemäß Artikel 429 ff. der Zivilprozeßordnung entschieden werden.

## § 2 – LANDWIRTSCHAFTLICHE VERTRÄGE

17. Andererseits ist der Anwendungsbereich der besonderen Verfahrensordnung, die hier erläutert werden soll, weiter als der Bereich der abhängigen Arbeitsverhältnisse insofern, als sie sich auf Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen verschiedenartiger Natur erstreckt, insbesondere auf die landwirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse (*mezzadria colonia parziaria*) und den unmittelbaren Pachtvertrag (*affitto a coltivatore* oder auch *piccola affittanza*). Es handelt sich um landwirtschaftliche Verträge: die ersten beiden haben assoziativen Charakter (*contratti di associazione agraria*), der dritte ist eine Unterart der Sachenmiete und hat zum Gegenstand ein Stück Land, das der Pächter vorwiegend selbst oder mit Familienangehörigen bewirtschaftet. Gemäß Artikel 2079 des *Codice civile*, der eine Tendenz im italienischen Recht bestätigt, die auf das Gesetz Nr. 437 vom 3. April 1933 zurückgeht, können auch diese Kontrakte tarifvertraglich geregelt werden.

Wie schon in der Einleitung angedeutet, hat die Gesetzgebung der Nachkriegszeit das System der Zivilprozeßordnung erheblich geändert, soweit es die Streitigkeiten über die gesetzliche Verlängerung der landwirtschaftlichen Verträge und die Festsetzung der Arbeitsordnung für die Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft betrifft (Gesetz Nr. 1094 vom 4. 8. 1948; Gesetz Nr. 1140 vom 18. 8. 1948; Gesetz Nr. 353 vom 25. 6. 1949; Gesetz Nr. 392 vom 3. 6. 1950; Gesetz Nr. 765 vom 11. 7. 1952; Gesetz Nr. 567 vom 12. 8. 1962).

Für diese Streitigkeiten sind nicht nur in Abänderung des Systems der Einheit der Gerichtsbarkeit unter Zuziehung von Laienrichtern Sondersenate am Landgericht und Berufungsgericht geschaffen worden, sondern die angeführten Gesetze modifizierten auch das Verfahren, indem sie es aus den Normen des ordentlichen Prozesses bzw. den besonderen Normen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten herauslösten. Im Anschluß an die bereits angeführten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (vgl. Anm. 5 am Ende) wurde diese Verfahrensordnung durch das Gesetz Nr. 320 vom 2. März 1963 vollständig erneuert. Die landwirtschaftlichen Sondersenate bleiben erhalten, jedoch mit einer neuen Struktur. Diese wird gekennzeichnet durch ein verschiedenartiges System der Ernennung der Laienrichter und die Verminderung ihrer Zahl von 4 auf 2. Sie werden vom Obersten Richterrat ernannt oder auf dem Wege der Delegation vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts. Für die Sonderkammer des Landgerichts werden sie aus den in Berufslisten eingetragenen Doktoren der Agrarwissenschaft, der landwirtschaftlichen Experten und der Geometer gewählt; für den Sondersenat des Berufungsgerichts aus in der Berufsliste eingetragenen Doktoren der Agrarwissenschaft. Mindestalter: 25 Jahre; Mindestzeit der Eintragung in die Liste: 3 Jahre. Mit Ausnahme der Einrichtung eines Sonderorgans innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat das Gesetz aus dem Jahre 1963 in Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Verträgen die von der Zivilprozeßordnung für Arbeitsachen vorgesehene Verfahrensweise wiederhergestellt: die Klage wird durch

Ladung (und nicht mehr durch Rekurs) erhoben, und die Abwicklung des Verfahrens vor den Sonderesenaten erfolgt nach den Normen der Artikel 429 ff. der Zivilprozeßordnung.

### § 3 – ARBEITSVERHÄLTNISSE DER ANGEHÖRIGEN ÖFFENTLICHER WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN

18. Um Absatz 3 des Artikels 429 zu verstehen, muß voraufgeschickt werden, daß das ursprünglich in der korporativen Gewerkschaftsordnung enthaltene Verbot, gewerkschaftlichen Vereinigungen anzugehören, das für die öffentlichen Betriebe durch Artikel 3 des Dekrets Nr. 1130 vom 1. Juli 1926 verhängt worden war, in der Folgezeit aufgehoben worden war, und zwar mit den Dekreten Nr. 316 vom 15. Februar 1937 und Nr. 1747 vom 12. August 1937 für die öffentlichen Kreditinstitute und die Sparkassen, schließlich mit dem Gesetz Nr. 1303 vom 16. Juni 1938 für alle öffentlichen Betriebe im Bereich der Produktion, die eine wirtschaftliche Tätigkeit auf Konkurrenzbasis entfalteten (die sog. enti pubblici economici). Die Aufhebung des Verbots führte zu einer grundlegenden Änderung der Rechtsstellung der Angehörigen dieser Betriebe, die hinfort den Status von Angestellten der Privatwirtschaft einnahmen. Ihr Anstellungsverhältnis wurde ein vertragliches, das tarifvertraglicher Regelung unterlag. Das Gesetz Nr. 1488 vom 9. September 1939 regelte Abschluß, Hinterlegung und Veröffentlichung der Tarifverträge für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die gewerkschaftlich organisiert waren. Das Gesetz Nr. 254 vom 24. Februar 1941, das während der vacatio der neuen Zivilprozeßordnung erlassen wurde, vervollständigte die Reform, indem es auf verfahrensrechtlicher Ebene die Konsequenzen zog. Die Streitigkeiten aus Arbeits- und Angestelltenverhältnissen der gewerkschaftlich organisierten Angehörigen der öffentlichen Betriebe, die vordem der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Staatsrats unterlagen, wurden der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen und den besonderen prozessualen Verfahrensnormen für Arbeitssachen unterworfen, wie sie durch das Gesetz vom 21. März 1934 geschaffen worden waren. Mit dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßordnung am 21. April 1942 wurde diese Regelung ersetzt durch das in Artikel 429 ff. der Zivilprozeßordnung vorgesehene Verfahren.

Die Aufhebung des Systems der korporativen Gewerkschaften durch das decreto legislativo Nr. 369 vom 23. November 1944 hat eine schwerwiegende Auseinandersetzung zwischen dem Kassationshof und dem Staatsrat heraufbeschoren. Letzterer hat dem Dekret die Wirkung zugeschrieben, für die Angehörigen der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen die alte Rechtsstellung der Zeit vor den Gesetzen von 1937-1938 wiederherzustellen, also die Wirkung einer Wiederherstellung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des obersten Organs der Verwaltungsgerichtsbarkeit für diese Art von Rechtsstreitigkeiten, da Artikel 429 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung nicht mehr anwendbar sei. Der Kassationshof, vor dem die Entscheidungen des Staatsrats auf Zuständigkeitsmängel hin überprüft werden können, hat sich mit einer Reihe von Urteilen des

großen Senats im gegenteiligen Sinne ausgesprochen<sup>(18)</sup>. Nach dem Obersten Gerichtshof gründet sich die Zuweisung der Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen bei öffentlichen Wirtschaftsunternehmen an die ordentliche Gerichtsbarkeit auf das materielle Kriterium der Natur der verfassungsmäßig ausgeübten Tätigkeit des Unternehmens, nicht auf das formale der Eingliederung in die durch das Dekret aus dem Jahre 1944 abgeschafften Gewerkschaften.

Das letztgenannte Kriterium wird von Artikel 429 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung nur als ein äußeres Anzeichen für den wirtschaftlichen Charakter der Betätigung der Anstalt angesehen, der von der Aufhebung der korporativen Gewerkschaftsordnung nicht berührt worden ist. Für die Anwendbarkeit des Artikels 429 Nr. 3 genügt jedoch „die Möglichkeit einer gewerkschaftlichen Eingliederung oder die Eingliederungsmöglichkeit aufgrund des Gesetzes Nr. 1303 vom 16. Juni 1938“ in Verbindung mit der Tätigkeit der Anstalt, die „in ihrer unmittelbaren und primären Funktion eines Wirtschaftsunternehmens betrachtet wird, das sich in freier Konkurrenz mit ähnlichen Privatunternehmen befindet“. Bei dem fehlen einer wirksamen korporativen Eingliederung liegt es daher beim Richter, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine bestimmte Anstalt den Charakter eines öffentlichen Wirtschaftsunternehmens hat oder nicht, und ob damit die korporative Einordnung mit dem Gesetz von 1938 übereinstimmen würde. Dieses erklärt das ständige Wiederauftauchen der Frage hinsichtlich der Streitigkeiten von Angehörigen der zahllosen öffentlichen Anstalten, die Italien bevölkern<sup>(19)</sup>.

#### § 4 – ARBEITSVERHÄLTNISSE DER ANGEHÖRIGEN ÖFFENTLICHER ANSTALTEN

19. Nr. 4 des Artikels 429 bezieht sich auf die Arbeiter, die aufgrund eines Arbeitsvertrags in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt sind. Diese Arbeiter haben nicht den *Status* der Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes, der durch die Normen des öffentlichen Rechts geregelt wird und der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte unterworfen ist. Es handelt sich vielmehr um Arbeitsvertragsverhältnisse, die durch die Normen des Privatrechts geregelt werden. Die hieraus entstehenden Streitigkeiten werden daher der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Die Tragweite der Norm ist in der Praxis sehr bescheiden: sie betrifft im wesentlichen nur die Streitigkeiten zwischen den öffentlichen Anstalten und auf Zeit angestellte Lohnempfänger mit Arbeitsverträgen<sup>(20)</sup>.

(18) Vgl. insbesondere Cass. Nr. 2539 vom 6. 8. 1952 in *Dir. lav.*, 1953, II, S. 177 und Nr. 3023 vom 14. 10. 1952 in *Riv. dir. lav.* 1953, II, S. 26. Vgl. schließlich die Urteile aus den Jahren 1962 - 1963 in *Riv. dir. lav.* 1964, II, S. 259 ff. Die Frage hat eine umfangreiche Literatur hervorgerufen, vgl. für weitere Zitate Napoletano, *Diritto processuale del lavoro*, Neapel, 1960, S. 63 f., Anm. 80 und 81.

(19) Eine Zusammenstellung bei Napoletano, a.a.O., S. 84, Anm. 120.

(20) Vgl. Andrioli, *Commento*, II, S. 698; Napoletano, a.a.O., S. 99.

## KAPITEL II

### DIE ZUSTÄNDIGKEIT

#### § I – SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

20. Im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit ist die von Artikel 429 der Zivilprozeßordnung vorgesehene Sonderregelung für Arbeitssachen gekennzeichnet durch den Ausschluß der Zuständigkeit des Schlichtungsrichters. Wenn dieser feststellt, daß eine ihm vorgetragene Sache eines der in Artikel 429 aufgeführten Rechtsverhältnisse betrifft, verweist er sie im Beschlußwege an den Amtsrichter und setzt zugleich eine Anschlußfrist fest, bis zu der die Parteien die Sache wieder aufnehmen müssen (Art. 477 ZPO und 148 disp. att.). Für den Fall, daß der Amtsrichter die Wertbemessung des Schlichtungsrichters als irrig ansieht, d.h. sie für eine ordentliche Zivilsache mit einem Streitwert unter 50 000 Lire hält, die daher seiner Zuständigkeit entzogen ist, kann er von Amts wegen die Zuständigkeitsbereinigung nach Ansicht des Kassationshofs nicht aufheben<sup>(21)</sup>. Er muß nun die Sache nach den für die ordentlichen Zivilsachen und nicht nach den für Arbeitssachen geltenden Verfahrensnormen entscheiden<sup>(22)</sup>. Analog dazu kann sich der Amtsrichter nicht für unzuständig für eine ihm vorgetragene Sache erklären, weil sie vom Kläger irrtümlich als unter die in Artikel 429 aufgeführten fallend angesehen wurde, während der Amtsrichter der Auffassung ist, daß es sich um eine ordentliche Zivilsache im Zuständigkeitsbereich des Schlichtungsrichters handelt. Der Amtsrichter entscheidet sie ohne weiteres im ordentlichen Verfahren. Dieses bestimmt Artikel 447 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung, der auf diese Weise jeden Kompetenzstreit zwischen Amts- und Schlichtungsrichter ausschließt.

Eine besondere sachliche Zuständigkeit des Amtsrichters wird vom Gesetz Nr. 533 vom 15. August 1949 für die Streitigkeiten über die Dauer von Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgeber und landwirtschaftlichen Festlohnempfängern begründet<sup>(23)</sup>.

Eine andere sachliche Sonderzuständigkeit ist in Abänderung von Artikel 429 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung durch die zitierten Gesetze über die gesetzliche Verlängerung der landwirtschaftlichen Verträge und die Festlegung einer billigen Regelung der Pacht von landwirtschaftlichen Gütern eingeführt worden. Die aus diesen Gesetzen resultierenden Streitigkeiten werden aus *sachlichen Gründen* der schon erwähnten Sonderkammer des Landgerichts zugewiesen (vgl. Anm. 15, S. 442).

<sup>(21)</sup> Cass. Nr. 2439 vom 26. 8. 1949 in *Riv. dir. lav.*, 1950, II, S. 110.

<sup>(22)</sup> Andrioli, *Commento*, II, S. 718.

<sup>(23)</sup> Vgl. den Bericht über *Die Stabilität des Arbeitsverhältnisses*, Luxemburg, 1958, S. 257. Die dort aufgezeichnete Frage (Anm. 2) wird im zweiten Sinne durch das Gesetz Nr. 1161 vom 26. 11. 1955 gelöst (authentische Interpretation von Art. 1 des Gesetzes Nr. 533 aus dem Jahre 1949).



## § 2 – ZUSTÄNDIGKEIT NACH DEM STREITWERT

21. Für Arbeitssachen gemäß Artikel 429 ist der Amtsrichter zuständig, wenn ihr Streitwert 750 000 Lire (die allgemeine Grenze des nach dem Streitwert bestimmten Zuständigkeitsbereichs des Amtsrichters) Gesetz vom 25. 7. 1966 Nr. 571) nicht überschreitet, in den übrigen Fällen (Art. 434 Abs. 1 ZPO) das Landgericht.

Der Streitwert einer Sache bestimmt sich nach der angegebenen Summe oder dem vom Kläger eingeklagten Wert. Bei Fehlen solcher Anhaltspunkte wird die Zuständigkeit des angegangenen Richters unterstellt. Die Beklagte kann diesen angegebenen oder unterstellten Wert bestreiten, jedoch nur im ersten Verteidigungsabschnitt (*prima difesa*). In diesem Fall entscheidet der Richter allein über die Frage der Zuständigkeit aufgrund des Aktenmaterials und ohne besondere Beweisaufnahme. Wenn die Beklagte den angegebenen oder unterstellten Wert nicht bestreitet, bleibt dieser bestehen, auch für die Gebühren im Zuständigkeitsbereich des angegangenen Richters (Art. 14 ZPO).

## § 3 – ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

22. Für die Arbeitssachen aus Artikel 429 sind wahlweise zwei besondere Gerichtsstände begründet: „Örtlich zuständig ist der Amtsrichter, in dessen Gerichtsbezirk sich der Betrieb oder eine seiner Niederlassungen befindet, welcher der Arbeitnehmer angehört oder bei der er im Augenblick der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschäftigt war. Diese Zuständigkeit bleibt auch nach der Verlegung des Betriebs, seiner Aufgabe und der seiner Niederlassung, unter der Voraussetzung, daß die Klage innerhalb von drei Monaten nach der Verlegung oder Aufgabe eingereicht wurde (Art. 434 Abs. 2 ZPO).“

Die genannten besonderen Gerichtsstände sind ausschließlich, d.h. sie bestehen nicht neben den allgemeinen Gerichtsständen der natürlichen und juristischen Personen aus Artikel 18, 19 und 20 der Zivilprozeßordnung. Sie können aber durch Parteivereinbarung derogiert werden (Art. 28 ZPO) <sup>(24)</sup>.

Die örtliche Unzuständigkeit ist nicht von Amts wegen zu beachten und kann von der Beklagten nur im ersten Verteidigungsabschnitt des ersten Rechtszuges eingewandt werden. Der Einwand gilt als nicht erhoben, wenn er nicht die Angabe des Richters enthält, den die Partei für zuständig hält. Wenn die anderen Parteien dieser Ansicht beitreten, bleibt es bei der Zuständigkeit des angegangenen Richters, wenn die Sache innerhalb von drei Monaten seit der

<sup>(24)</sup> Cass. Nr. 3498 vom 16. 9. 1957 in *Foro italiano*, 1957, I, Sp. 1603. Zum Begriff der „Abhängigkeit“ des Betriebes vgl. *Napoletano, a.a.O.*, S. 146 ff. und die dort angeführte Rechtsprechung.

Streichung aus dem Prozeßregister wiederaufgenommen wurde (Art. 38 letzter Abs. ZPO).

#### § 4 – FUNKTIONELLE ZUSTÄNDIGKEIT

23. Wie schon gesagt, besteht für die Streitigkeiten aus Artikel 429 der Zivilprozeßordnung im zweiten Rechtszuge die funktionelle Zuständigkeit des Berufungsgerichts in seiner Eigenschaft als Arbeitsgericht (Art. 450 ZPO).

Diese Zuständigkeit hat die Nachkriegsgesetzgebung an zwei Stellen eingeschränkt:

- a) Abweichend von Artikel 429 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung weist das Gesetz Nr. 533 vom 15. August 1949 in Wiederherstellung der allgemeinen Regel dem Landgericht die Zuständigkeit für Berufungen gegen die Entscheidungen des Amtsrichters in den Streitigkeiten über die Dauer der Arbeitsverträge von Festlohnempfängern in der Landwirtschaft zu.
- b) Abweichend von Artikel 429 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung ist für die Rechtsachen, die im ersten Rechtszuge von der landwirtschaftlichen Sonderkammer des Landgerichts entschieden wurden, der landwirtschaftliche Sondersenat des Berufungsgerichts zuständig (Gesetz Nr. 230 vom 2. 3. 1963).

Ein Fall von funktioneller Zuständigkeit im ersten Rechtszuge, der auch die Arbeitssachen betrifft, wird vom Gesetz über den Konkurs (Dekret Nr. 267 vom 16. 3. 1942) festgelegt. Der Konkurs des Handelsunternehmers wird vom Landgericht des Ortes eröffnet, an dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet (Art. 9 Konkursgesetz). Dieses Gericht, Konkursgericht (*tribunale fallimentare*) genannt, ist zuständig für alle Klagen, ohne Rücksicht auf den Streitwert, die sich aus dem Bankrott ergeben, *auch wenn sie sich auf Arbeitsverhältnisse beziehen*, mit Ausnahme der das unbewegliche Vermögen betreffenden dinglichen Klagen, für welche die gewöhnlichen Zuständigkeitsnormen in Geltung bleiben (Art. 24 Konkursgesetz). Da der Konkurs das Arbeitsverhältnis nicht zum Erlöschen bringt (Art. 2119 Abs. 2 *Codice civile*), ist es notwendig, zwecks Anwendung von Artikel 24 Konkursgesetz zwischen den vor der Konkurseröffnung entstandenen Ansprüchen des Arbeitnehmers gegen den in Konkurs geratenen Unternehmer zu unterscheiden und den später entstandenen Ansprüchen gegen die Konkursmasse, die vom Konkursverwalter vertreten wird. Allein die ersteren fallen unter die besondere Zuständigkeit des Konkursgerichts<sup>(25)</sup>.

<sup>(25)</sup> Cass. Nr. 202 vom 24. 1. 1950 in *Foro italiano*, 1950, I, S. 267 und in *Riv. dir. lav.*, 1950, II, S. 320, mit der Anmerkung von G. Santini, *Azione per indennità di licenziamento disposto dal curatore e foro fallimentare*; zur Lehre vgl. ferner Napolitano, a.a.O., S. 163; Comporti, *Gli effetti del fallimento sui contratti di lavoro*, Mailand, 1961, S. 123 f. und die dort verzeichneten Belegstellen.

### KAPITEL III

## DIE PARTEIEN UND DIE PARTEIVERTRETER

#### § 1 – PROZESSFÄHIGKEIT

24. Die Fähigkeit, Ansprüche aus einem Arbeitsvertrag vor Gericht geltend zu machen, erwirbt man als Arbeitnehmer nach Vollendung des 18. Lebensjahres, d.h. im selben Alter, das für den Erwerb der Vertragsfähigkeit festgesetzt ist (Art. 3 Codice civile) <sup>(26)</sup>.

Der Minderjährige unter 18 Jahren wird vor Gericht von dem Elternteil vertreten, der die väterliche Gewalt ausübt oder von dem Vormund (Art. 320 und 374 Codice civile); im Fall eines Interessenkonflikts von einem besonderen Pfleger (curatore), der aufgrund der Artikel 78 ff. Zivilprozeßordnung bestellt wird. Der wegen Verheiratung für mündig erklärte Minderjährige steht vor Gericht unter Beistand des Pflegers (Art. 394 Codice civile). Eine Sonderregelung besteht im Seerecht (Art. 324 und 910 Codice della navigazione) für den Heuervertrag der Seeleute und für den Arbeitsvertrag des fliegenden Personals: der Minderjährige unter 18 Jahren, der in die Matrikel der Seeleute bzw. das Personalregister für den Borddienst eingetragen ist, kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder des Vormunds vor Gericht stehen.

Für den Arbeitgeber gelten die allgemeinen Normen. Es kann vor Gericht stehen, wer die Volljährigkeit (21 Jahre) erreicht hat. Der nicht für mündig erklärte Minderjährige wird von dem Elternteil vertreten, der die väterliche Gewalt ausübt oder vom Vormund. Der für mündig erklärte Minderjährige steht vor Gericht mit Beistand des Pflegers, es sei denn, er sei vom Gericht zur Führung eines Handelsunternehmens ermächtigt. In diesem Fall ist er dem Volljährigen gleichgestellt (Art. 397 Codice civile).

Die juristischen Personen werden vor Gericht durch ihre gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter vertreten. Die nicht anerkannten Vereinigungen und Ausschüsse (comitati) stehen vor Gericht in der Person des Vorsitzenden oder des Direktors (Art. 78 ZPO).

#### § 2 – FREIWILLIGE PROZESSVERTRETUNG

25. Im Prinzip (Art. 77 ZPO) „ist die freiwillige, auf die Prozeßführung beschränkte Vertretung nicht zugelassen. Sie kann vielmehr nur dem übertragen werden, der zugleich auch die Geschäfte führt und eine sachlich-rechtliche Tä-

<sup>(26)</sup> Über die bejahende Lösung der Frage, ob die Vollendung des 18. Lebensjahres während des Prozeßverlaufs den ursprünglichen Mangel der Prozeßfähigkeit heilt, vgl. Pera, *La capacità processuale del lavoratore minorenne* in *Foro italiano*, 1955, I, Sp. 1785 ff.; Napolitano, a.a.O., S. 207 f.

tigkeit im Namen des Vertretenen ausübt“ (27). Mit anderen Worten kann die Vollmacht, im Namen eines anderen vor Gericht zu stehen, nur einem allgemeinen und besonderen *Geschäftsbevollmächtigten* (*mandatario ad negotia*) erteilt werden.

Abweichend von diesem Prinzip gestattet der Artikel 435 der Zivilprozeßordnung im Sonderverfahren für Arbeitssachen den Parteien, sich vor Gericht vom Vorsitzenden oder dem Sekretär der gesetzlich anerkannten Berufsverbände oder einem von ihnen bevollmächtigten Funktionär vertreten zu lassen, und bestimmt außerdem eine besondere Formerleichterung für die Vollmacht. Wie aber schon angedeutet, muß diese Norm, da verbunden mit den öffentlichen Funktionen des Schutzes der kollektiven Berufsinteressen, die in der korporativen Gewerkschaftsordnung den gesetzlich anerkannten Berufsverbänden übertragen waren, infolge des *decreto legislativo* vom 23. November 1944, das diese Verbände aufgelöst hat, für aufgehoben gelten (28).

### § 3 – ANWÄLTICHE PROZESSVERTRETUNG

26. Im Gegensatz zu den für den ordentlichen Zivilprozeß geltenden Bestimmungen des Artikels 82 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung kann in Arbeitssachen, für die der Amtsrichter zuständig ist, die Partei persönlich vor Gericht stehen. Es ist weder eine Vertretung noch der Beistand eines Anwalts erforderlich.

In den Rechtsstreitigkeiten vor den anderen Gerichten kommt die allgemeine Norm zur Anwendung: vor den Land- und Berufungsgerichten müssen die Parteien von einem gesetzlich zugelassenen Anwalt vertreten sein, vor dem Kassationshof von einem in die besondere Liste eingetragenen Anwalt.

Die Vertretung durch einen Anwalt, notwendig vor dem Landgericht und in den weiteren Instanzen, fakultativ vor dem Amtsrichter, ist eine rein prozessuale Vertretung, die durch die Prozeßvollmacht (*procura alle liti*) übertragen wird. Die Vollmacht kann allgemein oder besonders sein und muß in einer öffentlichen Urkunde oder in einer öffentlich beglaubigten Privaturkunde erteilt werden. Die Spezialvollmacht kann auch am Rande oder am Ende des den Prozeß einleitenden Schriftsatzes angebracht sein bzw. des ersten Schriftsatzes des Beklagten oder in der Interventionsschrift, wobei dann die Unterschrift der Partei vom Verteidiger beglaubigt sein muß. Die Spezialvollmacht gilt nur für eine bestimmte Instanz, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein gegenteiliger Wille erklärt ist (Art. 83 ZPO).

Die für einen Arbeitsrechtsstreit erteilte Prozeßvollmacht ermächtigt den Anwalt, einer Schlichtung zuzustimmen, es sei denn, die Partei hätte dies ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 436, Abs. 2 ZPO).

(27) Andrioli, *Commento al codice di procedura civile*, I, 3. Aufl., Neapel, 1954, S. 224.

(28) Vgl. Cass. Nr. 2789 vom 30. 7. 1954 in *Massimario giur. it.*, 1954, Sp. 618.

Darüber hinaus kann sich die Partei von einem oder mehreren Anwälten vertreten lassen, ferner von einem fachkundigen Berater in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen (Art. 87 ZPO).

## KAPITEL IV DAS VERFAHREN

### ABSCHNITT I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### § 1 – GRUNDSATZ DER KLAGE UND DER KONTRADIKTORISCHEN VERHANDLUNG

27. Als allgemeine Regel des Codice civile (Art. 2907) in Verbindung mit dem Prinzip der Privatautonomie „sorgt die Gerichtsbarkeit für den gerichtlichen Schutz der Rechte auf Antrag einer Partei“. Diese Regel spiegelt sich wider im Prinzip der Klage (Art. 99 ZPO): „Wer ein Recht gerichtlich geltend machen will, muß Klage vor dem zuständigen Richter erheben“, d.h. im Verbot für den Richter von Amts wegen vorzugehen (*nemo iudex sine actore*). Ausnahmsweise kann in bestimmten, vom Gesetz bezeichneten Fällen die Zivilklage von der Staatsanwaltschaft erhoben werden; ihre Initiative, darauf gerichtet, die gerichtlichen Garantien in Bewegung zu setzen, tritt dann an die Stelle derjenigen Partei, aus deren Rechtsverhältnis sich der Anspruch herleitet.

Das Prinzip der Klage wird vervollständigt durch das Prinzip der kontradiktorischen Verhandlung, niedergelegt in Artikel 101: „Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der Richter nicht über eine Klage entscheiden, wenn die Partei, gegen die Klage erhoben wurde, nicht ordnungsgemäß geladen wurde und nicht erschienen ist.“ Es sind jedoch neben dem ordentlichen Verfahren, das mit einer Ladung eingeleitet wird, für bestimmte Klagen summarische Verfahren vorgesehen (Art. 633 ZPO). Unter ihnen muß erinnert werden an den Urkundsprozeß, geschaffen zugunsten desjenigen, der einen schuldrechtlichen Anspruch geltend macht, gestützt auf Vorlage eines schriftlichen Beweises, der einen Zahlungsanspruch auf eine bestimmte Geldsumme zum Gegenstand hat, oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder die Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache. Bei Vorliegen dieser Bedingungen kann sich der Gläubiger mit einfachem Rekurs an den Richter wenden. Sowie dieser die Klage für hinreichend gerechtfertigt hält, erläßt er – *ohne Anhörung der anderen Partei* – eine Entscheidung, mit der er dem Schuldner die Zahlung auferlegt, und die den ausdrücklichen Hinweis enthält, daß er innerhalb einer Anschlußfrist von 20 Tagen die Entscheidung anfechten kann. Wo dies nicht geschieht, wird zur Zwangsvollstreckung geschritten, Beim Vorliegen gerechtfertigter Gründe kann die Frist auf 5 Tage verkürzt oder bis auf 30 verlängert werden. Unter bestimmten Bedingungen kann bei Erlaß der Entscheidung oder nach Einlegung des Rechtsmittels die vorläufige Vollstreckbarkeit angeordnet werden.

## § 2 – DISPOSITIONSPRINZIP

28. Aus dem Prinzip der Klage ergibt sich folgerichtig das Prinzip der Übereinstimmung zwischen Antrag und Zuerkennung (Verbot der ultrapetizione): „Der Richter muß über den ganzen Antrag entscheiden und darf nicht über die Grenzen des Geforderten hinausgehen. Er kann nicht von Amts wegen über Einreden entscheiden, die nur von den Parteien vorgebracht werden können“ (Art. 112 ZPO). Es ist Sache der Parteien, durch Klage oder Einrede den Gegenstand des Urteils festzulegen; der Richter kann keine anderen Tatsachen als die von den Parteien vorgebrachten berücksichtigen.

Zu dem Grundsatz der Bestimmung der erheblichen Tatsachen durch die Parteien kommt das Prinzip der Verfügung der Parteien über die Beweismittel. Danach ist den Parteien gleichfalls Wahl und Angabe geeigneter Beweismittel vorbehalten, um die im Prozeß vorgebrachten Tatsachen zu stützen: „Mit Ausnahme der vom Gesetz vorgesehenen Fällen muß der Richter seine Entscheidung aufgrund der von den Parteien beigebrachten Beweismittel fällen“ (Art. 115 ZPO).

Uneingeschränkt gilt das Dispositionsprinzip im Hinblick auf die Befugnis der Parteien, über die Klage zu verfügen und die Grenzen des Streitgegenstandes zu bestimmen. Dagegen ist dies nicht der Fall hinsichtlich der Wahl und des Vorbringens der Beweismittel. Von diesem Gesichtspunkt gesehen hat das Gesetz von 1942 schon im ordentlichen Verfahren dem Richter eine beachtliche Initiativbefugnis bei der Beweiserhebung dadurch eingeräumt, daß Dispositionsprinzip und Inquisitionsprinzip miteinander verquikt wurden. In jedem Stadium des Verfahrens und in jeder Instanz hat der Richter die Befugnis, das Erscheinen der Parteien anzuordnen, wenn diese einander widersprechen, um sie zwanglos über die Prozeßtatsachen zu befragen (formlose Anhörung von Amts wegen: Art. 117 ZPO). Er kann anordnen, daß die Parteien und Dritte Untersuchungen der Person oder der in ihrem Besitz befindlichen Sachen zustimmen, wenn dies zur Feststellung des Sachverhalts unerläßlich erscheint. Wenn er es für erforderlich hält, kann er einen oder mehrere technische Berater heranziehen (Art. 61 ff., 191 ff.).

In Streitigkeiten von geringerer Bedeutung, für die der Amts- oder Schlichtungsrichter zuständig ist, hat der Richter ebenfalls die Befugnis, von Amts wegen die Zeugenvernehmung anzuordnen und seine Beweisthemen zu formulieren, wenn sich die Parteien in der Darlegung der Tatsachen auf Personen beziehen, welche den wahren Sachverhalt zu kennen scheinen (Art. 317 ZPO).

§ 3 – EINLEITUNG DES PROZESSES UND BEWEISAUFNAHME IM VERFAHREN  
VOR DEM LANDGERICHT

29. Die Art des Verfahrens vor dem Landgericht nach der Zivilprozeßordnung von 1942 ist durch die Gesetzreform von 1950 erheblich modifiziert worden (Gesetz Nr. 581 vom 14. 7. 1950).

Hinsichtlich der Einleitung des Verfahrens (Art. 163 ff.) ist der Grundsatz der Ladung zu einem festgesetzten Termin, die das Gesetz nur für das Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schlichter vorsah, auf den Prozeß vor dem Landgericht ausgedehnt worden.

Nach diesem System wird das Datum für die erste Verhandlung der Parteien vor dem Richter vom Kläger in der Ladung festgelegt. Zu diesem Zweck legt der Vorsitzende des Landgerichts zu Beginn des Geschäftsjahres mit einem vom Ersten Präsidenten des Berufungsgerichts bestätigten Beschluß Wochentage und Stunden der Sitzungen fest, die ausschließlich dem ersten Erscheinen der Parteien vorbehalten sind. Die Mindestfrist, die dem Beklagten zum Erscheinen gesetzt wird, liegt zwischen 30 und 180 Tagen, je nach dem Ort, an dem die Ladung zugestellt wurde. Auf Antrag des Klägers kann sie in Fällen, die eine schnelle Erledigung erfordern, durch Beschluß des Vorsitzenden des Landgerichts auf die Hälfte der Zeit verkürzt werden.

„Angelpunkt des neuen Verfahren“, wie es vom Gesetz von 1942 geregelt wird, ist nach den Worten des ministeriellen Berichts die Aufteilung in zwei Abschnitte, denen jeweils eine verschiedene Zusammensetzung des Spruchkörpers entspricht: im ersten Abschnitt, der Beweisaufnahme, besteht der Spruchkörper aus einer einzigen Person, dem Untersuchungsrichter<sup>(29)</sup>; im zweiten Abschnitt, dem Stadium der Entscheidung wird er von mehreren Personen gebildet, die im Richterkollegium zusammengefaßt sind. Man hat angenommen, auf diese Weise die Vorteile des Systems des Einzelrichters und des Kollegialsystems zu vereinigen.

Die Phase der Beweisaufnahme war in der ursprünglichen Konzeption des Gesetzbuches von 1942 von den folgenden Grundsätzen beherrscht:

1. *Grundsatz der Mündlichkeit*: „Die Verhandlung vor dem Untersuchungsrichter ist immer mündlich“ (Art. 180 erste Fassung);
2. *Grundsatz der Unmittelbarkeit*: ständiger unmittelbarer Kontakt des Untersuchungsrichters mit den Parteien, mit der Befugnis, in jedem Augenblick das persönliche Erscheinen anzuordnen (Art. 117) und in der ersten Verhandlung die erforderlichen Aufklärungen zu verlangen, indem er von Amts wegen auf die erheblichen Fragen hinweist, deren Behandlung er für angebracht erachtet; unmittelbare Beweisaufnahme durch den Untersuchungsrichter;
3. *Grundsatz der Konzentration*: er soll den Untersuchungsrichter in die Lage versetzen, seine Untersuchungen fortlaufend weiterzuführen, entweder in einem einzigen Termin oder in mehreren, kurz aufeinanderfolgenden und koordinierten Terminen ohne Einschaltung des Kollegiums (mit interlocutorischen Urteilen) zur Entscheidung von Vorfragen oder Beweisfragen. Er-

(29) Für jede im Register eingetragene Rechtssache wird der Untersuchungsrichter vom Landgerichtspräsidenten aufgrund der Norm des Art. 168 a ZPO ernannt.

stere bleiben dem Kollegium vorbehalten, müssen aber normalerweise nach Beweisaufnahme, d.h. nach der Zurückverweisung der Sache an das Kollegium zum Zwecke der Endentscheidung, entschieden werden; letztere gehören einschließlich der Fragen über Zulassung und Erhebung der Beweismittel zur Tätigkeit des Untersuchungsrichters und der Parteien und werden durch Beschluß des Untersuchungsrichters vorläufig entschieden. Dieser Beschluß ist unanfechtbar und nur der anschließenden Kontrolle durch das Kollegium unterworfen, das im Stadium der Endentscheidung – auf Antrag der Parteien und ohne das Erfordernis besonderer Anfechtungsmittel – alle vom Untersuchungsrichter vorläufig durch den Beweisbeschluß entschiedenen Fragen erneut untersuchen kann;

4. *Grundsatz der Präclusion*, koordiniert entweder mit der Pflicht zur Loyalität und Redlichkeit der Parteien und ihrer Vertreter (Art. 88) oder mit dem Grundsatz, die Prozeßentwicklung der Dispositionsbefugnis der Parteien zu entziehen: nach der ersten Verhandlung vor dem Untersuchungsrichter gestattete das Gesetzbuch von 1942 eine Änderung der Klage und der schon formulierten Schlußanträge nur, wenn dies durch das Ergebnis der Beweisaufnahme bedingt war; außerhalb dieses Falles war die Vorlage neuer Beweistücke, der Antrag auf Erhebung neuer Beweise oder das Vorbringen neuer Einreden nur mit Genehmigung des Untersuchungsrichters zugelassen, der sie lediglich „bei Vorliegen schwerwiegender Gründe“ erteilen könnte.
5. *Grundsatz der Prozeßbeschleunigung von Amts wegen*, in dem Sinne, daß unbeschadet des Dispositionsprinzips im Hinblick auf die Einleitung des Verfahrens seine Materie und die Möglichkeit, ihn vor der Zeit zu beenden, die Zügigkeit des Verfahrensablaufs der Verfügungsgewalt der Parteien entzogen ist. Abgeschafft sind die Vertagungen des Verfahrens aufgrund von Parteivereinbarungen; Verhandlungen und Fristen, innerhalb denen die Parteien die Schriftsätze einreichen müssen, werden vom Untersuchungsrichter festgelegt, der im allgemeinen „alle Befugnisse ausübt, die auf eine schnelle und gerechte Abwicklung des Verfahrens hinielen“ (Art. 175).

Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieses System nicht funktionsfähig war. Die Gesetzesnovelle von 1950 hat zwar das Institut des Untersuchungsrichters bewahrt, seine Befugnisse jedoch weitgehend eingeschränkt, und zwar dergestalt, daß man es „praktisch jeglichen Inhalts entleert und es auf einen historischen Restbestand reduziert hat“<sup>(30)</sup>. Der Grundsatz der Konzentration ist praktisch aufgegeben worden, da es nun den Parteien freisteht, unmittelbar vor dem Kollegium die Beschlüsse des Untersuchungsrichters anzufechten, welche Fragen der Zulässigkeit und Erheblichkeit der Beweismittel betreffen (Art. 178 Abs. 3, neue Fassung). Dementsprechend sieht Artikel 187 Absatz 4 der neuen Fassung vor, daß der Untersuchungsrichter anstatt selbst durch Beschluß eine

<sup>(30)</sup> Andrioli, *Commento*, II, S. 50.



die Zulässigkeit und Erheblichkeit eines von den Parteien vorgebrachten Beweismittels betreffende Frage zu entscheiden, die Parteien allein zur Entscheidung dieser Frage an das Kollegium verweisen kann. In beiden Fällen erläßt das Kollegium im Beratungszimmer einen Beschluß und legt die Verhandlung zur Fortsetzung der Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsrichter fest. Auf diese Weise werden die Funktionen der Beweisaufnahme, die vordem beim Untersuchungsrichter zusammengefaßt waren und vom Kollegium erst nach Abschluß der Beweisaufnahme und der Vorlage der Sache zur Endentscheidung geprüft wurden, heute schon der Phase der Beweisaufnahme zwischen Untersuchungsrichter und Richterkollegium aufgeteilt <sup>(31)</sup>.

Auch das Prinzip der Mündlichkeit ist beschränkt worden. Artikel 180 neue Fassung verordnet noch, daß die Verhandlung der Rechtssache vor dem Untersuchungsrichter mündlich ist“, fügt aber hinzu, daß der Richter immer den Austausch von Schriftsätzen genehmigen und die Verhandlung vertagen kann, während zuvor diese Befugnis nur zugelassen war für Fragen, die sich in der ersten Verhandlung erhoben.

Schließlich ist der Grundsatz der Präclusion abgeschafft worden, d.h. das oben erwähnte teilweise Verbot des *ius novarum*. Während des ganzen Prozeßverlaufs vor dem Untersuchungsrichter bis zur Verweisung der Rechtssache an das Kollegium zur materiellen Entscheidung können die Parteien nunmehr ihre Klageanträge, Einreden und Schlußanträge modifizieren, neue Einwendungen vorbringen, soweit sie nicht durch besondere Gesetzesnormen ausgeschlossen sind. Es besteht lediglich die Möglichkeit, gemäß Artikel 92 die nicht unterliegende Partei zur Erstattung der Unkosten zu verurteilen, die durch die Verletzung der prozessualen Redlichkeitspflicht entstanden sind.

#### § 4 – ENTSCHEIDUNGEN DER RECHTSSACHEN

30. Wenn der Untersuchungsrichter die Rechtssache ohne die Notwendigkeit weiterer Beweiserhebung für entscheidungsreif hält, verweist er die Parteien an das Kollegium. Andernfalls veranlaßt er die Beweisantritte, erhebt die Beweise und verweist die Parteien an das Kollegium zur Endentscheidung (Art. 187-188). Bei der Verweisung fordert der Untersuchungsrichter die Parteien auf, vor ihm den Schlußantrag zu formulieren (eine mündliche Formulierung, in der Praxis ersetzt durch den Gebrauch von Antragsformularen, die dem Protokoll angeheftet sind) und beraumt den Termin für die Verhandlung der Sache vor dem Kollegium an (Art. 189).

In diesem Stadium des Verfahrens wirkt sich der Grundsatz der Präclusion sehr scharf aus: 10 Tage vor der Verhandlung müssen die Parteien ihre Schriftsätze austauschen, welche *nur die schon* vor dem Untersuchungsrichter

<sup>(31)</sup> Vgl. Redenti, *Diritto processuale civile*, II, Mailand, 1953, S. 178.

*formulierten Schlußanträge* enthalten sowie eine zusammengefaßte Darstellung der sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruhen (sog. Schlußantragschriftsätze). Fünf Tage vorher können kurze Schriftsätze eingereicht werden, die den Charakter einer einfachen Antwort auf die Ausführungen des Gegners haben, aber keine neuen Schlußanträge enthalten (Art. 190).

Im Stadium des Verfahrens vor dem Kollegium herrscht daher die Schriftlichkeit vor, doch finden wir auch den Grundsatz der Mündlichkeit, sei es im Bericht des Untersuchungsrichters vor dem Kollegium, in dem er die Tatsachen und Fragen darlegt, sei es in der anschließenden Zulassung der Parteien zur Diskussion, d.h. zur mündlichen Erläuterung ihrer schriftlichen Schlußanträge (Art. 275). In der Praxis verzichten die Parteien oft auf die mündliche Verhandlung; sie findet nur statt in Sachen von besonderer Bedeutung, sei es wegen der davon betroffenen Interessen oder der vom Kollegium zu lösenden Rechtsfragen.

Die Entscheidung wird geheim im Beratungszimmer beraten. An ihr können nur die Richter teilnehmen, die bei der Schlußverhandlung zugegen waren. Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Als erster stimmt der Berichterstatter ab, dann der andere Richter, als letzter der Vorsitzende. Nach der Abstimmung schreibt und unterschreibt der Vorsitzende den Urteilspruch. Die Urteilsbegründung wird von dem Berichterstatter abgefaßt, es sei denn, der Vorsitzende hält es für richtig, sie selbst abzufassen oder dem anderen Richter anzuvertrauen (Art. 276).

Das Urteil wird durch Hinterlegung in der Geschäftsstelle des Richters, der es ausgesprochen hat, innerhalb von 30 Tagen seit der Schlußverhandlung der Rechtssache veröffentlicht. Der Gerichtsschreiber beurkundet die Hinterlegung am Schluß des Urteils, fügt Datum und Unterschrift hinzu und setzt die Parteien innerhalb von fünf Tagen davon in Kenntnis, eine schriftliche Mitteilung, die den Urteilsausspruch enthält (Art. 133 ZPO und 120 disp. att.).

#### § 5 – VERFAHREN VOR DEM AMTSRICHTER UND DEM SCHLICHTER

31. In den Grundzügen werden dieselben Verfahrensnormen angewandt wie vor dem Landgericht (Art. 311). Natürlich gibt es in diesen Verfahren keinen Unterschied zwischen dem Rechtsprechungsorgan im Stadium der Beweisaufnahme und in dem der Endentscheidung.

In Rechtssachen, die einen Streitwert von 2000 Lire nicht überschreiten, kann die Klage auch mündlich erhoben werden. Der Amtsrichter oder Schlichter läßt ein Protokoll aufnehmen, das mit der Ladung zu einem bestimmten Termin durch den Kläger zugestellt wird (Art. 312). Wie im Verfahren vor dem Landgericht sind die Ladungsfristen eingeschränkt.

Im Stadium der Beweisaufnahme wird die Definitivfunktion des Richters betont durch Artikel 316 ZPO. Der Amtsrichter oder Schlichter kann die Parteien in jeder Lage des Verfahrens auf Beweislücken hinweisen, die sich aufgrund

der Beweisaufnahme ergeben haben, sowie auf Unklarheiten in den Akten und Schriftstücken, die behoben werden können, und ihnen eine Frist hierfür setzen. Diese Norm berührt nicht den Grundsatz der Verfügungsmacht über die Beweise, der indessen eine Einschränkung erfährt durch die anschließende Norm von Artikel 317, die schon unter Ziffer 28 erwähnt wurde.

## ABSCHNITT II

### SONDERNORMEN FÜR DIE INDIVIDUALRECHTLICHEN ARBEITSSACHEN

#### § 1 – VORBEUGENDER SCHLICHTUNGSVERSUCH BEIM BERUFSSVERBAND

32. Es wurde bereits gesagt, daß die Artikel 430 ff. der Zivilprozeßordnung als aufgehoben angesehen werden müssen, die als besondere Prozeßvoraussetzung für die gerichtliche Klage die obligatorische Anzeige der Streitsache bei den Berufsverbänden zum Zweck eines einleitenden Schlichtungsversuches vorsahen.

In den derzeitigen Kollektivverträgen ist häufig ein einleitender Schlichtungsversuch beim Berufsverband bei Streitigkeiten über die Auslegung des Tarifvertrags vorgesehen. Diese Klauseln, die wirksam sind innerhalb der Grenzen der Privatautonomie, sind auf der prozessualen Ebene und im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Ausübung der Rechtsprechungsfunktion ohne Bedeutung. Ihre Verletzung kann als Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung nur zu einem Schadenersatzanspruch führen<sup>(32)</sup>.

#### § 2 – GEBÜHRENRECHTLICHE BEFREIUNGEN ODER ERLEICHTERUNGEN

33. Die Akten, Urkunden und Verfügungen in individualrechtlichen Arbeits-sachen sind bei Urteilen, deren Wert eine Million Lire nicht überschreitet, von der Stempel- und Registersteuer und Auslagenersatz, Abgaben oder Gebühren irgendwelcher Art befreit.

Überschreitet der Streitwert eine Million Lire, so ist die Registersteuer auf die Hälfte ermäßigt, unbeschadet der normalen Stempelsteuer (Gesetz Nr. 319 vom 2. 4. 1958, geändert durch Gesetz Nr. 940 vom 5. 11. 1959).

#### § 3 – EINLEITUNG DES VERFAHRENS

34. Für die Streitsachen im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts kommt die allgemeine Norm des Artikels 163, modifiziert durch die Novelle von 1950, zur Anwendung: Die Klage wird erhoben durch die Ladung zu einem festgesetzten Termin (vgl. Ziff. 29).

<sup>(32)</sup> Vgl. Cass. Nr. 422 vom 7. 3. 1960 in *Riv. dir. lav.*, 1960, II, S. 261; Cass. Nr. 1116 vom 10. 5. 1961 und Nr. 2793 vom 7. 12. 1961, a.a.O., 1962, II, S. 577 f.

Für Streitsachen im Zuständigkeitsbereich des Amtsrichters kann die Klage aufgrund von Artikel 312 (vgl. Ziff. 31) auch mündlich erhoben werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts (Art. 437), während für die ordentlichen Rechtsfälle diese Art der Klageerhebung nur zugelassen ist, wenn der Streitwert 2000 Lire nicht überschreitet. Von der mündlichen Klageerhebung läßt der Amtsrichter ein Protokoll aufnehmen, das durch den Kläger zugestellt wird mit der Ladung, zur festgesetzten Verhandlung zu erscheinen. Wenn gleich diese Norm keine praktische Anwendung erfahren hat, ist doch auf die Neuheit und Kühnheit hinzuweisen, insofern nämlich, als sie dem Richter die Ausübung einer Tätigkeit zugunsten einer Partei überträgt (schriftliche Formulierung der Ansprüche einer Partei), die an und für sich dem Parteivertreter zukommt. Das ministerielle Rundschreiben Nr. 2685 legt fest, daß „der Richter, an den die Klage gerichtet ist, diese im Protokoll übertragen muß und bei der Abfassung Sorge zu tragen hat, daß der Anspruch des Klägers nach dessen Standpunkt begründet wird. Es steht ihm frei, diesen Standpunkt wieder zu verlassen, um dann die Klage mit der absoluten Objektivität des Richters zu beurteilen“<sup>(33)</sup>.

#### § 4 – BEWEISERHEBUNG

35. Wie schon in der Einleitung betont, ist das charakteristische Merkmal des Arbeitsprozesses das Überwiegen des Inquisitionsprinzips über das Dispositionsprinzip. Bei Aufrechterhaltung der Befugnis der Parteien, die Grenzen des *Thema decidendum* festzulegen und der damit verbundenen Last, die rechtserheblichen Tatsachen beizubringen, wendet man indessen nicht das Prinzip der Verfügungsbefugnis über die Beweise an. Über Tatsachenbehauptungen, welche die Parteien zur Begründung ihrer Klagen und Einreden aufgestellt haben, kann der Richter von Amts wegen alle Beweise erheben, die er für erforderlich hält; Zeugenbeweis kann er auch außerhalb der vom Gesetz festgesetzten Grenzen erheben (Art. 439 ZPO). In welchem Umfang der Richter von dieser Befugnis Gebrauch macht, steht in seinem, mit der Kassation nicht nachprüfbarem Ermessen; der Richter kann aber nicht eine Klage oder eine Einrede nur deshalb zurückweisen, weil die Partei sich nicht erboten hat, den Beweis für die von ihr zur Rechtfertigung der Klage oder Einrede angeführten Gründe anzutreten<sup>(34)</sup>.

Darüber hinaus dehnt Artikel 439 für das Verfahren vor dem Landgericht die Anordnungsbefugnis des Richters im Hinblick auf Berichtigung und Vervollständigung der Akten aus, was in den ordentlichen Rechtssachen gemäß Artikel 316 nur für das Verfahren vor dem Amtsrichter vorgesehen ist (vgl. Ziff. 31).

<sup>(33)</sup> Vgl. Andrioli, *Commento*, III, S. 354; Napoletano, a.a.O., S. 260.

<sup>(34)</sup> Vgl. Cass. Nr. 404 vom 11. 2. 1956 in *Massimario giuridico italiano* 1956, Sp. 85; Cass. 1299 vom 16. 4. 1957, a.a.O., 1957, Sp. 285; Cass. 2230 vom 5. 7. 1954, a.a.O., 1954, Sp. 519; Cass. 3325 vom 6. 10. 1954, a.a.O., 1954, Sp. 741.

Es wird auch der Grundsatz der Unmittelbarkeit betont insofern, als Artikel 440 bestimmt, daß der Richter in der Regel das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann, wenn diese einander widersprechen, um sie nach Belieben über die prozeßerheblichen Tatsachen befragen zu können (formlose Befragung, im allgemeinen vorgesehen in Art. 117 als einfache Befugnis des Richters).

#### § 5 – WECHSEL DER VERFAHRENSART IM VERLAUF DES PROZESSES

36. Nach der Reform des Gesetzbuchs von 1942, welche die gerichtlichen Sonderorgane für Arbeitssachen abgeschafft hat, ist die Unterscheidung von Arbeitssachen (Streitigkeiten, die in Art. 429 angegeben sind) und ordentlichen Rechtsfällen nicht mehr eine Frage der Zuständigkeit, sondern einfach eine Frage eines Wechsels der Verfahrensart.

##### a) *Übergang vom ordentlichen Verfahren zum Sonderverfahren*

Wenn es sich herausstellt, daß eine Rechtssache, die als eine ordentliche behandelt wurde, unter die in Artikel 429 genannten fällt, prüft der Richter, ob es angebracht ist, von den erweiterten Befugnissen Gebrauch zu machen, die ihm vom Gesetz in Arbeitsstreitigkeiten bei der Beweisaufnahme eingeräumt sind. Hält er es für erforderlich, neue Beweise zu erheben, so führt er diese Maßnahmen ohne weiteres durch, solange das Stadium der Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen ist. Andernfalls, wenn sich die Sache schon im Stadium der Entscheidung befindet, verweist er sie, anstatt mit Urteil zu entscheiden, mit Beschluß zurück in das Stadium der Beweisaufnahme (Art. 445 Abs. 2; aufgehoben dagegen Abs. 1).

##### b) *Übergang vom Sonderverfahren zum ordentlichen Verfahren*

Im gegenteiligen Fall verfügt der Richter, daß die Akten den fiskalischen Bestimmungen entsprechend behandelt werden, die im ordentlichen Verfahren beobachtet werden müssen. Außerdem kann er bei der Urteilsfindung die Beweise nicht berücksichtigen, die entgegen den für das ordentliche Verfahren geltenden Normen zugelassen und erhoben wurden (Art. 446).

#### § 6 – HILFEN DES RICHTERS FÜR TECHNISCHE FRAGEN

##### *Beistand des technischen Beraters*

37. Ein anderes Kennzeichen der Sonderregelung für Arbeitssachen ist die besondere Bedeutung, die den technischen Beratern als Gehilfen des Richters zur Lösung der technischen Fragen, die in Streitigkeiten dieser Art oft eine Rolle

spielen, beigemessen wird. Sie werden vom Untersuchungsrichter ernannt, wenn er es für erforderlich hält; die Auswahl muß aus der Sonderliste erfolgen, die bei jedem Landgericht vorliegt. Sie wird getrennt von der Sonderliste der technischen Berater für ordentliche Rechtsfälle geführt (Art. 441 ZPO; Art. 25 ff. disp. att.). Der ernannte Berater kann den Auftrag nicht ablehnen, wenn kein berechtigter Grund, sich für befangen zu erklären, vorliegt. Die Gründe sind dieselben, die den Richter zu einer Befangenheitserklärung verpflichten (Art. 51). Aus den gleichen Gründen kann der Berater mit Rekurs an den Richter als befangen abgelehnt werden. Dieser entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß (Art. 63 ZPO).

In den arbeitsrechtlichen Streitigkeiten hat der technische Berater alle Aufgaben, die ihm in den ordentlichen Rechtsfällen zufallen. Außerdem hat er Zutritt zum Beratungszimmer, um seine Meinung über technische Fragen der Streitsache *auch ohne Beisein der Parteien* vorzutragen (Art. 441 Abs. 2). Nach dem System der Zivilprozeßordnung ist der Spruchkörper nicht mehr durch Hinzuziehung von Sachverständigen vervollständigt, die im vorhergehenden System an der Entscheidung mit beschließender Stimme mitwirkten. Wenn jedoch der Richter einen technischen Berater ernennt, so nimmt dieser mit beratender Funktion in den technischen Fragen an der Urteilsfindung teil. In den ordentlichen Rechtssachen dagegen hat der technische Berater nur auf Ersuchen des Vorsitzenden Zutritt zum Beratungszimmer, und er kann seine Meinung nur im Beisein der Parteien äußern (Art. 197). Außerdem wird im Gegensatz zu den ordentlichen Rechtssachen die Aussage der ernannten Berater in Arbeitssachen zu Protokoll genommen und dem Sitzungsprotokoll beigefügt. Es sei denn, das Gutachten werde schriftlich vorgelegt.

Die Ernennung von technischen Beratern ist obligatorisch in Streitigkeiten, die Tarifverträge von festangestellten Arbeitern in der Landwirtschaft betreffen (Art. 5 des Gesetzes Nr. 333 vom 15. 8. 1949, vgl. Ziff. 18 am Schluß). Das Fehlen von Beratern stellt einen Verfahrensmangel dar, der die Ungültigkeit des Verfahrens zur Folge hat.

*Technische Erhebung über Akkordlöhne durch den Leiter der Arbeitsprüfstelle*

38. In dem System, das dem Gesetzbuch voranging, war für Streitigkeiten über die Festsetzung oder Änderung von Akkordtarifen ein besonderes technisches Kollegium vorgesehen, das sich aus einem Beamten der Arbeitsprüfstelle (*ispettorato del lavoro*), einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter zusammensetzte, die von den betreffenden Berufsverbänden vorgeschlagen worden waren (Gesetz Nr. 406 vom 7. 3. 1938).

Das Gesetz von 1942 hat diese Sondergerichtsbarkeit abgeschafft und dem ordentlichen Richter die Zuständigkeit, über die Akkordstreitigkeiten zu entscheiden, zurückübertragen. Es hat aber nicht die Erfordernisse verkannt, die mit den Besonderheiten der Akkordvergütung verbunden sind und die die Grundlage für das Gesetz von 1938 bildeten. Artikel 442 besagt: „Wenn eine technische Erhebung bei der Anwendung, Festsetzung oder Änderung der Akkordtarife erforderlich ist, kann der Richter den Leiter der Arbeitsprüfstelle, der gebietsmäßig zuständig ist, darum ersuchen. Dieser nimmt sie selbst vor oder beauftragt einen seiner Beamten damit. Die Parteien können der Erhebung persönlich auch durch ihre Vertreter beiwohnen. Über die Tatsachen, die den Gegenstand der Erhebung bildeten, sind keine neuen Untersuchungen oder Beweise zugelassen, es sei denn, die Erhebung leidet an einem offensichtlichen Mangel.“

Bei dieser Tätigkeit handelt die Arbeitsprüfstelle als Gehilfe des Richters; die von ihr angestellte Erhebung hat jedoch eine weit größere Wirksamkeit als die von den normalen technischen gemeinen Beratern durchgeführte, die nur Beweispersonen sind. Den Fall ausgenommen, daß ein offensichtlicher Mangel vorliegt, steht sie selbständig neben der Entscheidung des Richters und bildet zusammen mit ihr den Spruch, der den Streitfall entscheidet (komplexe Entscheidung) <sup>(35)</sup>.

#### § 7 – SACH- UND KOSTENENTSCHEIDUNG

39. Zum Zweck der Beschleunigung des Verfahrens bestimmt Artikel 448, daß der Untersuchungsrichter, wenn er die Rechtssache dem Kollegium zur Entscheidung vorlegt, die Schlußverhandlung innerhalb der zwanzig folgenden Tage anberaumt. Diese Norm kommt *mutatis mutandis* auch beim Verfahren vor dem Amtsrichter zur Anwendung.

In Prozessen, die Akkordstreitigkeiten betreffen, wird die Frist auf die Hälfte verkürzt. Das Urteil muß in der Schlußverhandlung verkündet werden. Gleich nach der Schlußverhandlung beschließt der Richter über ihre Klagen und verliert in demselben Termin den Urteilsspruch (Art. 150 disp. att.).

In den Rechtsfällen mit einem Streitwert bis zu 2000 Lire können die Anwaltsgebühren nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden. In den Rechtsachen mit höherem Streitwert bestimmt der Richter bei der Kostenfestsetzung nach den Umständen, ob die Anwaltsgebühren ganz oder zum Teil miteinzubeziehen sind (Art. 449). Die obsiegende Partei kann jedoch immer die Gebühren für den gesetzlichen Vertreter verlangen, der sie vor Gericht vertreten hat, auch

<sup>(35)</sup> Andrioli, *Commento*, II, S. 713.

in Sachen, in denen es den Parteien gestattet war, persönlich vor Gericht zu stehen (Streitigkeiten vor dem Amtsrichter vgl. Ziff. 26).

Außerdem ist auf Artikel 10 des Gesetzes Nr. 794 vom 13. Juni 1942, geändert durch Gesetz Nr. 957 vom 19. Dezember 1949, hinzuweisen, der die Anwaltsgebühren in Arbeitssachen im Verhältnis zu denen für ordentliche Rechtssachen herabsetzt.

#### § 8 – VORLÄUFIGE VOLLSTRECKBARKEIT DER BERUFUNGSFÄHIGEN URTEILE

40. Das Gesetzbuch kennt keine Sonderbestimmungen hinsichtlich der Gewährung der vorläufigen Vollstreckbarkeit von berufungsfähigen Urteilen in individualrechtlichen Arbeitssachen. Man wendet jedoch die allgemeine Norm von Artikel 282 an, der zwei Fälle der Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit vorsieht, im ersten fakultativer, im zweiten obligatorischer Art.

- a) Das berufungsfähige Urteil kann auf Parteienantrag mit oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn die Klage sich auf eine öffentliche Urkunde, ein privates Schriftstück oder ein rechtskräftig gewordenes Urteil stützt, oder wenn die Verzögerung eine Gefährdung bedeutet.

Man ist der Ansicht, daß „Gefahr im Verzuge“ auch dann konstruiert werden kann, wenn der Gläubiger die ihm durch Urteil zugesprochene Summe dringend benötigt. In diesem Fall zahlt häufig der Arbeitgeber. Im Hinblick auf die große Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit für den Arbeitgeber, die gezahlte Summe im Falle der Aufhebung des Urteils in der Berufungsinstanz zurückzuerhalten, sind jedoch die Richter bei der Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit sehr vorsichtig.

- b) Die vorläufige Vollstreckbarkeit muß – immer auf Parteienantrag – angeordnet werden, wenn die Entscheidung die Zahlung von Renten oder Unterhaltsleistungen zum Gegenstand hat, es sei denn, es lägen besondere Gründe für eine Zurückweisung vor.

Auch diese Norm hat in Arbeitssachen kaum Anwendungsmöglichkeiten. Einerseits sind die Voraussetzungen einer Verurteilung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Rente aufgrund von Artikel 278 ZPO nicht eben häufig, auf der anderen Seite haben die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Entlohnung und Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen Unterhaltscharakter, wenn sie auch den Lebensunterhalt des Arbeitnehmers und seiner Familie sicherstellen sollen.



## KAPITEL V RECHTSMITTEL

### ABSCHNITT I DIE BERUFUNG

#### § 1 – DER BERUFUNGSRICHTER

41. Die (funktionelle) Zuständigkeit des Sondersenats beim Berufungsgericht, der als Arbeitsgericht (*magistratura del lavoro*) fungiert (vgl. Ziff. 23), ist unter zwei Voraussetzungen gegeben:

- a) wenn der Prozeß in erster Instanz, der durch das angefochtene Urteil abgeschlossen wurde, nach dem im voraufgehenden Kapitel (Abschnitt II) beschriebenen besonderen Verfahrensmodus abgewickelt wurde.
- b) wenn der Prozeß der ersten Instanz nach ordentlichem Verfahrensmodus abgewickelt wurde und die Entscheidung angefochten wird, weil der Amtsrichter oder das Landgericht das dem Prozeß zugrunde liegende Rechtsverhältnis als nicht unter Artikel 429 ZPO fallend angesehen hat<sup>(36)</sup>. Wenn dieser Berufungsgrund *incidenter* vor dem ordentlichen Richter (Landgericht oder ordentlicher Senat des Berufungsgerichts) vorgebracht wird (Inzidentberufung, *appello incidentale*), verweist dieser den Prozeß durch Beschluß an das Arbeitsgericht und setzt eine Ausschußfrist fest, innerhalb deren die Parteien die Rechtssache wiederaufnehmen müssen (Art. 148 disp. att.).

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts ist ausgeschlossen für die Anfechtung der Entscheidungen des Schlichtungsrichters, auch dann, wenn die Berufung damit begründet wird, daß der Schlichter, da es sich um eine Streitigkeit aus Art. 429 handelte, nicht entscheiden konnte und im Sinne von Art. 447 an den Amtsrichter hätte verweisen müssen (Ziff. 20). In diesem Fall ist nach der allgemeinen Regel des Artikels 341 der Amtsrichter für die Berufung zuständig.

<sup>(36)</sup> Vgl. Cass. 797 vom 14. 4. 1961, in *Foro italiano*, 1961, I, Sp. 1493; weitere Zitate bei Martinetto, *Rapporti tra rito ordinario e rito speciale in tema di controversie individuali di lavoro* (Übersicht über die Rechtsprechung), in *Diritto dell'economia*, 1961, S. 182. Abweichend von der herrschenden Auslegung von Art. 450 ZPO hat der Kassationshof mit Urteil Nr. 468 vom 11. 3. 1960 (a.a.O., 1961, I, Sp. 1495), entschieden, daß „die Berufung gegen ein Urteil in einer individualrechtlichen Arbeitssache, die mit den ordentlichen Verfahrensnormen abgewickelt wurde, rechtsgültig vor das Arbeitsgericht gebracht werden kann, auch dann, wenn im ersten Rechtszug die Frage nicht erörtert wurde, ob das fragliche Arbeitsverhältnis unter die fällt, für die das Sonderverfahren vorgesehen ist, und wenn mit dem Rechtsmittel nicht unmittelbar die Zulässigkeit des Verfahrens in erster Instanz angegriffen wird.“

Zur Lehre Andrioli, *Commento*, II, S. 720 ff.; Napoletano, *Diritto processuale del lavoro*, a.a.O., S. 353 ff.

§ 2 – DIE BERUFUNGSEINLEGUNG BEI EINEM UNZUSTÄNDIGEN RICHTER  
[LANDGERICHT] ODER BEI EINEM ORDENTLICHEN SENAT DES  
BERUFUNGSGERICHTS

42. Das Gesetz sieht nicht den Fall vor, daß, obwohl die Voraussetzungen der funktionellen, ausschließlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben sind, die Berufung gegen das Urteil, das im ersten Zuge eine Arbeitssache entschieden hat, bei einem ordentlichen Senat des Berufungsgerichts eingelegt wird, oder, wenn es sich um eine Entscheidung des Amtsrichters handelt, bei dem Landgericht.

Der erste Fall wirft keine Zweifelsfragen auf. Da die Abgrenzung zwischen ordentlichem Senat des Berufungsgerichts und als Arbeitsgericht fungierendem Sondersenat nicht die Zuständigkeit, sondern nur den Verfahrensmodus betrifft, verweist der ordentliche Senat, bei dem die Berufung eingelegt wurde, durch Beschluß die Rechtssache an den Sondersenat, analog der Bestimmung des Artikels 450 Absatz 2, die den Fall regelt, daß mit der Berufung *incidenter* die unrichtige Anwendung des Verfahrenmodus gerügt wird.

Strittig ist indessen die Frage im zweiten Fall, d.h. wenn der Rechtsmittelkläger, mit der Begründung, der Richter der ersten Instanz habe irrtümlich das fragliche Arbeitsverhältnis als nicht unter Artikel 429 fallend angesehen, die Entscheidung des Amtsrichters bei dem Landgericht anfecht anstatt beim Berufungsgericht in seiner Eigenschaft als Arbeitsgericht. In diesem Fall, wo die Berufung vor einen unzuständigen Richter erhoben wird, könnte es scheinen, das Landgericht müsse sich mit Urteil für unzuständig erklären. Das ist in der Tat die überwiegende Meinung der Rechtsprechung<sup>(37)</sup>. Die Mehrheit der Lehre argumentiert jedoch mit Artikel 218 disp. trans. und hält auch in diesem Fall die Norm des Artikels 450 Absatz 2 für anwendbar, die für die Inzidentberufung gilt und nach der sich das Landgericht nicht mit Urteil für unzuständig erklärt, sondern den Prozeß durch Beschluß an das Arbeitsgericht als Berufungsinstanz verweist und den Parteien eine Ausschußfrist für die Wiederaufnahme setzt<sup>(38)</sup>.

§ 3 – WECHSEL DES VERFAHRENSMODUS IN DER BERUFUNG

a) *Übergang vom Sonderverfahren zum ordentlichen Verfahren*

43. Im ersten Beispielfall der in Artikel 450 (vgl. Ziff. 41, unter a) aufgeführt wird, wird die Zuständigkeit des als Arbeitsgericht fungierenden Sondersenats des Berufungsgerichts bestimmt durch den formalen Umstand, daß das Ver-

<sup>(37)</sup> Vgl. die zitierten Entscheidungen bei Napoletano, *Diritto proc. del lavoro*, a.a.O., S. 358, Anm. 14, der diese Meinung teilt. Sie besagt, daß, sofern das Landgericht die Rechtssache behält und eine Sachentscheidung trifft, das Urteil mit Kassationsbeschwerde wegen Verletzung der Zuständigkeitsnormen aufgrund von Art. 360 Nr. 2 angefochten werden kann. Vgl. noch Napoletano, a.a.O., S. 386.

<sup>(38)</sup> Vgl. Andrioli, *Commentario*, II, S. 722. Weitere Zitate bei Napoletano, a.a.O., S. 358, Anm. 13.

fahren erster Instanz (zu Recht oder zu Unrecht) nach den besonderen Verfahrensnormen für Arbeitssachen abgewickelt wurde. Vertritt das Arbeitsgericht die Auffassung, daß diese Verfahrensnormen aufgrund einer rechtsirrigen Qualifizierung des zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses angewendet wurden, so verfährt es, ganz gleich welcher Richter (vgl. Ziff. 36) das angefochtene Urteil ausgesprochen hat, gemäß Artikel 446, d.h. es überprüft das ihm vorliegende Urteil unter Anwendung des ordentlichen Verfahrens. Es ordnet also, wenn erforderlich, die fiskalische Regulierung der Akte an und läßt bei der Urteilsfindung die Beweise unberücksichtigt, die vom Richter der ersten Instanz entgegen den ordentlichen Normen zugelassen und angenommen wurden (Art. 451 ZPO).

#### b) *Übergang vom ordentlichen Verfahren zum Sonderverfahren*

Im zweiten in Artikel 450 aufgeführten Beispielsfall (vgl. Ziff. 41, unter b), wenn das Arbeitsgericht den Berufungsgrund für gegeben hält, demzufolge das Verfahren in erster Instanz gegen die Regel nach den ordentlichen Verfahrensnormen abgewickelt wurde, da der Richter *a quo* irrtümlich das fragliche Rechtsverhältnis als nicht unter Artikel 429 fallend angesehen hatte, hat dieser Verfahrensmangel nicht die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückverweisung an den ersten Richter, sondern nur den Übergang vom ordentlichen zum Sonderverfahren in der Berufungsinstanz zur Folge. Das Arbeitsgericht trifft eine neue Sachentscheidung. Es verfährt nach Artikel 445, d.h. es bedient sich, wenn es ihm nötig und angebracht erscheint, der erweiterten Befugnisse, die dem Richter in Arbeitssachen durch die besondere Verfahrensregelung bei der Beweisaufnahme eingeräumt werden (Art. 451 ZPO).

Hält das Arbeitsgericht den Berufungsgrund nicht für gegeben, so kann es sich deshalb nicht der sachlichen Nachprüfung des Rechtsmittels entziehen, indem es sich für unzuständig erklärt, auch dann nicht, wenn das angefochtene Urteil vom Amtsrichter ausgesprochen wurde. Die Berufung ist nunmehr unwiderruflich in seinem Zuständigkeitsbereich, so daß es in der Sache selbst ohne Änderung des Verfahrensmodus entscheidet, d.h. das Urteil unter Anwendung des ordentlichen Verfahrensmodus überprüft<sup>(39)</sup>.

#### § 4 – GRENZEN DER BERUFUNGSFÄHIGKEIT DER URTEILE

44. Nicht berufungsfähig sind die Entscheidungen über eine Rechtssache, deren Streitwert 5 000 Lire nicht überschreitet.

#### § 5 – OBLIGATORISCHE INTERVENTION DER STAATSANWALTSCHAFT

45. In den Arbeitssachen zweiter Instanz muß der Staatsanwalt intervenieren, wenn kein zur Aufhebung führender Nichtigkeitsgrund gegeben sein soll (Art. 70, Nr. 4 ZPO). Der Richter ordnet die Mitteilung der Akten an den Staatsan-

<sup>(39)</sup> Andrioli, a.a.O., Napoletano, a.a.O., S. 370.

walt an, damit dieser intervenieren kann. Der Staatsanwalt kann Schriftstücke vorlegen, Beweis antreten und Schlußanträge erheben im Rahmen der von den Parteien erhobenen Klagen (Art. 71 und 72).

Aus der Tatsache, daß die Intervention des Staatsanwalts erst im Berufungsverfahren gefordert wird, schließt der Kassationshof, daß der intervenierende Staatsanwalt nicht als Partei auftritt. Deshalb bedeutet das Fehlen der Intervention des Staatsanwalts im Berufungsverfahren keine Verletzung des Grundsatzes der kontradiktorischen Verhandlung, d.h. einen Mangel, der das Prozeßrechtsverhältnis berührt und als solcher von Amts wegen in jedem Stadium und Rechtszug des Verfahrens zu berücksichtigen wäre. Der in Artikel 70 ZPO aufgeführte Nichtigkeitsgrund der fehlenden Intervention des Staatsanwalts kann von Amts wegen nur vom Berufungsgericht selbst berücksichtigt werden, in der Kassation als Anfechtungsgrund gegen das Berufungsurteil dagegen nur auf Rüge des Beschwerdeführers <sup>(40)</sup>.

#### § 6 – OBLIGATORISCHE ERNENNUNG EINES TECHNISCHEN BERATERS

46. Wenn die Berufung Entscheidungen betrifft, die sich auf Erhebungen technischer Berater gründet (vgl. Ziff. 39), ist die Ernennung eines technischen Beraters obligatorisch.

Diese Norm wird einschränkend ausgelegt in dem Sinne, daß die Ernennung des technischen Beraters nur in den Fällen obligatorisch ist, in denen der Berufungsrichter in die erneute materielle Prüfung der Fragen eintreten muß, die vom Richter der ersten Instanz aufgrund der Erhebungen der technischen Berater entschieden wurden. Sie ist indessen nicht obligatorisch, wenn der Richter der zweiten Instanz die Rechtssache ohne diese Prüfung entscheiden kann. Im ersten Fall hat die Unterlassung der Hinzuziehung des technischen Beraters die Nichtigkeit des Verfahrens zweiter Instanz zur Folge, die einen Beschwerdegrund für die Kassation gemäß Artikel 360 Nr. 4 ZPO darstellt <sup>(41)</sup>.

#### § 7 – VERWEISUNG AUF ALLGEMEINE NORMEN

47. Im übrigen kommen im Berufungsverfahren die allgemeinen Normen zur Anwendung. Die Frist für die Berufung gegen die Entscheidungen des Amtrichters und des Landgerichts beträgt 30 Tage, vom Tage der Zustellung an gerechnet (Art. 325 und 326 ZPO). Unabhängig von der Zustellung kann die Berufung nicht mehr nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung des Urteils erhoben werden (Art. 327).

Die Berufung wird eingeleitet durch die Ladung, die eine summarische Darstellung der Tatsachen und die einzelnen Anfechtungsgründe enthält (Art.

<sup>(40)</sup> Cass. Nr. 3478 vom 22. 10. 1953 in *Foro italiano*, 1954, I, Sp. 789.

<sup>(41)</sup> Cass. Nr. 4200 vom 29. 10. 1957.

342). Neue Klagen können nicht erhoben werden; werden sie erhoben, so müssen sie von Amts wegen verworfen werden. Es können jedoch die Zinsen und Nebenforderungen eingeklagt werden, die nach Verkündung des angefochtenen Urteils entstanden sind, sowie Ersatz der seit der Entscheidung erlittenen Schäden. Die Parteien können neue Einwendungen geltend machen, neue Schriftstücke vorlegen und die Zulassung neuer Beweise fordern, auch wenn die Beweisführung in der ersten Instanz hätte angetreten werden können. Ausgenommen davon ist die Verurteilung in die Kosten (Art. 345).

## ABSCHNITT II

### KASSATIONSBSCHWERDE UND ANDERE ANFECHTUNGSMITTEL

#### § 1 – DIE KASSATIONSBSCHWERDE

48. Nach der allgemeinen Norm von Artikel 360 ZPO können die Berufungsurteile und die Urteile in Rechtssachen für die nur eine Instanz vorgesehen ist (vgl. Art. 452) durch Kassationsbeschwerde angefochten werden, und zwar:

1. aus Gründen, die die Gerichtsbarkeit betreffen;
2. wegen Verletzung der Zuständigkeitsnormen, wenn keine besondere Zuständigkeitsregelung vorgeschrieben ist <sup>(42)</sup>;
3. wegen Verletzung oder falscher Anwendung der Rechtsnormen;
4. wegen Nichtigkeit des Urteils oder des Verfahrens <sup>(43)</sup>;
5. wegen fehlender, unzureichender oder widersprüchlicher Begründung einer entscheidungserheblichen Frage, die von den Parteien aufgeworfen worden oder von Amts wegen zu berücksichtigen war.

<sup>(42)</sup> Nicht zulässig ist die Kassationsbeschwerde unter Berufung auf Art. 360, Abs. 2, nur, weil der Richter *a quo* das Sonderverfahren der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (oder umgekehrt) nicht beachtet hat. Und zwar deshalb, weil zwischen dem ordentlichen Verfahren und dem Sonderverfahren, wie schon gesagt, nur ein Unterschied in der Verfahrensart besteht, die jedoch keine wesentliche Voraussetzung für die Gültigkeit des Urteils darstellt. Vgl. Cass. Nr. 206 vom 1. 2. 1961, in *Foro italiano*, 1961, I, Sp. 1493; weitere Zitate bei Martinetto, a.a.O., S. 184. Zwei Fälle sind indessen auszunehmen:

- a) daß infolge der Nichtbeachtung der Sonderregelung die Berufung bei einem unzuständigen Gericht (Landgericht) eingelegt wurde, vgl. Anm. 38;
- b) daß die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Verfahrensnormen zu einem Irrtum *in procedendo* oder *in iudicando* geführt hat, wobei dann die Entscheidung durch Kassationsbeschwerde aufgrund des Art. 360, Nr. 3 ZPO angefochten werden kann. Vgl. Andrioli, *Commento*, II, S. 727 f.; Napoletano, a.a.O., S. 386 f.

<sup>(43)</sup> Aus zwei Gründen für die Nichtigkeit des Verfahrens, eigentümlich den arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, die den besonderen Verfahrensnormen nach den Art. 429 ff. ZPO unterworfen sind. Vgl. Ziff. 45 und 46.

Ein berufungsfähiges Urteil des Landgerichts kann unmittelbar mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden, wenn die Parteien übereinstimmend die Berufung überspringen wollen. In diesem Fall kann die Entscheidung jedoch nur wegen Verletzung oder falscher Anwendung von Rechtsnormen angefochten werden.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt 60 Tage, von der Zustellung des Urteils an gerechnet <sup>(44)</sup>; in Ermangelung einer Zustellung verfällt die Beschwerdemöglichkeit nach einem Jahr von der Veröffentlichung des Urteils an (Art. 325, 326 und 327 ZPO). Wenn von seiten der Parteien eine Beschwerde nicht mehr möglich ist (wegen Fristablaufs oder Verzichts), kann die Entscheidung nur im Interesse des Gesetzes vom Generalstaatsanwalt beim Kassationshof angefochten werden. In diesem Fall können die Parteien aus der Kassation des Urteils keinen Nutzen ziehen (Art. 363).

Für die Arbeitssachen wird Artikel 360 ZPO vervollständigt durch Artikel 454, der bestimmt: „Gegen die im Sonderverfahren ausgesprochenen Urteile ist die Kassationsbeschwerde nach Absatz 3 des Artikels 360 auch wegen Verletzung oder falscher Anwendung der Bestimmungen der Tarifverträge und gleichgestellter Normen“ zulässig. Diese Norm bezieht sich auf die von den aufgehobenen Berufsverbänden der korporativen Gewerkschaftsordnung geschlossenen Tarifverträge, die durch das decreto legislativo Nr. 369 vom 23. November 1944 in Kraft blieben. Solche Verträge sind Quellen des objektiven Rechts (Art. 1 und 5 der einleitenden Bestimmung zum Codice civile). Artikel 454 ZPO ist indessen nicht auf Tarifverträge anwendbar, die nach Aufhebung der korporativen Verbände von den derzeitigen, nicht anerkannten Berufsverbänden abgeschlossen wurden. Es muß jedoch daran erinnert werden, daß die postkorporativen Tarifverträge, die vor dem 2. Oktober 1959 abgeschlossen wurden, durch die decreti legislativi bestätigt worden sind, welche die Regierung aufgrund des Gesetzes (legge delega) Nr. 741 vom 14. Juli 1959 erlassen hatte. Die Folge davon ist, daß die Verletzung oder falsche Anwendung der Klauseln dieser Verträge in der Kassation als Verletzung oder falsche Anwendung von Gesetzesnormen im Sinne des Artikels 360, Nr. 3 ZPO gerügt werden kann.

In der Regel muß vor Erhebung der Kassationsbeschwerde für den Fall des Unterliegens eine Sicherheit hinterlegt werden (500 Lire, wenn eine Entscheidung des Amtrichters angefochten wird, 1 500 beim Landgericht, 3 000 Lire in allen übrigen Fällen). Anderenfalls wird das Kassationsbeschwerdeverfahren nicht durchgeführt. Für bestimmte Beschwerden ist eine Hinterlegung nicht gefordert, insbesondere nicht für Beschwerden in Arbeitssachen (Art. 364 Abs. 3, Nr. 4 ZPO).

---

<sup>(44)</sup> Der erste Absatz von Art. 454 ZPO, welcher die Frist für eine Kassationsbeschwerde gegen Urteile im Sonderritus für Arbeitssachen auf 30 Tage beschränkte, ist durch Art. 53 des Dekrets Nr. 857 vom 17. 10. 1950 aufgehoben worden.

Die Kassationsbeschwerde läßt die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils unberührt. Doch kann der Richter, welcher es ausgesprochen hat, auf Antrag der interessierten Partei, die Einstellung der Vollstreckung verfügen, falls durch sie ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde.

Wenn die Entscheidung aufgehoben und die Sache zurückverwiesen ist, muß die erneute Verhandlung vor dem Richter, an den zurückverwiesen wurde, innerhalb eines Jahres von der Veröffentlichung des Urteils des Kassationshofs an erfolgen.

#### § 2 – ANDERE RECHTSMITTEL – DIE RÜCKVERWEISUNG

49. Abgesehen von der Zuständigkeitsregelung sind die anderen Rechtsmittel der Widerspruch (Art. 395 ff.) und der Einspruch Dritter (Art. 404 ff.). Im Hinblick auf die in dem Sonderverfahren für Arbeitssachen ausgesprochenen Entscheidungen haben diese Rechtsmittel keine Bedeutung.

### *Zweiter Teil*

## *STREITIGKEITEN IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT*

### KAPITEL I

## ANWENDUNGSBEREICH DER PROZESSUALEN SONDERREGELUNG

#### § 1 – BEDINGUNGEN DER ANWENDBARKEIT

50. Die Anwendbarkeit des besonderen Verfahrens für Streitigkeiten in der Materie der sozialen Sicherheit, geregelt in Artikel 459 ff. ZPO, ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- a) Es muß sich um Streitigkeiten aus der Anwendung von Normen handeln, die Formen der *obligatorischen* Sozialfürsorge oder -unterstützung betreffen, Formen also, die durch Gesetz oder Akte mit Gesetzeskraft geschaffen und gestaltet und von öffentlich-rechtlichen Anstalten der Sozialfürsorge oder -unterstützung verwaltet werden. Als Beispiel nennt Artikel 459 Absatz 1 die Sozialversicherungen, d.h. die vom Nationalen Institut für soziale Fürsorge (INPS) verwalteten Versicherungen, die Versicherungen gegen Arbeitsunfälle in Industrie und Landwirtschaft sowie gegen Berufskrankheiten, verwaltet vom Nationalen Institut für Unfallversicherung (INAIL), die Familienbezüge, die von der Kasse für Familienbezüge unter Verwaltung der INPS ausbezahlt werden. Wenn diese Formen der Sozialfürsorge und -un-

terstützung ein abhängiges Arbeitsverhältnis betreffen, begründen sie zwei obligatorische Rechtsverhältnisse (Verhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur): eines zwischen der Versicherungsanstalt und dem Arbeitgeber, das die der Anstalt geschuldeten Beiträge zum Gegenstand hat (angesichts der Tatsache, daß der Arbeitgeber der Anstalt auch für den eventuell zu Lasten des Arbeitnehmers gehenden Teil des Beitrags haftet, Art. 2115 Codice civile); das andere zwischen der Versicherungsanstalt und dem Arbeiter, das die dem Arbeitnehmer geschuldeten Leistungen zum Gegenstand hat.

Die Streitigkeiten, die sich aus beiden Rechtsverhältnissen herleiten, sind der Prozeßregelung, die wir nun darstellen werden, unterworfen, sofern die weitere der oben angezeigten Voraussetzungen zutrifft.

- b) Es muß sich um Streitigkeiten über Formen der Sozialfürsorge und -unterstützung handeln, die den in Art. 429 Zivilprozeßordnung aufgezählten Arbeitsverhältnissen innewohnen, die im ersten Teil (Kapitel I) dieses Berichtes dargestellt wurden.

#### § 2 – AUSGESCHLOSSENE STREITIGKEITEN

51. Ausgeschlossen von dem Anwendungsbereich des in Frage stehenden Sonderverfahrens sind:

1. die Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern wegen Verletzung der Hilfs- und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers aus Tarifverträgen (Formen der sog. freiwilligen Fürsorge, vgl. Art. 2117 und 2123 Codice civile). Diese Verpflichtungen sind vertraglichen Ursprungs und werden Inhalt der Arbeitsverhältnisse. Die diesbezüglichen Streitigkeiten sind daher der prozessualen Sonderregelung für Arbeitssachen unterworfen (Art. 459 Abs. 2 ZPO).
2. die Streitigkeiten, die den Schadensersatz zum Gegenstand haben, den der Arbeiter aus der fehlenden oder unregelmäßigen Zahlung der Versicherungsbeiträge seitens des Arbeitgebers herleitet (ein Schaden denkbar nur in den Fällen, von denen der wichtigste die Pensionsversicherung ist, in denen der Grundsatz der automatischen Versicherungsleistung nicht gilt, Art. 2116 Abs. 2 Codice civile) <sup>(45)</sup>. Die vom Arbeitnehmer erhobene Klage macht, insoweit er eine Haftung des Arbeitgebers *ex contractu* geltend macht, einer individualrechtlichen Arbeitssache Platz, die den im vorausgegangenen Teil untersuchten Sondernormen unterworfen ist, falls das Arbeitsverhältnis unter

<sup>(45)</sup> Vgl. Napoletano, a.a.O., S. 468 f. Der Kassationshof (Entscheidung des Großen Senats Nr. 2809 vom 22. 12. 1950, in *Foro italiano*, 1951, I, Sp. 1 und Nr. 918 vom 5. 4. 1952, a.a.O., 1952, I, Sp. 555) hält für ausgeschlossen von Art. 459, Abs. 1 ZPO auch die Streitigkeiten über Regreßansprüche, die dem Arbeitgeber aufgrund von Art. 2115 Codice civile wegen des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen zustehen. Die Lehre ist indessen anderer Ansicht, vgl. Napoletano, a.a.O., S. 471 und die dort aufgeführten Belegstellen.



die in Artikel 429 ZPO aufgeführten fällt. Sonst handelt es sich um eine ordentliche Rechtssache;

3. die Streitigkeiten in Sachen der obligatorischen Sozialfürsorge und -unterstützung aus abhängigen Arbeitsverhältnissen, die nicht durch Tarifvertrag geregelt werden können;
4. die Streitigkeiten in Sachen der obligatorischen Sozialfürsorge und -unterstützung für Selbständige, insbesondere hinsichtlich der
  - Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung für eigenständige Landwirte (Gesetz Nr. 1136 vom 22. 11. 1954 und Gesetz Nr. 1047 vom 26. 10. 1957);
  - Krankenversicherung für Handwerker und ihre Angehörigen (Gesetz Nr. 1533 vom 29. 12. 1956 und Dekret Nr. 266 vom 18. 3. 1957);
  - Invaliditäts- und Altersversicherung für freie Berufe (Anwälte, Ärzte usw.);
5. Streitigkeiten hinsichtlich der sozialen Fürsorge und -unterstützung der Angestellten des öffentlichen Dienstes.

Die unter 3. und 4. genannten Streitigkeiten sind „ordentliche Rechtssachen“, die den allgemeinen Prozeßnormen unterworfen sind. Dasselbe gilt für die Streitigkeiten unter 5. mit Ausnahme der Sondergerichtsbarkeit des Rechnungshofs in Pensionssachen, die ganz oder teilweise zu Lasten des Staates fallen (Art. 62 t.u. Nr. 1214 vom Juli 1934).

## KAPITEL II

### DIE ZUSTÄNDIGKEIT

#### § 1 – SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

52. Die Zuständigkeit, über die Streitigkeiten hinsichtlich der sozialen Fürsorge und -unterstützung aus Artikel 459 Absatz 1 ZPO zu entscheiden, liegt *ratione materiae*, unabhängig von jeglicher Streitwertgrenze, beim Landgericht (Art. 461, Abs. 1).

#### § 2 – ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

53. Die örtliche Zuständigkeit (Art. 461, Abs. 2 und 3) wechselt, je nachdem, ob die Streitsache Leistungen oder Beiträge betrifft, sowie nach dem Typus der Versicherung.

### A – Streitigkeiten wegen Versicherungsleistungen

Anhängig gemacht von seiten des Arbeitnehmers, der einen Anspruch, oder von seinen Angehörigen, die einen Klagegrund gegen die Versicherungsanstalt haben:

a) *Versicherungen gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten:*

Im allgemeinen ist das Landgericht des Ortes zuständig, wo der Unfall sich zugetragen hat oder die Berufskrankheit aufgetreten ist. Wenn die Streitigkeit Angehörige der Seeschifffahrt betrifft, ist das Landgericht des Ortes zuständig, an dem das Hafenamts seinen Sitz hat, bei dem das Schiff eingetragen ist.

b) *Andere Formen der Sozialen Fürsorge und -unterstützung* (Versicherungen der INPS, Familienbezüge, allgemeine Krankenversicherungen usw.): Zuständig ist das Landgericht des Ortes, an dem die örtliche Zweigstelle der Anstalt, an das die Forderung auf Leistung geht, ihren Sitz hat.

### B – Streitigkeiten hinsichtlich der Verpflichtungen der Arbeitgeber und der Anwendung der zivilrechtlichen Sanktionen bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen

a) *Versicherungen gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten:* Zuständig ist das Landgericht, in dessen Gerichtsbezirk die Zweigstelle des Instituts seinen Sitz hat, bei dem die Arbeiten zum Zwecke der Versicherungen angemeldet werden.

b) *Andere Formen der Sozialen Fürsorge und -unterstützung:* Zuständig ist das Landgericht des Ortes, an dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Diese Zuständigkeitskriterien sind ausschließlich, doch können sie durch Parteivereinbarung geändert werden (Art. 28 ZPO) <sup>(46)</sup>.

## KAPITEL III

### DIE PARTEIEN UND IHRE VERTRETER

#### § 1 – PROZESSFÄHIGKEIT DES ARBEITERS UND DES ARBEITGEBERS

54. Im Hinblick auf die Prozeßfähigkeit des Arbeiters und des Arbeitgebers gelten die Regeln für Arbeitssachen (vgl. Ziff. 24). In Wahrheit bezieht sich Artikel 3 Codice civile, der den Erwerb der vollen Prozeßfähigkeit seitens des Arbeitnehmers vorweg mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintreten läßt, dem Buchstaben nach nur auf die Klagen, die aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen, und dies sind im eigentlichen Sinne nicht die Klagen auf Leistungen der Ver-

<sup>(46)</sup> Cass. Nr. 4746 vom 19. 12. 1957, in *Massimario giur. it.*, 1957, Sp. 1064.

sicherungsanstalten. Der Sinn der Norm gebietet jedoch eine Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auch auf solche Klagen, da das Sozialversicherungsverhältnis, wenngleich in rechtlicher Hinsicht unabhängig von dem Arbeitsverhältnis, doch mit ihm verbunden ist <sup>(47)</sup>.

#### § 2 – PROZESSFÄHIGKEIT DER VERSICHERUNGSANSTALT

55. Der Versicherungsträger steht vor Gericht durch den, dem nach dem Gesetz oder den Statuten seine Vertretung übertragen ist (Art. 75 ZPO).

Diese Vertretung obliegt:

- a) für die INAIL dem Generaldirektor (Art. 4 der Statuten, bestätigt durch Dekret Nr. 1280 vom 28. 9. 1933);
- b) für die INPS und die INAM dem Präsidenten (Art. 9 lett. a Dekret Nr. 1827 vom 4. 10. 1935 und Art. 14 lett. a Gesetz Nr. 138 vom 11. 1. 1943).

#### § 3 – VERTRETUNG

56. In Abweichung von der allgemeinen Norm des Art. 82 Zivilprozeßordnung (eine Abweichung, die weitreichender ist als die des Art. 436 für die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, vgl. Ziff. 26) gestattet Artikel 462 den Parteien, die Leistungen der Sozialfürsorge und -unterstützung fordern, persönlich vor Gericht zu stehen. Wenn sie es für angebracht halten, sich durch einen Bevollmächtigten und/oder einen oder mehrere Anwälte vertreten zu lassen, müssen sie den Verteidiger aus bestimmten Listen wählen. Diese letztere Norm ist allerdings nicht mehr in Kraft, zumindest in Sachen der Arbeitsunfälle, da Artikel 66 des Dekrets vom 17. August 1935, das die Einrichtung besonderer Verzeichnisse für zugelassene Anwälte und Prokuratoren zur Vertretung in Unfallsachen (durchgeführt mit Dekret vom 27. 6. 1938) vorsieht, durch Artikel 9 des decreto legislativo Nr. 804 vom 29. Juli 1947 aufgehoben ist.

#### § 4 – VERTRETUNG UND BEISTAND DER ARBEITER IN DEN VERWALTUNGSVERFAHREN

57. In den Verwaltungsverfahren, die vorgeschrieben sind für die Verfolgung der Sozialfürsorge und -unterstützungsleistungen, kann die Vertretung des Arbeiters oder seiner Anspruchsberechtigten aufgrund Vollmacht von den Instituten für Sozialschutz und soziale Hilfe übernommen werden, die von den nationalen Arbeitergewerkschaften eingerichtet und verwaltet sind (decreto legislativo Nr. 804 vom 29. 7. 1947). Vgl. hierüber den Bericht Nr. 53 über die Gewerkschaftsorganisationen (Dok. Nr. 4771/63, S. 127 ff.).

<sup>(47)</sup> Vgl. Napoletano, a.a.O., S. 547 f. und die dort aufgeführten Zitate.

## KAPITEL IV

### VORBEUGENDE VERWALTUNGSVERFAHREN

#### § 1 – ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GERICHTLICHE KLAGE

58. Die gerichtliche Klage hinsichtlich der Streitigkeiten in Sachen der Sozialfürsorge und -unterstützung aus Artikel 459 Absatz 1 kann erst nach Erschöpfung der von den Sondergesetzen vorgeschriebenen Verfahren zur gütlichen Beilegung auf der Verwaltungsebene erhoben werden oder nach Ablauf der dort festgelegten Fristen zur Abwicklung dieser Verfahren (Art. 460). Trotz des Wortlauts des Gesetzbuchs hat die Rechtsprechung sich dahin gehend ausgesprochen, daß das vorherige Beschreiten des Verwaltungsweges keine sachliche Voraussetzung der Klage, sondern eher eine Prozeßvoraussetzung ist<sup>(48)</sup>, deren Fehlen keine sachliche Klageabweisung, sondern nur den Ausspruch der Unzulässigkeit der Klage zur Folge haben kann.

Die wichtigsten Sondergesetze, auf die Artikel 460 des Gesetzbuches verweist, werden in den folgenden Nummern kurz dargestellt.

#### § 2 – VERSICHERUNGEN GEGEN ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN IN DER INDUSTRIE

59. a) *Beiträge*: Wird die Anzeige der Arbeiten versäumt, so läßt die Versicherungsanstalt (INAIL) dem Arbeitgeber eine Mahnung zukommen und setzt ihm eine Frist von 10 Tagen. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Arbeitgeber gegen die Mahnung bei der Arbeitsprüfstelle (Ispettorato del lavoro), in deren Bereich die Arbeiten stattfinden, Einspruch erheben. Gegen die Entscheidung der Prüfstelle haben Versicherungsanstalt und Arbeitgeber innerhalb von 15 Tagen die Möglichkeit eines Einspruchs beim Arbeitsminister. Die Klage vor dem ordentlichen Gericht kann innerhalb von 60 Tagen von der Mitteilung der Entscheidung des Arbeitsministers erhoben werden (Art. 9 des Dekrets Nr. 1765 vom 17. 8. 1935).

Die vom Arbeitgeber der INAIL geschuldeten Summen an Prämien oder Beiträgen können nach den Normen für die Beitreibung der direkten Steuern eingezogen werden. Gegen die von der INAIL aufgestellten Verzeichnisse ist Einspruch in der ersten Instanz möglich, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Zahlungsaufforderung, bei der Arbeitsprüfstelle des Bezirks, in dem die Arbeiten stattfinden, in zweiter Instanz beim Arbeitsminister innerhalb von 30 Tagen seit der Bekanntgabe der Entscheidung der Prüfstelle. Die gerichtliche Klage kann innerhalb von 60 Tagen von der Mitteilung der Entscheidung des Ministers an erhoben werden (Art. 17 des zitierten Dekrets).

<sup>(48)</sup> Cass. Nr. 351 vom 10. 2. 1950, in *Foro italiano*, 1950, I, Sp. 838; Cass. Nr. 1300 vom 28. 4. 1956, in *Massimario giur. lav.* 1956, S. 315. Über die Grenzen der Anwendung des Grundsatzes von Art. 460 ZPO vgl. Napoletano, a.a.O., S. 521 ff.

In beiden Fällen war die gerichtliche Klage des Unternehmers von der Erfüllung der von der Verwaltung erlassenen Anordnung abhängig gemacht (Anwendung des Grundsatzes *solve et repete*). Diese Norm ist vom Verfassungsgerichtshof wegen Widerspruch zu den Artikeln 3, 24 und 113 der Verfassung für verfassungswidrig erklärt worden<sup>(49)</sup>.

Gegen die Anwendung des von der INAIL ausgearbeiteten Prämientarifs hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, bei einer durch Dekret des Arbeitsministers ernannten Sonderkommission Einspruch zu erheben; gegen die Entscheidungen der Kommission ist Einspruch beim Minister zugelassen (Art. 49 des zitierten Dekrets, modifiziert durch decreto legislativo Nr. 14 vom 25. 1. 1947).

b) *Leistungen*: Gegen Entscheidungen der Versicherungsanstalt, die das Recht auf wirtschaftliche Leistungen verneinen und ihre Einstellung festsetzen, sowie gegen den Entzug der Invalidenrente kann der unfallgeschädigte Arbeiter bei dem Institut durch Einschreiben mit Rückschein Einspruch erheben, indem er ein ärztliches Attest beifügt. Im Fall einer unbefriedigenden Antwort ist innerhalb von 30 Tagen ohne weiteres die gerichtliche Klage möglich (Art. 42 der Vollstreckungsordnung, bestätigt durch Dekret Nr. 200 vom 25. 1. 1937).

Derselbe Verwaltungsweg ist anwendbar für Anfechtungen von Rentenberichtigungen (Art. 45 des zitierten Dekrets vom 25. 1. 1937, in bezug auf Art. 25 des zitierten Dekrets vom 17. 8. 1935).

Die gerichtliche Klage ist innerhalb von 3 Jahren vom Tag des Unfalls an vorgeschrieben (Art. 16 des Gesetzes Nr. 28 vom 19. 1. 1963).

#### § 3 – INVALIDITÄTS-, ALTERS- UND HINTERBLIBENENVERSICHERUNGEN, ARBEITSLOSENVERSICHERUNG UND VERSICHERUNG GEGEN DIE TUBERKULOSE

60. Das Verwaltungsverfahren zur Beilegung der Streitigkeiten, die diese von INPS verwalteten Versicherungen betrifft, wird geregelt durch Artikel 97 ff. des Dekrets Nr. 1827 vom 4. Oktober 1955, die modifiziert wurden durch Gesetz Nr. 18 vom 5. Februar 1957. Gegen die Maßnahmen des Versicherungsträgers kann der versicherte Arbeiter oder der Arbeitgeber beim Exekutivkomitee der Versicherungsanstalt Einspruch erheben, wenn es sich um eine Rentenversicherung handelt, oder an das Sonderkomitee für Arbeitslosenversicherung bzw. das Sonderkomitee für Versicherung gegen die Tuberkulose. Der Einspruch muß, bei Strafe des Verfalls, innerhalb von 90 Tagen seit der Mitteilung der Maßnahme erhoben werden; die Entscheidung des Komitees muß innerhalb weiterer 90 Tage vom Datum des Einspruches an gefällt werden. Ergeht diese Entscheidung (zuungunsten des Rechtsmittelführers) oder verstreicht die Frist von 90 Tagen, ohne daß eine Entscheidung ausgesprochen wird, kann der Betreffende

<sup>(49)</sup> Corte costituzionale Nr. 45 vom 7. 6. 1962, in *Foro italiano*, 1962, I, Sp. 1212.

den Rechtsweg beschreiten. Die gerichtliche Klage muß innerhalb von 5 Jahren seit der Mitteilung der Entscheidung über den Verwaltungseinspruch oder seit dem erfolglosen Ablauf der 90-Tage-Frist, die für diese Entscheidung festgesetzt war, erhoben werden.

#### § 4 – FAMILIENBEZÜGE

61. Gegen die Maßnahmen der INPS im Hinblick auf Beiträge und Bezüge ist ein Einspruch innerhalb von 120 Tagen beim Sonderkomitee für die Familienbezüge, das bei dieser Anstalt eingerichtet ist, zugelassen. Gegen die Entscheidungen des Komitees ist innerhalb von 30 Tagen seit der Mitteilung ein Einspruch an den Arbeitsminister möglich. Die gerichtliche Klage muß innerhalb von 30 Tagen seit der Übermittlung der ministeriellen Entscheidung erhoben werden (Art. 58 des Dekrets Nr. 797 vom 30. 5. 1955).

Falls der Minister sich zu dem Rekurs nicht äußert, ist beim Schweigen des Gesetzes zweifelhaft, ob Artikel 98 des Dekrets Nr. 1827 vom 4. Oktober 1935 (geändert durch das Gesetz vom 5. 2. 1957) anwendbar ist, auf den sich der letzte Absatz des zitierten Artikels 58 bezieht (die gerichtliche Klage kann erhoben werden, wenn 90 Tage seit der Einlegung des Rekurses fruchtlos verstrichen sind), oder ob der allgemeine Grundsatz des Schweigens als Ablehnung in der öffentlichen Verwaltung anzuwenden ist, der in Artikel 5 des Gesetzes über die Kommunal- und Provinzialverwaltung niedergelegt ist (Dekret Nr. 383 vom 3. 5. 1934). Nach ihm kann der Beschwerdeführer 120 Tage seit der Einlegung des Rekurses dieselbe Instanz um die Entscheidung ersuchen; 60 Tage nach der Zustellung dieses Gesuchs gilt der Rekurs mit voller Rechtswirkung als abgelehnt<sup>(50)</sup>.

#### § 5 – LOHNERGÄNZUNG

62. Das Verwaltungsverfahren geht aus Artikel 9 des decreto legislativo Nr. 788 vom 9. November 1947 und aus Artikel 8 des decreto legislativo Nr. 879 vom 12. August 1947 hervor und entspricht demjenigen für die Familienbezüge.

Die erste der beiden zitierten Normen schließt im letzten Absatz die Fragen hinsichtlich der Bemessung der Beiträge und Zuwendungen von der gerichtlichen Zuständigkeit aus.

Diese Norm ist wahrscheinlich verfassungswidrig, da Art. 113 der Verfassung lautet: „Gegen die Akte der öffentlichen Verwaltung ist immer der Rechtsweg . . . zu den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben.“

<sup>(50)</sup> Im zweiten Sinne Cass. Nr. 3457 vom 8. 10. 1954, in *Riv. dir. lav.*, 1955, II, S. 234; Levi, *Istituzioni di legislazione sociale*, 7. Aufl., Mailand, 1960, S. 312 Anm. 3; im ersten Sinne Carullo, *Gli assegni familiari e le integrazioni salariali*, in *Trattato di diritto del lavoro* hrsg. von Borgi und Pergolesi, 3. Aufl., IV, 1, Padua, 1959, S. 225 Anm. 2; Napolitano, a.a.O., S. 501.

## § 6 – KRANKENVERSICHERUNG

63. Für diese Versicherung, die nach Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung geschaffen wurde (Gesetz Nr. 138 vom 11. 1. 1943) ist kein vorbeugendes Verwaltungsverfahren vorgesehen.

## KAPITEL V

## DAS VERFAHREN DER ERSTEN INSTANZ

## § 1 – HINWEIS AUF NORMEN DER ARBEITSRECHTLICHEN STREITIGKEITEN

64. Das Sonderverfahren für Streitigkeiten in Sachen der sozialen Fürsorge und -unterstützung wird von Normen geregelt, die zum Teil mit denjenigen übereinstimmen, die das Verfahren für die Arbeitssachen regeln.

Was die Beweiserhebung durch den Richter und die Verweisung der Sache an das Kollegium zur Entscheidung angeht, verweist Artikel 464 der Zivilprozeßordnung auf die Bestimmungen der Artikel 439 und 440, die schon im ersten Teil dieses Berichtes dargelegt wurden (vgl. Ziff. 35 und 36).

Es fehlt indessen – und man begreift nicht den Grund dafür – der Hinweis auf die Artikel 445 und 446 hinsichtlich des Übergangs von ordentlichen Verfahren auf das Sonderverfahren und umgekehrt (Ziff. 36). Man ist der Auffassung, daß dieser Mangel durch eine analoge Anwendung der Normen behoben werden kann<sup>(51)</sup>.

## § 2 – HILFE DES TECHNISCHEN BERATERS

65. Mit einer Norm, die in den Arbeitssachen keine Entsprechung hat, bestimmt Art. 463, daß in den Prozessen über Klagen auf Leistung der Sozialfürsorge oder -unterstützung der Richter *gewöhnlich*<sup>(52)</sup> von einem oder mehreren technischen Beratern unterstützt wird, die aus besonderen Listen ausgewählt werden. Die Norm ist gerechtfertigt durch die technischen Erfordernisse dieser Streitigkeiten, für die im vorhergehenden System der Spruchkörper durch Heranziehung von ärztlichen Beisitzern in Arbeitsunfallsachen und von fachkundigen Beisitzern in Invaliditätssachen vervollständigt wurde.

Auf den technischen Berater wird Artikel 441 (vgl. Ziff. 39) angewendet, der in Artikel 463 bzw. 464 in Bezug genommen wird.

<sup>(51)</sup> Andrioli, *Commento*, II, S. 742 f.; Napoletano, a.a.O., S. 569.

<sup>(52)</sup> Nicht notwendigerweise, vgl. Cass. Nr. 1238 vom 29. 7. 1947, in *Foro italiano*, 1947, I, Sp. 1073.

### § 3 – BEWEISWERT DER ERHEBUNGEN DER ARBEITSPRÜFSTELLE UND DER BEAMTEN DER VERSICHERUNGSTRÄGER

66. Für das Zahlungsbefehlsverfahren bestimmt Artikel 635 Absatz 2 ZPO, daß für Forderungen wegen versäumter Zahlung der Beiträge aus den in Artikel 459 genannten Rechtsverhältnissen an die Anstalten der Sozialfürsorge und -unterstützung auch die Erhebungen der Arbeitsprüfstelle und der Beamten der Anstalten hinreichenden Beweis zum Erlaß eines Zahlungsbefehls erbringen, den die Anstalt für nicht entrichtete Beiträge beantragt. Der volle Beweiswert dieser Erhebungen gilt nicht im anschließenden Widerspruchsverfahren gegen den Zahlungsbefehl, das gegebenenfalls vom Arbeitgeber als dem Zahlungsbefehlsschuldner angestrengt wird. Soweit die Erhebungsprotokolle der Arbeitsprüfstelle und der Beamten der Anstalt Werturteile des Beamten und nicht die bloße Bezeugung von Tatsachen enthalten, die sich in seiner Gegenwart zugetragen haben, können sie nicht die Wirkung eines vollen Beweises (bis zum Einwand der Fälschung) haben, die der öffentlichen Urkunde eigentümlich ist, sondern können dem Richter nur Indizien und Vermutungen (*praesumptiones hominis*) liefern, die seiner freien Beweiswürdigung überlassen sind und jederzeit von einem Gegenbeweis irgendeiner Art, den der Arbeitgeber beibringt, widerlegt werden<sup>(53)</sup>.

### § 4 – GERICHTSKOSTEN

67. Für die in Artikel 459 Absatz 1 ZPO angeführten Streitigkeiten sind nicht die von Artikel 449 für die individualrechtlichen Arbeitssachen (vgl. Ziff. 37) vorgesehenen Begrenzungen der Verurteilung des Unterliegenden zu den Gerichtskosten vorgesehen.

### § 5 – FISKALISCHE REGELUNG

68. Die Sondergesetze über die Unfallversicherungen, die Versicherungen des INPS und die Familienbezüge sehen für alle Akten des Verfahrens und für alle Maßnahmen des Gerichts sowie für die Akten und Dokumente, die von den Parteien in den Streitigkeiten hinsichtlich der Versicherungsleistungen vorgelegt werden, die Befreiung von den Stempel- und Registersteuern und von jeder anderen gerichtlichen Taxe vor (Art. 71 Dekret Nr. 1765 vom 17. 8. 1935; Art. 109 Dekret Nr. 1827 vom 4. 10. 1935, Art. 87 Dekret 797 vom 30. 5. 1955). Dieselbe Regelung wie für die Streitigkeiten aus Versicherungen des INPS hat der Kassationshof auch für die Streitigkeiten hinsichtlich Versicherungsleistungen aus der Krankenversicherung (INAM) für anwendbar gehalten<sup>(54)</sup>.

<sup>(53)</sup> Cass. 376 vom 16. 2. 1954, in *Massimario Giur. it.*, 1954, Sp. 84; Cass. Nr. 1470, a.a.O., 1957, Sp. 323.

<sup>(54)</sup> Cass. Nr. 27 vom 7. 1. 1957, in *Massimario Giur. it.*, 1957, Sp. 7.



## § 6 – VORLÄUFIGE VOLLSTRECKBARKEIT BERUFUNGSFÄHIGER ENTSCHEIDUNGEN

69. Einige Entscheidungen der zuständigen Gerichte<sup>(55)</sup> vertraten die Auffassung, daß auf die Verurteilung der Versicherungsträger zur Zahlung der Fürsorgeleistungen (insbesondere der Renten) die Norm des Artikels 282 Absatz 2 ZPO hinsichtlich der Entscheidungen, die zur Unterhaltszahlung verurteilen, anwendbar sei (vgl. Ziff. 40). Die Meinung ist jedoch schwierig aufrechtzuerhalten, daß die Renten der INAIL oder die Pensionen der INPS den Charakter der Unterhaltspflicht im technischen Sinne haben.

Eher kann dabei schon zugunsten des Versicherten, der sich in einem Zustand dringender Bedürftigkeit befindet, die Norm des Artikels 282 Absatz 1 in Betracht gezogen werden, die dem Richter die Befugnis erteilt, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, „wenn Gefahr im Verzuge ist“.

## KAPITEL VI RECHTSMITTEL

## § 1 – BERUFUNG

70. Die Berufung gegen die Entscheidungen in Streitigkeiten aus Artikel 459 wird beim Sondersenat des Berufungsgerichts eingelegt, der als Arbeitsgericht fungiert (Art. 465 ZPO).

Auch auf diese Streitigkeiten gilt in der Berufungsinstanz Artikel 433 (obligatorische Ernennung des technischen Beraters, vgl. Ziff. 46). Es ist jedoch keine obligatorische Intervention der Staatsanwaltschaft vorgesehen (vgl. Ziff. 45). Für die einzelnen Voraussetzungen der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts vgl. Ziffer 41.

Nicht berufungsfähig sind Entscheidungen über eine Rechtssache mit einem Streitwert unter 10000 Lire (Art. 466).

## § 2 – KASSATIONSBECHWERDE UND ANDERE RECHTSMITTEL

71. Es kommen die allgemeinen Normen zur Anwendung. Zur Kassationsbeschwerde wird an Artikel 364 Nr. 4 erinnert (vgl. Ziff. 48), der den Beschwerdeführer von der Hinterlegung einer Sicherheit für den Fall seines Unterliegens auch für die Kassationsbeschwerden hinsichtlich Streitigkeiten in Sachen der sozialen Fürsorge befreit.

---

<sup>(55)</sup> Vgl. die Zitate bei Napoletano, a.a.O., S. 572 Anm. 4.

*Dritter Teil**EINSCHRÄNKUNG DER STAATLICHEN GERICHTSBARKEIT*

## KAPITEL I

VERBOT DER SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN DEN  
ARBEITSRECHTLICHEN STREITIGKEITEN

72. Für das System vor der Zivilprozeßordnung von 1942 ist Artikel 4 des Dekrets Nr. 1073 vom 21. Mai 1934 von Bedeutung: Während er ausdrücklich die Möglichkeit anerkannte, individualrechtliche Arbeitsstreitigkeiten durch eine Schiedsabrede oder eine Schiedsgerichtsklausel der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, erklärte er jedoch die Schiedsgerichtsklauseln in kollektiven Arbeitsverträgen für nichtig, „durch die festgelegt wird, daß die individualrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrags ergeben, von Schiedsrichtern oder -kollegien entschieden werden, die von den kontrahierenden Verbänden ernannt werden, oder sonstwie der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden entzogen sind“.

Wie der Bericht zum Dekret ausführt, wurde das Verbot eingeführt, um die Tendenz „zur Errichtung von ständigen Organen der Rechtsprechung zu unterdrücken, die von den Berufsverbänden geschaffen sind und nach und nach die Rechtsprechungsorgane des Staates verdrängen würden“. Diese Tendenz ist unvereinbar mit den Interventionen der Gesetze zur Prozeßordnung der Jahre 1928 und 1934, die von den Gedanken geleitet waren, alle bestehenden Sondergerichtsbarkeiten für Arbeitssachen abzuschaffen und diese Streitigkeiten in die Einheit der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Staates zu überführen. Letztlich lag dem Verbot vor allem die politische Ideologie des autoritären faschistischen Staates zugrunde, der Anspruch darauf erhob, im Mittelpunkt der Gesellschaft zu stehen, als einziger und oberster Schiedsrichter der sozialen Konflikte.

Die neue Zivilprozeßordnung von 1942 hat nicht nur das Verbot der Schiedsgerichtsklauseln in Tarifverträgen aufrechterhalten (Art. 808 Abs. 2), sondern hat das Verbot auch auf den individualen Schiedsvertrag ausgedehnt, der die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus Artikel 429 und die Streitigkeiten in Sachen der sozialen Sicherheit aus Art. 459 (Art. 806) der Entscheidung von Schiedsgerichten unterwirft. Dementsprechend verbietet Artikel 808 Absatz 1 die Schiedsgerichtsklausel auch in den individualen Arbeitsverträgen, wenn die Streitigkeiten, die daraus entstehen können, unter die in Artikel 429 und 459 Absatz 2 genannten fallen.

Die Rechtfertigung für das Verbot der Schiedsgerichtsklausel in Kollektivverträgen ist offensichtlich dem weitergehenden Verbot der Schiedsgerichtsklausel und der individualen Schiedsabrede fremd, und es ist nicht leicht, eine

andere zu finden. Gewiß hängt das neue Verbot in weitem Maße mit dem allgemeinen Grundsatz von Artikel 806 zusammen, der das Schiedsgerichtsverfahren ausschließt für Streitigkeiten, „die nicht Gegenstand eines Vergleichs sein können“. In der Tat kann der größte Teil der Rechte des Arbeiters, insoweit sie sich von unabdingbaren Gesetzesnormen oder Kollektivverträgen herleiten, nicht Gegenstand eines Verzichts oder Vergleichs sein (Art. 2113 Codice civile). Für die Streitigkeiten über diese Rechte war aber auch der Anspruch eines besonderen Verbots des Schiedsgerichtswesens nicht erforderlich, eben deswegen, weil die Artikel 806 und 808 den Schiedsvertrag und die Schiedsgerichtsklausel für die Streitigkeiten verbieten, die nicht Gegenstand eines Vergleichs sein können. Statt dessen hat das Gesetz von 1942 ein absolutes Verbot des Schiedsgerichtswesens für individualrechtliche Arbeitsstreitigkeiten aus Artikel 429 eingeführt, das (möglicherweise durch ein Versehen des Gesetzgebers) auch die Streitigkeiten einschließt, bei denen es sich um Rechte handelt, über die der Arbeitnehmer verfügen kann, d.h. die sich von abdingbaren Gesetzesnormen herleiten oder von Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrags, die für den Arbeitnehmer günstiger sind als die Bestimmungen des Kollektivvertrags. Es handelt sich folglich um ein Übermaß des Verbots des Schiedsgerichtswesens in individualrechtlichen Streitigkeiten im Hinblick auf das Verbot des Vergleichs, der durch Artikel 2113 Codice civile ausgesprochen wird, mit dem das erste Verbot durch Artikel 807 ZPO ausdrücklich in Verbindung gebracht wird.

Lehre und Rechtsprechung sind jedoch mit wenigen Ausnahmen der Auffassung, daß die fraglichen Verbote in Kraft geblieben sind, auch nach der Abschaffung der korporativen Gewerkschaftsordnung<sup>(56)</sup>. Bei diesem Stand der Gesetzgebung hat sich die Praxis der Berufsverbände in Richtung auf einen anderen Typus von Schiedsgerichten hin entwickelt, die die ständige Rechtsprechung des Kassationshofs im Rahmen der Streitigkeiten über abdingbare Rechte des Arbeitnehmers für rechtmäßig ansieht. Das gesetzliche Verbot betrifft lediglich ein vom Gesetzbuch selbst geregeltes Schiedsgericht, d.h. ein „reguläres“ Schiedsgericht, das eine gerichtliche Funktion von seiten der Schiedsrichter in Abweichung von der Gerichtsbarkeit des Staates ausübt. Der von ihnen verkündete Schiedsspruch erhält, insoweit er vom Arbeitsrichter aufgrund von Artikel 825 ZPO bestätigt wird, die Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung, d.h. er ist rechtskraftfähig und stellt einen Vollstreckungstitel dar. Das gesetzliche Verbot ist indessen nicht auf die „irreguläre“ oder „freie“<sup>(57)</sup> Schiedsgerichtsbarkeit, eine Rechtsfigur die dem Gesetzbuch unbekannt ist und aus der Praxis heraus aufgrund des Prinzips der Privatautonomie entstanden ist (Art.

<sup>(56)</sup> Vgl. zum Beispiel Cass. Nr. 2623 vom 26. 9. 1955, in *Foro italiano*, 1955, I, Sp. 1310. In der Lehre zuletzt Marchetti, *Controversie individuali di lavoro*, in *Enciclopedia del diritto*, X, Mailand, 1962, S. 374; dort, Anm. 131, weitere Zitate.

<sup>(57)</sup> Vgl. Napoletano, a.a.O., S. 411, und die dort aufgeführten Belege. Zuletzt Cass. Nr. 1500 vom 5. 6. 1963, in *Riv. dir. lav.*, 1964, II, S. 192.

1322 Codice civile). In diesem anderen Fall kommen die Parteien dahin überein, einem Dritten (Schiedsrichter oder -kollegium) die Schlichtung einer Streitsache zu übertragen. Sie verpflichten sich im voraus, den Schiedsspruch als Bestandteil eines unmittelbar zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages anzusehen. Der Schiedsspruch entfaltet daher nicht die Wirksamkeit eines Urteils, sondern ruft Wirkungen vertraglicher Natur hervor, analog derjenigen eines Vergleichs.

Die irregulären Schiedsgerichte, die in den derzeitigen Kollektivverträgen vorgesehen sind, scheiden, insoweit sie keine gerichtlichen Funktionen ausüben, aus dem Themenkreis des vorliegenden Berichtes aus <sup>(58)</sup>.

## KAPITEL II

### DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT DER TECHNISCHEN BERATER IN INDIVIDUALRECHTLICHEN ARBEITSSACHEN UND IN DEN SACHEN DER SOZIALFÜRSORGE

73. Dieses Institut, das von Art. 455 ff. Zivilprozeßordnung geregelt wird, auf die Art. 464, Abs. 3 verweist, ist als schwächendes Korrektiv des allgemeinen Verbots des Schiedsgerichtswesens in Sachen der Sozialfürsorge und -unterstützung eingeführt worden. Obwohl es im übrigen mit dem Schiedsgericht im engen und technischen Sinne die Ausübung einer gerichtlichen Funktion von seiten der Schiedsrichter gemeinsam hat, unterscheidet sich die Schiedsgerichtsbarkeit der technischen Berater durch eine Reihe von Besonderheiten: einmal ist es vom Gesetz als ein Schiedsgericht konzipiert, das nach Billigkeit entscheidet, während der Schiedsrichter im engen Sinne mit Ausnahme verschiedener Bestimmung der Parteien, Art. 822, ein Schiedsgericht darstellt, das Recht spricht; zum anderen weil es sich notwendig einfügt in ein schon anhängiges Gerichtsverfahren, und schließlich, weil es einer strengen Kontrolle der gerichtlichen Autorität unterworfen ist im Hinblick auf die Zulassung der Schiedsgerichtsbarkeit, die Ernennung der Schiedsrichter, die Festlegung der Verfahrensformen und die Beobachtung eines festen Termins für die Vorlage des Schiedsspruchs. Das Schiedsgericht der technischen Berater wird daher von einigen Autoren unter den Begriff der „gemischten Schiedsgerichtsbarkeit“ einge-  
reicht <sup>(59)</sup>.

<sup>(58)</sup> Kurze Hinweise, in dem vorausgehenden Bericht über die „Berufsständischen Organisationen“, Nr. 46 (auch im Hinblick auf das Hindernis, das die Entwicklung der freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit im kollektiven Arbeitsrecht in der Norm des Art. 2113 Codice civile findet).

Über die formlose Schiedsgerichtsbarkeit in Sachen der Sozialfürsorge und -unterstützung vgl. Napoletano, a.a.O., S. 581 ff.; dieser schließt die Zulässigkeit einer solchen Schiedsgerichtsbarkeit aufgrund der Unabdingbarkeit der Rechte auf Fürsorgeleistungen aus.

<sup>(59)</sup> Jaeger, *Dir. proc. del lav.*, a.a.O., S. 204.

Zur Einsetzung eines Schiedsgerichts der technischen Berater bedarf es der folgenden Voraussetzungen:

1. daß vor der Gerichtsbehörde *im ersten Zuge* eine individualrechtliche Arbeitsstreitigkeit oder eine Streitigkeit in Sachen der Sozialfürsorge und -unterstützung anhängig ist. Dies ist wohl der Hauptgrund für den geringen Erfolg, der dem Institut in der Praxis beschieden ist, da die Parteien, die einmal den Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung beschritten haben, sich nur schwer dazu entschließen, die einmal eingeschlagene Richtung zu ändern und sich dem Billigkeitsurteil von Dritten anzuvertrauen <sup>(60)</sup>;
2. daß die Streitigkeit einen „vorwiegend technischen Inhalt“ hat, d.h. daß die Lösung des größten Teils der Fragen, die den Schiedsrichtern unterbreitet wird, insbesondere technische Kenntnisse voraussetzt, die außerhalb der allgemeinen Bildung und Erfahrung liegen;
3. daß die Parteien gemeinsam (durch mündliche Erklärung, Art. 151 disp. att.) den Richter (Untersuchungsrichter, wenn die Sache beim Landgericht anhängig ist, oder den Amtsrichter) bitten, die Entscheidung einem von Amts wegen ernannten technischen Berater (vgl. Ziff. 37) zu übergeben oder an ein Kollegium, bestehend aus dem von Amts wegen ernannten technischen Berater (als Vorsitzenden) und den technischen Beratern der Parteien;
4. daß der Richter im Anschluß an den Antrag der Parteien das Schiedsgericht ermächtigt (d.h. die Schiedsabrede zwischen den Parteien bestätigt). Wenn der Richter der Meinung ist, daß die Entscheidung den technischen Beratern überlassen werden könne, fordert er die Parteien auf, ihre Schlußanträge zu stellen, die sie den Beratern unterbreiten wollen, und entscheidet durch Beschluß, indem er den Beratern eine Ausschußfrist für die Verkündung des Schiedsspruchs setzt.

Die technischen Berater entscheiden nach dem Grundsatz der Billigkeit. Innerhalb der vom Richter gesetzten Frist muß der Schiedsspruch hinterlegt sein, widrigenfalls Nichtigkeit eintritt, und zwar bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Richter angehört, der die Entscheidung den Beratern übertragen hat. Er wird dann durch Beschluß des Amtsrichters bzw. des Gerichtsvorsitzenden für vollstreckbar erklärt. Gegen den Beschluß, der die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs verneint, ist die Beschwerde an den Vorsitzenden des Senats des Berufungsgerichts, der als Arbeitsgericht fungiert, zulässig.

Wenn der Schiedsspruch nicht rechtzeitig hinterlegt wird, verkündet der Richter auf Gesuch einer der Parteien den Wegfall der technischen Berater, und die Sache nimmt ihren Gang vor der Gerichtsbehörde wieder auf.

<sup>(60)</sup> Vgl. Napoletano, a.a.O., S. 436 und 438.

Die Entscheidung der technischen Berater kann in den Grenzen und nach den Regeln (soweit anwendbar) angefochten werden, die für die Anfechtung der schiedsgerichtlichen Urteile (Art. 827 ff.) festgelegt sind. Zuständig für die Anfechtung ist das Arbeitsgericht.

## SCHLUSSFOLGERUNG

### REFORMVORSCHLÄGE UND -PLÄNE FÜR PROZESSE IN ARBEITSSACHEN

Seit langem stellt man in Italien das schlechte Funktionieren des arbeitsrechtlichen Prozesses fest und ist sich darüber im klaren, daß eine Reform dringend erforderlich ist. Das Problem ist in der Lehre ausgiebig diskutiert worden<sup>(61)</sup>, und zahlreiche Gesetzentwürfe sind dem Parlament vorgelegt worden. Abgesehen von den schon verfallenen Reformplänen, soweit sie in den verflossenen Legislaturperioden vorgelegt wurden, sind während der laufenden, 1963 begonnenen Legislaturperiode der Deputiertenkammer fünf Reformpläne unterbreitet worden, die alle auf parlamentarischer Initiative beruhten<sup>(62)</sup>. Das Problem ist auch vom Nationalrat für Wirtschaft und Arbeit (CNEL) eingehend untersucht worden. Dieser hat die Ansicht geäußert, „daß der derzeitige Prozeß in Arbeitssachen nicht der Forderung nach einem angemessenen Schutz der Rechte der Arbeiter entspreche“, und eine Reihe von „Bemerkungen und Vorschlägen“ für eine Reform dieses Prozesses ausgearbeitet (Sitzung vom 25. 11. 1960, Nr. 33/21)<sup>(63)</sup>.

In einem weiten Maße sind die Übelstände, unter denen der Prozeß in Arbeitssachen leidet, dieselben wie in der Rechtspflege im allgemeinen: allzu lange Dauer und allzu hohe Kosten des Rechtsstreits. Das Problem der Reform des arbeitsrechtlichen Verfahrens bietet aber auch besondere Aspekte, die untersucht werden können, auch wenn man von dem größeren Problem einer Reform des ordentlichen Verfahrens absieht.

Wir haben gesehen, daß das Gesetz von 1942 die Streitigkeiten in Arbeitssachen und in Sachen der Sozialfürsorge nach folgenden Richtlinien ausgestaltet

(61) Vgl. die Untersuchung von Jaeger, *Per una riforma urgente del processo del lavoro — Osservazioni e proposte*, in *Riv. giur. lav.*, 1954, I, S. 1 ff., und die Einwände anderer Autoren in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1954 und 1955. Aus Anlaß der Einbringung der Gesetzesvorlage Nr. 1993 vom 4. 2. 1960 durch die Regierung hat dann die Zeitschrift *Il diritto dell'economia* im Märzheft 1960 eine Reihe von Gutachten von Rechtsgelehrten und Fachleuten der Berufsverbände veröffentlicht. Zuletzt hat das Institut für Sozialwissenschaften in Genua 1965 einen Band mit dem Titel *Per una riforma della giustizia del lavoro in Italia* herausgebracht, in dem Beiträge von Andrioli, Fornario, Napoletano, Pera, Riva Sanseverino, Simi und Torrente enthalten sind.

(62) Vgl. den Anhang des zitierten Bandes des Instituts für Sozialwissenschaften, Genua, S. 105 ff.

(63) Vgl. *Riv. dir. lav.*, 1961, III, S. 48 ff. und *Riv. giur. lav.*, 1961, I, S. 29 ff.

hat: Spezialisierung des Verfahrens im Hinblick auf die besondere soziale Erheblichkeit und den spezifischen Inhalt der Rechtsverhältnisse, die es zum Gegenstand hat; keine Spezialisierung des Richters, d.h. völlige Einfügung dieser Streitigkeiten in die ordentliche Gerichtsbarkeit des Staates. Auf diese Weise glaubte man, die besonderen Erfordernisse des arbeitsrechtlichen Prozesses mit dem Prinzip der Einheit der Gerichtsbarkeit vereinbaren zu können, der so tief im italienischen Rechtsdenken wurzelt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Direktive die Anpassungsfähigkeit des ordentlichen Richters, sich an einen Verfahrenstypus, der von dem ordentlichen verschieden ist, anzupassen, überschätzt. Es ist festgestellt worden, daß „durch die gewohnheitsmäßige Anwendung der ordentlichen Prozeßnormen und durch eine gewisse geistige Trägheit, die dazu führt, von dem allgemeinen Handeln nicht abzuweichen, bei den Gerichtsorganen, wie auch bei den Anwälten der Parteien, eine Tendenz besteht, von den besonderen Normen des arbeitsrechtlichen Prozesses keinen Gebrauch zu machen, mit Ausnahme natürlich derer über die Zuständigkeit und die fiskalischen Vergünstigungen“<sup>(64)</sup>. Die Sondernormen, die der Gesetzgeber vorgesehen hatte, um den Prozeß zu beschleunigen und die Mängel der Parteinitiative durch die Initiativbefugnis des Richters zu vervollständigen, sind nahezu toter Buchstabe geblieben. Diese mangelnde Beweglichkeit schließt auch die Verwendung des technischen Beraters für die Entscheidung der technischen Fragen ein, die häufig mit einer Arbeitssache verbunden sind. Obwohl sich das Gesetz von 1942 der Notwendigkeit bewußt ist, dem ordentlichen Richter für die technischen Fragen einen Experten zur Seite zu stellen (zu diesem Zweck bestimmt es, wie wir sahen, daß an der Urteilsberatung im Beratungszimmer der amtlich ernannte technische Berater mit beratender Funktion teilnimmt, auch in Abwesenheit der Parteien), überläßt es die Ernennung des technischen Beraters nach der allgemeinen Norm des Artikels 61 Zivilprozeßordnung dem Ermessen des Richters und beschränkt sich auf die Weisung, daß der Berater aus einer besonderen Liste gewählt werden muß.

Angesichts dieser Sachlage ist von mehreren Seiten eine Rückkehr zum vorhergehenden System des spezialisierten Arbeitsrichters vorgeschlagen worden. Da die Möglichkeit einer Sondergerichtsbarkeit bei Fortbestand des Verfassungsverbots ausgeschlossen ist, würde es sich darum handeln, den Arbeitsrichter als Sonderorgan der ordentlichen Gerichtsbarkeit wieder einzusetzen, vervollständigt durch die Hinzuziehung von Experten<sup>(65)</sup>. Allein dieser Vorschlag trifft auf gewichtige Einwände<sup>(66)</sup> und keiner der bisher dem Parlament unterbreiteten Gesetzesvorlagen hat ihn sich zu eigen gemacht. Eine mittlere

<sup>(64)</sup> Marchetti, *Controversie ind. di lav.* in *Enciclopedia del diritto*, X, S. 378.

<sup>(65)</sup> In diesem Sinne äußern sich die bei Napoletano zitierten Autoren, vgl. Napoletano, *Funzione delle preture, dei tribunali e delle corti d'appello nel nuovo processo del lavoro*, in dem vom Institut für Sozialwissenschaften, Genua, herausgegebenen Band, S. 40 Anm. 2.

<sup>(66)</sup> Eine kurze Übersicht bei Napoletano, *Dir. proc. del lav.*, a.a.O., S. 121.

Lösung ist vom CNEL vorgeschlagen worden: feste Zuweisung der Arbeitssachen an die ordentliche Gerichtsbehörde ohne irgendeine Spezialisierung des Spruchkörpers; obligatorische Unterstützung des Richters von seiten der technischen Berater (2 für den Amtsrichter, 4 für das Landgericht und das Berufungsgericht). Mit anderen Worten schlägt der CNEL vor, die schon praktizierte Lösung aufgrund des Gesetzes Nr. 533 vom 15. August 1949, die sich auf die Streitigkeiten aus abhängigen Arbeitsverhältnissen in der Landwirtschaft beschränkt, zu verallgemeinern (vgl. Ziff. 37). Als Alternative zu diesem Vorschlag, der einige Ratlosigkeit hervorgerufen hat<sup>(67)</sup>, ist von anderer Seite empfohlen worden, die Aufgabenteilung innerhalb der Gerichtsordnung zu begünstigen, derart, daß für die Behandlung der Arbeitssachen ständig Richter bestimmt sind, die eine besondere wissenschaftliche und praktische Vorbereitung für diese Streitigkeiten hinter sich haben<sup>(68)</sup>.

Weitere wichtige Reformpläne betreffen :

- a) die Wiederauffrischung des obligatorischen, einleitenden Schlichtungsversuchs zum Zweck der Entlastung der Gerichtsbehörden. Das Projekt einer Teilreform der Zivilprozeßordnung, welches dem Abgeordnetenhaus vom Justizministerium am 4. Februar 1960 vorgelegt wurde (Projekt Nr. 1993, nunmehr verfallen)<sup>(69)</sup>, betraute mit dem Schlichtungsversuch die Arbeitsämter (*uffici del lavoro*, örtliche Organe des Arbeitsministeriums). Diesem Vorschlag widersetzten sich die Berufsverbände, die wünschen, daß bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendbarkeit von Tarifverträgen der Schlichtungsversuch beim Berufsverband stattfinden soll<sup>(70)</sup>. Der CNEL schlägt vor, es den Parteien anheimzustellen, ganz gleich, ob sie Mitglieder sind oder nicht, zwischen dem Vermittlungsversuch der Berufsverbände und dem des Arbeitsamts zu wählen ;
- b) größere Dezentralisierung der Arbeitsgerichtsbarkeit durch Wiedereinführung der allgemeinen Normen über die Streitwertzuständigkeit und damit die Wiedereinsetzung der Zuständigkeit des Schlichtungsrichters für Arbeitssachen. Für die Streitigkeiten in Sachen der sozialen Sicherheit, die heute der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts vorbehalten sind, hat man vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Amtsrichters wiederherzu-

---

<sup>(67)</sup> Dagegen Andrioli, *Riforma del processo civile e lineamenti del nuovo processo del lavoro* im zitierten Band des Instituts für Sozialwissenschaften, Genua, S. 23-24.

<sup>(68)</sup> Napoletano, *Dir. proc. del lav.*, a.a.O., S. 122-123.

<sup>(69)</sup> Ein Abdruck des ministeriellen Berichtes zu dem genannten Gesetzentwurf in *Foro italiano*, 1960, S. 72 ff., insbesondere 85 ff.

<sup>(70)</sup> Vgl. die beiden Gesetzentwürfe von Buttè und Storti, die der Kammer am 14. 5. 1964 bzw. 3. 6. 1964 vorgelegt wurden (im zitierten Band des Instituts für Sozialwissenschaften, Genua, S. 118 ff. und 126 ff.).



stellen unter Beibehaltung des Ausschlusses der Zuständigkeit des Schlichtungsrichters ;

- c) im Verfahren Wiederbelebung der Normen hinsichtlich der berufsständischen Vertretung der Parteien, der Intervention der Berufsverbände zum Schutz der jeweiligen Interessen und der Befugnis des Richters, das persönliche Erscheinen der berufständischen Vertreter anzuordnen, die beim Schlichtungsversuch mitgewirkt haben; Abänderung der Formulierung des Artikels 440 Zivilprozeßordnung in dem Sinne, die formlose Vernehmung der Parteien durch den Richter gemäß Artikel 117 ZPO durch eine obligatorische zu ersetzen, um einerseits das Beweisstadium des Prozesses abzukürzen und andererseits den Richter in die Lage zu versetzen, sich mit besserer Sachkenntnis der Sonderbefugnisse nach Artikel 439 im Hinblick auf eine Prozeßbeschleunigung und die Initiative bei der Beweisaufnahme zu bedienen <sup>(71)</sup> ;
- d) die Erteilung der Befugnis an den Richter, bei der Entscheidung durch Schätzung die annähernde Höhe der geschuldeten Leistung festzusetzen, wenn ein Beweis der genauen Höhe nicht zu erbringen ist <sup>(72)</sup>; es soll dies den häufigen Schwierigkeiten vorbeugen, welche die Arbeiter beim Nachweis der Tatsachen haben, auf die sich ihre Rechte gründen;
- e) Übertragung der Befugnis an den Richter, auch im Stadium der Beweisaufnahme durch Beschluß mit der Wirkung eines vollstreckbaren Titels die Zahlung einer vorläufigen Summe an den Arbeitnehmer anzuordnen. Sie liegt in Höhe der unstrittigen Summe oder in Höhe der Summe, für die schon der volle Beweis erbracht ist. Es soll dies vermeiden, daß die eventuelle Verzögerung der endgültigen Entscheidung für den Arbeiter zu schwere Nachteile zur Folge hat <sup>(73)</sup>. Starken Einwänden begegnet dagegen der Vorschlag, der in einem von parlamentarischer Seite vorbereiteten Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt <sup>(74)</sup>, nämlich die erstinstanzlichen Urteile in Arbeitssachen oder in Sachen der sozialen Sicherheit unter die aufzunehmen, für die Anordnung der vorläufigen Vollstreckungsklausel obligatorisch ist.

<sup>(71)</sup> Zu diesem letzten Vorschlag vgl. Napolitano, a.a.O., im Band des Instituts für Sozialwissenschaften Genua, S. 35; Pera, *Sulla riforma dell'istruzione probatoria nel processo del lavoro*, a.a.O., S. 50.

<sup>(72)</sup> Neuer Art. 448 a, vorgeschlagen im Gesetzentwurf der Regierung von 1960 und wiederaufgenommen im Projekt von Amatucci, das der Kammer am 3. 3. 1964 vorgelegt wurde (vgl. im Band des Instituts für Sozialwissenschaften, Genua, S. 108).

<sup>(73)</sup> Neuer Art. 440, vorgeschlagen im Regierungsentwurf von 1960, ebenfalls unlängst im Entwurf Amatucci wiederaufgenommen. Dieser und der vorhergehende Vorschlag sind von CNEL gebilligt worden.

<sup>(74)</sup> Entwurf De Florio, bei der Abgeordnetenkammer am 9. 4. 1964 eingebracht (vgl. im zitierten Band, S. 116). Der CNEL hat sich dagegen ausgesprochen. Vgl. auch Andrioli, a.a.O., S. 20.

Es gibt dann noch einige Normen der derzeitigen gesetzlichen Regelung, die eng mit der aufgehobenen korporativen Gewerkschaftsordnung zusammenhängen und als solche ausgeschieden werden müssen. Dies sind insbesondere:

- a) die Begrenzung (Art. 429 und 459) des Anwendungsbereichs der prozessualen Sonderregelung auf arbeits- und sozialversicherungsrechtliche aus Rechtsverhältnissen, die durch Kollektivvertrag geregelt sind oder geregelt werden können. Der (verfallende) Gesetzentwurf aus dem Jahre 1960 und das zur Zeit vor der Abgeordnetenkommission anhängige Amatucci-Projekt sehen eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf alle Arbeitsverhältnisse vor, unabhängig davon, ob sie von einem Kollektivvertrag geregelt sind oder nicht, und ebenso, ob sie zur Führung eines Unternehmens gehören;
- b) Einsetzung des als Arbeitsgericht fungierenden Senats des Berufungsgerichts als Berufungsinstanz in ausschließlicher funktioneller Zuständigkeit. Einstimmig unterstützt wird der Vorschlag, die allgemeinen Normen über die Zuständigkeit im zweiten Rechtszuge des Prozesses wieder in Kraft zu setzen;
- c) die obligatorische Intervention der Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren. Es wird einstimmig die Abschaffung dieser Norm vorgeschlagen.

Es bleibt schließlich noch das Problem des Schiedsgerichtswesens in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten <sup>(75)</sup>. Nach dem Wegfall der korporativen Ordnung hält man einhellig das Verbot der Schiedsgerichtsklausel in kollektiven Arbeitsverträgen nach Artikel 808 Absatz 2 ZPO für ungerechtfertigt. Die Einschränkung der staatlichen Gerichtsbarkeit durch Kollektivverträge muß anerkannt werden, sowohl für die kollektiven als auch die individualrechtlichen Arbeitsstreitigkeiten, welche die Auslegung und Anwendung der in den Verträgen selbst enthaltenen Klauseln betreffen. Der CNEL bemerkt hierzu <sup>(76)</sup>:

„Wenn in der Tat des Schiedsgerichtswesens durch Verträge zwischen den Berufsverbänden geregelt wird, so kann man wohl der Meinung sein, daß bei deren Abschluß die Parität der Stellung der Vertragsparteien besteht, die bei dem Einzelarbeitsvertrag fehlt. Dann entfällt aber auch die Befürchtung, wenn die Arbeitssache der Zuständigkeit des Richters entzogen werde, könne das eine Minderung der Rechte der Arbeiter verursachen.“

Was individuelles Schiedsabkommen und Schiedsgerichtsklausel angeht, scheint die völlige Abschaffung des von Artikel 806 und 808 Absatz 1 ZPO verhängten Verbots, die der Regierungsentwurf aus dem Jahre 1960 vorgeschla-

<sup>(75)</sup> Das Problem stellt sich nicht für die Streitigkeiten in Sachen der Sozialfürsorge und -unterstützung. Es besteht kein Zweifel, daß für diese Streitigkeiten das Verbot bestehen bleiben muß, vgl. zuletzt Art. 7 des Gesetzentwurfs, welcher der Abgeordnetenkommission von den Abgeordneten der CISL vorgelegt wurde.

<sup>(76)</sup> *Osservazioni e proposte*; a.a.O., in *Riv. dir. lav.*, 1961, III, S. 67.

gen hatte, im Gegensatz zu dem allgemeinen Grundsatz zu stehen, der das Schiedsgerichtswesen für die Rechtsstreitigkeiten ausschließt, die nicht Gegenstand eines Vergleichs sein können. Das Verbot müßte jedoch bestehen bleiben im Hinblick auf Streitigkeiten über unabdingbare Rechte des Arbeiters, d.h. auf Streitigkeiten, die aufgrund der Norm des Artikels 2113 ZPO nicht rechtswirksam verglichen werden können<sup>(77)</sup>. Diese Begrenzung des Verbots fordert jedoch vom Gesetzgeber eine Präzisierung von Artikel 2113 ZPO. Die Ungültigkeit der Verzichte und Vergleiche des Arbeiters darf sich nicht nur auf die Rechte beschränken, die sich aus unabdingbaren Gesetzesbestimmungen oder korporativen Normen herleiten (d.h. von den „korporativen“ Kollektivverträgen, die von Artikel 43 des decreto legislativo vom 23. 11. 1944). Sie muß sich vielmehr auch auf die Rechte erstrecken, die sich aus Kollektivverträgen des allgemeinen Rechts herleiten (sog. postkorporative Kollektivverträge). Ausgenommen hiervon muß nur die Möglichkeit der Schlichtung oder der schiedsgerichtlichen Entscheidung für diese Streitigkeiten auf der Ebene des Berufsverbandes bleiben, soweit dies im Kollektivvertrag selbst ausdrücklich vorgesehen ist.

---

<sup>(77)</sup> In diesem Sinne, implicite der CNEL, *Osservazioni e proposte*, a.a.O., S. 66; Andrioli, *Riforma del processo civile*, a.a.O., S. 23; Napoletano, *Dir. proc. del lavoro*, a.a.O., S. 407.

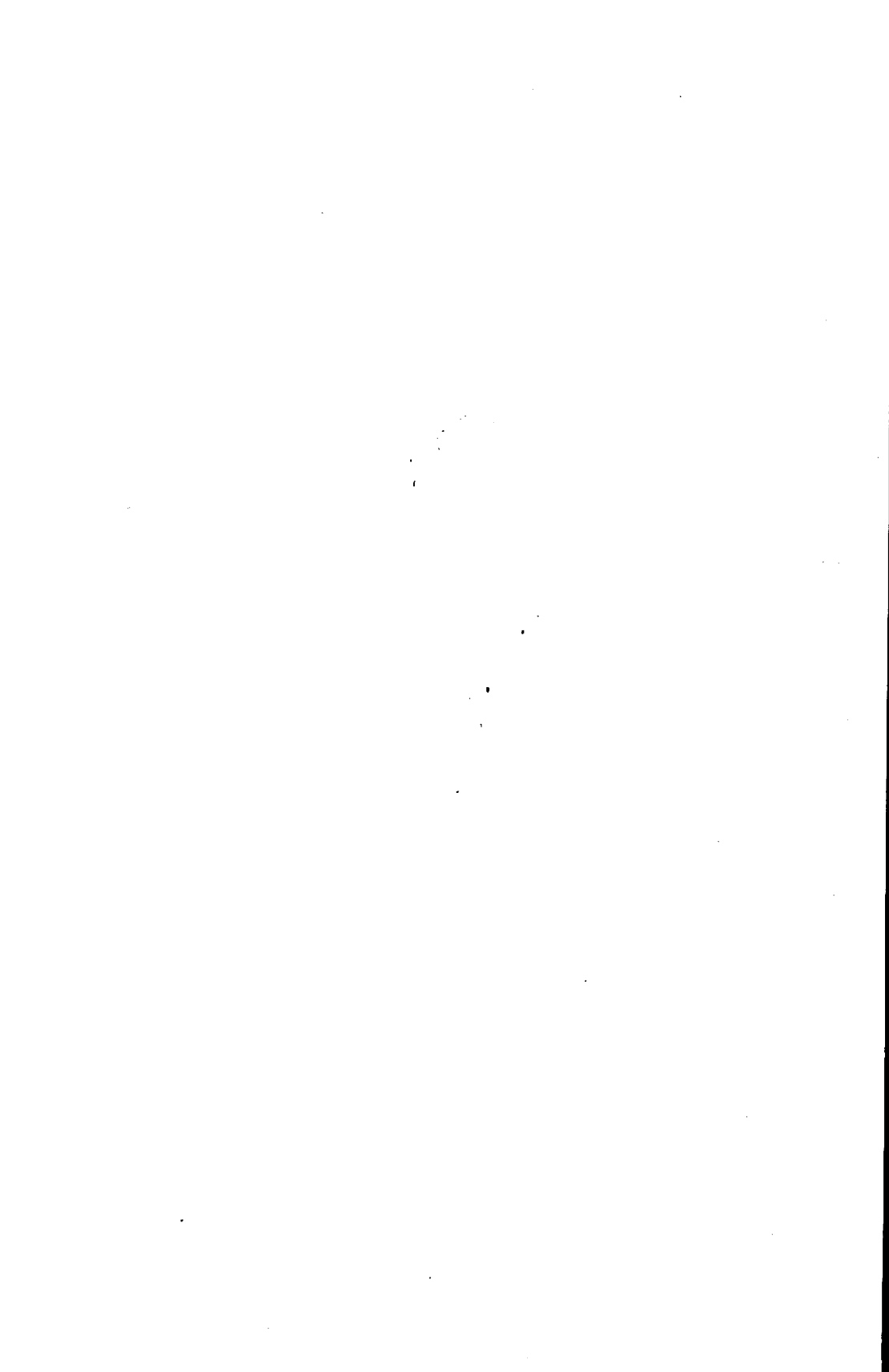


**DIE GERICHTSBARKEIT IN  
ARBEITSSACHEN UND IN  
SACHEN DER SOZIALEN  
SICHERHEIT IN LUXEMBURG**

von

**ARMAND KAYSER**

*ehem. Präsident des Sozialversicherungsamtes von Luxemburg*



## INHALT

EINLEITUNG . . . . .	505
KAPITEL I – GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK . . . . .	505
KAPITEL II – BESONDERE MERKMALE DER ARBEITSGE- RICHTSBARKEIT UND DER SOZIALGERICHTSBAR- KEIT . . . . .	509
Abschnitt I – Gemeinsame Merkmale . . . . .	509
Abschnitt II – Unterschiede . . . . .	510
Abschnitt III – Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozial- gerichtsbarkeit . . . . .	511
<b>Erster Teil – DIE ARBEITSGERICHTE . . . . .</b>	<b>512</b>
KAPITEL I – RECHTSQUELLEN DER ARBEITSGERICHTS- BARKEIT . . . . .	512
KAPITEL II – GERICHTSVERFASSUNG . . . . .	513
Abschnitt I – Aufbau und Verwaltung der Gerichte . . . . .	513
Abschnitt II – Besetzung der Gerichte . . . . .	513
§ 1 - Allgemeines . . . . .	513
§ 2 - Berufsrichter . . . . .	514
§ 3 - Beisitzer . . . . .	514
Abschnitt III – Geschäftsstellen . . . . .	515
KAPITEL III – ZUSTÄNDIGKEIT . . . . .	515
Abschnitt I – Sachliche Zuständigkeit (ratione materiae) . . . . .	515
§ 1 - Der Streitgegenstand . . . . .	515
§ 2 - Der Beruf der Parteien . . . . .	517
§ 3 - Zuständigkeitsgrenzen . . . . .	520
§ 4 - Natur der Zuständigkeit . . . . .	521
§ 5 - Verwaltungszuständigkeit . . . . .	522
§ 6 - Restzuständigkeit der allgemeinen Gerichtsbarkeit . . . . .	522
Abschnitt II – Örtliche Zuständigkeit (ratione loci) . . . . .	523
Abschnitt III – Funktionelle Zuständigkeit . . . . .	524

KAPITEL IV – DIE PARTEIEN . . . . .	525
Abschnitt I – Die Prozeßfähigkeit . . . . .	525
Abschnitt II – Die Prozeßvertretung . . . . .	526
KAPITEL V – ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE . . . . .	526
Abschnitt I – Allgemeines . . . . .	526
Abschnitt II – Gang des Verfahrens . . . . .	527
KAPITEL VI – RECHTSMITTEL . . . . .	528
KAPITEL VII – ZWANGSVOLLSTRECKUNG . . . . .	530
KAPITEL VIII – SCHIEDSGERICHTSBARKEIT . . . . .	530
<b>Zweiter Teil – DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT . . . . .</b>	<b>531</b>
KAPITEL I – RECHTSQUELLEN DER GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT . . . . .	531
KAPITEL II – GERICHTSVERFASSUNG . . . . .	532
Abschnitt I – Allgemeines . . . . .	532
Abschnitt II – Aufbau der schiedsgerichtlichen Instanzen . . . . .	532
Abschnitt III – Zusammensetzung der schiedsgerichtlichen Instanzen . . . . .	533
Abschnitt IV – Geschäftsstelle . . . . .	534
KAPITEL III – ZUSTÄNDIGKEIT . . . . .	535
Abschnitt I – Sachliche Zuständigkeit (ratione materiae) . . . . .	535
Abschnitt II – Örtliche Zuständigkeit (ratione loci) . . . . .	537
Abschnitt III – Funktionelle Zuständigkeit . . . . .	537
KAPITEL IV – DIE PROZESSPARTEIEN . . . . .	538
KAPITEL V – ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE . . . . .	539
Abschnitt I – Allgemeines . . . . .	539
Abschnitt II – Verwaltungsvorverfahren . . . . .	539
Abschnitt III – Klageverfahren . . . . .	540
SCHLUSSBEMERKUNG . . . . .	546



## EINLEITUNG

### KAPITEL I

## GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

*I.* Zu Beginn des Jahrhunderts waren die Zivilgerichte überlastet mit Zivilklagen von Arbeitsverunfallten gegen ihre Arbeitgeber. Die aus diesen langen und umständlichen Prozessen gewonnene Erfahrung trug nicht wenig dazu bei, den damaligen Gesetzgeber von der Notwendigkeit der Schaffung einer geeigneten Gerichtsbarkeit gleichzeitig mit der Einführung einer Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle zu überzeugen.

Der Motivenbericht des Gesetzentwurfes über die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle hob hervor, daß die Durchschnittsdauer der auf Arbeitsunfälle bezogenen Verfahren von 1890 - 1897 in erster Instanz 18 Monate und im Berufungsverfahren 9 Monate betrug. Die Urheber dieses Entwurfes glaubten, daß „das beste Versicherungsgesetz nur wirksam sein könne, wenn es eine schnelle und wenig kostspielige Abwicklung der Entscheidungen schaffen würde“.

Nach Einsichtnahme der Gesetze und Gesetzentwürfe des Auslandes entschlossen sie sich, diesen zu folgen. Am besten wird man den Motivenbericht über die im Entwurf vorgesehene spezialisierte Gerichtsbarkeit im Wortlaut übernehmen. „Dieser Entwurf“, heißt es, „hat den Friedensrichter, in dessen Amtsbereich der Unfall stattgefunden hat, bezeichnet, um den Verunfallten dem Gericht (räumlich) näherzubringen und um das Verfahren zu beschleunigen; er hat von Rechtsens die Gunst des unendgeltlichen Rechtsbestandes gewährt, um die Kosten soviel wie möglich herabzusetzen. Er hat als besonderes Gericht den Friedensrichter, als einen von den Parteien unabhängigen Gesetzeskundigen, und zwei Beisitzer, als Fachleute mit besonderen technischen Kenntnissen, geschaffen.“

Die Urheber des Entwurfes haben sich reiflich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der neuen Gerichtsbarkeit beschäftigt. „Ihrer Meinung nach“, fahren sie fort, „widerspricht die Einrichtung dieser Gerichte nicht Artikel 86

der Verfassung. Es handelt sich nämlich nicht um eine Sondergerichtsbarkeit, welche für gewisse Personen eingeführt wurde, sondern um ein Schiedsgericht, dem sich die interessierten Parteien beim freien Abschluß eines Arbeitsvertrages unterwerfen.“

Der Staatsrat zögerte nicht, sich diesem Standpunkt anzuschließen. Er betonte in seinem Gutachten, daß die von der Regierung vorgebrachten Bemerkungen sowohl juristisch begründet sind als auch praktischen Erwägungen entsprechen. Das in Artikel 86 der Verfassung enthaltene Verbot der Sondergerichtsbarkeiten bezieht sich nur auf Zeit eingesetzten Gerichtsbarkeiten, wie sie die Staatsgewalt – selbst der Gesetzgeber – versucht sein könnte einzurichten.

2. Das Gesetz vom 6. Mai 1911 über die Pflichtversicherung für Alter und Invalidität schlug denselben Weg ein, indem es Schiedsgerichte schuf, die jedoch nicht den Friedensgerichten angegliedert wurden, sondern den Bezirksgerichten.

Das Sozialversicherungsgesetz von 1925, das den Grundsatz der Schiedsgerichtsbarkeit auf die Krankenversicherung ausdehnte, vereinheitlichte die Bestimmungen über die Einrichtung, den Sitz und die Zuständigkeit der Schiedsgerichte, die künftig den drei Hauptfriedensgerichten angegliedert wurden.

3. Eine organische Neuordnung der Schiedsgerichtsbarkeit wurde Ende 1944 durch eine Reihe von großherzoglichen Beschlüssen eingeführt, die auf der Gesetzgebung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierung beruhten. An die Stelle der früheren Schiedsgerichte trat gemäß einer Ausführungsverordnung der vorerwähnten Beschlüsse mit Gesetzeskraft vom 13. Oktober 1945 der Schiedsrat der Sozialversicherungen. Ein langjähriger Wunsch sozialer Kreise wurde bei dieser Gelegenheit ebenfalls verwirklicht: Der schiedsgerichtliche Aufbau der Berufungsinstanz durch Schaffung eines Obersten Rates der Sozialversicherungen. Die nachfolgenden Gesetze übernahmen ausnahmslos die Zuständigkeit dieser Instanzen.

4. Die mit Gesetzeskraft ausgestatteten Beschlüsse, die den Schiedsrat und den Obersten Rat der Sozialversicherungen einführten, berührten nicht die Zuständigkeit der Regierung und des Staatsrates – Streitsachenausschuß – in Fragen der Mitgliedschaft und der Beiträge.

Ein Gesetz vom 10. April 1951 über die Reform der Sozialversicherungen dehnte die Zuständigkeit des Schiedsrates und des Obersten Rates der Sozialversicherungen auf dieses Gebiet aus.

Die Vielzahl der auf bestimmten Gebieten anzuwendenden Gesetze mußte notgedrungen Streitigkeiten über die Mitgliedschaft bei den verschiedenen Versicherungsträgern hervorrufen, für die die Frage der sozialberuflichen Zusammensetzung der beiden Schiedsräte der Sozialversicherungen unlösbar wurde.

Deshalb bestimmte das Gesetz vom 24. April 1954 über die Reform der Sozialversicherungen, daß eine Sache an die Regierung zur Entscheidung zurückverwiesen würde, sofern sie ihrer Natur nach zu Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern führen könnte.

Durch dasselbe Gesetz wurde ebenfalls festgelegt, daß gegen die in letzter Instanz vom Schiedsrat der Sozialversicherungen erlassenen Entscheidungen und die Verfügungen des Obersten Rates der Sozialversicherungen Kassationsbeschwerde zulässig ist.

5. Die Einrichtung des Schiedsrates und des Obersten Rates der Sozialversicherungen ließ die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Instanzen wieder aufleben. In einem Gutachten vom 10. Februar 1953 hatte der Staatsrat die Verfassungswidrigkeit der Einrichtung dieser Instanzen geltend gemacht. In seinem Gutachten vom 15. Januar 1954 stellte der Staatsrat jedoch fest, daß die Überprüfung der Frage der Verfassungsmäßigkeiten der beiden genannten Schiedsgerichtsinstanzen gemäß Artikel 86 der Verfassung, der die Sondergerichtsbarkeiten verbietet, nicht mehr angezeigt erscheine, weil kaum zu hoffen wäre, daß die Abgeordnetenkammer und die Regierung auf die Einrichtung dieser Instanz verzichten würden. Er begründete deshalb die Verfassungswidrigkeit mit einer anderen Vorschrift des Artikels 86 der Verfassung, wonach ein Gericht oder eine Gerichtsbarkeit nur aufgrund eines Gesetzes eingeführt werden darf.

Der Staatsrat stellt somit formell fest, daß die in Frage kommenden Einrichtungen verfassungswidrig sind. „Es ist klar“, fügt er hinzu, „daß die Schaffung einer Gerichtsbarkeit wenigstens die Festsetzung ihres Aufbaus bedingt, d.h. die Bezeichnung der Richter und die Festsetzung ihrer Rechtsstellung sowie die Festsetzung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.“

Der Staatsrat gibt jedoch zu, daß diese Verfassungswidrigkeit teilweise durch das Gesetz vom 10. April 1951 geheilt worden ist. Er gibt aber gleichzeitig zu bedenken, daß das betreffende Gesetz nur die sachliche Zuständigkeit festlegt, Verwaltungsreglement überläßt und die örtliche Zuständigkeit und den Aufbau der neuen Gerichtsbarkeiten nicht berührt. Der Staatsrat mußte folglich die Artikel über die sachliche und die örtliche Zuständigkeit dieser Einrichtungen sowie über ihren Sitz, ihren Aufbau und die wesentlichen Verfahrensregeln umarbeiten.

6. In Abweichung der Zuständigkeitsnormen der Zivilprozeßordnung hatte das Gesetz vom 27. September 1842 über die Zuständigkeit der Friedensrichter auf dem Gebiet des Zivilrechtes die Zuständigkeit der Friedensgerichte auf die Gesamtheit der Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgedehnt.

Erst das Gesetz vom 31. Oktober 1919 über die Regelung des Dienstvertrages der Privatangestellten schuf Sondergerichtsbarkeiten für die Arbeitsstreitigkeiten in Arbeitssachen.

Unter ausdrücklicher Berufung auf die Gerichtsbarkeiten der Schiedsämter („conseils de prud'homme“), die in gewissen Nachbarländern bestanden, schafft dieses Gesetz zugunsten der Angestellten eine Sondergerichtsbarkeit, deren Vorteile offensichtlich sind, und zwar Schnelligkeit, Kostenersparnis, Verständigung, Fachkenntnis. Einem berechtigten Wunsch soll somit Genugtuung gegeben werden.

Diese vom Staatsrat in seinem Gutachten zusammengefaßte Begründung war die gleiche, die bei der Schaffung der Schiedsgerichtsbarkeiten in Sozialangelegenheiten angeführt worden war und die sich seitdem als zutreffend erwiesen hatte.

Tatsächlich bedeutete die Anwendung des schiedsgerichtlichen Systems auf die Streitigkeiten zwischen Privatangestellten und deren Arbeitgeber eine Ausdehnung des Systems, das schon für die Sozialversicherung bestand. Das Gutachten des Staatsrates über den Gesetzentwurf betreffend das Lehrverhältnis bestätigt diese Auffassung. Während der Erstentwurf die Zuständigkeit des Friedensrichters für Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag vorgesehen hatte, hob der Staatsrat hervor, daß, als dieser Entwurf verfaßt wurde, die Zuständigkeiten der Schiedsgerichte sich auf Unfallsachen beschränkte, daß inzwischen diese Sondergerichtsbarkeit jedoch auch dazu berufen sei, über Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Privatangestellten zu entscheiden.

Gemäß dem Gutachten der Privatangestelltenkammer, der Arbeiterkammer und der Handwerkerkammer, die ebenfalls die Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit auf diesem Gebiet empfohlen hatten, schlug der Staatsrat vor, an die Stelle der Zuständigkeit des Friedensgerichtes die Zuständigkeit der Schiedsgerichte für die Privatangestellten zu setzen. Somit wurde die Ausdehnung der vom Staatsrat in seinem Gutachten vorgeschlagenen Zuständigkeit der Schiedsgerichte für Privatangestellte in dem Gesetz vom 5. Januar 1925 über den Lehrvertrag aufgenommen.

7. Es vergingen fast 20 Jahre zwischen der Schaffung der Schiedsgerichte für Privatangestellte und zwischen der Schaffung der Schiedsämter für Arbeiter.

Das Gesetz vom 27. Dezember 1937 hatte es der Regierung überlassen, als Schiedsämter bezeichnete Gerichte zu schaffen, was durch den mit Gesetzeskraft ausgestatteten Beschluß vom 31. Dezember 1938 über die Schaffung der Schiedsämter auch geschah.

Die luxemburgische Pasiomie <sup>(1)</sup> enthält nur wenige Beschlüsse, die in ihrer Einleitung auf eine so ausführliche Begründung gestützt sind wie diese:

(1) Sammlung der Gesetzgebung.

„Die Schiedsämter“, wird in dieser Begründung hervorgehoben, „haben als Ziel, die akuten Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu beseitigen, die die Inanspruchnahme der Gerichte des gemeinen Rechts notwendig machen würde, wobei jedoch im Falle der Nichtverständigung vorbehalten wurde, die Streitigkeiten durch ein Urteil zu entscheiden.“

Nach einem geschichtlichen Rückblick auf die ähnlich gestalteten Gerichtsbarkeiten in Frankreich und in Belgien ist in der Einleitung erinnert worden, daß in Luxemburg der Grundsatz der Schiedsämter in anderer Form schon auf dem Gebiet der Sozialversicherungen und für Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Privatangestellten eingeführt worden war. Die Notwendigkeit der Schaffung von Sondergerichtsbarkeiten für Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern blieb jedoch bestehen. Der mit Gesetzeskraft ausgestattete Beschluß vom 31. Dezember 1938 schloß die Kette der Sondergerichtsbarkeiten in Sozialangelegenheiten. Die nachträgliche Änderung bestand in der Umgestaltung der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit, die aus der Errichtung des Schiedsrates und des Obersten Rates der Sozialversicherungen hervorging.

## KAPITEL II

### BESONDERE MERKMALE DER ARBEITSGERICHTS- BARKEIT UND DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

#### ABSCHNITT I

#### GEMEINSAME MERKMALE

8. Der vorgeschilderte geschichtliche Überblick läßt die für die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit gemeinsamen Merkmale hervortreten. Diese Merkmale sind bestimmt durch die Gleichheit der Gründe, die deren Schaffung bedingten, und durch die Gleichheit der Rechtsuchenden.

Die vom Staatsrat bei der Einführung der Schiedsgerichte für Privatangestellte angeführten Gründe (Schnelligkeit, Kostenersparnis, Verständigung, Fachkenntnis) finden sich ausnahmslos wieder für diese Gerichtsbarkeit in ihrer Gesamtheit, wobei die erstgenannten schon 1842 den Gesetzgeber veranlaßt hatten, die Zuständigkeit des Friedensrichters in den Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu verallgemeinern.

Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit sprechen Arbeitnehmer und Arbeitgeber an. Die Tatsache, daß in der Folge die Sozialgerichtsbarkeit auch auf andere Berufsgruppen ausgedehnt wurde, ändert nichts an der ursprünglichen Gleichheit der Kreise der Rechtsuchenden beider Gerichtsbarkeiten.

Es muß betont werden, daß der Rechtsstreit für die große Masse dieser Rechtsuchenden die dringend benötigte Existenzgrundlage – der Lohn oder

die Leistungen der sozialen Sicherheit, die sie ersetzen oder ergänzen – zum Gegenstand hat.

Unter diesem Gesichtspunkt gewinnen Schnelligkeit, Kostenersparnis, Verständigung ihre volle Bedeutung, und die Gründe, die zu der Sonderzuständigkeit von paritätisch zusammengesetzten Gerichten geführt haben, werden bestätigt.

Diese Zusammensetzung erlaubt es nicht nur dem Berufsrichter, sich die Fachkenntnisse der Beisitzer, die dem Beruf der Streitparteien angehören, nutzbar zu machen, sondern auch die Parteien dem Gericht menschlich näherzubringen und somit den Zugang zum Gericht und gleichzeitig die Verständigung mit ihm zu erleichtern.

## ABSCHNITT II

### UNTERSCHIEDE

9. Bis zur Errichtung des Schiedsrates der Sozialversicherungen war die Sozialgerichtsbarkeit zweiteilig. Für die Streitigkeiten über die Leistungen waren die Schiedsgerichte zuständig, die ganz offensichtlich unter die ordentliche Gerichtsbarkeit fallen, während für die Streitigkeiten über die Mitgliedschaft und die Beiträge die klassischen Verwaltungsgerichtsinstanzen – Regierung und Staatsrat – Streitsachenausschuß – zuständig waren.

Obschon man behaupten könnte, und zwar wegen der Verfahrensregeln, die sie anwenden, und der Kontrolle des Kassationshofes, der sie unterliegen, daß der Schiedsrat und der Oberste Rat der Sozialversicherungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit weiterhin angehören, wie dies der Fall war für die frühere Schiedsgerichtsbarkeit, an deren Stelle sie getreten sind, geht jedoch die vorherrschende Meinung dahin, sie der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuschreiben.

In einer Studie über die „Rechtsverwirkungen des Kassationsklägers“ (Pasicrisie <sup>(2)</sup>, Band 17) wird die Sozialversicherungsgerichtsbarkeit, die in erster Instanz durch den Schiedsrat der Sozialversicherungen und in der Berufungsinstanz durch den Obersten Rat der Sozialversicherungen gebildet wird, als Verwaltungsgerichtsbarkeit bezeichnet.

Die durch das Gesetz vom 24. April 1954 eingeführte Beschwerde beim Kassationshof gegen die Entscheidungen dieser Instanzen führt, nach dieser Studie, zu „einer bemerkenswerten, jedoch gewollten Regelwidrigkeit: Die Entscheidungen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegen der Kassationsbeschwerde vor dem Obersten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit“.

<sup>(2)</sup> Sammlung der Rechtsprechung.

Die Arbeitsgerichtsbarkeiten gehören ausschließlich der Gerichtsordnung an, und man kann sich nur schwer vorstellen, daß dies, von der Verfassung her gesehen, anders sein könnte.

10. Die Unterschiede zwischen den institutionellen Verfahrensregeln, die von der Arbeitsgerichtsbarkeit und von der Sozialgerichtsbarkeit angewendet werden, beruhen weniger auf den Eigentümlichkeiten der beiden Gerichtsbarkeiten als vielmehr auf der Art der Streitigkeiten.

Es besteht kein Zweifel, daß die Rechtsstreitigkeiten über die Arbeitsbeziehungen zivilrechtlicher Natur sind, das heißt, daß die Streitparteien grundsätzlich frei sind, sich zu verständigen und einen Vergleich abzuschließen. Eine Verständigung herbeizuführen, wurde ja vom Gesetzgeber als eine vorrangliche Aufgabe der betreffenden Gerichte bezeichnet. Infolgedessen unterliegt das Verfahren dem Parteibetrieb, d.h. die Führung des Prozesses gehört den Streitparteien.

Hingegen haben die Fragen der sozialen Sicherheit, die der Sozialgerichtsbarkeit unterliegen, in weitem Maße öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Streitparteien sind nicht berechtigt, hierüber einen gültigen Vergleich abzuschließen.

Demzufolge sind die mit solchen Streitfällen befaßten Gerichte befugt, selbst das Verfahren zu betreiben, das heißt, sie müssen den Prozeß im Interesse einer richtigen Anwendung der Gesetze über die soziale Sicherheit gestalten.

Auf demselben Gedanken beruht die Feststellung, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit der Zuständigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit durch den Wunsch der Parteien, sich einem privaten Schiedsspruch zu unterwerfen, entzogen werden können. Dies würde jedoch gewiß nicht der Fall sein können für Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.

### ABSCHNITT III

#### BEDEUTUNG DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT UND DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

11. Die Bedeutung der beiden Kategorien der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Privatangestellten einerseits, der Schiedsämter andererseits, ist immer ungleich gewesen und wird es auch bleiben.

Die Anwendung der Gesetzgebung über den Dienstvertrag der Privatangestellten hat zu zahlreichen Prozessen und zu einer ausgedehnten Rechtsprechung geführt. Die in Frage kommende Gesetzgebung hatte nämlich sehr

bedeutende Vorteile für die Privatangestellten eingeführt: Ausgedehnte Kündigungsfristen, Aufrechterhaltung des Gehaltsanspruches bei längerer Krankheit oder auf Entschädigung im Todesfalle des Angestellten oder bei Stilllegung des Betriebes. Das auf dem Spiel stehende Interesse war oft bedeutend, und die Privatangestelltenverbände übernahmen zu ihren Lasten die Durchführung der Prozesse.

Hingegen werden die Schiedsämter, wie früher auch die Friedensgerichte, nur in seltenen Fällen befaßt, vornehmlich mit Grundsatzfragen für ganze Gruppen von Arbeitern, die gewöhnlich von ihren Berufsorganisationen unterstützt werden.

In der Praxis wird die Mehrzahl der Streitigkeiten, die die Arbeiter betreffen, von der Arbeitsinspektion oder den Arbeiterausschüssen beigelegt.

12. Die Streitigkeiten, mit denen die Schiedsgerichte auf dem Gebiet der Sozialversicherungen und in der Folge der Schiedsrat der Sozialversicherungen befaßt wurden, waren immer zahlreich und nehmen noch zu.

Diese Bemerkung betrifft an erster Stelle die Unfallversicherung. Die aus diesen Prozessen entstandene Rechtsprechung ermöglichte es, die Begriffe des Arbeitsunfalls und des Wegeunfalls festzulegen. Die meisten Prozesse haben jedoch die Festsetzung des Grades der Arbeitsunfähigkeit zum Gegenstand. Bei den Streitigkeiten auf dem Gebiet der Pensionsversicherung geht es in der Hauptsache sowohl um die Mitgliedschaft zu dem einen oder zu dem anderen bestehenden System als auch um die Zuerkennung und den Entzug der Invaliditätsrenten. Viel seltener sind Streitigkeiten aus der Krankenversicherung und auf dem Gebiet der Familienbeihilfen.

Seit der Einführung des schiedsgerichtlichen Systems in der Berufungsinstanz durch die Errichtung des Obersten Rates der Sozialversicherungen ist in ungefähr 20 % der Entscheidungen des Schiedsrates Berufung eingelegt worden. Die Kassationsbeschwerden sind sehr vereinzelt geblieben.

### *Erster Teil*

## DIE ARBEITSGERICHE

### KAPITEL I

## RECHTSQUELLEN DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

13. Die Einführung und der Aufbau der Schiedsgerichte für die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Privatangestellten sind Gegenstand der Gesetze vom 31. Oktober 1919 über die Regelung des Dienstvertrages der Privatangestellten und die dazugehörigen Novellen vom 7. Juni 1937 und vom 20. April 1962.



Das anzuwendende Verfahren ist Gegenstand eines öffentlichen Verwaltungsreglements vom 10. Mai 1938, das ein erstes Reglement vom 6. April 1922 ersetzt.

Die Schiedsämter wurden durch den Großherzoglichen Beschluß vom 31. Dezember 1938 eingeführt und aufgebaut, der aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 27. Dezember 1937 über die Ausdehnung der Zuständigkeit der ausführenden Gewalt erlassen wurde.

Für das in der ersten Instanz und in der Berufungsinstanz einzuschlagende Verfahren verweist der erwähnte Beschluß auf ein öffentliches Verwaltungsreglement; dieses Reglement wurde am 30. September 1939 erlassen.

## KAPITEL II GERICHTSVERFASSUNG

### ABSCHNITT I

#### AUFBAU UND VERWALTUNG DER GERICHE

14. Die Schiedsämter und die Schiedsgerichte für Privatangestellte sind am Sitz der Friedensgerichte errichtet und in deren Verwaltung eingebaut.

Die Schiedsämter sind den drei größten Friedensgerichten, die Schiedsgerichte für Privatangestellte den Friedensgerichten eines jeden der Gerichtskantone angegliedert. Die Dezentralisierung, wie sie sich hieraus ergibt, läßt keine weiteren Aufteilungen zu.

Ihre Dienstaufsicht ist die gleiche wie diejenige der Friedensgerichte.

### ABSCHNITT II

#### BESETZUNG DER GERICHE

##### § 1 — ALLGEMEINES

15. Charakteristisch für die Schiedsämter und die Schiedsgerichte für Privatangestellte ist deren Zusammensetzung aus Berufsrichtern und Laienrichtern, die den in Frage kommenden Berufen angehören.

So besteht jedes Schiedsamt gemäß Artikel 3 des Beschlusses vom 31. Dezember 1938 aus dem Friedensrichter oder dem Ersatzrichter des Sitzes sowie aus einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter. Gemäß Artikel 4 desselben Beschlusses, geändert durch Großherzoglichen Beschluß vom 14. November 1962, gibt es für jedes Schiedsamt 10 Arbeitnehmer- und 10 Arbeitgebervertreter.

Gemäß Artikel 26 des koordinierten Textes vom 20. April 1962 über die gesetzliche Regelung des Dienstvertrages der Privatangestellten besteht jedes Schiedsgericht aus dem Friedensrichter oder dem Ersatzrichter als Vorsitzenden und aus zwei von der Regierung ernannten Beisitzern, von denen der eine aus dem Kreise der Arbeitgeber, der andere aus dem Kreise der mindestens 21 Jahre alten Angestellten ernannt wird.

## § 2 — BERUFSRICHTER

16. Gemäß dem Gesetz vom 18. Februar 1885 über die Gerichtsverfassung kann niemand als Friedensrichter ernannt werden, der nicht den luxemburgischen Grad eines Doktors der Rechte erhalten hat und die gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Ausbildung erfüllt. Der Friedensrichter und die Ersatzrichter werden vom Großherzog ernannt.

Sie können nur nach Vollendung des 25. Lebensjahres ernannt werden.

Die luxemburgische Staatsbürgerschaft ist in allen Fällen erforderlich.

Die Richter können ihre Amtsbefugnisse nicht übertragen.

Die richterlichen Ämter sind unvereinbar mit dem Mandat eines Abgeordneten, mit jeder besoldeten Verwaltungstätigkeit, mit der Funktion eines Bürgermeisters, Schöffen oder Gemeindesekretärs, mit der Tätigkeit eines Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers und mit einem militärischen und kulturellen Beruf.

## § 3 — BEISITZER

17. Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter, die den Schiedsämtern angehören, werden für eine Dauer von vier Jahren vom Justizminister ernannt und aus einer doppelten Anzahl der von den interessierten Berufskammern vorgeschlagenen Kandidaten ausgewählt. Sie müssen ihren Wohnsitz in dem Bezirk des Schiedsamtes haben und die für das Amt eines Gemeinderates vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Das Mandat dieser Vertreter kann erneuert werden.

Die Vertreter, die ihre Ernennung angenommen haben, sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, zu denen sie einberufen wurden. Sie können ihr Amt nur niederlegen, nachdem ihr Rücktritt angenommen wurde.

Für ihre Auslagen werden den Vertretern Pauschalentschädigungen gewährt.

Wenn ein Beisitzer durch die Ausübung seiner Funktion einen Lohnverlust erleidet, so hat er einen Rückerstattungsanspruch gegen den Staat.

18. Die Beisitzer an den Gerichten für Privatangestellte werden von der Regierung für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederernannt werden.

Sofern ein Beisitzer durch Tod, Rücktritt oder aus anderen Gründen ausfällt, tritt sein Stellvertreter in das Mandat seines Vorgängers ein.

Jeder Beisitzer, der ohne gesetzlichen Grund bei einer der Sitzungen fehlt oder der sich weigert, an der Beratung teilzunehmen, setzt sich einer Geldstrafe aus. Diese wird vom Friedensrichter ausgesprochen, der in letzter Instanz über einen etwaigen Einspruch des verurteilten Beisitzers entscheidet.

Wenn sich das Gericht aus dem einen oder dem anderen Grund nicht formgerecht zusammensetzen kann, ernennt der Friedensrichter, nach Anhören der Parteien, andere Vertreter aus dem Kreise der Arbeitgeber beziehungsweise Privatangestellten, in Ersetzung der nicht erschienenen ordentlichen Beisitzer oder Stellvertreter, entweder aus seinem Bezirk oder sogar außerhalb dieses Bezirkes.

Die Beisitzer haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Reisekosten.

### ABSCHNITT III

#### GESCHÄFTSSTELLEN

19. Die Funktion des Gerichtsschreibers wird von dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes ausgeübt.

Der Gerichtsschreiber wird, ebenso wie der Friedensrichter, vom Großherzog ernannt. Als Gerichtsschreiber der Friedensgerichte kann nur ernannt werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

### KAPITEL III

#### ZUSTÄNDIGKEIT

##### ABSCHNITT I

#### SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT (RATIONE MATERIAE)

##### § 1 — DER STREITGEGENSTAND

20. Die Zuständigkeit der Arbeit wird wesentlich bestimmt durch die Art der Streitigkeiten, mit denen sie sich zu befassen haben. Anders ausgedrückt: Sie erstreckt sich auf das Arbeitsverhältnis und auf das Lehrverhältnis.

Grundsätzlich ist die Zuständigkeit nicht gebunden an das Bestehen eines gültigen schriftlichen oder mündlichen Vertrages. Wie Artikel 1 des Großherzoglichen Beschlusses vom 31. Dezember 1938 über die Schaffung der Schiedsämter hervorhebt, sind diese errichtet, um die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden, die entweder zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder zwischen Lehrherrn und Lehrlingen entste-

hen. Artikel 26 des Gesetzes über den Dienstvertrag der Privatangestellten bestimmt, ohne ausdrücklich das Bestehen eines Vertrages zu erwähnen, daß alle Streitigkeiten aus den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Angestellten von den durch dieses Gesetz errichteten Schiedsgerichten entschieden werden.

Artikel 5 des Beschlusses vom 31. Dezember 1938 bestimmt, daß die Schiedsämter über die ihnen zugewiesenen Streitigkeiten erkennen, selbst wenn das Bestehen eines Vertrages bestritten wird. Diese Bestimmung, sofern sie einen Sinn haben soll, kann nur dahin ausgelegt werden, daß die Zuständigkeit gewahrt bleibt, selbst wenn kein Vertrag im zivilrechtlichen Sinn besteht.

Derselbe Artikel 5 zählt in Beispielen die hauptsächlichsten Arten von Streitigkeiten auf, die dem Schiedsrat unterliegen. Diese Aufzählung umfaßt außer den Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis und dem Arbeitsvertrag die Anträge auf Rückerstattung der Kauttionen, der Zeugnisse, der Papiere, der Werkzeuge, der Kleidungsstücke oder anderer Gegenstände, die zwecks Ausführung der erwähnten Verträge gegeben wurden, die Streitigkeiten betreffend die Arbeitsbücher und die Klagen über Wettbewerbsklauseln, die in dem Arbeitsvertrag enthalten sind.

Schließlich hat Artikel 22 des ersten Teiles des koordinierten Textes über die Arbeiterausschüsse vom 22. November 1962 den Schiedsämtern die Zuständigkeit in Streitigkeiten über die Rechte der Mitglieder der Arbeiterausschüsse, namentlich in bezug auf Dienstbefreiungen und Schutz des Arbeitsplatzes, übertragen.

Das Gesetz über den Dienstvertrag der Privatangestellten bezeichnet jedoch nicht nur im einzelnen die Streitigkeiten, die unter die allgemeinen Bestimmungen fallen. Somit haben diese Bestimmungen zu einer ausgedehnteren Rechtsprechung geführt.

So wurde entschieden, daß kein Unterschied zu machen ist, ob eine strittige Vertragsklausel im besonderen durch das Gesetz über den Dienstvertrag der Privatangestellten geregelt ist oder nicht (Oberger. 8.4.1927); ferner, daß die Zuständigkeit sich nicht nur auf alle Streitfälle erstreckt, die aus der laufenden Ausführung der Dienstverträge entstehen (Oberger. 28.3.1924), namentlich Verstöße gegen den Vertrag, sondern auch auf jene aus der Anwendung aller Nebenabreden, wie z.B. über die Fürsorge für die Angestellten oder dessen Familie nach ihrer Pensionierung oder ihrem Tode, oder derjenigen über die Festsetzung einer vertraglichen Altersversorgung (Oberger. 21.12.1928).

Nach der Rechtsprechung fallen alle Streitigkeiten über die Dienstwohnung unter die Zuständigkeit der Schiedsgerichte, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Juli 1950 über die Mietverträge, wonach das Schiedsgericht in Mietsachen über die Räumung der Dienstwohnung nach Auflösung des Dienstvertrages, die vom Arbeitgeber (Eigentümer) zu beweisen ist, zu entscheiden hat.

Die Klage der Angestellten eines im Konkurs befindlichen Unternehmens gegen die Konkursmasse auf Zahlung der Löhne, Gratifikationen und Entschädigungen wegen Auflösung des Dienstvertrages unterliegt der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes und nicht des Handelsgerichtes, da diese Klage auf dem Dienstvertrag und nicht auf dem Konkurs beruht (Oberger. Handels. 19.11.1926).

21. Das Gesetz vom 12. Juni 1965 über die Tarifverträge hat der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit eine beträchtliche Ausdehnung gegeben sowohl grundsätzlicher als auch praktischer Art.

Gemäß Artikel 11 dieses Gesetzes werden Streitigkeiten über die Auslegung der Tarifverträge der Arbeiter vor die Schiedsämter und die der Privatangestellten vor die Schiedsgerichte der Privatangestellten gebracht. Dadurch wird Artikel 27 des Großherzoglichen Beschlusses vom 6. November 1945 über die Errichtung, die Befugnisse und die Tätigkeit eines nationalen Schlichtungsamtes gegenstandslos. Diese Bestimmung hatte vorgesehen, daß unterschiedliche Auslegungen der Tarifverträge durch den Arbeitsminister entschieden würden und im Falle des Einspruchs durch die paritätische Kommission des nationalen Schlichtungsamtes unter Beachtung der Formen, wie sie für die Beilegung der Gesamtarbeitsstreitigkeiten vorgesehen sind.

#### § 2 — DER BERUF DER PARTEIEN

22. Wie aus den einschlägigen Bestimmungen hervorgeht, wird die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit weitgehend von der Zugehörigkeit der Streitparteien zu bestimmten sozialberuflichen Kategorien bestimmt. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Gemäß Artikel 10 des grundlegenden Beschlusses vom 31. Dezember 1938 versteht man unter „Arbeitgeber“ Personen, die in einem Betrieb oder in der Ausübung eines Berufes gewöhnlich einen oder mehrere Arbeiter beschäftigen, entweder während eines ganzen Jahres oder bestimmter Jahreszeiten. Diese Definition schließt zweifellos die Landwirtschaft ein, jedoch nicht die häuslichen Dienste im engeren Sinn, für die somit Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1842 über die Zuständigkeit der Friedensrichter in Zivilsachen anwendbar bleibt. Gemäß der o.a. Bestimmung sind ebenfalls der schiedsamtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, Arbeitgeber, die Eigentümer von Handels- oder Flußfischereischiffen sowie Personen, die einen oder mehrere Gärtner beschäftigen; weiter die Gesellschaften, Personenvereinigungen, Verbände oder Einrichtungen ohne Gewinnzweck und die gemeinnützigen Anstalten, sofern in diesen Betrieben Arbeiter beschäftigt werden.

Gemäß Artikel 12 des Beschlusses vom 31. Dezember 1938 findet der Ausdruck „Arbeitgeber“ keine Anwendung auf die öffentlichen Verwaltungen und auf die Eisenbahnverwaltung. Der Beschluß gilt jedoch für die in bestimmten

Regiebetrieben der Kommunalverwaltungen beschäftigten Arbeiter, die nicht unter die Bestimmungen über die Stabilität des Arbeitsplatzes der Gemeindebeamten fallen.

Im Sinne der Gesetzgebung über die Privatangestellten sind als Arbeitgeber zu betrachten alle diejenigen, die Angestellte für ihre Rechnung beschäftigen. mit Ausnahme des Staates, der Gemeinden und anderer gemeinnützigen Verwaltungen.

Trotz dieser sehr allgemein gehaltenen Ausnahme hat die Rechtsprechung die Gesetzgebung über den Dienstvertrag der Privatangestellten auf die Staatsangestellten, Gemeindeangestellten und die Angestellten anderer gemeinnütziger Verwaltungen, die keinen öffentlich-rechtlichen Status haben, d.h. auf die Zeitangestellten, angewendet.

Artikel 11 des Beschlusses vom 31. Dezember 1938 bezeichnet als „Arbeiter“ diejenigen, die gewöhnlich für Rechnung eines Arbeitgebers eine körperliche Arbeit verrichten, während des ganzen Jahres oder während bestimmter Jahreszeiten. Diesen Arbeitern sind gleichgestellt die Pförtner, die Nachwächter, die Boten, die Laufburschen und andere Angehörige des Dienstleistungsgewerbes wie Dienstmänner, Gärtner, Lehrlinge, Kellner sowie das Theater- und Kinopersonal.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über die Privatangestellten sind als „Privatangestellte“ zu betrachten alle Personen, die aufgrund eines unbefristeten Arbeitsvertrages oder bei ununterbrochener Beschäftigung für Rechnung eines Dritten eine, wenn nicht ausschließlich, so doch überwiegend geistige Tätigkeit gegen Bezahlung in Geld oder in anderen Leistungen oder Werten ausüben.

Das Gesetz vom 20. April 1962 über den Dienstvertrag der Privatangestellten gibt im Anschluß an die allgemeine Definition Beispiele von Berufen, die als Berufe eines Privatangestellten zu betrachten sind. Damit wurden frühere Streitfragen über einige dieser Berufe beigelegt. Die Aufzählung umfaßt insbesondere die Betriebsleitung, die Aufsicht über die Arbeit anderer Personen ohne überwiegend körperliche Arbeitsleistung, die eigentlichen Büroarbeiten unter Ausschließung der überwiegend körperlichen Arbeiten wie Reinigen und Laufburschentätigkeiten — die Tätigkeit als Verkäufer, im Unterrichtswesen, in der Sozialarbeit und in der Krankenpflege, sofern sie nicht überwiegend in der Körperpflege besteht, sowie die hilfsärztlichen Tätigkeiten.

23. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Schiedsgerichte für Privatangestellte ist von weitgehender Bedeutung. Die Frage, ob eine Streitigkeit unter deren Zuständigkeit fällt, ist bereits ein Präjudiz bezüglich der beträchtlichen Vorteile, die die Gesetzgebung über den Dienstvertrag der Privatangestellten für diese vorsieht. So hat die Anwendung des Gesetzes vom 31. Oktober 1919 über den Dienstvertrag der Privatangestellten zu einer ausgedehnten Rechtsprechung über die Zuständigkeit, die sich aus der Definition des Begriffen „Privatangestellter“ ergibt, geführt.

Von den zwei Hauptelementen der Definition des Begriffes „Privatangestellter“, wie sie Artikel 3 des o.a. Gesetzes vorsieht, bezieht sich das erste – die Ausübung einer Tätigkeit für Rechnung Dritter – auf die Abgrenzung gegenüber der unabhängigen Tätigkeiten, die den Zivil- und Handelsgerichten unterliegen. Das andere Element – die geistige Natur der Arbeitsleistung – enthält die Abgrenzung gegenüber der körperlichen Arbeit, für die die Schiedsämter zuständig sind.

24. Das erste Kriterium, das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses, ist den verschiedenen Formen des Arbeitsvertrages gemeinsam. Es dient der Abgrenzung gegenüber dem Auftrag – mit oder ohne Entgelt – und dem Werkvertrag.

Die Handelsvertreter und die Versicherungsagenten sind meistens als Privatangestellte betrachtet. Sie sind Beauftragte, sofern sie in keinem Unterordnungsverhältnis stehen, insbesondere, wenn sie auf eigene Rechnung eine Betriebseinrichtung von beträchtlichem Wert unterhalten. Diese Regeln sind anwendbar, unabhängig davon, ob diese Personen für eine oder für mehrere Firmen arbeiten.

Die Orchesterdirigenten sind Unternehmer gegenüber den Unternehmen, mit denen sie abgeschlossen haben und Arbeitgeber gegenüber den Mitgliedern des Orchesters.

Was die Privatangestellten der Gesellschaften betrifft, die für ihre Gesellschaft arbeiten, richten sich Rechtslehre und Rechtsprechung nach dem gegebenen Fall.

In den Personengesellschaften werden die Gesellschaften allgemein nicht als Angestellte dieser Gesellschaft betrachtet. In den Kapitalgesellschaften schließt der Besitz von Gesellschaftsanteilen im allgemeinen nicht die Eigenschaft als Angestellter aus, sofern nicht der Besitz der Mehrheit der Gesellschaftsanteile – sei es persönlich, sei es als Familienmitglied – das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses ausschließt.

Obschon normalerweise die Ausübung eines freien Berufes dem Begriff der Abhängigkeit widerspricht, erwerben die Mitglieder der freien Berufe die Eigenschaft eines Angestellten, wenn sie sich aufgrund eines Vertrages verpflichten, der eine Weisungsgebundenheit bedingt.

25. Das andere Kriterium, die ausschließlich oder überwiegend geistige Natur der Arbeitsleistung, bestimmt die Abgrenzung der Zuständigkeit der Schiedsgerichte für Privatangestellte mit derjenigen der Schiedsämter.

Eine sehr ausgedehnte Rechtsprechung hat sich auch hier entwickelt.

Der Berufskatalog, der der gesetzlichen Definition entspricht und der ebenso wie durch das Gesetz vom 29. August 1951 über die Pensionsversicherung

der Privatangestellten, durch das Reformgesetz vom 20. April 1962 über den Dienstvertrag derselben Personen aufgestellt wurde, hat diese Rechtsprechung gefestigt, wodurch gleichzeitig die Forderung bestimmter Berufsgruppen, deren Mitglieder noch nicht endgültig die Eigenschaft als Privatangestellte hatten, erfüllt wurde.

26. Das Gesetz vom 28. Dezember 1920, das die Regierung ermächtigte, die Bedingungen über die Einstellung, Beschäftigung, Bezahlung und Pensionierung der Angestellten und Arbeiter der Eisenbahnen durch ein Statut zu regeln, hatte diese Arbeitnehmer von der Anwendung der Gesetzgebung über die Privatangestellten ausgenommen, vorbehaltlich einer entgegengesetzten Bestimmung des entsprechenden öffentlichen Verwaltungsreglements.

Demgemäß erklärt Artikel 62 des Statuts des Personals der Eisenbahnen die Schiedsgerichte für Privatangestellte als zuständig für Streitigkeiten über die Verpflichtungen zwischen der Verwaltung und dem Personal, mit Ausnahme der Streitigkeiten, die eine Beförderung in einen höheren Dienstgrad betreffen und die Disziplinarangelegenheiten von geringerer Bedeutung. Ausdrücklich fallen unter die Zuständigkeit der Schiedsgerichte die Fragen der Gehaltskürzung oder der Entlassung aus dem Dienst, sofern eine unverhältnismäßig lange Zeit auf die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder Aufträge öffentlicher oder berufsständischer Natur verwendet wurde und, nach dem Wortlaut des Änderungsbeschlusses vom 29. Dezember 1938, die schweren Disziplinarstrafen, die von der Verwarnung mit Einstellung der Beförderung bis zur Entlassung gehen können.

Nach dem Wortlaut der Definition in der Vorbemerkung zu dem Statut des Eisenbahnpersonals fallen darunter Bedienstete der Eisenbahn, die zum Stammpersonal gehören. Das Wort „Bediensteter“ (agent) begreift Angestellte und Arbeiter beiderlei Geschlechts.

### § 3 — ZUSTÄNDIGKEITSGRENZEN

27. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit ist keineswegs allgemein. Artikel 12 des Beschlusses vom 31. Dezember 1938 legt fest, daß der Begriff „Arbeiter“ nicht die Personen begreift, die für Rechnung eines Familienmitgliedes, mit dem sie zusammen wohnen, beschäftigt sind. Dieses Gesetz über die Privatangestellten enthält keine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne, jedoch scheint mit bestimmten Unterschieden eine analoge Anwendung gegeben (vgl. Oberger. 10.11.1922).

Des weiteren schließt Artikel 5 des Beschlusses vom 31. Dezember 1938 ausdrücklich von der Zuständigkeit der Schiedsräte Klagen auf Schadensersatz infolge Arbeitsunfällen aus. Im Rahmen der luxemburgischen Gesetzgebung über soziale Sicherheit kann dieser Ausschluß nur die Fälle betreffen, in denen ein Unfall vom Arbeitgeber oder einem unmittelbaren Vorgesetzten



vorsätzlich verursacht worden ist, da aufgrund des Sozialversicherungsgesetzes normalerweise keine Einzelhaftung des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer besteht.

Ganz allgemein würden unter diesen Umständen Klagen aus Ansprüchen, die nur gelegentlich und nicht bei Erfüllung des Vertrages entstanden sind, insbesondere Klagen aus Vergehen oder anderem Verschulden, ausschließlich der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterliegen, es sei denn, daß die betreffenden Tatsachen geltend gemacht werden können für die Auflösung der Beziehungen zwischen den Parteien. So wurde entschieden, daß die Schiedsgerichte für Privatangestellte nicht zuständig seien, im Falle der Klage eines Angestellten auf Rückerstattung der dem Arbeitgeber gegen Zinsen anvertrauten Gelder (Oberger. Handels. 19.11.1926) oder im Falle der Klage des Arbeitgebers gegen den Angestellten auf Rückerstattung einer der Kasse zu Unrecht entnommenen oder entwendeten Summe (Oberger. 22.5.1925).

#### § 4 — NATUR DER ZUSTÄNDIGKEIT

28. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit ist eine Ausnahmezuständigkeit. So ist entschieden worden, daß dem Kläger der Beweis der Tatsachen obliegt, die die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes begründen (Oberger. 10.11.1922). Es ist weiter entschieden worden, daß das Schiedsgericht für Privatangestellte unzuständig ist, über andere als die aus dem Dienstvertrag entstandenen Streitfragen zwischen den Parteien zu befinden, selbst wenn sie auf dem Wege der Widerklage und zum Zwecke der Aufrechnung geltend gemacht würden (Oberger. 6.3.1925).

Das Prinzip erhält eine bemerkenswerte Abschwächung durch den Grundsatzbeschuß vom 31. Dezember 1938 über die Schiedsämter. Von der vertraglichen Auffassung der freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit ausgehend, bestimmt Artikel 9 dieses Beschlusses, daß die Parteien immer, im gemeinsamen Einvernehmen, vor dem Schiedsrat zwecks Beilegung der Streitigkeiten erscheinen können, selbst der Streitigkeiten, die nicht unter dessen Zuständigkeit fallen. Sie können ausdrücklich erklären — auf Frage des Vorsitzenden —, daß sie, falls keine gütliche Regelung erfolgen sollte, die Schiedsmänner als Schiedsrichter erkennen werden.

Trotz ihres allgemeinen Wortlauts ist die erwähnte Bestimmung einschränkend auszulegen. Folglich ist sie auf die Parteien des Einzelarbeitsvertrages zu beschränken. Diese so vereinbarte Zuständigkeit findet Anwendung hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, auf die Verpflichtungen, die gelegentlich der Arbeitsbeziehungen, aber nicht direkt durch diese entstanden sind.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit berührt die öffentliche Ordnung. So ist denn auch entschieden worden, daß sie von Amts wegen zu überprüfen ist (Oberger. 30.11.1925). Sie ist unabhängig von der beruflichen

Bezeichnung, die sich die Parteien gegeben haben (Oberger. 20.5.1929) oder von der Bezeichnung des Vertrages durch die Parteien (Kassation 3.6.1932), sondern richtet sich nach dem Inhalt der Vereinbarung zwischen den Parteien (Oberger. Handels. 27.4.1927).

Außerdem ist entschieden worden, daß die Nichtzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit in jedem Stadium des Verfahrens von den Parteien geltend gemacht werden kann, auch wenn dies zum erstenmal in der Berufsstanz erfolgt und auch dann, wenn die Zuständigkeit vorher von den Parteien anerkannt worden ist (Oberger. 8.4.1921).

Umgekehrt kann man sich die Frage stellen, ob die allgemeine Gerichtsbarkeit, namentlich das zivile Bezirksgericht, sich von Amts wegen unzuständig erklären kann in Sachen, die den Schiedsämtern und den Schiedsgerichten für Privatangestellte zuerkannt sind. Die Frage ist bejahend zu beantworten, wenn man die Beweggründe in Betracht zieht, die zur Schaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit führten.

#### § 5 — VERWALTUNGSZUSTÄNDIGKEIT

29. Eine Art Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in Sachen der Arbeiterausschüsse geschaffen.

Gemäß Artikel 20 des ersten Teiles des koordinierten Textes über die Arbeiterausschüsse werden die Streitigkeiten über die Anwendung gewisser Bestimmungen der Entscheidung des Ingénieur-directeur du travail et des mines überlassen.

Gemäß Artikel 40 des zweiten Teiles desselben Textes entscheidet derselbe Beamte auch über Beschwerden gegen die Wahlen.

#### § 6 — RESTZUSTÄNDIGKEIT DER ALLGEMEINEN GERICHTSBARKEIT

30. Die Definition des Begriffes „Arbeitgeber“, die unter den Anwendungsbereich der eigentlichen Arbeitsgerichtsbarkeiten fallen, läßt erkennen, daß der öffentliche Dienst, soweit für diesen ein eigenes Statut besteht, auszuschließen ist. Für Streitigkeiten aus diesem Bereich sind sowohl die Zivilgerichte als auch die klassischen Verwaltungsgerichte zuständig.

Eine Restzuständigkeit der allgemeinen Gerichtsbarkeit kann außerdem in einigen Ausnahmefällen des Privatsektors festgestellt werden. So fallen gewisse Schichtlöhner bei den Eisenbahnen nicht unter das Statut des Eisenbahnpersonals und können somit auch nicht unter die Zuständigkeit der Schiedsgerichte für Privatangestellte fallen. Aus dem Wortlaut des Artikels 12 und aus der Tatsache, daß der Großherzogliche Beschluß von 1938 über die Schiedsämter die Eisenbahnverwaltung aus seinem Geltungsbereich ausschließt, müßte man entnehmen, daß die in Frage kommenden Arbeiter bezüglich ihrer Verpflichtun-

gen aus dem Arbeitsverhältnis weiterhin unter Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1842 über die Zuständigkeit der Friedensrichter in Zivilsachen fallen.

Ebenso würde die zivile Gerichtsbarkeit zuständig bleiben für einen Angestellten, auf den die Gesetzgebung über die Privatangestellten nicht anwendbar ist, weil dessen arbeitsvertragliche Verpflichtungen nicht die gesetzlichen Bedingungen über die Dauer erfüllen würden. Allerdings wurde entschieden, daß diese Bedingung erfüllt ist, wenn die Verpflichtung sich auf mehr als einen Tag erstreckt (Oberger. 7.1.1927).

Die Zuständigkeit der Friedensrichter bleibt bestehen für das im Gesetz vom 19. Juli 1895 geregelte Verfahren über die Lohnpfändung. Gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes entscheidet der Friedensrichter über die vom Arbeitgeber als Drittschuldner abzugebende Erklärung. Der Drittschuldner, der seine Erklärung nicht abgibt, wird einfach zum Schuldner erklärt.

Schließlich wird auch nicht vom Gesetz vom 26. Juni 1914 über die Einziehung der Forderungen durch Zahlungsbefehl abgewichen. Es muß aber hervorgehoben werden, daß, falls eine der Parteien mündliche Verhandlung beantragt, wenn vom mutmaßlichen Schuldner Einspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben würde, der Friedensrichter gehalten ist, seine sachliche Zuständigkeit abzulehnen und die Parteien gegebenenfalls an die zuständige Arbeitsgerichtsbarkeit zu verweisen.

Es besteht keine Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendung des Artikels 1166 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Arbeitsgerichtsbarkeit, der bestimmt, daß die Gläubiger alle Rechte ihres Schuldners ausüben können, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich an die Personen geknüpft sind.

## ABSCHNITT II

### ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT (RATIONE LOCI)

31. Gemäß Artikel 6 des Großherzoglichen Beschlusses vom 31. Dezember 1938 wird die örtliche Zuständigkeit der Schiedsämter bestimmt durch die „Örtlichkeit der Grube, der Fabrik, der Werkstatt, des Lagers, der Büros und im allgemeinen durch den Ort, an dem der Betrieb geführt, der Beruf oder die Tätigkeit der Gesellschaft, des Verbandes, der Vereinigung oder der Einrichtung ohne Gewinnzweck ausgeübt wird, für alle Streitigkeiten, betreffend die dort beschäftigten Arbeiter, die, und auch für die Arbeiter, die ohne im Unternehmen selbst zu arbeiten, so doch gewöhnlich in dem Bezirk des Schiedsamtes arbeiten, in dem der Betrieb sich befindet“.

In den anderen Fällen wird die Zuständigkeit durch den Ort bestimmt, an dem die Einstellung erfolgte.

Einfacher erklärt Artikel 27 des Gesetzes über die Privatangestellten die Schiedsgerichte für zuständig, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat: So ist entschieden worden, daß, wegen des Sondercharakters des Gesetzes über den Dienstvertrag der Privatangestellten, Artikel 27 offensichtlich die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ausschließt, sofern der Vertrag im Ausland mit einem ausländischen Unternehmen abgeschlossen wurde, das keine Niederlassung im Inland besitzt (Schiedsger. Luxbg. 25.3.1927).

Diese Fassung des Artikels 27 leidet unter den früheren Ungewißheiten betreffend die Begriffe „Unternehmen“ und „Betrieb“. Es ist davon auszugehen, daß, falls ein Unternehmen mehrere selbständige Betriebe besitzt, die Zuständigkeit, die örtliche Zuständigkeit unabdingbar ist und von Amts wegen über der Angestellte beschäftigt ist und nicht durch den Sitz des Unternehmens.

Man kann sich die Frage stellen, ob, wie im Fall der sachlichen Zuständigkeit, die örtliche Zuständigkeit unabdingbar ist und von Amtswegen überprüft werden muß. Unter Bezugnahme auf Artikel 7 der Zivilprozeßordnung, der die Parteien ermächtigt, freiwillig vor dem Friedensgericht zu erscheinen, kann diese Frage verneint werden.

Ganz allgemein könnten sich die Parteien auf Artikel 9 der Grundsatzbeschlüsse über die Schiedsämter beziehen, der eine Vereinbarung über die Anerkennung der schiedsamtlichen Zuständigkeit erlaubt, eine offensichtlich aus Artikel 7 der Zivilprozeßordnung hervorgehende Bestimmung, die gerade die örtliche Zuständigkeit betrifft.

### ABSCHNITT III

#### FUNKTIONELLE ZUSTÄNDIGKEIT

32. Die Zuständigkeit der Schiedsämter und der Schiedsgerichte für Privatangestellte ist der Höhe des Streitwertes nach unbeschränkt. Allerdings erkennen sie erst und letztinstanzlich nur über Streitfälle mit einem Streitwert bis zu 12 000 Franken in der Hauptsache, ein Betrag, der durch das Gesetz vom 29. November 1950 über die Erhöhung der Streitwertsätze festgesetzt wurde und im Berufungsverfahren in den anderen Streitsachen.

Sofern die Hauptklage berufungsfähig ist, wird auch die Widerklage berufungsfähig, selbst wenn über sie normalerweise nur erstinstanzlich entschieden werden könnte.

Grundsätzlich ist die Berufung zulässig gegen alle Zuständigkeitsentscheidungen des Schiedsgerichtes, unabhängig von der Höhe des Streitwertes (Oberger. 23.7.1920, XI 117).

## KAPITEL IV

### DIE PARTEIEN

#### ABSCHNITT I

##### DIE PROZESSFÄHIGKEIT

33. Da die Gesetzestexte keine Bemerkungen hierüber enthalten, sind die allgemeinen Grundsätze über die Prozeßfähigkeit anzuwenden.

Minderjährige und Entmündigte werden durch ihre Vormünder vertreten, die in geschlossener Heilanstalt befindlichen Geisteskranken durch ihre Vermögenspfleger. Bei Konkurs wird der Gemeinschuldner durch den Konkursverwalter vertreten.

Die in Gütertrennung lebende Ehefrau kann nur rechtsgültig auftreten, wenn sie hierzu von ihrem Ehemann ermächtigt wird.

Außer Befreiung durch internationale Abkommen, namentlich aufgrund des Artikels 7 des Haager Übereinkommens über das internationale Recht, sind Ausländer, falls sie klagen, gehalten, die „cautio judicatum solvi“ (zur Deckung der Gerichtskosten) zu hinterlegen.

34. Die Prozeßparteien sind nicht notwendigerweise identisch mit den Vertragsparteien.

Im Falle des Todes einer der Vertragsparteien treten deren gesetzliche Erben für ihren Erbanteil im eigenen Namen als Kläger oder Beklagte auf.

Die Familienmitglieder des verstorbenen Arbeitnehmers üben insoweit eigenes Recht aus, wenn sie die ihnen durch Artikel 19 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Privatangestellten übertragenen oder die zu ihren Gunsten durch Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag festgelegten Rechte geltend machen.

Der in ehelicher Gütergemeinschaft lebende Ehemann, der die seiner Ehefrau geschuldete Entlohnung oder Entschädigung einklagt, handelt in seiner Eigenschaft als Verfügungsberechtigter der Gütergemeinschaft.

35. Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 über die Tarifverträge bestimmt, daß die an einem Tarifvertrag beteiligten Berufsverbände alle Klagen führen können, die zugunsten ihrer Mitglieder aus diesem Vertrag entstehen, ohne daß sie von dem einzelnen Betroffenen ausdrücklich dazu beauftragt wären, sofern keine gegenteilige Willensäußerung von dieser Seite vorliegt. Der Betroffene kann immer an dem von dem Berufsverband eingeleiteten Prozeß teilnehmen.

Bei Individualklagen aus dem Tarifvertrag können gemäß vorgenanntem Artikel jederzeit die Tariforganisationen dem Prozeß beitreten, im Hinblick auf das Gesamtinteresse, das die Entscheidung des Streitfalles für ihre Mitglieder haben könnte.

Nach demselben Artikel „können die Berufsverbände weder Kläger noch Beklagte in einem Prozeß (Einzelstreitverfahren) auf Schadensersatz sein“, sofern es sich um eine Klage handelt, die von den Verbänden für eigene Rechnung geführt wird.

## ABSCHNITT II

### DIE PROZESSVERTRETUNG

36. Die Prozeßvertretung der Parteien ist durch die Großherzoglichen Beschlüsse vom 10. Mai 1938 und vom 30. September 1939 über das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Privatangestellte und vor den Schiedsämtern geregelt worden.

Es besteht kein Anwaltszwang.

Artikel 5 des Beschlusses vom 10. Mai 1938 und Artikel 6 des Beschlusses vom 30. September 1939 bestimmen, daß die Parteien persönlich erscheinen können oder sich durch Beauftragte vertreten lassen können.

Gemäß einer allgemeinen Regel können die Anwälte die Parteien ohne jede Formalität vertreten.

Eine für das Schiedsamt bestehende Sonderbestimmung ermächtigt die Parteien, sich von einem ordentlichen Mitglied oder Ersatzmitglied des nationalen Arbeitsrates, an dessen Stelle 1945 das nationale Schlichtungsamt getreten ist, Beistand leisten zu lassen.

## KAPITEL V

### ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

#### ABSCHNITT I

##### ALLGEMEINES

37. Das Verfahren im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist durch Großherzoglichen Beschluß vom 30. September 1939 geregelt, der das Verfahren vor dem Schiedsamt bestimmt, sowie des Großherzoglichen Beschlusses vom 10. Mai 1938, der die Ausführungsbestimmungen (*règlement d'exécution*) zu Artikel 28 des Gesetzes vom 7. Juni 1937 über den Dienstvertrag der Privatangestellten enthält.

Gemäß dieser Beschlüsse ist für die Aufklärung des Sachverhaltes und die Entscheidung der Angelegenheiten das ordentliche Verfahren vor den Friedensgerichten anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt worden ist.

Die Ablehnung der Beisitzer ist ausdrücklich nur in Artikel 26 des Gesetzes über den Dienstvertrag der Privatangestellten erwähnt. Sie enthalten nichts hinsichtlich der beamteten Richter, die als Vorsitzende dieser Gerichte und der

Schiedsämter tätig sind. Daraus folgt, daß Artikel 44 der Zivilprozeßordnung über die Ablehnung der Friedensrichter anzuwenden ist.

Insgesamt gesehen werden die Grundsätze der zivilen Gerichtsbarkeit, was insbesondere den Parteibetrieb und die Öffentlichkeit der Verhandlung und des Urteils betrifft, angewandt.

## ABSCHNITT II

### GANG DES VERFAHRENS

38. Sowohl vor dem Schiedsamt als auch vor dem Schiedsgericht für Privatangestellte werden die Klagen eingeleitet durch einen einfachen, auf stempel-freiem Papier geschriebenen Antrag, der in doppelter Ausfertigung auf der Geschäftsstelle des Friedensgerichtes, zu dem die zuständige Gerichtsbarkeit gehört, abzugeben ist.

Der Antrag muß Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz der Parteien, den Gegenstand und die Begründung enthalten. Er muß vom Kläger oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Es ist für den im Ausland wohnenden Kläger angezeigt, im Großherzogtum Wohnsitz zu erwähnen. Der Gerichtsschreiber übersendet durch Einschreibebrief binnen 48 Stunden eine der Ausfertigungen an den Beklagten und ersucht diesen, an dem durch den vorsitzenden Friedensrichter anberaumten Termin zu erscheinen.

39. Nach Zusammensetzung des Gerichtes — mit dieser Bezeichnung ist in der Folge sowohl das Schiedsamt als auch das Schiedsgericht für Privatangestellte gemeint — und nach der Vereidigung der Besitzer wird die Sitzung vom Vorsitzenden, der gleichzeitig Berichterstatter ist, eröffnet.

Hierauf werden die Parteien und ihre Vertreter gehört.

Das Gericht kann jede Maßnahme, die es für nötig erachtet, anordnen und den gesamten Sachverhalt überprüfen, auch zu Gerichtspunkten, die von den Parteien nicht vorgetragen wurden.

Hinsichtlich des Zeugenbeweises werden vom Gericht die für das Friedensgericht geltenden Verfahrensregeln angewendet. Die Ladung der Zeugen erfolgt jedoch durch einfachen Einschreibebrief, der ihnen durch die Geschäftsstellen übersendet wird. Dies ist auch der Fall für die Ladung der Sachverständigen.

Der Vorsitzende kann von sich aus die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

Das Schiedsamt kann außerdem alle Personen vernehmen, die ihm zur Klärung der Angelegenheit geeignet erscheinen, einschließlich der nächsten Verwandten.

40. Die Angelegenheiten werden als dringlich behandelt. Nach Schluß der Verhandlung, dem gegebenenfalls die Plädoyers der Anwälte vorausgehen, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

Der Vorsitzende nimmt einzeln die Meinungen der Beisitzer entgegen, und zwar beginnend mit dem jüngsten Beisitzer.

Der Vorsitzende äußert sich als letzter. Sind mehr als zwei Meinungen vorhanden, bei einer Zusammensetzung des Gerichts mit drei Personen, so ist diejenige des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Im allgemeinen wäre das Urteil sofort zu verkünden. Aber das Gericht kann, wie dies in der Praxis meistens der Fall ist, die Verkündung auf einen späteren Zeitpunkt verlegen; Tag und Stunde dieses Termins werden sofort festgesetzt. Die Verkündung des Urteils erfolgt spätestens innerhalb von 15 Tagen, wenn es sich um eine Angelegenheit vor dem Schiedsamt handelt, und innerhalb eines Monats, wenn die Sache vor dem Schiedsgericht für Privatangestellte verhandelt wurde.

Die Entscheidungen werden in ein Sonderregister eingetragen und vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterzeichnet. Diese Eintragung muß die Namen der Richter, die Namen, Beruf und Wohnsitz der Parteien, ihre Anträge, einen summarischen Bericht über die tatsächlichen und rechtlichen Punkte, die Begründung und den Urteilsspruch enthalten.

41. Der Gerichtsschreiber übersendet den Parteien Abschrift der Entscheidung auf stempelfreiem Papier, und zwar bei den Schiedsämtern von Amts wegen und bei den Schiedsgerichten für Privatangestellte auf Antrag der Parteien.

Die Vollstreckung der Urteile erfolgt nach den gewöhnlichen Verfahren. Nach einer für die schiedsamtliche Entscheidung geltenden Sonderbestimmung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar, falls es sich um fällige Löhne handelt.

## KAPITEL VI RECHTSMITTEL

42. Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil wird durch eine Erklärung auf der Geschäftsstelle eingelegt. Er muß, um die Verwirkung zu vermeiden, innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher eingelegt werden, wenn es sich um ein Urteil des Schiedsgerichtes für Privatangestellte handelt. Der Gerichtsschreiber trägt den Einspruch in das hierzu vorgeschriebene Register ein. Wenn Einspruch eingelegt wird, werden die Parteien durch die Geschäftsstellen erneut vorgeladen.



Das aufgrund der neuen Verhandlung erlassene Urteil ist als kontradiktorisch zu betrachten.

43. Die Berufung gegen die in erster Instanz erlassenen Urteile erfolgt an das Obergericht.

Die Berufung muß, unter Androhung des Ausschlusses, in den vorgeschriebenen Fristen eingelegt werden. Sie beginnt mit dem Tage nach der Urteilsverkündung — sofern es sich um ein kontradiktorisches Urteil handelt —, ohne daß zur Ingangsetzung der Frist eine Zustellung notwendig ist. Sie beginnt mit dem Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt. Die vorgeschriebene Frist beträgt 40 Tage für die Einlegung der Berufung gegen ein Urteil des Schiedsamtes und 30 Tage für die Einlegung der Berufung gegen ein Urteil des Schiedsgerichtes für Privatangestellte.

Der Vorsitzende des Obergerichtes überträgt die Sache der Kammer des Obergerichtes, die ihm im Hinblick auf die Geschäftsverteilung am zweckdienlichsten erscheint.

Für die Einlegung der Berufung sowie für ihre Verhandlung und Entscheidung wird das normale von Artikel 443 der Zivilprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren eingehalten.

Die Berufung wird summarisch behandelt, untersucht und beurteilt. Das Obergericht entscheidet im Dringlichkeitsverfahren.

Die Entscheidung des Obergerichtes bei Berufung gegen die Urteile der Schiedsämter werden innerhalb von 5 Tagen den Prozeßparteien durch Einschreibebrief übersendet; die Entscheidungen bei Berufung gegen die Urteile der Schiedsgerichte für Privatangestellte werden nach dem gewöhnlichen Verfahren zugestellt.

44. Gegen die in letzter Instanz erlassenen Urteile und Entscheidungen können die Parteien Revision einlegen. Die Revision ist nur zulässig wegen Gesetzesverletzung bzw. wegen Verletzung wesentlicher oder mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit bedrohter Formvorschriften.

Die Revision muß innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Entscheidungen oder des letztinstanzlichen Urteils eingelegt werden. Anderenfalls tritt Verwirkung ein.

Die Frist für die Revision gegen Versäumnisurteile beginnt mit dem Tag des Ablaufes der Einspruchsfrist.

Die für das Revisionsverfahren auf zivil- und handelsrechtlichem Gebiet geltenden Regeln betreffend die Einlegung der Revision, das Verfahren und das Urteil sind auch hier anzuwenden.

## KAPITEL VII

## ZWANGSVOLLSTRECKUNG

45. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung werden auf die Entscheidungen der Arbeitsgerichte angewandt. Die Zwangsvollstreckung erfolgt aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung der Entscheidungen.

Die Zwangsvollstreckung in Arbeitssachen kann nur angeordnet werden für die Einziehung von Geldbeträgen, Löhnen, Schadensersatzforderungen oder von Bußgeldern, die festgesetzt werden, um auf indirektem Wege die Erfüllung von Arbeitsleistungen zu erreichen. Der Vollstreckung, welche durch den Gerichtsvollzieher erfolgt, muß ein Zahlungsbefehl vorausgehen.

Die Gerichtsvollzieher sind Amtspersonen, aber keine Staatsbeamten.

## KAPITEL VIII

## SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

46. Gemäß Artikel 1003 der Zivilprozeßordnung „können alle Personen für die Rechte, über die sie frei verfügen, einen Schiedsspruch vereinbaren“. Die Arbeitsstreitigkeiten können demgemäß Gegenstand eines Schiedsspruches sein.

Falls keine Einigung der Parteien über die Ernennung eines oder mehrerer Schiedsrichter besteht, wird der Streit von drei Schiedsrichtern entschieden. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Ein Drittschiedsrichter wird von den Schiedsrichtern der Parteien bezeichnet oder gegebenenfalls vom Vorsitzenden des Bezirksgerichtes auf Antrag der ersthandelnden Partei.

47. Falls nichts anderes vereinbart worden ist, sind im Verfahren die für die ordentliche Gerichte vorgesehenen Fristen und Formen von den Parteien und den Schiedsrichtern einzuhalten.

Die Schiedsrichter entscheiden nach rechtlichen Bestimmungen, falls sie nicht befugt sind, aufgrund der Einigung zwischen den Parteien, den Streit auf gütliche Weise beizulegen.

Die schiedsgerichtliche Entscheidung wird für vollstreckbar erklärt durch Verfügung des Vorsitzenden des Bezirksgerichtes, in dessen Bezirk sie

erlassen worden ist. Die zivilrechtlichen Rechtsmittel finden Anwendung auf den Vollstreckungsbefehl, der eine richterliche Entscheidung darstellt.

Berufung gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen erfolgt an die Bezirksgerichte. Die Entscheidung über die Berufung unterliegt der Revision.

Das Gericht, das den Vollstreckungsbefehl erlassen hat, erkennt über die Vollstreckung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung.

48. Die Anwendung von Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten ist sehr selten geblieben, auch nachdem das Gesetz vom 20. April 1939 die zu engen Bedingungen, denen Artikel 1006 der Zivilprozeßordnung die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung unterwirft, freier gestaltet.

Die Einrichtung von paritätischen Gerichten in Arbeitssachen läßt übrigens den Streitparteien, im Falle eines Rekurses an die staatliche Gerichtsbarkeit, die hauptsächlichlichen Vorteile des Schiedsspruches zunutze kommen.

## *Zweiter Teil*

### *DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT*

#### *KAPITEL I*

### RECHTSQUELLEN DER GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

49. Die Einrichtung und der Aufbau des Schiedsrates und des Obersten Rates der Sozialversicherung sowie das Verfahren vor diesen Gerichten sind Gegenstand der Artikel 293 bis, 296 und 318 der Sozialversicherungsordnung sowie des Großherzoglichen Beschlusses vom 30. Mai 1947 über die Bestimmung des Sitzes, der Zuständigkeit und des Aufbaus des Schiedsrates und des Obersten Rates der Sozialversicherung und über die Verfahrensregelung vor diesen Instanzen.

Die verschiedenen Gesetze, die die nicht durch die Sozialversicherungsordnung geregelten Zweige betreffen, enthalten ähnliche Bestimmungen oder verweisen auf die vorerwähnten Bestimmungen, wobei jedoch gegebenenfalls die Zuständigkeits- oder die Verfahrensmodalitäten öffentlichen Verwaltungsvorschriften vorbehalten sind.

Die der Sozialversicherung nahestehende Gesetzgebung über den nationalen Solidaritätsfonds erklärt bei Streitigkeiten über Leistungen aus diesem Fonds die gleichen Einrichtungen für zuständig.

## KAPITEL II

### GERICHTSVERFASSUNG

#### ABSCHNITT I

##### ALLGEMEINES

50. Von den zwei großen Rechtsmittelzügen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in Sachen der sozialen Sicherheit überwiegt, der Schiedsrat und der oberste Rat der Sozialversicherungen einerseits und die hergebrachte staatliche Gerichtsbarkeit und der Streitsachenausschuß des Staatsrates andererseits, kommt ersterem zweifellos die größere Bedeutung zu. Er zieht den größten Teil der Streitsachen an sich, und darüber hinaus hat er eigene Charakteristiken, die seiner besonderen Zuständigkeit in Sachen der sozialen Sicherheit entsprechen. Die Regierung und der Staatsrat hingegen bilden allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeiten. Ihre Zuständigkeit in Sachen der sozialen Sicherheit hat keinen Einfluß auf Aufbau und Verfahren.

Es genügt deshalb, hier ausschließlich den Aufbau des Schiedsrates und des Obersten Rates der Sozialversicherung zu behandeln, wobei wohlgemerkt der zivilen Gerichtsbarkeit eine gewisse Bedeutung verbleibt.

#### ABSCHNITT II

##### AUFBAU DER SCHIEDSGERICHTLICHEN INSTANZEN

51. Während Schiedsgerichte der Sozialversicherung in den verschiedenen Bezirken bestanden, ist der Schiedsrat der Sozialversicherung in Luxemburg zentralisiert, und seine Zuständigkeit erstreckt sich über das ganze Staatsgebiet des Großherzogtums. Die Befugnis des Vorsitzenden, auswärtige Sitzungen festzusetzen, ändert nichts an diesem Grundsatz.

Der oberste Rat der Sozialversicherung, der die Berufungsinstanz bildet, hat ebenfalls seinen Sitz in Luxemburg.

Weder die eine noch die andere der beiden Gerichte ist ausdrücklich in Kammern oder Sektionen eingeteilt. Jedoch entsteht eine tatsächliche Aufgliederung aus den Vorschriften über ihre Zusammensetzung nach den Berufsgruppen der Parteien.

Die Oberaufsicht obliegt dem Minister für Arbeit und soziale Sicherheit.

## ABSCHNITT III

## ZUSAMMENSETZUNG DER SCHIEDSGERICHTLICHEN INSTANZEN

52. In der Regel setzt sich der Schiedsrat für die einzelnen Streitsachen zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In den Streitigkeiten, die Lohnempfänger berühren, muß einer der Beisitzer Arbeitgebervertreter, der andere Arbeitnehmervertreter sein. Je nachdem, ob der Streitfall einen Arbeiter oder einen Angestellten betrifft, wird der Beisitzer unter den Arbeitern oder den Angestellten bezeichnet. In Streitfällen betreffend die Versicherungssysteme für Nichtlohnempfänger werden die beiden Beisitzer unter den Versicherten der in Frage kommenden Systeme bestimmt.

Desgleichen setzt sich der Oberste Rat der Sozialversicherung in den einzelnen Streitsachen zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, die unter den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes bezeichnet werden, und zwei Beisitzern, die entsprechend dem für den Schiedsrat geltenden Verfahren bezeichnet werden.

Allgemein wird die Zahl der Beisitzer für die verschiedenen Besetzungen des Schiedsrates und des Obersten Rates der Sozialversicherung durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt.

Außerdem ist für den Schiedsrat ein stellvertretender Vorsitzender vorgesehen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wechseln sich gegenseitig ab. Im Falle einer Verhinderung oder einer Ablehnung des einen oder des anderen werden sie durch einen höheren Beamten, der vom Minister für Arbeit und soziale Sicherheit bezeichnet wird, ersetzt. Im Falle einer Verhinderung oder einer Ablehnung des Vorsitzenden des Obersten Rates der Sozialversicherung wird dieser durch den rangältesten richterlichen Beisitzer ersetzt.

Beide Instanzen verfügen über eine genügende Zahl von stellvertretenden Beisitzern.

Abweichend von der Regel des Laienbeisitzers werden Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern, die sich auf die Koordinierung der Pensionsysteme beziehen, in erster Instanz vom Vorsitzenden des Schiedsrates und in der Berufungsinstanz vom Obersten Rat der Sozialversicherung, zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden und zwei richterlichen Beisitzern, entschieden.

53. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsrates, der höhere Beamte, der als Ersatz bezeichnet wurde, sowie der Vorsitzende des Obersten Rates der Sozialversicherung müssen den Doktorgrad für luxemburgisches Recht besitzen. Sie werden vom Großherzog ernannt, erstere, die Staatsbeamte sind, für unbeschränkte Zeit, letzterer und die richterlichen Beisitzer für die Dauer von drei Jahren. Ihre Wiederernennung ist möglich.

Vor ihrem Amtsantritt leisten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vor dem Bezirksgericht den vom Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Eid. Der Vorsitzende des Obersten Rates der Sozialversicherung, sofern er nicht Beamter ist, leistet den Eid vor dem Justizminister oder dem von letzterem zu diesem Zweck delegierten Richter,

54. Allgemein müssen die Laienbeisitzer die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen, großjährig sein, im Lande ihren Wohnsitz haben und die Bedingungen erfüllen, die erforderlich sind, um als Gemeinderat wählbar zu sein.

Die Vertreter der Arbeitnehmer müssen außerdem nachweisen, daß sie mindestens während eines Jahres in einer Krankenkasse für Arbeitnehmer pflichtversichert waren.

Als Arbeitgebervertreter sind nur wählbar die Betriebsleiter, die der Unfallversicherung angehören, und deren Bevollmächtigte.

Das Amt eines Beisitzers ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitgliedes des Vorstandes eines Versicherungsträgers.

Die Beisitzer werden von den Organen der Versicherungsträger gewählt, welche selbst aus direkten Wahlen hervorgehen oder, was die Arbeitgebervertreter betrifft, vom Minister für Arbeit und soziale Sicherheit auf Vorschlag der Arbeitgeberverbände benannt.

Sie leisten den Eid zu Händen des Vorsitzenden der Gerichtsbarkeit, für die sie bestimmt sind.

Sie sind verpflichtet, ihre Ämter für die Zeit, für die sie gewählt sind — im allgemeinen vier Jahre — auszuüben und an den Sitzungen, zu denen sie einberufen werden, teilzunehmen, sofern nicht einer der gesetzlichen Entschuldigungsgründe, die im Bürgerlichen Gesetzbuch in Vormundschaftssachen vorgesehen sind, vorliegt.

Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden mit einem Pauschalbetrag entschädigt.

#### ABSCHNITT IV

#### GESCHÄFTSSTELLE

55. Dem Schiedsrat und dem Obersten Rat der Sozialversicherung sind Sekretäre und Angestellte, die die Eigenschaft von Staatsbeamten haben, zugeteilt. Die Sekretäre werden vom Großherzog ernannt, die anderen Angestellten vom Minister für Arbeit und soziale Sicherheit.

## KAPITEL III ZUSTÄNDIGKEIT

### ABSCHNITT I

#### SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT (RATIONE MATERIAE)

56. Die Zuständigkeit in Sachen der sozialen Sicherheit verteilt sich auf den Schiedsrat und den Obersten Rat der Sozialversicherung, die Regierung, den Staatsrat und die Zivilgerichtsbarkeit.

Der Schiedsrat und der Oberste Rat der Sozialversicherung sind im Prinzip zuständig für Streitigkeiten betreffend Mitgliedschaft, Beiträge und Leistungen sowie Ordnungsstrafen.

In Sachen der Unfallversicherung, der Pensionsversicherung und der Familienbeihilfen haben die Vorsitzenden der Vorstände oder in den Pensionskassen der Selbständigen, der Regierungskommissare, gegen Entscheidungen der zuständigen Organe, wenn diese Entscheidungen gegen Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Satzungen verstoßen, einen mit Gründen versehenen Einspruch zu erheben, über den die Regierung entscheidet.

Die Regierung und, bei Rekurs, der Streitsachenausschuß des Staatsrates sind in bestimmten Versicherungszweigen für Entscheidungen zuständig, für die ein anderer Rechtsweg nicht vorgesehen ist. Falls nichts anderes bestimmt ist, sind sie zuständig für Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern oder zwischen Versicherungsträgern einerseits und dem Staat oder den Gemeinden andererseits. Sie sind außerdem noch allgemein zuständig für Wahlstreitigkeiten.

Ein Rekurs beim Staatsrat, Streitsachenausschuß, steht ausdrücklich den Krankenkassen offen gegen gewisse Entscheidungen der Regierung in Angelegenheiten betreffend den Aufbau und die Überwachung der Kassen.

Unabhängig von den genannten Sachen entscheidet der Staatsrat, Streitsachenausschuß, allgemein über die Rekurse, die eingelegt werden wegen Nichtzuständigkeit, Überschreitung der Befugnisse, Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder der Formen, Vorschriften, die die Interessen der Privatpersonen gegen Verwaltungsentscheidungen schützen sollen.

57. Wie bereits hervorgehoben <sup>(3)</sup>, richtet sich die Zusammensetzung des Schiedsrates und des Obersten Rates der Sozialversicherung hinsichtlich der Beisitzer nach den verschiedenen Kategorien der Versicherten. Es obliegt den Vorsitzenden, die geeigneten Beisitzer zu berufen und den auf diese Weise zusammengesetzten Instanzen über die Gesetzmäßigkeit ihrer Zusammensetzung, von Amts wegen oder aufgrund einer Anfechtung, zu entscheiden.

<sup>(3)</sup> Ziff. 52.

Da mehrere Versicherungszweige an dem gleichen Streitfall beteiligt sein können, mußte der Gesetzgeber Streitigkeiten über die Zusammensetzung, die gegebenenfalls hieraus entstehen, vorbeugen. So ist in den verschiedenen Zweigen vorgesehen worden, daß die Streitigkeiten zwischen den Versicherungsträgern vor die Regierung gebracht werden. Gegensätzliche Entscheidungen werden als Streitigkeiten betrachtet. In der Folge eröffnete das Gesetz über die Koordinierung der Pensionssysteme die Möglichkeit zu einer anderen, zweifellos rationelleren Lösung, die darin besteht, die Zuständigkeiten der Schiedsgerichtsinstanzen aufrecht zu erhalten und – in diesem Fall – sozialberufliche Beisitzer nicht zur Teilnahme heranzuziehen. Diese Bestimmung, die immer mehr an Bedeutung zu gewinnen scheint, ist von dem jüngsten Gesetz über die Familienbeihilfen übernommen worden.

58. Die Zuständigkeit der zivilen Gerichtsbarkeit wurde vom Gesetzgeber gewissen Streitigkeiten vorbehalten, in denen die zivilrechtlichen Charakteristiken über die sozialversicherungsrechtlichen Charakteristiken vorwiegen.

So bestimmt Artikel 117 der Sozialversicherungsordnung ausdrücklich, daß der Zivilrichter entscheidet über die Verbindlichkeiten der Arbeitgeber gegenüber der Unfallversicherungsgenossenschaft bei Arbeitsunfällen ihrer Arbeitnehmer. Das gleiche gilt a fortiori für einen etwaigen Rückerstattungsanspruch der Versicherungsträger gegen Dritte.

Gemäß Artikel 292bis der Sozialversicherungsordnung und Artikel 27 des Gesetzes vom 29. April 1964, die das Gesetz vom 10. August 1959 über die Familienbeihilfen geändert hat, ist der Friedensrichter zuständig für die Klagen wegen Zweckentfremdung der Leistungen. Das diesbezügliche Verfahren ist durch Verwaltungsvorschrift vom 30. März 1962 in Ausführung der vorerwähnten Grundbestimmung geregelt worden.

59. Der Schlußabsatz von Artikel 308bis der Sozialversicherungsordnung überträgt der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Gesamt- oder Einzelstreitigkeiten, die zwischen den Versicherungsträgern und den Ärzten, Apothekern, Krankenanstalten und dem ärztlichen Hilfspersonal entstehen oder die sich aus den Schiedssprüchen ergeben, die an die Stelle der Tarifverträge getreten sind.

Endlich bestimmt Artikel 308 quater der Sozialversicherungsordnung, daß bei schweren Verstößen gegen die Vorschriften über die Heilkunde oder gegen die Schiedssprüche oder Tarifverträge, das Medizinalkollegium, unabhängig von Disziplinarstrafen, gegen Ärzte und Apotheker den zeitlichen oder endgültigen Verlust des Rechts, für die Sozialversicherungsträger tätig zu sein, aussprechen kann. Einspruch gegen diese Entscheidung können die Betroffenen beim obersten Disziplinarrat des Medizinalkollegiums einlegen.

60. Die Zivilgerichte sind zuständig für die Einzelstreitigkeiten über die Gehälter und Pensionen der Angestellten, die unter das Statut der Versicherungsträger fallen.



Die Schiedsgerichte für Privatangestellte und die Schiedsämter sind zuständig für die Streitigkeiten über die Gehälter und Löhne der übrigen Angestellten und Arbeiter der Versicherungsträger.

Für die in der Sozialversicherungsordnung zusammengefaßten Versicherungszweige und allgemein für die Krankenversicherung sind die Regierung und bei Einsprüchen der Streitsachenausschuß des Staatsrates gemeinsam zuständig, gemäß einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung.

61. Auf struktureller Ebene wird die Arbeitslosenversicherung nicht als eigentlicher Zweig der Sozialversicherung betrachtet. Der Arbeitslose kann bei Ablehnung seines Entschädigungsanspruches Berufung an die paritätische Verwaltungskommission des nationalen Arbeitsamtes einlegen, die letztinstanzlich entscheidet.

Dies gilt auch für die Pensionsversicherungen des Staates, der Gemeinden und von gewissen öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten sowie der Eisenbahnen.

Im besonderen unterliegen die Streitigkeiten über die Pensionen der Eisenbahnbediensteten der Gerichtsbarkeit der Schiedsgerichte für Privatangestellte.

62. Während die Streitigkeiten über die Ordnungsstrafen dem Schiedsrat und dem Obersten Rat der Sozialversicherung unterliegen, fallen die Strafbestimmungen, die in den verschiedenen Gesetzen vorgesehen sind, unter die Zuständigkeit der Strafgerichte, wie übrigens auch die Ahndung von allgemeinen strafrechtlichen Delikten, die gegen die Versicherungsträger begangen wurden.

## ABSCHNITT II

### ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT (RATIONE LOCI)

63. Eine Frage hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit stellt sich nicht in Sachen der Sozialversicherung, da nur ein Schiedsgericht und ein oberster Schiedsrat für das gesamte Gebiet bestehen.

Die Zuständigkeit des Friedensrichters bei Klage wegen Zweckentfremdung einer Leistung wird durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmt oder, falls dieser seinen Wohnsitz nicht im Großherzogtum hat, durch den Sitz des Versicherungsträgers, der die Leistung schuldet.

## ABSCHNITT III

### FUNKTIONELLE ZUSTÄNDIGKEIT

64. In sämtlichen Fällen entscheidet der Schiedsrat in letzter Instanz bis zu einem Streitwert von 12 000 Franken und, mit Berufungsmöglichkeit, wenn der Streitwert diesen Betrag übersteigt. Eine frühere Bestimmung, wonach die

Berufung auch unter diesem Betrag zulässig war, sofern es sich um eine grundsätzliche Frage handelte, ist inzwischen aufgehoben worden.

Was die Leistungen aus der Krankenversicherung betrifft, untersucht der Vorsitzende des Schiedsrates die Angelegenheit und erwirkt gegebenenfalls eine Entscheidung des Vorstandes der in Frage kommenden Krankenkasse. Falls das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsrates durch schriftlichen Bescheid. Über eine erteilte Beschwerde gegen diese Entscheidung befindet der Schiedsrat, und zwar letztinstanzlich, unabhängig vom Streitwert.

Gegen die in letzter Instanz erlassenen Entscheidungen kann Revision beim Obersten Gerichtshof eingelegt werden; dieser Einspruch ist nur zulässig bei Gesetzesübertretung oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften, die die Nichtigkeit zur Folge hat.

Jede Entscheidung des Ministers als Richter in erster Instanz kann vor den Staatsrat, Streitsachenausschuß, gebracht werden, der in letzter Instanz befindet.

Der Friedensrichter entscheidet in letzter Instanz in den Angelegenheiten, die sich auf die Zweckentfremdung von Leistungen beziehen, bis zu 12 000 Franken im Gesamtbetrag oder bis zu einem Monatseinkommen von 600 Franken. Übersteigt der Streitwert diese Beträge, so kann der Versicherte Berufung beim Bezirksgericht einlegen.

Die Streitwertfestsetzung der Pensionen bei Berufungen ist in einer Tabelle in Form einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.

65. Der Schiedsrat und der Oberste Rat der Sozialversicherung sind bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Versicherungsträgern, insbesondere in Fragen der Mitgliedschaft eines Versicherten, an die Entscheidungen der Regierung und des Staatsrates, Streitsachenausschuß, gebunden. Gegebenenfalls müssen sie ihre Entscheidung aussetzen und die Parteien anweisen, bei der Regierung Beschwerde zu erheben.

#### KAPITEL IV

#### DIE PROZESSPARTEIEN

66. Die Sozialversicherungsträger werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der verschiedenen Versicherungszweige durch die Vorsitzenden der Vorstände vertreten, mit Ausnahme der Krankenkassen, die durch ihre Kassenvorstände vor Gericht vertreten werden. Die Vertretung der Privatparteien wird durch die Vorschriften des allgemeinen Rechtes geregelt. So werden normalerweise die nicht mündig erklärten Minderjährigen durch ihren Vormund vertreten, und die verheirateten Frauen brauchen eine Vollmacht ihres Ehemannes.

Der Beistand eines Anwalts ist nicht erforderlich, ausgenommen im Revisionsverfahren. Die Parteien können sich trotzdem durch einen Anwalt vertreten oder beistehen lassen.

Dies gilt für alle in Frage kommenden Gerichtsbarkeiten.

Sehr oft lassen sich die Versicherten von den Sekretären der Berufsverbände vertreten oder beistehen.

Die Bevollmächtigten, sofern sie nicht Anwälte sind, müssen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht haben.

## KAPITEL V

### ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

#### ABSCHNITT I

##### ALLGEMEINES

67. Das Verfahren vor dem Schiedsrat und dem Obersten Rat der Sozialversicherung ist geregelt durch die einzelnen Gesetze und durch Verwaltungsvorschriften, die in Ausführung dieser Gesetze ergangen sind.

Das Verfahren ist mündlich. Sonstige Formvorschriften bestehen nicht.

Im großen und ganzen werden die allgemeinen Regeln der Gerichtsverfassung angewendet. Jedoch hat das Verfahren einen Officialcharakter aufgrund der den Vorsitzenden zustehenden Vollmachten, unbeschadet des Rechts der Parteien, den Klageanspruch anzuerkennen oder die Klage zurückzuziehen.

Eine Ablehnung der Beisitzer kann in den im Gesetz und in den Verwaltungsvorschriften bezeichneten Fällen erfolgen.

Für die der Regierung und dem Staatsrat, Streitsachenausschuß, obliegende Gerichtsbarkeit ist nichts Besonderes vorgesehen, außer daß der Beistand eines Anwalts in den durch die Gesetzgebung der sozialen Sicherheit bestimmten Fällen nicht erforderlich ist.

Bei den für die Zweckentfremdung der Leistungen zuständigen Gerichten ist das Verfahren nicht öffentlich, weder in erster noch in der Berufungsinstanz.

#### ABSCHNITT II

##### VERWALTUNGSVORVERFAHREN

68. In den meisten Versicherungszweigen sind Vorverfahren vorgesehen, um die Zahl der gerichtlichen Verfahren möglichst einzuschränken. Wie in einer Entscheidung des Obersten Rates der Sozialversicherung vom 16. Mai 1950 (4)

(4) Nicht veröffentlicht.

hervorgehoben wurde, haben die in diesen Verfahren getroffenen Entscheidungen nicht den Charakter von richterlichen Entscheidungen.

69. In Sachen der Krankenversicherung muß jedem Einspruch beim Schiedsrat ein ausführlicher Bericht des Versicherungsträgers beigelegt sein, aus dem hervorgeht, daß dieser zuvor mit der verwaltungsmäßigen Beilegung des Streitfalles befaßt war. Wenn es sich um Leistungen handelt, veranlaßt der Vorsitzende des Schiedsrates nötigenfalls eine Entscheidung des zuständigen Kassenvorstandes.

70. In Sachen der Unfallversicherung erfolgt die Festsetzung der Leistungen grundsätzlich durch einen paritätisch zusammengesetzten Unterausschuß des Vorstandes oder bei Leistungen von geringerer Bedeutung durch den Vorsitzenden. Die verwaltungsmäßigen Vorschläge der Zuerkennung oder der Ablehnung bilden den Gegenstand eines Vorbescheides, bevor sie dem erwähnten Ausschuß unterbreitet werden, um auf diese Weise den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, ihre Rechtsmittel geltend zu machen. Die zu treffenden Entscheidungen müssen die Rechtsmittel und die -fristen angeben.

71. In Sachen der Pensionsversicherung müssen die Entscheidungen über die Ablehnung eines Antrages begründet werden. Sie können nur getroffen werden, nachdem der Antragsteller mündlich oder schriftlich gehört worden war.

Das gleiche gilt für die Systeme außerhalb der Sozialversicherungsordnung, sofern es sich um die Entziehung und das Ruhen von Pensionen handelt.

In diesen Systemen kann der Vorsitzende des Vorstandes des zuständigen Versicherungsträgers oder dessen Vertreter vorläufige Entscheidungen treffen in allen Fragen betreffend die Mitgliedschaft, die Beiträge, die Ordnungsstrafen und die Leistungen. Falls innerhalb von vierzig Tagen nach Zustellung der Entscheidungen an die Parteien keine Beschwerde erhoben wird, sind diese Entscheidungen den Parteien gegenüber, an die die Zustellung erfolgte, bindend. Über eine erteilte Beschwerde entscheidet der Vorstand.

### ABSCHNITT III

#### KLAGEVERFAHREN

72. Der Einspruch bei der Regierung muß, bei Strafe des Rechtsverlustes, binnen zehn Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim Sekretariat des Vorstandes, von dem die Entscheidung getroffen wurde, erhoben werden.

73. Die Einsprüche beim Schiedsrat haben, zur Vermeidung des Rechtsverlustes, innerhalb einer Frist von vierzig vollen Tagen nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidungen, durch einfaches, auf stempelfreiem Papier

niedergeschriebenes und bei der Geschäftsstelle des Schiedsrates einzureichendes Gesuch zu erfolgen. Das Gesuch ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Das Gesuch enthält Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Klägers sowie die Eigenschaft, in welcher er handelt. Es gibt den Gegenstand des Anspruches und die kurzgefaßte Vorlegung der Rechtsmittel an. Es enthält ferner Erwählung eines Wohnsitzes durch den Kläger, falls er nicht im Großherzogtum wohnt. Das Gesuch muß vom Kläger oder dessen gesetzlichem Vertreter oder Bevollmächtigten, der auch der Vertreter seiner Berufsorganisation sein kann, unterzeichnet sein. Dasselbe gilt für alle übrigen Schriftsätze, die im Laufe des Verfahrens eingereicht werden. Wird das Gesuch von einem Bevollmächtigten eingereicht, so hat dieser eine schriftliche Vollmacht beizubringen.

Diese Vollmacht muß spätestens vor der mündlichen Verhandlung beigebracht werden. Jedoch brauchen die bei der luxemburgischen Anwaltskammer eingeschriebenen Anwälte keine schriftliche Vollmacht.

74. Der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuches wird durch den Sekretär in ein besonders hierfür bestimmtes, vom Vorsitzenden des Schiedsrates mit Seitenzahl und Namenszug versehenes Spezialregister eingetragen.

Eine Abschrift des Gesuches wird den betroffenen Versicherungsträgern zugestellt mit der Aufforderung, innerhalb von vierzehn vollen Tagen schriftlich Stellung zu nehmen und alle das Verfahren betreffende und in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke, die sie im Laufe der Verhandlung zu verwerten gedenken, zu hinterlegen. Diese Frist kann auf Antrag einer der beteiligten Parteien verlängert werden.

75. Der Vorsitzende untersucht die Angelegenheit und ist befugt, vor der mündlichen Verhandlung alle Beweismittel zusammenzutragen. Er veranlaßt alle für zweckdienlich erachteten Maßnahmen und prüft den gesamten Sachverhalt, auch die Gerichtspunkte, die von den Parteien nicht vorgetragen worden sind.

Der Vorsitzende kann, falls er es für zweckdienlich erachtet, eine Ortsbesichtigung vornehmen, alle Personen eidlich oder uneidlich vernehmen, die zur Klärung der Sachlage beitragen können, sowie ärztliche Gutachten und Auskünfte aller Art einholen. Die Personen, die sich weigern zu erscheinen oder auszusagen, setzen sich den in Artikel 80 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Strafen aus. Das die Weigerung feststellende Protokoll wird dem Staatsanwalt übermittelt.

Den Betroffenen muß Akteneinsicht gewährt und auf Antrag eine Abschrift der das Beweisverfahren betreffenden Aktenstücke erteilt werden.

76. Der Vorsitzende entscheidet, inwieweit ärztliche Zeugnisse oder Gutachten den Interessenten mitgeteilt werden können. Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf den Bevollmächtigten des Versicherten.

Die beteiligten Personen können ebenfalls die Akten bei der Geschäftsstelle des Schiedsrates einsehen. Gegen die diesbezüglichen Entscheide des Vorsitzenden ist ein Einspruch nicht zulässig.

77. Was die Leistungen aus der Krankenversicherung betrifft, entscheidet der Vorsitzende schriftlich ohne vorhergehende mündliche Verhandlung <sup>(5)</sup>. Die Parteien können gegen diese Entscheidung Beschwerde erheben innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung. Über die Beschwerde wird vom Schiedsrat nach dem gewöhnlichen Verfahren entschieden.

In allen anderen Angelegenheiten kann der Vorsitzende ohne vorhergehende mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen.

Gegen die Vorentscheidung kann entweder der gegen die Entscheidung zulässige Einspruch eingelegt werden oder innerhalb derselben Frist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Vorentscheidung muß auf dieses Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist hinweisen.

Der nicht fristgerechte Antrag auf mündliche Verhandlung wird als unzulässig abgewiesen.

78. Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung sowie der Sitzungsort werden den Beisitzern und den Parteien durch Einschreibebrief oder gegen Empfangsbescheinigung mitgeteilt. Zwischen dem Zustellungsdatum und dem Erscheinungstermin muß mindestens ein Zeitraum von acht vollen Tagen liegen.

Der Schiedsrat kann über den Einspruch entscheiden, auch wenn die Parteien weder erschienen noch vertreten sind.

Wenn jedoch die Parteien oder eine derselben dem Schiedsrat von der Unmöglichkeit, an dem festgesetzten Termin zu erscheinen, Kenntnis gibt, wird der Rechtsstreit auf einen späteren Termin vertagt; eine neue Vorladung erfolgt in der vorher bezeichneten Form.

Ist ein Rechtsstreit ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden worden, können die Parteien eine neue Entscheidung beantragen. Sie müssen jedoch den Beweis erbringen, daß es ihnen unmöglich war, an der Sitzung, in der die Sache zur Verhandlung stand, teilzunehmen. Die Parteien können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, solange die ergangene Entscheidung ihnen nicht in der vorgesehenen Form zugestellt worden ist. Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt jedoch nur, wenn die Parteien in der neuen Sitzung erscheinen; andernfalls bleibt die erste Entscheidung bestehen.

79. Zur mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden, alle zweckdienlichen Maßnahmen und insbesondere das persönliche Erscheinen des Klägers anordnen. Der Kläger wird, wenn sein persön-

---

<sup>(5)</sup> Ziff. 64.

liches Erscheinen angeordnet worden ist, auf Antrag für seine tatsächlichen Auslagen und den erlittenen Lohnausfall entschädigt. Erscheint er, ohne vorgeladen zu sein, so kann diese Entschädigung ebenfalls bewilligt werden, wenn der Schiedsrat sein Erscheinen für zweckdienlich erachtet.

Der Schiedsrat kann einen oder mehrere Ärzte bestimmen, die er sich als Sachverständige in der mündlichen Verhandlung beiorndet.

Die Zeugen und die Sachverständigen werden durch Einschreibebrief oder gegen Empfangsbescheinigung vorgeladen.

80. Die Verhandlungen sind öffentlich. Nach der Vereidigung der Beisitzer wird die Verhandlung mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden eröffnet.

Hierauf werden die Parteien oder deren Bevollmächtigte gehört.

Nach Schließung der Verhandlung durch den Vorsitzenden zieht sich der Schiedsrat zur Beratung zurück. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende nimmt die Meinungen einzeln entgegen, indem er beim jüngsten Beisitzer beginnt. Der Vorsitzende gibt seine Meinung an letzter Stelle kund. Bilden sich mehr als zwei Meinungen (bei einer Zusammensetzung des Gerichts aus drei Personen), so ist diejenige des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Vorsitzende verkündet die Entscheidung in öffentlicher Sitzung und begründet sie.

Die Entscheidung wird sofort verkündet. Der Schiedsrat der Sozialversicherung kann jedoch die Verkündung auf einen späteren Termin, unter Angabe von Tag und Stunde, vertagen.

81. Die Sitzungsprotokolle werden vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben. Sie müssen Ort und Datum der Sitzung, Namen und Stand des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Sekretärs, die Eigenschaft, in der sie handeln, den Gegenstand der Klage, die Namen der Parteien sowie die Angabe, ob diese persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienen sind, enthalten.

Die Sitzungsprotokolle müssen außerdem enthalten: Die Erklärungen der Parteien über eine etwaige Klagerücknahme und die Vergleiche, durch die der Rechtsstreit beendet werden kann, die Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen mit dem Hinweis, ob sie eidlich erfolgt sind, solche Anträge und Erklärungen, die von denjenigen abweichen, die vorher von den Interessenten gestellt bzw. abgegeben worden sind, das vom beratenden Arzt abgegebene Gutachten, die Entscheidung des Schiedsrates, den Urteilsspruch und die Verkündung.

Alle dem Sitzungsprotokoll beigefügten und darin ausdrücklich als Anlage bezeichneten Schriftstücke gelten als Teil des Sitzungsprotokolls.

82. Innerhalb von vierzehn Tagen nach der Verkündung muß den beteiligten Parteien eine Abschrift der Entscheidung auf stempelfreiem Papier durch Einschreibebrief zugestellt werden.

83. Die Berufung muß, zur Vermeidung des Rechtsverlustes, innerhalb von vierzig vollen Tagen, vom Datum der Zustellung der Entscheidung des Schiedsrates ab gerechnet, durch einfaches, auf stempelfreiem Papier niedergeschriebenes und bei der Geschäftsstelle des Obersten Rates der Sozialversicherung einzureichendes Gesuch erfolgen. Das Gesuch ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Es muß die Rechtsmittel angeben, auf die sich die Berufung stützt.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn das Gesuch rechtzeitig bei einer anderen luxemburgischen Behörde oder einer anderen Einrichtung der Sozialversicherung eingereicht worden ist.

Alle anderen Vorschriften über die Einleitung der Klage und über das Verfahren vor dem Schiedsrat sind auch bei dem Obersten Rat der Sozialversicherung anzuwenden.

Eine Abschrift der Entscheidung auf stempelfreiem Papier muß spätestens innerhalb Monatsfrist nach der Verkündung den beteiligten Parteien sowie dem Schiedsrat der Sozialversicherung zugestellt werden.

84. Die Entscheidungen des Schiedsrates und des Obersten Rates der Sozialversicherung sind nicht mit der Vollstreckungsklausel, die für die Urteile vorgeschrieben ist, versehen. Sie müssen von den beteiligten Versicherungsträgern ohne diese Klausel ausgeführt werden.

In bestimmten Zweigen können die Versicherungsträger die Beiträge, die Ordnungsstrafen und die damit zusammenhängenden Kosten zwangsweise durch den Gerichtsvollzieher eintreiben lassen, aufgrund der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Verfügung des Vorsitzenden des Schiedsrates der Sozialversicherung, die auf Antrag, der dem Schuldner durch den Sekretär des Schiedsrates mitgeteilt worden ist, erlassen wurde.

85. Alle Kosten, sowohl des Schiedsrates als auch des Obersten Rates der Sozialversicherung, gehen zu Lasten des Staates.

Wird jedoch festgestellt, daß der Berufungskläger das Berufungsrecht mißbraucht hat, so kann er zu den Kosten dieser Instanz verurteilt werden.

Die Versicherungsträger müssen für jeden Rechtsstreit, in dem sie unterliegen, einen Pauschalbetrag zahlen.



Die in einer Tabelle enthaltenen Sachverständigengebühren werden vom Vorsitzenden der Instanz festgelegt, die das Gutachten der Sachverständigen angeordnet hat.

Die Zeugengebühren sind wie in den gewöhnlichen Gerichtsverfahren festgesetzt. Erbringt jedoch der Zeuge den Beweis, daß er wegen seines persönlichen Erscheinens einen über die festgesetzten Gebühren hinausgehenden Lohnausfall erlitten hat, so kann er auf Antrag für seine tatsächlichen Auslagen und den erlittenen Lohnausfall entschädigt werden.

86. Das Verfahren vor der Regierung und dem Streitsachenausschuß des Staatsrates gibt zu keiner besonderen Bemerkung Anlaß, außer, daß der Beistand eines Anwalts vor dem Staatsrat nicht erfordert ist.

87. Hingegen sind besondere Bestimmungen von großer praktischer Bedeutung in die Sozialversicherungsordnung eingeführt worden, was die Regreßansprüche der Versicherungsträger gegen Dritte betrifft, die für die von der Sozialversicherung gedeckten Schäden haftbar sind.

Gemäß diesen Bestimmungen können die Versicherungsträger, auf die die Rechte der Versicherten gegen Dritte übergegangen sind, sowohl als Zivilkläger vor den Strafgerichten auftreten als auch in die diesbezüglichen Verfahren von den Zivilklägern und Zivilbeklagten einbezogen werden.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Gerichtspolizeibeamten, die mit der Untersuchung einer Straftat befaßt sind, die Anlaß zu einem Regreßanspruch der Versicherungsträger aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen geben kann, müssen feststellen, ob der durch die Straftat Betroffene die Eigenschaft eines Sozialversicherten hat oder hatte. Sie stellen auch den Versicherungsträger fest, bei denen der Geschädigte versichert ist oder war.

Bei den vor den Strafgerichten anhängigen Verfahren sind die Beamten der Staatsanwaltschaft gehalten, rechtzeitig die Versicherungsträger von der Eröffnung der Untersuchung zu benachrichtigen und dieselben aufzufordern, sofort nach Abschluß der Untersuchung Einsicht in die Akten zu nehmen. Außerdem müssen sie ihnen eine Abschrift der Vorladung der Beschuldigten zur Gerichtsverhandlung zustellen. Falls Zivilpartei ergriffen wird, können der Geschädigte oder dessen Angehörige sowie die verantwortlichen Dritten in jedem Prozeßstadium, auch in der Berufungsinstanz, diese Versicherungsträger zur Teilnahme an Verfahren vorladen zwecks Verbindlichkeitserklärung des Urteils für sämtliche Parteien. Im Hinblick auf diese Verbindlichkeitserklärung können die Richter von Amts wegen die Vorladung der Versicherungsträger anordnen.

Bei Rechtsstreit vor den Zivil- oder Handelsgerichten muß der Kläger die in Frage kommenden Sozialversicherungsträger zwecks Verbindlichkeitserklärung des Urteils vorladen, wenn er die Unzulässigkeit seiner Klage vermeiden will. Die Richter können diese Vorladung auch von Amts wegen anordnen.

### SCHLUSSBEMERKUNG

88. Aus der aufgezeichneten Entwicklung ergibt sich die Konsolidierung und die Ausbreitung des Prinzips der gerichtlichen Spezialisierung und der Mitwirkung von sozialberuflichen Beisitzern, sowohl für die Arbeitsgerichtsbarkeiten als auch für die Gerichtsbarkeiten in Sachen der sozialen Sicherheit. Eine Rückkehr zur allgemeinen Gerichtsbarkeit scheint ausgeschlossen. Allerdings hat sich die Entwicklung mehr oder weniger ungeordnet vollzogen, und gelegentlich waren Rückfälle in das allgemeine Recht in der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit zu verzeichnen. Es obliegt dem Gesetzgeber, in einer nahen Zukunft eine verständige Harmonisierung der Einrichtungen und der geltenden Bestimmungen zu schaffen, sowohl für die Arbeitsgerichtsbarkeit als auch für die Gerichtsbarkeit in Sachen der sozialen Sicherheit, unter Beibehaltung der Einordnung der ersteren in die gerichtliche Ebene, der anderen in die Verwaltungsebene.

**DIE GERICHTSBARKEIT IN  
ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN  
DER SOZIALEN SICHERHEIT  
IN DEN NIEDERLANDEN**

von

Prof. mr. W.F. De Gaay Fortman,

*Rector Magnificus der Freien Universität von Amsterdam*



# INHALT

<b>EINLEITUNG</b> . . . . .	553
§ 1 - Die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit . . . . .	553
§ 2 - Merkmale der Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit . . . . .	555
§ 3 - Die Bedeutung der Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit im Rahmen der allgemeinen Gerichtsbarkeit . . . . .	557
<b>ERSTER TEIL – GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN</b> . . . . .	561
<b>KAPITEL I – RECHTSQUELLEN</b> . . . . .	561
<b>KAPITEL II – ORGANISATION DER GERICHTE</b> . . . . .	561
Abschnitt I – Errichtung und Aufsicht . . . . .	561
Abschnitt II – Besetzung . . . . .	562
Abschnitt III – Geschäftsstellen (Griffiers) . . . . .	563
<b>KAPITEL III – ZUSTÄNDIGKEIT</b> . . . . .	563
Abschnitt I – Zuständigkeit – razione personae – (örtliche Zuständig- keit) . . . . .	563
Abschnitt II – Sachliche Zuständigkeit – razione materiae . . . . .	564
Abschnitt III – Funktionelle Zuständigkeit . . . . .	565
<b>KAPITEL IV – DIE PARTEIEN</b> . . . . .	566
<b>KAPITEL V – GRUNDZÜGE DES VERFAHRENS</b> . . . . .	567
Abschnitt I – Allgemeines . . . . .	567
Abschnitt II – Besonderheiten des Verfahrens in Arbeitssachen . . . . .	568
Abschnitt III – Gang des Verfahrens . . . . .	568
<b>KAPITEL VI – RECHTSMITTEL</b> . . . . .	570
<b>KAPITEL VII – VOLLSTRECKUNG</b> . . . . .	572

<b>KAPITEL VIII – RECHTSPRECHUNG DURCH SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSGUTACHTEN . . . . .</b>	<b>573</b>
Abschnitt I – Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	573
Abschnitt II – Schiedsgutachten . . . . .	574
<b>ZWEITER TEIL – GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT . . . . .</b>	<b>575</b>
§ 1 - Wesenszüge . . . . .	575
§ 2 - Bedeutung . . . . .	579
<b>KAPITEL I – RECHTSQUELLEN . . . . .</b>	<b>580</b>
<b>KAPITEL II – ORGANISATION DER GERICHTE . . . . .</b>	<b>581</b>
Abschnitt I – Errichtung und Aufsicht . . . . .	581
Abschnitt II – Besetzung . . . . .	582
Abschnitt III – Die Geschäftsstellen (Griffiers) . . . . .	585
<b>KAPITEL III – ZUSTÄNDIGKEIT . . . . .</b>	<b>585</b>
Abschnitt I – Zuständigkeit – <i>ratione personae</i> – (örtliche Zuständigkeit) . . . . .	585
Abschnitt II – Sachliche Zuständigkeit – <i>ratione materiae</i> . . . . .	586
Abschnitt III – Funktionelle Zuständigkeit . . . . .	588
<b>KAPITEL IV – PARTEIEN . . . . .</b>	<b>589</b>
<b>KAPITEL V – PROZESSRECHTLICHE GRUNDSÄTZE . . . . .</b>	<b>593</b>
Abschnitt I – Allgemeine Grundsätze . . . . .	593
Abschnitt II – Das vorausgehende Verwaltungsverfahren . . . . .	596
Abschnitt III – Gang des Verfahrens . . . . .	597
Abschnitt IV – Kosten . . . . .	601
Abschnitt V – Rechtsbeistand . . . . .	601
<b>KAPITEL VI – RECHTSMITTEL . . . . .</b>	<b>602</b>
<b>KAPITEL VII – VOLLSTRECKUNG . . . . .</b>	<b>604</b>

## ABKÜRZUNGEN

A.B.	=	Gesetz betreffend Allgemeine Bestimmungen über die Gesetzgebung des Königreichs
B.W.	=	Bürgerliches Gesetzbuch
c.a.o.	=	Tarifvertrag
G.W.	=	Grundgesetz
H.R.	=	Hoher Rat der Niederlande
jo	=	in Verbindung mit
Kh	=	Handelsgesetzbuch
N.J.	=	Niederländische Rechtsprechung
N.J.B.	=	Niederländisches Juristenblatt
Pr.	=	Präsident der Rechtsbank
Rb	=	Arrondissementsrechtbank
R.O.	=	Gesetz über die Gerichtsverfassung
Rv	=	Zivilprozeßordnung
S	=	Staatsblatt





## EINLEITUNG

### § 1 - DIE ENTWICKLUNG DER GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

1. Nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit durch die Niederlande im Jahre 1813 blieb der französische „Code de procédure civile“ von 1806 vorläufig noch in Kraft. An seine Stelle trat am 1. Oktober 1838 die Zivilprozeßordnung, die in den Grundzügen mit dem erwähnten französischen Gesetzbuch übereinstimmt. Die Zivilprozeßordnung bestimmt, auf welche Weise man bürgerlich-rechtliche Ansprüche durchsetzen kann. Ferner regelt sie die relative Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte. Die absolute Zuständigkeit der Gerichte wird durch das gleichfalls am 1. Oktober 1838 in Kraft getretene Gesetz über die Gerichtsverfassung geregelt. In diesem Gesetz ist festgelegt, welche Arten von Gerichten es gibt, für welche Angelegenheiten die verschiedenen Gerichte zuständig sind und welche Voraussetzungen bei der Ernennung der Richter und Justizbeamten zu erfüllen sind.

In der Fassung von 1838 enthielt die Zivilprozeßordnung keine besonderen Vorschriften über Gerichtsverfahren in Arbeitssachen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch war ebensowenig eine Regelung über den Arbeitsvertrag zu finden. Die vertragliche Leistung von Arbeit für andere wurde als eine Art von Miete betrachtet: Miete von Diensten, von Arbeit und „Gewerbefleiß“. Die Vorschriften über diese Art von Miete waren in drei voneinander unabhängigen, ziemlich nebensächlichen Artikeln enthalten.

In Arbeitsangelegenheiten wurden Streitigkeiten also nach denselben Grundsätzen wie in zivilrechtlichen Fällen geschlichtet. Es hing von der Höhe des Streitwerts ab, ob in erster Instanz der Kantonrichter oder das Arrondissementsgericht zuständig war. Ferner richtete es sich nach der Höhe der Forderung, ob ein weiteres Rechtsmittel eingelegt werden konnte. War das Urteil in erster Instanz durch den Kantonrichter gefällt worden, so bestand die Möglichkeit der Berufung beim Arrondissementsgericht. Hatte in erster Instanz das Arrondissementsgericht Recht gesprochen, so war die Berufung beim Gerichtshof zulässig. Gegen ein in höherer Instanz gefälltes Urteil gab es als Rechtsmittel die Kassation beim Hohen Rat der Niederlande.

Durch die Aufnahme einer ausführlichen Bestimmung über den Arbeitsvertrag als Vertrag besonderer Art in das Bürgerliche Gesetzbuch <sup>(1)</sup> – Gesetz vom 13. Juli 1907 zur Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Staatsblad Nr. 193 – bildete sich keine eigene Rechtsprechung in Arbeitssachen neben der bestehenden zivilen Rechtsprechung heraus. Dagegen führte sie zu einer Änderung in der Zivilprozeßordnung und im Gerichtsverfassungsgesetz, wonach als Richter in erster Instanz für sämtliche sich auf einen Arbeitsvertrag und einen Tarifvertrag beziehenden Angelegenheiten der Kantonrichter zuständig war. Gleichzeitig wurde der Gang des Verfahrens vereinfacht. So begann der Prozeß nicht mehr mit der Vorladung vor das Gericht, sondern mit der Einreichung der Klageschrift. Für Berufung und Kassation galten weiterhin die Bestimmungen der im Jahre 1838 eingeführten Regelung.

Als 1937 die Möglichkeit geschaffen wurde, Bestimmungen von Tarifverträgen für allgemeinverbindlich zu erklären – Gesetz vom 25. Mai 1937, Staatsblad 801 –, wurde der Kantonrichter auch für Angelegenheiten zuständig, die sich auf allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen von Tarifverträgen bezogen.

Das Verfahren von Streitfällen, die ein Arbeitsverhältnis, einen Tarifvertrag oder für allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen eines Tarifvertrags betreffen, wird in Teil I dieser Studie beschrieben.

2. Für Streitigkeiten, die sich aus den Entscheidungen der für die Durchführung der Sozialversicherung zuständigen Körperschaften in bezug auf Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ergeben, wurde mit Einführung der Sozialversicherung in den Niederlanden ein besonderes Gerichtsverfahren geschaffen.

Die erste gesetzliche Regelung im Bereich der Sozialversicherung war das Unfallversicherungsgesetz von 1901 – Gesetz vom 2. Januar 1901, Staatsblad Nr. 1. Mit diesem Gesetz wurde eine Pflichtversicherung für die Arbeiter in Industriebetrieben gegen Unfallfolgen eingeführt, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebs stehen. Gleichzeitig wurde die Zulässigkeit der Berufung gegen eine Reihe von Entscheidungen und Verfügungen der mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Körperschaft klargestellt. Ferner bestimmte dieses Gesetz, daß für Entscheidungen in derartigen Angelegenheiten Berufungsräte und in höchster Instanz ein Kollegium für das gesamte Staatsgebiet zuständig sein sollten. In den Berufungsräten sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein. Im übrigen sollte alles, was die Zusammensetzung der erwähnten Kollegien und die Art und Weise der Bearbeitung der Berufungsfälle betrifft, durch ein weiteres Gesetz geregelt werden.

<sup>(1)</sup> Vgl. W.F. De Gaay Fortman, *Arbeit, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis im heutigen Arbeitsrecht*, Aufsätze zur Feier des 70. Geburtstages von M.G. Levenbach, Alphen an den Rijn 1966, S. 112 ff.

Dieses weitere Gesetz war das Berufungsgesetz, Gesetz vom 8. Dezember 1902, Staatsblad Nr. 208. Das Berufungsgesetz sah die Einsetzung einer Reihe von Berufungsräten vor, die aus einem Juristen als Vorsitzendem, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmermitglied bestanden. Der Vorsitzende wurde von der Krone auf Lebenszeit mit der Maßgabe ernannt, daß ihm nach Vollendung des 70. Lebensjahres Entlassung gewährt wurde. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder wurden auf sechs Jahre von den „Gedeputeerde Staten“ ernannt, d.h. von dem Organ, dem die allgemeine Verwaltung einer Provinz obliegt.

Gegen die Entscheidungen der Berufungsräte gab es die Möglichkeit der Berufung beim Zentralen Berufungsrat, einem aus Juristen bestehenden Kollegium, das in Kammern mit je drei Mitgliedern Recht sprach. Die Mitglieder des Zentralen Berufungsrats wurden auf Lebenszeit von der Krone mit der Maßgabe ernannt, daß ihre Amtszeit nach Vollendung des 70. Lebensjahrs abließ.

Durch das Gesetz vom 2. Februar 1955, Staatsblad Nr. 47, wurde das Berufungsgesetz von 1902 durch ein neues Berufungsgesetz ersetzt. Die richterlichen Kollegien blieben unverändert; das Gerichtsverfahren wurde modernisiert. Dieses durch das Berufungsgesetz von 1955 geregelte Verfahren behandelt Teil II dieser Studie.

Das Berufungsgesetz gilt für Streitigkeiten aus Entscheidungen, die gemäß den Gesetzen über die Krankenversicherung, die Arbeitsunfähigkeitsversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die allgemeine Altersversicherung, die Allgemeine Witwen- und Waisenversicherung, dem Gesetz über das Kindergeld, dem Gesetz über das Kindergeld für Lohnempfänger und dem Gesetz über das Kindergeld für kleine Selbständige getroffen wurden.

## § 2 - MERKMALE DER GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN UND IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

3. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten in Arbeitsangelegenheiten wird die Rechtsprechung von unabhängigen Richtern ausgeübt, die die ordentliche richterliche Gewalt vertreten. Der Kantonrichter ist ein allein rechtsprechender Richter; die übrigen Gerichte sind Kollegialgerichte. Die Arrondissementsgerichte und die Gerichtshöfe tagen in Kammern mit je drei Mitgliedern; dem Hohen Rat gehören fünf Mitglieder an.

In den Niederlanden spielt der Richter im Prinzip eine passive Rolle. Der Prozeß wird von den Parteien beherrscht. Diese müssen vor dem Richter sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage auseinandersetzen. Dagegen muß der Richter von Amts wegen die Rechtsgründe vervollständigen, falls sich bei den Parteien in dieser Beziehung irgendwelche Mängel gezeigt haben. Er kann ferner anordnen, daß die Parteien vor ihm erscheinen sollen, sei es, um eine gütliche Einigung zustande zu bringen oder um sich weitere Auskünfte geben zu lassen.

Das *Prinzip* der Passivität des Richters wird durch diese Ausnahmen jedoch nicht berührt.

Wie bereits erwähnt, sind Rechtsverfahren in Arbeitssachen in der ersten Instanz beim Kantongericht anhängig zu machen. In den weitaus meisten Fällen ist das Urteil des Kantonrichters als endgültig zu betrachten, da meist keine Berufung eingelegt wird. Vor dem Kantonrichter erscheinen die Parteien entweder persönlich oder sie lassen sich vertreten. Es wird immer mehr üblich, daß die Parteien nicht selbst erscheinen, sondern sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen, der in ihrem Namen handelt. Vor den Arrondissementsgerichten und den Gerichtshöfen muß man sich durch einen „Prokureur“, vor dem Hohen Rat durch einen „Advokat“ vertreten lassen.

Auf Antrag kann für den Prozeß Kostenbefreiung oder Kostenermäßigung gewährt werden. In den Fällen, in denen man nicht persönlich erscheinen kann, besteht die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand kostenlos oder zu ermäßigten Kosten zu erhalten. Diese Vorteile werden nur dann gewährt, wenn die betreffende Partei nicht oder nur teilweise in der Lage ist, die normalen Prozeßkosten zu tragen. Bei Arbeitnehmern, die Mitglied einer Gewerkschaft sind, werden die etwaigen Kosten im allgemeinen von der Gewerkschaft übernommen.

4. Die Berufungsräte und der Zentrale Berufungsrat sind verwaltungsrechtliche Kollegien. Die Vorsitz der Berufungsräte und die Mitglieder des Zentralen Berufungsrats sind ebenso unabhängig wie die Richter der Justiz. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder in den Berufungsräten werden zwar für jeweils sechs Jahre ernannt, was als eine gewisse Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit betrachtet werden kann, doch sind für die Ernennung die Provinzen ausschließlich zuständig; dadurch wollte man den Einfluß der Regierung auf die Entscheidung ausschließen, ob diese Mitglieder wiederernannt werden sollen oder nicht.

Im Berufungsrat wird von dem Vorsitz und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter Recht gesprochen. Der Zentrale Berufungsrat besteht aus Kammern mit je drei Mitgliedern.

Im Gegensatz zum Zivilrichter verhält sich der Verwaltungsrichter, der sich mit Streitfällen in Fällen der Sozialversicherung befaßt, nicht passiv. Er muß, wenn nötig, mit Hilfe einer Untersuchung von seiner Seite alles Erforderliche tun, um die Wahrheit ans Licht zu bringen. Dazu gehört, daß die angefochtene Verfügung des Durchführungsorgans auch zum Nachteil des Klägers geändert werden kann.

Die Verfahren gegen Verfügungen, die von den ausführenden Organen aufgrund von Sozialversicherungsgesetzen getroffen wurden, sind verwaltungs-

rechtliche Verfahren; sie richten sich stets gegen ein Verwaltungsorgan. Gelingt es dem Kläger zu erwirken, daß Verfügungen eines derartigen Organs in einem für ihn günstigen Sinn vom Gericht geändert werden, so ist es nur recht und billig, daß er die zur Erreichung dieses Ziels aufgewendeten Kosten erstattet bekommt. Das Berufungsgesetz bestimmt daher, daß auf Anordnung des Berufungsrats oder des Zentralen Berufungsrats der ganz oder teilweise obsiegenden Partei die ihr durch Zeugen oder Sachverständige entstandenen Auslagen in voller Höhe oder teilweise aus der Staatskasse erstattet werden.

§ 3 - DIE BEDEUTUNG DER GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN UND  
IN SACHEN SOZIALE SICHERHEIT IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN  
GERICHTSBARKEIT

Über die Zahl der Rechtssachen, die Arbeits- und Tarifverträge betreffen, liegen keine Angaben vor. Wie hoch der Anteil dieser Rechtssachen an den gesamten von Zivilgerichten behandelten Rechtsstreitigkeiten ist, kann daher nicht gesagt werden.

Für die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Sozialversicherung sind — wie bereits erwähnt — eigens hierzu eingesetzte Kollegialgerichte zuständig. Die Zahl der von diesen Kollegialgerichten behandelten Rechtssachen ist bekannt und wird nachstehend, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Gesetzen, angegeben.

Zu den Gerichten und der Zahl der Richter kann folgendes mitgeteilt werden:

I. *Gerichte*

Hoge Raad der Nederlanden (Hoher Rat der Niederlande) (1)

Den Haag

Gerechtshof (Zivilgerichtshof) (5)

Amsterdam, Arnheim, Den Haag, Herzogenbusch, Leeuwarden

Arrondissementsrechtbank (Landgericht) (19)

Alkmaar, Almelo, Amsterdam, Arnheim, Assen, Breda, Dordrecht, Den Haag, Groningen, Haarlem, Herzogenbusch, Leeuwarden, Maastricht, Middelburg, Roermond, Rotterdam, Utrecht, Zutphen, Zwolle

**Kantongerecht (Amtsgericht) (62)**

Alkmaar, Almelo, Alphen a/d Rijn, Amersfoort, Amsterdam, Apeldoorn, Arnheim, Assen, Beetsterzwaag, Bergen op Zoom, Boxmeer, Breda, Brielle, Delft, Den Helder, Deventer, Dordrecht, Eindhoven, Emmen, Enschede, Gorichem, Gouda, Den Haag, Groenlo, Groningen, Haarlem, Harderwijk, Heerenveen, Heerlen, Helmond, Herzogenbusch, Hilversum, Hoorn, Leeuwarden, Leiden, Maastricht, Meppel, Middelburg, Nijmegen, Oostburg, Oud-Beijerland, Roermond, Rotterdam, Schiedam, Sittard, Sneek, Sommeldijk, Steenwijk, Terborg, Terneuzen, Tiel, Tilburg, Utrecht, Venlo, Wageningen, Winschoten, Zaandam, Zevenbergen, Zierikzee, Zuidbroek, Zutphen, Zwolle

**Centrale Raad van Beroep (Zentraler Berufungsrat) (1)**

Utrecht

**Raad van Beroep (Berufungsrat) (10)**

Amsterdam, Arnheim, Den Haag, Groningen, Haarlem, Herzogenbusch, Roermond, Rotterdam, Utrecht, Zwolle

**Tagungsorte des Berufungsrates (8)**

Alkmaar, Almelo, Assen, Breda, Eindhoven, Heerlen, Leeuwarden, Middelburg

**II. Zahl der Richter**

Hoge Raad der Nederlanden (Hoher Rat der Niederlande) (1)	27
Gerechtshoven (Zivilgerichtshöfe) (5)	119
Arrondissementsrechtbanken (Landesgerichte) (19)	447
Kantongerechten (Amtsgerichte) (62)	127
Centrale Raad van Beroep (Zentraler Berufungsrat) (1)	17
Raden van Beroep (Berufungsräte) (10)	26

**III. Zahl der behandelten Rechtssachen**

Die Zahl der von den ordentlichen Kollegialgerichten behandelten Rechtssachen ist nicht bekannt.

## Zentraler Berufungsrat

	1960	1961	1962	1963	1964
Gesetz über die Unfallversicherung	209	236	248	190	151
Gesetz über die Unfälle in Landwirtschaft und Gartenbau	13	14	5	11	9
Gesetz über die Invalidenversicherung	162	189	212	194	171
Interimgesetz	—	—	—	—	1
Gesetz über die Krankenversicherung	171	152	128	124	117
Gesetz über die allgemeine Altersversicherung	32	17	15	22	12
Gesetz über die allgemeine Kinderzulage	—	—	—	—	10
Gesetz über die Kinderzulage für selbständige Kleinverdiener	—	—	—	—	3
Gesetz über die Kinderzulage für Lohnempfänger	46	80	46	36	24
Gesetz über die Kinderzulage für Rentempfänger	1	2	8	9	2
Gesetz über die Arbeitslosenversicherung	228	224	165	162	112
Gesetz über die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung	46	63	19	18	23
Insgesamt	908	997	846	766	635

Insgesamt 1960 bis 1964 . . . . 4152

## Berufungsräte

	1960	1961	1962	1963	1964
Gesetz über die Unfallversicherung	2607	2100	2020	1792	1538
Gesetz über die Unfälle in Landwirtschaft und Gartenbau	120	130	85	76	67
Gesetz über die Invalidenversicherung	2406	2566	2487	2356	2410
Interimsgesetz	—	—	—	160	779
Gesetz über die Krankenversicherung	4074	3751	3429	3188	3261
Gesetz über die allgemeine Altersversicherung	380	455	429	405	362
Gesetz über die allgemeine Kinderzulage	—	—	—	15	45
Gesetz über die Kinderzulage für selbständige Kleinverdiener	—	—	—	8	49
Gesetz über die Kinderzulage für Lohnempfänger	205	311	243	180	199
Gesetz über die Kinderzulage für Rentempfänger	23	50	76	43	12
Gesetz über die Arbeitslosenversicherung	1487	1590	1244	1052	910
Gesetz über die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung	2384	503	444	420	365
Gesetz über die Altersversicherung 1919	8	7	16	11	10
Insgesamt	13694	11463	10473	9706	10007

Insgesamt 1960 bis 1964 . . . . 55343



*Erster Teil*

## GERICHTSBARKEIT IN ARBEITSSACHEN

## KAPITEL I

## RECHTSQUELLEN

Die sachliche Zuständigkeit des Kantonrichters ergibt sich aus Artikel 39 Absatz 3 R.O., während die örtliche Zuständigkeit und der Gang des Verfahrens – jedenfalls soweit es vom normalen Kantongerichtsverfahren abweicht – in den Artikeln 125 a bis f Rv geregelt ist.

Weiter wird auf die Artikel 47 e und 51 e Rv. hingewiesen; danach gilt für einzelne Fälle wieder die normale Zuständigkeitsregelung.

## KAPITEL II

## ORGANISATION DER GERICHE

## ABSCHNITT I

## ERRICHTUNG UND AUFSICHT

Es gibt keine Regelung über eine besondere Organisation in bezug auf die Rechtsprechung des Kantonrichters in Arbeitssachen. Insbesondere ist z.B. bei Kantongerichten, denen mehrere Kantonrichter angehören, keiner von ihnen besonders mit den Angelegenheiten befaßt, die das Arbeitsverhältnis betreffen.

Nach Artikel 30 R.O. regeln besondere Gesetze den Bezirk und den Sitz der 62 Kantongerichte sowie ihre Zusammensetzung und die Klassen, zu denen sie gehören, ferner auch die Gehälter der Kantonrichter und der richterlichen Beamten (vgl. dazu die Gesetze vom 18.12.1957, S. 534 und vom 10.8.1951, S. 343).

Nach der allgemeinen Regelung in den Artikeln 11, 12 und 13 R.O. können die Richter durch den H.R. ihres Amtes enthoben werden, z.B. bei Vergehen, die mit Gefängnis oder Haft geahndet werden, bei Konkurs, schlechter Führung, Nachlässigkeit usw.

Ferner können sie durch den H.R. entlassen werden, z.B. wegen Unfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Erkrankung; außerdem ist eine zeitweilige Dienstenthebung möglich.

Nach Artikel 14 R.O. hat der Präsident der Arrondissementsrechtbank <sup>(2)</sup> ein Disziplinarrecht über die Kantonrichter und die Griffiere <sup>(3)</sup>, die seinem Bezirk angehören. Dieses Recht besteht darin, Verwarnungen auszusprechen.

## ABSCHNITT II

### BESETZUNG

1. Im Gegensatz zur kollegialen Rechtsprechung der Rechtbanken <sup>(2)</sup>, der Höfe <sup>(4)</sup> und des H.R. ist der Kantonrichter ein Einzelrichter.
2. Nach Artikel 180 G.W. werden die Kantonrichter durch die Königin auf Lebenszeit ernannt. Jedoch bestimmen die Artikel 180 Absatz 3 G.W., Artikel 36 Absatz 3 R.O., daß die Königin sie bei Erreichen des 70. Lebensjahres entläßt.

Nach Artikel 36a R.O. macht, wenn eine freie Stelle besetzt werden soll, eine Kommission einen Vorschlag. Die Kommission besteht aus dem Präsidenten der Rechtbank, dem Chef der Staatsanwaltschaft des Arrondissements und den Richtern der Kantone des Arrondissements mit Ausnahme derjenigen, die sich für die freie Stelle bewerben.

Der Vorschlag nennt drei Kandidaten und wird dem Generalstaatsanwalt beim Gerichtshof übermittelt, zu dessen Bezirk das Arrondissement gehört. Die Liste wird in alphabetischer Reihenfolge der Königin vorgelegt, „die darauf die Auswahl trifft, wie sie es für angemessen hält“. Der Ernennung folgt die Vereidigung und Einweisung.

Voraussetzung für die Ernennung sind (Art. 36 R.O.):

- a) niederländische Staatsangehörigkeit (Art. 5 G.W. i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 4.7.1858 § 46),
- b) mindestens 25, höchstens 70 Jahre alt,
- c) Doktorgrad der Rechtswissenschaft oder Eigenschaft eines „Meester in de rechten“, verliehen durch eine Reichsuniversität oder eine gleichgestellte niederländische Universität.

Auch Frauen können ernannt werden.

Neben den Kantonrichtern gibt es die Kantonrichter-Stellvertreter. Sie werden ebenfalls durch die Königin ernannt (Art. 180 G.W., 36 R.O.) nach einem

<sup>(2)</sup> Entspricht etwa dem Landgericht (Anm. des Übersetzters).

<sup>(3)</sup> Den Urkundsbeamten (Protokollführer) vergleichbar, jedoch mit juristischer Ausbildung (Anm. des Übersetzters).

<sup>(4)</sup> Entsprechen etwa den Oberlandesgerichten (Anm. des Übersetzters).

auf dieselbe Art zustande gekommenen Vorschlag. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; erneute Ernennung ist möglich.

Voraussetzung für die Ernennung:

- a) Niederländische Staatsangehörigkeit,
- b) zwischen 23 und 70 Jahre alt.

Nicht erforderlich ist der Doktorgrad oder die Eigenschaft eines „Meester in de rechten“.

### ABSCHNITT III

#### GESCHÄFTSSTELLEN

(Griffiers)

Die Griffiers werden durch die Königin bis auf Widerruf ernannt.

Abgesehen vom Mindestalter von 23 Jahren sind für die Ernennung die gleichen Voraussetzungen wie für die des Kantonrichters erforderlich. Ihre Aufgaben, bei deren Erledigung sie durch den stellvertretenden Griffier unterstützt werden, können als bekannt vorausgesetzt werden. Jedoch ist im Zusammenhang mit Arbeitssachen hier schon auf die Aufgabe des Griffiers nach Artikel 125c Absatz 2 Rv hinzuweisen, die der eines Gerichtsvollziehers ähnelt.

### KAPITEL III

#### ZUSTÄNDIGKEIT

##### ABSCHNITT I

##### ZUSTÄNDIGKEIT – RATIONE PERSONAE –

(örtliche Zuständigkeit)

Hier gilt Artikel 125b Rv, der die örtliche Zuständigkeit für Arbeitssachen abweichend von der normalen Zuständigkeit regelt.

Die klagende Partei kann nämlich wählen zwischen dem Kantongericht, in dessen Bezirk die Beschäftigung gewöhnlich ausgeübt wird, und dem Kantongericht, in dessen Bezirk die andere Partei wohnt. Wird die Beschäftigung im Bezirk von mehr als einem Kantongericht ausgeübt, dann kann der klagende Arbeitnehmer wählen zwischen dem Kantongericht, in dessen Bezirk er selbst, und demjenigen, in dessen Bezirk die andere Partei wohnt (Art. 125b Abs. 2 Rv).

Bei juristischen Personen kann die Auslegung des Begriffs „wohnen“ schwierig sein. Die Bestimmungen des B.W. bezüglich des Wohnsitzes können nicht wörtlich angewandt werden. Im Hinblick auf den Meinungsstreit in der Literatur über die Frage, ob der Wohnsitz die satzungsmäßige Niederlassung

oder der Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit ist, wird auf die Entscheidung des H.R. vom 26. Januar 1933, N.J. 1933 — 655 — verwiesen; danach kann der Richter nach den Umständen entscheiden, wo eine juristische Person im Sinne des Artikels 125b Rv „wohnt“. Der Richter kann davon ausgehen, daß die juristische Person in dem Ort ihren Wohnsitz hat, an dem sie nach der Satzung ihren Sitz hat.

Außerdem hat der H.R. am 10. November 1921, N.J. 1921 — 82 — entschieden, daß es den Parteien freisteht, einen Wohnsitz abweichend von Artikel 125b zu wählen, weil die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit kein zwingendes Recht sind (anders u.a. W.L. Haart, N.J.B. 1939, S. 430/434).

## ABSCHNITT II

### SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT (RATIONE MATERIAE)

Nach Artikel 39 Absatz 3 R.O. ist der Kantonrichter — unabhängig von der Höhe des Streitwertes — zuständig für alle Ansprüche, die ein Arbeitsverhältnis, einen Tarifvertrag oder für allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen eines Tarifvertrages betreffen. Das Wort „betreffen“ ist insofern weit auszulegen, als es nicht allein Geldansprüche einbeziehen will, sondern auch z.B. Ansprüche auf ein schriftliches Zeugnis, auf Räumung einer Dienstwohnung (H.R. vom 2.11.1922, N.J. 1923 — 87), Ansprüche wegen einer Konkurrenzklausel (H.R. 11.10.1912, N.J. 1913 — 16), wegen Lösung eines Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (1639 w B.W.), Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses und wegen offenbar unbilliger Entlassung (1639 t i.V.m. 1639 s B.W.).

Andererseits muß eine unmittelbare Beziehung zwischen Anspruch und Arbeitsverhältnis bestehen. Diese fehlt bei einem Eigentumsanspruch (so Rechtbank Utrecht vom 18.9.1935, N.J. 1937 — 240) und bei einem Anspruch aus unerlaubter Handlung (Rechtbank Haarlem vom 6.6.1939, N.J. 1940 — 609, anders Rechtbank Rotterdam vom 26.11.1954, Verkehrsrecht 1956 Nr. 43 Anmerkung von L.E.K. Rutten):

Eine Abweichung von dieser absoluten Zuständigkeitsregelung enthalten die Artikel 47e und 51c Kh, die ausdrücklich die Zuständigkeit des Kantonrichters für bestimmte Ansprüche ausschließen, die den Vertrag einer N.V. <sup>(5)</sup> mit dem Vorstand bzw. dem Kommissar betreffen (wobei es sich um ein Arbeits-

<sup>(5)</sup> Naamlose vennootschaft, eine Kapitalgesellschaft, die der GmbH ähnelt (Anm. des Übersetzers).

verhältnis handeln kann). Für diese Rechtsstreitigkeiten ist die Arrondissementsrechtbank zuständig, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, wenn die Höhe des Anspruchs unbestimmt ist oder über 500 Gulden hinausgeht.

### ABSCHNITT III

#### FUNKTIONELLE ZUSTÄNDIGKEIT

Zuständig für Berufungssachen ist die Arrondissementsrechtbank, während die Kassationsrechtsprechung dem H.R. der Niederlande obliegt.

Weiter muß auf die uneigentliche Prorogation des Artikels 157 Rv hingewiesen werden, der bestimmt, daß, wenn eine Streitsache, die zur Zuständigkeit des Kantonrichters gehört, bei der Rechtbank anhängig gemacht wird, die Rechtbank die Sache als gewöhnlicher Richter behalten und darin in letzter Instanz entscheiden kann.

Sehr bedeutsam ist, daß der Präsident der Rechtbank zum kurzen Prozeß ermächtigt ist; die Ermächtigung ist in „all den Fällen gegeben, in denen das Interesse der Parteien einstweilen eine unverzügliche Regelung erfordert“ (Art. 289 Rv).

In den vergangenen Jahren kamen viele aus Streiks herrührende Ansprüche vor den Präsidenten.

Der gesetzlichen Regelung des kurzen Prozesses liegt das Anliegen zugrunde, diese Streitsachen so schnell wie möglich und daher mit möglichst wenig Formalitäten zu behandeln. So kann der Präsident selbst sonntags eine Sitzung halten, können die Parteien ohne Ladung vor dem Präsidenten erscheinen und wird die Verhandlung mündlich geführt. Häufig ist für den Fall der Nichtbefolgung der im kurzen Prozeß getroffenen Entscheidung ein Zwangsgeld festgesetzt.

Der Zweck besteht nicht darin, daß der Präsident über die Rechte der Parteien eine endgültige Entscheidung trifft (H.R. 14.2.1946; N.J. 1947 – 55), sondern lediglich darin, daß er eine Regelung trifft, die einen tatsächlich unhaltbaren Zustand beendet. In Wirklichkeit ist eine derartige Regelung häufig nicht möglich, ohne sich ein vorläufiges Urteil über die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien zu bilden. Beachtlich ist jedoch Artikel 292 Rv: Einstweilige Anordnungen berühren die Angelegenheit im Grundsätzlichen nicht.

Die Berufung gegen die Entscheidung des Präsidenten geht an den Gerichtshof, danach ist die Kassation beim H.R. möglich.

## KAPITEL IV

## DIE PARTEIEN

Prozeßunfähig sind die sogenannten *personae miserabiles*. Das sind im allgemeinen Minderjährige, Mündel und Geistesranke, auf die Artikel 33 des Gesetzes vom 27. April 1884 – § 96 angewandt worden ist. Sie werden im Prozeß durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Eine Ausnahme ist allerdings Artikel 1637g Absatz 4 B.W. Danach kann der minderjährige Arbeitnehmer in Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses, das er eingegangen ist, selbst vor Gericht erscheinen, wenn der Richter feststellt, daß der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen nicht imstande ist, Erklärungen abzugeben.

Ausgangspunkt des Gesetzgebers war, das Verfahren vor dem Kantonrichter möglichst frei ablaufen zu lassen. Im Prozeß können die Parteien, wenn sie es wünschen, ohne einen rechtskundigen Beistand erscheinen, um ihre Sache zu vertreten.

Die Parteien können sich aber auch im Prozeß vertreten lassen. Grundsätzlich kommt als Vertreter jeder in Betracht. In der Praxis jedoch wählt man sich in schwierigeren Fällen einen rechtskundigen Beistand; das sind Personen, die die Vertretung in Kantongerichtsverfahren beruflich betreiben, ohne Advokat oder Prokureur <sup>(6)</sup> zu sein. In solchen Fällen wird die Verhandlung meistens nicht mündlich, sondern, wie bei der Rechtbank, durch Schriftsätze geführt.

Seit dem Gesetz vom 11. Januar 1929 – § 7 – ist der Kantonrichter verpflichtet, bei der Festsetzung der Prozeßkosten einen von ihm zu bestimmenden Betrag für das Honorar usw. des Vertreters zu berücksichtigen; entscheidet er anders, muß er das im Urteil begründen. Die Kosten des Rechtsbeistandes fallen also nicht mehr wie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich dem Auftraggeber zur Last.

Nach Artikel 99a Rv kann der Kantonrichter bestimmte Personen als Vertreter zurückweisen, die berufsmäßig Rechtsberatung betreiben und weder Advokat noch Prokureur sind.

Zweifelhaft ist, ob auch im kurzen Prozeß die Parteien durch einen Prokureur vertreten sein müssen. Da der kurze Prozeß im Titel III des Buches I Rv geregelt ist, derselbe Titel, der auch Artikel 133, der den Prokureurszwang regelt, enthält, muß man annehmen, daß die Parteien durch einen Prokureur vertreten sein müssen (vgl. z.B. Pr. Leeuwarden vom 30.9.1935, N.J. 1936 – 680 –). Die Frage ist jedoch nicht unbestritten (anders Pr. Zutphen vom 24.8. 1932, N.J. 1935 – 1191 –).

<sup>(6)</sup> Rechtsbeistand, der bei Anwaltszwang auftritt (Anm. des Übersetzers).

## KAPITEL V

### GRUNDZÜGE DES VERFAHRENS

#### ABSCHNITT I

#### ALLGEMEINES

Bevor die Richter ihr Amt antreten, legen sie den Amtseid ab, dessen Wortlaut in Artikel 29 R.O. vorgeschrieben ist. Ungeachtet dessen kann es geschehen, daß eine Partei einen Richter ablehnen möchte. Die Fälle der Ablehnung sind in Artikel 30 Rv aufgezählt, z.B. persönliches Interesse am Rechtsstreit, Blutsverwandtschaft, verhältnismäßig hoher Grad von Feindschaft mit einer der Parteien.

Über die Ablehnung eines Kantonrichters entscheidet die Rechtbank (§ 40 Rv).

Der Richter kann sich auch selbst auf sein Ablehnungsrecht berufen. Artikel 31 Rv verpflichtet den Richter, der weiß, daß ein Ablehnungsgrund gegen ihn besteht, dies dem Kollegium, dem er angehört, anzuzeigen; das Kollegium hat zu entscheiden, ob er sich in der Sache zu enthalten hat. Dieser Artikel gilt jedoch nicht für den Kantonrichter. Das Gesetz bestimmt nicht, wie er sich ablehnen kann. Man kann annehmen, daß er selbst darüber entscheidet, ob er sich zu enthalten hat; kommt er zu dieser Ansicht, kann er die Sache durch einen seiner Vertreter behandeln lassen.

Der Richter darf sich nicht weigern, Recht zu sprechen; Artikel 13 A.B. droht dem Richter, der sich unter dem Vorwand einer Gesetzeslücke, der Unverständlichkeit oder der Unvollständigkeit des Gesetzes weigert, Recht zu sprechen, die Verfolgung wegen Rechtsweigerung an (das Verfahren ist geregelt in den Art. 844 bis 852 Rv).

Nach Artikel 18 Rv ist die Gerichtsverhandlung öffentlich, es sei denn (Art. 20 R.O.), daß das Gesetz ein anderes bestimmt oder der Richter wegen wichtiger Gründe, die er im Sitzungsprotokoll anzugeben hat, anordnet, daß die Verhandlung ganz oder teilweise nicht öffentlich ist. Das Urteil wird auf jeden Fall öffentlich verkündet.

Wie sich aus dem Vorhergegangenen ergibt, wird das Verfahren durch eine der beiden Parteien begonnen, der Richter ist im Prinzip passiv.

Außer auf Antrag der Parteien kann der Richter auch von Amts wegen in allen Fällen und bei jedem Stand der Sache die Parteien vor sich erscheinen lassen, um sich Auskünfte geben zu lassen oder um einen gütigen Vergleich herbeizuführen (Art. 19 und 19a Rv).

Die Parteien können, wie schon gesagt, die eigene Sache mündlich vertreten.

Der Kantonrichter entscheidet die Sache möglichst in der ersten Gerichtsverhandlung; er kann die Entscheidung aber auch auf die folgende Sitzung vertragen.

Das Urteil wird öffentlich verkündet und enthält eine begründete Entscheidung (Art. 29 Rv). Es wird vom Kantonrichter und vom Griffier binnen 24 Stunden unterschrieben (Art. 60 Rv).

## ABSCHNITT II

### BESONDERHEITEN DES VERFAHRENS IN ARBEITSSACHEN

Es sind zu nennen:

- a) Antragsschrift anstatt Klageschrift (125b Rv)
- b) Besonderer Gerichtsstand (125b Rv)
- c) Erforderliche Mitwirkung des Kantonrichters bei der Terminbestimmung (125b und c Rv)
- d) Der Verhandlungstag darf höchstens 14 Tage nach Antragstellung liegen (125c Rv)
- e) Antragstellung auf stempelfreiem Papier (vgl. Art. 1637 i j B.W., nach dem alle Urkunden, die ein Arbeitsverhältnis betreffen, frei von Stempel- und Registerkosten sind)
- f) Wird ein kostenloses Verfahren oder Kostenermäßigung beantragt, so kann dies in der einführenden Antragsschrift nach Artikel 125b Rv geschehen. Darüber kann gleichzeitig mit der Terminbestimmung entschieden werden.

Der Richter beschränkt sich auf eine Prüfung, ob sich die Bedürftigkeit des Antragstellers hinreichend ergibt (Art. 870 Satz 2 Rv). Insbesondere sind die Artikel 856 Absatz 2, 859 und 860 Absatz 1 nicht anwendbar.

## ABSCHNITT III

### GANG DES VERFAHRENS

Das Verfahren beginnt mit dem Einreichen einer Antragsschrift bei der Geschäftsstelle auf ungesiegeltem Papier; darin wird der Kantonrichter gebeten, einen Termin zu bestimmen, an dem die Sache behandelt werden soll (Tit. 125b Abs. 1 Rv). Die Antragsschrift muß vom Antragsteller selbst unterschrieben sein. Der Gerichtsvollzieher wird dabei nicht in Anspruch genommen. Der Antrag muß den Namen, Vornamen und den Wohnort des Antragstellers enthalten, außerdem Namen und Wohnsitz der Gegenpartei, weiter die Bezeichnung des Anspruches und der Gründe, auf denen er beruht (vgl. H.R. vom 17.3.1927, N.J. 1927 - 518 - : „Die Tatsachen, worauf es zur Beurteilung der Verpflichtung des Schuldners, den Anspruch zu erfüllen, im wesentlichen ankommt“).



Fraglich ist, ob das Verfahren statt durch eine Antragschrift auch durch eine Klageschrift eingeleitet werden kann. Der H.R. hat am 27. Oktober 1950 N.J. 1950 – 760 – entschieden, daß das möglich ist; jedoch wird das Interesse der Gegenpartei am Antragsverfahren nach Artikel 125a wegen dessen geringerer Kosten durch Artikel 56 Rv geschützt, der unsachgemäß veranlaßte Prozeßkosten der Partei auferlegt, die sie verursacht hat.

Die eingereichte Antragschrift wird durch den Kantonrichter geprüft; er bestimmt Tag und Zeit der Verhandlung, wenn der Rechtsstreit eine der in Artikel 125a genannten Angelegenheiten (Arbeitsverhältnis usw.) betrifft und der Antrag den Erfordernissen des Artikels 125b (vgl. oben) entspricht. Ist das nicht der Fall (z.B. die Sache betrifft kein Arbeitsverhältnis), dann lehnt er seine Mitwirkung durch eine begründete Entscheidung ab. Die Aufzählung der Voraussetzungen, bei deren Nichterfüllung er seine Mitwirkung versagen kann, ist erschöpfend. Eine Ablehnung ist daher nicht möglich, wenn er den Anspruch im voraus für unzulässig oder unbegründet hält (so H.R. vom 4.11.1915 W 9898).

Der Sinn dieser richterlichen Vorprüfung liegt darin, möglichst zu vermeiden, daß Anträge als unzulässig zurückgewiesen werden, indem dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wird, noch vorhandene Mängel abzustellen. (Zur Verdeutlichung seien die Erwägungen des H.R. vom 25.1.1957 – N.J. 1957 – 151 – wiedergegeben: „Unrichtig ist die These, daß die in Artikel 125c i.V.m. 125b genannte Feststellung eine den Kantonrichter und in der Berufungsinstanz die Rechtbank bindende Entscheidung darüber enthält, daß die in der Antragschrift genannten Gründe ausreichen, den Anspruch zu stützen“.)

Gegen die Terminbestimmung oder die Weigerung zur Mitwirkung ist, abgesehen von der Kassation im Interesse des Gesetzes (vgl. Kapitel VI), kein Rechtsmittel gegeben.

Der Verhandlungstermin muß (Art. 125c) spätestens auf den 14. Tag nach Eingang der Antragschrift bei der Geschäftsstelle bestimmt werden. Die gewöhnliche Frist für die Ladung beträgt für den Kantonrichter fünf Tage. Das ist ein Mindesttermin mit all seinen Gefahren.

Der einzige Schutz ist in diesem Falle das Recht, die Gegenpartei vorweg vom Antrag zu unterrichten.

Der Griffier teilt beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief den Termin mit. Eine Abschrift der Antragschrift wird beigelegt. Zwischen dem Absendetag dieser Mitteilung und dem Verhandlungstag müssen mindestens fünf Tage liegen (Art. 125c).

Nach Artikel 125d hat die Zustellung durch den Griffier die Wirkung einer Klageschrift. Gegen die nicht erschienene Partei kann Versäumnisurteil ergehen. Möglich ist, daß ein Versäumnisurteil wegen eines Mangels in der Zustellung verweigert werden muß, den nicht der Antragsteller, sondern der Richter oder

der Griffier zu vertreten hat. Der Kantonrichter muß in einem solchen Falle über seine eigenen Fehler entscheiden, was durchaus nicht bedenkenfrei ist. Die Zustellung hängt eng mit der Antragschrift zusammen. Wegen Artikel 125d müssen diese Schriftstücke daher auch im Zusammenhang beurteilt werden. So entschied der H.R. am 20. November 1914 W 9757, daß für den Wohnsitz des Beklagten der Zeitpunkt der Einreichung der Antragschrift, nicht der der Zustellung entscheidend ist. Ebenso genügt es, wenn eine Forderung nach Ablauf einer bestimmten Zeit verjährt, die Antragschrift innerhalb dieser Zeit einzureichen; auf den Zeitpunkt der Zustellung kommt es nicht an (so hinsichtlich Art. 1638 u. B.W.: H.R. vom 12.1.1928, W 11785).

Da nach Artikel 125d das Verfahren nunmehr nicht als Antragsverfahren, sondern als Klageverfahren behandelt wird, gelten für den weiteren Ablauf die Regeln für das normale Verfahren, nicht die für das Antragsverfahren. Die Parteien wechseln in gewöhnlicher Weise ihre Schriftsätze, worauf evtl. nach weiterem mündlichen Vortrag das Urteil folgt.

## KAPITEL VI

### RECHTSMITTEL

Bezüglich der Rechtsmittel gilt im allgemeinen für Arbeitssachen nichts Besonderes. Kurz seien deshalb folgende Möglichkeiten aufgezählt:

- a) Einspruch, das Rechtsmittel, das der nicht erschienene Beklagte gegen das gegen ihn ergangene Versäumnisurteil hat. Das Rechtsmittel geht an denselben Richter, der das Urteil erlassen hat. Nach Artikel 81 Rv beträgt die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels 14 Tage nach Zustellung des Urteils oder einer vollstreckbaren Ausfertigung an die unterlegene Partei oder nachdem sie irgendwie zu erkennen gegeben hat, daß das Urteil oder die begonnene Vollstreckung ihr bekannt ist. Außerhalb dieser Fälle ist Einspruch bis zur Vollstreckung des Urteils möglich.

Auch in Arbeitssachen beginnt das Einspruchsverfahren durch einen vom Gerichtsvollzieher zugestellten Schriftsatz, der u.a. die Gründe des Einspruchs und der Klageschrift des ursprünglichen Klägers enthält.

Das Einspruchsverfahren ist im Prinzip eine Fortsetzung des durch das Versäumnisurteil vorläufig abgeschlossenen Rechtsstreits.

- b) Berufung ist in Arbeitssachen gegeben, wenn der Streitwert höher als 200 Gulden ist. Die erneute Behandlung der Sache obliegt der Arrondissementsrechtbank. Die Frist beträgt drei Monate. Auch dieses Rechtsmittel muß durch eine Berufungsschrift eingelegt werden (H.R. 14.10.1910 W 9066).

- c) Das Rechtsmittel der Kassation ist gegen die Entscheidung der Rechtbank gegeben. Sie gehört aufgrund des Artikels 99 R.O. vor den H.R. Die Frist beträgt drei Monate. Dieses Rechtsmittel ist auch unmittelbar gegen das Urteil des Kantonrichters zulässig, wenn dagegen ein gewöhnliches Rechtsmittel nicht gegeben ist oder nur aus den Gründen des Artikels 100 R.O.

Außer der normalen Kassation ist die Kassation „im Interesse des Gesetzes“ gegeben, die durch den Generalstaatsanwalt beim H.R. eingelegt wird. Diese Kassation beeinträchtigt die Rechte der Parteien nicht. Es sei bemerkt, daß in einigen Fällen allein dieses letztere Rechtsmittel gegeben ist, insbesondere, wie oben bereits gesagt, hinsichtlich der Entscheidung des Kantonrichters nach Artikel 125c Rv und weiter hinsichtlich der Entscheidung des Kantonrichters über die Lösung eines Arbeitsverhältnisses wegen wichtiger Gründe nach Artikel 1639 w B.W.

- d) Der Wiederaufnahmeantrag kommt in einigen außergewöhnlichen Fällen zur Anwendung.

Geändert werden können Urteile, die in der letzten Instanz nach streitiger Verhandlung ergangen sind und Versäumnisurteile, gegen die der Einspruch nicht mehr gegeben ist (382 Rv). Die Gründe enthält Artikel 382 Rv; sie können unterteilt werden in Fälle der Ungerechtigkeit, die auf die prozessuale Haltung einer der Parteien zurückzuführen ist (382 Ziff. 1, 7 und 8, z.B. Betrug oder Arglist oder wenn das Urteil auf Urkunden beruht, die sich nachher als falsch herausstellen) und in Fällen richterlichen Irrtums (die übrigen Ziffern des Art. 382).

Gegen Urteile des Kantonrichters kann die Wiederaufnahme lediglich in den Fällen des Artikels 382 Nr. 1 und 7 beantragt werden (Betrug, Arglist, Urkundenfälschung).

Die Frist beträgt im allgemeinen drei Monate seit dem Urteil; in den Fällen der Urkundenfälschung, des Betruges, der Arglist oder bei Auffinden neuer Urkunden, die die andere Partei zurückgehalten hatte, beginnt die Frist mit dem Tage, an dem dies bekannt geworden ist.

Zuständig ist der Richter, der das betreffende Urteil erlassen hat. Nach Artikel 385 und 390 Rv empfiehlt es sich, eine Antragschrift einzureichen und sie mit einer gerichtlichen Vorladung zuzustellen.

- e) Schließlich der Drittwiderspruch nach Artikel 376 ff. Rv. Dritte können gegen ein Urteil Widerspruch einlegen, das sie in ihren Rechten beeinträchtigt, wenn sie nicht an dem Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt waren. Sie müssen dazu alle Parteien vor den Richter laden, der das betreffende Urteil erlassen hat. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 125 f Rv hingewiesen, der den Beitritt oder die Hinzuziehung derer regelt, die Partei eines Tarifvertrages waren im Zusammenhang mit Artikel 12 des Gesetzes über die Tarifverträge.

Artikel 12: Jede Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den Bestimmungen eines Tarifvertrages, an den beide gebunden sind, widerspricht, ist nichtig. An die Stelle einer solchen Vereinbarung treten die Bestimmungen des Tarifvertrages.

Auf die Nichtigkeit kann sich jederzeit jede der Parteien des Tarifvertrages berufen.

## KAPITEL VII

### VOLLSTRECKUNG

Für die Vollstreckung eines Urteils ist eine vollstreckbare Ausfertigung erforderlich, d.h. eine in vollstreckbarer Form gefertigte authentische Abschrift des Urteils.

Neben der Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang, die sich ihrer Natur nach nur zur Durchsetzung von Leistungen eignet, die in einem Unterlassen bestehen, ist für die Erzwingung geldlicher Leistungen der Rückgriff auf das Vermögen des Schuldners nach Artikel 1177 A.B.W. gegeben. Wie das geschieht, ist in den Artikeln 439 ff. Rv geregelt.

Kurz gesagt läuft das Verfahren wie folgt ab:

- a) Die Pfändung ist in das bewegliche und das unbewegliche Vermögen des Schuldners möglich, daneben die Pfändung bei Dritten (in Sachen, die diese Dritte für den Schuldner besitzen oder in Forderungen des Schuldners gegen Dritte). Nach Artikel 1638 g B.W. ist Lohnpfändung (im Sinne der Pfändung beim Arbeitgeber in den dem Arbeitnehmer geschuldeten Lohn) lediglich in Höhe eines Fünftels des Geldlohnes zulässig; soweit der Lohn über 20 Gulden hinausgeht, ist die Pfändung unbegrenzt möglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch die Aufrechnung des Lohnanspruchs gegen einen Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer beschränkt ist (1638 B.W.).

- b) Der Pfändung folgt im allgemeinen der Verkauf zugunsten des Pfandgläubigers.

In Arbeitssachen ist neben dieser Vollstreckung im Wege der Pfändung und des Verkaufs vor allem bedeutsam die Vollstreckung von Urteilen, die zu einer bestimmten Handlung verpflichten.

Neben der nach Artikel 1277 B.W. gegebenen Möglichkeit, nach der der Richter den Gläubiger ermächtigen kann, eine Handlung auf Kosten des säumigen Schuldners ausführen zu lassen, ist die gebräuchlichste Form der Vollstreckung die Schuldhaft und das Zwangsgeld.

Nach Artikel 587 Rv kann der Richter ein Urteil im Wege der Schuldhafteit für vollstreckbar erklären, wenn und soweit das Urteil eine Verpflichtung ausspricht

1. zur Herausgabe einer bestimmten Sache,
2. zur Ausführung einer Handlung, die ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt und nur durch ihn vorgenommen werden kann,
3. eine Handlung zu unterlassen.

Die Schuldhafteit muß durch Urteil ausgesprochen werden (Art. 589) und dauert für dieselbe Schuld höchstens ein Jahr (591).

Nach Artikel 611 a Rv kann der Richter, wenn nach dem Urteil ein anderes als eine Geldschuld zu erbringen ist, bestimmen, daß ein bestimmter, durch das Urteil festzusetzender Geldbetrag verwirkt ist (Zwangssumme), wenn, solange und sooft der Schuldner dem Urteilsspruch nicht nachkommt.

Besonders bei der Erzwingung der Arbeitsleistung in Streikprozessen spielt diese letzte Art der Vollstreckung eine große Rolle.

## KAPITEL VIII

### RECHTSPRECHUNG DURCH SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSGUTACHTEN

#### ABSCHNITT I

#### SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Wenn die Parteien es wünschen – bei bestimmten technischen Streitigkeiten oder weil sie (oft zu Unrecht) auf ein schnelleres und billigeres Verfahren hoffen – können sie die Schlichtung ihrer Streitsachen einem Schiedsrichter übertragen.

Vor allem in Tarifverträgen finden sich Schiedsgerichtsklauseln. Ernennet man Schiedsrichter aus dem betreffenden Betriebszweig, so führt das naturgemäß zu einer Betriebsrechtsprechung.

Die Rechtsprechung der Schiedsrichter ist in Buch III Titel I Rv geregelt.

Nicht alle Streitsachen eignen sich für die Schiedsgerichtsbarkeit (621 Rv). Ausgeschlossen sind Ansprüche, die die öffentliche Ordnung unmittelbar betreffen; außerdem muß man über die betreffenden Rechte frei verfügen können.

Im Prinzip kann jeder Schiedsmann sein (622 Rv), ausgenommen sind Minderjährige.

Das Verfahren läuft in der Weise und nach den Terminen ab, die die Parteien vereinbart haben; fehlt eine solche Regelung, so bestimmen die Schiedsrichter den Gang des Verfahrens (629 Rv). Die Schiedsrichter entscheiden „nach den Regeln des Rechts“, es sei denn, daß sie nach der Vereinbarung der Parteien berechtigt sind, „als redliche Männer nach Billigkeit“ zu urteilen (636 Rv).

Soll das Schiedsurteil vollstreckbar sein, so muß es der Präsident der Rechtbank des Arrondissements, in der die Entscheidung getroffen worden ist, mit einer Vollstreckungsklausel versehen.

Der Präsident untersucht nicht die Richtigkeit der Entscheidung, sondern lediglich, ob das Urteil den formellen Erfordernissen entspricht (etwa, ob die Schiedsrichter berechtigt waren, den Streit zu entscheiden).

In der Regel ist Berufung nicht möglich (646 Rv), es sei denn, die Parteien hätten sie sich ausdrücklich vorbehalten. Wenn letzteres der Fall ist, so ist der Richter zuständig, vor den die Sache gekommen wäre, wenn sie von dem normalen Richter entschieden worden wäre. In diesem Falle ist auch Kassation möglich.

Im übrigen sind die Kassation und der Wiederaufnahmeantrag ausgeschlossen, selbst wenn die Parteien sie vereinbart hätten (648 Rv).

Jedoch kann der Schiedsspruch, der nicht mit der Berufung anfechtbar ist, in den in Artikel 649 genannten Fällen als nichtig behandelt werden, u.a. wenn eine Entscheidung außerhalb der Grenze des Schiedsvertrages getroffen worden ist. Hinsichtlich der weiteren Regelung sei auf die betreffenden Gesetzestitel verwiesen.

## ABSCHNITT II

### SCHIEDSGUTACHTEN

Vertragsparteien können bestimmen, daß eine schon bestehende oder künftige Streitfrage durch einen unparteiischen Dritten entschieden werden soll und daß die Parteien sich dieser Entscheidung unterwerfen.

Diese bindende Entscheidung steht also nicht in einer Linie mit dem Schiedsspruch; vielmehr stellt sie eine Ergänzung der Vereinbarung der Parteien dar. Das Gutachten kann deshalb auch nicht vollstreckt werden; wenn man die andere Partei zur Erfüllung zwingen will, dann muß man sie auf dem üblichen Weg vor dem zuständigen Gericht verklagen.

In dem so entstandenen Verfahren muß der Richter sich im Prinzip an das Gutachten halten.

Jedoch kann der Richter nach Artikel 1374 Absatz 3 B.W., nach dem Verträge nach Treu und Glauben erfüllt werden müssen, das Gutachten mit den

objektiven Maßstäben von Treu und Glauben messen <sup>(7)</sup>, er kann entscheiden <sup>(8)</sup>, daß das Gutachten — sei es nach seinem Inhalt, sei es nach der Art, in der es zustande gekommen ist — so sehr der Redlichkeit und Billigkeit widerspricht, daß die Partei, die die andere daran gebunden hält, gegen Treu und Glauben verstößt.

### *Zweiter Teil*

## *GERICHTSBARKEIT IN SACHEN DER SOZIALEN SICHERHEIT*

### § 1 — WESENSZÜGE

5. Einer der Grundzüge der Rechtsprechung in Angelegenheiten der Sozialversicherung besteht darin, daß in zwei Instanzen Recht gesprochen wird:

in erster Instanz vor dem Berufungsrat und

in zweiter Instanz vor dem Zentralen Berufungsrat.

Die Kassation beim Hohen Rat der Niederlande wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes ist nur sehr beschränkt möglich (Art. 18 a des Koordinierungsgesetzes der Sozialversicherung; vgl. Kapitel VI).

Das Berufungsgesetz bestimmt nicht, in welchen Fällen Berufung oder weitere Berufung eingelegt werden kann. Dies regeln die besonderen Sozialversicherungsgesetze (z.B. Art. 83 ff. des Unfallversicherungsgesetzes, Art. 73 ff. des Krankenversicherungsgesetzes und Art. 344 ff. des Invaliditätsgesetzes, Art. 43 des Arbeitslosigkeitsgesetzes usw.) — vgl. Kapitel 111 —.

6. Genauso wie in der Zivilgerichtsbarkeit finden wir im Berufungsgesetz den Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung in der Sozialversicherung, namentlich in der Regelung der Stellung des Richters. In diesem Zusammenhang kann hingewiesen werden auf die Unabsetzbarkeit des Vorsitzers, der Untervorsitzer und des stellvertretenden Vorsitzers in den Berufungsräten (Art. 5) und der Mitglieder des Zentralen Berufungsrates (Art. 32), weiter darauf, daß die Besoldung des Vorsitzers und der Untervorsitzer in den Berufungsräten und des Vorsitzers, der Untervorsitzer und der Mitglieder des Zentralen Rates an die Besoldung der Zivilrichter geknüpft ist und somit durch Gesetz festgestellt wird (Art. 6 und 33). Schließlich wird verwiesen auf die Unvereinbarkeit ihres Amtes mit bestimmten, im Gesetz aufgezählten Berufen (Art. 14 und 37), auf die Möglichkeit, den Richter abzulehnen, „wenn Tatsachen oder Umstände vorhanden sind, wodurch im allgemeinen die richterliche Unparteilichkeit Schaden nehmen könnte“ (Art. 61), und auf das Verweigerungsrecht des Richters, wodurch er sich von der Verpflichtung, Recht zu sprechen, entbinden lassen kann, wenn er sich in der Sache für befangen hält (Art. 61).

<sup>(7)</sup> H.R. 9.2.1923; N.J. 23 —, 676.

<sup>(8)</sup> H.R. 29.1.1931; N.J. 1931 — 1317,  
H.R. 16.5.1952; N.J. 1953 — 395.

7. Im Gegensatz zur Zivilgerichtsbarkeit sind an der Rechtsprechung nach dem Berufungsgesetz in den Berufungsräten Laienrichter beteiligt. Jeder dieser Räte setzt sich zusammen aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz und eventuell dem Untervorsitz sowie aus weiteren Mitgliedern – mindestens 8 – und einer gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern. Die Hälfte der weiteren Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder ernannt die Krone auf Vorschlag der zentralen Arbeitgeberorganisation (die drei Verbände der industriellen Arbeitgeber, die drei Mittelstandsverbände und die drei Bauern- und Gärtnerverbände); die andere Hälfte wird durch die Krone auf Vorschlag der drei anerkannten Arbeitnehmerorganisationen ernannt (Art. 4, 9 und 10 des Berufungsgesetzes und Art. 7 und 8 des Berufungsreglements). An der Entscheidung sind nach Artikel 21 des Gesetzes stets ein Vorsitz (ein Untervorsitz oder ein stellvertretender Vorsitz), ein Arbeitgebermitglied (oder dessen Stellvertreter) und ein Arbeitnehmermitglied (oder dessen Stellvertreter) beteiligt.

8. Ein ebenfalls augenfälliger Unterschied zur Zivilgerichtsbarkeit liegt darin, daß der Richter in dem Verfahren nach dem Berufungsgesetz weniger passiv ist. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die materielle Wahrheit wegen des öffentlichen Interesses in viel stärkerem Maße von Bedeutung ist als bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Die weniger passive Rolle des Richters kommt u. a. in der Verpflichtung des Vorsitz zum Ausdruck, eine Klageschrift, die bei einem unzuständigen Rat oder unrichtigerweise beim Zentralen Rat eingereicht worden ist, an den zuständigen Rat abzugeben (Art. 91), weiter in der Befugnis des Vorsitz des Berufungsrates und des Zentralen Berufungsrates, Mängel in der Klageschrift oder Berufungsschrift durch den Kläger oder Berufungskläger beseitigen zu lassen (Art. 93 und Art. 148), und von anderen als den Parteien Auskünfte einzuholen und Beweismittel anzufordern (Art. 101 und 148).

9. Mit der weniger passiven Rolle des Richters hängt der augenfällige Unterschied gegenüber der Zivilgerichtsbarkeit in der Beweisführung zusammen. Über die Beweismittel enthält das Berufungsgesetz keine einzige Bestimmung.

10. Die Rolle der Parteien im Verfahren stimmt weitgehend mit der der Parteien im Zivilgerichtsverfahren überein. Die Parteien machen das Verfahren anhängig, reichen Schriftsätze ein, können Zeugen und Sachverständige zur Sitzung laden lassen, aber auch selbst zur Aufklärung angehalten werden usw. Die Parteien spielen also im Verfahren eine aktive Rolle.

Eine eigenartige Einrichtung ist die Partei von Amts wegen. Das ist derjenige, der das Verfahren zwar nicht veranlaßt hat, dessen Ansprüche und Verpflichtungen jedoch durch die angefochtene Entscheidung berührt werden. Artikel 41 macht ihn zur Partei von Amts wegen.



Ebenfalls eine besondere Einrichtung ist die Berufung im Interesse des Gesetzes. Nach Ablauf der Fristen, in denen die Parteien die Klageschrift oder die Berufungsschrift hätten einreichen müssen, kann jeder Minister im Interesse des Gesetzes beim Zentralen Berufungsrat Berufung einlegen. Die Entscheidung des Zentralen Berufungsrates hat jedoch in diesem Falle keinen Einfluß auf die Rechte der Parteien. Im Kapitel IV wird auf die Partei von Amts wegen und die Berufung im Interesse des Gesetzes näher eingegangen.

11. Bei der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1955 sind zwei Neuerungen eingeführt worden, die den Ablauf des Verfahrens beschleunigen sollen.

Die Einführung des *Verfahrens zur beschleunigten Behandlung* (Art. 126 ff.) war insbesondere dadurch begründet, daß bei einer normalen Behandlung der Streitigkeiten so viel Zeit zwischen ihrem Entstehen und der Entscheidung lag, daß es für den Richter häufig besonders schwierig war — vor allem wenn der medizinische Befund über einen Patienten eine Rolle im Verfahren spielt —, zu einer gerechten Entscheidung zu kommen.

Sobald die Klageschrift bei der Geschäftsstelle des Berufungsrates eingegangen ist, entscheidet der Vorsitz, ob das beschleunigte Verfahren angebracht ist. Bejaht er dies, dann unterrichtet der Griffier die Parteien darüber, erforderlichenfalls telefonisch. Sobald als möglich, mindestens binnen acht Tagen nach dieser Unterrichtung, übersendet die Verwaltungsbehörde die zur Sache gehörenden Vorgänge an die Geschäftsstelle des Gerichts. Wenn der Vorsitz es für erforderlich hält, veranlaßt er eine vorbereitende Untersuchung. Schließlich entscheidet der Vorsitz durch eine mit Gründen versehene Entscheidung, die öffentlich und in Gegenwart des Griffiers zu verkünden ist, ob die Berufung begründet oder unbegründet ist. Binnen 14 Tagen nach Versendung einer Abschrift dieser Entscheidung können die Parteien beim Berufungsrat schriftlich Einspruch einlegen. Durch diesen Einspruch verfällt die Entscheidung, wenn nicht der Rat den Einspruch als unzulässig verwirft. Kommt der Rat nicht zu einer solchen Entscheidung, wird das Verfahren in der normalen Weise behandelt.

Das Besondere des Verfahrens zur beschleunigten Behandlung liegt darin, daß der Rechtsstreit praktisch binnen einem Tag entschieden werden kann, mindestens binnen weniger Tage nach Eingang der Klageschrift. Dies ist möglich nicht nur, weil über die Streitsache nur ein Richter entscheidet, im Gegensatz zum normalen Verfahren, in dem die Entscheidung von einem Kollegium von drei Richtern zu treffen ist, sondern auch dadurch, daß die vorbereitende Untersuchung beschleunigt durchgeführt werden kann. Bei dieser Untersuchung kann die Geschäftsstelle des Gerichts eine aktive Rolle spielen, indem sie den Kläger und den Sachverständigen auf ganz formlose Art zusammenführt, so daß das Gutachten des Sachverständigen in sehr kurzer Zeit vorgelegt werden kann.

Das *Verfahren mit ständigen Sachverständigen* (Art. 131 ff. des Gesetzes und 58 ff. des Berufungsreglements) beinhaltet, daß der Vorsitz des Berufungsrates nach Eingang der Klageschrift einen ständigen Sachverständigen mit einer Untersuchung beauftragt und nach Eingang des Gutachtens über die Berufung entscheidet. Dieses Verfahren stimmt mit dem Verfahren zur beschleunigten Behandlung insoweit überein, als in sehr kurzer Zeit über die Berufung entschieden werden kann. Im Gegensatz zum beschleunigten Verfahren kann das Verfahren mit ständigen Sachverständigen jedoch nur angewandt werden bei im Gesetz bezeichneten Streitigkeiten medizinischer Art. Das sind Fälle des Artikels 75 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes über die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Arbeitsfähigkeit und die des Artikels 75 des Krankenkassengesetzes über Leistungen und Erstattungen.

Für dieses Verfahren stehen jedem Berufungsrat Ärzte als ständige Sachverständige zur Verfügung. Soweit das möglich ist, werden zu ständigen Sachverständigen ein Internist, ein Chirurg, ein Neurologe, ein Psychiater, ein Augenarzt, ein Hals-Nasen-Ohren-Arzt, ein Kardiologe, ein Lungenfacharzt, ein Rheumatologe, ein Frauenarzt und ein Hautarzt ernannt. Die ständigen Sachverständigen werden vom Justizminister für die Dauer eines Kalenderjahres auf Vorschlag des Vorsitzers des Berufungsrates, der insoweit von der Königlichen Gesellschaft zur Förderung der Heilkunst und durch den Ärztlichen Hauptinspektor für Volksgesundheit unterstützt wird, bestimmt. Die ständigen Sachverständigen dürfen zu keiner Einrichtung in Beziehung stehen, die mit der Ausführung von oder der Verwaltung oder der ärztlichen Kontrolle aufgrund von Sozialversicherungsgesetzen befaßt ist. Wenn sie schon aus anderem Anlaß – z.B. als behandelnder Arzt oder im Auftrag einer Versicherungsgesellschaft – in derselben Angelegenheit den Patienten behandelt haben, können sie nicht als ständige Sachverständige auftreten. Sobald eine Klageschrift beim Berufungsrat eingegangen ist, die eine dieser Streitigkeiten medizinischer Art betrifft, schaltet der Vorsitzende zur Untersuchung einen ständigen Sachverständigen ein. Die Geschäftsstelle benachrichtigt über die eingelegte Berufung unverzüglich die Behörde, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Diese Behörde ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen dem Berufungsrat alle Unterlagen – oder Abschriften – vorzulegen, die der Entscheidung zugrunde gelegen haben. Der ständige Sachverständige zieht die Klageschrift und die genannten Unterlagen bei, setzt sich mit dem behandelnden Arzt des Beteiligten in Verbindung und mit dem Kontrollarzt der Ausführungsbehörde und lädt den Betroffenen zu einer ärztlichen Untersuchung. Der ständige Sachverständige kann andere Ärzte hinzuziehen und die erforderlichen Hilfsuntersuchungen durchführen lassen. Sobald als möglich legt er das schriftliche Gutachten dem Vorsitz des Berufungsrates vor. Das auf einem vorgeschriebenen Formular zu erstattende Gutachten enthält unter anderem die Beurteilung des ständigen Sachverständigen mit einer kurzen Begründung, das Datum der Untersuchung und die Namen der Ärzte, die hinzugezogen worden sind. Nach Eingang des Sachverständigengut-

achtens entscheidet der Vorsitzter durch eine begründete Entscheidung, die das Ergebnis des Gutachtens enthält. Die Entscheidung wird durch den Vorsitzenden in Gegenwart des Griffiers öffentlich verkündet. Gegen die Entscheidung können die Parteien binnen 14 Tagen nach Versendung einer Abschrift der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Berufungsrat einlegen, jedoch nur dann,

- wenn als ständiger Sachverständiger ein Arzt aufgetreten ist, der schon aus anderem Anlaß mit dem Fall befaßt war;
- der ständige Sachverständige die Vorgänge nicht zugezogen oder den behandelnden oder Kontrollarzt nicht beteiligt hat;
- wenn die Entscheidung des Vorsitzers sich nicht auf den genannten Streitgegenstand medizinischer Art beschränkt;
- wenn der Vorsitzter dem Gutachten des ständigen Sachverständigen nicht gefolgt ist.

Der Berufungsrat kann den Einspruch durch eine begründete Entscheidung, die der Vorsitzende in Gegenwart des Griffiers öffentlich verkündet als unzulässig oder unbegründet zurückweisen. Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben. Bevor der Rat eine solche Entscheidung trifft, gibt er den Parteien Gelegenheit, sich vor der Kammer zu äußern. Hält der Rat den Einspruch nicht für unzulässig oder unbegründet, so verfällt die Entscheidung des Vorsitzers, und es folgt die normale Verhandlung, jedoch unter Ausschluß des Verfahrens zur beschleunigten Behandlung.

Artikel 143 des Gesetzes regelt den Fall, daß der ständige Sachverständige bereits vor Rechtshängigkeit eines Verfahrens eingeschaltet wird. Entsteht zwischen dem Kontrollarzt einer Ausführungsbehörde und einer von ihm untersuchten Person Streit über eine medizinische Frage, so kann der Kontrollarzt den Betreffenden zur Untersuchung an einen ständigen Sachverständigen verweisen. Dieser erteilt dem Berufungsrat nur dann ein Gutachten, wenn gegen die Entscheidung der Ausführungsbehörde Berufung eingelegt wird. Im anderen Falle gibt er kein Gutachten ab. Die durch die Untersuchung entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Ausführungsbehörde.

12. Im Berufungsgesetz fehlt eine Regelung über die Vollstreckung von Schlußentscheidungen der Ausführungsbehörden und von Schlußurteilen der richterlichen Organe. Anlässlich der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1955 ist die Einführung einer solchen Regelung erörtert worden. Der Gesetzgeber hielt sie jedoch wie im Jahre 1901 für überflüssig. Besondere Schwierigkeiten haben sich aus dem Fehlen einer solchen Regelung bisher nicht ergeben (vgl. außerdem Kapitel VII).

#### § 2 - BEDEUTUNG

Aus der Tatsache, daß die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Sozialversicherung unter Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch Berufungs-

räte und den Zentralen Berufungsrat ausgeübt wird, kann man schließen, daß diese durch das Berufungsgesetz eingerichteten Kollegien im Rahmen der gesamten Rechtsprechung von nicht geringer Bedeutung sind. Diese noch ständig zunehmende Bedeutung – auch die Rechtsprechung in Angelegenheiten des am 1. Januar 1966 in Kraft getretenen Krankenkassengesetzes ruht bei den genannten Kollegien – führte dazu, daß die Zahl der Berufungsräte und die Orte, an denen Sitzungen abgehalten werden, im Laufe der Jahre nicht unbedeutend zugenommen hat.

Das Berufungsgesetz bestimmt in Artikel 1, daß höchstens zwölf Berufungsräte gebildet werden können. Durch Königlichen Beschluß aus dem Jahre 1956 ist die Zahl auf zehn festgesetzt. Außer an den Orten, wo die Räte ihren Sitz haben, werden Sitzungen an acht anderen Orten abgehalten, die entweder Provinzhauptstädte oder sonst regionale Zentren sind. Der Sitz der Räte und die Orte, an denen Sitzungen abgehalten werden, sind so gewählt, daß sie gleichmäßig über das ganze Land verteilt sind.

## KAPITEL I

### RECHTSQUELLEN

Die Änderung des Grundgesetzes im Jahre 1887 eröffnete die Möglichkeit, die Entscheidung über andere als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten durch Gesetz besonderen Verwaltungsgerichten zu übertragen. Von dieser Möglichkeit ist für die Sozialversicherung Gebrauch gemacht worden. Die offizielle Bezeichnung des im Jahre 1902 in Kraft getretenen als Berufungsgesetz bezeichneten Gesetzes heißt heute:

Gesetz vom 2. Februar 1955 betreffend die Neuregelung der Organisation und des Verfahrens vor dem Zentralen Berufungsrat und der Berufungsräte.

Das Berufungsgesetz, anfänglich Anhängsel des Unfallversicherungsgesetzes von 1901, bestimmt selbst nicht, gegen welche Entscheidungen Berufung oder weitere Berufung eingelegt werden kann. Die besonderen Sozialversicherungsgesetze regeln die sachliche Zuständigkeit der Berufungsräte und des Zentralen Berufungsrates. Diese Kollegien sind „Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die die Gerichtsbarkeit, die ihnen durch Gesetz übertragen ist, ausschließlich ausüben“. Das Berufungsgesetz hat überwiegend prozessualen Charakter. Dies zeigt sich auch aus den Überschriften der zwei wichtigsten Titel: Gerichtsbarkeit und Organisation der Gerichte (Titel I) und Art und Weise der Behandlung von Streitsachen (Titel II).

Neben dem Berufungsgesetz und den besonderen Sozialversicherungsgesetzen müssen noch als Rechtsquellen genannt werden:

- Gesetz vom 15. August 1955 betreffend Maßnahmen anlässlich der Einführung des neuen Berufungsgesetzes. Dieses Gesetz bringt eine Reihe von Änderungen der verschiedenen Sozialversicherungsgesetze, die durch die Einführung des neuen Berufungsgesetzes notwendig waren.
- Beschluß vom 6. Dezember 1956, der das Berufungsgesetz in Kraft setzte. Der Beschluß bestimmt, daß das geänderte Berufungsgesetz am 1. Januar 1957 in Kraft tritt.
- Beschluß vom 20. April 1956, der den Sitz, Gerichtstage außerhalb des Sitzes und die Gerichtsbezirke der Berufungsräte regelt (Gerichtsbezirksregelung – Berufungsgesetz).
- Beschluß vom 1. August 1956 zur Ausführung des Berufungsgesetzes. Auf den Inhalt dieses Ausführungsbeschlusses – das Berufungsreglement – wird im folgenden eingegangen.

## KAPITEL II

### ORGANISATION DER GERICHTE

#### ABSCHNITT I

##### ERRICHTUNG UND AUFSICHT

13. Nach den Bestimmungen in den besonderen Sozialversicherungsgesetzen sind die Berufungsräte und der Zentrale Berufungsrat für die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständig. Nach Artikel 1 des Berufungsgesetzes können höchstens zwölf Berufungsräte gebildet werden. Die Gerichtsbezirke und der Sitz der Räte werden durch allgemeine Verwaltungsanordnungen bestimmt. Darüber hinaus können Gerichtstage auch in anderen als den Orten abgehalten werden, in denen die Berufungsräte ihren Sitz haben. Die erwähnte allgemeine Verwaltungsordnung – die Gerichtsbezirksregelung - Berufungsgesetz – beschränkt die Zahl der Gerichtssitze auf zehn. Jeder der Berufungsräte ist für einen Gerichtsbezirk zuständig, der dem eines oder mehrerer Arrondissements und/oder Kantone der Zivilgerichtsbarkeit entspricht. Außer am Sitz der Gerichte werden Gerichtstage in acht weiteren Orten, die in der Gerichtsbezirksregelung genannt sind, abgehalten, denen wiederum als Gerichtsbezirk ein Arrondissement oder einige Kantone zugeordnet sind.

Der Zentrale Berufungsrat hat seinen Sitz in Utrecht. Außerhalb dieser im Zentrum des Landes gelegenen Stadt hält der Zentrale Rat keine Sitzungen ab.

14. Die Aufsicht über die rechtsprechenden Organe kommt zum Ausdruck in der Befugnis, Mitglieder der Berufungsräte oder des Zentralen Berufungsrates zu suspendieren oder zu entlassen. Die Fälle, in denen eine Suspension oder Entlassung in Betracht kommt, sind im Gesetz festgelegt. Suspensionsgründe sind Verlust der Verfügungs- oder Verwaltungsbefugnis über das Vermögen, Entmündigung, vorläufige Festnahme und Einweisung in eine Nervenheilanstalt. Die Entlassung kommt u.a. in Frage bei offenkundiger Unfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen, wiederholt zum Ausdruck gekommene Nachlässigkeit in der Amtsführung, schlechter oder unsittlicher Lebenswandel, Verurteilung zu Gefängnis- oder Haftstrafe, Konkurs und der Wegfall bestimmter im Gesetz genannter Voraussetzungen.

Der Zentrale Berufungsrat entscheidet über den Antrag auf Entlassung oder Suspendierung durch eine mit Gründen versehene Entscheidung, die in der öffentlichen Sitzung zu verkünden ist. Der Antrag kann lediglich vom Vorsitz des Zentralen Berufungsrates gestellt werden oder, wenn der Antrag den Vorsitz selbst betrifft, von einem Untervorsitzer des Zentralen Berufungsrates, der für diesen Antrag jedoch einer besonderen Ermächtigung der Krone bedarf. Gegen die Entscheidung des Zentralen Berufungsrates gibt es keinen Rechtsbehelf.

## ABSCHNITT II

### BESETZUNG

#### § 1

15. Artikel 4 des Gesetzes bestimmt hinsichtlich der Berufungsräte, daß ihnen je ein Vorsitz, erforderlichenfalls ein oder zwei Untervorsitzer, ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende und mindestens acht weitere Mitglieder sowie eine gleiche Zahl stellvertretende Mitglieder angehören. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Berufsrichter. Die anderen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind keine Berufsrichter, sondern Laienrichter.

16. Die Berufsrichter müssen, um ihr Amt ordnungsgemäß ausüben zu können, den dafür notwendigen Anforderungen an die Eignung, Unabhängigkeit und Befähigung genügen. Weiter müssen sie in ihrer Amtsausübung Pflichterfüllung erkennen lassen.

Für die Beurteilung der Eignung ist die Krone zuständig. Die Praxis hat gezeigt, daß ein nicht geringer Teil der Richter schon in anderer Funktion – z.B. als Griffier – bei einem Berufungsrat tätig gewesen sind.

Die Unabhängigkeit der Richter kommt in verschiedenen Bestimmungen zum Ausdruck:

- Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt; bei Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren werden sie pensioniert.

- Die Besoldung der Richter – mit Ausnahme der stellvertretenden Richter, die eine Vergütung erhalten – ist an die der ordentlichen Richter geknüpft und wird durch Gesetz festgestellt.
- Die Funktion des Vorsitzers und Untervorsitzers ist unvereinbar mit dem Beruf eines Advokaten und Prokureurs und mit dem eines Notars. Ihnen wie auch den stellvertretenden Vorsitzern ist weiter verboten, als Arbeitgeber einen Betrieb zu unterhalten oder einem Gewerbe nachzugehen oder darin als Arbeitnehmer tätig zu sein oder ein Amt bei einer Behörde auszuüben, die mit der Ausführung von Sozialversicherungsgesetzen betraut ist. Vorsitz und Untervorsitz dürfen auch keine Tätigkeit ausüben, die nicht den Charakter einer Nebentätigkeit trägt.
- Schließlich verbietet das Gesetz, daß demselben Berufungsrat Verwandte bestimmten Grades angehören.

In bezug auf die Befähigung bestimmt das Gesetz, daß der Berufsrichter den Dr.-Grad der Staatswissenschaften oder der Rechtswissenschaft oder die Eigenschaft eines „Meester in den rechten“ besitzen muß. Außerdem müssen die Bewerber die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr erreicht haben. Die Pflichterfüllung ist durch die Möglichkeit der Amtsenthebung oder Entlassung gewährleistet (vgl. Abschnitt I, Ziff. 14).

17. Die Laienrichter und ihre Vertreter teilen sich in sogenannte (stellvertretende) Arbeitgebermitglieder und (stellvertretende) Arbeitnehmermitglieder. Sie werden durch die Krone für die Dauer von sechs Jahren nach Anhörung des Vorsitzers des betreffenden Berufungsrates ernannt. Das Gesetz setzt nur voraus, daß sie Niederländer sind, daß sie in oder in der Nähe der Gemeinden wohnen, in denen der Berufungsrat die Gerichtssitzungen abhält, und daß sie das 25. Lebensjahr erreicht haben müssen. Sie dürfen kein Amt bei einer Ausführungsbehörde der Sozialversicherung innehaben. Auch die Bestimmungen über unvereinbare Verwandtschaftsgrade finden Anwendung wie auch die Vorschriften über die Suspendierung und Entlassung.

Die Laienrichter erhalten keine Besoldung, jedoch für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld und darüber hinaus Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten. Einzelheiten enthalten die Artikel 25 ff. des Berufungsreglements.

Artikel 30 des Gesetzes enthält die Verpflichtung des Arbeitgebers, einem Arbeitnehmer, der einer Berufungskammer angehört, die für die Sitzungen des Rates erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen, wenn der Arbeitnehmer für eine Sitzung bestimmt ist und der Arbeitgeber davon durch die Geschäftsstelle des Gerichts in Kenntnis gesetzt worden ist. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Übertretung im strafrechtlichen Sinne und wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit einer Geldstrafe von höchstens 100 Gulden bestraft (Art. 160).

## § 2

18. Der Zentrale Berufungsrat setzt sich aus einem Vorsitz, höchstens vier Untervorsitzern und höchstens zehn Mitgliedern und zehn stellvertretenden Mitgliedern zusammen (Art. 31). Im Gegensatz zu den Berufungsräten kennt der Zentrale Berufungsrat keine Laienrichter. Dem Zentralen Berufungsrat können lediglich Juristen angehören.

19. Die Vorschriften über die Mitglieder des Zentralen Berufungsrates stimmen im wesentlichen mit denen über die Berufsrichter bei den Berufungsräten überein.

- Die Richter werden durch die Krone auf Lebenszeit ernannt, vorbehaltlich des Ausscheidens bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden ernannt, nachdem der Zentrale Berufungsrat drei Mitglieder für jede zu besetzende Stelle vorgeschlagen hat. Ein solcher Vorschlag entfällt für die Ernennung des Vorsitzers und des Untervorsitzers.
- Die Besoldung der Richter – mit Ausnahme der stellvertretenden Richter, die eine Vergütung erhalten – ist an die der Richter beim Gerichtshof in Den Haag gebunden und wird deshalb durch Gesetz festgestellt.
- Das Amt eines Vorsitzers, Untervorsitzers oder eines Mitgliedes ist unvereinbar mit den Berufen eines Advokaten, Prokureurs oder Notars. Sie dürfen nicht Arbeitgeber in einem Betrieb oder Unternehmen sein oder darin als Arbeitnehmer tätig sein. Weiter ist ihnen verboten, ein Amt bei einer mit der Sozialversicherung befaßten Behörde oder – anders als bei den Berufungsräten – beim Pensionsrat auszuüben. Die Unvereinbarkeit mit einem Amt beim Pensionsrat hängt damit zusammen, daß der Zentrale Rat nach verschiedenen Bestimmungen der Pensionsgesetze die Rechtsprechung auf diesem Gebiet ausübt.
- Das Gesetz verbietet bestimmte Verwandtschaftsgrade zwischen den Mitgliedern des Zentralen Rates.
- Die Richter müssen den Dr.-Grad in den Staatswissenschaften oder der Rechtswissenschaft oder die Eigenschaft eines „Meester in den rechten“ haben.
- Der Bewerber muß Niederländer sein und das 30. Lebensjahr erreicht haben.
- Die Pflichterfüllung ist durch die Möglichkeit von Amtsenthebung und Entlassung gewährleistet.



## ABSCHNITT III

## DIE GESCHÄFTSSTELLEN (GRIFFIERS)

20. Die Berufungsräte und der Zentrale Berufungsrat haben eine Geschäftsstelle, die von einem Griffier geleitet wird. Dieses Büro, die „Griffie“, ist der verwaltungsmäßige Mittelpunkt der rechtsprechenden Organe. Die Geschäftsstelle ist u.a. betraut mit der Registrierung der Streitsachen, der Zustellung von Terminbestimmungen und Ladungen, mit dem Offenlegen von Vorgängen zur Einsichtnahme und mit der Führung des Archivs. Neben seiner Aufgabe, die Geschäftsstelle zu leiten, hat der Griffier auch in der Rechtspflege im eigentlichen Sinne eine wichtige Aufgabe. Er ist in den Sitzungen anwesend, führt die Protokolle bei Zeugenvernehmungen und „unterstützt im übrigen den Richter bei allen Amtshandlungen, bei denen dieser es wünscht“ (Art. 44 des Berufungsreglements).

Der Griffier wird unterstützt und vertreten durch einen oder mehrere Substitut-Griffiers und/oder durch einen oder mehrere stellvertretende Griffiers. Auf der Geschäftsstelle sind außerdem Beamte und anderes Personal tätig.

21. Der Griffier und die Substitut-Griffiers beim Zentralen Rat und bei den Berufungsräten werden durch die Krone ernannt und entlassen. Die stellvertretenden Griffiers werden durch den Justizminister ernannt.

Die Griffiers und die Substitut-Griffiers müssen Niederländer sein, den Dr.-Grad der Staatswissenschaften oder der Rechtswissenschaft oder die Eigenschaft eines „Meester in den rechten“ besitzen. Mit Ausnahme des Griffiers beim Zentralen Rat, der mindestens 30 Jahre alt sein muß, müssen die Griffiers und Substitut-Griffiers mindestens 25 Jahre alt sein. Die stellvertretenden Griffiers müssen Niederländer sein und das 23. Lebensjahr vollendet haben; für sie ist keine besondere Ausbildung vorgeschrieben (vgl. jedoch Art. 34 Abs. 4).

## KAPITEL III

## ZUSTÄNDIGKEIT

## ABSCHNITT I

ZUSTÄNDIGKEIT – RATIONE PERSONAE –  
(örtliche Zuständigkeit)

22. Ausgangspunkt der Zuständigkeitsregelung ist, daß die Berufung bei dem Berufungsrat einzulegen ist, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz hat. Der Begriff „Wohnsitz“ wird in den Artikeln 74 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt; er bezeichnet den Hauptaufenthaltort – im allgemeinen also

den Ort, an dem sich die Wohnung befindet — oder mangels eines solchen den Ort des tatsächlichen Aufenthalts. Der Wohnsitz eines Prozeßunfähigen (vgl. Kapitel IV) ist der Ort, an dem der gesetzliche Vertreter seinen Wohnsitz — Hauptaufenthalt oder tatsächlichen Aufenthalt — hat. Arbeitnehmer, abgesehen von den Prozeßunfähigen, haben ihren Wohnsitz beim Arbeitgeber, wenn sie bei ihm wohnen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Berufungsrat zuständig ist, in dessen Bezirk der Kläger wohnt, bildet der Fall, in dem eine Partei von Amts wegen auftritt (vgl. Kapitel IV). Dann ist der Berufungsrat zuständig, der zuständig wäre, wenn die Berufung durch die Partei von Amts wegen eingelegt worden wäre. Wenn die Berufung von mehr als einer Person eingelegt wird und diese Personen nicht in demselben Gerichtsbezirk wohnen, ist von den in Frage kommenden Räten der Berufungsrat zuständig, der in der Gerichtsbezirksregelung-Berufungsgesetz als erster genannt ist.

Hat derjenige, der die Berufung einlegt, keinen Wohnsitz in den Niederlanden, dann ist der Berufungsrat zuständig, in dessen Bezirk die Ausführungsbehörde liegt, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

23. Artikel 91 regelt den Fall, in dem die Klageschrift bei einem unzuständigen Berufungsrat, beim Zentralen Rat oder aber bei der Behörde, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, eingeht. In all diesen Fällen hat sich der Kläger buchstäblich an die falsche Adresse gewandt. Die Stelle, bei der die Klageschrift eingegangen ist, ist verpflichtet, sie an den zuständigen Rat weiterzugeben. Zur Vermeidung eventueller Fristüberschreitungen wird unterstellt, daß die Klageschrift an dem Tag eingegangen ist, an dem sie bei der zuerst genannten Stelle eingegangen ist.

Es kann vorkommen, daß auch der Berufungsrat, an den die unzuständige Stelle die Klageschrift weitergegeben hat, sich nicht für zuständig hält. In diesem Falle muß der Vorsitzende dieses Rates seine Unzuständigkeit durch eine begründete Entscheidung feststellen (Art. 92). Eine Abschrift dieser Entscheidung legt er zusammen mit der Klageschrift dem Zentralen Berufungsrat vor, der sobald als möglich entscheidet, welcher Berufungsrat zuständig ist. Dieser Rat erhält eine Abschrift der Entscheidung des Zentralen Rates mit der Klageschrift. Die Geschäftsstelle unterrichtet denjenigen, der die Berufung eingelegt hat, darüber, welcher Berufungsrat die Sache behandeln wird. Gegen die Entscheidung des Zentralen Rates gibt es keinen Rechtsbehelf.

## ABSCHNITT II

### SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT — RATIONE MATERIAE

Die Berufungsräte und der Zentrale Berufungsrat sind Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die die Gerichtsbarkeit, die ihnen durch Gesetz übertragen ist, ausschließlich ausüben. Die betreffenden Sozialversicherungsgesetze,

die die Entscheidung über Berufungen und weitere Berufungen den Berufungsräten bzw. dem Zentralen Berufungsrat übertragen, sind folgende: das Unfallversicherungsgesetz, das Landwirtschafts- und Gartenbau-Unfallversicherungsgesetz, das Krankenversicherungsgesetz, das Krankenkassengesetz, das Allgemeine Kindergeldgesetz, das Kindergeldgesetz für Lohnempfänger, das Kindergeldgesetz für kleine Selbständige, das Invaliditätsgesetz, das Interimsgesetz betreffend die Invaliditäts-Rentenbezüge, das Allgemeine Altersgesetz, das Altersgesetz von 1919, das Allgemeine Witwen- und Waisengesetz, das Arbeitslosigkeitsgesetz und das Gesetz über Vorkehrungen gegen die Arbeitslosigkeit. Auch das noch nicht in Kraft getretene Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung sieht die Rechtsprechung durch die genannten Organe vor.

In all diesen Gesetzen ist bestimmt, in welchen Fällen Berufung stattfindet. Als Beispiel wird auf Artikel 73 des Krankenversicherungsgesetzes hingewiesen, in dem bestimmt ist, daß gegen die Entscheidung der Ausführungsbehörden, die Betriebsvereinigungen, Berufung eingelegt werden kann, und zwar

- „a) gegen die Festsetzung der Prämie – durch den Arbeitgeber;
- b) gegen die Festsetzung des Krankengeldes, gegen die Ablehnung, Krankengeld zu zahlen und die Entscheidung über die Einstellung oder die Kürzung der Zahlungen – durch den Versicherten sowie durch denjenigen, auf dessen Rechnung der Versicherte, der nach Auffassung der Betriebsvereinigung kein Haupternährer ist, in eine Krankenanstalt oder in eine Anstalt aufgenommen worden ist. Wenn die Berufung eine Entscheidung betrifft, in der das Krankengeld ganz oder zum Teil wegen einer Übertretung der Kontrollvorschriften verweigert wird, kann die Berufung auch eingelegt werden mit der Begründung, daß die Verweigerung des Krankengeldes in keinem Verhältnis zu der Übertretung stehe;
- c) gegen die Entscheidung, durch die der Antrag auf Abschluß einer freiwilligen Versicherung im Sinne der Artikel 74 Absatz 1 und 65 des Krankenversicherungsgesetzes abgewiesen worden ist.“

24. Im Gegensatz zu dem allgemeinen Grundsatz, daß die Berufung beim Berufungsrat eingelegt wird, gibt es Fälle, in denen für die Berufung der Zentrale Berufungsrat zuständig ist. Dies ist nicht nur der Fall bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der Pensions- und Beamten Gesetze – diese Gesetze bleiben im Rahmen dieser Untersuchung außer Betracht –, sondern ebenso bei Streitigkeiten, die auf dem Gebiet der Gesetzgebung der Sozialversicherung liegen.

Zu nennen sind:

- Die Berufung im Interesse des Gesetzes, die der Minister nach Ablauf der Berufungsfrist einlegen kann (Art. 43 – vgl. Kapitel IV).
- Die Berufung nach Artikel 35 des Krankenversicherungsgesetzes, mit der sich der Versicherte gegen eine Entscheidung über die Rückzahlung oder

Verrechnung einer zu Unrecht erhaltenen doppelten Zahlung wenden kann, und zwar bei Zahlungen nach dem Krankenversicherungsgesetz und nach den Unfallversicherungsgesetzen.

Artikel 82 des Gesetzes bestimmt, daß in den Fällen, in denen der Zentrale Rat über die Berufung entscheidet, die Vorschriften für die erste Instanz anzuwenden sind, wenn nichts anderes bestimmt ist.

### ABSCHNITT III

#### FUNKTIONELLE ZUSTÄNDIGKEIT

25. Sowohl für die Berufungsräte (Art. 21) wie auch für den Zentralen Berufungsrat (Art. 39) gilt der Grundsatz, daß an der Verhandlung über einen Rechtsstreit und an der Beratung und Entscheidung ein Vorsitzender und zwei Mitglieder teilnehmen. Bei den Berufungsräten sind das ein Arbeitgebermitglied und ein Arbeitnehmermitglied.

An dem Grundsatz der kollegialen Rechtsprechung ändert die Tatsache nichts, daß der Vorsitzende eine Reihe von Befugnissen hat, die ihm allein in dieser Eigenschaft zustehen. Wir nennen mit der Bezeichnung der entsprechenden Artikel:

die Leitung der Gerichtsverhandlung (116, 148),

die Gewährleistung der Ordnung in der Gerichtsverhandlung (65),

die Unterzeichnung der Verhandlungsniederschrift (68),

die eventuelle Verlängerung der Termine, binnen deren Gegenäußerungen oder andere Schriftstücke eingereicht werden müssen (98, 99 und 148),

die Anordnung einer vorbereitenden Untersuchung und den Auftrag dazu an bestimmte Personen (103 ff., 148),

die Ladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen (112, 113 und 148),

die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen (117, 148),

die Vermittlung von Fragen der Parteien untereinander und an Zeugen und Sachverständige (117, 118, 144),

Einholen von Auskünften von den Parteien, anderen Behörden und von Dritten sowie der Auftrag an Sachverständige, schriftliche Gutachten vorzulegen (101, 102 und 148),

die Verkündung der im Laufe der Gerichtsverhandlung gefaßten Beschlüsse, die Verkündung des Urteils (67) sowie

die Unterzeichnung der schriftlichen Entscheidungen (74).

26. Neben den zu 25. genannten Befugnissen des Vorsitzers der Berufungsräte und des Zentralen Berufungsrates, die sich alle aus einer normalen Verfahrensordnung ergeben, muß auf einige Befugnisse hingewiesen werden, die weniger selbstverständlich sind.

- Nach Artikel 91 ist sowohl der Vorsitz des Berufungsrates wie auch der des Zentralen Rates berechtigt, Klageschriften, die unrichtigerweise bei ihnen eingegangen sind, an den zuständigen Berufungsrat weiterzugeben. Diese Zuständigkeit ist schon unter Abschnitt I, 23, besprochen. Auch während des Verfahrens ist die Abgabe noch möglich (Art. 96).
- Nach Artikel 93 des Gesetzes kann der Vorsitz des Berufungsrates (Art. 148 für den Vorsitz des Berufungsrates) dem Berufungsführer aufgeben, bestimmte Mängel binnen eines vom Vorsitz festgesetzten Termins zu beheben, z.B. das Fehlen einer Abschrift der angefochtenen Entscheidung, die fehlende Unterschrift, die Nichtangabe der Gründe, worauf sich die Berufung stützt, und das Fehlen eines Antrages. Er kann dabei androhen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Berufung als unzulässig verworfen werde. In dieser Bestimmung kommt zum Ausdruck, daß der Richter, hier der Vorsitz, eine weniger passive Rolle spielt als sein Kollege im Zivilgerichtsverfahren.
- Wenn die Berufung offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet ist, kann der Vorsitz des Berufungsrates und des Zentralen Berufungsrates sie durch Beschluß und ohne weitere Untersuchung durch das betreffende Kollegium zurückweisen. Gegen diese Zurückweisung kann der Berufungsführer Einspruch einlegen (Art. 94, 95 und 148; vgl. Kapitel IV, Ziff. 29).

Schon früher (Wesenszüge der Rechtsprechung, Ziff. 11) begegneten wir dem Fall, in dem der Vorsitz des Berufungsrates durch Beschluß entscheidet – übrigens mit der Möglichkeit, dagegen Einspruch einzulegen –, und zwar in dem Verfahren zur beschleunigten Behandlung (126 ff.) und in dem Verfahren mit ständigen Sachverständigen (Art. 131 ff.). Hinsichtlich dieser beiden Verfahren wird auf den betreffenden Abschnitt verwiesen.

## KAPITEL IV

### PARTEIEN

27. Nach Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes sind Parteien im Rechtsstreit die Behörde, durch die oder in deren Namen die angefochtene Entscheidung ergangen ist, und jeder, der dagegen Berufung eingelegt hat. Daraus ist bereits erkennbar, daß Berufung durch mehr als eine Person eingelegt werden kann. Die angefochtene Entscheidung kann nämlich die Interessen mehrerer Personen berühren, die dann jede für sich Berufung einlegen können. Die Parteien des Rechtsstreites in erster Instanz sind auch Parteien im Verfahren vor dem Zentralen Rat (Art. 145 Abs. 2).

28. Eine besondere Einrichtung ist die Partei von Amts wegen. Das ist derjenige, der die Berufung selbst nicht eingelegt hat, jedoch dessen Rechte oder Pflichten durch die angefochtene Entscheidung berührt oder mit berührt werden. Ein Beispiel der Partei von Amts wegen enthält der Artikel 85 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes. Absatz 1 dieses Artikels bestimmt u.a., daß der Versicherte oder einer seiner Hinterbliebenen Berufung einlegen kann, wenn sie glauben, daß ihre Ansprüche oder Entschädigungen nicht oder nur zum Teil anerkannt worden sind. Absatz 2 dieses Artikels räumt aber auch dem Arbeitgeber, in dessen Diensten der Versicherte zur Zeit des Unfalles stand, das Recht ein, Berufung einzulegen, wenn der Arbeitgeber der Auffassung ist, daß die soziale Versicherungsbank – die Ausführungsbehörde – zu Unrecht eine Entschädigung oder eine zu hohe Entschädigung zugestanden hat. Nun kann der Fall eintreten, daß der Versicherte oder seine Hinterbliebenen die Entscheidung der Ausführungsbehörde anerkennen oder sie jedenfalls hinnehmen, der Arbeitgeber jedoch nach Absatz 2 des Artikels 85 Berufung einlegt. Es leuchtet ein, daß das Rechtsmittel des Drittinteressenten – in diesem Falle des Arbeitgebers – unmittelbare Auswirkungen für den Versicherten oder die Hinterbliebenen haben kann. Denn durch die Einschaltung des Arbeitgebers kommt die Entscheidung, die schon angenommen war, aufs neue zur Verhandlung. Als Partei von Amts wegen nach Artikel 41 Absatz 2 des Berufungsgesetzes haben der Versicherte oder die Hinterbliebenen Gelegenheit, ihre Rechte zu verteidigen. Indem sie als Partei von Amts wegen auftreten, hat der Rechtsstreit den Charakter eines Drei-Parteien-Prozesses angenommen.

29. Bei der Gesetzesänderung von 1955 ist die Berufung im Interesse des Gesetzes eingeführt worden. Dieses Rechtsmittel ermöglicht es jedem Minister, nach Ablauf der Berufungsfrist die in Frage kommende Entscheidung dem Zentralen Berufungsrat vorzulegen (Art. 43). Die Einrichtung dieses Rechtsinstituts liegt in dem Bedürfnis begründet, über den Zentralen Berufungsrat eine einheitliche Rechtsprechung und dadurch auch die Einheit im Recht zu verwirklichen. Die Berufung im Interesse des Gesetzes ist deshalb mit dem Rechtsmittel der Kassation zu vergleichen, die in der Sozialversicherung nur in bestimmten Fällen – vgl. Kapitel IV – eingelegt werden kann. Die Berufung kann eingelegt werden, wenn die Berufungsfristen abgelaufen und die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unanfechtbar geworden sind. Schon hieraus geht hervor, daß die Entscheidung des Zentralen Rates bei Berufungen im Interesse des Gesetzes nicht mehr in die Rechtsbeziehungen der Parteien eingreifen kann. Der letzte Satz des Artikels 43 legt dies zu allem Überfluß noch einmal ausdrücklich fest. Die Berufung im Interesse des Gesetzes kann sich sowohl gegen eine Entscheidung der Ausführungsbehörde als auch gegen eine Entscheidung in erster Instanz richten. Im ersten Fall leitet die Berufung ein Verfahren ein, in dem die erste Instanz vor dem Berufungsrat fehlt und auf die Entscheidung der Ausführungsbehörde die des Zentralen Berufungsrates folgt.

Im zweiten Fall beantragt der Minister im Anschluß an die durch eine der Parteien veranlaßte Entscheidung des Berufungsrates eine von den Parteien nicht veranlaßte Entscheidung des Zentralen Rates. Durch die Einlegung der Berufung wird der Minister Partei. Auch für ihn gelten alsdann die gesetzlichen Bestimmungen über die Parteien im Rechtsstreit.

30. Prozeßfähig sind in Übereinstimmung mit dem Bürgerlichen Prozeßrecht nur natürliche Personen, die fähig sind, vor Gericht aufzutreten. Prozeßunfähige (Minderjährige, wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft Stehende) müssen durch den gesetzlichen Vertreter vertreten werden (Eltern, Pfleger, Vormund). Schon vor Beseitigung der beschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau im Jahre 1957 konnte nach dem Berufungsgesetz die Ehefrau selbständig ihre Rechte wahrnehmen. Sie wurde daher im Prozeßrecht der Sozialversicherung nicht wie sonst mit Minderjährigen gleichgestellt.

Juristische Personen müssen ihrer Natur nach ebenfalls vor Gericht vertreten werden. Wer als Vertreter zu gelten hat, regeln die Gesetze, die Satzungen oder die Geschäftsordnungen.

Artikel 45 regelt den Fall, daß eine Partei prozeßunfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat, sei es, daß dieser noch nicht bestimmt ist, sei es, daß sein Wohnsitz unbekannt ist oder er sich weit vom Gerichtssitz entfernt aufhält. Um das Verfahren so wenig wie möglich zu verzögern, eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, einen vorläufigen Vertreter zu bestellen. Zu dieser Bestellung ist der Vorsitzende des Gerichts, bei dem die Sache anhängig gemacht wird, ermächtigt. Das ist der Vorsitzende des Berufungsrates oder, wenn der gesetzliche Vertreter erst nach der Entscheidung dieses Gerichts über den Rechtsstreit wegfällt, der Vorsitzende des Zentralen Berufungsrates. Die Ernennung durch den Vorsitzenden des Gerichts in erster Instanz gilt auch für die weitere Berufung. Der vorläufige Vertreter wird durch den Vorsitzenden von Amts wegen oder auf Antrag ernannt.

31. Die Parteien handeln vor Gericht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte (Art. 46 Abs. 1). Den Vertretungszwang kennt das Berufungsgesetz also nicht. Der Gesetzgeber hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Verfahrensordnung möglichst nicht durch formelle Vorschriften belastet werden soll. In der Praxis kommt es häufig vor, daß die Partei persönlich an der Verhandlung teilnimmt.

Als Bevollmächtigte können nur im Reichsgebiet ansässige Personen auftreten (Art. 48 Abs. 1). Andere besondere Erfordernisse enthält das Gesetz in bezug auf den Bevollmächtigten nicht. Nur in wenigen Fällen tritt ein Advokat oder Prokureur als solcher auf. Für die Anwaltschaft ist dieser Teil der Rechtsordnung im allgemeinen noch ein fremdes Gebiet. Sehr häufig treten Vertreter der Gewerkschaften auf. Es handelt sich hier um Sachkundige, deren Aufgabe es ausschließlich oder überwiegend ist, den Mitgliedern der Gewerkschaft rechtlichen Beistand zu leisten. Weiterhin trifft man als Bevollmächtigte

Gerichtsvollzieher oder andere Personen an, z.B. Arbeitgeber, Vertreter kirchlicher oder karitativer Einrichtungen, diese jedoch in relativ wenigen Fällen. Wer nicht Advokat oder Prokureur ist, muß seine Vertretungsmacht durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen.

Die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auftretende Partei kann sich zur Führung des Rechtsstreits eines Beistandes bedienen oder sich von ihm unterstützen lassen (Art. 47). Tritt ein Bevollmächtigter auf, dann fungiert dieser in der Praxis meistens auch als Beistand. Auch für den Beistand verlangt das Gesetz lediglich, daß er im Reichsgebiet wohnt.

Nach Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes können die rechtsprechenden Kollegien bestimmte Personen, die weder Advokat noch Prokureur sind, als Bevollmächtigte oder als Beistand zurückweisen. Jedoch können nur diejenigen zurückgewiesen werden, die die Hilfeleistung in Rechtsangelegenheiten berufsmäßig betreiben. Der Grund dieser Bestimmung liegt in dem Schutzbedürfnis des Rechtsuchenden gegenüber solchen Personen, die weniger im Interesse des Klienten als aus eigenem Gewinnstreben tätig sind und die deshalb das Vertrauen der Justiz nicht verdienen. Eine Zurückweisung geschieht selten oder überhaupt nicht, einmal weil der betreffende Bevollmächtigte oder Beistand im allgemeinen die entsprechenden humanitären Voraussetzungen erfüllt, zum anderen weil die rechtsprechenden Organe sehr großzügig bei ihrer Entscheidung darüber sind, ob ein Bevollmächtigter oder Beistand zugelassen werden soll.

Praktisch seit Inkrafttreten des Ersten Berufungsgesetzes ist das Problem eines kostenlosen Rechtsbeistandes diskutiert worden (vgl. Kapitel V Abschnitt V). Arme können heutzutage kostenlos einen Rechtsbeistand beanspruchen.

32. Eine Reihe von Bestimmungen befaßt sich mit den Rechten und Pflichten der Parteien (u.a. Art. 49 ff.):

- Nichterscheinen der Parteien hat keinen Einfluß auf das Verfahren, es sei denn, daß persönliches Erscheinen angeordnet ist.
- Die Partei oder der gesetzliche Vertreter einer Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, müssen dieser Anordnung Folge leisten. Nichterscheinen kann zur Abweisung der Klage führen.
- Die Parteien sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu geben, widrigenfalls kann die Klage abgewiesen werden. Die Pflicht, Auskünfte zu geben, gilt selbstverständlich in gleichem Maße für den gesetzlichen Vertreter oder den Bevollmächtigten.
- Die Parteien und die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, bei einer technischen oder tariflichen Untersuchung mitzuwirken.
- Derjenige, auf dessen Ansprüche sich die angefochtene Entscheidung bezieht (auch die Partei von Amts wegen — vgl. Kapitel IV — gehört hierzu) ist verpflichtet, sich ärztlich untersuchen zu lassen.



- Die Parteien sind befugt, für den Rechtsstreit einen Wohnsitz innerhalb der Niederlande zu wählen. Macht eine Partei von diesem Recht Gebrauch, dann wählt sie in der Regel den Wohnsitz dort, wo der Bevollmächtigte oder Beistand wohnt oder sein Büro hat, mit der Folge, daß alle Schriftstücke und dergleichen an deren Anschrift zugestellt werden. Eine Verpflichtung, einen Wohnsitz innerhalb der Niederlande zu wählen, besteht im allgemeinen für diejenigen, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben.
- Die Parteien können Zeugen und Sachverständige in der Gerichtsverhandlung erscheinen lassen, indem sie sie mitbringen oder laden lassen. Dies setzt jedoch voraus, daß sie mindestens am vierten Tag vor der Gerichtsverhandlung dem Vorsitz der des Kollegiums die Namen mitteilen.
- Die Parteien können sich gegenseitig und den Zeugen und Sachverständigen über den Vorsitz des Gerichts Fragen stellen.
- Die Parteien haben das Recht, in der Gerichtsverhandlung angehört zu werden. Das Gericht kann jedoch die Ausführungen unterbrechen, wenn es die Sache für ausreichend erörtert hält.
- Die Parteien können schriftlich oder in der Gerichtsverhandlung mündlich die Klage oder Berufung zurücknehmen; dadurch verfällt das Berufungsrecht.

## KAPITEL V

### PROZESSRECHTLICHE GRUNDSÄTZE

#### ABSCHNITT I

##### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

33. Die Richter und ihre Stellvertreter bei den Berufungsräten und bei dem Zentralen Berufungsrat legen, bevor sie ihr Amt antreten, den Amtseid oder das Amtsgelübde ab (Art. 13 und 36). Sie erklären dabei, daß sie ihr Amt unabhängig, unparteiisch und sorgfältig führen werden. Nichtsdestoweniger kann es sich ergeben, daß die Beteiligung eines bestimmten Richters unerwünscht ist, weil er der Sache selbst oder einer der Parteien nicht objektiv gegenübersteht. Deswegen sind in das Gesetz das Ablehnungsrecht, das Verweigerungsrecht und die Ausschließung aufgenommen worden. Über Entlassung und Suspendierung vgl. Kapitel II Abschnitt I Ziffer 14.

Das Ablehnungsrecht (Art. 61 ff.) steht den streitenden Parteien zu. Ein entsprechender Antrag muß vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Über den Antrag entscheiden die Richter, die mit der Sache befaßt sind, mit Ausnahme des Richters, auf den sich der Antrag bezieht. Ist dies der Vorsitz oder sein Vertreter, dann wird zunächst das Kollegium um einen Richter ergänzt. Gegen die Entscheidung über diesen Antrag gibt es kein Rechtsmittel. Gründe

für die Ablehnung können nur darin liegen, daß die richterliche Unparteilichkeit gefährdet sei. Wenn ein Ablehnungsantrag gestellt ist, wird der Rechtsstreit unterbrochen, bis über die Ablehnung entschieden ist und – im Falle der Stattgabe des Antrags – bis der abgelehnte Richter ersetzt worden ist.

Das Verweigerungsrecht steht dem Richter selbst zu, der mit der Sache befaßt ist, und zwar

„wenn im Hinblick auf ihn Tatsachen oder Umstände vorhanden sind, wodurch im allgemeinen die richterliche Unparteilichkeit eingeschränkt sein könnte“ (Art. 61). Über diesen Antrag entscheiden die übrigen Richter, die für die Sache zuständig sind. Berufte sich jedoch ein Vorsitzender oder dessen Vertreter auf sein Verweigerungsrecht, dann ist, bevor darüber entschieden wird, das Kollegium zu vervollständigen. Sobald sich ein Richter auf sein Verweigerungsrecht beruft, wird die Verhandlung der Sache unterbrochen.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Entscheidung (Art. 63) sind diejenigen, die an einer vorbereitenden Untersuchung in der Sache beteiligt waren. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligung sich beschränkte auf eine Ortsbesichtigung oder eine Augenscheinnahme, auf den Antrag an einen Sachverständigen, ein Gutachten zu erstellen, auf die Anordnung, einen der Beteiligten ärztlich zu untersuchen, auf die Anordnung auf Aufnahme zur Beobachtung in eine Pflegeeinrichtung oder in ein Sanatorium und auf das Ersuchen, an einer technischen oder tariflichen Untersuchung mitzuwirken. In diesen Fällen ist die Beteiligung an der vorbereitenden Untersuchung mehr formeller Art, wodurch die Möglichkeit, daß der Richter befangen ist, gering ist. Außerdem sind ausgeschlossen Vorstandsmitglieder einer Körperschaft oder Vereinsmitglieder, wenn Körperschaft oder Verein Partei sind, ebenso derjenige, der eine solche Funktion in der Zeit hatte, zu der die angefochtene Entscheidung erlassen wurde.

34. Die Berufung beim Berufungsrat muß binnen einem Monat nach dem Tag der Absendung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden, es sei denn, daß das Gesetz eine andere Frist bestimmt. Eine solche, von der allgemeinen Regel abweichende Frist finden wir in Artikel 74 des Krankenversicherungsgesetzes, der bestimmt, daß gegen eine Entscheidung der Betriebsvereinigung über die Festsetzung des Krankengeldes, die Ablehnung, Krankengeld zu zahlen, oder über die Einstellung oder Kürzung der Bezüge die Berufung binnen vierzehn Tagen nach Absendung der anzufechtenden Entscheidung eingelegt werden muß.

Die weitere Berufung beim Zentralen Berufungsrat muß binnen einem Monat eingelegt werden nach dem Tag, an dem der Griffier des Berufungsrates eine Abschrift der Entscheidung oder, falls mündlich entschieden worden ist, eine Abschrift des Protokolls über die mündliche Entscheidung an die Parteien versandt hat. Wird die Mitteilung einer Entscheidung einer Ausführungsbehörde bzw. Abschrift einer Entscheidung oder das Protokoll über eine mündliche

Entscheidung durch die Post versandt, so wird als Tag der Absendung der Tag angesehen, an dem das Schriftstück zugestellt worden ist. Endet die Frist an einem Tag, an dem keine Post versandt wird, dann verlängert sie sich bis zu dem ersten Tag, an dem dies geschieht (Art. 59 und 60).

In besonderen Fällen kann die Berufungsfrist verlängert werden (Art. 84). Zulässig ist auch die Berufung des Klägers oder Berufungsklägers, der nachweist, daß er die Berufung eingelegt hat innerhalb der geltenden Fristen, gerechnet von dem Tage an, an dem er von der Entscheidung der Ausführungsbehörde oder des Berufungsrates hat Kenntnis erhalten können. Außerdem kann das betreffende Kollegium eine verspätete Klage oder Berufung für zulässig erklären, wenn der Absender billigerweise nicht als säumig angesehen werden kann.

35. Die Berufung beim Berufungsrat hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die durch die Ausführungsbehörde getroffene Entscheidung in Kraft bleibt, bis sie ganz oder zum Teil durch den Ausspruch des Berufungsrates aufgehoben wird. Der Berufungsrat kann eine Entscheidung treffen, die an die Stelle der angefochtenen Entscheidung tritt. Er kann aber auch der Ausführungsbehörde aufgeben, eine andere Entscheidung unter Beachtung des Urteils des Berufungsrates zu treffen (Art. 85 und 70). Im Gegensatz zur Berufung hat die weitere Berufung aufschiebende Wirkung. Durch die weitere Berufung wird also die Entscheidung der Ausführungsbehörde aufrechterhalten, bis der Zentrale Rat endgültig entschieden hat. Auch der Zentrale Rat kann eine Entscheidung treffen, die an die Stelle der Entscheidung des Ausführungsorgans tritt; er kann aber auch die Sache zurückverweisen (Art. 147 und 70).

36. Die Gerichtsverhandlungen der Kollegien sind öffentlich. Jedoch kann aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit oder auf Antrag einer der Parteien, die nachweist, daß dies zum Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Antrag wird ebenfalls nicht öffentlich verhandelt. Die Entscheidung über ihn ist jedoch wieder öffentlich (Art. 64).

Alle Entscheidungen, die im Laufe des Verfahrens in der Gerichtssitzung getroffen werden, werden durch den Vorsitz in öffentlicher Sitzung verkündet. Zu diesen Entscheidungen gehören zum Beispiel die über den Antrag einer Partei, die Öffentlichkeit auszuschließen, die Entscheidung über die Art und Weise der Behandlung einer Angelegenheit und die Entscheidung auf Unterbrechung der Verhandlung. Entscheidungen, die nach Beendigung der Verhandlung in der Gerichtssitzung ergehen, werden durch den Vorsitz in Gegenwart des Griffiers öffentlich verkündet.

37. Die Beratung und die Entscheidung über den Rechtsstreit findet unmittelbar nach Beendigung der Gerichtsverhandlung statt, wenn nicht das Kollegium eine andere Zeit bestimmt. Das Gericht ist bei der Beratung und Entscheidung

so besetzt wie in der Gerichtssitzung. Jedes Mitglied des Kollegiums nimmt an der Beratung teil und gibt – das jünste zuerst – seine Stimme ab. Der Vorsitzende nimmt als letzter Stellung und gibt auch als letzter seine Stimme ab. Die Entscheidung wird durch Stimmenmehrheit getroffen. Ihr werden ausschließlich die in der Gerichtsverhandlung vorgelegten Schriftstücke und der mündliche Vortrag zugrunde gelegt. Ergibt sich während der Beratung, daß die Untersuchung nicht erschöpfend war, so kann das Kollegium die Wiederaufnahme des Verfahrens in der Gerichtssitzung anordnen.

38. Der Berufungsrat kann sowohl mündlich wie schriftlich entscheiden. Eine mündliche Entscheidung wird unmittelbar nach der Beratung verkündet. Die schriftliche Entscheidung wird binnen dreier Wochen nach Beendigung der Gerichtssitzung getroffen. Diese Frist kann bis zu höchstens drei Wochen verlängert werden. Die Entscheidung ist mit Datum zu versehen und enthält u.a. die Gründe, auf die sie sich stützt, die Urteilsformel und die Namen der Richter. Der Zentrale Berufungsrat entscheidet ausschließlich schriftlich.

## ABSCHNITT II

### DAS VORAUSGEHENDE VERWALTUNGSVERFAHREN

39. In den Fällen, in denen nach den einzelnen Gesetzen die Berufung gegen bestimmte Entscheidungen der Ausführungsbehörde gegeben ist, muß der Berufungsführer im Besitz einer schriftlichen Entscheidung der Ausführungsbehörde sein. Diese schriftliche Entscheidung muß außerdem die für die Berufung notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Ein informelles Brieflein, in dem z.B. mitgeteilt wird, daß die Ansprüche zurückgewiesen werden, genügt nicht. Im Zusammenhang damit finden wir in verschiedenen Gesetzen Bestimmungen, die sich mit der sogenannten berufungsfähigen Entscheidung befassen. Ein Beispiel ist der Artikel 11 des Arbeitslosigkeitsgesetzes:

„Jede Entscheidung, die aufgrund dieses Gesetzes oder einer seiner Ausführungsbestimmungen ergangen ist, wird auf Antrag demjenigen, der dagegen aufgrund dieses Gesetzes Berufung einlegen kann, durch die entscheidende Stelle schriftlich und mit Gründen versehen übermittelt. Diese Mitteilung enthält das Datum der Entscheidung, Bezeichnung und Anschrift des Kollegiums, bei dem Berufung eingelegt werden kann, und die Berufungsfrist.“

40. Die Ausführungsbehörde entscheidet in der Regel in einer Instanz. In den Fällen, in denen ein Rechtsbehelf gegeben ist, kann Berufung bei den Kollegien nach dem Berufungsgesetz eingelegt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel ist das Gesetz über Vorkahrungen gegen die Arbeitslosigkeit. Der Antrag auf Unterstützung wird bei der Gemeindeverwaltung gestellt, die darüber auch entscheidet. Derjenige, der sich durch diese Entscheidung beschwert fühlt, kann ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung eine Überprüfung der Entscheidung

beantragen. Erst gegen die Entscheidung auf diesen Einspruch kann Berufung und erforderlichenfalls weitere Berufung beim Berufungsrat oder dem Zentralen Rat eingelegt werden.

### ABSCHNITT III

#### GANG DES VERFAHRENS

41. Das Verfahren bei einem Berufungsrat beginnt mit dem Einreichen einer Klageschrift bei der Geschäftsstelle des Rates. Die Klageschrift muß vom Kläger, seinem Vertreter oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein (vgl. Kapitel IV). Die Unterzeichnung kann auch im Namen des Klägers durch den Bürgermeister seiner Wohngemeinde oder durch einen vom Bürgermeister bestimmten Beamten erfolgen (Art. 87 Abs. 2). Die Klageschrift enthält außer den Personalien des Absenders die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die sich die Berufung richtet, die Gründe, worauf die Berufung sich stützt, und den Antrag. Der Klageschrift muß eine Abschrift beigefügt werden — gegebenenfalls zwei Abschriften —; es ist gebräuchlich, mindestens zwei Abschriften dem Original beizufügen sowie eine Abschrift der Entscheidung, gegen die sich die Berufung richtet.

Die Klageschrift und die beigefügten Schriftstücke werden nach Eingang in der Geschäftsstelle vom Griffier registriert. In der Regel bestätigt der Griffier den Eingang.

Die Klageschrift muß binnen einem Monat nach dem Tag der Absendung der getroffenen Entscheidung eingereicht werden, gegebenenfalls binnen einem Monat nach dem Zeitpunkt, an dem der Kläger die angefochtene Entscheidung billigerweise hätte kennen können (Art. 83 und 84).

42. Der Vorsitzende des Berufungsrates kann die Berufung durch eine begründete Entscheidung zurückweisen, also ohne die Sache zu einer weiteren Untersuchung dem Rat vorzulegen, wenn sie nach seiner Ansicht offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet ist. Die Berufung ist offenbar unzulässig, wenn die Klageschrift nicht binnen der Berufungsfrist eingegangen ist oder nicht den Erfordernissen entspricht, die das Gesetz stellt, eventuell nachdem der Vorsitzende des Berufungsrates nach Artikel 93 dem Einsender vergeblich Gelegenheit gegeben hat, dem Mangel abzuweichen. Offenbar unbegründet ist die Berufung, wenn ohne weiteres klar ist, daß der Berufungsrat in keiner Weise von der angefochtenen Entscheidung abweichen würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Entscheidung der Ausführungsbehörde über die Gewährung einer Unfallrente auf einem oder mehreren medizinischen Gutachten beruht und die Berufung des Klägers sich nicht ebenfalls auf medizinische Gründe stützt. Im übrigen muß der Vorsitzende bei der Abwägung der Entscheidung über die Unbegründetheit meistens auch die Angelegenheit materiell-rechtlich würdigen; deshalb wird er weniger schnell zu einer solchen Entscheidung kommen als zu einer Zurück-

weisung wegen Unzulässigkeit, die meistens darauf beruht, daß formelle Erfordernisse fehlen.

Diese Entscheidungen werden durch den Vorsitz in Gegenwart des Griffiers öffentlich verkündet. Dieser stellt binnen fünf Tagen eine Abschrift der Entscheidung dem Einsender der Klageschrift zu (Art. 94). Gegen diese Zurückweisung der Berufung als unbegründet oder unzulässig kann der Kläger (sein Vertreter oder Bevollmächtigter) durch unterschriebenen Schriftsatz Einspruch einlegen (Art. 95) beim Berufungsrat, und zwar binnen vierzehn Tagen nach Absendung einer Abschrift der Entscheidung bzw. binnen vierzehn Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene davon billigerweise hätte Kenntnis erlangen können. Dadurch verfällt die Entscheidung, es sei denn, daß der Berufungsrat durch eine begründete Entscheidung den Einspruch für unzulässig oder unbegründet erklärt. Dies kann der Berufungsrat jedoch nur, wenn er den Einspruchsführer vorher angehört hat.

43. Nach Eingang der Klageschrift kann sich — sofern keine der unter 42. genannten Entscheidungen in Frage kommen — das Verfahren in zwei Richtungen entwickeln: Das gewöhnliche Verfahren und das Verfahren zur beschleunigten Behandlung (vgl. die Besonderheiten der Rechtsprechung unter 47).

Im gewöhnlichen Verfahren schließt sich der Klageschrift die schriftliche Erörterung an (Art. 97 ff.). Der Griffier stellt zu diesem Zweck der anderen Partei — der Ausführungsbehörde und eventuell der Partei von Amts wegen (vgl. Kapitel IV) — eine Abschrift der Klageschrift zu. Die Ausführungsbehörde ist verpflichtet, binnen vierzehn Tagen die zur Sache gehörenden Vorgänge — mit Ausnahme solcher, die im öffentlichen Interesse zurückgehalten werden müssen — dem Berufungsrat einzureichen. Aufgrund dieser Vorgänge kann sich der Rat selbst ein Urteil über die Motive bilden, die zur Entscheidung geführt haben.

Vorbehaltlich einer Verlängerung durch den Vorsitz des Berufungsrates können die Parteien binnen vierzehn Tagen nach Absendung der Abschrift der Klageschrift eine Gegenschrift, contra-memorie genannt, einreichen. Die contra-memorie wird durch den Griffier registriert, eine Abschrift sendet er an die andere Partei.

Der Vorsitz des Berufungsrates kann die Parteien und andere Behörden und Personen um schriftliche Auskünfte ersuchen oder die Vorlage von in ihrem Besitz befindlichen oder zu ihrer Verfügung stehenden Schriftstücken und Gegenständen verlangen. Parteien (Art. 49), Ausführungsbehörden und Arbeitgeber, die nicht Partei sind (Art. 101), sind verpflichtet, diesem Ersuchen nachzukommen, vorbehaltlich ihrer Berufung auf ein Amts- oder Berufsgeheimnis. Andere sind hierzu nicht verpflichtet, sie können jedoch später als Zeugen oder als Sachverständige geladen werden. Weiter kann der Vorsitz Sachverständigen aufgeben, schriftliche Berichte und Gutachten vorzulegen.

44. Hat die schriftliche Erörterung nur ungenügend Aufschluß gegeben oder sind bestimmte Tatsachen noch nicht ausreichend aufgeklärt worden, so leitet der Vorsitz der Berufungsrates zu bestimmten Punkten eine vorbereitende Untersuchung ein (Art. 103). Damit kann der Vorsitz, der Untervorsitz, der stellvertretende Vorsitz, der Griffier, der Substitut-Griffier oder der stellvertretende Griffier desselben Berufungsrates oder eines anderen Rates (Art. 104) beauftragt werden — jedoch nur, wenn sie selbst nicht mit der Behandlung der Sache befaßt sind (Art. 63; vgl. oben Abschnitt I) — ; außerdem können beauftragt werden: der Bürgermeister, die Polizei, bestimmte Beamte des Ministeriums für Soziales und Volksgesundheit (Art. 47 des Berufungsreglements), der Vorsitzende der Sozialen Versicherungsbank oder der Vorsitz der Arbeitsrates — dies jedoch nur, wenn die Bank oder der Rat nicht Partei sind (Art. 48 des Berufungsreglements).

Wer die Voruntersuchung führt, kann Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen und — mit Ermächtigung des Vorsitzers — von Sachverständigen schriftliche Berichte und Gutachten einholen, Beteiligte auf ihren Gesundheitszustand untersuchen lassen und sie zur Beobachtung in eine Pflegeeinrichtung oder in ein Sanatorium aufnehmen lassen, weiterhin die Mitarbeit der Beteiligten bei technischen oder tariflichen Untersuchungen veranlassen sowie jede Ortsbesichtigung durchführen, die er für nötig hält.

45. Der nächste Verfahrensabschnitt ist die Untersuchung und die Verhandlung in der Gerichtssitzung.

Unter Beachtung einer mindestens dreiwöchigen Frist bestimmt der Vorsitz Tag, Stunde und Ort der Sitzung. Die mit der Sitzung zusammenhängenden Vorgänge oder beglaubigten Abschriften liegen während mindestens sechs Tagen kostenlos zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen. Zwischen Ablauf dieser Frist und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier Tage liegen. Der Sitzungstermin und die Offenlegung der Vorgänge teilt der Griffier den Parteien mit.

Die Sitzung leitet der Vorsitzende. Neben ihm nehmen zwei Mitglieder des Kollegiums an der Verhandlung teil. In der Sitzung können Parteien, Zeugen und Sachverständige anwesend sein. Die Zeugen legen, bevor sie aussagen, vor dem Vorsitz den Eid oder geben das Versprechen ab, daß sie die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit bekunden werden. Der Eid oder das Versprechen der Sachverständigen beinhaltet, daß sie ihr Gutachten nach bestem Gewissen geben werden.

Der Berufungsrat kann von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien die Verhandlung unterbrechen bis zu einem im Unterbrechungsbeschluß genannten oder vom Vorsitz festzusetzenden Termin. Solche Unterbrechungen

werden meistens beschlossen, um das Vorbringen in der Gerichtssitzung, das nicht ausreichend beweisbar ist, nachzuprüfen.

46. Im Anschluß an die Sitzung berät und entscheidet der Berufungsrat. Dies schließt sich unmittelbar an die Sitzung an, wenn nicht das Kollegium eine andere Zeit dazu bestimmt. Wenn der Vorsitz der Ansicht ist, daß die Entscheidung mündlich verkündet werden kann, muß die Beratung sich unmittelbar an die Sitzung anschließen.

Beratung und Entscheidung können sich nur stützen auf Schriftstücke, die den Beteiligten durch Vorlage zur Kenntnis gebracht worden sind, und nur auf den mündlichen Vortrag in der Gerichtssitzung. Innerhalb dieser Grenzen hat das Kollegium jedoch alle Freiheit, die Beweismittel auszuwählen und zu würdigen.

Die Entscheidung nach der Beratung kann eine Schlußentscheidung sein; sie kann aber auch als Zwischenentscheidung zur Wiederaufnahme der Verhandlung in der Gerichtssitzung führen, gegebenenfalls ergänzt durch die Anordnung, einen Sachverständigen zu hören oder eine vorbereitende Untersuchung einzuleiten. Nach Abschluß der Verhandlung in dieser zweiten Gerichtssitzung findet aufs neue Beratung und Entscheidung statt.

47. Eine mündliche Entscheidung wird unmittelbar nach der Beratung verkündet. Sie wird im Sitzungsprotokoll festgehalten und umfaßt neben dem Datum die Namen der Parteien, die Gründe des Urteils und die Urteilsformel. Der Griffier stellt den Parteien binnen fünf Tagen nach der Verkündung eine Abschrift des Protokolls zu. Die schriftliche Entscheidung ergeht – vorbehaltlich einer Verlängerung um dieselbe Frist – innerhalb von drei Wochen nach Schluß der Verhandlung. Sie ist mit Datum versehen und enthält die Namen der Parteien, die Namen ihrer Bevollmächtigten, die Gründe der Entscheidung, die Urteilsformel sowie die Namen der Richter, die in der Sache befunden haben. Die Entscheidung wird durch den Vorsitz und den Griffier unterschrieben. Innerhalb von fünf Tagen sendet der Griffier eine Abschrift an die Parteien. Ist die Berufung begründet, so kann mit der Aufhebung oder Teilaufhebung der angefochtenen Entscheidung ein Urteil ergehen, das an die Stelle jener Entscheidung tritt. Die Ausführungsbehörde kann aber auch angewiesen werden, eine andere Entscheidung unter Beachtung des Urteils zu treffen.

Das Urteil des Kollegiums bezieht sich auf die ihm vorgelegte Vorentscheidung. Es kann sich jedoch auf eine Einzelfrage des Streiters beschränken. Die angefochtene Entscheidung kann auf die Berufung auch zum Nachteil desjenigen geändert werden, der sie eingelegt hat. Wird in der Entscheidung der Anspruch auf Unterstützung ganz oder zum Teil verneint, so wird jedoch das schon Gezahlte weder zurückgefordert noch verrechnet.



## ABSCHNITT IV

## KOSTEN

48. Für die Verfahren vor den Berufungsräten und dem Zentralen Berufungsrat entstehen für die Parteien bei Streitigkeiten auf den Gebieten der Sozialversicherung im Grundsatz keine Kosten – für bestimmte Pensionsgesetze und das Beamtengesetz gilt eine abweichende Regelung. Der Grund dafür liegt darin, daß die Verpflichtung, sich den Weg zu den Berufungskollegien durch Abgaben zu ebnen, eine Behinderung für den Rechtsuchenden darstellen müßte, Rechtsschutz bei den Gerichten zu finden.

49. Für die besonderen Kosten, die den Parteien entstehen (Reisekosten, Verdienstausschlag, Zeugen- und Sachverständigenkosten usw.), gilt im Grundsatz die Regel, daß jede Partei ihre eigenen Kosten trägt. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel enthält Artikel 56; danach kann das Gericht im Urteil – eventuell auch später, wenn eine Partei dies beantragt – anordnen, daß die Partei, die ganz oder zum Teil obgesiegt hat, bis zu einem bestimmten Betrag die notwendigen Kosten der Klage und die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige sowie die für schriftliche Sachverständigengutachten aufgewandten Kosten ersetzt werden. Die Entschädigung wird aus der Staatskasse gezahlt. Ein Ersatz der Kosten für einen Bevollmächtigten oder einen Beistand kann nicht gewährt werden; diese Kosten gehen immer zu Lasten der Partei, die sie verursacht hat.

50. Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter sowie die Zeugen und Sachverständigen, die von Amts wegen geladen bzw. beauftragt worden sind (z.B. Erstattung eines Sachverständigengutachtens), erhalten aus der Staatskasse eine Entschädigung entsprechend dem Tarif des Berufsreglements. Die Entschädigung umfaßt Reise- und Aufenthaltskosten, Zeitverlust und ein Honorar für die geleisteten Dienste. Für die Honorierung der ständigen Sachverständigen (vgl. Wesenszüge der Rechtsprechung, Ziff. 11) enthält das Berufsreglement eine besondere Regelung.

Werden Zeugen und Sachverständige durch die Parteien geladen bzw. beauftragt, so geht die Vergütung zu Lasten der betreffenden Parteien (vgl. jedoch Ziff. 40). Die Vergütung ist dann nicht höher als die nach dem Berufsreglement. Es kann jedoch auch ein geringerer Betrag vereinbart werden.

## ABSCHNITT V

## RECHTSBEISTAND

51. Schon oben ist ausgeführt worden (Kapitel IV), daß das Berufungsgesetz den Vertretungszwang nicht kennt. Die Parteien können daher nach eigenem Ermessen persönlich auftreten; ausgenommen ist der Fall der Prozeßunfähigkeit

(z.B. Minderjährigkeit), in dem ein gesetzlicher Vertreter erforderlich ist. Praktisch kommt es häufig vor, daß die Partei persönlich an der Verhandlung teilnimmt. Die Parteien können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Sehr häufig treten Vertreter der Gewerkschaften auf, in denen der Betroffene Mitglied ist.

52. Obwohl das Gesetz einen Vertretungszwang nicht kennt, ist seit seinem Inkrafttreten mehrfach die Frage eines kostenlosen Rechtsbeistandes erörtert worden. Schon im Jahre 1901 wurde ein Änderungsantrag eingebracht, der zum Ziel hatte, Armen kostenlos einen Rechtsbeistand zu stellen. Zu dieser Änderung ist es insbesondere wegen der nicht passiven Rolle des Richters nicht gekommen.

Obwohl das Berufungsgesetz einen kostenlosen Rechtsbeistand nicht kennt, begegnen diesem Mangel in der Praxis die Beratungsbüros, die beim Hohen Rat, bei jedem Gerichtshof und bei jeder Rechtbank eingerichtet sind und die aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Anwälten bestehen; diese Büros weisen bei Armut dem Betroffenen kostenlos einen Anwalt, Bevollmächtigten oder Beistand zu.

## KAPITEL VI

### RECHTSMITTEL

In der Rechtsprechung in Angelegenheiten der Sozialversicherung gibt es folgende Rechtsmittel:

– Weitere Berufung:

Die weitere Berufung gegen eine Entscheidung des Berufungsrates wird beim Zentralen Berufungsrat eingelegt. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat von dem Tage an, an dem der Griffier des Berufungsrates den Parteien eine Abschrift der Entscheidung oder des Protokolls über die Entscheidung zugesandt hat ( Kapitel V Abschnitt III Ziff. 47). Das Verfahren vor dem Zentralen Berufungsrat stimmt in großen Zügen mit dem vor den Berufungsräten überein, so daß darauf nicht näher eingegangen werden braucht.

– Einspruch:

Dieses Rechtsmittel findet gegen eine Entscheidung des Vorsitzers des Berufungsrates oder des Zentralen Berufungsrates statt; und zwar gegen die Abweisung der Klage oder der Berufung als unbegründet oder unzulässig

(Kapitel V Abschnitt III Ziff. 42) sowie gegen die Entscheidung des Vorsitzers des Berufungsrates im beschleunigten Verfahren und im Verfahren mit ständigen Sachverständigen (Wesenszüge der Rechtsprechung, Ziff. 7).

– Kassation:

Kassation beim Hohen Rat der Niederlande wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes ist nur beschränkt möglich. Artikel 18a des Koordinierungsgesetzes der Sozialversicherung bestimmt, daß gegen Entscheidungen des Zentralen Berufungsrates Kassation eingelegt werden kann, wenn die in den Artikeln 4 bis 8 des Gesetzes genannten Vorschriften verletzt oder unrichtig angewandt worden sind. Diese Artikel definieren den Begriff des Lohnes in der Sozialversicherungsgesetzgebung. Dieser Lohnbegriff kann also Gegenstand der Kassation sein. Dies ist erwünscht, um die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Sozialversicherungsgesetzgebung und der Steuergesetzgebung zu koordinieren. Die Verfahrensvorschriften über die Kassation in der Zivilgerichtsbarkeit sind auf die Kassation nach dem Koordinierungsgesetz der Sozialversicherung entsprechend anwendbar.

– Die Berufung im Interesse des Gesetzes (vgl. Kapitel IV):

Danach kann ein Minister nach Ablauf der Berufungsfristen eine Entscheidung des Berufungsrates oder des Zentralen Berufungsrates anfechten.

– Die Nichtigkeitserklärung:

Entscheidungen des Berufungsrates oder des Zentralen Berufungsrates, die mit der weiteren Berufung nicht mehr anfechtbar sind, können auf Antrag einer ganz oder teilweise unterlegenen Partei durch das Kollegium, das die Entscheidung getroffen hat, für nichtig erklärt werden, wenn die Entscheidung auf unechten oder gefälschten Urkunden oder auf unrichtigen Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen beruht. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn die Unechtheit oder Fälschung durch ein rechtskräftiges Urteil eines Zivil- oder eines Strafrichters festgestellt worden ist. Parteien im Nichtigkeitsverfahren sind die ursprünglichen Parteien. Die Antragschrift wird auf einer Gerichtssitzung verhandelt, danach entscheidet das Kollegium binnen dreier Wochen. Wird die erste Entscheidung für nichtig erklärt, findet eine neue Verhandlung statt. Die Nichtigkeitserklärung hat aufschiebende Wirkung.

## KAPITEL VII

### VOLLSTRECKUNG

Im Berufungsgesetz fehlen Vorschriften über die Vollstreckung. Noch bei der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1955 ist diese Frage erörtert worden. Der Gesetzgeber hielt Vorschriften über die Vollstreckung für überflüssig, da es wohl sehr unwahrscheinlich ist, daß Ausführungsbehörden Schlußentscheidungen nicht beachten. Sollte dies dennoch vorkommen, so kann durch ein bürgerlich-rechtliches Verfahren der gewünschte Erfolg erreicht werden. Das Urteil des Zivilrichters, das einfach zu erlangen ist, da ein überzeugender Beweis in Form des Urteils des Verwaltungsgerichts vorhanden ist, ermöglicht die tatsächliche Vollstreckung.

*Literatur*

Text des Berufungsgesetzes, des Berufsreglements und der Sozialversicherungsgesetze

C.W. van der Pot, Handbuch des Niederländischen Staatsrechts

R. Kranenburg, Das Niederländische Staatsrecht

C.W. Star Busmann, Grundzüge des zivil-rechtlichen Anspruchs

J. Schoonenberg / H.D. Vleesch Dubois, Das administrative Prozeßrecht nach dem Berufungsgesetz

J.R. Stellinga, Grundzüge des Niederländischen Verwaltungsrechts

Van Welderen Rengers, Grundriß der parlamentarischen Geschichte

Die Sozialversicherungsgesetze, Ausgabe Kluwer, Deventer

Soziales Sachbuch, Ausgabe Kluwer, Deventer



8341

---

DM 37,—      FB 500,—      FF 56,—      Lit. 6 250      Fl. 36,50

---

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Postfach 1003, Luxemburg 1

5517